

Entwurf

**Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover –
Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025**

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
(Abwägungsvorschläge der Verwaltung)

Hinweis:

Stellungnahmen von natürlichen oder juristischen Personen, die keine Träger öffentlicher Belange sind, sind anonymisiert wiedergegeben.

**Region Hannover
Fachbereich Planung und Raumordnung
Team Regionalplanung**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 zu Ziffer 01 zu Ausbau der Windenergie (vormals zu Ziffer 01 zu erneuerbaren Energien bzw. Energieversorgung)	7
A-STPW-032#6	7
D0001#1	8
2 zu Ziffer 02 zur Windenergie allgemein	9
A-STPW-006#2	9
A-STPW-032#1	10
B-STPW-013#1	11
B-STPW-013#2	12
B-STPW-013#3	13
B-STPW-013#4	14
B-STPW-013#5	15
B-STPW-013#6	16
B-STPW-013#7	17
B-STPW-043#1	18
B-STPW-043#2	19
B-STPW-043#3	20
B-STPW-081#1	21
B-STPW-088#1	22
B-STPW-088#2	23
B-STPW-088#3	24
B-STPW-088#4	25
B-STPW-088#5	26
B-STPW-088#6	27
B-STPW-088#7	28
D0010#1	29
D0019#1	30
3 zu Ziffern 02 und 04 zu Vorranggebieten Windenergienutzung (neu nummeriert, vormals zu Ziffer 02 Sätze 1–3 und 6–7)	31
A-STPW-016#1	31
A-STPW-016#4	32
A-STPW-025#1	33
A-STPW-032#2	34
A-STPW-032#3	35
A-STPW-032#5	36
A-STPW-035#1	37
B-STPW-043#4	38
D0015#1	39
3.2 Infrastruktur und technische Belange	40
A-STPW-003#1	40
A-STPW-005#1	41
A-STPW-006#1	42
A-STPW-007#1	44
A-STPW-008#1	45
A-STPW-009#1	46
A-STPW-017#1	48
A-STPW-020#1	50
A-STPW-022#1	51
A-STPW-027#1	52
A-STPW-027#2	53
A-STPW-027#3	54
A-STPW-027#4	55
A-STPW-027#5	56
A-STPW-027#6	57
A-STPW-027#7	58
A-STPW-027#8	59
A-STPW-027#10	60
A-STPW-027#11	61
A-STPW-028#1	62
A-STPW-039#1	63
A-STPW-039#2	64

A-STPW-039#3	65
A-STPW-039#4	66
A-STPW-040#1	67
A-STPW-040#2	68
A-STPW-040#5	69
A-STPW-041#1	71
A-STPW-047#1	72
D0015#3	73
3.3 Natur und Landschaft	74
A-STPW-032#4	74
A-STPW-045#2	75
A-STPW-045#3	76
D0015#4	78
3.4 Wasser	79
A-STPW-002#1	79
A-STPW-034#1	80
A-STPW-039#5	81
C-STPW-003#1	82
3.5 Boden und Kultur	84
A-STPW-030#19	84
A-STPW-039#6	85
C-STPW-001#1	86
D0005#1	87
3.6 Raumordnung	88
A-STPW-032#8	88
A-STPW-039#7	89
A-STPW-045#4	90
D0018#1	91
D0018_anh_250113170356#1	92
3.7 Sonstiges	93
A-STPW-001#1	93
4 zu Ziffer 02 Sätze 8–11 zu Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung (vormalige Ziffer 02 Sätze 8-11 gestrichen)	94
A-STPW-045#7	94
4.6 Raumordnung	97
D0019_anh_250113170745#1	97
7 zu Potenzialflächen	99
7.2 Potenzialfläche Nr. 2 Otze-Schillerslage (VRW/vormals auch VBW)	99
A-STPW-030#2	99
7.3 Potenzialfläche Nr. 3 Beinhorn-Heeßel (vormals VBW)	100
D0012#1	100
7.4 Potenzialfläche Nr. 4 Ahrbeck-Heeßel (VRW neu)	101
A-STPW-025#2	101
D0015#5	102
A-STPW-027#9	102
A-STPW-031#2	103
A-STPW-045#9	105
A-STPW-030#3	106
7.5 Potenzialfläche Nr. 5 Dachtmissen (VRW)	107
B-STPW-038#1	107
B-STPW-038#2	107
A-STPW-030#4	108
7.9 Potenzialfläche Nr. 9 Engensen (vormals VBW)	109
D0013#1	109
7.12 Potenzialfläche Nr. 12 Lenthe (vormals VRW)	110
B-STPW-005#1	110
B-STPW-005#2	111
B-STPW-005#4	112
B-STPW-005#6	113
B-STPW-024#1	114
B-STPW-060#2	116
B-STPW-060#4	117
B-STPW-093#1	118
B-STPW-093#2	119
B-STPW-093#3	120
B-STPW-093#4	121
B-STPW-093#6	122
B-STPW-005#3	122
B-STPW-060#1	123
B-STPW-005#5	123
B-STPW-024#2	125
B-STPW-031#1	127

B-STPW-060#3	129
B-STPW-068#1	130
B-STPW-093#5	132
7.14 Potenzialfläche Nr. 14 Leveste (vormals VBW)	133
B-STPW-062#1	133
B-STPW-062#2	134
B-STPW-062#3	135
B-STPW-062#5	136
B-STPW-062#4	137
B-STPW-062#7	139
B-STPW-062#6	139
B-STPW-062#8	140
B-STPW-062#9	142
7.17 Potenzialfläche Nr. 17 Arpke-Dollbergen (VRW/vormals auch VBW)	143
A-STPW-030#5	143
7.18 Potenzialfläche Nr. 18 Adolfshof (VRW/vormals auch VBW)	144
A-STPW-030#6	144
7.19 Potenzialfläche Nr. 19 Lehrte-Sehnde (VRW/vormals auch VBW)	145
D0011#1	145
A-STPW-030#7	145
7.20 Potenzialfläche Nr. 20 Ahlten-Lehrte (VRW/vormals auch VBW)	146
A-STPW-030#8	146
7.21 Potenzialfläche Nr. 21 Stöckendrebber (VRW/vormals auch VBW)	147
D0004#1	147
D0008#1	148
A-STPW-040#3	149
A-STPW-046#1	150
B-STPW-010#1	151
B-STPW-030#1	152
B-STPW-034#1	153
B-STPW-040#1	154
B-STPW-058#1	155
B-STPW-064#1	156
B-STPW-074#1	157
B-STPW-083#1	159
D0003#1	161
D0009#1	162
D0017#1	163
D0017_A001#1	164
D0019_anh_250113170745#2	165
D0019_anh_250113170745#4	166
D0019_anh_250113170745#6	167
D0020_anh_250113171500#1	169
D0010#2	170
D0019_anh_250113170745#3	171
D0019_anh_250113170745#5	172
D0020#1	173
7.22 Potenzialfläche Nr. 22 Esperke (vormals VRW/vormals auch VBW)	174
D0010#3	174
7.23 Potenzialfläche Nr. 23 Helstorf-Vesbeck (VRW)	175
B-STPW-006#1	175
B-STPW-029#1	177
A-STPW-030#9	178
7.32 Potenzialfläche Nr. 32 Laderholz (VRW/vormals auch VBW)	179
D0019_anh_250113170745#7	179
7.35 Potenzialfläche Nr. 35 Schulenburg (VRW/vormals auch VBW)	180
B-STPW-039#1	180
7.36 Potenzialfläche Nr. 36 Linderte (VRW)	182
B-STPW-052#1	182
7.41 Potenzialfläche Nr. 41 Gestorf-Bennigsen (VRW/vormals auch VBW)	183
B-STPW-028#1	183
B-STPW-033#1	185
A-STPW-016#2	186
7.43 Potenzialfläche Nr. 43 Eldagsen Süd (VRW)	188
A-STPW-016#3	188
7.47 Potenzialfläche Nr. 47 Altenhagen I Nordwest (VRW/vormals auch VBW)	190
B-STPW-022#1	190
A-STPW-040#4	190
A-STPW-033#1	191
D0006#1	191
7.48 Potenzialfläche Nr. 48 Obershagen (vormals VBW)	193
D0015#6	193
7.52 Potenzialfläche Nr. 52 Uetze Süd (VRW/vormals auch VBW)	196
B-STPW-001#1	196
7.53 Potenzialfläche Nr. 53 Oegenbostel-Vesbeck (VRW)	197
B-STPW-053#1	197
B-STPW-054#1	200
B-STPW-056#1	204
B-STPW-056#5	205

B-STPW-056#6	208
B-STPW-076#1	209
B-STPW-056#2	211
B-STPW-092#1	212
B-STPW-056#3	213
B-STPW-056#4	215
B-STPW-056#7	216
B-STPW-065#1	217
B-STPW-092#3	219
D0010#4	221
A-STPW-030#11	221
B-STPW-092#2	222
B-STPW-057#1	222
B-STPW-092#4	226
7.55 Potenzialfläche Nr. 55 Wietzenbruch West (VRW)	227
A-STPW-030#13	227
7.56 Potenzialfläche Nr. 56 Wietzenbruch Ost (VRW)	228
A-STPW-030#14	228
7.57 Potenzialfläche Nr. 57 Elze-Meitze (VRW)	229
A-STPW-036#1	229
B-STPW-059#1	230
D0002#1	231
A-STPW-030#15	232
7.58 Potenzialfläche Nr. 58 Negenborn (VRW/vormals auch VBW)	233
D0014#1	233
A-STPW-030#16	233
7.59 Potenzialfläche Nr. 59 Brelingen-Wiechendorf (VRW/vormals auch VBW)	234
A-STPW-030#17	234
7.60 Potenzialfläche Nr. 60 Degersen (VRW/vormals auch VBW)	235
A-STPW-044#2	235
A-STPW-030#18	235
8 Umweltbericht	236
D0016#1	236
9 Hinweise	237
A-STPW-005#2	237
A-STPW-013#1	238
A-STPW-029#1	239
A-STPW-029#2	240
A-STPW-029#3	241
A-STPW-032#7	242
A-STPW-032#9	243
C-STPW-002#1	244
10 Keine Anregungen und Bedenken	245
A-STPW-004#1	245
A-STPW-010#1	246
A-STPW-011#1	247
A-STPW-012#1	248
A-STPW-014#1	249
A-STPW-015#1	250
A-STPW-018#1	251
A-STPW-019#1	252
A-STPW-024#1	253
A-STPW-030#1	254
A-STPW-038#1	255
A-STPW-042#1	256
A-STPW-043#1	257
A-STPW-044#1	259
C-STPW-004#1	260
D0007#1	261
11 Nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens	262
A-STPW-021#1	262
A-STPW-031#1	263
A-STPW-045#1	264
A-STPW-045#5	265
A-STPW-045#6	266
A-STPW-045#8	268
D0015#2	270

11.15 Potenzialfläche Nr. 15 Rethen	272
A-STPW-023#1	272
11.25 Potenzialfläche Nr. 25 Lutter-Büren (VRW)	273
B-STPW-002#1	273
B-STPW-037#1	274
D0022#1	277
11.29 Potenzialfläche Nr. 29 Eilvese (VRW)	278
B-STPW-036#1	278
B-STPW-077#1	279
D0021#1	280
D0021_anh_250113171728#1	281
11.33 Potenzialfläche Nr. 33 Pattensen-Hiddestorf (VRW)	282
B-STPW-009#1	282
B-STPW-041#1	283
B-STPW-049#1	285
B-STPW-050#1	288
B-STPW-069#1	291
B-STPW-072#1	293
B-STPW-073#1	295
B-STPW-078#1	297
B-STPW-079#1	300
B-STPW-082#1	302
B-STPW-084#1	306
B-STPW-085#1	308
B-STPW-087#1	310
11.36 Potenzialfläche Nr. 36 Linderte (VRW)	313
A-STPW-026#1	313
A-STPW-026#2	314
A-STPW-026#3	315
A-STPW-030#10	316
B-STPW-003#1	317
B-STPW-004#1	318
B-STPW-007#1	320
B-STPW-008#1	323
B-STPW-011#1	326
B-STPW-012#1	328
B-STPW-014#1	330
B-STPW-015#1	332
B-STPW-015#2	334
B-STPW-015#3	335
B-STPW-015#4	336
B-STPW-015#5	337
B-STPW-016#1	338
B-STPW-016#2	340
B-STPW-017#1	342
B-STPW-018#1	344
B-STPW-019#1	345
B-STPW-020#1	346
B-STPW-021#1	348
B-STPW-023#1	349
B-STPW-025#1	351
B-STPW-026#1	364
B-STPW-027#1	367
B-STPW-035#1	371
B-STPW-042#1	373
B-STPW-044#1	375
B-STPW-045#1	377
B-STPW-046#1	379
B-STPW-047#1	381
B-STPW-048#1	383
B-STPW-051#1	385
B-STPW-055#1	387
B-STPW-061#1	389
B-STPW-063#1	390
B-STPW-066#1	392
B-STPW-067#1	393
B-STPW-070#1	395
B-STPW-071#1	397
B-STPW-075#1	399
B-STPW-080#1	401
B-STPW-086#1	406
B-STPW-088#8	408

B-STPW-089#1	411
B-STPW-090#1	413
B-STPW-091#1	415
11.44 Potenzialfläche Nr. 44 Eldagsen Nord (VRW)	418
B-STPW-032#1	418
11.46 Potenzialfläche Nr. 46 Altenhagen I Nordost (VRW)	419
A-STPW-033#2	419
11.49 Potenzialfläche Nr. 49 Uetze Nord (VRW)	420
A-STPW-037#1	420
11.54 Potenzialfläche Nr. 54 Rundshorn (VRW)	421
A-STPW-030#12	421
A-STPW-044#3	422
D0010#5	423

1 zu Ziffer 01 zu Ausbau der Windenergie (vormals zu Ziffer 01 zu erneuerbaren Energien bzw. Energieversorgung)

A-STPW-032#6

Institution:	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Eingabe	<p>Ich möchte als obere Landesplanungsbehörde im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser die folgenden Hinweise im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geben:</p> <p>Zu Ziffer 01 Satz 1 beschreibende Darstellung:</p> <p>Die in dem Grundsatz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe werden in der Begründung zu der betreffenden Ziffer nicht ausreichend erläutert und ausgeführt. Im Rahmen einer adressatengerechten Formulierung und der Rechtsklarheit des Grundsatzes wären weitere Ausführungen zu den Begrifflichkeiten in der Begründung notwendig.</p>
Erwiderung	<p>Redaktionelle Korrektur / Ergänzung in der Begründung / Erläuterung.</p> <p>Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in Gesetzestexten ist nicht per se zu vermeiden. Grundsätzlich sollten Gesetzestexte natürlich möglichst eindeutig sein, gleichzeitig garantiert die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, dass der Gesetzestext auslegbar ist und auf eine Vielzahl von Einzelfällen Anwendung finden kann (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Auflage 2024, Rn. 256).</p> <p>Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Ziffer 01 Satz 1 enthält eine Abwägungsvorgabe für nachfolgende Ermessensentscheidungen, nämlich, dass die örtlichen und regionalen Potenziale der Windenergie ausgeschöpft werden sollen - kurz gesagt: "im Zweifel für die Windenergie". Darüber hinaus wird eine zeitliche Komponente eingefügt.</p> <p>In Absprache mit der oberen Landesplanungsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, erfolgt dennoch eine Ergänzung in der Begründung/Erläuterung, welche insbesondere die o. g. letzten Punkte klarer darstellt und erläutert. Diese Vorgehensweise wird von der oberen Landesplanungsbehörde begrüßt.</p>

D0001#1

Institution: privat

Eingabe

Die Berechnungen zur Klimaneutralität der Region Hannover sind falsch. Sie schreiben:

"Als sogenannte volatile Energieform ist die Windenergienutzung nicht grundlastfähig. Die Stromproduktion unterliegt wetterbedingten Schwankungen. Aus diesem Grund ist ein Mix aus verschiedenen Energieträgern essenziell. Innerhalb der Region Hannover wird dies neben der Windenergienutzung vor allem durch den Ausbau der Sonnenenergienutzung gewährleistet, ergänzt zum Beispiel durch die grundlastfähige Biomassenutzung. Zudem ist die Fortsetzung des Netzausbaus auf regionaler und überregionaler Ebene von entscheidender Bedeutung, um im Bedarfsfall Strom aus anderen Regionen zu importieren". Ohne dabei mit einem Wort auf die fehlenden Energiegroßspeicher einzugehen. Weder Deutschland, noch die Region Hannover, ist in der Lage auch nur eine einzige Kilowattstunde vom energiereichen Sommer in den energiearmen Winter zu bringen. Dies geht in die Betrachtungen und Bewertungen der Region Hannover überhaupt nicht mit ein.

Aus Verantwortung für künftige Generationen und zur Bewahrung der Schöpfung ist effektiver Klimaschutz von herausragender Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 29.04.2021 festgestellt, dass die allgemeinen Anstrengungen und Ziele in Deutschland für den Bereich Klimaschutz nicht ausreichend sind. Deshalb sollte die Region Hannover das Ziel verfolgen, möglichst bis zum Jahr 2035 Treibhausgasneutralität (THG-Neutralität) zu erreichen. Das geschieht aber nur durch die Betrachtung installierter Leistung und erbrachtem Überschuss an Leistung im Sommer. Das Gericht hat aber keinen Klimaschutz gefordert der nur auf dem Papier funktioniert, sondern in der Realität. Sie schreiben: "Auf 2,34 % der Regionsfläche können voraussichtlich ca. 4.624 GWh Strom erzeugt werden, eine ausreichende Menge, damit die Windenergienutzung ihren Beitrag zur Zielstellung leistet." Zielstellung soll doch aber die Treibhausgasneutralität sein und keine Zahlen auf dem Papier. Das Konzept des Klimaschutzes wird hier reduziert auf eine rechnerische Vorgabe, die mit der Realität nichts zu tun hat. Wenn man sich, wie Sie, auf so hehre Ziele wie die Bewahrung der Schöpfung beruft, sollte man auch so ehrlich sein und klar sagen, dass das RROP nicht dazu in der Lage ist die Region Hannover auch nur ansatzweise Treibhausgasneutral zu machen. Schon gar nicht bis in nur 10 Jahren.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die einwendende Person hat die Erwiderung unvollständig zitiert. In der Erwiderung wird auch auf die Speicherthematik, die Nationale Wasserstoffstrategie und die Kraftwerksstrategie der Bundesregierung eingegangen (vgl. Datensatz Nr. B5Ae-3-016#3 der Erwiderung zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 (Anlage 7 zu 3106 (V) BDs)).

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen: Die Daten aus dem Marktstammdatenregister zu Jahresbeginn 2025 zeigen, dass 262 Batteriespeicher mit mehr als einem Megawatt Leistung und einer Gesamtleistung von rund 1.750 Megawatt in Deutschland in Betrieb sind. Als in Planung sind 287 Großspeicher-Projekte mit fast 2.385 Megawatt verzeichnet. Darüber hinaus liegen bei den Netzbetreibern 650 Anschlussanfragen für Batteriespeicher ab einem Megawatt Leistung vor (Gesamtleistung etwa 226 Gigawatt vgl. (pv magazine (2025): Übertragungsnetzbetreibern liegen zum Jahreswechsel 650 Anschlussanfragen für große Batteriespeicher mit 226 Gigawatt vor. Online abgerufen am 21.01.2025 unter <https://www.pv-magazine.de/2025/01/13/uebertragungsnetzbetreibern-liegen-zum-jahreswechsel-650-anschlussanfragen-fuer-grosse-batteriespeicher-mit-226-gigawatt-vor/>). Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass auch im Bereich Batterie-Großspeicher ein deutlicher Ausbau stattfindet.

Das Sachliche Teilprogramm schafft Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergienutzung in der Region Hannover. Es ist korrekt, dass es neben der Regionalplanung eine Reihe weiterer Schritte braucht, damit tatsächlich ein CO₂-Ausstoß durch WEA vermieden werden kann (insbesondere Umsetzung der Planung durch Genehmigungsantragstellung nach dem BImSchG, Bau, Netzanschluss und Inbetriebnahme der WEA). Diese Schritte sind nicht Aufgabe der Region Hannover (handelnde Personen sind i.d.R. Projektierungsunternehmen, allenfalls hat die Region Hannover Berührungspunkte durch gesetzliche Aufgaben wie Bescheidung von immissionsschutzrechtlichen Anträgen etc.). Da die Region Hannover im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung diese vor konkurrierenden Raumnutzungen schützt, haben Windenergievorhaben in diesen Gebieten eine sehr hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit.

Die Steuerung der Windenergienutzung durch das Sachliche Teilprogramm ist nur ein Baustein auf dem Weg zur Klimaneutralität. Es bedarf einer großen Anzahl weiterer Bausteine, damit in der Region Hannover Treibhausgasneutralität erreicht wird. Maßnahmenvorschläge für die Region Hannover können dem Klimaplan 2035 entnommen werden. Hinzuzufügen ist, dass Klimaschutz auf allen Ebenen betrieben werden muss, nicht nur auf der regionalen Ebene.

2 zu Ziffer 02 zur Windenergie allgemein

A-STPW-006#2

Institution:	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, Dezernat 22
Eingabe	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
	Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 wurde das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) eng eingebunden. Alle Flächen wurden durch das BAIUDBw geprüft. Die militärischen Belange sind somit im Planungskonzept bzw. der regionalplanerischen Abwägung hinreichend eingestellt (siehe Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 und die jeweiligen Gebietsblätter).

A-STPW-032#1

Institution: Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Eingabe

Ihr Regionsausschuss hat am 05.11.2024 den Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 als Grundlage zur Durchführung eines (erneuten) auf die Änderungen beschränkten Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Sie beteiligen dementsprechend die berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit auf die gegenüber dem vorherigen Entwurf, namentlich: 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover (RROP 2016) - Neu-Festlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie (3. Entwurf vom 15.09.2023), geänderten Teile beschränkt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Raumordnungsgesetz).

Bei der von mir durchgeführten Haus- und Ressortbeteiligung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

[siehe hierzu die Datensätze A-STPW-032#2 bis A-STPW-032#9]

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

B-STPW-013#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Meine Stellungnahme bzw. Eingabe bezieht sich konkret auf die Veränderung der fundamentalen Planungsprämissen hinsichtlich der Beiträge von Wind- und Solarenergie (PV) an der Stromerzeugung in der Region Hannover sowie einer nicht nachvollziehbaren bzw. fehlerhaften Durchführung der Planung.</p>	
<p>Die bisherige Planungsprämisse des 3. Entwurfs zur 5. Änderung des RROP 2016 unterstellte, analog zu den Prämissen des Bundes einen Beitrag zur Stromerzeugung von jeweils 50 % PV und 50 % Windenergie.</p>	
<p>Diese (o. a.) Planungsprämissen führten auf Basis eines Strombedarfs aus Wind von 5.150 GWh in 2035 zu einer Festlegung von 2,47 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung.</p>	
<p>Der prognostizierte Strombedarf in 2035 ergab sich aus der Annahme einer 100 % Erhöhung des Strombedarfs (s. o., 2-fache Erhöhung) ggü. 2020.</p>	
<p>Mit Veröffentlichung der spezifischen Studie des HCI für die Region Hannover im April 2024 wurde jedoch klar, dass zu erwartenden Erhöhungen des Strombedarfs deutlich geringer ausfallen werden:</p>	
2035:	
<p>+26 % Erhöhung ggü. 2020 (Annahme RH für RROP und Flächenplanung: +100 %, 2-fach)</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Absolutwert Strom 2035: 6.500 GWh, s.u. Grafik des HCI	
2045:	
<p>+80 % Erhöhung ggü. 2020 (Annahme RH für RROP und Flächenplanung: +200 %, 3-fach)</p>	
<p>Weiterhin ist zu beachten, dass sich der tatsächliche Strombedarf ausgehend vom Absprungjahr 2020 bis 2024 um etwa 7,5 % reduziert hat - für 2025 wird kein erhöhter Bedarf prognostiziert. Dieser Sachverhalt wurde bei der Studie des HCI nicht berücksichtigt.</p>	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
<p>In der Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung des Entwurfs des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wurde darauf hingewiesen dass "konkretere Szenarien-Berechnungen und entsprechende Zielpfade [...] aktuell im Rahmen der Erstellung des Klimaplan 2035 (Fortschreibung des "Masterplans 100 % für den Klimaschutz") erarbeitet [werden] und [...] voraussichtlich zum Ende des Jahres 2023 vor[liegen]. Die Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung wurde in der Folge um Aussagen zum inzwischen vorliegenden Klimaplan 2035 Region Hannover vervollständigt. Das sog. Klimaplan-Szenario 2035 dient als Orientierungsgröße, welchen Beitrag die Windenergienutzung leisten muss und dient dazu, einen Abgleich vorzunehmen.</p>	
<p>Das Klimaplan-Szenario besagt, dass eine Klimaneutralität in der Region Hannover nicht bereits 2035 erreicht werden kann, sondern frühestens in den frühen 2040er Jahren. Zur Erreichung dieses Ziels ist jedoch ein ambitionierter Klimaschutz notwendig, zum Beispiel durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Umfang der vorliegenden Planung des STPW. Ab dem Jahr 2031 kann eine Deckung des regionalen Strombedarfs erreicht werden, jedoch wird in der weiteren Entwicklung aufgrund eines weiter ansteigenden Strombedarfs eine nach wenigen Jahren einsetzende Unterdeckung prognostiziert. Das Trend-Szenario gemäß Klimaplan 2035, das lediglich aktuelle Trends fortschreibt, zeigt, dass zu keinem Zeitpunkt mit einer bilanziellen Deckung des Strombedarfs zu rechnen ist (vgl. Hamburg Institut Consulting (2024): Endbericht Szenarien Klimaplan 2035 Region Hannover, Abb.7).</p>	
<p>Die Tatsache, dass der Bruttostromverbrauch in den letzten Jahren leicht gesunken ist, stellt die generelle Entwicklung des Strombedarfs nicht in Frage. Verschiedenste Institutionen (vgl. zum Beispiel die sog. "Big-Five-Studien") prognostizieren eine enorme Strombedarfssteigerung bei gleichzeitigem Absinken des Endenergiebedarfs. Wesentlicher Grund für den zukünftigen Anstieg des Strombedarfs ist das Ersetzen der fossilen Energieträger wie Kohle, Erdgas oder Erdöl durch strombetriebene Anwendungen. Dies umfasst zum Beispiel die Nutzung von Elektroautos statt Autos mit Verbrennungsmotor oder den Einsatz strombetriebener Wärmepumpen statt Erdgas- und Ölheizungen. Im Klimaplan ist dieser langfristige Trend abgebildet, nicht jedoch kurzfristige Entwicklungen wie die vorgenannte kurzfristige leichte Absenkung des Stromverbrauchs, da sie nur unerhebliche Auswirkungen auf den langfristigen Trend haben.</p>	

B-STPW-013#2

Institution: privat

Eingabe

Bei einer zu erwartenden Beibehaltung der Planungsprämissen hätte diese Reduzierung des prognostizierten Strombedarfs in 2035 (der 50 % Windanteil sinkt von 5.150 GWh auf 3.250 GWh um 37 %) zu einer deutlichen Flächenreduzierung der Vorranggebiete Windenergie führen müssen.

Stattdessen wurden im laufenden Planungsprozess die Prämissen für die Strombeiträge aus PV und Wind geändert, um die geplanten Flächen für die Windenergienutzung, wie es geboten gewesen wäre, nicht reduzieren zu müssen.

Anteil Wind neu: 58 % (war 50 %)

Anteil PV neu: 42 % (war 50 %)

Dieses Vorgehen ist unseriös und wird dem mehrfach öffentlich durch den ersten Regionsrat, Herrn Jens Palandt, vorgebrachten Anspruch der Regionsverwaltung nach einer kritischen Abwägung aller Flächenausweisungen vor dem Hintergrund des maximal möglichen Schutzes von Natur und Menschen in der RH nicht gerecht. Bekannterweise sind die negativen Auswirkungen von PV-Anlagen auf Natur und Mensch erheblich geringer. Außerdem sind die bereitzustellenden Flächen für den wirtschaftlichen Betrieb von PV Anlagen geringer als bei WEAs und lassen sich viel problemloser in unsere dicht besiedelte Region integrieren.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Eine überwiegende Stromproduktion aus Windenergie begründet das HIC damit, dass im Windenergiebereich mehr Potenziale als im Solarbereich zur Verfügung stehen. Selbst, wenn für Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) ein Potenzial von 1.100 ha angesetzt wird (entspricht in etwa 0,5 % der Regionsfläche und entspricht auch der Zielstellung des Landes Niedersachsen gemäß § 3 NKlimaG Abs. 1 Nr. 3a)), ist das Solarpotenzial nicht ausreichend für eine hälftige Verteilung der Stromerzeugung aus Sonne und Wind. Ein wesentlicher Grund für geringere FFPV-Potenziale sind hohe Bodenwertzahlen im Süden der Region und damit einhergehend ein sehr hohes Konfliktpotenzial. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass § 3a NKlimaG als Grundsatz der Raumordnung folgendes vorgibt: "Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden."

Bei der Bemessung des Potenzials für Dachflächen-PV ist einzustellen, dass zu erwarten ist, dass ein Teil der Dachflächen für Solarthermie genutzt werden wird. Zudem ist fraglich, ob die Solarpotenziale auf den Dächern in ausreichender Geschwindigkeit gehoben werden können. Dachflächenpotenziale sind in realistischem Maß in die Berechnung des Klimaplans eingegangen.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass die Vorgehensweise, sich am Klimaplan zu orientieren, nicht, wie von der einwendenden Person behauptet, unseriös ist, sondern fundiert begründeten Empfehlungen des Gutachterbüros folgt. Eine Orientierung am Klimaplan liegt in der Planungshoheit der Region Hannover.

Die pauschale Aussage der einwendenden Person, dass die negativen Auswirkungen von PV-Anlagen auf Mensch und Natur erheblich geringer wären und dass Flächen für PV-Anlagen geringer wären und sich problemloser in dicht besiedelte Gebiete integrieren lassen würden, ist nicht korrekt. Ein Vergleich der verschiedenen erneuerbaren Energieträger zeigt, dass eine individuelle Betrachtung in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter angezeigt ist. So haben FFPV -Anlagen andere Auswirkungen als WEA, z.B. in Hinsicht auf das Schutzgut Boden und den Flächenverbrauch. Besonders deutlich wird dies am Beispiel wertvoller Böden in der Calenberger Börde. Eine FFPV-Nutzung kann hier ein hohes Konfliktpotenzial auslösen. So haben FFPV-Anlagen einen vielfach höheren Flächenverbrauch als Windenergieanlagen (je nach Quelle ca. Faktor 15 bis 25 in Bezug auf den Flächenbedarf der FFPV gegenüber der Windenergienutzung pro erzeugter MWh Strom bzw. versorgte Haushalte; vgl. Umweltbundesamt sowie Thünen-Institut zitiert in KNE - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2023): Anfrage Nr. 147 zur Flächeneffizienz erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung).

B-STPW-013#3

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Mit welcher Begründung wird also der Anteil der planerische[n] Solarenergie an der Stromerzeugung auf 42 % gesenkt, wo doch gerade in diesem Feld der Energieerzeugung Niedersachsen, die Region Hannover aber vor allem die Stadt Hannover einen riesigen Nachholbedarf haben (ich zitiere hier gern sinngemäß den ehemaligen (bis zum 15.11.2024) Staatssekretär des BMWK, [...] : "...mehr Windenergie im Süden, mehr PV im Norden...") ? Entgegen den Angaben aus dem geänderten Satzungsentwurf, hat das HCI nie vorgeschlagen den Anteil des Stroms aus Wind zu Lasten des Anteils aus PV zu erhöhen. Das HCI hat vielmehr festgestellt, dass auf Basis der geplanten Vorranggebiete im Umfang von 5.672 ha und des prognostizierten Strombedarfs mehr Windstrom (58 %) als geplant erzeugt werden könnte, was im Umkehrschluss bedeutet, dass wie oben geschrieben, die Flächen der Vorranggebiete deutlich reduziert werden könnten. Aber auch bei Zugrundelegung der neuen Planungsprämissen ergeben sich immer noch erhebliche Potentiale die ausgewiesenen Vorrangflächen zu reduzieren, da 3 Faktoren zu einer deutlich höheren Stromerzeugung führen werden, als für das Ziel der CO2-Neutralität der RH im Jahr 2035 notwendig wäre:</p>	
<ol style="list-style-type: none">1. Die zugebauten bzw. "repoweren" Anlagen werden durch Anlagen der neuesten Generation (7MW Klasse) mit Rotordurchmessern >170m ersetzt (Planansatz der Region: Referenzanlage mit 5,7MW)2. Die Anlagen werden deutlich dichter positioniert (Aktuelle Planungen der Fa. [...]im VRW36: zwischen 5 und 9ha/Anlage, Planansatz RH: ca. 15ha/WEA)3. Der Strombedarf in 2035 und 2045 fällt erheblich geringer aus, als in den Planungsprämissen der RH angenommen (=> Studie HCI, siehe oben) Dies gilt auch für die Flächen ohne Höhenbegrenzung, die immer noch einen Anteil von 1,02 % an der Regionsfläche ausmachen. Ggü. der gesetzlichen Forderung von 0,63 % existiert immer noch eine Übererfüllung von 0,39 % was einer Fläche von 897 ha entspricht. Bei kpl. Streichung der beiden strittigen VRW33+36 (zusammen 453ha groß), ergäbe sich immer noch ein "Puffer" von 444 ha !	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
<p>Die Begründung für die Verteilung auf die einzelnen Energieträger kann dem Datensatz B-STPW-013#2 entnommen werden. Ob die Aussage des Staatssekretärs des BMWK in der Tendenz pauschal für ganz Deutschland zutreffend ist oder nicht, bedarf hier keiner Bewertung. Bei einer entsprechenden Regionalisierung, wie am Beispiel der Region Hannover ersichtlich, können auch andere Verteilungen sinnvoll sein. Hier kommt es auf den Einzelfall an.</p>	
<p>Auf folgende Aussage der einwendenden Person: "Entgegen den Angaben aus dem geänderten Satzungsentwurf, hat das HCI nie vorgeschlagen den Anteil des Stroms aus Wind zu Lasten des Anteils aus PV zu erhöhen. Das HCI hat vielmehr festgestellt, dass auf Basis der geplanten Vorranggebiete im Umfang von 5.672ha und des prognostizierten Strombedarfs mehr Windstrom (58%) als geplant erzeugt werden könnte" wird folgendes erwidert:</p>	
<p>Das HIC schreibt auf Seite 12 des Endberichts: <i>"In Abbildung 6 zeigt sich, dass bei einem vollständigen Ausschöpfen der Erzeugungspotenziale aus erneuerbaren Energien in der Region der Strombedarf ab etwa 2031 bilanziell vollständig durch lokalen Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt werden kann. Den größten Anteil des regionalen Strommixes macht hierbei die Windkraft aus (58 %), gefolgt von der Solarenergie (Dach- und Freifläche, 40 %)."</i> Das HIC führt also auf, dass es einerseits das vollständige Ausschöpfen der regionalen Potenziale bedarf, andererseits wird auch explizit der Wert 40 % für die Solarenergie genannt. Wie bereits in Datensatz B-STPW-013#1 ausgeführt, ist in der weiteren Folge mit einer Unterdeckung zu rechnen. Der Einwand der einwendenden Person kann nicht nachvollzogen werden.</p>	
<p>Jeder Prognose sind gewisse Unwägbarkeiten immanent, die einwendende Person nennt einige Faktoren, die in Einzelfällen zu einer höheren Stromproduktion führen könnten. Andere Faktoren können auch zu einer geringeren Stromproduktion führen, wie z.B. wetterbedingte Schwankungen bei der Gesamtbetrachtung eines Jahres (windarme/windstarke Jahre), Flächensicherung durch verschiedene Projektierer, die eine optimale Ausnutzung eines VRW verhindern etc.</p>	
<p>Die einwendende Person geht von einer in der Öffentlichkeit vorgestellten Windparkkonfiguration des vor Ort aktiven Projektentwicklers aus. Ob für diese konkrete Windparkkonfiguration tatsächlich auch ein immissionsschutzrechtlicher Antrag gestellt wird oder noch Anlagen "verschoben" werden oder entfallen, kann derzeit nicht vorhergesagt werden. Zudem ist fraglich, ob die vom vor Ort von der Firma vorgestellte Windparkkonfiguration allein auf das VRW bezieht oder nicht auch weitere derzeit in Planung befindliche Flächen der Stadt Ronnenberg bezieht. Weitere unbekannte Faktoren sind, um wie viel geringer der Parkwirkungsgrad ist und um wie viel sich Wartungs- und Ausfallzeiten erhöhen, da eine enge Windparkkonfiguration zu einem höheren Verschleiß der WEA führt. Unzulässig ist auch, die Praxis des Projektentwicklers auf andere Projektierer in anderen VRW zu übertragen, da andere Projektierer aus ihren Erfahrungen möglicherweise Parkkonfigurationen mit anderen Parametern planen. Anhand dieser Ausführungen ist ersichtlich, dass nicht jedes Detail einer möglichen konkreten Windparkplanung abgebildet werden kann. Vielmehr ist es zulässig, auf der Ebene der Regionalplanung generalisierende Annahmen zu treffen. Dies wurde in der Stromertragsprognose der Region Hannover umgesetzt. Im konkreten Fall ist noch anzumerken, dass bei der Stromertragsprognose bei Vorliegen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags die beantragte Anlage zugrunde gelegt wurde.</p>	

B-STPW-013#4

Institution: privat

Eingabe

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verhältnisse:

[übersendet wurde eine Tabelle, die Folie Nr. 37 unter folgendem Link entspricht: https://www.mensch-und-wind.de/eigene_bilder/241120_UpdateprV2.pdf]

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Tabelle wird zur Kenntnis genommen. Zur Erwiderung wird auf die Datensätze B-STPW-013#1 bis #3 sowie #5 und #6 verwiesen.

Zur abgeleiteten Anzahl der WEA (Flächenbedarf pro WEA) wird ausgeführt:

Die einwendende Person nutzt allgemeine Kennziffern, um den Flächenbedarf von WEA zu berechnen. Für große Räume, wie Flächen-Bundesländer oder ganz Deutschland können mit der Nutzung entsprechender Kennziffern valide Ergebnisse errechnet werden, für verhältnismäßig kleine Planungsräume wie der Region Hannover mit vergleichsweise wenigen Windenergiegebieten sind die Ergebnisse weit weniger belastbar. Grund hierfür ist, dass Faktoren wie die Größe und der Zuschnitt der Gebiete einen großen Einfluss auf das Ergebnis haben (Quellen: Neddermann, B., Müller, E. (2015): Rotorblattspitze innerhalb oder außerhalb der Konzentrationszone: Welchen Einfluss hat dies auf den Flächenbedarf einer Windenergieanlage? sowie Umweltbundesamt (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land, S. 117). Die Stromertragsprognose der Region Hannover basiert auf einer detaillierten Modellierung unter Zugrundelegung einer angenommenen Windparkkonfiguration für jedes einzelne Windenergiegebiet. Auf diese Weise werden Zuschnitt und Größe eines jeden Gebietes berücksichtigt. Zudem werden Bauhöhenbeschränkungen und der Bestand an modernen WEA, für die ein Repowering bis zum Zieljahr nicht mehr anzunehmen ist, berücksichtigt. Ob im Rahmen der Bauleitplanung oder bei der konkreten Projektierung von den modellierten Windparkkonfigurationen abgewichen wird, kann nicht vorausgesagt werden, dennoch bildet das Modell für eine regionsweite Betrachtung eine sehr valide Basis.

B-STPW-013#5

Institution: privat

Eingabe

Aktuell drehen sich 264 WEA in der Region Hannover, die alle "repowered" werden. Um das "Stromziel" für eine klimaneutrale Region Hannover zu erreichen wäre bis 2035 nur ein Zubau von 19 und bis 2045 ein Zubau von 74 zusätzlichen Anlagen notwendig. Bei konstanter WEA Dichte in den Vrg.-Gebieten könnten Flächen deutlich reduziert werden um so eine drohende Überplanung mit zu vielen WEA und unnötiger Schädigung von Natur und Mensch in unserer dichtbesiedelten Region Hannover zu verhindern. Eine "Entschärfung" (d.h. Flächenreduzierung) der besonders problematischen Vrg. 33 und 36) wäre problemlos möglich.

Bei Beibehaltung der ursprünglichen, korrekten Planungsprämisse (50 % Wind, 50 % PV) wäre für 2035 kein Zubau notwendig, für 2045 wären es nur 29 zusätzliche Anlagen.

Erwiderung

Nicht folgen.

Die Annahme, dass alle 264 WEA im jeweils gleichen Gebiet repowered werden, ist nicht realistisch. Der Anlagenbestand in der Region Hannover zeichnet sich durch ein durchschnittlich relativ hohes Alter der WEA aus. Ältere WEA wurden häufig in geringen Abständen zur Wohnbebauung errichtet. Moderne WEA bedürfen höherer Abstände. Andere WEA, wie zum Beispiel in Wunstorf, wurden in Bereichen gebaut, die eine Bauhöhenbeschränkung aufweisen, die nur geringe Bauhöhen zulassen und ein Repowering nicht wirtschaftlich machen. Die von der einwendenden Person abgeleiteten Aussagen, wie viele WEA zugebaut werden müssten, sind kaum belastbar. Zur Begründung wird auf den Datensatz B-STPW-013#4 verwiesen.

B-STPW-013#6

Institution: privat

Eingabe

Das HCI hat außerdem festgestellt, dass auf Basis der bisherigen Planungsprämissen bereits ab 2031 der dann benötigte Strom bilanziell zu 100% aus EE (also CO₂-frei) erzeugt werden könnte.

Die Kernaussage der HCI-Studie ist allerdings, dass die RH bis 2035 nicht Klima- d.h. CO₂-neutral werden kann. Dies liegt jedoch nicht an einem Mangel an verfügbarem Wind- oder Solarstrom, sondern an der von der RH offenbar nicht oder nur sehr eingeschränkt beeinflussbaren Nutzung von fossilen Brennstoffen im Wärme- und Verkehrsbereich.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen sind bekannt. Zu ergänzen ist, dass nach Auffassung der Gutachter*innen unter der Prämisse einer langsameren Erschließung der Stromerzeugungspotenziale in der Region Hannover, die erst im Jahr 2023 startet und bis zum Jahr 2045 andauert, eine bilanzielle Deckung des Strombedarfs zu keinem Zeitpunkt gegeben ist (sog. Trend-Szenario). Demgegenüber steht das Klimaplanzenario, das einen ambitionierten Klimaschutz vorsieht. Es liegt in der Planungshoheit der Region Hannover, sich am Klimaplanzenario zu orientieren.

B-STPW-013#7

Institution: privat

Eingabe

Zusammenfassung:

Die aktuelle Flächenplanung im Rahmen des "Teilprogramm Windenergie" des RROP ist nicht stringent, basiert auf falschen Grundprämissen und wird den selbst gestellten Ansprüchen an eine seriöse Planung mit dem Ziel die Belastungen bzw. Schädigungen für Natur und Menschen in der Region Hannover so gering wie möglich zu halten, nicht gerecht.

Ich fordere daher, die Planung auf Basis der ursprünglichen Planungsprämissen und Beachtung des aktuellen Sachstandes und dem aktuellen Stand der Technik neu aufzusetzen, um so Schaden für Natur und Menschen in der Region Hannover abzuwenden.

Erwiderung

Nicht folgen.

Der Aussage der einwendenden Person wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Datensätze B-STPW-013#1 bis #6 verwiesen.

B-STPW-043#1

Institution: privat

Eingabe

Die [...] begrüßt die Aufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie der Region Hannover, welches den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bzw. des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) setzen soll.

Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG bzw. NWindG lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung unterschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen. Dieses Jahrzehnt entspricht dem Wirkzeitraum des Sachlichen Teilprogramms Windenergie der Region Hannover - die in diesem Wirkzeitraum zu erreichenden Ziele bilden daher den Maßstab.

Aufgrund der Relevanz der Anforderungen haben wir uns mit dem allgemeinen Planungskonzept befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft werden sollten.

Aufstellungsverfahren

Der Regionsausschuss der Region Hannover hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 den Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie und ein erneutes Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Das Beteiligungsverfahren findet vom 21.11.2024 bis zum 23.12.2024 statt. Die [...] möchte die Gelegenheit nutzen im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben.

Allgemeiner Teil

Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG bzw. des NWindG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie.

Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Vorrausicht nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass auch nach der nunmehr durch die Bundesgesetzgebung vorgesehene "Positivplanung" für die Windenergie nichtsdestotrotz das Abwägungsgebot gilt. Gerade im Hinblick auf die insoweit weiterhin vorzunehmende Alternativenprüfung und die erheblichen Auswirkungen der Positivplanung auf das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum durch die eintretende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, ist auch weiterhin ein strenger Maßstab an das der Regionalplanänderung zugrundeliegende Planungskonzept zu stellen.

Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem allgemeinen Planungskonzept und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

B-STPW-043#2

Institution: privat

Eingabe

1. Ausreichend nutzbaren Raum schaffen

Die Rechtssicherheit des Sachlichen Teilprogramms Windenergie hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziiell Raum zur Verfügung gestellt wird.

Die Region Hannover gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang 2.242,07 ha dargestellt werden sollen, die auf das Flächenziel angerechnet werden können. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 1,02 % in Bezug auf die Gesamtfläche der Region Hannover.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird für Niedersachsen ein Flächenbeitragswert von 1,7 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 2,2 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Dieses Flächenziel wird durch die Anlage des NWindG regionalisiert und beträgt für die Region Hannover 0,49 % (1.117 ha) bis zum Ende des Jahres 2027 bzw. 0,63 % (1.446 ha) bis zum Ende des Jahres 2032.

Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die "Arbeitshilfe Wind-an-Land" der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus:

"Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden." (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12)

Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem aktuellen Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). An dieser Stelle wird ausdrücklich begrüßt, dass die Region Hannover das vorgegebene Flächenziel deutlich übererfüllt und darüber hinaus umfänglich weitere Flächen ausweist, die der windenergetischen Nutzung zur Verfügung stehen sollen, auch wenn sie nicht vollständig auf das Flächenziel angerechnet werden können. Wir empfehlen dennoch unbedingt an allen nun vorgesehenen Vorranggebieten festzuhalten und die Flächenkulisse nicht weiter zu verkleinern.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Eine Verkleinerung der Flächenkulisse ist nicht vorgesehen, sofern nicht entsprechenden Gründe vorliegen, die sich aus dem aktuellen Beteiligungsverfahren ergeben.

Zudem ist eine überobligatorische Festlegung ratsam, schon allein aufgrund der Dynamik der Feststellung nach § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) i. V. m. § Abs. 2 S. 1 WindBG: "Ausgewiesene Flächen sind anrechenbar, sobald und solange der jeweilige Plan wirksam ist." Siehe hierzu auch Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Meurers, 151. EL August 2023, BauGB § 249 Rn. 77: "Die Berücksichtigung überobligatorischer Ausweisungen im Rahmen der Feststellung macht diese rechtssicherer, da sich kleinere Fehler bei der Flächenberechnung oder die nachträglich festgestellte (Teil-)Unwirksamkeit einer angerechneten Flächenausweisung dann mglw. nicht unmittelbar auf die Richtigkeit der Feststellung auswirken." (siehe auch Fachagentur Windenergie an Land, 2024: Feststellung über das Erreichen der Flächenziele, S. 20f).

B-STPW-043#3

Institution: privat

Eingabe

2. Ergänzende Punkte

2.1 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Auch wenn die Umsetzung der RED III in nationales Recht noch nicht erfolgt ist, regen wir an dieser Stelle an, noch im laufenden Verfahren sogenannte Beschleunigungsgebiete auszuweisen, um die vorgegebenen Fristen der RED III einzuhalten.

Die ergänzende Einarbeitung von Minderungsmaßnahmen in die Gebietsblätter oder den Umweltbericht wäre auf Grundlage der vorhandenen Daten zu Arten und Lebensräumen mit überschaubarem Aufwand möglich. Die darauf aufbauende Ausweisung als Beschleunigungsgebiete würde in anschließenden Genehmigungsverfahren jedoch signifikant kürzere Verfahrensdauern ermöglichen.

Erwiderung

Nicht folgen.

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort" (vgl. BT-Drucksache 20/12785) ist derzeit nicht absehbar. Beschleunigungsgebiete ohne gesetzliche Grundlage bzw. Ermächtigung festzulegen, deren konkrete inhaltliche Ausformung nicht feststeht, ist aus rechtlichen und sachlichen Gründen nicht möglich.

B-STPW-081#1

Institution: privat

Eingabe

Ich kann diese Planung nicht nachvollziehen. Diese Windräder zerstören nicht nur die Natur durch Schadstoffe. Sie töten Tiere, beeinflussen das Mikroklima dadurch, dass sie die Luft durchmischen und machen Menschen krank durch Infraschall, welcher nachweislich Gesundheitsprobleme erzeugt. Erschöpfung, Tinnitus, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und andere Symptome werden dabei billigend in Kauf genommen.

Nach 20 Jahren haben sie ausgedient und Windräder zu recyceln ist mit großen Problemen verbunden. Der Rückbau ist mit enormen Kosten verbunden.

Die Stromproduktion aus Wind ist stark von den Windverhältnissen abhängig, wofür doch Anlagen an der See sinnvoller wären. Bei Flaute wird die Energieversorgung immer schwanken und die Netzstabilität beeinträchtigt sein. Und wenn genug Wind da ist, gibt es überhaupt noch keine Möglichkeit, die Energie zu speichern.

Windkraft mag sinnvoll sein, aber mein Eindruck bleibt, dass hier mehr ideologisch gehandelt wird und vor allem das Geld für die Betreiber und Verpächter das eigentliche Motiv ist.

Daher möchte ich Sie bitten, das im Interesse und zum Wohle von Menschen und ihrer Gesundheit, Natur und dem Leben von Tieren genauer zu überprüfen, bevor etwas irreparabel zerstört wird.

Diese Erde wurde uns Menschen anvertraut, um sie zu schützen und nicht, um sie zu zerstören. Unser aller Aufgabe ist es doch, dem Leben verantwortungsbewusst zu dienen und nicht einseitig polarisierenden Ideologien oder dem Profit.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die geäußerten Bedenken richten sich allgemein gegen die Windenergienutzung. Ein konkreter Bezug zu dem im Planungsentwurf für die Windenergienutzung festgelegten Flächen wird nicht hergestellt.

B-STPW-088#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Meine Stellungnahme bzw. Eingabe bezieht sich konkret auf die Veränderung der fundamentalen Planungsprämissen hinsichtlich der Beiträge von Wind- und Solarenergie (PV) an der Stromerzeugung in der Region Hannover sowie einer nicht nachvollziehbaren bzw. fehlerhaften Durchführung der Planung.</p>	
<p>Die bisherige Planungsprämisse des 3. Entwurfs zur 5. Änderung des RROP 2016 unterstellte, analog zu den Prämissen des Bundes einen Beitrag zur Stromerzeugung von jeweils 50 % PV und 50 % Windenergie.</p>	
<p>Diese (o. a.) Planungsprämissen führten auf Basis eines Strombedarfs aus Wind von 5.150 GWh in 2035 zu einer Festlegung von 2,47 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung.</p>	
<p>Der prognostizierte Strombedarf in 2035 ergab sich aus der Annahme einer 100 % Erhöhung des Strombedarfs (s. o., 2-fache Erhöhung) ggü. 2020.</p>	
<p>Mit Veröffentlichung der spezifischen Studie des HCI für die Region Hannover im April 2024 wurde jedoch klar, dass zu erwartenden Erhöhungen des Strombedarfs deutlich geringer ausfallen werden:</p>	
2035:	
<p>+26 % Erhöhung ggü. 2020 (Annahme RH für RROP und Flächenplanung: +100 %, 2-fach)</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Absolutwert Strom 2035: 6.500 GWh, s.u. Grafik des HCI	
2045:	
<p>+80 % Erhöhung ggü. 2020 (Annahme RH für RROP und Flächenplanung: +200 %, 3-fach)</p>	
<p>Weiterhin ist zu beachten, dass sich der tatsächliche Strombedarf ausgehend vom Absprungjahr 2020 bis 2024 um etwa 7,5 % reduziert hat - für 2025 wird kein erhöhter Bedarf prognostiziert. Dieser Sachverhalt wurde bei der Studie des HCI nicht berücksichtigt.</p>	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
<p>In der Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung des Entwurfs des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wurde darauf hingewiesen dass "konkretere Szenarien-Berechnungen und entsprechende Zielpfade [...] aktuell im Rahmen der Erstellung des Klimaplan 2035 (Fortschreibung des "Masterplans 100 % für den Klimaschutz") erarbeitet [werden] und [...] voraussichtlich zum Ende des Jahres 2023 vor[liegen]. Die Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung wurde in der Folge um Aussagen zum inzwischen vorliegenden Klimaplan 2035 Region Hannover vervollständigt. Das sog. Klimaplan-Szenario 2035 dient als Orientierungsgröße, welchen Beitrag die Windenergienutzung leisten muss und dient dazu, einen Abgleich vorzunehmen.</p>	
<p>Das Klimaplan-Szenario besagt, dass eine Klimaneutralität in der Region Hannover nicht bereits 2035 erreicht werden kann, sondern frühestens in den frühen 2040er Jahren. Zur Erreichung dieses Ziels ist jedoch ein ambitionierter Klimaschutz notwendig, zum Beispiel durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Umfang der vorliegenden Planung des STPW. Ab dem Jahr 2031 kann eine Deckung des regionalen Strombedarfs erreicht werden, jedoch wird in der weiteren Entwicklung aufgrund eines weiter ansteigenden Strombedarfs eine nach wenigen Jahren einsetzende Unterdeckung prognostiziert. Das Trend-Szenario gemäß Klimaplan 2035, das lediglich aktuelle Trends fortschreibt, zeigt, dass zu keinem Zeitpunkt mit einer bilanziellen Deckung des Strombedarfs zu rechnen ist (vgl. Hamburg Institut Consulting (2024): Endbericht Szenarien Klimaplan 2035 Region Hannover, Abb.7).</p>	
<p>Die Tatsache, dass der Bruttostromverbrauch in den letzten Jahren leicht gesunken ist, stellt die generelle Entwicklung des Strombedarfs nicht in Frage. Verschiedenste Institutionen (vgl. zum Beispiel die sog. "Big-Five-Studien") prognostizieren eine enorme Strombedarfssteigerung bei gleichzeitigem Absinken des Endenergiebedarfs. Wesentlicher Grund für den zukünftigen Anstieg des Strombedarfs ist das Ersetzen der fossilen Energieträger wie Kohle, Erdgas oder Erdöl durch strombetriebene Anwendungen. Dies umfasst zum Beispiel die Nutzung von Elektroautos statt Autos mit Verbrennungsmotor oder den Einsatz strombetriebener Wärmepumpen statt Erdgas- und Ölheizungen. Im Klimaplan ist dieser langfristige Trend abgebildet, nicht jedoch kurzfristige Entwicklungen wie die vorgenannte kurzfristige leichte Absenkung des Stromverbrauchs, da sie nur unerhebliche Auswirkungen auf den langfristigen Trend haben.</p>	

B-STPW-088#2

Institution: privat

Eingabe

Bei einer zu erwartenden Beibehaltung der Planungsprämissen hätte diese Reduzierung des prognostizierten Strombedarfs in 2035 (der 50 % Windanteil sinkt von 5.150 GWh auf 3.250 GWh um 37 %) zu einer deutlichen Flächenreduzierung der Vorranggebiete Windenergie führen müssen.

Stattdessen wurden im laufenden Planungsprozess die Prämissen für die Strombeiträge aus PV und Wind geändert, um die geplanten Flächen für die Windenergienutzung, wie es geboten gewesen wäre, nicht reduzieren zu müssen.

Anteil Wind neu: 58 % (war 50 %)

Anteil PV neu: 42 % (war 50 %)

Dieses Vorgehen ist unseriös und wird dem mehrfach öffentlich durch den ersten Regionsrat, Herrn Jens Palandt, vorgebrachten Anspruch der Regionsverwaltung nach einer kritischen Abwägung aller Flächenausweisungen vor dem Hintergrund des maximal möglichen Schutzes von Natur und Menschen in der RH nicht gerecht. Bekannterweise sind die negativen Auswirkungen von PV-Anlagen auf Natur und Mensch erheblich geringer. Außerdem sind die bereitzustellenden Flächen für den wirtschaftlichen Betrieb von PV Anlagen geringer als bei WEAs und lassen sich viel problemloser in unsere dicht besiedelte Region integrieren.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Eine überwiegende Stromproduktion aus Windenergie begründet das HIC damit, dass im Windenergiebereich mehr Potenziale als im Solarbereich zur Verfügung stehen. Selbst, wenn für Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) ein Potenzial von 1.100 ha angesetzt wird (entspricht in etwa 0,5 % der Regionsfläche und entspricht auch der Zielstellung des Landes Niedersachsen gemäß § 3 NKlimaG Abs. 1 Nr. 3a)), ist das Solarpotenzial nicht ausreichend für eine hälftige Verteilung der Stromerzeugung aus Sonne und Wind. Ein wesentlicher Grund für geringere FFPV-Potenziale sind hohe Bodenwertzahlen im Süden der Region und damit einhergehend ein sehr hohes Konfliktpotenzial. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass § 3a NKlimaG als Grundsatz der Raumordnung folgendes vorgibt: "Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden."

Bei der Bemessung des Potenzials für Dachflächen-PV ist einzustellen, dass zu erwarten ist, dass ein Teil der Dachflächen für Solarthermie genutzt werden wird. Zudem ist fraglich, ob die Solarpotenziale auf den Dächern in ausreichender Geschwindigkeit gehoben werden können. Dachflächenpotenziale sind in realistischem Maß in die Berechnung des Klimaplans eingegangen.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass die Vorgehensweise, sich am Klimaplan zu orientieren, nicht, wie von der einwendenden Person behauptet, unseriös ist, sondern fundiert begründeten Empfehlungen des Gutachterbüros folgt. Eine Orientierung am Klimaplan liegt in der Planungshoheit der Region Hannover.

Die pauschale Aussage der einwendenden Person, dass die negativen Auswirkungen von PV-Anlagen auf Mensch und Natur erheblich geringer wären und dass Flächen für PV-Anlagen geringer wären und sich problemloser in dicht besiedelte Gebiete integrieren lassen würden, ist nicht korrekt. Ein Vergleich der verschiedenen erneuerbaren Energieträger zeigt, dass eine individuelle Betrachtung in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter angezeigt ist. So haben FFPV -Anlagen andere Auswirkungen als WEA, z.B. in Hinsicht auf das Schutzgut Boden und den Flächenverbrauch. Besonders deutlich wird dies am Beispiel wertvoller Böden in der Calenberger Börde. Eine FFPV-Nutzung kann hier ein hohes Konfliktpotenzial auslösen. So haben FFPV-Anlagen einen vielfach höheren Flächenverbrauch als Windenergieanlagen (je nach Quelle ca. Faktor 15 bis 25 in Bezug auf den Flächenbedarf der FFPV gegenüber der Windenergienutzung pro erzeugter MWh Strom bzw. versorgte Haushalte; vgl. Umweltbundesamt sowie Thünen-Institut zitiert in KNE - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2023): Anfrage Nr. 147 zur Flächeneffizienz erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung).

B-STPW-088#3

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Mit welcher Begründung wird also der Anteil der planerische Solarenergie an der Stromerzeugung auf 42 % gesenkt, wo doch gerade in diesem Feld der Energieerzeugung Niedersachsen, die Region Hannover aber vor allem die Stadt Hannover einen riesigen Nachholbedarf haben (ich zitiere hier gern sinngemäß den ehemaligen (bis zum 15.11.2024) Staatssekretär des BMWK, Sven Giegold: "...mehr Windenergie im Süden, mehr PV im Norden...") ? Entgegen den Angaben aus dem geänderten Satzungsentwurf, hat das HCI nie vorgeschlagen den Anteil des Stroms aus Wind zu Lasten des Anteils aus PV zu erhöhen. Das HCI hat vielmehr festgestellt, dass auf Basis der geplanten Vorranggebiete im Umfang von 5.672 ha und des prognostizierten Strombedarfs mehr Windstrom (58 %) als geplant erzeugt werden könnte, was im Umkehrschluss bedeutet, dass wie oben geschrieben, die Flächen der Vorranggebiete deutlich reduziert werden könnten. Aber auch bei Zugrundelegung der neuen Planungsprämissen ergeben sich immer noch erhebliche Potentiale die ausgewiesenen Vorrangflächen zu reduzieren, da 3 Faktoren zu einer deutlich höheren Stromerzeugung führen werden, als für das Ziel der CO2-Neutralität der RH im Jahr 2035 notwendig wäre:</p>	
<ol style="list-style-type: none">1. Die zugebauten bzw. "repowerten" Anlagen werden durch Anlagen der neuesten Generation (7 MW Klasse) mit Rotordurchmessern >170m ersetzt (Planansatz der Region: Referenzanlage mit 5,7MW)2. Die Anlagen werden deutlich dichter positioniert (Aktuelle Planungen der Fa. [...]im VRW36: zwischen 5 und 9ha/Anlage, Planansatz RH: ca. 15ha/WEA)3. Der Strombedarf in 2035 und 2045 fällt erheblich geringer aus, als in den Planungsprämissen der RH angenommen (=> Studie HCI, siehe oben) Dies gilt auch für die Flächen ohne Höhenbegrenzung, die immer noch einen Anteil von 1,02 % an der Regionsfläche ausmachen. Ggü. der gesetzlichen Forderung von 0,63 % existiert immer noch eine Übererfüllung von 0,39 % was einer Fläche von 897 ha entspricht. Bei kpl. Streichung der beiden strittigen VRW33+36 (zusammen 453 ha groß), ergäbe sich immer noch ein "Puffer" von 444 ha !	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
<p>Die Begründung für die Verteilung auf die einzelnen Energieträger kann dem Datensatz B-STPW-088#2 entnommen werden. Ob die Aussage des Staatssekretärs des BMWK in der Tendenz pauschal für ganz Deutschland zutreffend ist oder nicht, bedarf hier keiner Bewertung. Bei einer entsprechenden Regionalisierung, wie am Beispiel der Region Hannover ersichtlich, können auch andere Verteilungen sinnvoll sein. Hier kommt es auf den Einzelfall an.</p>	
<p>Auf folgende Aussage der einwendenden Person: "Entgegen den Angaben aus dem geänderten Satzungsentwurf, hat das HCI nie vorgeschlagen den Anteil des Stroms aus Wind zu Lasten des Anteils aus PV zu erhöhen. Das HCI hat vielmehr festgestellt, dass auf Basis der geplanten Vorranggebiete im Umfang von 5.672ha und des prognostizierten Strombedarfs mehr Windstrom (58%) als geplant erzeugt werden könnte" wird folgendes erwidert:</p>	
<p>Das HIC schreibt auf Seite 12 des Endberichts: <i>"In Abbildung 6 zeigt sich, dass bei einem vollständigen Ausschöpfen der Erzeugungspotenziale aus erneuerbaren Energien in der Region der Strombedarf ab etwa 2031 bilanziell vollständig durch lokalen Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt werden kann. Den größten Anteil des regionalen Strommixes macht hierbei die Windkraft aus (58 %), gefolgt von der Solarenergie (Dach- und Freifläche, 40 %)."</i> Das HIC führt also auf, dass es einerseits das vollständige Ausschöpfen der regionalen Potenziale bedarf, andererseits wird auch explizit der Wert 40% für die Solarenergie genannt. Wie bereits in Datensatz B-STPW-088#1 ausgeführt, ist in der weiteren Folge mit einer Unterdeckung zu rechnen. Der Einwand der einwendenden Person kann nicht nachvollzogen werden.</p>	
<p>Jeder Prognose sind gewisse Unwägbarkeiten immanent, die einwendende Person nennt einige Faktoren, die in Einzelfällen zu einer höheren Stromproduktion führen könnten. Andere Faktoren können auch zu einer geringeren Stromproduktion führen, wie z.B. wetterbedingte Schwankungen bei der Gesamtbetrachtung eines Jahres (windarme/windstarke Jahre), Flächensicherung durch verschiedene Projektierer, die eine optimale Ausnutzung eines VRW verhindern etc.</p>	
<p>Die einwendende Person geht von einer in der Öffentlichkeit vorgestellten Windparkkonfiguration des vor Ort aktiven Projektentwicklers aus. Ob für diese konkrete Windparkkonfiguration tatsächlich auch ein immissionsschutzrechtlicher Antrag gestellt wird oder noch Anlagen "verschoben" werden oder entfallen, kann derzeit nicht vorhergesagt werden. Zudem ist fraglich, ob die vom vor Ort von der Firma vorgestellte Windparkkonfiguration allein auf das VRW bezieht oder nicht auch weitere derzeit in Planung befindliche Flächen der Stadt Ronnenberg bezieht. Weitere unbekannte Faktoren sind, um wie viel geringer der Parkwirkungsgrad ist und um wie viel sich Wartungs- und Ausfallzeiten erhöhen, da eine enge Windparkkonfiguration zu einem höheren Verschleiß der WEA führt. Unzulässig ist auch, die Praxis des Projektentwicklers auf andere Projektierer in anderen VRW zu übertragen, da andere Projektierer aus ihren Erfahrungen möglicherweise Parkkonfigurationen mit anderen Parametern planen. Anhand dieser Ausführungen ist ersichtlich, dass nicht jedes Detail einer möglichen konkreten Windparkplanung abgebildet werden kann. Vielmehr ist es zulässig, auf der Ebene der Regionalplanung generalisierende Annahmen zu treffen. Dies wurde in der Stromertragsprognose der Region Hannover umgesetzt. Im konkreten Fall ist noch anzumerken, dass bei der Stromertragsprognose bei Vorliegen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags die beantragte Anlage zugrunde gelegt wurde.</p>	

B-STPW-088#4

Institution: privat

Eingabe

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verhältnisse:

[übersendet wurde eine Tabelle, die Folie Nr. 37 unter folgendem Link entspricht: https://www.mensch-und-wind.de/eigene_bilder/241120_UpdateprV2.pdf]

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Tabelle wird zur Kenntnis genommen. Zur Erwiderung wird auf die Datensätze B-STPW-088#1 bis #3 sowie #5 und #6 verwiesen.

Zur abgeleiteten Anzahl der WEA (Flächenbedarf pro WEA) wird ausgeführt:

Die einwendende Person nutzt allgemeine Kennziffern, um den Flächenbedarf von WEA zu berechnen. Für große Räume, wie Flächen-Bundesländer oder ganz Deutschland können mit der Nutzung entsprechender Kennziffern valide Ergebnisse errechnet werden, für verhältnismäßig kleine Planungsräume wie der Region Hannover mit vergleichsweise wenigen Windenergiegebieten sind die Ergebnisse weit weniger belastbar. Grund hierfür ist, dass Faktoren wie die Größe und der Zuschnitt der Gebiete einen großen Einfluss auf das Ergebnis haben (Quellen: Neddermann, B., Müller, E. (2015): Rotorblattspitze innerhalb oder außerhalb der Konzentrationszone: Welchen Einfluss hat dies auf den Flächenbedarf einer Windenergieanlage? sowie Umweltbundesamt (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land, S. 117). Die Stromertragsprognose der Region Hannover basiert auf einer detaillierten Modellierung unter Zugrundelegung einer angenommenen Windparkkonfiguration für jedes einzelne Windenergiegebiet. Auf diese Weise werden Zuschnitt und Größe eines jeden Gebietes berücksichtigt. Zudem werden Bauhöhenbeschränkungen und der Bestand an modernen WEA, für die ein Repowering bis zum Zieljahr nicht mehr anzunehmen ist, berücksichtigt. Ob im Rahmen der Bauleitplanung oder bei der konkreten Projektierung von den modellierten Windparkkonfigurationen abgewichen wird, kann nicht vorausgesagt werden, dennoch bildet das Modell für eine regionsweite Betrachtung eine sehr valide Basis.

B-STPW-088#5

Institution: privat

Eingabe

Aktuell drehen sich 264 WEA in der Region Hannover, die alle "repowered" werden. Um das "Stromziel" für eine klimaneutrale Region Hannover zu erreichen wäre bis 2035 nur ein Zubau von 19 und bis 2045 ein Zubau von 74 zusätzlichen Anlagen notwendig. Bei konstanter WEA Dichte in den Vrg.-Gebieten könnten Flächen deutlich reduziert werden[,] um so eine drohende Überplanung mit zu vielen WEA und unnötiger Schädigung von Natur und Mensch in unserer dichtbesiedelten Region Hannover zu verhindern. Eine "Entschärfung" (d. h. Flächenreduzierung) der besonders problematischen Vrg. 33 und 36) wäre problemlos möglich.

Bei Beibehaltung der ursprünglichen, korrekten Planungsprämisse (50 % Wind, 50 % PV) wäre für 2035 kein Zubau notwendig, für 2045 wären es nur 29 zusätzliche Anlagen.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Annahme, dass alle 264 WEA im jeweils gleichen Gebiet repowered werden, ist nicht realistisch. Der Anlagenbestand in der Region Hannover zeichnet sich durch ein durchschnittlich relativ hohes Alter der WEA aus. Ältere WEA wurden häufig in geringen Abständen zur Wohnbebauung errichtet. Moderne WEA bedürfen höherer Abstände. Andere WEA, wie zum Beispiel in Wunstorf, wurden in Bereichen gebaut, die eine Bauhöhenbeschränkung aufweisen, die nur geringe Bauhöhen zulassen und ein Repowering nicht wirtschaftlich machen. Die von der einwendenden Person abgeleiteten Aussagen, wie viele WEA zugebaut werden müssten, sind kaum belastbar. Zur Begründung wird auf den Datensatz B-STPW-013#4 verwiesen.

B-STPW-088#6

Institution: privat

Eingabe

Das HCI hat außerdem festgestellt, dass auf Basis der bisherigen Planungsprämissen bereits ab 2031 der dann benötigte Strom bilanziell zu 100 % aus EE (also CO₂-frei) erzeugt werden könnte.

Die Kernaussage der HCI-Studie ist allerdings, dass die RH bis 2035 nicht Klima- d. h. CO₂-neutral werden kann. Dies liegt jedoch nicht an einem Mangel an verfügbarem Wind- oder Solarstrom, sondern an der von der RH offenbar nicht oder nur sehr eingeschränkt beeinflussbaren Nutzung von fossilen Brennstoffen im Wärme- und Verkehrsbereich.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen sind bekannt. Zu ergänzen ist, dass nach Auffassung der Gutachter*innen unter der Prämisse einer langsameren Erschließung der Stromerzeugungspotenziale in der Region Hannover, die erst im Jahr 2023 startet und bis zum Jahr 2045 andauert, eine bilanzielle Deckung des Strombedarfs zu keinem Zeitpunkt gegeben ist (sog. Trend-Szenario). Demgegenüber steht das Klimaplanzenario, das einen ambitionierten Klimaschutz vorsieht. Es liegt in der Planungshoheit der Region Hannover, sich am Klimaplanzenario zu orientieren.

B-STPW-088#7

Institution: privat

Eingabe

Zusammenfassung:

Die aktuelle Flächenplanung im Rahmen des "Teilprogramm Windenergie" des RROP ist nicht stringent, basiert auf falschen Grundprämissen und wird den selbst gestellten Ansprüchen an eine seriöse Planung mit dem Ziel die Belastungen bzw. Schädigungen für Natur und Menschen in der Region Hannover so gering wie möglich zu halten, nicht gerecht.

Ich fordere daher, die Planung auf Basis der ursprünglichen Planungsprämissen und Beachtung des aktuellen Sachstandes und dem aktuellen Stand der Technik neu aufzusetzen, um so Schaden für Natur und Menschen in der Region Hannover abzuwenden.

Erwiderung

Nicht folgen.

Der Aussage der einwendenden Person wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Datensätze B-STPW-088#1 bis #6 verwiesen.

D0010#1

Institution:	Landkreis Heidekreis
Eingabe	
Ich bedanke mich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:	
Fachgruppe Regional- und Bauleitplanung	
Die Regionalplanung des Landkreises Heidekreis befindet sich zurzeit ebenfalls in der Ausarbeitung des sachlichen Teilprogramms Windenergie. Für die weiteren Planungen rege ich an, sich auch außerhalb der formalen Beteiligungsverfahren über die Planungsfortschritte zu informieren und soweit möglich abzustimmen.	
Fachgruppe Natur- und Landschaftsschutz	
Die Naturschutzbehörde weist generell auf die potenzielle Riegelwirkung der geplanten Windpotenzialgebiete seitens der Region Hannover auch in Kombination mit bereits vorhanden Windparks hin.	
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zur Festlegung des Ersatzgeldes.	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
Eine Abstimmung auch außerhalb der formalen Beteiligungsverfahren wird von Seiten der Region Hannover begrüßt.	
Eine Beteiligung im weiteren Verfahren und in den jeweiligen Genehmigungsverfahren wird erfolgen.	

D0019#1

Institution: anonymisiert

Eingabe

Wir, die Firma [...], möchten uns hiermit am Beteiligungsverfahren "Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover - 1. Entwurf Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025" durch Abgabe unserer im Anhang beigefügten Stellungnahme beteiligen. Wir gehen davon aus, dass unserer Stellungnahme fristgerecht bei Ihnen eingegangen ist und diese entsprechend im weiteren Ablauf des Verfahrens berücksichtigt wird.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Erwiderung

Zur Stellungnahme und Abwägung siehe D0019_anh_250113170745#1 bis D0019_anh_250113170745#7.

3 zu Ziffern 02 und 04 zu Vorranggebieten Windenergienutzung (neu nummeriert, vormals zu Ziffer 02 Sätze 1–3 und 6–7)

A-STPW-016#1

Institution:	Stadt Springe
Eingabe	
<p>Mit Schreiben vom 21.11.2024 geben Sie mir Gelegenheit zu den Unterlagen des Entwurfes des sachlichen Teilprogrammes Windenergie 2025 (Entwurf vom 02.09.2024) Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden Ihrerseits auf die im Teilprogramm kenntlich gemachten Änderungsbereiche beschränkt.</p> <p>Die Stadt Springe ist auch unter Berücksichtigung der (geringfügigen) Änderungen im Stadtgebiet überproportional durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung betroffen. Dieses wird seitens der Stadt Springe weiterhin kritisch gesehen.</p>	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
<p>Die Ermittlung von Potenzialflächen bzw. die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt nach einem einheitlichen Planungskonzept für den gesamten Planungsraum, welches in der Begründung/Erläuterung ausführlich dargestellt wird.</p> <p>In Bezug auf die (regional festgelegten) "weichen Tabuzonen" liegt es im planerischen Ermessen der Planungsträgerin, welche Kriterien sie im Planungskonzept unter Berücksichtigung der regionalspezifischen raumstrukturellen Verhältnisse ansetzt. Ein großes Augenmerk wird auf die Konfliktminimierung gelegt. So werden auf der regionalen Ebene z. B. Tabuzonen für die Windenergie aus planerischen Vorsorgegründen, z. B. im Hinblick auf den Immissions- und Umweltschutz oder aus raum- und siedlungsstrukturellen Gründen etc. festgelegt. Auch auf der Ebene der einzelgebieltlichen Abwägung ist es Ziel, die konfliktärmsten und am besten geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung in der Region Hannover zu identifizieren und diese als Vorranggebiete Windenergienutzung raumordnerisch zu sichern. Die einzelgebieltliche Abwägung zur Festlegung oder Nicht-Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist in den jeweiligen Gebietsblättern beschrieben. Die beschriebene Planungssystematik führt aufgrund der teilsräumlich unterschiedlichen raumstrukturellen Verhältnisse und damit unterschiedlichen Eignung für die Windenergie zwangsläufig zu keiner "Gleichverteilung" der Vorranggebiete Windenergienutzung. Ob eine Überlastung eines Teilraums mit Windenergieanlagen vorliegt, wird gemäß Planungskonzept über das Kriterium einer "teilsräumlichen Auslastung bzw. Übernutzung" betrachtet (siehe Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02, Kriterium "Örtlich flächige Raumbeanspruchung, teilsräumliche Auslastung").</p> <p>Die Einschätzung, dass vor allem die Stadt Springe mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung bzw. dem Ausbau der Windenergienutzung überproportional belastet wäre, trifft so pauschal nicht zu. Auch andere Teilregionen weisen eine höhere Dichte an Vorranggebieten auf (z.B. das Neustädter Land sowie der Norden und Osten der Region).</p>	

A-STPW-016#4

Institution:	Stadt Springe
Eingabe	<p>Neben der Windenergie bestehen im Stadtgebiet Springe weitere Flächennutzungen wie 4-streifige Bundesstraße, Eisenbahnhauptstrecke, Richtfunktrasse, Hochspannungsleitung, Energieleitungstrassen aus dem Netzentwicklungsplan des Bundes wie Sümlink, Rhein-Main-Link, Nordwestlink, Ostwestlink usw. Die Charakteristik der historisch gewachsenen Calenberger Kulturlandschaft mit Ihren weiten Blickbeziehungen und ihrem hohen Anspruch an die Naherholungsqualität wird durch diese intensive Freiraumnutzung gefährdet. Aufgrund des großen Anteils an Wald, kleinräumig landschaftlich bedeutsamer Strukturen und überörtlicher Blickbeziehungen[,] erfüllt das Stadtgebiet Springe eine bedeutsame Funktion innerhalb der Region Hannover für die Naherholung, die es unbedingt zu erhalten gilt (s. hierzu auch Ausweisungen im RROP 2016 als Vorbehaltsgebiet für die Erholung).</p> <p>Zusammenfassend bitte ich in die Gesamtabwägung einzubeziehen, dass für die Stadt Springe bei Errichtung von Windenergieanlagen in allen ausgewiesenen Gebieten keine ungenutzten Freiräume verbleiben, die nicht als Wald bezeichnet werden können. Es ist zu prüfen, ob die Übererfüllung der im Entwurf des NWindBGUG genannten Flächenziele reduziert werden kann, um die Belastung auf dem Stadtgebiet der Stadt Springe zu reduzieren. Eine Zurücknahme von Flächen kann u.a. kompensiert werden durch die östliche Erweiterung des Gebietes Gestorf-Bennigsen (s. oben).</p>
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ermittlung von Potenzialflächen bzw. die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt nach einem einheitlichen Planungskonzept für den gesamten Planungsraum, welches in der Begründung/Erläuterung ausführlich dargestellt wird.</p> <p>In Bezug auf die (regional festgelegten) "weichen Tabuzonen" liegt es im planerischen Ermessen der Planungsträgerin, welche Kriterien sie im Planungskonzept unter Berücksichtigung der regionalspezifischen raumstrukturellen Verhältnisse ansetzt. Ein großes Augenmerk wird auf die Konfliktminimierung gelegt. So werden auf der regionalen Ebene z. B. Tabuzonen für die Windenergie aus planerischen Vorsorgegründen, z. B. im Hinblick auf den Immissions- und Umweltschutz oder aus raum- und siedlungsstrukturellen Gründen etc. festgelegt. Auch auf der Ebene der einzelgebiethlichen Abwägung ist es Ziel, die konfliktärmsten und am besten geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung in der Region Hannover zu identifizieren und diese als Vorranggebiete Windenergienutzung raumordnerisch zu sichern. Die einzelgebiethliche Abwägung zur Festlegung oder Nicht-Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist in den jeweiligen Gebietsblättern beschrieben. Die beschriebene Planungssystematik führt aufgrund der teilträumlich unterschiedlichen raumstrukturellen Verhältnisse und damit unterschiedlichen Eignung für die Windenergie zwangsläufig zu keiner "Gleichverteilung" der Vorranggebiete Windenergienutzung. Ob eine Überlastung eines Teilraums mit Windenergieanlagen vorliegt, wird gemäß Planungskonzept über das Kriterium einer "teilträumlichen Auslastung bzw. Übernutzung" betrachtet (siehe Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02, Kriterium "Örtlich flächige Raumbeanspruchung, teilträumliche Auslastung").</p> <p>Hinweis: Die Stadt Springe ist nicht als "Vorbehaltsgebiet für Erholung" sondern als Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus (RROP 2016 Abschnitt 2.1.5 Ziffer 01) festgelegt. Diese Festlegung bezieht sich auf die Kernstadt Springe.</p> <p>Der Deister und Kleine Deister sowie angrenzende Bereiche sind als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt (RROP 2016 Abschnitt 3.2.5 Ziffer 02).</p> <p>Des Weiteren schließen sich Belange der Erholungsnutzung und eine Windenergienutzung nicht kategorisch aus. Dem überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) an der Windenergie wird hier Vorrang eingeräumt.</p>

A-STPW-025#1

Institution: Stadt Lehrte

Eingabe

Vielen Dank für die erneute Beteiligung am o. g. Verfahren. Die Stellungnahme der Stadt Lehrte vom 26.01.2024 zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RRÖP 2016 Region Hannover - Sachliches Teilprogramm Windenergienutzung hat weiterhin Bestand.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu den vorgebrachten Punkten der Stellungnahme der Stadt Lehrte vom 26.01.2024 sowie zu den Erwiderungen der Region Hannover, welche ebenfalls weiterhin Bestand haben, siehe die Abwägungsunterlage (Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs), Stadt Lehrte, A5Ae-3-075.

A-STPW-032#2

Institution:	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Eingabe	<p>Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) gibt folgende Hinweise und nennt weitere raumordnungsrechtliche Aspekte bezüglich der zu vertretenden Belange als oberste Landesplanungsbehörde:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms im Verfahren befindet. Die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte am 02.08.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 23. Soweit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vorliegen, sind sie gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung.</p>
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Verfahren zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms ist bekannt.</p> <p>Bis dato liegen keine in Aufstellung befindlichen Ziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a Raumordnungsgesetz (ROG) vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden könnten.</p>

A-STPW-032#3

Institution: Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Eingabe

Eine Vielzahl der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung sind überlagert mit anderen Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms. Dies sind z. B. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils, Vorbehaltsgebiete Erholung, Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, Vorbehaltsgebiete Wald.

Es konnte anhand der Gebietsblätter, die maßgeblich die Abwägung der Belange dokumentieren, nicht erkannt werden, dass der Träger der Regionalplanung sich mit den eigenen regionalplanerischen Festlegungen als abwägungserhebliche Belange auseinandergesetzt hat und eine Abwägung stattgefunden hat.

Um einen Abwägungsfehler zu vermeiden, wäre durch den Träger der Regionalplanung darzulegen, dass er sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange bewusst zugunsten der Windenergienutzung entschieden hat.

Erwiderung

Ist bereits enthalten.

Redaktionelle Korrektur / Ergänzung in der Begründung / Erläuterung.

Die Gebietsblätter (Anlage 3 zu Nr. 3106 (V) BDs) stellen nicht für sich den maßgeblichen Teil der Abwägung dar, sondern sind ein Teil der Abwägung, denn es wurden auch Abwägungen in Bezug auf das Regionsgebiet in Gänze getroffen. Sie sind Bestandteil der Begründung/Erläuterung.

In der Begründung/Erläuterung, welche maßgeblich die Abwägung der Belange dokumentiert, ist im Rahmen des Planungskonzeptes Windenergie der Umgang mit anderen Belangen, so auch explizit den raumordnerischen Festlegungen anderer Raumfunktionen und Raumnutzungen in Bezug auf die vorgelegte Windenergieplanung dargelegt (siehe Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02, erstens unter anderem 1. Ebene des Planungskonzeptes: Ermittlung und Aussonderung von Ausschlussflächen (Tabuzonen), Ausschlusskriterien unter Raumordnung und zweitens insbesondere 2. Ebene des Planungskonzeptes: Flächenbezogene/ einzelgebietliche Prüfung und Abwägung, Abwägungskriterien unter 2.6 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie drittens dem Anhang zur Begründung/Erläuterung Gebietsblätter Windenergie (Einzelgebietliche Abwägung der Potenzialflächen Windenergie)).

Unter 2.6 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wird hier explizit ausgeführt:

"Festgelegte Grundsätze der Raumordnung, das heißt Vorbehaltsgebiete anderer Raumfunktionen und Raumnutzungen (wie z. B. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft oder Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung des Naturhaushaltes und der Landschaftsstruktur etc.), soweit sie nicht vorangehend als weiche Tabuzone begründet ausgeschlossen wurden, werden als mit der Windenergienutzung vereinbar betrachtet. Diese Belange sind daher im Rahmen der einzelgebietlichen Abwägung (im Anhang Gebietsblätter) nicht weiter berücksichtigt."

Die als mit der Windenergie vereinbar angesehenen Vorbehaltsgebiete, bzw. solche, bei denen sich die Windenergie regelmäßig durchsetzt, könnten zwar zusätzlich in den Steckbriefen aufgeführt werden, das Ergebnis der Abwägung bliebe aber dennoch immer das Gleiche. Von daher wäre ein solcher Schritt redundant und wäre rein redaktioneller Natur.

In Absprache mit der oberen Landesplanungsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, erfolgt dennoch eine Ergänzung in der Begründung/Erläuterung. Hierbei wird zusätzlich erläutert, bei welchen Vorbehaltsgebieten des RROP 2016 eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung gesehen wird beziehungsweise bei welchen der Windenergienutzung ein Vorrang gegenüber der Vorbehaltsfestlegung eingeräumt wird. Diese Vorgehensweise wird von der oberen Landesplanungsbehörde begrüßt.

A-STPW-032#5

Institution: Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Eingabe

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) teilt mit, dass sich ein Teil der geplanten Windenergiegebiete in Waldflächen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu befinden. Daher bleibt festzuhalten, dass wenn sich (geplante) Vorranggebiete für Windenergie in Waldflächen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu befinden, dass bei der späteren Genehmigung von Windenergieanlagen in diesen Flächen neben den Vorgaben des Windenergieerlasses ggf. ergänzende Anforderungen des Brandschutzes zur Ermöglichung der Sekundärbrandbekämpfung am Boden zu beachten sind.

Außerdem weist das MI darauf hin, dass BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich bestehen und die von MI beteiligte Zentrale Polizeidirektion, Dezernat 43, Tannenbergallee 11, 30163 Hannover in der Regel keine Bedenken hat, solange ein Mindestabstand von 30 m zum max. Rand des Hindernisses (z. B. Rotorblätter von WEA) eingehalten wird. Die erneute Abfrage von Richtfunkstrecken für den gesamten Bereich des o. g. RROP sollte dann während der Bauplanung erfolgen. Hierzu wird in der Regel vom Auskunftersuchenden zuerst die Bundesnetzagentur kontaktiert. Abschließend kann die Zentrale Polizeidirektion auf Grundlage der gelieferten Daten noch keine Aussage treffen. Hierzu werden genaue Standortangaben/Anlagendaten der Windenergieanlage benötigt.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.

A-STPW-035#1

Institution:	Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH
Eingabe	<p>Wir begrüßen den überarbeiteten Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie.</p> <p>Bei einer gründlichen Prüfung der Einwendungen zum vorherigen Entwurf haben wir festgestellt, dass die allermeisten Vorranggebiete wenig umstritten sind oder sogar Zustimmung erfahren haben. Die öffentlichen Diskussionen um die Gebiete im Bereich Hemmingen/Ronnenberg/Pattensen und Wedemark/Burgwedel stellen insofern Ausnahmen dar.</p> <p>Bei einem Vergleich mit anderen Planungsregionen zeigte sich, dass die Anzahl von 450 Einwendungen insgesamt eher niedrig ist, auch angesichts des ambitionierten Flächenziels und der großen Einwohnerzahl der Region. Darin kommt eine grundsätzliche Akzeptanz der Windenergieplanung der Region Hannover zum Ausdruck.</p> <p>Die insgesamt überschaubaren Änderungen im Vergleich zum vorherigen Entwurf resultieren nach unserer Einschätzung aus einer gründlichen und guten Planung.</p> <p>Die Streichung der Vorbehaltsgebiete ist nachvollziehbar begründet. Nach unserer Beobachtung nutzen mehrere Gemeinden die Möglichkeit, eigene Planungen auf den Weg zu bringen, und nutzen dafür vorrangig die ehemaligen Vorbehaltsgebiete. Dabei werden insbesondere auch Artenschutzbelange intensiv geprüft, was ja auch Ziel Regionalplanung war.</p>
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	

B-STPW-043#4

Institution: privat

Eingabe

2.2 Parallele Nutzung weiterer Erneuerbarer-Energien-Anlagen in Vorranggebieten Windenergie

Die Zielbestimmung regelt die zulässigen Nutzungen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie. Demzufolge sind alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Wir möchten anregen einen ergänzenden Zusatz aufzunehmen, nach welchem innerhalb der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie auch eine untergeordnete Nutzung durch FFPVA möglich ist, sofern die Vorrangfunktion der Windenergie gewahrt bleibt und die Nutzbarkeit sowie Anrechenbarkeit der Fläche auf die Ziele des WindBG bzw. des NWindG besteht. Dies kann durch die Festsetzung von Bedingung und Befristung gem. § 9 Abs. 2 BauGB auf Ebene der Bebauungsplanung sichergestellt werden. Weiterführende Informationen zur Doppelnutzung von Flächen, können dem Rechtsgutachten von Frau Prof. Dr. Schlacke im Auftrag des MWIKE NRW entnommen werden (Prof. Dr. Schlacke, Sabine (23.05.2024): Zur Doppelnutzung von Flächen: Freiflächen-Solarenergieanlagen in Windenergiegebieten - Eine anwendungsorientierte, rechtsgutachterliche Untersuchung - im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.). Durch die parallele Stromerzeugung aus unterschiedlichen Technologien auf einer Fläche kann das zur Verfügung stehende energetische Potenzial flächenschonend optimal und die zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten effizient genutzt werden. Dies ist ausdrücklich im Sinne der Zielerreichung der ambitionierten Ausbaupfade des EEG sowie den Zielen der Landesregierung. Hierzu ein ergänzender Formulierungsvorschlag:

"...In den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Eine parallele Nutzung der Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie durch andere Erneuerbare-Energien-Anlagen, z. B. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ist möglich, wenn sichergestellt wird, dass die Vorrangwirkung für die Nutzung der Windenergie gewährleistet bleibt."

Zusammenfassung

Wir bitten um die Beachtung sämtlicher obenstehender Belange im weiteren Verfahren und möchten im Rahmen der Erstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie der Region Hannover weiterhin beteiligt werden. Für ein Gespräch zu sämtlichen Ausführungen und angeführten Punkten stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Erwiderung

Nicht folgen.

Eine "parallele Nutzung" von Flächen sowohl für die Energieerzeugung aus Windenergie als auch solarer Strahlungsenergie ist – je nach konkretem Standort – sinnvoll.

Derzeit stehen die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) einer solchen parallelen Nutzung entgegen: Nach dem RROP 2016 Abschnitt 4.2.3 Ziffer 03 Satz 4 dürfen als Standorte für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaik u. a. Vorranggebiete Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen werden.

Die Aufnahme einer textlichen Regelung in das Sachliche Teilprogramm Windenergie 2025, wie vom Einwender vorgeschlagen, würde den Regelungen des gültigen RROP 2016 widersprechen.

Hinweis zum RROP 2016:

Mit der 6. Änderung des RROP 2016 (Planänderungsverfahren) soll neben der Anpassung des RROP 2016 an die Ziele des novellierten Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2022 (LROP 2022) insbesondere eine Überarbeitung der Festlegungen für die Freiflächenphotovoltaik-Nutzung erfolgen (siehe Region Hannover Nr. 1639 (V) BDs und Nr. 2638 (V) IDs).

Für einen räumlich koordinierten Ausbau der FFPV sollen im RROP die regionalplanerischen Festlegungen getroffen werden, raumbedeutsame FFPV-Anlagen auf geeignete und raumverträgliche Standorte zu lenken und sensible Bereiche freizuhalten. Das formelle Verfahren zur 6. Änderung des RROP 2016 wurde im März 2023 eingeleitet. Nach derzeitiger Zeitplanung ist aller Voraussicht nach im Herbst 2025 mit einem Planentwurf zur Offenlegung zu rechnen, in welchem beabsichtigt ist, den bisherigen Ausschluss von FFPV in bestimmten raumverträglichen Flächen aufzuheben.

D0015#1

Institution: anonymisiert

Eingabe

Die [...] plant, baut, betreut und betreibt Wind- und Solarparks und die dazugehörige Infrastruktur. Das 1999 gegründete Unternehmen ist mit rund 70 ans Netz gebrachten Energieparks und einer internationalen Projektpipeline von neunzehn Gigawatt einer der führenden deutschen Entwickler. Durch unsere Tätigkeit auch im Norden Deutschlands, in Niedersachsen und insbesondere in der Region Hannover begrüßen wir wie bereits in der Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorangegangenen Entwurf die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 4. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover (RRÖP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 Stellung beziehen zu können. Wir sind daran interessiert die Energiewende umweltgerecht und unter Wahrung der Interessen von Mensch und Natur voranzutreiben.

Erneut sehen wir mit Freude, dass die Region Hannover sich Ihrer Verantwortung als Metropolregion nicht entzieht und die gesetzlichen Entwicklungen bei der Aufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie berücksichtigt. Wir begrüßen den vielversprechenden Entwurf mit seinem zügigen, transparenten Verfahren und insbesondere die Ausweisung einer Fläche, die das durch das Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel von 0,63 % für die Region übersteigt.

Zwar konnte das ursprüngliche, ambitionierte Ziel, 2,5 % der Regionsfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen, nicht mehr ganz eingehalten werden. Dennoch ist mit einer Ausweisung von 2,34 % eine deutliche Übersteigerung zu verzeichnen, welche durch die [...] ausdrücklich begrüßt wird.

Dieses Vorgehen trägt mit einer Signalwirkung der Verantwortung der Region Rechnung und legt den Grundstein für die im WindBG festgelegte, schnellstmöglich rechtsverbindliche Ausweisung von 2,2 % der Landesfläche Niedersachsens als Windenergiegebiete bis spätestens 31.12.2032.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

3.2 Infrastruktur und technische Belange

A-STPW-003#1

Institution:	Deutsche Telekom Technik GmbH (über Ericsson)
Eingabe	
Vielen Dank für Ihre Anfrage.	
Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.	
Für ein allgemeines Raumordnungsprogramm können wir Ihnen leider keine Beeinflussung von Richtfunkstrecken nennen.	
Um eine qualitativ hochwertige Betrachtung zur Beeinflussung von Richtfunkstrecken liefern zu können, bitten wir Sie, nach Vorliegen konkreter Planungen, uns diese Planungsunterlagen zuzusenden.	
Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.	
Sofern bekannte Richtfunkstrecken betroffen sind, wird auf diese in den entsprechenden Gebietsblättern hingewiesen und sie werden in Karte 2 des jeweiligen Gebietsblattes dargestellt.	

A-STPW-005#1

Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Eingabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage.

Von Ihrem Planungsvorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.

Nach eingehender Prüfung erhalten Sie hierzu in Kürze eine Stellungnahme.

Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass aus Sicherheitsgründen sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel in Anwesenheit eines Gasunie- Mitarbeiters durchzuführen sind. Bitte informieren Sie uns bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung / Kabel, auf die in der Ortschaft durch Schilderpfähle hingewiesen wird.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

In den betroffenen Gebietsblättern wird textlich erwähnt, sofern in einer Potenzialfläche unterirdische Leitungen verlaufen. In der Abwägung unter Punkt 3 wird ausgeführt, dass es aufgrund dieser Leitungen bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA zu Einschränkungen kommen kann: "Nach eingehender Prüfung ist nicht davon auszugehen, dass die aufgeführten Belange (u. a. noch zu prüfende Schutzabstände zu Infrastrukturtrassen) weder einzeln noch in Summe einer möglichen Windenergienutzung im Bereich des festgelegten Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. In der Abwägung wurde dabei das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG)."

Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass diese Planung Nachteile für den Bestand und den Betrieb erwähnter Anlagen bewirkt oder sich durch diese Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben werden.

A-STPW-006#1

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, Dezernat 22

Eingabe

Aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Bereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover befinden sich folgende Landeplätze und Modellfluggelände:

- Verkehrsflughafen Hannover
- HSLP Klinikum Siloah
- HSLP Klinikum Hannover Nordstadt
- HSLP Kinderkrankenhaus auf der Bult
- HSLP MHH Hannover
- HSLP Klinikum Neustadt am Rübenberge
- Militärflugplatz Wunstorf
- (Sonderlandeplatz am Deister)
- Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte "neues Land"
- Sonderlandeplatz "Fresh Breeze Blissendorf"
- Segelfluggelände "Großes Moor"
- Modellfluggelände des SC Basis-Calenberg e.V.
- Modellfluggelände des Modellflugclub Pattensen e.V.
- Modellfluggelände des Modellfluggruppe Barsinghausen e.V.
- Modellfluggelände Bernd Jaron
- Modellfluggelände MFC Wunstorf
- Modellfluggelände Thomas Reibetanz
- Modellfluggelände Peiner FMC Hämelerwald
- Modellfluggelände des Modellsportclubs (MSC) Garbsen
- Modellfluggelände des Modellbaclub Lehrte e.V.
- Modellfluggelände des MBC Burgdorf e.V.
- Modellfluggelände des Modellflugvereins Seerhausen e.V.
- Modellfluggelände des Modellfluggruppe Uetze
- Modellfluggelände des Modellflugclub Langenhagen e.V.
- Modellfluggelände des Modellbaugruppe Leinepark e.V.
- Modellfluggelände der Modellfluggruppe Schneeren

Ich weise darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale

- Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder
- Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt,

vorliegen.

In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.

Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Sofern die genannten Landeplätze betroffen sind, wird hierauf im entsprechenden Gebietsblatt hingewiesen.

Grundsätzlich wird der Windenergienutzung Vorrang vor dem Modellflug eingeräumt (vgl. auch § 6 Abs. 2 LuftVG). Nach Kenntnis der Region Hannover ist jedoch vielfach über zivilrechtliche Vereinbarungen und/oder in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit zwischen einer Windenergienutzung und einem Modellflugbetrieb herzustellen, so dass im Regelfall (Modellflug)-Plätze der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegenstehen.

Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.

A-STPW-007#1

Institution:	ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Eingabe	<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die weitere Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, daß unsere Stellungnahme vom 01.06.2022 weiterhin Gültigkeit besitzt. Es haben sich jedoch über die Zeit Änderungen durch Verkäufe und Räumungen an unseren Anlagen ergeben. Somit haben wir Ihnen eine neue Karte (Anlage) mit unseren Betriebseinrichtungen erstellt und bitten Sie, diese mit der alten Karte auszutauschen und zu berücksichtigen. Vielen Dank.</p>
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Exxon Mobile GmbH vom 01.06.2022 bezog sich auf</p> <ul style="list-style-type: none">- Schutzstreifen zu Leitungen- Sicherheitsabstände zu Bohrungen- Abstände von Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus und- stationär errichtete seismische Messstationen. <p>In den Gebietsblättern wird, sofern eine Betroffenheit besteht, auf die genannten Belange hingewiesen. Sofern einzelgebietlich erkennbar ist, dass unterirdische Leitungen, Bohrungen und/oder bergbauliche Anlagen inkl. ihrer Schutzstreifen, ggf. in Verbindung mit anderen Belangen, einer Windenergienutzung entgegenstehen, wurde diese Potenzialfläche oder Teile davon nicht als Vorrang Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Sofern eine Potenzialfläche Windenergienutzung durch eine räumliche Nähe zu einer Messstation betroffen ist, ist dieser Belang einzelgebietlich abgewogen und das Ergebnis im entsprechenden Gebietsblatt dokumentiert und es erfolgt ein Hinweis auf die Betroffenheit. Nach dem LBEG sollten im Vorfeld der Errichtung von Windenergieanlagen in dem betroffenen Gebiet Einzelfallprüfungen zur Störung der seismischen Registrierungen durchgeführt werden. Danach muss dieser Belang auf der Genehmigungsebene, wenn der genaue Standort und die Art der Windenergieanlage bekannt sind, geprüft werden.</p> <p>Es befinden sich keine geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung innerhalb des 5 km-Umkreises um eine seismische Messstation.</p>

A-STPW-008#1

Institution: Avacon AG

Eingabe

Vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben. Unsere Stellungnahmen mit den laufenden Nummern:

17-003481 / PAP-ID: 541301 vom 05. September 2017,

17-003481b / LR-ID: 0046948-AVA vom 12. August 2020 sowie

17-003481c / LR-ID: 1014398-AVA vom 02. Dezember 2024

behalten weiterhin ihre Gültigkeiten.

Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Neben technischen Hinweisen wurden in vorangegangene Stellungnahmen keine Bedenken vorgebracht.

Institution: Fernstraßen-Bundesamt

Eingabe

Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren, zu der das Fernstraßen-Bundesamt wie folgt Stellung nimmt:

Sie haben das FBA am 21.11.2024 im Rahmen des oben genannten Verfahrens beteiligt. Gegenstand ist die Neu-Festlegung der Windenergienutzung in der Region Hannover. Hierzu haben Sie die Bekanntgabe der Beteiligung, sowie einen Verweis auf die Quellen im Internet auf Ihrer Internetseite angegeben.

Anbaurechtliche Belange

Für das weitere Verfahren sind folgende allgemeine Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Längs der Bundesautobahnen dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei können Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich.

Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuern, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.

Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung.

Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelungen zu sowie gegebenenfalls weitere notwendige Gestattungserfordernisse zu beachten.

Die Autobahn GmbH, Niederlassung Nordwest, wurde im Besonderen von Ihnen beteiligt.

Wir haben eine Interne Stellungnahme unseres Referates S2 eingeholt.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren, sofern sich eine Betroffenheit unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ergeben kann.

Erwiderung**Wird zur Kenntnis genommen.**

Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden Neubau- oder Ausbauprojekte von Bundesautobahnen und -straßen im Planungskonzept bzw. der regionalplanerischen Abwägung hinreichend eingestellt (siehe Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 und die jeweiligen Gebietsblätter).

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG dürfen längs von Bundesautobahnen keine Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, erfolgen. Weitere, über diese Tabuzone hinausgehende, fachplanerische Anforderungen bzw.

Abstandserfordernisse (v. a. Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG, Abstandsregelungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)) bleiben unberücksichtigt und sind einzelfallbezogen auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren sicherzustellen und festzulegen.

Um dementsprechend Störungen des Straßenverkehrs durch Hineinwirken der Rotoren bzw. durch einen Rotorüberstrich auszuschließen, wird zu Bundesautobahnen und ihren Schutzzonen ein 70 m-Abstandspuffer als Rotor-Out-Zugabe eingestellt.

A-STPW-017#1

Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Eingabe

Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung: Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Standort Hannover

Pasteurallee 1

30655 Hannover

Tel.: 0511 / 640 607-1045

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale
• 0 800 / 69 666 96.

Auflagen:

- Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkermbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_RO9_s.pdf.
- Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten.
- Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden.
- Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen.
- Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich.
- Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen.
- Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein.
- Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z. B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt.

Versorgungsleitungen

- Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.
- Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.
- Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie- Anlagen zu überprüfen.
- Parallel zu Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.
- Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.
- Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.
- Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.

Bauleitplanung

• Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen: Erdgastransportleitung(en)

ETL 0017.000.202 T-Abs. Nienburg - Kolshorn

ETL 0025.100 Kolshorn - Sophiental

ETL 0103.100 Abs. Kolshorn - Schierke

ETL 0103.200 Abs. Schierke - Sophiental

Oberirdische Anlagen / Stationen

Abg. Engelbostel OGE 17-AS14.1

• Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.

• Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

In den betroffenen Gebietsblättern wird textlich erwähnt, sofern in einer Potenzialfläche unterirdische Leitungen verlaufen. In der Abwägung unter Punkt 3 wird ausgeführt, dass es aufgrund dieser Leitungen bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA zu Einschränkungen kommen kann: "Nach eingehender Prüfung ist nicht davon auszugehen, dass die aufgeführten Belange (u. a. noch zu prüfende Schutzabstände zu Infrastrukturtrassen) weder einzeln noch in Summe einer möglichen Windenergienutzung im Bereich des festgelegten Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. In der Abwägung wurde dabei das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG)."

Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass diese Planung Nachteile für den Bestand und den Betrieb erwähnter Anlagen bewirkt oder sich durch diese Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben werden.

Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.

A-STPW-020#1

Institution: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover

Eingabe

Ihr Schreiben ist am 21.11.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes als Planfeststellungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes werden von dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 (Entwurf 02.09.2024) insofern berührt, dass Abstandsregelungen von WEA zu Bahnstrecken zu beachten sind, die auf den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen beruhen.

Die technischen Regeln und Festlegungen der EiTB sind bei der Auslegung des § 2 Abs. 1 Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung in Bezug auf die Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung heranzuziehen. Die EiTB baut auf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) auf. Die Abstandsregelung zu Windenergieanlagen in der EiTB ist inhaltsgleich aus der MVV TB übernommen worden. Durch die Sicherheitsabstände der Windenergieanlagen zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen soll gewährleistet werden, dass durch die baulichen Anlagen keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere das Leben und die Gesundheit eintritt. Auch die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs soll gewahrt werden.

Danach wird generell ein Abstand $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ für ausreichend gehalten, um Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes zu vermeiden. Der Abstand fußt im Wesentlichen auf der Möglichkeit von Eisabwürfen, die zu negativen Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb führen könnten.

Hinweis: Wenn bei der späteren Genehmigung der einzelnen WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eine gutachterliche Stellungnahme vorliegt, die zu dem Ergebnis kommt, dass trotz der Möglichkeit des Eisabfalls, unter Berücksichtigung der angenommenen Wetterbedingungen in Regionen mit erhöhtem Eisfall und den dort vorherrschenden Windrichtungen, keine Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs zu erwarten sind, dann können die o.g. Abstände auch reduziert werden.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Pauschal verbindlich einzuhaltende Abstände zu Schienenwegen lassen sich aus der EiTB nicht ableiten. Im konkreten Einzelfall und nicht auf Ebene der Regionalplanung, wenn Art und Standort der zu errichtenden Windenergieanlagen bekannt sind, können diese Belange hinreichend geprüft und berücksichtigt werden.

Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.

A-STPW-022#1

Institution: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Eingabe

Unsere Stellungnahme V202302356 vom 17.01.2024.pdf gilt weiterhin.

Hiermit bestätige ich Ihnen, dass meine Klarstellungen vom 14.02.2024 zur Stellungnahme vom 17.01.2024 weiterhin gelten.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu den vorgebrachten Punkten der Stellungnahme des Einwenders vom 17.01.2024 sowie zu den Erwiderungen der Region Hannover, welche ebenfalls weiterhin Bestand haben, siehe die Abwägungsunterlage (Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs), A5Ae-3-027#1 und A5Ae-3-027#2.

A-STPW-027#1

Institution: TenneT TSO GmbH

Eingabe

Hiermit nehmen wir Bezug auf Ihr im Betreff genanntes Anliegen. Bei der Verschneidung Ihrer Geodaten mit den Versorgungsanlagen unseres Unternehmens, ist für folgende Anlagen eine Betroffenheit ermittelt worden:

Höchstspan[n]ungsfreileitungen:

220-kV-Leitung Lehrte - Hardeggen (LH-10-2001)

220-kV-Leitung Lehrte - Landesbergen (LH-10-2008)

220-kV-Leitung Lehrte - Wahle (LH-10-2024)

220-kV-Leitung Lehrte - Mehrum (LH-10-2026)

380-kV-Leitung Algermissen - Grohnde (LH-10-3027)

380-kV-Leitung Mehrum_Nord - Algermissen (LH-10-3040)

Planungen:

A100: SuedLink

A420: 380-kV-Leitung Landesbergen - Mehrum/Nord

A520: Wahle-Grohnde

A600: Teilprojekt A600A (UW Mehrum/Nord - UW Liedingen)

DC40: OstWestLink

DC41: NordWestLink - nicht betroffen

Zu Ihrer Information und der Übersicht halber erhalten Sie von uns zwei Übersichtskarte im Maßstab 1:375 000.

Weiterhin erhalten Sie in einen Anhang mit unseren Anforderungen für die Übernahme in das Regionale Raumordnungsprogramm.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu den einzelnen Betroffenheiten, Einwänden und Erwiderungen siehe A-STPW-027#2 bis A-STPW-027#11.

A-STPW-027#2

Institution:	TenneT TSO GmbH
Eingabe	
Allgemein:	
	Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m und für die 220-kV-Leitungen max. 60 m, d. h. jeweils 40 m bzw. 30 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.
	Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.
	Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.
	Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder, etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.
	Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Unserer Prüfung liegt die DIN EN 5034 1-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.
	Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.
	Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.
	Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.
	Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.
	Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.
	Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der DIN EN 5034 1-2-4 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin. Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Versorgungsanlagen eingehalten.
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
	Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.

A-STPW-027#3

Institution: TenneT TSO GmbH

Eingabe

Allgemein zu geplanten Windenergieanlagen: Bei der Ausweisung von Windenergieflächen und Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 15,0 m rechts und links) und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:

$$\alpha_{WeEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$$

Dabei ist:

- α_{WeEA} der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage,
- D_{WEA} der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage,
- α_{LTG} der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30\text{ m}$) und
- α_{Raum} der Arbeitsraum für Montagekräne für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum α_{Raum} keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden).

Ist der Abstand zwischen dem nächstliegenden ruhenden Leiter und der Windenergieanlage kleiner als $3 \times$ Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den Freileitungsschutzbereichen hineinschwenken können.

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 8 Wochen vorher) mit uns abzustimmen. Schaltanlagen stellen wesentliche Punkte innerhalb des Netzes dar. Als Betreiber und Eigentümer obliegt uns die Verkehrssicherungspflicht für unsere Anlagen. Diese beinhaltet auch, mögliche Schäden von diesen abzuwenden, um so unseren nationalen und internationalen Netzpartnern eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Als mögliche Gefährdungsrisiken nennt die VDEW Empfehlung M35/98 Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung.

Weiter wird ausgeführt, dass "moderne WEA mit ihren großen Masthöhen atmosphärische Entladungen triggern. Neben den Auswirkungen auf die WEA selbst, ergeben sich mögliche Beeinflussungen für elektrische Anlagen in der Nähe von WEA. Insbesondere die damit verbundene Gefahr von Rotorblattbrüchen ist als Gefährdungsrisiko anzusehen. Alle diese Risiken führen im Umkreis von WEA zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Beschädigung von elektrischen Anlagen und damit verbunden von Versorgungsunterbrechungen. Die bisherige Erfahrung von Netzbetreibern hat gezeigt, dass bei Abständen zwischen WEA und elektrischen Anlagen von mindestens $3 \times$ Rotordurchmesser von der äußeren Rotorblattspitze bis zur Einzäunung einer Schaltanlage eine solche Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

A-STPW-027#4

Institution: TenneT TSO GmbH

Eingabe

Hinweis auf die Einhaltung der TA Lärm/Leitung/Umspannwerk

An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der "Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen in den Umspannwerken Geräusche. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Umspannwerken und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der "Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.

In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

A-STPW-027#5

Institution:	TenneT TSO GmbH
Eingabe	
Folgende Planungen werden in der Region Hannover von der TenneT TSO GmbH betrieben: Geplante bzw. sich im Bau befindende Leitungsverbindungen	
<ul style="list-style-type: none">• A100 SuedLink• DC40: OstWestLink• DC41: NordWestLink - nicht betroffen Freileitungen• A420 380-kV-Leitung Landesbergen - Mehrum/Nord• A520: Wahle-Grohnde• A600: Teilprojekt A600A (UW Mehrum/Nord - UW Liedingen)	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
Zu den einzelnen Betroffenheiten, Einwänden und Erwiderungen siehe A-STPW-027#6 bis A-STPW-027#11.	

A-STPW-027#6

Institution:	TenneT TSO GmbH
Eingabe	
A100 Suedlink:	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
in dem angefragten Bereich befindet sich die Planung SuedLink.	
Bezugnehmend auf Ihre Anfrage äußern wir uns als Vorhabenträger für das Projekt "SuedLink" mit folgender Stellungnahme:	
SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 "Brunsbüttel - Großgartach" und Nr. 4 "Wilster - Bergtheinfeld/West", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.	
Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung und der nachfolgenden Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Das von der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 betroffene Gebiet lässt sich dem Planfeststellungsabschnitt B 2 (Grenze Heidekreis/Region Hannover - Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim) im Abschnitt B zuordnen.	
Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 26. März 2021 wurde von der BNetzA ein 1.000 m breiter Trassenkorridor, in dem die Erdkabel verlaufen werden, sowie Alternativen für den gesamten Planungsabschnitt B, festgelegt. Die TenneT TSO GmbH hat als der für diesen Abschnitt zuständige Vorhabenträger die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG am 21. April 2021 bei der BNetzA gestellt.	
Die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20.3 NABEG durch die Bundesnetzagentur erfolgte am 11.08.2021. Nachfolgend wurden die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG für SuedLink erstellt und nach Vollständigkeitsprüfung durch die BNetzA am 27.11.2023 veröffentlicht.	
Die 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 thematisiert die Neu-Festlegung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung. Einige der Potenzialflächen Windenergienutzung überlagern den festgelegten Korridor von SuedLink. Der SuedLink-Korridor ist bereits als Vorranggebiet "Kabeltrassenkorridor Gleichstrom" in das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 mit aufgenommen und ist entsprechend zu berücksichtigen.	
Wir begrüßen grundsätzlich, dass der festgesetzte SuedLink Trassenkorridor gemäß § 12 NABEG im Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 vom 02.09.2024 Berücksichtigung findet. Bis zum Vorliegen der beantragten Beschlüsse gemäß § 24 NABEG besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.	
Für den SuedLink Planfeststellungsabschnitt B2 (Region Hannover) besteht für alle temporär sowie dauerhaft betroffenen Flächen zudem eine seit dem 27.11.2023 geltende Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG.	
Wir wünschen und bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stehen bei Bedarf gerne für weitere Abstimmungsgespräche zur Verfügung.	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	

A-STPW-027#7

Institution:	TenneT TSO GmbH
Eingabe	
Für unseren geplanten OstWestLink gilt:	
Kurz vorab zu unserem Vorhaben:	
<p>OstWestLink ist ein Netzausbauprojekt von Niedersachsen nach Sachsen, das von den beiden Übertragungsnetzbetreiberinnen TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH umgesetzt wird. Das Projekt wurde in Form der Maßnahmen DC40 "Suchraum Nütemoor - Streumen" und DC40plus "Dörpen/West - Klostermansfeld" im Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037 im März 2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt. Die Maßnahmen sehen je eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) mit einer Nennleistung von 2 GW vor.</p>	
<p>OstWestLink wird nach dem im Dezember 2015 verabschiedeten "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus", welches einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vorsieht, vorbehaltlich einer Festlegung der Bauweise im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p>	
<p>Vor Baubeginn findet ein umfangreiches Planungs- und Genehmigungsverfahren statt. Zunächst ermittelt die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 12c Abs. 2a EnWG für das Vorhaben einen sog. Präferenzraum. Präferenzräume sind durch die BNetzA ermittelte und dem Umweltbericht nach § 12c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zugrunde gelegte Gebietsstreifen, die für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Absatz 3c besonders geeignete Räume ausweisen (vgl. § 3 Nr. 10 NABEG). Dieses Verfahren löst die bisherige erste Genehmigungsphase für bundeslandübergreifende Infrastrukturvorhaben, die Bundesfachplanung (vgl. § 4 ff. NABEG), ab.</p>	
<p>Innerhalb des Präferenzraums wird im daran anschließenden Planfeststellungsverfahren der genaue Verlauf der Leitung festgelegt.</p>	
<p>Die Bundesnetzagentur hat, nach öffentlicher Konsultation vom 16. November bis zum 29. Januar 2024, am 31. Mai 2024 den Umweltbericht nach § 12c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zugrunde gelegte Gebietsstreifen, die für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Absatz 3c besonders geeignete Räume ausweisen (vgl. § 3 Nr. 10 NABEG), ab.</p>	
<p>Zu Ihrem Vorhaben:</p>	
<p>Die ausgewiesenen Flächen ihres Teilprogramms Windenergie 2025 liegen im Präferenzraum des OstWestLink und damit in dem für die Trassierung zugänglichen Bereich.</p>	
<p>Aktuell verläuft der Trassenvorschlag südlich von Gehrden in Richtung Südosten auf die Leine zu. Dabei bleibt die Trasse nördlich der Ortschaften Holtensen, Lüdersen und Hüpede. Ihre Flächen Pattensen-Hiddestorf (33) überschneiden sich mit unserer aktuellen Planung. Bitte beziehen Sie uns in den weiteren Planungsprozess ein, um die gemeinsame Abstimmung sicherzustellen. Wir streben an, Überschneidungen mit anderen Projekten möglichst zu vermeiden. Windenergieanlagen werden im folgenden Verfahrensschritt, dem Planfeststellungsverfahren systematisch von uns erfasst, um Konzepte für den Umgang im Rahmen der Errichtung des OstWestLinks zu erstellen. Gerne nehmen wir bereits frühzeitig Ihre Informationen über die geplanten Windenergieanlagen auf.</p>	
<p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben OstWestLink aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der Öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist und im Konfliktfall gegenüber anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.</p>	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	

A-STPW-027#8

Institution:	TenneT TSO GmbH
Eingabe	
A420: Geplante 380-kV-Leitung Landesbergen - Mehrum/Nord	
Ergänzung zu bereits übersandten Stellungnahmen	
Nachfolgend wird auf das Leitungsbauprojekt 380-kV Leitung Landesbergen - Mehrum/Nord (BBPIG' Vorhaben Nr. 59 bzw. P228, Maßnahme M469a, im NEP 2037/2045) eingegangen.	
Es handelt sich um die Planung einer ca. 100 km langen, 2-systemigen 380-kV-Freileitung, die als "Ersatzneubau neben bestehender Trasse" die bereits bestehende 220-kV-Leitung Lehrte - Landesbergen (LH-10-2008) sowie die 220-kV-Leitung Lehrte - Mehrum (LH-10-2026) ersetzen soll. Soweit möglich, wird dabei parallel zum Verlauf der entsprechenden 220-kV-Bestandsleitung geplant.	
Die 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2008) nimmt aktuell eine 110-kV-Leitung der Avacon mit. Eine Mitnahme der 110-kV-Freileitung der Avacon ist auch für den Ersatzneubau im Bereich dieser Bestandsleitung vorgesehen.	
Bedingt durch den frühen Planungsstand gibt es aktuell noch keine verbindlichen Trassenverläufe für die geplante 380-kV-Leitung Landesbergen - Mehrum/Nord. Durch die fehlende Kennziffer F für dieses Projekt im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) gibt es zudem keine Möglichkeit Erdkabelabschnitte in der Planung und in der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die einzige Möglichkeit zur Realisierung des Vorhabens ist eine Ausführung als Freileitung. Alle weiteren (Planungs-) Schritte orientieren sich daher an dieser wesentlichen Rahmenbedingung.	
Nähere Informationen zum Verfahrens- und Planungsstand sind im Internet abrufbar (http://www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/strategie_planung/raumordnung/raumordnungsverfahren/rov_landesbergen_mehrumleinleitung-rov-224250.html)	
Projektatlas: Project Atlas Landesbergen - Mehrum/Nord Streckenkarte	
Projekt-Homepage: https://www.tennet.eu/de/projekte/landesbergen-mehrumnord	
Ergänzend zu den bereits abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung des RROP Region Hannover wird im Folgenden nur auf die aktuell vorgenommenen Änderungen der Vorranggebiete für Windenergienutzung Bezug genommen. Grundsätzliche Aussagen, die wir in den bisherigen Stellungnahme getätigt haben, gelten weiterhin und werden nicht nochmals wiederholt.	
Zunächst einmal begrüßt die TenneT die Flächenreduzierung einiger Vorranggebiete, um einen Ersatzneubau der 220-kV-Bestandsleitungen Lehrte - Landesbergen (LH-10-2008) und Lehrte - Mehrum (LH-10-2026) grundsätzlich zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist der Planungskorridor für einen Ersatzneubau gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG i.V.m. § 3 Nr. 4 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) seitens der Regionalplanung berücksichtigt worden.	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	

A-STPW-027#10

Institution: TenneT TSO GmbH

Eingabe

A520: Wahle-Grohnde:

Für die Bestandsleitungen

- 380-kV-Leitung Algermissen - Grohnde (LH-10-3027), und

- 380-kV-Leitung Mehrum_Nord - Algermissen (LH-10-3040)

bzw. für unsere geplante Umbeseilung Wahle - Grohnde (Projekt A520) gilt:

Im Rahmen des aktuellen Netzentwicklungsplanes (NEP) 2037/45 ist die Maßnahme M844: "Wahle - Klein Ilsede - Mehrum/Nord - Algermissen - Grohnde" eine von mehreren Ad-hoc-Maßnahmen in der TenneT Regelzone, und wird im Netzentwicklungsplan als Projektnummer P480 aufgeführt. Ad-hoc-Maßnahmen sind kurzfristig durchführbare Maßnahmen, die Netzregionen bis zur Umsetzung der langfristig notwendigen Ausbaumaßnahmen entlasten können. Die Maßnahme M844 sieht eine Netzverstärkung der Leitung Wahle - Grohnde auf einer Länge von ca. 90 km vor, mittels einer Umbeseilung auf Hochtemperaturleiterseile (kurz: HTL-Seile), zur Erhöhung der Übertragungskapazität. Die Leitung ist Teil einer der wesentlichen Nord-Süd-Transportkorridore innerhalb des TenneT-Netzes. Bei TenneT hat die Maßnahme M844 die Bezeichnung Projekt A520: Wahle - Grohnde.

Die Umbeseilung zur Erhöhung der Übertragungskapazität wird voraussichtlich in weiten Teilen achsgleich zur bestehenden 380-kV Leitung verlaufen. Doch müssen im Rahmen der Umbeseilung auch Maste neu geplant und gebaut werden, sowie auch Standorte von Umspannwerken bei Klein Ilsede, Algermissen, und im Bereich Elze/ Gronau, inkl. deren technische Anbindung an das Leitungsnetz. Dadurch bedingte raumplanerische Neuinanspruchnahmen sowie Abweichungen zur bestehenden Leitungsführung gehen damit einher.

Die konkreten Planungen für das Projekt A520 beginnen in Q1 2025, Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Leitung ist geplant spätestens in Q4 2035, voraussichtlich deutlich eher.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Planungen bzw. deren Ergebnisse zur Umsetzung des Vorhabens A520 kann der Neu-Festlegung von Flächen für Windenergienutzung im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover (RRÖP) nur unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass die gesetzlich vorgeschriebene Umbeseilung im Rahmen A520 ungehindert umgesetzt werden kann. Ob in den vorgesehenen Bereichen zur Nutzung von Windenergie neue Umspannwerke, oder Maste verstärkt oder neu gebaut werden müssen, und es zu Neuinanspruchnahmen und räumlichen Veränderungen der Bestandstrasse kommen wird, wird sich im Rahmen von Untersuchungen im Laufe 2025 ergeben. Wir bitten bis dahin um weitere Beteiligung in Bezug konkreter Flächenausweisungen.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

A-STPW-027#11

Institution:	TenneT TSO GmbH
Eingabe	
Teilprojekt A600A (UW Mehrum/Nord - UW Liedingen):	
Der angefragte Bereich befindet sich im Bereich eines möglichen Trassenkorridors (TKS 01) für das o. g. Leitungsbauvorhaben unseres Unternehmens.	
Die Leitung ist als Freileitung geplant. Die Unterlagen für die Raumverträglichkeitsprüfung (ehemals Raumordnungsverfahren) wurden am 31.07.2024 eingereicht. Das Verfahren wird durch den Regionalverband Großraum Braunschweig (Abteilung Regionalentwicklung, [...]) geführt. Eine landesplanerische Feststellung erwarten wir für Januar 2025.	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	

A-STPW-028#1

Institution:	Die Autobahn GmbH des Bundes
Eingabe	
Vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Im Zuge der Beteiligung nehme ich wie folgt Stellung.	
Gemäß Ihren Unterlagen im Beteiligungsverfahren werden bereits im Dokument 2_STPW_Begründung.pdf im Kapitel I.1 Bundesautobahn Feststellungen gemacht.	
Ergänzend hierzu teile ich mit, dass der Autobahn GmbH des Bundes für die in Ihrer Planung betroffenen Autobahnabschnitte die Verkehrssicherungspflicht obliegt.	
Soll eine Windenergieanlage (WEA) in Nahbereich der Autobahn errichtet werden oder bestehen, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgelöst werden oder ausgehen, wie z. B. durch Eisabwurf, herabfallende Teile, ggf. mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf zu keiner Zeit von Errichtung bis Betrieb der Windkraftanlagen gefährdet werden.	
Daher ist die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 FStrG von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.	
Mindestens jedoch ist die einfache Kipphöhe im Abstand der Windenergieanlage zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einzuhalten, um die Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorbehaltlich der Einzelfallprüfung ausschließen zu können.	
Grundsätzlich sind notwendige Mindestabstände und Auflagen im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern eine gutachterliche Bewertung und Erläuterungen, die sich auf den Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.	
Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bundesautobahn durch Lichtreflexe, Schattenschlag, Discoeffekte und Schalldruck ist ebenfalls gutachterlich anhand eines entsprechenden Schattenwurfgutachtens auszuschließen.	
Dies betrifft beispielsweise die unmittelbar an Autobahntrassen ausgewiesenen Vorranggebiete (z. B. Gebiets-Nr. 57 und 54) Ihrer Erläuterungskarte 2 "Vorranggebiete Windenergienutzung".	
Die direkte Erschließung der WEA-Standorte hat grundsätzlich über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen. Insofern ist bei der Ausweisung und Planung von Flächen für Windenergieanlagen bereits darauf zu achten, dass diese auch über das nachgeordnete Netz (Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen) erschlossen werden können. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahrensablauf.	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden Neubau- oder Ausbauprojekte von Bundesautobahnen und -straßen im Planungskonzept bzw. der regionalplanerischen Abwägung hinreichend eingestellt (siehe Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 und die jeweiligen Gebietsblätter).	
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG dürfen längs von Bundesautobahnen keine Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, erfolgen. Weitere, über diese Tabuzone hinausgehende, fachplanerische Anforderungen bzw. Abstandserfordernisse (v. a. Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG, Abstandsregelungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)) bleiben unberücksichtigt und sind einzelfallbezogen auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren sicherzustellen und festzulegen.	
Um dementsprechend Störungen des Straßenverkehrs durch Hineinwirken der Rotoren bzw. durch einen Rotorüberstrich auszuschließen, ist zu Bundesautobahnen und ihren Schutzzonen ein 70 m-Abstandspuffer als Rotor-Out-Zugabe eingestellt.	

A-STPW-039#1

Institution: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Eingabe

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:

Altbergbau

Im Plangebiet ist konventioneller Bergbau auf Steinkohle, Kalisalze, Eisenerz und Asphalt umgegangen. Insbesondere bei tagesnahem Bergbau kann es zu Einschränkungen bei der Bebauung kommen, da Senkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Weiterhin ist im Plangebiet umfangreicher Bergbau auf Erdöl und Erdgas umgegangen. Stillgelegte Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5m von Bebauung frei zu halten.

Aufgrund des Umfangs des umgegangenen Bergbaus und der Vielzahl der Standorte würde es den Rahmen der Stellungnahmen sprengen die einzelnen Standorte zu benennen und zu bewerten.

Es wird darum gebeten das LBEG bei konkreten Planungen im Gebiet erneut zu beteiligen.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.

Institution:	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Eingabe	
Baugrund	
	<p>In Teilen der Region Hannover sind örtlich in Bereichen von Salzstockhochlagen oder im Untergrund anstehender Sulfat- oder Karbonatgesteine die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Über das Gebiet der Region Hannover verteilt - insbesondere im südlichen Teil - gibt es eine Vielzahl bekannter Erdfälle. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS_ (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Für Bauvorhaben in erdfallgefährdeten Gebieten wird empfohlen gegebenenfalls entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden.</p> <p>Im südlichen Teil der Region Hannover liegen uns örtlich Hinweise auf mögliche Gefährdungen durch gravitative Massenbewegungen (Rutschungen, Fließbewegungen) vor. Informationen über die Art der Bewegungsprozesse sowie zur Mächtigkeit und räumlichen Ausdehnung, zum Zustand oder der aktuellen Aktivität liegen uns derzeit nicht vor. Wir empfehlen, im Zuge der Planungen Baugrunderkundungen gemäß Eurocode 7 (A 2.1.2.4; zuvor DIN 1054) durchzuführen und mögliche Auswirkungen auf die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des jeweiligen Planvorhabens zu prüfen. Die Erkundungen sollte sowohl den jeweils eigentlichen Planungsbereich als auch die ggf. angrenzenden oder umliegenden potentiell instabilen Gefahrenbereiche umfassen.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen im Gebiet auf den NIBIS • Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.</p>

Institution: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Eingabe

Erdbebendienst

Im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen ist der Betrieb von seismischen Stationen zu berücksichtigen. Studien weisen nach, dass die durch den Betrieb von Windenergieanlagen über das Fundament erzeugte Bodenunruhe die Signalqualität seismischer Messstationen beeinträchtigt. Die auftretenden Störsignale überlagern seismische Signale und beeinträchtigen die Beobachtungsbedingungen der Erdbebenüberwachung. Die durch eine Windenergieanlage erzeugten Störsignale nehmen mit der Entfernung von der Windenergieanlage ab, können aber auch in einigen Kilometern Entfernung noch deutliche Störungen verursachen. Aus fachlicher Sicht und vor dem Hintergrund der wesentlichen öffentlichen Bedeutung seismischer Messsysteme ist es geboten, einen möglichst großen Abstand zwischen den Stationen der seismischen Messnetze und Windenergieanlagen einzuhalten.

Auf Veranlassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) als Zusammenschluss der in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasproduzenten ein seismisches Messsystem (Bergschadenkundliches Beweissicherungssystem, BBS) aufgebaut. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung möglicher Zusammenhänge zwischen seismischen Ereignissen und der Erdgasförderung in Norddeutschland. Darüber hinaus bietet das System über die Internetseite des BVEG eine wichtige Informationsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger. Die Standorte der Messstationen des Bundesverbandes Erdöl, Erdgas und Geoenergie e.V. sind einsehbar unter www.bveg-maps.de.

Durch die aktuell vorgesehenen Vorranggebiete ist die in der folgenden Tabelle aufgelistete seismische Messstation zwar nicht betroffen, wir empfehlen aber bei Änderungen, auch diesen Standort zu berücksichtigen:

Wir empfehlen, die für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen außerhalb der Beeinflussungsbereiche der seismischen Ortsstationen auszuweisen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzustreben, einen Abstand von 5 km nicht zu unterschreiten.

Wir empfehlen, den jeweiligen Betreiber der betroffenen seismischen Messstationen am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der oben stehenden Tabelle.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Sofern eine Potenzialfläche Windenergienutzung durch eine räumliche Nähe zu einer Messstation betroffen ist, ist dieser Belang einzelgebietlich abgewogen und das Ergebnis im entsprechenden Gebietsblatt dokumentiert und es erfolgt ein Hinweis auf die Betroffenheit. Nach dem LBEG sollten im Vorfeld der Errichtung von Windenergieanlagen in dem betroffenen Gebiet Einzelfallprüfungen zur Störung der seismischen Registrierungen durchgeführt werden. Danach muss dieser Belang auf der Genehmigungsebene, wenn der genaue Standort und die Art der Windenergieanlage bekannt sind, geprüft werden.

Es befinden sich keine geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung innerhalb des 5 km-Umkreises um eine seismische Messstation.

Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.

Institution:	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Eingabe	
Bergbau: Ost	
Das LBEG ist bei genaueren Planungsvorhaben erneut zu beteiligen.	
Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen	
Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de . Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:	
Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.	
Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
In den betroffenen Gebietsblättern wird textlich erwähnt, sofern in einer Potenzialfläche unterirdische Leitungen verlaufen. In der Abwägung unter Punkt 3 wird ausgeführt, dass es aufgrund dieser Leitungen bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA zu Einschränkungen kommen kann: "Nach eingehender Prüfung ist nicht davon auszugehen, dass die aufgeführten Belange (u. a. noch zu prüfende Schutzabstände zu Infrastrukturtrassen) weder einzeln noch in Summe einer möglichen Windenergienutzung im Bereich des festgelegten Vorranggebietes Windenergienutzung entgegenstehen. In der Abwägung wurde dabei das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt (§ 2 EEG)."	
Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass diese Planung Nachteile für den Bestand und den Betrieb erwähnter Anlagen bewirkt oder sich durch diese Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben werden.	
Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.	

Institution: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Eingabe

Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 21.11.2024, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplanggesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den im Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover (RRÖP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 (Entwurf vom 02.09.2024) geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPIG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben die folgenden Vorhaben betroffen:

- BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung "Brunsbüttel -- Großgartach" (SuedLink)
- BBPIG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung "Wilster - Bergrheinfeld/West" (SuedLink)
- BBPIG-Vorhaben Nr. 82, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Bürstadt
- BBPIG-Vorhaben Nr. 82a, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Hofheim am Taunus
- BBPIG-Vorhaben Nr. 82b, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III - Kriftel; Bestandteil Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Kriftel
- BBPIG-Vorhaben Nr. 82c, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III - Bürstadt/ Biblis/ Groß-Rohrheim/ Gernsheim/ Biebesheim am Rhein; Bestandteil Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Bürstadt/ Biblis/ Groß-Rohrheim/ Gernsheim/ Biebesheim am Rhein

Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren.

Die Vorhaben Nrn. 82 und 82a und die vorgenannten Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 32c werden zusammen auch Rhein-Main-Link genannt.

Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3, 4, 82, 82a, 82b und 82c, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

A-STPW-040#2

Institution: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Eingabe

Vorhaben Nrn. 3 und 4, SuedLink

Die Bundesnetzagentur traf für die vorliegend relevanten Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 am 26.03.2021 Bundesfachplanungsentscheidungen und legte damit den Verlauf jeweils eines Trassenkorridors als verbindliche Vorgabe für Planfeststellung fest.

Die Vorhabenträgerin, die TenneT TSO GmbH, reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover - Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2), als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4, bei der Bundesnetzagentur ein, die jeweils den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthalten. Auf der Grundlage der Anträge und der Ergebnisse der schriftlichen Beteiligungsverfahren legte die Bundesnetzagentur am 11.08.2021 Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die Bundesnetzagentur vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 Erörterungstermine durch. Die Vorhabenträgerin beantragte am 25.09.2024 Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. Die betroffenen Behörden, Vereinigungen und Dritte, die erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, können bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen erheben. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit den Planfeststellungsbeschlüssen die Leitungsverläufe festlegen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 teilweise sowie die darin verlaufenden beantragten Trassen für die Abschnitte B2 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 vollständig von dem räumlichen

Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 überlagert. Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c, Rhein-Main-Link Die Bundesnetzagentur ermittelte für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c Präferenzräume als grundsätzlich verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung. Die Vorhabenträgerin, die Amprion GmbH, reichte am 27.06.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nrn. 82 und 82a und die 0.9. Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trassen sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben und o. g. Vorhabenbestandteile antragsgemäß ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durch. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 29.08., 04.09., 10.09., 12.09. und 17.09.2024 durchgeführten Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 29.11.2024 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Präferenzräume für die Vorhaben Nr. 82, 82a, 82b und 82c teilweise von dem räumlichen Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 überlagert. Beurteilung Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der im Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 (Entwurf vom 02.09.2024) geplanten Festlegungen mit den oben genannten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur hinweisen. Die folgenden geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung grenzen an den jeweils verbindlich festgelegten Trassenkorridor für die Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4:

- Nr. 21 „Stöckendrebber“

- Nr. 24 „Mandelsloh“

- Nr. 25 „Lutter-Büren“

- Nr. 41 „Gestorf-Bennigsen“ Der jeweils verbindlich festgelegte Trassenkorridor sowie der darin jeweils verlaufende beabsichtigte Verlauf der Trasse für die Abschnitte B bzw. B2 der BBPIG-Vorhaben Nrn. 3 und 4 verlaufen unter anderem in etwa nordsüdlicher Richtung im räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

A-STPW-040#5

Institution: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Eingabe

Sollte sich dennoch abzeichnen, dass das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 die Planfeststellung der oben genannten Netzausbauvorhaben berühren kann - entscheidend ist, dass das jeweilige Verfahren nicht erschwert wird - weise ich bereits jetzt vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es:

"Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden."

Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 und den BBPlG-Vorhaben Nrn. 3, 4, 82, 82a, 82b und 82c in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Ausbaus der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zu beachten, damit die Planfeststellungen der o. g. Vorhaben nicht erschwert werden. Ich rege weiterhin an, wie bereits in dem Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen durch die Festlegung der Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (Kap. 4.2.2) geschehen, den mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung für die Planfeststellung jeweils verbindlich festgelegten Trassenkorridor für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 im vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 ebenfalls festzulegen.

Ich weise ferner vorsorglich mit Blick auf die Vorhaben Nrn. 3 und 4 darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landes- und Bauleitplanungen haben.

Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S.2 NABEG "grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen" hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben: siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.

Ich weise zudem vorsorglich mit Blick auf die Vorhaben Nrn. 3 und 4 daraufhin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (s. o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre).

Mit Blick auf die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Bundesnetzagentur die Möglichkeit hat, ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren zu erlassen.

Das Inkrafttreten einer solchen Veränderungssperre bewirkt, dass keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden dürfen, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und dass keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden dürfen. Zu den Erschwernissen, die durch eine Veränderungssperre abgewehrt werden sollen, können neben tatsächlichen Hindernissen in Gestalt der Verwirklichung von baulichen Anlagen und sonstigen Vorhaben auch rechtliche Änderungen gehören; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 19.12.2023 - 11 VR 1.23.

Die Veränderungssperre ist keine automatische Rechtsfolge des Abschlusses der Entwicklung des Präferenzraums, sondern eine eigenständige Maßnahme, die von der Bundesnetzagentur gesondert erlassen wird.

Ausweislich der Ihren Unterlagen beigefügten Beteiligtenliste haben Sie bereits die für die Abschnitte B2 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 federführend zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt.

Ich rege zudem an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (GT-B- LBPsteingangBehoerden@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu den vorbezeichneten Vorhaben abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur sind die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu den o. g. Vorhaben sowie die oben genannten Bundesfachplanungsentscheidungen und Planfeststellungsbeschlüsse abrufbar (www.netzausbau.de/vorhaben).

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse [...] - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land darf nach § 5 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) auch in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie erfolgen. Dabei dürfen auch nur Regelungen zur Windenergie getroffen werden. In dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 kann daher kein Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom festgelegt werden. Dies ist mit der 6. Änderung des RROP 2916 vorgesehen.

A-STPW-041#1

Institution: Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

Eingabe

Vielen Dank für die Möglichkeit, auf die Änderungen im Vergleich zum 3. Entwurf der 5. Änd. des RROP 2016 mit beschränkter Auslegung zur Öffentlichkeitsbeteiligung, Stellung beziehen zu können.

Ich möchte zunächst einmal ausführen, dass wir die bereits vorgetragenen Inhalte unserer Stellungnahme vom 26.01.2024 auch für diesen Beteiligungsverfahrensabschnitt sowie seine Neuerungen aufrechterhalten.

Ferner möchte ich darauf verweisen, dass wir bei den nun dargelegt bekommenen Änderungen/ Neuerungen/ Neuausweisungen davon ausgehen, ...

- a.) dass der Flug(hafen)betrieb am Hannover Airport durch die getroffenen Neufestsetzungen für die Windenergienutzung in der Region Hannover weiterhin keine negativen Auswirkungen erfährt,
- b.) dass die Baubeschränkungszone u. a. gemäß § 12 Abs. 1-3 LuftVG des Hannover weiterhin uneingeschränkt gewahrt bleibt,
- c.) dass die An- und Abflugkorridore des Hannover Airport nebst der dbzgl. notwendigen Infrastrukturen der DFS abgesichert und funktional bleiben,
- d.) der Vorrangstandort Verkehrsflughafen keine negativen Auswirkungen erfährt,
- e.) die gesetzlich bestehenden sowie behördlich abgestimmten Mindestabstände für WKA zum Hannover Airport sowie zu den analog benötigten DFS-Infrastrukturen im Umfeld (u. a. Sendestellen, NDBs, Drehfunkfeuer, etc.) eingehalten werden sowie
- f.) die Höhengenehmigungen für neue WKA (Repowering-Projekte) den Flughöhenfestsetzungen für insbesondere die allgemeine Luftfahrt im Sinne einer nachhaltigen Flugsicherheit Rechnung tragen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu den vorgebrachten Punkten der Stellungnahme der FHG vom 26.01.2024 sowie zu den Erwiderungen der Region Hannover, welche ebenfalls weiterhin Bestand haben, siehe die Abwägungsunterlage (Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs), A5Ae-3-063# und A5Ae-3-063#2.

Der Belang der zivilen Luftfahrt wird in dieser Planung hinreichend berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Belange der Flugsicherung im vorliegenden Planungskonzept ist eng mit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) abgestimmt. Eine verbindliche Aussage zur Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen kann jedoch ausschließlich im Rahmen der rechtlich vorgegebenen Prozesse gemäß §18a LuftVG erfolgen.

A-STPW-047#1

Institution: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Eingabe

Mit Ihrem Schreiben vom 21.11.2024 räumen Sie meiner Behörde im Rahmen des oben genannten Verfahrens erneut die Möglichkeit zur fachlichen Stellungnahme nach § 18a LuftVG ein. Dafür möchte ich mich zunächst sehr herzlich bedanken.

Meine Stellungnahme vom 25.01.2024 und die darin getroffenen Aussagen gelten nach wie vor uneingeschränkt weiter.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu den vorgebrachten Punkten der Stellungnahme des Einwenders vom 25.01.2024 sowie zu den Erwiderungen der Region Hannover, welche ebenfalls weiterhin Bestand haben, siehe die Abwägungsunterlage (Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs), A5Ae-3-010#1.

Institution: anonymisiert

Eingabe

1.3. Leitungsvorhaben/Versorgungsinfrastruktur

Der Bundesgesetzgeber schreibt der Windenergie nach § 2 EEG (2023) ein "überragendes öffentliches Interesse" und einen Beitrag zur "Öffentlichen Sicherheit" zu. Diese Eigenschaften werden nun durch dieselbe Instanz in § 43 Abs. 3a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der Errichtung und dem Betrieb sowie der Änderung von Hochspannungsleitungen (> 110 kV) einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen zugesprochen.

Aufgrund dieser gesetzlich festgeschriebenen Sachlage sind sowohl die Belange der Erneuerbaren Energien als auch die Belange der genannten Versorgungsinfrastrukturbestandteile mit vorrangiger Behandlung in der Schutzgüterabwägung zu berücksichtigen.

Die Region Hannover wird sowohl durch Planungen der Windenergie (wie den hier vorliegenden Entwurf) als auch durch Maßnahmen zum Neu- oder Ausbauvorhaben von Versorgungsinfrastrukturen berührt (vgl. Begründung zur Beschreibenden Darstellung, 2.2 "Infrastruktur und technische Belange")

Somit stehen sich stellenweise zwei Nutzungen mit überragendem öffentlichem Interesse bei Planungsvorhaben gegenüber. So werden Windenergievorhaben durch beispielsweise das Leitungsvorhaben Landesbergen - Lehrte - Mehrum/Nord berührt. Auf diese Einzelmaßnahme werden wir in unserer projektspezifischen Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergie "Ahrbeck- Heeßel" näher eingehen.

Aufgrund des frühen Planungsstands des Leitungsvorhabens existiert noch kein Trassenverlauf für den Ersatzneubau, weshalb sich die Verwaltung an dieser Stelle auf Abstandserfordernisse nach "DIN-EN-50341-2-4 nicht nur zur bestehenden Leitung, sondern auch zu einer Ersatzneubauleitung innerhalb des Planungskorridors" bezieht (vgl. Begründung zur Beschreibenden Darstellung, 2.2 "Infrastruktur und technische Belange").

Dennoch wird das überragende Öffentliche Interesse der Windenergie berücksichtigt, indem die Einstellung der erforderlichen Abstände nach der DIN nicht pauschal, sondern einzelgebietsbezogen erfolgt. Die differenzierte Betrachtung betont das Gewicht sowohl des Ausbaus des Energienetzes als auch der Windenergie beim Gelingen der Energiewende. Die [...] begrüßt die einzelfallbezogene Abwägung und regt dazu an, diese Vorgehensweise auch im weiteren Planungsverlauf beizubehalten.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Natur und Landschaft

A-STPW-032#4

Institution:	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Eingabe	<p>Außerdem werden folgende sonstigen Belange des ML als oberste Landesbehörde aus forstfachlicher Sicht wiedergegeben:</p> <p>In den Fällen mit Waldinanspruchnahme fällt auf, dass bei der Gebietsauswahl der Vorranggebiete für Windenergie keine ausreichende Auseinandersetzung mit den Waldfunktionen stattfindet, wie sie die LROP-Regelung unter 4.2.1 Ziffer 2, S. 6 vorsieht und wie sie in der Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung des Entwurfs im Ansatz beschrieben ist. Standardisierte Aussagen in der einzelgebietlichen Abwägung der Potentialfläche wie "Im Prüfbereich (200 m) und/oder im Bereich der Potenzialfläche befinden sich Bäume/Wälder, die potenziell als Fledermausquartier geeignet sind." sind unzureichend. Des Weiteren verzichtet der Entwurf bei der Waldinanspruchnahme auf eine Darstellung/ Suche geeigneter nährstoffärmerer Standorte (siehe 4.2.1 Ziffer 2, S. 8 LROP u. Begründung) [gemeint ist hier wohl 4.2.1 Ziffer 2, <u>S. 9</u> LROP], stattdessen wird im Rahmen Potenzialflächensuche lediglich auf die veränderbare Ist-Bestockung abgestellt.</p>
Erwiderung	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Durch den Ausschluss von historischen sowie Laub- und Mischwäldern wird der Großteil der Waldkulisse in der Region Hannover von vorneherein für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgenommen. In der Begründung/Erläuterung wird zu "N.8 Wald, wertvolle Bereiche" erläutert, dass die Vorranggebiete Wald des LROP – welche sich weitgehend auf historisch alte Waldstandorte beschränken ohne weitere Funktionen einzubeziehen – ergänzt wurden durch historisch alte Waldstandorte, die im LROP nicht erfasst wurden. Ebenfalls wurden Laub- und Mischwälder für die Windenergie ausgeschlossen. Diese Kulisse deckt damit auch die Bereiche mit schützenswerten Waldfunktionen hinreichend ab.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die übrige Waldkulisse (nicht historische Nadelwaldstandorte) im Großen und Ganzen auch den nährstoffärmeren Standorten entspricht. Im Ergebnis wird nur ein Bruchteil des Waldes durch Vorranggebiete Windenergienutzung in Anspruch genommen. Dem Belang schützenswerter Wald (Waldfunktionen und Bedeutung für den Klimaschutz) wird in dieser Planung somit hinreichend Rechnung getragen.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem ArL Leine-Weser konnten die vorgetragenen Bedenken auf Grundlage der o. g. Erwiderung ausgeräumt werden (E-Mail des ArL Leine-Weser vom 11.02.2025).</p>

A-STPW-045#2

Institution: NABU Regionalverband Hannover

Eingabe

Die aktuellen Änderungen gegenüber dem 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP, nun als "Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025" greifen aber nicht nur weiterhin, sondern teils sogar vermehrt in Landschaftsgebiete und "Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes" ein.

Bei den "Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes" handelt es sich grundsätzlich um von der EU in der RED III genannte "Pläne zur Wiederherstellung der Natur", welche laut RED III in Betracht zu ziehen sind und nun bei dem seit Mai 2024 in Deutschland unmittelbar und rechtswirksam verbindlich geltenden "Nature-Restoration-Law (NRL)" eine noch weit größere Bedeutung erlangt haben.

Um nach den Erfahrungen der zahlreichen anhängigen und teils bereits entschiedenen EU-Vertragsverletzungsverfahren Schaden von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen bei Umsetzung des Europäischen Rechtes abwenden und weil es sachlich geboten ist, fordert der NABU darum als Vorsorge im "Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025" keine Flächen gegenüber dem 3. Entwurf in Schutzgebieten, einschließlich der flächenbedeutsamsten Landschaftsschutzgebieten, und in "Vorbehaltsgebieten Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes" neu auszuweisen. Ergänzend wird nachrichtlich beigefügt, dass in voller Übereinstimmung mit der RED III und dem NRL in allen betroffenen Landschaftsschutzgebieten und "Vorbehaltsgebieten Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes" der vorherigen Änderungsverfahren ebenso die Ausweisung vermieden werden soll.

Erwiderung

Nicht folgen.

Die Kulisse der Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes beinhaltet Bereiche, die für eine Wiederherstellung der Natur grundsätzlich geeignet wären. Da nur ca. 0,9 Prozent der Gesamtfläche der Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts durch Vorranggebiete Windenergienutzung in Anspruch genommen werden und es neben dieser Festlegung noch weitere Festlegungen wie Vorranggebiete Natur und Landschaft gibt, welche sich für eine Wiederherstellung der Natur eignen und nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wird dieser Eingriff für vertretbar gehalten.

Zudem sind Vorbehaltsgebiete der Abwägung zugänglich. In diesem Fall wird das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung höher gewertet als der Belang des Vorbehaltsgebietes Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes.

Hinweis: Zu Landschaftsschutzgebieten siehe zu A-STPW-045#3

Institution: NABU Regionalverband Hannover

Eingabe

2. Rechtlich irreführende Darstellung des § 26 BNatSchG

In der Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung des Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 wird zur Rechtfertigung der Öffnung der Landschaftsschutzgebiete durch die Region Hannover nun auf Seite 16 neu eingefügt und auf Seite 72 als Neu-Einfügung bekräftigt:

"In der Begründung des Gesetzes zur 4. Änderung des BNatSchG wird zur "Öffnung" der Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgeführt, dass durch eine Ergänzung des § 26 BNatSchG rechtlich sichergestellt wird, "dass auch LSG in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können" (Deutscher Bundestag Drucksache 20/2354). Dieses soll zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau der Windenergienutzung führen. LSG sollen bei der Planung von Windenergiegebieten vollumfänglich betrachtet werden".

Nicht zitiert wird der Originaltext des § 26 BNatSchG Absatz (3). In diesem ist festgelegt, dass in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nur dann nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet, also zur Erreichung der gesetzlich festgelegten Teilflächenziele dient, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Auch in der Beschlussdrucksache 4. Entwurf der 5. Änderung des RRÖP, nun als "Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025" wird ausgeführt: "Die Vorranggebiete Windenergienutzung außerhalb der MVA-Sektoren und damit ohne Höhenbegrenzung summieren sich auf rund 2.242 Hektar und somit 1,02 % der Fläche der Region Hannover. Das regionale Teilflächenziel wird damit erreicht".

Faktisch wird aber das für die Region Hannover vorgegebene regionale Teilflächenziel von 0,63 % der Fläche der Region damit nicht erreicht, sondern hoch-signifikant um 0,39 % übererfüllt.

Die gesamten "40 Vorranggebiete Windenergienutzung summieren sich auf eine Fläche von rund 5.368 Hektar, dies entspricht 2,34 % der Fläche des Regionsgebietes".

Daraus resultieren gewichtige rechtliche Konsequenzen.

Das bedeutet, dass 857,2 ha in der vorgelegten Kulisse zwar grundsätzlich nach § 26 BNatSchG in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) liegen könnten, also zur Erreichung der gesetzlich festgelegten Teilflächenziele dienen könnten und damit befreit sein könnten, aber eben nicht notwendig dafür sind, also deswegen nicht befreit sein können.

Weitere 3.126 ha können aufgrund von Höhenbeschränkungen grundsätzlich nicht als Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. IS. 1353) anerkannt werden, also zur Erreichung der gesetzlich festgelegten Teilflächenziele dienen und damit grundsätzlich nicht nach § 26 BNatSchG Absatz (3) im LSG befreit sein.

Auf Seite 72 der Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung des Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 wird durch die Region ausgeführt: "Die Schutzzwecke der LSG-Verordnungen können demnach einer Windenergienutzung nicht mehr entgegengehalten werden." Dies ist nach o. g. Ausführungen rechtlich auf dem größten Teil der ausgewiesenen Kulisse nicht zutreffend.

Dies wurde auf verschiedenen Terminen der Region Hannover so mitgeteilt und die Region Hannover hat Kenntnis davon, dass einzelne Landkreise bereits vom Land über die rechtlichen Folgen unterrichtet wurden, welche bezüglich LSG auftreten, wenn gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festzustellen ist, dass die jeweilige Gebietskörperschaft den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht hat.

Bilanz:

In der vorgelegten Kulisse können also 1.384,8 ha § 26 BNatSchG Absatz (3) befreit sein.

3.983,2 ha in der vorgelegten Kulisse können nach § 26 BNatSchG Absatz (3) nicht befreit sein.

Später gibt die Region Hannover den Hinweis eine Anpassung der Einstufung der Gebiete erfolge in der Endphase des Planverfahren, sofern/sobald feststeht, ob eine Inanspruchnahme solcher Flächen zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels erforderlich ist.

Dieses Vorgehen wird für unzureichend gehalten, um die Vorgaben einer Befreiung nach § 26 BNatSchG Absatz (3) zum jetzigen Planungsstand in der Auslegung zu postulieren.

Die irreführende Darstellung erscheint als wesentlicher Mangel der Auslegung rechtlich in höchstem Maße angreifbar.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen des Einwenders sind (weiterhin) nicht korrekt.

Mit dem neuen § 26 Abs. 3 BNatSchG gibt es eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Danach stellen die Bauverbote, welche üblicherweise in Landschaftsschutzgebieten geregelt werden, kein Hindernis mehr für die Errichtung von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten dar. Dies hat zur Folge, dass Windenergiegebiete auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten geplant werden

können. Nach der Gesetzesbegründung soll dies "zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land führen. Landschaftsschutzgebiete sollen bei der Planung vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort ausgewiesen werden können". Ausgenommen sind nur Standorte, die in Natura 2000-Gebieten oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes liegen (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/2354, S. 24). Das Erreichen des Flächenbeitragswertes ist in diesem Zusammenhang nicht ausschlaggebend für die Flächenfindung, sondern einzustellen und abzuwägen sind hier die Belange des Landschaftsschutzes (vgl. Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2024: Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalen Raumordnungsprogrammen, S. 58). Dies ist im Rahmen der Ausdifferenzierung der Landschaftsschutzgebietsflächen nach einem einheitlichen Konzept für das gesamte Regionsgebiet erfolgt.

Wäre es Ziel und Wille des Gesetzgebers gewesen, die Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten nur zur Erreichung des Teilflächenzieles zu ermöglichen, wäre eine entsprechende Regelung – analog zu § 249 Abs. 5 BauGB zu Zielen der Raumordnung – vonnöten gewesen.

Der Einwander setzt vielmehr gleich, dass Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindGB) nur Flächen zur Erreichung des jeweiligen Teilflächenzieles sein könnten. Sei dies erreicht, dürften keine LSG durch Vorranggebiete Windenergie überplant werden.

Als Rechtsfolge zieht das Erreichen des Teilflächenzieles dagegen in diesem Zusammenhang nur nach sich, dass die Öffnung der Landschaftsschutzgebiete außerhalb von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) nicht mehr gilt. Siehe hierzu auch: Nds. Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 27.09.2023, 12 KN 43/23, S. 15, bezüglich der Einordnung von Landschaftsschutzgebieten als harte Tabuzonen, nämlich: "...dass zudem der Vorrang des Landschaftsschutzes in einem solchen Landschaftsschutzgebiet gegenüber der Nutzung der Windenergie nach einer entsprechenden Feststellung i. S. d. WindBG außerhalb der für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebiete gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG "wiederaufleben" kann." (Hervorhebung nicht im Original).

Diese rechtliche Fehleinschätzung wurde von Seiten des Einwenders mehrmals wiederholt, die Aussage, "dass einzelne Landkreise bereits vom Land über die rechtlichen Folgen unterrichtet wurden, welche bezüglich LSG auftreten, wenn gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festzustellen ist, dass die jeweilige Gebietskörperschaft den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht hat." ist nach Kenntnisstand der Region Hannover nicht zutreffend und wird von Seiten des Einwenders auch nicht belegt.

D0015#4

Institution: anonymisiert

Eingabe

1.4. Schlussfolgerungen

Die [...] begrüßt den Entwurf mit seiner zügigen Verfahrensweise und der Ausweisung einer Fläche, welche das durch das Land Niedersachsen vorgeschriebene Teilflächenziel von 0,63 % (2032) übertrifft.

Aufgrund der oben genannten Argumente fordern wir im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum 4. Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für die Region Hannover dennoch, folgende Forderungen zu berücksichtigen und den Entwurf entsprechend anzupassen:

- die finale Abwägung avifaunistischer Belange, insbesondere die des Rotmilans, sollte nicht bereits auf regionalplanerischer Ebene, sondern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durchgeführt werden
- Der Rotor-Out-Zuschlag von 70 m für Vorranggebiete Natur und Landschaft sollte erst in der einzelgebietlichen Abwägung eingestellt werden und Fließgewässer-VRG Natur und Landschaft bei der Zuordnung dieses Puffers nicht berücksichtigt werden

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu den detaillierten Ausführungen siehe D0015#2.

3.4 Wasser

A-STPW-002#1

Institution:	Leineverband
Eingabe	
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung möchte der Leineverband wie folgt Stellung nehmen:	
Durch die o.g. Änderungen werden die Belange des Leineverbandes insofern betroffen, dass die potentiellen Flächen teilweise auch im Verbandsgebiet des Leineverbandes liegen.	
Aus Sicht des Unterhaltungsverbandes ist im Zuge der Planungen sicherzustellen, dass die Windkraftanlagen und ihre zugehörige Peripherie einen ausreichenden Abstand zu den vorkommenden Gewässern und deren Uferzonen haben. Die Gewässerunterhaltungsarbeiten sind auch zukünftig ohne Einschränkung zu ermöglichen.	
Weitere Anmerkungen oder Einwände liegen derzeit nicht vor.	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.	

A-STPW-034#1

Institution: Wasserverband Deistervorland (Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge., Wasserverband Nordschaumburg, Stadtwerke Barsinghausen)

Eingabe

Gemeinsame Stellungnahme der drei Wasserversorgungsunternehmen Wasserschutzgebiete Deister-Deistervorland, Hohenholz und Hagen
Ablehnung von Windkraftgebieten in Schutzgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang der erneuten öffentlichen Auslegung geben wir hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme ab. Diese erfolgt in gemeinsamer Ausarbeitung durch und in gemeinsamer Wirkung für den Wasserverband Nordschaumburg, den Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge., der Stadtwerke Barsinghausen GmbH, die als Träger der öffentlichen Wasserversorgung von den geplanten Neufestsetzungen zur Windenergienutzung erheblich betroffen sind.

Zunächst nehmen wir wohlwollend zur Kenntnis, dass sich in den Unterlagen nunmehr das im Festsetzungsverfahren befindliche WSG Deister-Deistervorland zumindest in seinen räumlichen Zonierungen auffinden lassen. Ohne auf jeden Standort wiederholt einzugehen muss unverändert konstatiert werden, dass die in der Schutzzonenverordnung aufgeführten Handlungseinschränkungen/Verbote und Auflagen keine Berücksichtigung finden.

Im Fazit lehnen wir die Festsetzungen der Ausweisung genannter privilegierter Flächen zur Nutzung der Windenergie innerhalb unserer Einzugsgebiete bzw. unserer Wasserschutzgebiete innerhalb der Zonen I, II und III/IIIA mit äußerstem Nachdruck ab. Ein Anlagenneubau sowie Repowering bestehender Anlagen wird aus Sicht der Wasserversorgung abgelehnt. Sollten in diesen Gebieten Festlegungen (Vorrang- oder Vorbehaltsflächen) erfolgen, so halten wir uns den Klageweg offen.

Der Schutz des Trinkwassers muss bei der Festlegung von Potentialflächen zur Windenergienutzung immer oberste Priorität haben.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere umfassenden Stellungnahmen vom 26.01.2024 und 20.07.2022.

Für Fragen stehen Ihnen gern die Unterzeichner sowie Herr [...] als Koordinationsberater zur Verfügung.

Wir bitten um Eingangsbestätigung.

Erwiderung

Nicht folgen.

Die Belange der Trinkwassergewinnung sind im Planungskonzept bzw. der regionalplanerischen Abwägung hinreichend eingestellt. In der Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 und den Gebietsblättern im Einzelnen ist dargelegt, dass die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten grundsätzlich als Ausschlusskriterium im Planungskonzept eingestellt sind und damit für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die "neue" Zone IIIA des im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebietes "Deister/Deistervorland". Auch die "neuen" Zuschnitte sind im Rahmen dieser Planung bereits berücksichtigt und sind eigens bei/mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt und eingestellt.

In der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.

Zu den vorgebrachten Punkten der Stellungnahme des Einwenders vom 26.01.2024 sowie zu den Erwiderungen der Region Hannover, welche ebenfalls weiterhin Bestand haben, siehe die Abwägungsunterlage (Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs), A5Ae-3-062#1 bis A5Ae-3-062#13

Institution:	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Eingabe	
Hydrogeologie	
<p>In Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und das ggf. folgende Planfeststellungsverfahren möchten wir die folgenden Hinweise und Empfehlungen geben. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten/Vorranggebieten der Trinkwassergewinnung ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,• erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,• das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,• das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,• den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren).	
<p>Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken.</p>	
<p>Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete Ramlingen (Zone IIIb), Burgdorf, Fuhrberger Feld (Zone IIIa, Zone IIIb), Forst Esloh, Eckerde (Zone IIIa, Zone IIIb), Burgdorfer Holz, Hagen (Zone III), Forst Everloh (Zone IIIa, IIIb), Völksen und Mittelrode, Alvesrode (Zone III), Haller (Zone III), Mühlenbachtal (Zone III), Landringhausen (Zone IIIa) und Eldagsen-Klosterbrunnen treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf:</p>	
<ul style="list-style-type: none">• den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,• die Quantität und Qualität des Grundwassers und• Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung	
<p>beschrieben werden.</p>	
<p>Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.</p>	
<p>Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt "Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen" (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.</p>	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
<p>Die Belange des Gewässerschutzes im Sinne der Trinkwassergewinnung sind im Planungskonzept bzw. bei der regionalplanerischen Abwägung hinreichend eingestellt (siehe Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 und Gebietsblätter im Einzelnen). Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.</p>	

Institution: Region Hannover OE 53.21

Eingabe

Hinsichtlich der Festlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie (3. Entwurf vom 15.09.2023), geänderten Teile beschränkt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Raumordnungsgesetz) sehen wir einen möglichen Nutzungs- und Zielkonflikt bei der Ausweitung der Vorranggebiete für Windenergienutzung und dem - aus unserer Sicht mit höchster Priorität zu versehenden Schutz - der Trinkwassergewinnungsgebiete, sowie dem Schutz der Bevölkerung vor Immissionen.

Auch wenn Windkraftanlagen nicht in der Wasserschutzzone II (weiche Tabuzone) vorgesehen sind, ist die Gefahr eines unterirdischen Effektes auf Grund der zunehmenden Größe der Anlagen und den damit verbundenen höheren Anforderungen an die Gründung (und somit ggf. Einfluss auf die Grundwasserdeckschicht) möglich, zumal die Wasserschutzzone III und das jeweilige Wassergewinnungsgebiet deutlich größer ausfallen. Es muss sichergestellt sein, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität kommt!

Es ist zu beachten, dass nicht bei allen öffentlichen Wassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgelegt ist und somit auch keine Zone I und II hinterlegt ist.

Die Wassergewinnung "Wasserwerk Mittelrode" des Versorgers Avacon ist in den Antragsunterlagen, Karten nicht aufgeführt.

Darüber hinaus sind in der Region Hannover auch viele dezentrale Wasserversorgungsanlagen und Eigenwasserversorgungsanlagen gerade im ländlichen Raum vorhanden (für die bisher kein Wassergewinnungsgebiet festgelegt wurde), die aber bei der Festlegung der Vorranggebiete nicht berücksichtigt wurden.

Da für die Vorranggebiete keine Höhenbegrenzung angegeben ist, muss, bei jetzigen Anlagengrößen von bis 260 m Höhe und der jetzigen Abstandregel zur Wohnbebauung von 800 m bzw. Einzelgebäude von 600 m, mit einer deutlichen Zunahme von oberirdischen Störungen bei der Bevölkerung durch optische (Schattenschlag) und akustische Effekte (Lärm) und der aktuell schwierigen umweltmedizinischen Bewertung des Infraschalls gerechnet werden.

Ebenso betroffen sind auch zu den Vorranggebieten nahegelegene Erholungsflächen.

Aus unserer Sicht wäre im Teilprogramm Windenergie 2025 eine Höhenbegrenzung bei nahegelegener Wohnbebauung in den Vorranggebieten und besseren Schutz der Wassergewinnungsgebiete wünschenswert.

Soweit hier ausreichende Berücksichtigung erfolgen kann, sind entsprechende gründliche Einzelfallprüfungen hinsichtlich eines ausreichenden vorsorgenden Trinkwasserschutzes (u. a. Schutz der Deckschichten) sowie ausreichenden Gesundheitsschutz der betroffenen Bevölkerung in den nachfolgenden jeweiligen Genehmigungsverfahren vorzusehen.

Für weitergehenden Beratungsbedarf oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Erwiderung**Wird zur Kenntnis genommen.**

Die Belange des Gewässerschutzes im Sinne der Trinkwassergewinnung sind im Planungskonzept bzw. bei der regionalplanerischen Abwägung hinreichend eingestellt (siehe Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 und Gebietsblätter im Einzelnen). Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.

Schattenwurf auf Wohngebäude kann aus astronomischen Gründen allenfalls von Anlagen ausgehen, die in westlicher oder östlicher Richtung stehen. Gemäß "Windenergieerlass Niedersachsen" (Kapitel 3.5.1.4 des Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW v. 20.7.2021: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Nds. MBl. Nr. 35/2021. S. 1398 - 1423) ist eine geringe Dauer von bewegtem Schattenwurf hinzunehmen. Folgende Werte dürfen jedoch zum Schutz der Anwohnenden nicht überschritten werden: 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr. Wird einer der Werte für ein Wohngebäude überschritten, muss die WEA abgeschaltet werden, solange der bewegte Schatten das Gebäude treffen würde. Sichergestellt wird die Einhaltung dieser Werte durch die Einrichtung von technischen Maßnahmen (Lichtsensor, Abschaltvorrichtung). Die Prüfung, ob die genannten Werte überschritten werden könnten und die Festsetzung von verbindlichen Maßnahmen, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall. Der Belang Schattenwurf steht einer Festlegung von Windenergiegebieten nicht entgegen.

Windenergieanlagen müssen die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts einhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) trifft nähere Regelungen und formuliert eine spezielle Prüfsystematik. Zudem nennt sie konkrete Richtwerte für Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete, in welchem Maße dort Schallimmissionen zulässig sind. Die Prüfung, ob die dort genannten Werte überschritten werden könnten, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall mithilfe einer Geräuschimmissionsprognose. Bei der Erstellung der Prognose werden auch Vorbelastungen durch alle Anlagen, für die die Technische Anleitung Lärm gilt, berücksichtigt, also auch bereits vorhandene WEA. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Prognose positiv ausfällt. Auf diese Weise wird der Schutz der Anwohnenden vor erheblichen Beeinträchtigungen gewährleistet.

Der Belang Schallimmissionen steht einer Festlegung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Plankonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser wird meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt und liegt deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025 unter <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/schallimmissionen/infraschall-und-windenergieanlagen/>). In der

Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind für tieffrequente Geräusche ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen (vgl. Windenergieerlass Niedersachsen, Kapitel 3.5.1.3). Für den hörbaren Schall sind bereits Mindestabstände für Wohnnutzungen im Plankonzept vorgesehen. Inzwischen ist nachgewiesen, dass Schallwellen im Infraschallbereich unter 8hz bei Einhaltung dieser Abstände unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Der Belang Infraschall steht einer Festsetzung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Planungskonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.

Eine generelle Höhenbegrenzung für die festzulegenden Vorranggebiete Windenergienutzung ist nicht möglich: Auf das der Region Hannover vorgegebene Teilflächenziel für die Windenergienutzung in Prozentangabe in Bezug auf die Regionsfläche (0,63 bis 2032) sind nur Windenergiegebiete anrechenbar, die keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten (§ 4 Abs. 1 S. 5 WindBG). Zudem gibt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) den Trägern der Regionalplanung vor, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen (siehe LROP 2022 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 3; Grundsatz der Raumordnung). Vor diesem Hintergrund wird explizit von planerischen Höhenbegrenzungen abgesehen, sofern diese nicht durch faktische Gründe (Kursführungsmindesthöhen, siehe auch beschreibende Darstellung Ziffer 03 sowie die Begründung/Erläuterung zu dieser Ziffer) geboten sind.

3.5 Boden und Kultur

A-STPW-030#19

Institution:	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Eingabe	<p>Nach Prüfung der festgelegten Vorranggebiete Windenergie ist festzustellen, dass in den meisten Vorranggebieten Windenergie und deren Umfeld archäologische Fundstellen bekannt sind. Es ist daher davon auszugehen, dass dementsprechend auch in den Vorranggebieten Windenergie ohne bekannte archäologische Fundstellen mit Befunden und Funden zu rechnen ist. In der Region Hannover ist immer mit archäologischen Fundstellen zu rechnen; Flächen, auf denen keine Fundstellen bekannt und den Umständen nach nicht zu erwarten sind, gibt es erfahrungsgemäß nicht.</p> <p>Herauszuheben sind einige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, wo der Bau von WEA ggf. zu Konflikten mit Bodendenkmälern führen würde. Dazu zählen die Potentialflächen 2 (Otze-Schillerslage), 17 (Arpke-Dollbergen) oder 19 (Lehrte-Sehnde), in denen archäologisch bedeutende Fundstellen wie Hügelgräber- und Brandgräberfelder, größere Wüstungen oder Kreisgräben (Schillerslage FStNr. 8) bekannt sind.</p> <p>Hinzuweisen ist zudem auf zahlreiche oberirdische sichtbare Kulturdenkmale wie Großsteingräber, Grabhügel oder Burganlagen, deren Erscheinungsbild durch den Bau von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden könnte (§ 8 NDSchG). Wir empfehlen daher, mögliche Standorte von Windenergieanlagen in der Nähe von oberirdisch sichtbaren Kulturdenkmälern so zu wählen, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass die Belange des archäologischen Denkmalschutzes bei der Genehmigung sowie beim Bau von WEA zu berücksichtigen sind. Die Standorte der einzelnen WEA müssen im Genehmigungsverfahren noch einmal von der archäologischen Denkmalpflege detailliert geprüft werden und als Folge sind ggf. denkmalrechtliche Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufzunehmen. Auf das Veranlasserprinzip nach § 6 Abs. 3 NDSchG wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.</p>
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.</p>

A-STPW-039#6

Institution: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Eingabe

Boden

Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich des Plangebiets Boden-Dauerbeobachtungsflächen (BDF) befinden. Boden-Dauerbeobachtungsflächen dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben. Wir verweisen auf die Darstellung der BDF im NIBIS Kartenserver.

Bezeichnung [ursprünglich als Tabelle dargestellt]:

- Fuhrberg
- Hiddestorf
- Rodewald
- Vinnhorst
- Wülferode

Bei Detailplanungen in diesen Bereichen sind genaue Koordinaten beim LBEG unter dem folgenden Kontakt zu erfragen.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.

C-STPW-001#1

Institution: Region Hannover, OE. 63.02

Eingabe

Zur o. g. Planung wird aus der Sicht des Denkmalschutzes wie folgt Stellung genommen:

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken, da die von hier aus gemachten Anregungen zum Schutz des Erscheinungsbildes des Schlosses Marienburg ausreichend berücksichtigt worden sind.

Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen ebenfalls keine Bedenken, da die im Vorfeld eingebrachten Hinweise ebenfalls ausreichend Eingang in die Planung genommen haben. Darüber hinaus werden die denkmalrechtlichen Belange detailliert in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Institution: Region Hannover, OE. 36.26

Eingabe

Mit Email vom 22.11.2024 bin ich über den 3. Entwurf zur 5. Änderung des RROP informiert und um Stellungnahme gebeten worden.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den 3. Entwurf zur 5. Änderung keine grundsätzlichen Bedenken sofern die folgenden beachtet werden:

Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen der Planung betrachtet, dargestellt und berücksichtigt.

Nach Vorlage neuer Daten (Stand November 2024) zu den schutzwürdigen Böden in der Region Hannover wird festgestellt, dass sich im Bereich der Vorranggebiete Windenergienutzung schutzwürdige Böden befinden, die aufgrund einer besonders hohen Leistungsfähigkeit oder Seltenheit von Überplanungen ausgenommen werden sollten, um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und den Schutz der Bevölkerung vor den Folgen des Klimawandels sicherzustellen, sowie seltene Böden und Böden mit einer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vor einer irreversiblen Zerstörung zu schützen.

In den nachfolgenden Planverfahren ist zu prüfen, ob in den Vorranggebieten schutzwürdige Böden vorliegen. Es ist zu prüfen, ob die Windenergieanlagen auf Bodenbereiche innerhalb des Vorranggebietes gelegt werden können in denen sich keine schutzwürdigen Böden befinden.

In den nachfolgenden Planverfahren ist die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen, um den Schutz der Böden und der Bodenfunktionserfüllung sicherzustellen.

Die Stellungnahmen zu den vorherigen Verfahrensbeteiligungen sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.

3.6 Raumordnung

A-STPW-032#8

Institution:	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Eingabe	
Begründung S. 43 und S. 91:	
In der Begründung sind auf den Seiten 43 und 91 Absätze enthalten, die beinhalten, dass Ausschlusskriterien bzw. -flächen der Kategorie "Raumordnung" für die Planungskonzeption zunächst als weiche Tabuzonen eingestuft worden sind und eine abschließende Differenzierung im Sinne einer Einstufung als harte oder weiche Tabuzone erst mit der Finalisierung der Planunterlagen nach dem Beteiligungsverfahren stattfinden soll.	
Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar und wird grundsätzlich als problematisch angesehen. Zum einen ist eine Trennung in harte und weiche Tabuzonen bei der vorliegenden Planungskonzeption nicht notwendig, zum anderen sollten keine redaktionellen Änderungen in diesem Sinn nach dem Beteiligungsverfahren durchgeführt werden, weil sie ein Risiko für Abwägungsfehler beinhalten. Daher wird dringend empfohlen ein solche redaktionelle Änderung nicht weiter zu verfolgen und die entsprechenden Absätze in der Begründung zu streichen.	
Erwiderung	
Folgen.	
Redaktionelle Korrektur / Ergänzung.	
Die Begründung/Erläuterung wird entsprechend angepasst.	

Institution:	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Eingabe	
Rohstoffe	
<p>Die vorliegenden Unterlagen zur Neuaufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für die Region Hannover wurden im LBEG auf die Vereinbarkeit mit den Belangen der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung geprüft (mit Ausnahme des Rohstoffs Torf).</p> <p>Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), Kapitel 3.2.2, Ziffer 07, Satz 2 sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung von allen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Grundsätzlich wird, in Übereinstimmung mit den vorliegenden Erläuterungen der Region Hannover, davon ausgegangen, dass die Nutzung "Windenergie" inklusive ihrer Zuwegungen und Zuleitungen der Nutzung "Rohstoffgewinnung" entgegensteht und daher in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung (VRR) nicht zulässig ist. Die Versorgung der Region Hannover mit mineralischen Rohstoffen aus lokalen Lagerstätten darf im RROP nicht zugunsten der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung benachteiligt werden oder sich verschlechtern.</p> <p>Wir begrüßen daher die Berücksichtigung eines Mindestabstandes ("Rotor-out-Zugabe") im Bereich der VRR. In Bezug auf das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 52 "Uetze Süd" möchten wir anregen zu prüfen, ob im Randbereich zum VRR eine ausreichende Rotor-out- Zugabe von mindestens 70 m angesetzt wurde.</p> <p>Nach unserer Kenntnis findet innerhalb oder angrenzend an folgende Vorranggebiete Windenergie aktuell eine Rohstoffgewinnung statt oder ist in Planung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gebiet Nr. 2 "Otze-Schillerslage": Fa. [...]• Gebiet Nr. 52 "Uetze Süd": Fa. [...] <p>Wir empfehlen daher, die betroffenen Betreiberfirmen bei den geplanten Maßnahmen innerhalb und im Umkreis der betroffenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung am Verfahren zu beteiligen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das LROP, Kapitel 3.2.2, Ziffer 02, Satz 8: "Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen." Entsprechend ist hier Satz 04 der beschreibenden Darstellung, nach dem Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung so errichtet werden sollen, "dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird", auf die Gebiete Nr. 2 und Nr. 52 nur bedingt anwendbar. Hier ist u. E. eine Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen oder eine Verkleinerung der Vorranggebiete Windenergienutzung erforderlich.</p> <p>Wir empfehlen, im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung neben den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung auch die im Planungsbereich liegenden Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte (RSK) des LBEG von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auf unsere fortlaufende Aktualisierung der Rohstoffsicherungskarten hinweisen. Die Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen) eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Hierfür sind wir gerne auch für einen persönlichen oder telefonischen Austausch erreichbar.</p>	
Hinweise	
<p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölvträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Die Belange der Rohstoffgewinnung sind im Planungskonzept bzw. der regionalplanerischen Abwägung hinreichend eingestellt (siehe Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 und Gebietsblätter im Einzelnen). Demnach werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sowie weitere in Abbau befindliche Bodenabbaugebiete grundsätzlich für eine Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen.</p> <p>Eine über diese Flächen hinausgehende Berücksichtigung der klassifizierten Rohstofflagerstätten nach LBEG erfolgt nicht. Dieses würde dem überragenden öffentlichen Interesse, welches den erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG beizumessen ist, im Rahmen der Schutzgüterabwägung nicht hinreichend Rechnung tragen.</p> <p>Die "Rotor-out-Zugabe" wurde einheitlich verwendet.</p>	

A-STPW-045#4

Institution: NABU Regionalverband Hannover

Eingabe

3. Analoge Regelungen der Erforderlichkeit zur Erreichung des Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 des WindBG oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziel für die Raumordnung

Auf Seite 90 der Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung des Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 wird durch die Region nun neu eingefügt:

"Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Rahmen des WaLG sind mit § 249 Abs. 5 BauGB die Planungsträger bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des WindBG nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 des WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Dies betrifft die planerische Abwägung und berechtigt die Träger der Regionalplanung nur dann zur Nichtbeachtung von Planvorgaben, soweit dies erforderlich ist, um das gesetzlich vorgegebene Teilflächenziel des § 2 NWindG zu erreichen (ML 2024, S. 28 f.)"

Hier gelten also ebenfalls die im vorigen Kapitel zu LSG im BNatSchG ausgeführten rechtlichen Konsequenzen.

Die unzureichende Darstellung erscheint als wesentlicher Mangel der Auslegung rechtlich in höchstem Maße angreifbar.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

§ 249 Abs. 5 BauGB bezieht sich explizit auf Ziele der Raumordnung. Ein Analogieschluss zu § 26 Abs. 3 BNatSchG ist nicht begründbar.

D0018#1

Institution: vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

Eingabe

Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Diese finden Sie in der angehängten pdf-Datei.

Erwiderung

Zur Stellungnahme und Abwägung siehe D0018_anh_250113170356#1.

Institution: vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

Eingabe

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum "Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025" für die Region Hannover abgeben zu können, bedanken wir uns sehr.

Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) vertritt die Interessen von rund 700 Unternehmen und Gesellschaften aus allen Zweigen der Baustoff- und Rohstoffindustrie. In über 1.000 Betrieben produzieren unsere Mitgliedsunternehmen Kies, Sand und Naturstein, Quarz, Naturwerksteine, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteile, Werkmörtel und Recyclingbaustoffe.

Vorweg möchten wir betonen, dass wir die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, um die Energietransformation zu erreichen, grundsätzlich befürworten. Dies kann auch nur erreicht werden, wenn entsprechende Flächen in der Raumordnung durch die Ausweisung von Vorranggebieten von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden. Im Zusammenhang mit dem Abwägungsprozess für solche Flächen begrüßen wir die Aufstellung von Tabuzonen, in denen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung grundsätzlich berücksichtigt sind. Zudem ist es verständlich, dass, wie unter Ziffer 02 der Ziele beschrieben, die Vorranggebiete Windenergienutzung Rotor-Außerhalb-Flächen (Rotor-Out-Regelungen) sind, um eine optimale Ausnutzung der Fläche zu gewährleisten.

Jedoch möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass bei der Anwendung dieser Regelung gewährleistet werden muss, dass der Abstand der Windanlage zu einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung so zu wählen ist, dass es zu keiner Überschneidung kommt - auch nach möglichen Repowering-Maßnahmen nicht. Denn diese hätte zur Folge, dass eine Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen innerhalb des Überschneidungsbereiches inkl. eines einzuhaltenden Sicherheitsabstandes nicht mehr möglich ist, weil i) Arbeitssicherheitsaspekte im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung nicht eingehalten werden können, oder ii) im Zuge der Errichtung der Windkraftanlage eine entsprechende Baulast auf Flurstücke eingetragen wird, die eine Gewinnung in entsprechenden Bereichen unmöglich machen. Dies wiederum würde dazu führen, dass das Ziel der Raumordnung "Optimale Ausnutzung der von Rohstofflagerstätten" nicht umgesetzt werden kann und Neuaufschlüsse in anderen Bereichen vorgenommen werden müssten, bevor bestehende Gewinnungs- und deren Erweiterungsbereiche vollständig genutzt wurden.

Zudem birgt eine Einschränkung der Gewinnung durch die beschriebene Überschneidung das Risiko, dass regionale Rohstoffpotentiale künstlich verknappt werden, und die Rohstoffe aus entfernteren Regionen bezogen werden müssten. Dies wiederum resultiert durch längere Transportwege in i) relativ erhöhten CO₂-Emissionen und ii) in einer Verteuerung von Bauprojekten, wie z. B. Infrastrukturprojekten (Straßen, Hafenanlagen, Leitungstrassen, etc.), bezahlbarem Wohnraum und eben auch Windkraft- und Photovoltaikanlagen.

Wir bitten Sie daher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Tabelle 4, Nr. R.8.1) jeweils mit harten Tabuzonen zu belegen, um eine langfristige Rohstoffversorgung der Region Hannover zu gewährleisten und somit das Erreichen politischer Ziele zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Erwiderung

Nicht folgen.

Die Belange der Rohstoffgewinnung sind im Planungskonzept bzw. der regionalplanerischen Abwägung hinreichend eingestellt (siehe Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 und Gebietsblätter im Einzelnen). Demnach werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sowie weitere in Abbau befindliche Bodenabbaugebiete grundsätzlich für eine Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen. Ob es sich hierbei um eine harte oder weiche Tabuzonen handelt, ist für den Ausschluss der Windenergienutzung in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung unerheblich.

Um den Belangen der Rohstoffgewinnung ausreichend Rechnung zu tragen, wurde zudem eine "Rotor-Out-Zugabe" von 70 Metern zwischen den genannten Vorranggebieten ergänzt.

Bei einem Repowering, welches aufgrund der befristeten Ausnahmeregelung des § 249 Abs. 3 S. 1 BauGB bis Ende 2030 auch außerhalb von Windenergiegebieten zulässig ist, stünde eine raumordnerischen Festlegung zur Rohstoffgewinnung als öffentlicher Belang der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB entgegen.

3.7 Sonstiges

A-STPW-001#1

Institution:	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover
Eingabe	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflufbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Eine Kriegsflufbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsflufbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.</p>

4 zu Ziffer 02 Sätze 8–11 zu Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung (vormalige Ziffer 02 Sätze 8-11 gestrichen)

A-STPW-045#7

Institution:	NABU Regionalverband Hannover
Eingabe	
5. Entfall der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung	
Der NABU teilt die Bewertung der Regionsverwaltung nach den erfolgten Änderungen des Bundesrechtes von der Ausweisung der Gebietskategorie der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung abzusehen.	
Hintergrund Position NABU zum 4. Entwurf der 5. Änderung des RROP, nun als "Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025", aus dem bisherigen Beteiligungsverfahren Geplante Vorranggebiete für Windenergie in Landschaftsschutzgebieten (LSG)	
Der NABU ist überzeugt, dass eine schnelle Energiewende nur ohne Zerstörung von Schutzgebieten möglich und sinnvoll ist.	
Die folgenden grundsätzlichen und gebietsspezifischen Anmerkungen greifen wesentliche Punkte, die bei den beiden Terminen der Region Hannover und des NABU zum Thema bereits am 23. November 2023 und 09. Januar 2024 bearbeitet wurden. Wir bitten die vorgetragenen Anregungen und Bedenken der genannten Termine zu berücksichtigen.	
Folgende grundsätzliche Belange bei der Planung von Windenergie im Bereich von LSG sind Ihnen bereits bekannt und werden hier erneut vorgebracht:	
1. Entsprechend den naturschutzgesetzlichen Bestimmungen und den Schutzgebietsverordnungen grundsätzlich keine bauliche In-Anspruch-Nahme einschl. WEA von Bereichen, die nach dem 4. Kapitel des BNatSchG bzw. dem 5. Abschnitt des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) besonders geschützt sind (Besonderer Gebietsschutz, einschließlich LSG) und von Gebieten des Niedersächsischen Landschaftsprogramms von 2021 mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung, landesweitbedeutsamen Böden, landesweit bedeutsamen Bereichen für Großvögel.	
2. Wenn es zur Erreichung der gesetzlichen Ausbauziele nachweislich zwingend erforderlich ist, solche LSG-Flächen in Anspruch zu nehmen, sind die Planungen so zu gestalten, dass	
a. der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird	
b. Zerschneidungen und Fragmentierungen vermieden werden	
c. die fraglichen Schutzgebiets-Flächen gelöscht und ersetzt werden (s. Flade-Papier).	
3. Stets von Windenergie-Anlagen frei zu halten sind dagegen entsprechend der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 (EU-Parlament 2021 1) und im Einklang mit den internationalen Normen der Weltnaturschutzunion (IUCN) (IUCN 2016 2), wonach "alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten verboten werden sollten":	
a. Schutzgebiete oder Schutzgebietsteile, welche auf das 30%-CBD-Ziel von Montreal und auf das 30%-Ziel der EU- Biodiversität-Strategie angerechnet werden sollen	
4. Immer frei zu halten sind entsprechend der textlichen Festsetzungen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms als Freiräume der "Grünen Infrastruktur" von Überbauung und Infrastruktur folgende Flächenkategorien Karte da - "Schutzgutübergreifendes Zielkonzept" (3):	
a. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt ("dunkelrote Flächen")	
b. Gebiete mit landesweit bedeutsamen Funktionen ("gelbe Flächen"):	
- Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften	
- Überschwemmungsgebiete	
- Hoch- und Niedermoore gemäß Programm Niedersächsische Moorlandschaften (inkl. Moorgleye und Organomarsch, ohne Sanddeckkulturen und flach überdeckte Moore)	
5. Immer frei zu halten sind als Freiräume der "Grünen Infrastruktur" Niedersächsischen Landschaftsprogramms folgende Flächenkategorien der Karte 4b (4) (Landesweiter Biotopverbund):	
a. Funktionsräume des Verbundes der naturnahen Waldlebensräume, insbesondere Funktionsräume bis 2.000 m in der Naturräumlichen Region "Börde" ("hellgrüne Flächen"), welche landesweit bedeutsame Waldlebensräume verknüpfen	
Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN), u. a.:	
b. Achsen der Waldlebensräume und Großsäuger	
c. Verbund der Offenlandlebensräume (trocken und feucht)	
d. Verbund der Fließgewässer	

6. Wenn gemäß o. g. Punkt 2. es zur Erreichung der gesetzlichen Ausbauziele nachweislich zwingend erforderlich ist, LSG-Flächen in Anspruch zu nehmen, ist der Ausgleich als Neuausweisung LSG in folgenden Bereichen zu realisieren:

a. Flächen aus dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm Karte 4a - "Schutzgutübergreifendes Zielkonzept" (3):

- Gebiete mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt („dunkelrote Flächen“)
- Gebiete mit landesweit bedeutsamen Funktionen ("gelbe Flächen")

b. Flächen aus dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm Karte 4b (4) "Landesweiter Biotopverbund":

- Funktionsräume des Verbundes der naturnahen Waldlebensräume, einschl. Funktionsräume bis 2.000 m in der Naturräumlichen Region "Börde" ("hellgrüne Flächen")

c. Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (BfN), u. a.: Achsen der Waldlebensräume und Großsäuger, Verbund der Offenlandlebensräume (trocken und feucht), Verbund der Fließgewässer

7. Weitere Anforderungen an die Zulässigkeit von WEA über die Anforderungen der Eingriffsregelung hinaus, können sich u. a. im Falle einer Betroffenheit europäischer Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie stellen (Besonderer Artenschutz).

Quellen:

1 The International Union for Conservation of Nature (IUCN) (2016): MOTION 026 Final Adopted by IUCN World Conservation Congress 9 September 2016: Protected areas and other areas important for biodiversity in relation to environmentally damaging industrial activities and infrastructure development.

2 Europäisches Parlament (2021-2). EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema "EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben" (2020/2273(INI)). P9_TA (2021)0277. Im Internet: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0277_DE.pdf (abgerufen am 07.09.2022)

3 2021 Karte 4a - Schutzgutübergreifendes Zielkonzept.pdf - Download (PDF) https://www.umwelt.niedersachsen.de/landschaftsprogramm/landschaftsprog_ramm-147308.html

4 2021 Karte 4b - Zielkonzept - Biotopverbund.pdf - Download (PDF) https://www.umwelt.niedersachsen.de/landschaftsprogramm/landschaftsprog_ramm-147308.html

Besonderer Wert der Landschaftsschutzgebiete für die Entwicklung der Region Hannover

Unter Anlehnung an d[a]s "Positionspapier grüner Naturschutz und Erneuerbare Energien 2023" von Erst-Entwurfs-Autor Martin Flade und 20 Naturschutz-Experten aus 7 Bundes-Ländern (2023) weisen wir auf den besonderen Wert der Landschaftsschutzgebiete für die Entwicklung der Region Hannover hin.

Der NABU begrüßt, dass die Region Hannover nicht nur die unersetzlich wertvollen, obligat frei zu haltenden historisch alten Waldstandorte als Ausschlussgebiete für Windenergie behandelt, sondern auch andere Wälder in Schutzgebieten, einschl. LSG, so wie es der "Runde Tisch" des Landes Niedersachsen zum Thema unter Zustimmung von u. a. LEE beschlossen hat.

Das erklärte Ziel der Region und des RROP, die Energiewende naturschutzverträglich zu gestalten, ist mit den vorgelegten Planungen in den LSG nicht nur weit verfehlt, sondern das Gegenteil würde erreicht. Es ist zudem fraglich, ob das Ziel der Beschleunigung dadurch erreicht werden kann. Die teils zugrundeliegenden Gesetzesänderungen mit ihrer Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen und Unklarheiten verkomplizieren leider die Genehmigungsverfahren und führen zu einer übermäßigen zusätzlichen Belastung der personell unzureichend ausgestatteten Naturschutz- und Genehmigungsbehörden.

Die teils vorliegenden oder geplanten Artenhilfsprogramme für die durch den Ausbau der erneuerbaren Energien (EE) besonders betroffenen Arten verlieren zudem ihre Rechtfertigung und Wirkung, wenn nicht durch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen sichergestellt wird, dass großräumige Landschaften in LSG von Windenergiegebieten freigehalten werden, wo sich dann die Bestände der betroffenen Arten regenerieren und wiederaufbauen können. Die Investitionen in Artenhilfsmaßnahmen sind vor allem in LSG oder nur dort sinnvoll, wo Arten, die durch den EE-Ausbau gefährdet sind, zunehmen und sich wieder ausbreiten können. Die Planungs- und Rechtsinstrumente, diese Räume wirkungsvoll zu sichern, werden jedoch gerade durch die vorliegenden RROP-Planungen entscheidend geschwächt oder ins Gegenteil verkehrt.

Was neben der Beeinträchtigung des Artenschutzes besonders negativ ist, dass das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Landschaftserleben im RROP-Entwurf weitgehend aufgegeben wird. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind "Natur und Landschaft ... so zu schützen, dass ... die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind". Die Landschaft ist somit ein zentrales Schutzgut des Naturschutzrechts. Das einzige Rechtsinstrument, großräumige Landschaften in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit wirksam zu schützen, ist die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten (LSG). Nach der getroffenen Neuregelung in § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlage außerhalb von Natura 2000-Gebieten und von Weltkulturerbe- oder Weltnaturerbebeständen befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner landschaftsschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung mehr.

Dies gilt allerdings nur, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes die vorgegebenen Flächen für Windkraft zur Verfügung stehen!

Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als im BNatSchG und den Verordnungen formuliertes zentrales Schutzgut sind mit der durch den Entwurf des RROP geplanten Öffnung der LSG für Windkraft bedeutungslos geworden, denn eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht denkbar. Damit würde ein zentrales Anliegen des Naturschutzes abgeschafft. Die seelische und psychische Bedeutung, die schöne, durch technische Strukturen unverbaute Landschaften für Menschen, die in urbanen Ballungsräumen leben, als Regenerationsräume haben, wird ignoriert oder sogar negiert.

Es gibt in der Region darüber hinaus auch zahlreiche fachlich naturschutzwürdige Gebiete, die lediglich aus politischen Gründen nur als LSG und nicht als NSG ausgewiesen wurden.

Außerdem dürfte es der Bevölkerung kaum zu vermitteln sein, dass WEA in Gebieten zum Schutz der Landschaft genehmigt werden, aber fachlich völlig berechtigterweise kleine Bauten im Außenbereich nicht. Dies erschüttert das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Institutionen.

§ 26 Abs. 3 BNatSchG gilt (bis) zur Erfüllung von § 5 Windenergiebedarfsgesetz. Insofern müsste die Region Hannover darlegen, dass ohne die Berücksichtigung der MVA-Gebiete und ohne die Inanspruchnahme von 1162 ha LSG-Fläche die 0,63 % nicht erreicht werden können. Da dies in der Auslegung der 3. Entwurfs der 5. Änderung des RROP trotz wiederholter Betonung der Wichtigkeit dieses Punktes im vorangegangenen Verfahren, weiterhin nicht hinreichend erfolgt ist, kann weiterhin nicht hinreichend beurteilt werden, auf welchen Rechtsgrundlagen geplant wurde. Auch dieser Mangel der Auslegung erscheint rechtlich in höchstem Maße angreifbar. Wiederum kann der Verweis auf eine vermeintlich drohende "Superprivilegierung" diesem Mangel in keiner Form abhelfen.

Erforderlich ist die Rücknahme der Freigabe von Landschaftsschutzgebieten für Windenergie und stattdessen, wie o. g., bei unabweisbarem Bedarf ggf. die Aufhebung des Schutzstatus und nach Kriterien des Artenschutzes, der Ökosystem-Integrität und des Biotopverbundes gleichwertiger oder möglichst höherwertiger Ausgleich an anderer Stelle. Dadurch blieben die Schutzkategorie "Landschaftsschutzgebiet" und auch das Schutzgut (BNatSchG) "Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft" in der Region Hannover erhalten.

Wenn also aus zwingenden Gründen, z. B. bei Nichterreichen der länder- und gebiets-körperschafts-spezifischen Flächenziele, die Inanspruchnahme von LSG-Flächen dennoch erforderlich sein sollte, ist der Schutzstatus für diese Flächen aufzuheben und wie o. g. an anderer Stelle mindestens gleichwertiger oder möglichst funktional besserer (betreffend Artenschutz, Ökosystem-Integrität, Biotop-Verbund) Ersatz zu schaffen. Dadurch würde gewährleistet, dass LSG nur im unbedingt notwendigen Umfang und auf möglichst geringwertigen Flächen in Anspruch genommen würden und die Landschaftsqualität und -funktionalität insgesamt erhalten werden kann.

Die fraglichen LSG-Gebiete müssten also zumindest bei den nicht durch übergeordnetes Recht nachweisbar zwingend erforderlichen Flächen (dazu u. a. Darlegung der erfolgten oder zu erfolgenden Varianten-Prüfung) ggf. vor Inanspruchnahme ein (Teil-) Lösungsverfahren nach [§] 30 Abs. 7 NNatG durchlaufen; ggf. wären die kommunalen Rechte und Anhörungsrechte u. a. nach § 30 Abs. 1-3 NNatSchG zu wahren.

Ökosysteme würden ansonsten mittel- bis langfristig durch die im vorliegenden Entwurf zerstört, bislang verbindlich beschlossenen und geschützten Biotopverbund-Achsen in ihrer Funktionalität derart geschädigt, dass die weitere Erbringung ihrer essentiellen Ökosystemleistungen für die Gesellschaft, einschließlich der Klimaschutz-Leistung, nicht sichergestellt werden könnte.

Der bislang in den beiden entsprechenden Karten des RROP und im Landschaftsprogramm des Landes (LAPRO) festgelegte Biotop-Verbund stellt die Umsetzung parlamentarischer Beschlüsse und einer landes- und bundesgesetzlichen sowie europa-rechtlichen Vorgabe dar und darf nicht durch die Planungen für die Windenergie unmöglich gemacht werden. Diesbezüglich sind wesentliche Veränderung des RROP-Entwurfes erforderlich.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Ab "Hintergrund- Position" wird lediglich die Stellungnahme vom 26.1.2024 wiederholt. Ein Bezug zum Entfall der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung wird nicht hergestellt.

4.6 Raumordnung

D0019_anh_250113170745#1

Institution:	anonymisiert
--------------	--------------

Eingabe

Die Firma [...] begrüßt es weiterhin sehr, dass die Region Hannover in dem öffentlich ausgelegten 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 mehr Vorranggebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) dargestellt hat, als für die Erreichung des im Sinne des WindBG für die Region Hannover vorgesehenen Teilflächenzieles in Höhe von 0,63 % des Planungsraums (NWindG - 17. April 2024) erforderlich ist.

Im Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 auch weiterhin geeignete Potenzialflächen als Vorranggebiete Windenergie darzustellen, die faktisch einer Bauhöhenbegrenzung für Windenergieanlagen aufgrund der Überlagerung mit Bereichen, in denen Kursführungsmindesthöhen zu beachten sind, unterliegen, ist in dem Zusammenhang ebenfalls zu begrüßen. Auch in diesen Bereichen ist es grundsätzlich möglich, WEA-Projekte wirtschaftlich zu betreiben. Es ist daher angezeigt, auch solche Flächen als Vorranggebiete im Regionalplan auszuweisen und alle notwendigen Details zur Ausgestaltung und Nutzung dieser Gebiete im nachgelagerten Zulassungsverfahren nach Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu klären und festzulegen.

Was wir jedoch ausdrücklich nicht begrüßen, ist die pauschale Streichung aller im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 dargestellten Vorbehaltsgebiete. Bezüglich der weiteren Behandlung dieser Vorbehaltsgebiete im Rahmen der Aufstellung des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 hätte nach unserer Auffassung eine einzelgebietliche Abwägung der einer Ausweisung als Vorranggebiet jeweils potenziell entgegenstehenden Gründe erfolgen müssen. Diese einzelgebietliche Abwägung ist unseres Erachtens nicht vorgenommen worden.

Dies Vorausgeschickt wollen wir nachfolgend auf einige Punkte genauer eingehen, die uns bei der Durchsicht der auf der Homepage der Region Hannover im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einsehbaren Unterlagen des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 aufgefallen sind und zu denen wir wie nachfolgend aufgeführt Stellung nehmen. Dabei beschränken wir uns auf die im Vergleich zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 geänderten Teile und Festlegungen. In dem Zusammenhang möchten wir erwähnen, dass nach unserer Rechtsauffassung die Streichung eines im Vorgängerentwurf noch dargestellten Vorbehaltsgebietes in jedem Falle eine geänderte Festlegung ist, zu der auch aus rein formalen Gründen in jedem Fall Stellungnahmen abgegeben werden können und deren Inhalte in der nachfolgenden Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen auch zwingend zu berücksichtigen sind:

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Eine entsprechenden Abwägung zur Nicht-Festlegungen von (Teilen von) Potenzialflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung hat stattgefunden und ist in den einzelnen Gebietsblättern dokumentiert (Anlage 3 zu Nr. 2053 (V) BDs - 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) – Neu-Festlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie, hier: Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung im letzten Planentwurf wurde entsprechend des geltenden Raumordnungsrechts davon ausgegangen, dass die Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung planerische Relevanz nur entfalten, sofern sie durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung auf der lokalen Ebene überprüft, abgewogen und ggfs. als für die Windenergienutzung geeignet befunden und entsprechend als Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Die Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung dienen als eine Art "erste Suchflächenkulisse" für mögliche Ergänzungen der im RROP festgelegten Windenergiegebiete auf kommunaler Ebene. Denn sie wurden ja im Rahmen der ersten Stufe des Planungskonzeptes nach Anwendung der Ausschlusskriterien zumindest als Potenzialflächen für Windenergienutzung ermittelt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 151) wurde jedoch in § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Satz 5 eingefügt. Dieser "besagt", dass nunmehr auch Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung sog. Windenergiegebiete sind, "wenn der Raumordnungsplan nach dem 1. Februar 2024 wirksam geworden ist".

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung hätte damit zur Folge, dass innerhalb dieser Gebiete auch die verfahrensrechtlichen Beschleunigungen nach § 6 WindBG Anwendung finden. Das bedeutet, dass auf der Ebene der Genehmigungsverfahren (bis auf wenige Ausnahmen: z. B. Lage in einem Naturschutzgebiet) keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine artenschutzrechtlichen Prüfungen für Vorhaben mehr durchzuführen sind, die in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet realisiert werden sollen und für die im Zuge der Planaufstellung eine Umweltprüfung nach § 8 ROG (oder § 2 Abs. 4 BauGB) durchgeführt worden ist.

Diese Bedingung ist bei der vorliegenden Planung des RROP-Entwurfes – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 gegeben, sobald sie Rechtskraft erlangt hat. Diese Regelung war zunächst bis Ende Juni 2024 befristet, ist aber aktuell verlängert bis Ende Juni 2025 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG). Es ist davon auszugehen, dass es weitere Verlängerungen dieser Regelung geben wird.

Des Weiteren würde in Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung auch keine "Entprivilegierung" von Windenergieanlagen nach offizieller Feststellung des regionalen Teilflächenziels eintreten (§ 249 Abs. 2 BauGB). Somit wäre diese nicht nur in Vorranggebieten, sondern auch in Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung weiterhin privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Während geplante Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten nach Erreichen des Teilflächenziels als sog. sonstige Vorhaben eingestuft werden (§ 35 Abs. 2 BauGB), somit entprivilegiert sind (§ 249 Abs. 2 BauGB), was in der Regel faktisch fast einem Bauverbot "nahe kommt".

Die o. g. neuen Regelungen zur Steigerung des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Bundesebene stehen im Widerspruch zur grundlegenden Rechtssystematik des Raumplanungsrechts. In Bezug auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung haben sie zur Folge, dass ausgerechnet in diesen Vorbehaltsgebieten keine Umwelt- und Artenschutzprüfung erfolgt, obwohl sie häufig aufgrund noch ungeklärter Artenschutzbelange auf der Regionalplanungsebene eben nicht als Vorranggebiete festgelegt wurden. Eine im Sinne einer planerischen Abschtichtung fachliche Prüfung auf der Zulassungsebene erfolgt dadurch nicht (mehr).

Dieses sieht die Region Hannover im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Belangen des Artenschutzes als nicht vertretbar an. Aus diesem Grund wird von der Festlegung der Gebietskategorie der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung abgesehen.

Zu den weiteren Ausführungen siehe D0019_anh_250113170745#2 bis D0019_anh_250113170745#7.

7 zu Potenzialflächen

7.2 Potenzialfläche Nr. 2 Otze-Schillerslage (VRW/vormals auch VBW)

A-STPW-030#2

Institution:	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Eingabe	<p>Potentialfläche 2 - Otze-Schillerslage, Stadt Burgdorf</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie sind vier archäologische Fundstellen bekannt, darunter ein im Luftbild dokumentierter Kreisgraben (Schillerslage FStNr. 8) sowie ein Grabhügelfeld mit mindestens 19-23, heute nicht mehr obertätig sichtbaren Grabhügeln (Otze FStNr. 8). Weitere Grabhügel liegen westlich des Grabhügelfeldes knapp außerhalb des Vorrang- und Vorbehaltsgebiets. In der südwestlichen Teilfläche ist weiterhin ein Urnenfriedhof (Schillerslage FStNr. 6) bekannt.</p> <p>Der Bau von WEA führt hier unweigerlich zum Konflikt mit dem Bodendenkmal.</p>
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind in das entsprechende Gebietsblatt übernommen worden. Bei Punkt 3 des Gebietsblattes ist ausgeführt: "Die im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung festgestellten [...] Belange des Denkmal- und Bodenschutzes (siehe 2.5) sowie [...] können bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA zu Einschränkungen führen. Für nähere Informationen zu den einzelnen Belangen: siehe Begründung/Erläuterung." Damit ist diesem Belang auf dieser Planungsebene hinreichend Rechnung getragen.</p>

7.3 Potenzialfläche Nr. 3 Beinhorn-Heeßel (vormals VBW)

D0012#1

Institution:	anonymisiert
Eingabe	
<p>Im Zuge der aktuellen, 3. Offenlage des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 des Regionalen Raumordnungsprogramms wurden Potenzialflächen, die als Vorbehaltsgebiete vorgesehen waren, aus dem RRÖP entfernt. Wir beantragen hiermit, dieses Vorgehen für die Fläche Beinhorn-Heeßel (Potenzialfläche 3) zu überprüfen und die Fläche als Vorranggebiet zu werten.</p> <p>Die Flächeneigentümer stehen dem Vorhaben sehr positiv gegenüber und haben uns mit der Entwicklung des Windenergieprojektes beauftragt.</p> <p>Die Fläche wurde aufgrund der Lage im zentralen Prüfbereich gem. § 45b Abs. 3 BNatSchG aufgrund eines Weißstorchbrutplatzes aus dem aktuellen RRÖP Entwurf gestrichen. Es ist bekannt, dass der zentrale Prüfbereich keine Tabuzone für die Windenergienutzung darstellt, sondern hier eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Es ist gut möglich, dass der Weißstorch sein Nahrungshabitat im Bereich der umliegenden Teiche hat. Es ist zu vermuten, dass der Weißstorch die Teiche ohne Querung der Potenzialfläche für Windenergienutzung erreicht. Auf dem Gebiet der Fläche Beinhorn-Heeßel soll zusätzlich der Ausweichkorridor der geplanten 380kV Leitung Landesbergen-Mehrum/ Nord der TenneT TSO GmbH entstehen. Das Ausweichen auf diese Fläche ist aufgrund eines Vogelschutzgebietes und eines Einfamilienhauses im Bereich der zurückzubauenden Bestandstrasse erforderlich und somit scheint der Verlauf durch das Potenzialgebiet als gesetzt zu gelten. Die nahegelegene Autobahn A 37, die bei Beinhorn zur Bundesstraße B3 wird, bietet zum einen eine gute Anbindung für den Windpark, zum anderen stellt sie eine Vorbelastung dar. Auch die zu errichtende 380kV-Leitung ist eine Vor- bzw. Zusatzbelastung des Gebietes. Dementsprechend ist das Gebiet besonders gut für die Windenergienutzung geeignet.</p> <p>Es ist erwiesen, dass Hochspannungsleitungen regelmäßig ein tödliches Hindernis für Weißstörche sind. Um den Weißstorch zu schützen und den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen sollte dementsprechend die offensichtlich für beides - Energietransport und Energiegewinnung - geeignete Fläche genutzt werden und der Weißstorch durch entsprechende Maßnahmen geschützt werden. So können Synergien geschaffen werden - die durch die 380kV- Leitung und die nahe Bundesstraße / Autobahn vorbelastete Fläche wird durch die Errichtung von bis zu 5 Windenergieanlagen optimal ausgenutzt.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>In einheitlicher Anwendung werden als planerische Entscheidung aus Vorsorgegründen und über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus Bereiche oder ganze Potenzialflächen, die sich im zentralen Prüfbereich gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG befinden in der Regel nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Ausnahme dieser Regel kann eine Vorbelastung aufgrund bestehender Windenergieanlagen nach § 45c Abs. 3 BNatSchG sein. Die hier angeführten Gründe (Infrastrukturplanungen oder mögliche Flugbewegungen des Weißstorches) führen hier nicht zu einem anderen Abwägungsergebnis, da das Gesetz in diesem Zusammenhang auch keine Ausnahmen vorsieht, so dass an der Nicht-Festlegung der Potenzialfläche Beinhorn-Heeßel als Vorranggebiet Windenergienutzung festgehalten wird.</p>	

7.4 Potenzialfläche Nr. 4 Ahrbeck-Heeßel (VRW neu)

A-STPW-025#2

Institution:	Stadt Lehrte
Eingabe Die Stadt Lehrte begrüßt die Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme zu der Potenzialfläche 04 Ahrbeck-Heeßel. In Ihrer Stellungnahme zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RRÖP 2016 Region Hannover hat die Stadt Lehrte dahingehend darum gebeten, die Fläche Ahrbeck-Heeßel als Vorranggebiet in die Planungen der 5. Änderung des RRÖP aufzunehmen. In den nun vorliegenden Planungen ist die Potenzialfläche berücksichtigt und als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Gleichwohl wird erneut darauf hingewiesen, dass die Potenzialfläche innerhalb eines möglichen Trassenkorridors der 380kV-Leitung der TenneT (derzeit Vorzugskorridor) gelegen ist.	
Erwiderung Wird zur Kenntnis genommen. Der mögliche Trassenkorridor der 380kV-Leitung der TenneT ist bekannt; siehe hierzu auch die Stellungnahme der TenneT TSO: A-STPW-027 (im Besonderen #8 und #9).	

D0015#5

Institution:	anonymisiert
Eingabe	
2. Potenzialfläche Nr. 04: Ahrbeck-Heeßel	
<p>Im vierten und aktuellen Entwurf der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) ist die Potenzialfläche Ahrbeck-Heeßel (Nr. 04, Stadt-/ Gemeindegebiet Burgdorf und Lehrte) als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten. Keine harten und weichen Kriterien sprechen gegen die Fläche. Wir stimmen bei der Ausweisung des Gebiets mit dem Plangeber überein, da das Gebiet durch seine vergleichsweise Konfliktarmut überzeugt und ein sowohl sozial- als auch umweltverträglicher Ausbau der Windenergie an dieser Stelle ermöglicht wird.</p>	
2.1. Kriterium Artenschutz	
<p>Wir freuen uns, nun in der Überarbeitung des Entwurfs die Berücksichtigung unserer Einwände und die damit einhergehende Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung "Ahrbeck-Heeßel" zu sehen. Mit der Ausweisung dieser Fläche entscheidet sich die Region für eine vergleichsweise konfliktarme Fläche ohne artenschutzrechtliche Bedenken. Wir unterstützen diese Entscheidung.</p>	
2.2. Kriterium Infrastruktur und technische Belange	
<p>Der in diesem Bereich verlaufende Ausweichkorridor des geplanten Leitungsvorhabens Landesbergen-Ahlten-Mehrum/Nord hat zur Folge, dass sich die tatsächlich für Windenergie zur Verfügung stehende Fläche verringert. Sowohl der Windenergie als auch dem Bau von Hochspannungsleitungen >110-kV werden ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen, wodurch sie in der Schutzgüterabwägung eine gleichhohe Priorisierung besitzen und sich demzufolge gegenüberstehen (siehe allgemeiner Teil unserer Stellungnahme [D0015#3]). Trotz der geplanten Leitung wird es nach derzeitigen Stand möglich sein, mindestens drei mögliche planbare Windenergieanlagen zu errichten. Den in der Begründung aufgeführten Abstand von 105 Metern zu Freileitungen ab 110-kV begrüßen wir.</p>	
<p>Die empfohlene enge Zusammenarbeit mit der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde bereits in der Vergangenheit angenommen und wird auch weiterhin in der Zukunft fortgeführt. Aufgrund der engen Abstimmung ist auf die geplante Freileitung aus unserer Sicht im Regionalplan ausreichend Rücksicht genommen. Einer weiteren Anpassung des Vorranggebietes bedarf es nicht.</p>	
2.3. Fazit	
<p>Die Potenzialfläche Nr. 04 eignet sich als Vorranggebiet für die Windenergienutzung und steht in keinerlei Konflikten mit Belangen, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich entgegenstehen. Die von der Verwaltung getroffene Entscheidung, die Fläche als Vorranggebiet für Windnutzung auszuweisen unterstützen wir in vollen Umfang. In der Errichtung besteht ein überragendes öffentliches Interesse, dass in stetiger Abstimmung mit TenneT realisiert wird.</p>	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	

A-STPW-027#9

Institution:	TenneT TSO GmbH
--------------	-----------------

Eingabe

Die 220-kV-Bestandsleitung Lehrte - Landesbergen (LH-10-2008) verläuft jedoch auch durch das Naturschutz- und FFH-Gebiet "Altwarmbüchener Moor". Aufgrund des Schutzstatus dieses Gebiets und der in der Schutzgebietsverordnung formulierten Verbote, ist in diesem Bereich kein Ersatzneubau in einem gemäß NABEG definierten Planungskorridor möglich. Aus diesem zwingenden Grund ist eine Prüfung außerhalb des "NABEG-Planungskorridors" vorzunehmen.

Im Rahmen des, nach Durchführung des Erörterungstermins vorzeitig beendeten, Raumordnungsverfahrens (ROV) sind bereits ernsthaft in Betracht kommende 1.000 Meter breite Planungskorridore identifiziert und abgeschichtet worden.

Die Voruntersuchung des Raumes im Umfeld des Altwarmbüchener Moores hat nur einen 1.000 Meter breiten Korridor östlich dieses Moores zum Ergebnis gehabt. Daher ist dieser Korridor die einzig denkbare Alternative für die Planung eines Ersatzneubaus, d.h. die Ersatzneubauleitung muss innerhalb dieses 1.000 Meter breiten Korridors verlaufen. Außerhalb dieses 1.000 m breiten Korridors stehen einer Trassierung zahlreiche Raumwiderstände entgegen, insbesondere Siedlungen bzw. einzuhaltende Siedlungsabstände gemäß dem LROP und ebenso historisch alte Waldstandorte. Vgl. Abbildung 1 bzw. anliegende Karte "Raumwiderstände Bereich Altwarmbüchener Moor".

Das RROP Region Hannover - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025, Entwurf vom 02.09.2024, beinhaltet ein Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 4 "Ahrbeck-Heeßel", ehemals als Potenzialfläche für Windenergienutzung geplant, das mitten in dem vorgenannten 1.000 Meter breiten Korridor aus dem ROV liegt.

In dem dargestellten Bereich wird der 200 Meter breite Planungskorridor (gemessen jeweils beidseitig der Bestandsleitung) verlassen. Es gilt deshalb § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 2 EnWG, wonach eine möglichst geradlinige Leitungsführung in der Abwägung besonderes Gewicht hat. Eine geradlinige Leitungsführung wirkt sich günstig auf die Wirtschaftlichkeit aus und hat deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt von Gesetzes wegen besonderes Gewicht (§ 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG). Eine Trasse des Ersatzneubaus, die den Planungsprämissen der Geradlinigkeit und der Wirtschaftlichkeit entspricht, würde das Vorranggebiet Nr. 4 im äußersten nordwestlichen Bereich kreuzen. Südlich dieses Bereichs befindet sich ein historisch alter Waldstandort, der bei einer derartigen Trassenführung in einem vergleichsweise geringen Anteil gequert werden müsste, was dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung entspricht. Die Regionalplanung sollte diese den gesetzlichen Planungsprämissen entsprechende und auch im Übrigen vorzugswürdige Trasse des im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ersatzneubaus freihalten. Bei einem Konflikt zweier Planungen im überragenden öffentlichen Interesse müssen die Planungsträger in der Abwägung einen Kompromiss suchen, der den Belangen beider Planungen Rechnung trägt. Das ist der Fall, wenn bei der Planung des Vorranggebiets die dargestellte Trasse berücksichtigt wird. Denn sie berücksichtigt die Planungsprämissen des Ersatzneubaus, trägt dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung Rechnung und lässt substantiell Raum für die Windkraftnutzung, weil sie nur zu einer geringen Verkleinerung des Vorranggebiets führt.

Wir fordern daher, das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 4 "Ahrbeck-Heeßel" um die Teilfläche nördlich des Kolshorner Teiches zu reduzieren (vgl. eingekreiste Teilfläche in Abbildung 3).

Die im Projektatlas dargestellte Trassenführung (Stand: Dezember 2024) bildet den Planungsstand der ersten Mastasteilung ab (erste Grobtrassierung). Die Annahmen und Rahmenbedingungen, die der Planung in diesem Bereich einst zugrunde lagen, haben sich inzwischen geändert.

Unsere weitere Beteiligung in den folgenden Verfahrensschritten ist erforderlich.

Bei Rückfragen zur Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Erwiderung

Nicht folgen.

Die angeführte Stelle befindet sich im Abschnitt 2 "Elze - Lehrte" des Ersatzneubauvorhabens Landesbergen - Mehrum/Nord. Aktuell wird ein Planfeststellungsverfahren für diesen Abschnitt durch die TenneT TSO GmbH vorbereitet. Mit einem Beginn ist frühestens 2026 zu rechnen. Demnach befindet sich das Vorhaben an dieser Stelle noch in einem frühen Planungsstadium.

Wie in der Stellungnahme beschrieben, ist kein Ersatzneubau im Bereich des Naturschutz- und FFH-Gebiet "Altwarmbüchener Moor" möglich. Der Planungskorridor gemäß NABEG muss an dieser Stelle verlassen werden. Die Realisierung des Leitungsprojektes ist deshalb in diesem Abschnitt nicht auf den Raum 200 Meter beidseits der Bestandstrassenachse beschränkt. Auch haben sich, wie in der Stellungnahme dargestellt, erst vor kurzem die Annahmen und Rahmenbedingungen, die der Planung im Bereich zugrunde lagen, geändert. Dies ist aufgrund des frühen Planungsstandes auch zukünftig denkbar. Verfestigte Trassenverläufe liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt damit nicht vor.

In Abstimmung mit der TenneT TSO, deren Gespräche mit dem Windkraftprojektierer vor Ort, sowie in Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, wäre eine Vereinbarkeit zwischen Windenergienutzung und der geplanten Freileitung gegeben, sollte diese durch das Vorranggebiet Windenergienutzung verlaufen. Ein "Ausschneiden" eines möglichen –derzeit nicht feststehenden – Trassenverlaufes ist aufgrund der nicht verfestigten Planung der TenneT TSO nicht möglich und auch nicht zwingend notwendig, da das Vorranggebiet Windenergienutzung weiterhin projektiert werden könnte. Von daher ist die Festlegung des VRW Ahrbeck-Heeßel aus Sicht der Region Hannover weiterhin möglich. Eine Vereinbarkeit mit dem Trassenverlauf des Ersatzneubaus Landesbergen-Mehrum/Nord ist gegeben.

A-STPW-031#2

Institution: Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Fuhrberg

Eingabe

Im neuen Vorranggebiet Nr. 4 liegt historisch alter Wald, welcher nach den selbst gesetzten Kriterien für WEA ausgeschlossen ist. Im anliegenden Luftbild sind die historisch alten Waldstandorte im Bereich des Vorranggebiets Nr. 4 violett dargestellt. Die Abgrenzung des Vorranggebiets müsste dementsprechend geändert werden.

Erwiderung**Nicht folgen.**

Im Planungskonzept Windenergienutzung werden in Übereinstimmung mit den fachlichen Vorgaben zur Anwendung des Planzeichens Vorbehaltsgebiet Wald Waldflächen erst ab einer Mindestgröße von 2,5 ha berücksichtigt (siehe NLT Planzeichenkatalog 5.1 (Niedersächsischer Landkreistag (NLT), 2024: Planzeichenkatalog - Planzeichen in der Regionalplanung. Arbeitshilfe, 234 S.)). Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit kleineren Waldflächen ist auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. im vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren zu prüfen und ggfs. sicherzustellen. Die in Rede stehende Waldfläche ist unter 2,5 ha groß.

Institution: NABU Regionalverband Hannover

Eingabe

Stellungnahme zu den einzelnen geplanten WE- Vorrangflächen im 4. Entwurf der 5. Änderung des RROP, nun als "Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025"

2. Stadt-/Gemeindegebiet: Stadt Burgdorf und Stadt Lehrte, Vorranggebiet Windenergienutzung Ahrbeck-Heeßel

Für dieses Gebiet stellte die Region Hannover nach Abwägung der einzelgebietlichen Belange fest, dass die gesamte Potenzialfläche "Ahrbeck-Heeßel" für eine Windenergienutzung ungeeignet ist und daher nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung festgelegt wird. Maßgeblicher Grund für die Nichtfestlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung ist der westliche Bereich der Potenzialfläche, die im Nahbereich eines Rotmilan-Brutplatzes gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG liegt, und da im Nahbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöht ist, wird in diesem Bereich der Potenzialfläche kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung festgelegt.

Im dem jetzt vorliegenden Verwaltungsentwurf wird aufgrund von Daten/Gutachten, die im Zuge eines hier geplanten Windenergieprojektes erstellt wurden, welche die untere Naturschutzbehörde qualifiziert hat, der Status des hier relevanten Rotmilan-Brutplatzes auf "unbekannt" geändert.

Wir hatten schon in unserer ersten Stellungnahme (vom 26.01.2024) auf die Diskrepanz der zwei Gutachten hingewiesen.

Zitat: Aufgrund der bevorzugten Nahrungsflüge der Rotmilane sind die von der Stadt Burgdorf und der Stadt Lehrte in Auftrag gegebene artenschutzrechtliche Konfliktstudie und die Faunistische Übersichtskartierung für die Fläche Ahrbeck-Heeßel kritisch zu sehen. Während die Studie für die Stadt Burgdorf kritische Bereiche feststellt (siehe dort Abb. 5-8: Konfliktanalyse der Teilflächen 11 bis 13, Zusatzfläche "Ahrbeck"), berichten die Verfasser der faunistischen Übersichtskartierung für die Stadt Lehrte, dass sie für Brutvögel in keinem der vier Begehungstermine innerhalb sowie im näheren Umfeld der Windpotenzialfläche windkraftsensible Brutvogelarten feststellen konnten. Daraus abzuleiten, dass sich keine Beeinträchtigung für die Windenergienutzung ergibt, ist unverantwortlich. Die "Studie" für den Bereich Lehrte ist völlig unzureichend. Es wurden nur vier Begehungstermine auf kleinstem Raum betrachtet. Die Wetterverhältnisse waren meistens bewölkt und die Zeitangabe "morgens" ist wenig aussagekräftig, Grundsätzlich ist "morgens" eine gute Zeit für die Beobachtung, aber wenn die Rotmilane am "frühen Morgen" ausfliegen, dann sieht man sie "morgens" eher nicht mehr. Aber selbst, wenn die Beobachter "am frühen Morgen" vor Ort waren, lässt sich kein zuverlässiges Bewegungsprofil für die Rotmilane erstellen. Und ein Raster von vier Tagen "morgens" ist völlig ungeeignet, um das Flugverhalten der Milane festzustellen. Das gilt insbesondere für die Konfliktstudie für die Stadt Lehrte, denn selbstverständlich kann man durch Zerteilung in kleinere Betrachtungseinheiten jedes Flugverhalten unter die Signifikanzschwelle drücken bzw. so darstellen, dass keine windkraftsensiblen Brutvogelarten festzustellen sind.

Dazu haben Sie erklärt: "Die hier genannten Informationen führen nicht zu einer anderen Einschätzung bzw. haben nicht die Qualität, um berücksichtigt zu werden."

Dem müssen wir widersprechen. Das ist u. E. ein Abwägungsmangel und hat damit Einfluss auf das Abwägungsergebnis. Die Berücksichtigung der Widersprüchlichkeit der Gutachten hätte vernünftigerweise zu einer differenzierteren Betrachtung und Ergebnis, als der Brutplatz des Rotmilans sei "unbekannt", führen müssen.

Das gilt ebenso für die Betrachtung der Situation der Fledermäuse in dem Gebiet. Wir hatten geschrieben: "Wie sich durch Zerteilung in kleinere Betrachtungseinheiten Ergebnisse beeinflussen lassen, zeigt auch die Stellungnahme zu den Fledermäusen. Während die Konfliktstudie für die Stadt Lehrte berichtet: "... das Habitatpotenzial für Fledermäuse ist für die Fläche an sich als gering einzustufen. Innerhalb der Fläche sind keine Leit- oder Habitatstrukturen vorhanden, auch an den Waldrändern im Westen konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden. ...", schreiben die Verfasser der Burgdorfer Studie; "Aufgrund der zwei Stillgewässer und den Gehölzstrukturen, die als Leitlinien (Zug-/Flugrouten) dienen sowie die Waldbereiche mit sehr gutem Habitatpotenzial für Fledermäuse (Baumhöhlen, Spechthöhlen, Spalten etc.) sollten die Teilflächen Nr. 11 und 12 verworfen werden, um Konflikte mit Fledermäusen und störungsempfindlichen Arten zu vermeiden."

Selbst Ihre Beschreibung weist darauf hin, dass "aufgrund des Breitfrontenzuges der Fledermäuse, ... , auch für dieses Vorranggebiet Windenergienutzung mindestens ein erhöhtes Fledermausvorkommen zu den Zugzeiten, insbesondere von Anfang Juli bis Ende November, zu unterstellen" sei.

Insofern ist bei einer Gesamtbetrachtung der Informationen nicht nachzuvollziehen, wie die Region Hannover zu der Feststellung kommen kann: "Erhebliche negative Umweltauswirkungen durch das Vorranggebiet Windenergienutzung auf diese Bereiche sind daher auszuschließen."

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Statuts-Änderung des in Rede stehenden Rotmilan-Brutplatzes auf "unbekannt" hat nichts mit den beiden erwähnten Gutachten, sondern mit Daten zu tun, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen erhoben wurden. Sofern relevante Daten/Informationen aus beiden genannten Gutachten relevant wären, würden diese auch berücksichtigt werden.

Bosch und Partner schreibt in erwähnten Gutachten der Stadt Burgdorf folgendes: *"Nördlich der Teilfläche Nr. 13 liegt ein Weißstorch-Horst (2022) in etwa 1.400 Meter Entfernung. Es kommt weder zu einer Überlagerung zwischen der Potenzialfläche und dem Nahbereich noch zu einer Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich. Westlich der Potenzialflächen liegt sowohl ein Uhu-Brutplatz als auch ein Seeadler-Horst, da jedoch nicht bekannt ist, aus welchem Jahr die Daten stammen und die Daten nicht digital vorliegen, geht eine gewisse Ungenauigkeit und Unsicherheit mit den Daten einher. Eine geringfügige Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich des Seeadler-Horstes lässt sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Grundsätzlich geben die Daten aber einen Anhaltspunkt für die Eignung des Altwarmbüchener Moores und der angrenzenden Bereiche als Lebensraum für die Avifauna. Südlich bzw. süd-östlich schließt sich ein Nahrungshabitat des*

Schwarzstorchs von landesweiter Bedeutung die Potenzialflächen an. Am südwestlichen Rand des Stadtgebietes liegt ein bekanntes Brutgebiet (störepfindlicher Bereich) des Schwarzstorchs in weniger als 1.000 Meter Entfernung, der störepfindliche Bereich überlagert sich mit den beiden kleineren Teilflächen. Schwarzstörche sind sehr scheu und reagieren sehr empfindlich auf Störungen, der Nachweis ist oftmals schwierig. Der Schwarzstorch brüdet in alten störungsarmen Waldgebieten, bevorzugt werden Laub- und Mischwälder. Für die Nahrungssuche legt er mitunter weite Strecken von bis zu zehn Kilometern zurück, der regelmäßige Aktionsradius beträgt bis zu drei Kilometer um den Brutplatz. Als Nahrungshabitate dienen Bäche, Flüsse, Auen und Moore, aber auch Teiche, da die Störche sich überwiegend von Amphibien, Fischen und Wasserinsekten ernähren. Der letzte Nachweis, der für die Konfliktstudie vorliegt, stammt aus dem Jahr 2016. Trotz des fehlenden aktuellen Nachweises ist für die beiden kleineren Teilflächen ein sehr hohes Konfliktpotenzial anzunehmen, da der Schwarzstorch ideale Habitatbedingungen vorfindet und gemeinhin als sehr reviertreu gilt. Das Konfliktpotenzial der großen Fläche ist geringer einzuschätzen, da das Nahrungshabitat nur angrenzt und sich nicht mit der Fläche überlagert und ein ausreichender Abstand zum Brutwald eingehalten wird."

Maßgeblicher Grund für die Einstufung von Teilen der Fläche mit einem hohen und sehr hohen Konfliktpotenzial ist demnach die Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorches.

Wie in der Abwägung zu A-STPW-045#8 beschrieben werden Schwarzstorch-Lebensräume des NLWKN bzw. aus dem Landschaftsprogramm nicht für die Windenergienutzung festgelegt.

Die im Gutachten von Bosch und Partner mit sehr hohem Konfliktpotenzial bewerteten Teilflächen sollen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden und nur ein Teil des mit hoch bewerteten Bereiches. Zudem wird keine Gefahr gesehen, dass das Störungsverbot in Bezug auf den Schwarzstorch eintreten könnte (siehe Erläuterungen in A-STPW-045 #8). Bosch und Partner führt keine neuen relevanten Informationen/Daten an, die der Regionalplanung noch nicht bekannt waren. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aufgrund des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Ahrbeck-Heeßel einhergehen.

A-STPW-030#3

Institution:	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Eingabe	Potentialfläche 4 - Ahrbeck-Heeßel, Stadt Burgdorf, Stadt Lehrte
	Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie sind gegenwärtig keine archäologischen Fundstellen bekannt. Im Umfeld sind einzelne archäologische Fundstellen bekannt.
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	

7.5 Potenzialfläche Nr. 5 Dachtmissen (VRW)

B-STPW-038#1

Institution:	privat
Eingabe In Bezug auf das Vorranggebiet für die Windenergienutzung (Potenzialfläche Nr. 5) Dachtmissen wird hiermit die folgende Stellungnahme abgegeben. In dem Gebiet, welches als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen ist, befindet sich ein nach § 20 LuftVO genehmigter Modellflugplatz. In der Neuaufstellung der Regionalplanung wird der Windenergienutzung gegenüber dem nach LuftVO genehmigten Modellflugplatz des MBC Burgdorf e.V. Vorrang eingeräumt. Dabei wurde das überwiegende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen als vorrangiger Belang in die Abwägung eingestellt (§ 2 EEG). Diesem Stimmen wir zu und wollen zusätzliche Information zu dem Betrieb des Modellflugplatz einreichen. Der Betrieb des Modellflugplatz wurde eingestellt und die entsprechenden Pachtverträge wurden am 30.09.2024 gekündigt. Im Anhang finden Sie die aktuellen Fotos von der Einstellung des Betriebs. Bei weiteren Fragen oder Rückmeldungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Erwiderung Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Hinweise zum Modellflugplatz werden in das Gebietsblatt aufgenommen.	

B-STPW-038#2

Institution:	privat
--------------	--------

Eingabe

In Bezug auf das Vorranggebiet für die Windenergienutzung (Potenzialfläche Nr. 5) Dachtmissen wird hiermit eine Stellungnahme abgegeben. In der neuen Auslegung der Regionalplanung (Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 vom 05.11.2024) wird ein Teil der Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt. Die Nichtfestlegung von Bereichen der Potenzialfläche ist maßgeblich durch deren Lage im zentralen Prüfbereich von einem Uhu Horst gemäß § 45b Abs. 2 und 3 BNatSchG begründet.

In Bezug auf die vorgenannte Festlegung haben wir zwei Anmerkungen bzw. Stellungnahmen:

1.) Gemäß Anlage 1 BNatSchG (zu § 45b Absatz 1 bis 5) beträgt der zentrale Prüfbereich für den Uhu 1.000 Meter. Bedauerlicherweise weist der Zuschnitt der Potenzialfläche in der Karte 3 "Festlegung zur Windenergienutzung" eine größere Fläche als 1.000 Meter auf, insbesondere im südlichen Bereich des Gebiets. Im Folgenden ist ein präziser Zuschnitt der Potenzialfläche dargestellt. Die Koordinaten des Uhu-Brutplatzes wurden von der zuständigen Behörde (UNB) übermittelt.

Wie der topografischen Karte zu entnehmen ist, markiert der rote Punkt den Uhu Horst, wobei der Kreis mit einer exakten Distanz von 1.000 Metern eingetragen ist. In der südlichen Zipfelregion der Potenzialfläche bleibt dennoch ein kleiner Streifen erhalten.

2.) Für die östliche Teilfläche erfolgt (in grün markiert) die Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung, da die östlich gelegenen Windenergieanlagen im Bestand gemäß § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden und sich teilweise auch im zentralen Prüfbereich befinden. Diese Argumentation wird von unserer Seite aus geteilt, sodass darum gebeten wird, dieselbe Argumentation auch für das Hauptpotenzialgebiet zu berücksichtigen. Diesbezüglich sei angemerkt, dass bei Errichtung von Windenergieanlagen auf besagter Fläche diese als Vorbelastung zu werten wären. Es wird darum gebeten, für alle Flächen der Potenzialfläche dieselben Bewertungskriterien zu verwenden.

Auf dieser Grundlage beantragen wir gemäß § 45c BNatSchG die Ausweisung der gesamten Potenzialgebietsfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung.

Erwiderung

Nicht folgen.

Der in Rede stehende übrig bleibende "Streifen" der Potenzialfläche Nr. 5 Dachtmissen außerhalb des zentralen Prüfbereiches wird auch in diesem Planungskonzept berücksichtigt. An das Vorranggebiet Windenergienutzung angrenzend ist dieser Streifen unter 50 m breit und wird aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung (1 : 50.000) von der Windenergienutzung ausgenommen. Die übrig bleibende Splitterfläche erfüllt nicht das Kriterium, eine Rotorkreisfläche von 150 m der Referenzanlage zu umfassen und wird aus diesem Grund ausgeschieden (siehe Begründung/Erläuterung des Planungskonzeptes Kriterium "Mindestflächengröße").

Die Windenergieanlagen im Bestand befinden sich in ca. 1.400 m Entfernung zum in Rede stehenden Bereich der Potenzialfläche. Als Vorbelastung gelten Bereiche bis zum Fünffachen der Gesamthöhe der neuen Anlage – aufgrund der dem Planungskonzept zugrunde gelegten Referenz-Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 230 m folglich 1.150m nach § 45c BNatSchG. Daher ist nur in der östlichen Teilfläche eine Vorbelastung gegeben.

Aus den genannten Gründen wird an der bisherigen Nicht-Festlegung von Teilen der Potenzialfläche Dachtmissen als Vorranggebiet Windenergienutzung festgehalten.

A-STPW-030#4

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Eingabe

Potentialfläche 5 - Dachtmissen, Stadt Burgdorf

Unmittelbar am östlichen Rand des Vorranggebietes Windenergie ist ein mutmaßlicher Grabhügel (Dachtmissen FStNr. 13) bekannt. Im Umfeld sind weitere archäologische Fundstellen bekannt.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind in das entsprechende Gebietsblatt übernommen worden. Bei Punkt 3 des Gebietsblattes ist ausgeführt: "Die im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung festgestellten [...] Belange des Denkmal- und Bodenschutzes (siehe 2.5) sowie [...] können bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA zu Einschränkungen führen. Für nähere Informationen zu den einzelnen Belangen: siehe Begründung/Erläuterung." Damit ist diesem Belang auf dieser Planungsebene hinreichend Rechnung getragen.

7.9 Potenzialfläche Nr. 9 Engensen (vormals VBW)

D0013#1

Institution:	anonymisiert
Eingabe	
<p>Im Zuge der aktuellen, 3. Offenlage des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 des Regionalen Raumordnungsprogramms wurden Potenzialflächen, die als Vorbehaltsgebiete vorgesehen waren, aus dem RROP entfernt. Wir beantragen hiermit, dieses Vorgehen für die Fläche Engensen (Potenzialfläche 9) zu überprüfen und die Fläche als Vorranggebiet zu werten.</p> <p>Die Flächeneigentümer stehen dem Vorhaben sehr positiv gegenüber und haben uns mit der Entwicklung des Windenergieprojektes beauftragt.</p> <p>Die Fläche wurde vor allem mit der Begründung nicht ausgewiesen, dass sie sich in einem Rotmilan-Revierzentrum befindet. Der größte Teil der Fläche befindet sich jedoch lediglich angrenzend an ein solches Revierzentrum. Wir gehen davon aus, dass das Revierzentrum an sich bereits einen ausreichenden Schutz für den Rotmilan bietet und auf eine weitere Schutzzone verzichtet werden kann.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Im entsprechenden Gebietsblatt Nr. 9 Engensen ist ausgeführt, dass aus Vorsorgegründen und über die gesetzlichen Regelungen hinaus diese an ein Revierzentrum des Rotmilans angrenzenden Bereiche der Potenzialfläche nicht für eine Windenergienutzung festgelegt werden. Es wird im Revierzentrum des Rotmilan davon ausgegangen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko in der Regel signifikant erhöht ist. Die Windenergienutzung würde sich nicht regelmäßig durchsetzen. Daher wird in diesem Bereich der Potenzialfläche keine Festlegung hinsichtlich der Windenergienutzung getroffen. In der Umgebung des Revierzentrums des Rotmilan gibt es in der Regel Anhaltspunkte für ein Tötungs- und Verletzungsrisiko. Die Windenergienutzung setzt sich hier nicht regelmäßig, jedoch im Einzelfall durch. Aus Vorsorgegründen und über die gesetzlichen Regelungen hinaus werden diese Bereiche der Potenzialfläche nicht für eine Windenergienutzung festgelegt. Dies ist eine planerische Abwägungsentscheidung.</p>	

7.12 Potenzialfläche Nr. 12 Lenthe (vormals VRW)

B-STPW-005#1

Institution:	privat
Eingabe Hiermit nehme ich, [...], als Teil der Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 4. Entwurf des Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover wie folgt Stellung: Wir haben uns mit über 30 Grundstückseigentümern das Ziel gesetzt, einen Windpark auf dem von der Regionalplanungsbehörde der Region Hannover vorgeschlagenen Vorranggebiet Nr. 12 Lenthe zu errichten. Das Vorranggebiet mit ca. 90 ha können Sie der nachfolgenden Abbildung entnehmen. Unter Einbeziehung aller Aspekte hat sich die gesamte Eigentümergemeinschaft ausdrücklich für den Bau eines Windparks auf dem Grundeigentum entschieden. Erwiderung Wird zur Kenntnis genommen.	

B-STPW-005#2

Institution:	privat
Eingabe	
Begründung	
<p>Wir wollen für uns, unsere Kinder und unsere Region eine zukunftsgerichtete, saubere Energieerzeugung mit einer Wertschöpfung vor Ort sicherstellen. In den letzten Jahren haben wir Grundstückseigentümer und Landwirte den Klimawandel auch in unseren Forstbeständen sowie unseren landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen zu spüren bekommen. Durch die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern, wie der Windenergie, können wir uns sowohl aktiv am Kampf gegen den Klimawandel beteiligen als auch weitere Nutzungsformen erschließen, die den Forterhalt zahlreicher ortsansässiger Familienbetriebe unterstützen können.</p>	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	

Institution: privat

Eingabe

Die im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz erarbeitete Windflächenpotenzialstudie zeigt deutlich, dass der Bereich unseres Flächenvorschlags Lenthe als hellgrün (KRW 2) markiert ist und dementsprechend mit der zweitbesten Bewertungskategorie im Hinblick auf die Realisierungswahrscheinlichkeit definiert wurde. Das Konfliktpotenzial für die Windenergienutzung mit anderen Belangen wurde offensichtlich als gering eingestuft. Das Flächenpotenzial, welches auch hier von Bosch & Partner sowie dem Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE) ermittelt wurde, diente als Grundlage für die Zuweisung der Teilflächenziele auf Ebene der Landkreise. Dementsprechend würden wir gerne diesen Beitrag leisten und unsere Flurstücke dem Windenergieausbau widmen, damit wir in der Region Hannover unseren Flächenbeitragswert von 0,63 % erreichen können. Das Ziel der Windpotenzialstudie für Niedersachsen ist es im Besonderen, den Ausbau der Windenergie in Niedersachsen deutlich schneller voranzubringen und eben nicht dort explizit auszubremsen, wo sich auch die Grundstückseigentümer und auch die Kommune bereiterklären, die erneuerbaren Energien zu fördern.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Windflächenpotenzialanalyse von Bosch & Partner stellt lediglich eine – wie der Name schon ausdrückt – Potenzialstudie, keine Planungsgrundlage dar. Ausdrücklich war die Studie weder darauf angelegt, sämtliche für die konkrete Flächenauswahl maßgeblichen Kriterien in Bezug auf jeden einzelnen regionalen Planungsraum zu berücksichtigen, noch sind Flächen abschließend auf ihre konkrete Eignung und "Beplanbarkeit" untersucht worden. Auch die einzelgebietliche Abwägung kann durch die Studie nicht vorgenommen werden. Siehe hierzu auch Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), (2024): Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen. Stand: Juni 2024, S. 14: "Die landesweite Flächenpotenzialstudie diente dazu, die räumlichen Potenziale der regionalen Planungsräume zueinander ins Verhältnis zu setzen und landesgesetzlich eine angemessene potenzialorientierte Zuweisung der Teilflächen-Beiträge an die einzelnen regionalen Planungsräume vornehmen zu können. Sie basiert auf einem überwiegend generalisierenden Ansatz, bei dem in hohem Maße mit bloßen Raumverträglichkeits-Wahrscheinlichkeiten gerechnet wurde; eine – für Planung wesentliche - Auseinandersetzung mit den konkreten Gegebenheiten eines konkreten Planungsraums erfolgte nicht. Insofern trifft die Flächenpotenzialstudie keine Aussage darüber "wo" konkret geeignete bzw. nicht geeignete Flächen für die Windenergienutzung im jeweiligen Planungsraum zu finden sind. Im Ergebnis trifft sie lediglich Aussagen über die zu erreichenden Teilflächen-Beiträge als %- Angabe an der Planungsraumfläche bzw. über diese Werte als ha-Angabe. Die Flächenpotenzialstudie war insofern weder darauf angelegt, sämtliche für die konkrete Flächenauswahl maßgeblichen Kriterien in Bezug auf jeden einzelnen regionalen Planungsraum zu berücksichtigen, noch sind Flächen abschließend auf ihre konkrete Eignung und "Beplanbarkeit" untersucht worden." Eine Auseinandersetzung im Einzelfall ist zwingend erforderlich und wurde im STPW vorgenommen.

Institution: privat

Eingabe

Die Regionalplanungsbehörde hat die Vorgabe, alle möglichen Flächen für die Windenergienutzung gleichwertig zu bewerten und in ihren eigenen Vorgaben konsequent zu bleiben. Wir halten die Kommunikation der Regionalplanungsbehörde zu dem neu aufgetauchten Datensatz für intransparent und nicht schlüssig bei der Bewertung der einzelnen Flächen für die Windenergienutzung. Wir als Grundstückseigentümer haben gemeinsam mit den Vertretern des Planungsunternehmens und der Kommune viel Arbeit und Organisation in das Windenergievorhaben Lenthe gesteckt und möchten die Chance erhalten, die Entscheidungen der Regionalplanungsträger nachzuvollziehen.

• Durch die Streichung des Windvorranggebietes aus dem neuen Entwurf wird die Umsetzung des Windparks deutlich erschwert, weil die öffentlich-rechtliche Planungsgrundlage entfällt. Nach § 2 Satz 1 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Sowohl wir als Grundstückseigentümer als auch die Kommune haben sich für das Windenergievorhaben bei Lenthe ausgesprochen. Alle Akteure der Planung ziehen für dieses Vorhaben an einem Strang. Daher sehen wir es als grob fahrlässig und zudem unverhältnismäßig an, das Vorranggebiet Lenthe auf Grundlage von Verdachtsgründen zu streichen. Wir beantragen daher, die herangezogenen Artenschutz-Daten ausführlich zu prüfen und auf ihre Eignung hin zu untersuchen und möchten unsere zuvor aufgeführten Argumente zu bedenken geben. Wir regen dementsprechend an, das Vorranggebiet Lenthe wieder vollständig in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen und für die Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Erwiderung

Nicht folgen.

Die von der einwendenden Person beschriebene Rechtsfolge bei einer Nichtfestlegung des VRW Nr. 12 ist bekannt, jedoch sind die vorgenannten Naturschutzbelange hier höher zu gewichten (vgl. Auseinandersetzung in den Datensätzen B-STPW-005#3 bis #5). Auch die vorgebrachten Belange Grundeigentum, Forterhalt zahlreicher ortsansässiger Familienbetriebe und regionalökonomischer Effekte (vgl. Datensatz B-STPW-005#2) wiegen in diesem Fall nicht höher als die vorgenannten Naturschutzbelange.

Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.

Das bedeutet, dass mit Rechtskraft des Sachlichen Teilprogramms Windenergie und Feststellung, dass das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen für die Region Hannover erreicht ist, die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert ist.

Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem nicht (mehr) entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.

Institution: anonymisiert

Eingabe

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 4. Entwurf des Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover - hier zum Vorranggebiet Nr. 12 Lenthe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen das energiepolitische Engagement der Region Hannover für den Ausbau der Windenergie ausdrücklich. Als Projektierer und Betreiber von Windparks sind wir, die [...], direkt von dem Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe betroffen. Das Vorranggebiet mit ca. 90 ha können Sie der nachfolgenden Abbildung entnehmen. Daher möchten wir uns als Vorhabenträger an der Öffentlichen Auslegung des 4. Entwurfs zum Beteiligungsverfahren Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) der Region Hannover beteiligen und nehmen wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1 Ausbauziele für die Windenergie

Mit dem zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bundestag den Ländern verbindliche Ziele zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung an Land auferlegt. Für das Land Niedersachsen sind gemäß WindBG 2,2% der Landfläche verbindlich auszuweisen. Außerdem liegen nach § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Diese Regelung zeigt sehr deutlich, dass die Windenergienutzung nur gegenüber ganz erheblichen anderweitigen Belangen zurückstecken soll.

Der Flächenbeitragswert des Landes Niedersachsen wurde auf die Träger der einzelnen Planungsregionen mittels eines Landesgesetzes heruntergebrochen. Das Teilflächenziel wurde nicht pauschal auf die einzelnen Planungsregionen verteilt, sondern orientiert sich an den realistischen Potenzialen der jeweiligen Region. Das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindBG) ist zum 18.04.2024 in Kraft getreten. Die Region Hannover hat demnach 0,63 Prozent der Landesfläche bis 2032 für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Zum Zweck der Einschätzung von Flächenpotenzialen in den jeweiligen Planungsregionen wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine umfassende landesweite Flächenpotenzialanalyse (Windflächenpotenzialstudie) beauftragt. Dabei wurde das Potenzial einer Fläche für die Windenergienutzung von Bosch & Partner sowie dem Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IIEE) unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt und diente als Grundlage für die Zuweisung der Teilflächenziele auf Ebene der Landkreise. Im Rahmen dieser Studie wurden bereits zahlreiche Belange hinsichtlich einer möglichen Eignung der Fläche für die Windenergienutzung geprüft. Dies sind u.a. objektive Kriterien, wie die Siedlungsdichte, Abstände zu Wohnbebauungen, Belange der Bundeswehr, sowie FHH-, Naturschutz- und Vogelschutzgebiete. Die Träger der Regionalplanung und kommunaler Spitzenverbände wurden in den Prozess mit einbezogen.

Im Rahmen der in allen Instanzen beschriebenen Ausbauziele für Erneuerbare Energien müssen wir - also die Akteure vor Ort - die Aufgabe wahrnehmen, diese Ausbauziele auch tatsächlich verwirklichen zu können. Dementsprechend dürfen die Spielräume für Veränderungen in den Planentwürfen nicht als Ablehnung der Windenergienutzung ausgelegt werden. In Grenzscheidungs-situationen sollten wir eher dazu neigen, die Projekte der Nachhaltigkeit und Klimaverträglichkeit zu ermöglichen, da der politische Druck die regionalplanerischen Potenzialflächen als Grundlage für Projekte des Klimaschutzes auch tatsächlich zu nutzen, auch weiterhin zunehmen wird.

Die im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz erarbeitete Windflächenpotenzialstudie zeigt deutlich, dass der Bereich unseres Flächenvorschlags Lenthe als hellgrün (KRW 2) markiert ist und dementsprechend mit der zweitbesten Bewertungskategorie im Hinblick auf die Realisierungswahrscheinlichkeit definiert wurde. Das Konfliktpotenzial für die Windenergienutzung mit anderen Belangen wurde offensichtlich als gering eingestuft. Das Flächenpotenzial, welches auch hier von Bosch & Partner sowie dem Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE) ermittelt wurde, diente als Grundlage für die Zuweisung der Teilflächenziele auf Ebene der Landkreise. Dementsprechend würden wir gerne einen Beitrag leisten, damit die Region Hannover den Flächenbeitragswert von 0,63 Prozent realistisch erreichen kann. Das Ziel der Windflächenpotenzialstudie für Niedersachsen ist es im Besonderen, den Ausbau der Windenergie in Niedersachsen deutlich schneller voranzubringen und eben nicht dort explizit auszubremsen, wo sich auch die Grundstückseigentümer und auch die Kommune bereiterklären, die erneuerbaren Energien zu fördern.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zum EEG, WindBG und NWindBG werden zur Kenntnis genommen.

Die Windflächenpotenzialanalyse von Bosch & Partner stellt lediglich eine – wie der Name schon ausdrückt – Potenzialstudie, keine Planungsgrundlage dar. Ausdrücklich war die Studie weder darauf angelegt, sämtliche für die konkrete Flächenauswahl maßgeblichen Kriterien in Bezug auf jeden einzelnen regionalen Planungsraum zu berücksichtigen, noch sind Flächen abschließend auf ihre konkrete Eignung und "Beplanbarkeit" untersucht worden. Auch die einzelgebietliche Abwägung kann durch die Studie nicht vorgenommen werden. Siehe hierzu auch Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), (2024): Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen. Stand: Juni 2024, S. 14: "Die landesweite Flächenpotenzialstudie diente dazu, die räumlichen Potenziale der regionalen Planungsräume zueinander ins Verhältnis zu setzen und landesgesetzlich eine angemessene potenzialorientierte Zuweisung der Teilflächen-Beiträge an die einzelnen regionalen Planungsräume vornehmen zu können. Sie basiert auf einem überwiegend generalisierenden Ansatz, bei dem in hohem Maße mit bloßen Raumverträglichkeits-Wahrscheinlichkeiten gerechnet wurde; eine – für Planung wesentliche - Auseinandersetzung mit den konkreten Gegebenheiten eines konkreten Planungsraums erfolgte nicht. Insofern trifft die Flächenpotenzialstudie keine Aussage darüber "wo" konkret

geeignete bzw. nicht geeignete Flächen für die Windenergienutzung im jeweiligen Planungsraum zu finden sind. Im Ergebnis trifft sie lediglich Aussagen über die zu erreichenden Teilflächen-Beiträge als %-Angabe an der Planungsraumfläche bzw. über diese Werte als ha-Angabe. Die Flächenpotenzialstudie war insofern weder darauf angelegt, sämtliche für die konkrete Flächenauswahl maßgeblichen Kriterien in Bezug auf jeden einzelnen regionalen Planungsraum zu berücksichtigen, noch sind Flächen abschließend auf ihre konkrete Eignung und "Bepfanbarkeit" untersucht worden." Eine Auseinandersetzung im Einzelfall ist zwingend erforderlich und wurde im STPW vorgenommen.

Zu den Gründen einer Nichtfestlegung der Fläche Nr. 12 Lenthe vgl. den Datensatz B-STPW-024 #2.

Institution: privat

Eingabe

- Die im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz erarbeitete Windflächenpotenzialstudie zeigt deutlich, dass der Bereich unseres Flächenvorschlags Lenthe als hellgrün (KRW 2) markiert ist und dementsprechend mit der zweitbesten Bewertungskategorie im Hinblick auf die Realisierungswahrscheinlichkeit definiert wurde. Das Konfliktpotenzial für die Windenergienutzung mit anderen Belangen wurde offensichtlich als gering eingestuft. Das Flächenpotenzial, welches auch hier von Bosch & Partner sowie dem Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE) ermittelt wurde, diente als Grundlage für die Zuweisung der Teilflächenziele auf Ebene der Landkreise. Dementsprechend würden wir gerne diesen Beitrag leisten und unsere Flurstücke dem Windenergieausbau widmen, damit wir in der Region Hannover unseren Flächenbeitragswert von 0,63 % erreichen können. Das Ziel der Windpotenzialstudie für Niedersachsen ist es im Besonderen, den Ausbau der Windenergie in Niedersachsen deutlich schneller voranzubringen und eben nicht dort explizit auszubremsen, wo sich auch die Grundstückseigentümer und auch die Kommune bereiterklären, die erneuerbaren Energien zu fördern

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Windflächenpotenzialanalyse von Bosch & Partner stellt lediglich eine – wie der Name schon ausdrückt – Potenzialstudie, keine Planungsgrundlage dar. Ausdrücklich war die Studie weder darauf angelegt, sämtliche für die konkrete Flächenauswahl maßgeblichen Kriterien in Bezug auf jeden einzelnen regionalen Planungsraum zu berücksichtigen, noch sind Flächen abschließend auf ihre konkrete Eignung und "Beplanbarkeit" untersucht worden. Auch die einzelgebietliche Abwägung kann durch die Studie nicht vorgenommen werden. Siehe hierzu auch Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), (2024): Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen. Stand: Juni 2024, S. 14: "Die landesweite Flächenpotenzialstudie diente dazu, die räumlichen Potenziale der regionalen Planungsräume zueinander ins Verhältnis zu setzen und landesgesetzlich eine angemessene potenzialorientierte Zuweisung der Teilflächen-Beiträge an die einzelnen regionalen Planungsräume vornehmen zu können. Sie basiert auf einem überwiegend generalisierenden Ansatz, bei dem in hohem Maße mit bloßen Raumverträglichkeits-Wahrscheinlichkeiten gerechnet wurde; eine – für Planung wesentliche - Auseinandersetzung mit den konkreten Gegebenheiten eines konkreten Planungsraums erfolgte nicht. Insofern trifft die Flächenpotenzialstudie keine Aussage darüber "wo" konkret geeignete bzw. nicht geeignete Flächen für die Windenergienutzung im jeweiligen Planungsraum zu finden sind. Im Ergebnis trifft sie lediglich Aussagen über die zu erreichenden Teilflächen-Beiträge als %- Angabe an der Planungsraumfläche bzw. über diese Werte als ha-Angabe. Die Flächenpotenzialstudie war insofern weder darauf angelegt, sämtliche für die konkrete Flächenauswahl maßgeblichen Kriterien in Bezug auf jeden einzelnen regionalen Planungsraum zu berücksichtigen, noch sind Flächen abschließend auf ihre konkrete Eignung und "Beplanbarkeit" untersucht worden." Eine Auseinandersetzung im Einzelfall ist zwingend erforderlich und wurde im STPW vorgenommen.

B-STPW-060#4

Institution: privat

Eingabe

- Die Regionalplanungsbehörde hat die Vorgabe, alle möglichen Flächen für die Windenergienutzung gleichwertig zu bewerten und in ihren eigenen Vorgaben konsequent zu bleiben. Wir halten die Kommunikation der Regionalplanungsbehörde zu dem neu aufgetauchten Datensatz für intransparent und nicht schlüssig bei der Bewertung der einzelnen Flächen für die Windenergienutzung. Wir als Grundstückseigentümer haben gemeinsam mit den Vertretern des Planungsunternehmens und der Kommune viel Arbeit und Organisation in das Windenergievorhaben Lenthe gesteckt und möchten die Chance erhalten, die Entscheidungen der Regionalplanungsträger nachzuvollziehen.

- Durch die Streichung des Windvorranggebietes aus dem neuen Entwurf wird die Umsetzung des Windparks deutlich erschwert, weil die öffentlich-rechtliche Planungsgrundlage entfällt. Nach § 2 Satz 1 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Sowohl wir als Grundstückseigentümer als auch die Kommune haben sich für das Windenergievorhaben bei Lenthe ausgesprochen. Alle Akteure der Planung ziehen für dieses Vorhaben an einem Strang. Daher sehen wir es als grob fahrlässig und zudem unverhältnismäßig an, das Vorranggebiet Lenthe auf Grundlage von Verdachtsgründen zu streichen. Wir beantragen daher, die herangezogenen Artenschutz-Daten ausführlich zu prüfen und auf ihre Eignung hin zu untersuchen und möchten unsere zuvor aufgeführten Argumente zu bedenken geben.

Ich regen dementsprechend an, das Vorranggebiet Lenthe wieder vollständig in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen und für die Windenergie zur Verfügung zu stellen

Erwiderung

Nicht folgen.

Die von der einwendenden Person beschriebene Rechtsfolge bei einer Nichtfestlegung des VRW Nr. 12 ist bekannt, jedoch sind die vorgenannten Naturschutzbelange hier höher zu gewichten (vgl. Auseinandersetzung im Datensatz B-STPW-060#3).

Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.

Das bedeutet, dass mit Rechtskraft des Sachlichen Teilprogramms Windenergie und Feststellung, dass das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen für die Region Hannover erreicht ist, die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert ist.

Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem nicht (mehr) entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.

B-STPW-093#1

Institution: privat

Eingabe

Hiermit nehmen wir als Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer im Windpark Lenthe im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 4. Entwurf des Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover wie folgt Stellung:

Wir haben uns mit über 30 Grundstückseigentümern das Ziel gesetzt, einen Windpark auf dem von der Regionalplanungsbehörde der Region Hannover vorgeschlagenen Vorranggebiet Nr. 12 Lenthe zu errichten.

Das Vorranggebiet mit ca. 90 ha können Sie der nachfolgenden Abbildung entnehmen. Unter Einbeziehung aller Aspekte hat sich die gesamte Eigentümergemeinschaft ausdrücklich für den Bau eines Windparks auf dem Grundeigentum entschieden.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

B-STPW-093#2

Institution:	privat
Eingabe	
Begründung	
<p>Wir wollen für uns, unsere Kinder und unsere Region eine zukunftsgerichtete, saubere Energieerzeugung mit einer Wertschöpfung vor Ort sicherstellen. In den letzten Jahren haben wir Grundstückseigentümer und Landwirte den Klimawandel auch in unseren Forstbeständen sowie unseren landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen zu spüren bekommen. Durch die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern, wie der Windenergie, können wir uns sowohl aktiv am Kampf gegen den Klimawandel beteiligen als auch weitere Nutzungsformen erschließen, die den Forterhalt zahlreicher ortsansässiger Familienbetriebe unterstützen können.</p>	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	

B-STPW-093#3

Institution: privat

Eingabe

Die Gründe, die zum Entfall des Vorranggebiets Lenthe im 4. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie geführt haben, sollten nach unserer Einschätzung noch einmal überarbeitet werden. Die angeführte Begründung, in Form neuer Naturschutz-Daten, sollte noch einmal gründlich abgewogen und geprüft werden. Wir bitten darum, die folgenden Punkte bei der Abwägungsentscheidung im Rahmen der gebietsbezogenen Prüfung zu beachten:

Wie auch im Gebietsblatt zu der Potenzialfläche Nr. 12 im 3. Entwurf von den Trägern der Regionalplanung selbst dargestellt wird, handelt es sich, insbesondere im Hinblick auf die Infrastruktur, um eine gut geeignete Fläche. Die Zuwegung zu der Flächenkulisse ist bereits vorhanden, mehrere Kreisstraßen umschließen das Gebiet. Die K230, K249 und K251 sowie die nahe gelegene B6S stellen bereits eine technische Vorprägung des Raums dar. Eine 110kV-Leitung verläuft etwa 800 m nördlich des Vorranggebiets Lenthe. Die Hochspannungsleitung und die Möglichkeit auf bestehende Umspannwerke zugreifen zu können, sind wesentliche Kriterien, die bisher zu wenig Beachtung finden. Stromtrassen und Windenergieanlagen sind nicht nur im Rahmen einer technischen Vorprägung des Raums zu betrachten, sondern gehören auch in der rein technischen Anwendung zusammen.

Erwiderung

Nicht folgen.

Die einwendende Person bringt einige Belange vor, die für eine Festlegung der in Rede stehenden Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung sprechen (vgl. zudem auch Datensätze B-STPW-093#1 und B-STPW-093#2).

Zu den Gründen, die dennoch zu einem Ausschluss der Fläche geführt haben, siehe die Erwiderung zu B-STPW-093#5.

Institution: privat

Eingabe

Die im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz erarbeitete Windflächenpotenzialstudie zeigt deutlich, dass der Bereich unseres Flächenvorschlags Lenthe als hellgrün (KRW 2) markiert ist und dementsprechend mit der zweitbesten Bewertungskategorie im Hinblick auf die Realisierungswahrscheinlichkeit definiert wurde. Das Konfliktpotenzial für die Windenergienutzung mit anderen Belangen wurde offensichtlich als gering eingestuft. Das Flächenpotenzial, welches auch hier von Bosch & Partner sowie dem Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE) ermittelt wurde, diente als Grundlage für die Zuweisung der Teilflächenziele auf Ebene der Landkreise. Dementsprechend würden wir gerne diesen Beitrag leisten und unsere Flurstücke dem Windenergieausbau widmen, damit wir in der Region Hannover unseren Flächenbeitragswert von 0,63 % erreichen können. Das Ziel der Windpotenzialstudie für Niedersachsen ist es im Besonderen, den Ausbau der Windenergie in Niedersachsen deutlich schneller voranzubringen und eben nicht dort explizit auszubremsen, wo sich auch die Grundstückseigentümer und auch die Kommune bereiterklären, die erneuerbaren Energien zu fördern.

Erwiderung**Wird zur Kenntnis genommen.**

Die Windflächenpotenzialanalyse von Bosch & Partner stellt lediglich eine – wie der Name schon ausdrückt – Potenzialstudie, keine Planungsgrundlage dar. Ausdrücklich war die Studie weder darauf angelegt, sämtliche für die konkrete Flächenauswahl maßgeblichen Kriterien in Bezug auf jeden einzelnen regionalen Planungsraum zu berücksichtigen, noch sind Flächen abschließend auf ihre konkrete Eignung und "Beplanbarkeit" untersucht worden. Auch die einzelgebietliche Abwägung kann durch die Studie nicht vorgenommen werden. Siehe hierzu auch Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), (2024): Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen. Stand: Juni 2024, S. 14: "Die landesweite Flächenpotenzialstudie diente dazu, die räumlichen Potenziale der regionalen Planungsräume zueinander ins Verhältnis zu setzen und landesgesetzlich eine angemessene potenzialorientierte Zuweisung der Teilflächen-Beiträge an die einzelnen regionalen Planungsräume vornehmen zu können. Sie basiert auf einem überwiegend generalisierenden Ansatz, bei dem in hohem Maße mit bloßen Raumverträglichkeits-Wahrscheinlichkeiten gerechnet wurde; eine – für Planung wesentliche - Auseinandersetzung mit den konkreten Gegebenheiten eines konkreten Planungsraums erfolgte nicht. Insofern trifft die Flächenpotenzialstudie keine Aussage darüber "wo" konkret geeignete bzw. nicht geeignete Flächen für die Windenergienutzung im jeweiligen Planungsraum zu finden sind. Im Ergebnis trifft sie lediglich Aussagen über die zu erreichenden Teilflächen-Beiträge als %- Angabe an der Planungsraumfläche bzw. über diese Werte als ha-Angabe. Die Flächenpotenzialstudie war insofern weder darauf angelegt, sämtliche für die konkrete Flächenauswahl maßgeblichen Kriterien in Bezug auf jeden einzelnen regionalen Planungsraum zu berücksichtigen, noch sind Flächen abschließend auf ihre konkrete Eignung und "Beplanbarkeit" untersucht worden." Eine Auseinandersetzung im Einzelfall ist zwingend erforderlich und wurde im STPW vorgenommen.

B-STPW-093#6

Institution:	privat
Eingabe	
<ul style="list-style-type: none">• Die Regionalplanungsbehörde hat die Vorgabe, alle möglichen Flächen für die Windenergienutzung gleichwertig zu bewerten und in ihren eigenen Vorgaben konsequent zu bleiben. Wir halten die Kommunikation der Regionalplanungsbehörde zu dem neu aufgetauchten Datensatz für intransparent und nicht schlüssig bei der Bewertung der einzelnen Flächen für die Windenergienutzung. Wir als Grundstückseigentümer haben gemeinsam mit den Vertretern des Planungsunternehmens und der Kommune viel Arbeit und Organisation in das Windenergievorhaben Lenthe gesteckt und möchten die Chance erhalten, die Entscheidungen der Regionalplanungsträger nachzuvollziehen.• Durch die Streichung des Windvorranggebietes aus dem neuen Entwurf wird die Umsetzung des Windparks deutlich erschwert, weil die öffentlich-rechtliche Planungsgrundlage entfällt. Nach § 2 Satz 1 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Sowohl wir als Grundstückseigentümer als auch die Kommune haben sich für das Windenergievorhaben bei Lenthe ausgesprochen. Alle Akteure der Planung ziehen für dieses Vorhaben an einem Strang. Daher sehen wir es als grob fahrlässig und zudem unverhältnismäßig an, das Vorranggebiet Lenthe auf Grundlage von Verdachtsgründen zu streichen. Wir beantragen daher, die herangezogenen Artenschutz-Daten ausführlich zu prüfen und auf ihre Eignung hin zu untersuchen und möchten unsere zuvor aufgeführten Argumente zu bedenken geben. Wir regen dementsprechend an, das Vorranggebiet Lenthe wieder vollständig in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen und für die Windenergie zur Verfügung zu stellen.	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Die von der einwendenden Person beschriebene Rechtsfolge bei einer Nichtfestlegung des VRW Nr. 12 ist bekannt, jedoch sind die vorgenannten Naturschutzbelange hier höher zu gewichten (vgl. Auseinandersetzung in den Datensätzen B-STPW-093#3 bis #5). Auch die vorgebrachten Belange Grundeigentum, Forterhalt zahlreicher ortsansässiger Familienbetriebe und regionalökonomischer Effekte (vgl. Datensatz B-STPW-093#2) wiegen in diesem Fall nicht höher als die vorgenannten Naturschutzbelange.</p> <p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, dass mit Rechtskraft des Sachlichen Teilprogramms Windenergie und Feststellung, dass das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen für die Region Hannover erreicht ist, die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert ist.</p> <p>Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem nicht (mehr) entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p>	

B-STPW-005#3

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Die Gründe, die zum Entfall des Vorranggebiets Lenthe im 4. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie geführt haben, sollten nach unserer Einschätzung noch einmal überarbeitet werden. Die angeführte Begründung, in Form neuer Naturschutz-Daten, sollte noch einmal gründlich abgewogen und geprüft werden. Wir bitten darum, die folgenden Punkte bei der Abwägungsentscheidung im Rahmen der gebietsbezogenen Prüfung zu beachten:</p> <p>Wie auch im Gebietsblatt zu der Potenzialfläche Nr. 12 im 3. Entwurf von den Trägern der Regionalplanung selbst dargestellt wird, handelt es sich, insbesondere im Hinblick auf die Infrastruktur, um eine gut geeignete Fläche. Die Zuwegung zu der Flächenkulisse ist bereits vorhanden, mehrere Kreisstraßen umschließen das Gebiet. Die K230, K249 und K251 sowie die nahe gelegene B65 stellen bereits eine technische Vorprägung des Raums dar. Eine 110kV-Leitung verläuft etwa 800 m nördlich des Vorranggebiets Lenthe. Die Hochspannungsleitung und die Möglichkeit auf bestehende Umspannwerke zugreifen zu können, sind wesentliche Kriterien, die bisher zu wenig Beachtung finden. Stromtrassen und Windenergieanlagen sind nicht nur im Rahmen einer technischen Vorprägung des Raums zu betrachten, sondern gehören auch in der rein technischen Anwendung zusammen.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Die einwendende Person bringt einige Belange vor, die für eine Festlegung der in Rede stehenden Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung sprechen (vgl. zudem auch Datensätze B-STPW-005#1 und B-STPW-005#2).</p> <p>Zu den Gründen, die dennoch zu einem Ausschluss der Fläche geführt haben, siehe die Erwiderung zu B-STPW-005#5</p>	

B-STPW-060#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Ich bin Teil der neu gegründeten Poolgemeinschaft für Erneuerbare Energien Lenthe. Wir sind Grundeigentümer in und um Lenthe und wir haben uns nach der Veröffentlichung der ersten Entwürfe für das RROP zusammengefunden. Wir arbeiten nun bereits seit eineinhalb Jahren an einem schlüssigen Konzept um der ursprünglichen Flächenkulisse für Windvorranggebiete der Region Hannover in Lenthe gerecht zu werden.</p> <p>Die Entscheidung, das Vorranggebiet Lenthe Nr.12 nicht ausweisen zu wollen, basiert wohl auf einem Einwand der Leibnitz Universität Hannover. Die erhobenen Daten sind fachlich aber nicht belastbar. Ein avifaistisches Gutachten aus dem Herbst dieses Jahres, das der Planungsbehörde vorliegt, konnte die in der Begründung der Löschung des Gebietes vorgetragene Einwände nicht bestätigen.</p> <p>Die Gründe, die zum Entfall des Vorranggebiets Lenthe im 4. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie geführt haben, sollten nach meiner Einschätzung noch einmal, unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse, überarbeitet werden. Ich bitte außerdem darum, die folgenden Punkte bei der Abwägungsentscheidung im Rahmen der gebietsbezogenen Prüfung zu beachten:</p> <p>- Wie auch im Gebietsblatt zu der Potenzialfläche Nr. 12 im 3. Entwurf von den Trägern der Regionalplanung selbst dargestellt wird, handelt es sich, insbesondere im Hinblick auf die Infrastruktur, um eine gut geeignete Fläche. Die Zuwegung zu der Flächenkulisse ist bereits vorhanden, mehrere Kreisstraßen umschließen das Gebiet. Die K230, K249 und K251 sowie die nahe gelegene B65 stellen bereits eine technische Vorprägung des Raums dar. Eine 110kV- Leitung verläuft etwa 800 m nördlich des Vorranggebiets Lenthe. Die Hochspannungsleitung und die Möglichkeit auf bestehende Umspannwerke zugreifen zu können, sind wesentliche Kriterien, die bisher zu wenig Beachtung finden. Stromtrassen und Windenergieanlagen sind nicht nur im Rahmen einer technischen Vorprägung des Raums zu betrachten, sondern gehören auch in der rein technischen Anwendung zusammen.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Die einwendende Person bringt einige Belange vor, die für eine Festlegung der in Rede stehenden Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung sprechen</p> <p>Zu den Gründen, die dennoch zu einem Ausschluss der Fläche geführt haben, siehe die Erwiderung zu B-STPW-060#3.</p>	

B-STPW-005#5

Institution:	privat
--------------	--------

Eingabe

Des Weiteren wurden auch Belange des Artenschutzes im Zuge des 3. Entwurfs sorgfältig von der Regionalplanung geprüft. Daraufhin entfiel bereits eine zuerst dargestellte Fläche westlich der Ortschaft Lenthe. Zwei Brutplätze für Rotmilane und die Lage eines landesweit bedeutsamen Rotmilan-Lebensraumes waren nach Daten durch die Strategische Umweltprüfung und des NLWKN bereits bekannt und wurden berücksichtigt, sodass sich das verbliebene Vorranggebiet Lenthe als konfliktarm dargestellt hat. Unter Punkt 3 des Gebietsblatt Nr. 12 kommen die Träger der Regionalplanung zu der Erkenntnis, dass die verbleibenden Flächen des Vorranggebiets Lenthe nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet sind. Uns als Eigentümergemeinschaft ist unschlüssig, wie nun im Zuge der Stellungnahmen zum 3. Entwurf und bis hin zur Darstellung des 4. Entwurfs, dazwischen liegt nicht ganz ein Jahr, eine neue und valide Datenquelle zum Entfall des Vorranggebiets Lenthe führen konnte. Vor allem da sich die Daten unseres Wissens auf Kartierungen [...] beziehen, die ihre Kartierungen zum Zeitpunkt des 4. Entwurfs noch gar nicht abgeschlossen hat. Für unser Windenergievorhaben bei Lenthe laufen aktuell Kartierungen durch einen bestellten, unabhängigen Gutachter, der fachlich qualifiziert ist und sich bei der Bewertung der Fläche nach dem notwendigen Artenschutzleitfaden des Landes Niedersachsens richtet. Artenschutzbelange werden dann dezidiert im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft, um die naturschutzfachlichen Belange bestmöglich und sachgerecht zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die planungsrelevanten Daten nicht nur erfasst, sondern auch analysiert werden. So kann die Minimierung und Vermeidung der Risiken für planungsrelevante Vogelarten gewährleistet werden. Wir sind also überzeugt, dass die fachgerechte Erstellung dieser Gutachten ein elementarer Bestandteil zur Bewertung des Windvorranggebietes in Lenthe ist.

Erwiderung

Nicht folgen.

Im letzten Beteiligungsverfahren zu dieser Windenergieplanung wurden zwei relevante Brutverdachte des Rotmilans in der Nähe der Potenzialfläche Lenthe gemeldet. Die Meldung der Brutverdachte basiert auf einer Master-Arbeit am Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurden die Daten einer qualitativen Prüfung unterzogen mit dem Ergebnis, dass es sich hier um eine verlässliche Quelle handelt. Die Brutplätze mit Status Brutverdacht wurden als belastbar eingestuft, in die Datenbank der UNB aufgenommen und in diesem Planungskonzept berücksichtigt. Dabei ist es irrelevant, ob die Kartierung hinsichtlich der Bestätigung des Brutverdachtes möglicherweise noch nicht abgeschlossen ist. Der angeführten Kritik an der Qualität der Daten oder deren zeitlichen Erfassung wird damit widersprochen.

Da im BNatSchG nicht weiter geregelt, werden im Planungskonzept dieser Windenergieplanung des RROP als planerische Entscheidung aus Vorsorgegründen sowohl Brutnachweise als auch Brutverdachte relevanter Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, deren Erfassung nicht älter als das Jahr 2017 ist, berücksichtigt.

Aufgrund der Lage des Großteils der Potenzialfläche im Nah- oder zentralen Prüfbereich nach § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wird diese Potenzialfläche Lenthe nicht für die Windenergienutzung festgelegt (siehe entsprechendes Gebietsblatt). Als Nahbereich und zentraler Prüfbereich werden die entsprechenden Abstände nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu bekannten und relevanten Brutplätzen berücksichtigt.

Auch weil vorhandene und relevante Daten nicht ignoriert werden dürfen, wird der Artenschutz bereits auf dieser Planungsebene aus Vorsorgegründen nach der einheitlich angewendeten Methodik dieses Planungskonzeptes berücksichtigt.

Der Regionalplanung und der Unteren Naturschutzbehörde liegen zwei weitere angesprochene Kartierungen im betroffenen Bereich vor.

Auch diese wurden von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde führen diese Kartierungen, auch wenn hier keine relevanten Brutplätze festgestellt wurden, nicht dazu, dass die beiden Brutverdachte aus der zuvor genannten Kartierung keine Relevanz mehr besitzen würden. Die weiteren Kartierungen sind eher als Ergänzung zu betrachten und nicht als Beweis dafür, dass die Brutplätze des Rotmilan mit dem Status Brutverdacht nicht existieren. An der Kartierung, dessen Methodik sowie Ergebnis, welche die Brutverdachte festgestellt hat, bestehen keine Zweifel. Damit sind alle relevanten Daten und Informationen in die Abwägung eingestellt worden. Es fand eine gleichwertige Berücksichtigung von Daten im gesamten Planungsraum statt. Mit diesem Vorgehen wird in diesem Planungskonzept dem Artenschutz Rechnung getragen.

Institution:	anonymisiert
Eingabe	
2. Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025, 4. Entwurf	
2.1 Entfall des Windvorranggebietes Lenthe (Nr. 12)	
<p>Wir bewerten die für den Entfall des Vorranggebiets Lenthe im 4. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie angeführten Gründe als unzureichend. Unsere aktuellen Planungsparameter sowie die Erkenntnisse aus naturschutzfachlichen Gutachten widersprechen den von Ihnen angeführten Naturschutzdaten.</p> <p>Wir bitten Sie, die Daten, die zum Entfall des Vorranggebiets Lenthe geführt haben, erneut gründlich abzuwägen und zu prüfen. Zudem möchten wir anregen, die von uns angeführten naturschutzfachlichen Gutachten zur Potenzialfläche Lenthe in Ihren regionalplanerischen Abwägungsprozess mit einzubeziehen, um eine Gleichgewichtung aller Argumente und Daten zu gewährleisten.</p>	
2.1.1 Regionalplanerisches Vorgehen	
<p>Wir möchten Sie darum bitten, die folgenden Punkte bei Ihrer Abwägungsentscheidung im Rahmen der gebietsbezogenen Prüfung zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Regionalplanungsbehörde hat die Vorgabe, die möglichen Flächen für die Windenergienutzung gleichwertig zu bewerten und in ihren eigenen Vorgaben konsequent zu bleiben. Wir erachten die Kommunikation und den Umgang der Regionalplanungsbehörde mit dem neu aufgetauchten Datensatz als wenig transparent und nicht schlüssig in der Bewertung der einzelnen Flächen für die Windenergienutzung. Nachdem die Potenzialfläche Lenthe bereits in drei Entwürfen des Teilprogramms Windenergie enthalten war, haben wir als Planungsunternehmen nicht nur viel Zeit in die technische Planung und Umsetzung des Vorhabens investiert, sondern auch gemeinsam mit der Gemeinde erhebliche Planungsarbeit in das Windenergieprojekt Lenthe eingebracht. Wir möchten daher die Gelegenheit erhalten, die Entscheidungen der Regionalplanungsträger nachzuvollziehen. <p>Wie auch im Gebietsblatt zu der Potenzialfläche Nr. 12 im 3. Entwurf von den Trägern der Regionalplanung selbst dargestellt wird, handelt es sich, insbesondere im Hinblick auf die Infrastruktur, um eine gut geeignete Fläche. Die Zuwegung zu der Flächenkulisse ist bereits vorhanden, mehrere Kreisstraßen umschließen das Gebiet. Die K230, K249 und K251 sowie die nahe gelegene B65 stellen bereits eine technische Vorprägung des Raums dar. Eine 110kV-Leitung verläuft etwa 800 m nördlich des Vorranggebiets Lenthe. Die Hochspannungsleitung und die Möglichkeit auf bestehende Umspannwerke zugreifen zu können, sind wesentliche Kriterien, die bisher zu wenig Beachtung finden. Stromtrassen und Windenergieanlagen sind nicht nur im Rahmen einer technischen Vorprägung des Raums zu betrachten, sondern gehören auch in der rein technischen Anwendung zusammen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Des Weiteren wurden auch Belange des Artenschutzes im Zuge des 3. Entwurfs sorgfältig von der Regionalplanung geprüft. Daraufhin entfiel bereits eine zuerst dargestellte Fläche westlich der Ortschaft Lenthe. Zwei Brutplätze für Rotmilane und die Lage eines landesweit bedeutsamen Rotmilan-Lebensraumes waren nach Daten durch die Strategische Umweltprüfung und des NLWKN bereits bekannt und wurden berücksichtigt, sodass sich das verbliebene Vorranggebiet Lenthe als konfliktarm dargestellt hat. Unter Punkt 3 des Gebietsblatt Nr. 12 kommen die Träger der Regionalplanung zu der Erkenntnis, dass die verbleibenden Flächen des Vorranggebiets Lenthe nach Abwägung aller relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet sind. Uns als Vorhabenträger ist unerschütterlich, wie nun im Zuge der Stellungnahmen zum 3. Entwurf und bis hin zur Darstellung des 4. Entwurfs, dazwischen liegt nicht ganz ein Jahr, eine neue und valide Datenquelle zum Entfall des Vorranggebiets Lenthe führen konnte. Vor allem da sich die Daten unseres Wissens auf Kartierungen [...] beziehen, die ihre Kartierungen zum Zeitpunkt des 4. Entwurfs noch gar nicht abgeschlossen hat. Für unser Windenergievorhaben bei Lenthe laufen aktuell Kartierungen durch einen bestellten, unabhängigen Gutachter, der fachlich qualifiziert ist und sich bei der Bewertung der Fläche nach dem notwendigen Artenschutzleitfaden des Landes Niedersachsens richtet. Artenschutzbelange werden dann dezidiert im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft, um die naturschutzfachlichen Belange bestmöglich und sachgerecht zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die planungsrelevanten Daten nicht nur erfasst, sondern auch analysiert werden. So kann die Minimierung und Vermeidung der Risiken für planungsrelevante Vogelarten gewährleistet werden. Wir sind also überzeugt, dass die fachgerechte Erstellung dieser Gutachten ein elementarer Bestandteil zur Bewertung des Windvorranggebietes in Lenthe ist.• Durch die Streichung des Windvorranggebietes aus dem neuen Entwurf wird die Umsetzung des Windparks deutlich erschwert, weil die öffentlich-rechtliche Planungsgrundlage entfällt. Nach § 2 Satz 1 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Sowohl wir als Vorhabenträger sowie die Grundstückseigentümer im Windparkgebiet als auch die Kommune haben sich für das Windenergievorhaben bei Lenthe ausgesprochen. Alle Akteure der Planung ziehen für dieses Vorhaben an einem Strang. Daher sehen wir es als grob fahrlässig und zudem unverhältnismäßig an, das Vorranggebiet Lenthe auf Grundlage von Verdachtsgründen zu streichen. Wir beantragen daher, die herangezogenen Artenschutz-Daten ausführlich zu prüfen und auf ihre Eignung hin zu untersuchen und möchten unsere zuvor aufgeführten Argumente zu bedenken geben.	
2.1.2 Erhebung naturschutzfachlicher Daten	
<p>Das Einbringen neuer Artenschutzdaten im Zuge des letzten Beteiligungsverfahrens hat bei uns als Vorhabenträger viele Fragestellungen aufgeworfen, weshalb wir in diesem Absatz noch einmal auf die Datenerhebung naturschutzfachlicher Belange eingehen möchten.</p> <ul style="list-style-type: none">• Zwei Eingaben im Rahmen des letzten Beteiligungsverfahrens, in denen die neuen Artenschutz-Daten dargestellt wurden, führten zum Wegfall des Windvorranggebietes Lenthe. Demnach kam man zu der Erkenntnis, dass kollisionsgefährdete Vogelarten im Nahbereich des Windvorranggebietes aktiv Horste besetzen. Eine der Eingaben wurde von einer anonymisierten Institution eingereicht. Nach unseren Informationen wurde von der [...] eine Kartierung auf der Fläche des Windvorranggebiets in Lenthe durch eine [...] vorgenommen. Diese Kartierung wurde laut ihrer Aussage jedoch noch nicht abgeschlossen. Für uns als Planungsunternehmen steht daher die Belastbarkeit der erhobenen Daten zur Debatte. Zudem ist nicht öffentlich bekannt, ob die Erstellung der Kartierung gemäß des für naturschutzfachliche Gutachten notwendigen Artenschutzleitfadens erfolgte. Dieser Leitfaden, ermöglicht anhand eines Bewertungsmaßstabs, die konkrete Bewertung des potenziellen Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Vogelarten. Daher ist von uns für Interesse, welche Daten als Grundlage	

für den Entfall des Windvorranggebietes herangezogen wurden. In der zweiten anonymisierten Eingabe wurden die Standorte und betroffenen Vogelarten konkreter benannt.

- Um die artenschutzrechtlichen Bedenken fachlich evaluieren zu können, wurde der im Windvorranggebiet liegende Bereich Osterteich sowie die weiteren potenziellen Horststandorte im Nahbereich von einem fachlich qualifizierten Sachverständigen gemäß den aktuellen Artenschutzrichtlinien und den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes spezifisch geprüft. Dabei konnten keine Horste windenergiesensibler Vogelarten in diesem Bereich erfasst werden. Die bisherigen Kartierungsergebnisse werden der naturschutzfachlichen Abteilung der Regionalplanungsbehörde zur Verfügung gestellt.

- Im Rahmen der Windparkplanung haben wir als Unternehmen bereits die Erstellung weiterer avifaunistischer Gutachten bei einem unabhängigen Gutachterbüro in Auftrag gegeben. Die Erstellung dieser Gutachten ist nach unserer Ansicht ein weiterer qualifizierter Weg, um das Artenschutzkonfliktpotenzial adäquat darzustellen, zu bewerten und in unsere Planung mit einzubeziehen. Die Ergebnisse des bereits erstellten Gutachtens sind ein klarer Hinweis dafür, dass ein neuer Prüfungs- und Abwägungsbedarf im Vergleich zu den Daten aus den Eingaben besteht.

Aufgrund der hier aufgeführten Punkte möchten wir Sie als Planungsträger noch einmal abschließend darum bitten, die Datengrundlage, die zum Entfall der Windvorranggebiets Lenthe geführt hat, eingehend zu überprüfen und unter Einbeziehung aller, auch hier genannten Sachverhalte und Daten, neu zu bewerten.

Erwiderung

Nicht folgen.

Im letzten Beteiligungsverfahren zu dieser Windenergieplanung wurden zwei relevante Brutverdachte des Rotmilans in der Nähe der Potenzialfläche Lenthe gemeldet. Die Meldung der Brutverdachte basiert auf einer Master-Arbeit am Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurden die Daten einer qualitativen Prüfung unterzogen mit dem Ergebnis, dass es sich hier um eine verlässliche Quelle handelt. Die Brutplätze mit Status Brutverdacht wurden als belastbar eingestuft, in die Datenbank der UNB aufgenommen und in diesem Planungskonzept berücksichtigt. Dabei ist es irrelevant, ob die Kartierung hinsichtlich der Bestätigung des Brutverdacht es möglicherweise noch nicht abgeschlossen ist. Der angeführten Kritik an der Qualität der Daten oder deren zeitlichen Erfassung wird damit widersprochen.

Da im BNatSchG nicht weiter geregelt, werden im Planungskonzept dieser Windenergieplanung des RROP als planerische Entscheidung aus Vorsorgegründen sowohl Brutnachweise als auch Brutverdachte relevanter Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, deren Erfassung nicht älter als das Jahr 2017 ist, berücksichtigt.

Aufgrund der Lage des Großteils der Potenzialfläche im Nah- oder zentralen Prüfbereich nach § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wird diese Potenzialfläche Lenthe nicht für die Windenergienutzung festgelegt (siehe entsprechendes Gebietsblatt). Als Nahbereich und zentraler Prüfbereich werden die entsprechenden Abstände nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu bekannten und relevanten Brutplätzen berücksichtigt.

Auch weil vorhandene und relevante Daten nicht ignoriert werden dürfen, wird der Artenschutz bereits auf dieser Planungsebene aus Vorsorgegründen nach der einheitlich angewendeten Methodik dieses Planungskonzeptes berücksichtigt.

Der Regionalplanung und der Unteren Naturschutzbehörde liegen zwei weitere angesprochene Kartierungen im betroffenen Bereich vor. Auch diese wurden von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde führen diese Kartierungen, auch wenn hier keine relevanten Brutplätze festgestellt wurden, nicht dazu, dass die beiden Brutverdachte aus der zuvor genannten Kartierung keine Relevanz mehr besitzen würden. Die weiteren Kartierungen sind eher als Ergänzung zu betrachten und nicht als Beweis dafür, dass die Brutplätze des Rotmilan mit dem Status Brutverdacht nicht existieren. An der Kartierung, dessen Methodik sowie Ergebnis, welche die Brutverdachte festgestellt hat, bestehen keine Zweifel. Damit sind alle relevanten Daten und Informationen in die Abwägung eingestellt worden. Es fand eine gleichwertige Berücksichtigung von Daten im gesamten Planungsraum statt. Mit diesem Vorgehen wird in diesem Planungskonzept dem Artenschutz Rechnung getragen.

Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.

Das bedeutet, dass mit Rechtskraft des Sachlichen Teilprogramms Windenergie und Feststellung, dass das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen für die Region Hannover erreicht ist, die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert ist.

Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem nicht (mehr) entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.

B-STPW-031#1

Institution: privat

Eingabe

Mit Beginn Ihrer Bemühungen zur Ausweisung neuer Windvorranggebiete im Rahmen der Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms in der Region Hannover, kam im Frühjahr 2023 auch eine Fläche in den Gemarkungen Lenthe/Harenberg/Velber in den Fokus. In den verschiedenen Runden der politischen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung, hielt diese geplante Ausweisung stand. Als die betroffenen Flächeneigentümer vor Ort, wollten wir eine mögliche Realisierung eines Windparks zur Umsetzung der gesteckten Ziele der Region Hannover frühzeitig vorbereitend unterstützen und haben gemeinsam einen Eigentümerpool gebildet und im Anschluss verschiedene Optionen geprüft, wie so etwas zu realisieren sei. Nach vielen Gesprächen mit Politik und Kommunalverwaltungen vor Ort, haben wir uns mit dem Windenergie Projektierer [...] aus [...] zusammengesprochen, um den Grundstein für eine zügige Planung zu ermöglichen. Im Kreise der Eigentümer stand von Beginn an fest, dass die Bevölkerung eine Möglichkeit zur Beteiligung an dem Windpark (Bürgerwindrad) erhalten soll. Ebenso haben wir die Gründung eines Vereins besprochen, der einen Teil der Flächenpachten erhält, um damit in den umliegenden Orten Projekte, Dorfgemeinschaft, Vereine oder Naturschutz zu fördern.

Die neuerliche Entscheidung der Region Hannover nun das Gebiet Lenthe Nr. 12 zu streichen, hat uns überrascht und verwundert. Nach unserem Kenntnisstand führten neue Daten zum Artenschutz zum Rotmilanvorkommen zu dieser Entscheidung. Hierbei kam es zu einem Einwand der Uni Hannover, die eine Studentin gezielt in dieses Gebiet zu einer Kartierung im Rahmen einer Masterarbeit schickte. In den zuletzt ausgelegten Stellungnahmen wurde hier z.B. auch ein Rotmilanhorst in dem Feldgehölz am Osterteich benannt. Da diese und weitere Details für uns nicht nachvollziehbar und unpräzise waren, haben wir uns selbst bei einem Gutachter nach den Möglichkeiten einer Überprüfung erkundigt, der daraufhin eine Begutachtung der Flächen angeboten hat. Die Flächen wurden dann von dem erfahrenen avifaunistischen Gutachter [...] überprüft, der seit 25 Jahren entsprechende Gutachten erstellt. Zuletzt fast ausschließlich für Windenergieprojekte. Der in der Stellungnahme angegebene Rotmilanhorst am Osterteich erwies sich beispielsweise dabei als kein Rotmilanhorst. Es ist diesem Bereich zwar eine Verwachsung in einer Ulme zu finden, die man fälschlicherweise als Horst identifizieren könnte, was sich aber aus fachlicher Sicht nicht bestätigte.

Das von ihm erstellte Gutachten möchten wir Ihnen hiermit übergeben und bitten Sie, diese nun vorliegende und nach den Maßgaben der fachlichen Gutachterpraxis ermittelten Daten entsprechend für die weitere Planung zu berücksichtigen. Wir sind uns bewusst, wie schwierig es für Sie ist, all die Besonderheiten, Stellungnahmen etc. zu gewichten und daraus die entsprechenden Schlüsse für die Planung zu ziehen. Wir sind jedoch davon überzeugt, dass dieses Gebiet eine Chance verdient hat, wieder in die Ausweisung im RROP aufgenommen zu werden. Nicht zuletzt auch durch die neuen nun vorliegenden Daten. Das bereits von der Firma [...] für 2025 beauftragte avifaunistische Gutachten würde die Besonderheiten des Artenschutzes ja ohnehin noch einmal genauestens überprüfen, sodass wir gemeinsam dann auch sicher sein können, dass der Artenschutz entsprechend und fundierte Berücksichtigung findet.

Wir sind entschlossen, die Windenergie bei uns vor Ort gemeinsam mit Ihnen zu ermöglichen. Die Stadt Gehrden hat kürzlich im Stadtrat den Beschluss zur Unterschrift des Poolvertrages für dieses Gebiet beschlossen und macht damit auch den Entschluss der Unterstützung deutlich. Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für Gespräche und einen weiteren Austausch zur Verfügung und so verbleibe wir mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen für die bevorstehende Weihnachtszeit.

Erwiderung

Nicht folgen.

Im letzten Beteiligungsverfahren zu dieser Windenergieplanung wurden zwei relevante Brutverdachte des Rotmilans in der Nähe der Potenzialfläche Lenthe gemeldet. Die Meldung der Brutverdachte basiert auf einer Master-Arbeit am Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurden die Daten einer qualitativen Prüfung unterzogen mit dem Ergebnis, dass es sich hier um eine verlässliche Quelle handelt. Die Brutplätze mit Status Brutverdacht wurden als belastbar eingestuft, in die Datenbank der UNB aufgenommen und in diesem Planungskonzept berücksichtigt. Dabei ist es irrelevant, ob die Kartierung hinsichtlich der Bestätigung des Brutverdachtes möglicherweise noch nicht abgeschlossen ist. Der angeführten Kritik an der Qualität der Daten oder deren zeitlichen Erfassung wird damit widersprochen.

Da im BNatSchG nicht weiter geregelt, werden im Planungskonzept dieser Windenergieplanung des RROP als planerische Entscheidung aus Vorsorgegründen sowohl Brutnachweise als auch Brutverdachte relevanter Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, deren Erfassung nicht älter als das Jahr 2017 ist, berücksichtigt.

Aufgrund der Lage des Großteils der Potenzialfläche im Nah- oder zentralen Prüfbereich nach § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wird diese Potenzialfläche Lenthe nicht für die Windenergienutzung festgelegt (siehe entsprechendes Gebietsblatt). Als Nahbereich und zentraler Prüfbereich werden die entsprechenden Abstände nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu bekannten und relevanten Brutplätzen berücksichtigt.

Auch weil vorhandene und relevante Daten nicht ignoriert werden dürfen, wird der Artenschutz bereits auf dieser Planungsebene aus Vorsorgegründen nach der einheitlich angewendeten Methodik dieses Planungskonzeptes berücksichtigt.

Der Regionalplanung und der Unteren Naturschutzbehörde liegen zwei weitere angesprochene Kartierungen im betroffenen Bereich vor. Auch diese wurden von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde führen diese Kartierungen, auch wenn hier keine relevanten Brutplätze festgestellt wurden, nicht dazu, dass die beiden Brutverdachte aus der zuvor genannten Kartierung keine Relevanz mehr besitzen würden. Die weiteren Kartierungen sind eher als Ergänzung zu betrachten und nicht als Beweis dafür, dass die Brutplätze des Rotmilan mit dem Status Brutverdacht nicht existieren. An der Kartierung, dessen Methodik sowie Ergebnis, welche die Brutverdachte festgestellt hat, bestehen keine Zweifel. Damit sind alle relevanten Daten und Informationen in die Abwägung eingestellt worden. Es fand eine gleichwertige Berücksichtigung von Daten im gesamten Planungsraum statt. Mit diesem Vorgehen wird in diesem Planungskonzept dem Artenschutz Rechnung getragen.

Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.

Das bedeutet, dass mit Rechtskraft des Sachlichen Teilprogramms Windenergie und Feststellung, dass das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen für die Region Hannover erreicht ist, die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert ist.

Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem nicht (mehr) entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.

Institution: privat

Eingabe

- Des Weiteren wurden auch Belange des Artenschutzes im Zuge des 3. Entwurfs sorgfältig von der Regionalplanung geprüft. Daraufhin entfiel bereits eine zuerst dargestellte Fläche westlich der Ortschaft Lenthe. Zwei Brutplätze für Rotmilane und die Lage eines landesweit bedeutsamen Rotmilan-Lebensraumes waren nach Daten durch die Strategische Umweltprüfung und des NLWKN bereits bekannt und wurden berücksichtigt, sodass sich das verbliebene Vorranggebiet Lenthe als konfliktarm dargestellt hat. Unter Punkt 3 des Gebietsblatt Nr. 12 kommen die Träger der Regionalplanung zu der Erkenntnis, dass die verbleibenden Flächen des Vorranggebiets Lenthe nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet sind. Uns als Eigentümergemeinschaft ist unschlüssig, wie nun im Zuge der Stellungnahmen zum 3. Entwurf und bis hin zur Darstellung des 4. Entwurfs, dazwischen liegt nicht ganz ein Jahr, eine neue und valide Datenquelle zum Entfall des Vorranggebiets Lenthe führen konnte. Vor allem da sich die Daten unseres Wissens auf Kartierungen einer Studentin der Universität Hannover beziehen, die ihre Kartierungen zum Zeitpunkt des 4. Entwurfs noch gar nicht abgeschlossen hat. Für unser Windenergievorhaben bei Lenthe laufen aktuell Kartierungen durch einen bestellten, unabhängigen Gutachter, der fachlich qualifiziert ist und sich bei der Bewertung der Fläche nach dem notwendigen Artenschutzleitfaden des Landes Niedersachsen richtet. Artenschutzbelange werden dann dezidiert im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft, um die naturschutzfachlichen Belange bestmöglich und sachgerecht zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die planungsrelevanten Daten nicht nur erfasst, sondern auch analysiert werden. So kann die Minimierung und Vermeidung der Risiken für planungsrelevante Vogelarten gewährleistet werden. Wir sind also überzeugt, dass die fachgerechte Erstellung dieser Gutachten ein elementarer Bestandteil zur Bewertung des Windvorranggebietes in Lenthe ist.

Erwiderung**Nicht folgen.**

Im letzten Beteiligungsverfahren zu dieser Windenergieplanung wurden zwei relevante Brutverdachte des Rotmilans in der Nähe der Potenzialfläche Lenthe gemeldet. Die Meldung der Brutverdachte basiert auf einer Master-Arbeit am Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurden die Daten einer qualitativen Prüfung unterzogen mit dem Ergebnis, dass es sich hier um eine verlässliche Quelle handelt. Die Brutplätze mit Status Brutverdacht wurden als belastbar eingestuft, in die Datenbank der UNB aufgenommen und in diesem Planungskonzept berücksichtigt. Dabei ist es irrelevant, ob die Kartierung hinsichtlich der Bestätigung des Brutverdachtes möglicherweise noch nicht abgeschlossen ist. Der angeführten Kritik an der Qualität der Daten oder deren zeitlichen Erfassung wird damit widersprochen.

Da im BNatSchG nicht weiter geregelt, werden im Planungskonzept dieser Windenergieplanung des RROP als planerische Entscheidung aus Vorsorgegründen sowohl Brutnachweise als auch Brutverdachte relevanter Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, deren Erfassung nicht älter als das Jahr 2017 ist, berücksichtigt.

Aufgrund der Lage des Großteils der Potenzialfläche im Nah- oder zentralen Prüfbereich nach § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wird diese Potenzialfläche Lenthe nicht für die Windenergienutzung festgelegt (siehe entsprechendes Gebietsblatt). Als Nahbereich und zentraler Prüfbereich werden die entsprechenden Abstände nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu bekannten und relevanten Brutplätzen berücksichtigt.

Auch weil vorhandene und relevante Daten nicht ignoriert werden dürfen, wird der Artenschutz bereits auf dieser Planungsebene aus Vorsorgegründen nach der einheitlich angewendeten Methodik dieses Planungskonzeptes berücksichtigt.

Der Regionalplanung und der Unteren Naturschutzbehörde liegen zwei weitere angesprochene Kartierungen im betroffenen Bereich vor. Auch diese wurden von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde führen diese Kartierungen, auch wenn hier keine relevanten Brutplätze festgestellt wurden, nicht dazu, dass die beiden Brutverdachte aus der zuvor genannten Kartierung keine Relevanz mehr besitzen würden. Die weiteren Kartierungen sind eher als Ergänzung zu betrachten und nicht als Beweis dafür, dass die Brutplätze des Rotmilan mit dem Status Brutverdacht nicht existieren. An der Kartierung, dessen Methodik sowie Ergebnis, welche die Brutverdachte festgestellt hat, bestehen keine Zweifel. Damit sind alle relevanten Daten und Informationen in die Abwägung eingestellt worden. Es fand eine gleichwertige Berücksichtigung von Daten im gesamten Planungsraum statt. Mit diesem Vorgehen wird in diesem Planungskonzept dem Artenschutz Rechnung getragen.

B-STPW-068#1

Institution: privat

Eingabe

Hiermit möchte ich eine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 4. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover - hier zum Vorranggebiet Nr. 12 Lenthe abgeben.

Mit Bekanntgabe des ersten Entwurfes zu einer Ausweisung neuer Windvorranggebiete in der Region Hannover, rückte auch eine Potenzialfläche nordöstlich von Lenthe in den Fokus. Diese Fläche erweist sich tatsächlich aus verschiedener Betrachtungsweise als geeignet, da schon durch die Lage im Hinblick auf die Stromleitungsinfrastruktur positive Effekte zu erwarten sind. In der teils kontroversen Diskussion in der Region Hannover zu einer mancherorts bestehenden Konzentration von Windenergieflächen in einigen Gemeinden, stellt sich diese Fläche ebenso positiv dar. Es ist unbedingt erstrebenswert, die Windenergieerzeugung verträglich in der Region zu verteilen.

Seitens der betroffenen Flächeneigentümer wurde durch die Bildung einer Poolgemeinschaft die breite Zustimmung für eine konkrete Projektierung auf dieser Fläche erstellt.

Es ist zu begrüßen, dass die Region Hannover der großen gesellschaftlichen Herausforderung zur Umsetzung der unbedingt benötigten Energiewende gerecht zu werden versucht. So sollten gewissenhaft alle potentiellen Flächen hierfür geprüft und entwickelt werden. Der Energiebedarf wird in den nächsten Jahren weiter steigen, bei gleichzeitigem Rückbau bestehender Energieerzeuger (Kohleenergie, Biogasanlagen etc.). Ebenso ist der Ausbau von Stromspeichern unbedingt zu berücksichtigen. Auch hier eignet sich der Standort Lenthe sehr gut und es gibt hierzu bereits interessante Optionen.

Im nun letzten Entwurf wurde das Windvorranggebiet Lenthe Nr. 12 nun überraschend gelöscht. Als Grund wurden neue Erkenntnisse zum Artenschutz angeführt. Die hierfür herangezogenen und nach meinem Kenntnissstand von der Uni Hannover stammenden Daten, erschienen jedoch als fachlich nicht belastbar, sodass im Herbst/Winter 2024 ein avifaunistisches Kurzgutachten mit entsprechender Kartierung vorgenommen wurde. Dieses Gutachten, welches der Regionalplanung der Region Hannover vorliegt, konnte die in der Begründung der Löschung des Gebietes vorgetragenen Einwände nicht bestätigen.

Ohnehin ist es nicht erklärlich, warum eine Löschung auf einer ungewissen und nicht fachlichen Basis erfolgt. Vor einer Genehmigung eines Windparks wird seitens eines Projektierers ohnehin ein umfangreiches avifaunistisches Gutachten erstellt, welches dann belastbar die Artenschutzbelange vor Ort untersucht.

Bisher können wir die Entscheidung zu der erfolgten Löschung fachlich nicht nachvollziehen. Mit der nun aktualisierten Erkenntnis sollte das Gebiet Lenthe Nr. 12 wieder vollumfänglich in seiner zuletzt vorgesehenen Fassung aufgenommen werden, da eine anderslautende Entscheidung aus meiner Sicht nicht erklärbar wäre. Die angeführte Begründung, in Form neuer Naturschutz-Daten, sollte noch einmal gründlich abgewogen und geprüft werden.

Die Regionalplanungsbehörde hat die Vorgabe, alle potentiellen Flächen für die Windenergienutzung gleichwertig zu bewerten und in ihren eigenen Vorgaben konsequent zu bleiben.

Erwiderung

Nicht folgen.

Im letzten Beteiligungsverfahren zu dieser Windenergieplanung wurden zwei relevante Brutverdachte des Rotmilans in der Nähe der Potenzialfläche Lenthe gemeldet. Die Meldung der Brutverdachte basiert auf einer Master-Arbeit am Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurden die Daten einer qualitativen Prüfung unterzogen mit dem Ergebnis, dass es sich hier um eine verlässliche Quelle handelt. Die Brutplätze mit Status Brutverdacht wurden als belastbar eingestuft, in die Datenbank der UNB aufgenommen und in diesem Planungskonzept berücksichtigt. Dabei ist es irrelevant, ob die Kartierung hinsichtlich der Bestätigung des Brutverdachtes möglicherweise noch nicht abgeschlossen ist. Der angeführten Kritik an der Qualität der Daten oder deren zeitlichen Erfassung wird damit widersprochen.

Da im BNatSchG nicht weiter geregelt, werden im Planungskonzept dieser Windenergieplanung des RROP als planerische Entscheidung aus Vorsorgegründen sowohl Brutnachweise als auch Brutverdachte relevanter Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, deren Erfassung nicht älter als das Jahr 2017 ist, berücksichtigt.

Aufgrund der Lage des Großteils der Potenzialfläche im Nah- oder zentralen Prüfbereich nach § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wird diese Potenzialfläche Lenthe nicht für die Windenergienutzung festgelegt (siehe entsprechendes Gebietsblatt). Als Nahbereich und zentraler Prüfbereich werden die entsprechenden Abstände nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu bekannten und relevanten Brutplätzen berücksichtigt.

Auch weil vorhandene und relevante Daten nicht ignoriert werden dürfen, wird der Artenschutz bereits auf dieser Planungsebene aus Vorsorgegründen nach der einheitlich angewendeten Methodik dieses Planungskonzeptes berücksichtigt.

Der Regionalplanung und der Unteren Naturschutzbehörde liegen zwei weitere angesprochene Kartierungen im betroffenen Bereich vor. Auch diese wurden von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde führen diese Kartierungen, auch wenn hier keine relevanten Brutplätze festgestellt wurden, nicht dazu, dass die beiden Brutverdachte aus der zuvor genannten Kartierung keine Relevanz mehr besitzen würden. Die weiteren Kartierungen sind eher als Ergänzung zu betrachten und nicht als Beweis dafür, dass die Brutplätze des Rotmilan mit dem Status Brutverdacht nicht existieren. An der Kartierung, dessen Methodik sowie Ergebnis, welche die Brutverdachte festgestellt hat, bestehen keine Zweifel. Damit sind alle relevanten Daten und Informationen in die Abwägung eingestellt worden. Es fand eine gleichwertige Berücksichtigung von Daten im gesamten Planungsraum statt. Mit diesem Vorgehen wird in diesem Planungskonzept dem Artenschutz Rechnung getragen.

Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.

Das bedeutet, dass mit Rechtskraft des Sachlichen Teilprogramms Windenergie und Feststellung, dass das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen für die Region Hannover erreicht ist, die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert ist.

Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem nicht (mehr) entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.

Institution: privat

Eingabe

Des Weiteren wurden auch Belange des Artenschutzes im Zuge des 3. Entwurfs sorgfältig von der Regionalplanung geprüft. Daraufhin entfiel bereits eine zuerst dargestellte Fläche westlich der Ortschaft Lenthe. Zwei Brutplätze für Rotmilane und die Lage eines landesweit bedeutsamen Rotmilan-Lebensraumes waren nach Daten durch die Strategische Umweltprüfung und des NLWKN bereits bekannt und wurden berücksichtigt, sodass sich das verbliebene Vorranggebiet Lenthe als konfliktarm dargestellt hat. Unter Punkt 3 des Gebietsblatt Nr. 12 kommen die Träger der Regionalplanung zu der Erkenntnis, dass die verbleibenden Flächen des Vorranggebiets Lenthe nach Abwägung der relevanten Belange für eine mögliche Windenergienutzung geeignet sind. Uns als Eigentümergemeinschaft ist unerschütterlich, wie nun im Zuge der Stellungnahmen zum 3. Entwurf und bis hin zur Darstellung des 4. Entwurfs, dazwischen liegt nicht ganz ein Jahr, eine neue und valide Datenquelle zum Entfall des Vorranggebiets Lenthe führen konnte. Vor allem da sich die Daten unseres Wissens auf Kartierungen [...] beziehen, die ihre Kartierungen zum Zeitpunkt des 4. Entwurfs noch gar nicht abgeschlossen hat. Für unser Windenergievorhaben bei Lenthe laufen aktuell Kartierungen durch einen bestellten, unabhängigen Gutachter, der fachlich qualifiziert ist und sich bei der Bewertung der Fläche nach dem notwendigen Artenschutzleitfaden des Landes Niedersachsen richtet. Artenschutzbelange werden dann dezidiert im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft, um die naturschutzfachlichen Belange bestmöglich und sachgerecht zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die planungsrelevanten Daten nicht nur erfasst, sondern auch analysiert werden. So kann die Minimierung und Vermeidung der Risiken für planungsrelevante Vogelarten gewährleistet werden. Wir sind also überzeugt, dass die fachgerechte Erstellung dieser Gutachten ein elementarer Bestandteil zur Bewertung des Windvorranggebietes in Lenthe ist.

Erwiderung**Nicht folgen.**

Im letzten Beteiligungsverfahren zu dieser Windenergieplanung wurden zwei relevante Brutverdachte des Rotmilans in der Nähe der Potenzialfläche Lenthe gemeldet. Die Meldung der Brutverdachte basiert auf einer Master-Arbeit am Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurden die Daten einer qualitativen Prüfung unterzogen mit dem Ergebnis, dass es sich hier um eine verlässliche Quelle handelt. Die Brutplätze mit Status Brutverdacht wurden als belastbar eingestuft, in die Datenbank der UNB aufgenommen und in diesem Planungskonzept berücksichtigt. Dabei ist es irrelevant, ob die Kartierung hinsichtlich der Bestätigung des Brutverdachtes möglicherweise noch nicht abgeschlossen ist. Der angeführten Kritik an der Qualität der Daten oder deren zeitlichen Erfassung wird damit widersprochen.

Da im BNatSchG nicht weiter geregelt, werden im Planungskonzept dieser Windenergieplanung des RROP als planerische Entscheidung aus Vorsorgegründen sowohl Brutnachweise als auch Brutverdachte relevanter Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, deren Erfassung nicht älter als das Jahr 2017 ist, berücksichtigt.

Aufgrund der Lage des Großteils der Potenzialfläche im Nah- oder zentralen Prüfbereich nach § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wird diese Potenzialfläche Lenthe nicht für die Windenergienutzung festgelegt (siehe entsprechendes Gebietsblatt). Als Nahbereich und zentraler Prüfbereich werden die entsprechenden Abstände nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu bekannten und relevanten Brutplätzen berücksichtigt.

Auch weil vorhandene und relevante Daten nicht ignoriert werden dürfen, wird der Artenschutz bereits auf dieser Planungsebene aus Vorsorgegründen nach der einheitlich angewendeten Methodik dieses Planungskonzeptes berücksichtigt.

Der Regionalplanung und der Unteren Naturschutzbehörde liegen zwei weitere angesprochene Kartierungen im betroffenen Bereich vor. Auch diese wurden von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde führen diese Kartierungen, auch wenn hier keine relevanten Brutplätze festgestellt wurden, nicht dazu, dass die beiden Brutverdachte aus der zuvor genannten Kartierung keine Relevanz mehr besitzen würden. Die weiteren Kartierungen sind eher als Ergänzung zu betrachten und nicht als Beweis dafür, dass die Brutplätze des Rotmilan mit dem Status Brutverdacht nicht existieren. An der Kartierung, dessen Methodik sowie Ergebnis, welche die Brutverdachte festgestellt hat, bestehen keine Zweifel. Damit sind alle relevanten Daten und Informationen in die Abwägung eingestellt worden. Es fand eine gleichwertige Berücksichtigung von Daten im gesamten Planungsraum statt. Mit diesem Vorgehen wird in diesem Planungskonzept dem Artenschutz Rechnung getragen.

7.14 Potenzialfläche Nr. 14 Leveste (vormals VBW)

B-STPW-062#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Bereits seit dem Jahr 2005 betreibt die [...] auf dem Gebiet der Stadt Gehrden zwischen den Orten Eckerde und Leveste den Windpark "Gehrden", welcher aus fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 10 MW besteht. Die Betreibergesellschaft befindet sich im Eigentum von 247 Bürgern, von denen ein Großteil aus der Region Hannover kommt.</p>	
<p>Im Jahr 2009 entstand als Erweiterung der Windpark "Gehrden II", welcher von der [...] betrieben wird. Dieser Windpark besteht aus drei Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung 6,9 MW und befindet sich im Eigentum von 74 Bürgern. Gemeinsam erzeugen die acht Windenergieanlagen jährlich rund 20,5 Mio. kWh umweltfreundlichen Strom, wodurch ca. 8.610 Tonnen CO2 eingespart werden (bei 420 g CO2 pro kWh im Jahr 2021 laut Umweltbundesamt). Der Windpark leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele der Region Hannover sowie der Stadt Gehrden.</p>	
<p>Grundsätzlich begrüßen wir das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025. Die im Rahmen dieser Aufstellung auszuweisenden Vorranggebiete können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten.</p>	
<p>Die Potenzialfläche "Leveste" mit einer Gesamtgröße von 63 ha wurde nun zu unserer Verwunderung und zu unserem Bedauern nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung und auch nicht mehr als Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung festgelegt. Diese Entscheidung halten wir nicht für plausibel. Obwohl in dem genannten Bereich heute bereits acht Windenergieanlagen betrieben werden, wird die Potenzialfläche als ungeeignet für die Windenergie angesehen. Wir sind weiterhin von der Fläche überzeugt und werden nachfolgend erläutern, warum die Potenzialfläche auch weiterhin für die Windenergienutzung geeignet ist und daher als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden sollte. Darüber hinaus ist das Flächenpotenzial im Bereich Leveste noch nicht erschöpft. Nachfolgend gehen wir daher auf folgende Kriterien ein:</p>	
<ul style="list-style-type: none">> Besondere Gewichtung Eigentumsrechte und Bestandsanlagen> Übertreffendes Interesse> Abstände Innenbereich/Außenbereich> Avifauna> Belange der Bundeswehr> Wasserschutz> Landschaftsschutzgebiet> Flächennutzungsplan der Stadt Gehrden	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
<p>Zu den einzelnen Ausführungen siehe B-STPW-062#2 bis B-STPW-062#8.</p>	

B-STPW-062#2

Institution:	privat
--------------	--------

Eingabe

Besondere Gewichtung Eigentumsrechte und Bestandsanlagen

Nach ständiger Rechtsprechung ist den Interessen der Betriebe im Gebiet der Raumplanung nicht allein Bestandsschutz gemäß Art. 14 Abs. 1 GG zu gewähren, sondern darüber hinaus auch ihren Interessen an der Erweiterung und Modernisierung ihrer Anlagen als gewichtiger Belang Rechnung zu tragen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in jüngerer Zeit auch speziell für Windenergieanlagen festgestellt: "[D]er Planungsträger hat das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen" (BVerwG, Urt. v. 24.01.2008 -4A CN 2/07, Rn. 17). Dies gilt naturgemäß auch für die betrieblichen Interessen des Bürgerwindparks im fraglichen Plangebiet.

Besondere Gewichtung Eigentumsrechte und Bestandsanlagen

Bei der Abwägung in Bezug auf die Potenzialfläche "Leveste" ist zu berücksichtigen, dass nach § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Erwiderung

Nicht folgen.

Eigentumsrechte wie auch der Umstand, dass die in Rede stehenden Potenzialfläche bereits Windenergieanlagen aufweist, gingen in die Abwägungsentscheidung ein. Im Gebietsblatt Nr. 14 zur Potenzialfläche 14 Leveste ist dargestellt, dass die in Rede stehende Fläche eine raumordnerisch hohe Konfliktdichte aufweist, welche in Summe zu einer Nicht-Festlegung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung geführt hat.

Eine entsprechenden Abwägung hat folglich stattgefunden und ist in den Gebietsblättern dokumentiert (Anlage 3 zu Nr. 2053 (V) BDs - 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) – Neu-Festlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie, hier: Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung im letzten Planentwurf wurde entsprechend des geltenden Raumordnungsrechts davon ausgegangen, dass die Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung planerische Relevanz nur entfalten, sofern sie durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung auf der lokalen Ebene überprüft, abgewogen und ggfs. als für die Windenergienutzung geeignet befunden und entsprechend als Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Die Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung dienten als eine Art "erste Suchflächenkulisse" für mögliche Ergänzungen der im RROP festgelegten Windenergiegebiete auf kommunaler Ebene. Denn sie wurden ja im Rahmen der ersten Stufe des Planungskonzeptes nach Anwendung der Ausschlusskriterien zumindest als Potenzialflächen für Windenergienutzung ermittelt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 151) wurde jedoch in § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Satz 5 eingefügt. Dieser "besagt", dass nunmehr auch Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung sog. Windenergiegebiete sind, "wenn der Raumordnungsplan nach dem 1. Februar 2024 wirksam geworden ist".

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung hätte damit zur Folge, dass innerhalb dieser Gebiete auch die verfahrensrechtlichen Beschleunigungen nach § 6 WindBG Anwendung finden. Das bedeutet, dass auf der Ebene der Genehmigungsverfahren (bis auf wenige Ausnahmen: z. B. Lage in einem Naturschutzgebiet) keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine artenschutzrechtlichen Prüfungen für Vorhaben mehr durchzuführen sind, die in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet realisiert werden sollen und für die im Zuge der Planaufstellung eine Umweltprüfung nach § 8 ROG (oder § 2 Abs. 4 BauGB) durchgeführt worden ist.

Diese Bedingung ist bei der vorliegenden Planung des RROP-Entwurfes – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 gegeben, sobald sie Rechtskraft erlangt hat. Diese Regelung war zunächst bis Ende Juni 2024 befristet, ist aber aktuell verlängert bis Ende Juni 2025 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG). Es ist davon auszugehen, dass es weitere Verlängerungen dieser Regelung geben wird.

Des Weiteren würde in Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung auch keine "Entprivilegierung" von Windenergieanlagen nach offizieller Feststellung des regionalen Teilflächenziels eintreten (§ 249 Abs. 2 BauGB). Somit wäre diese nicht nur in Vorranggebieten, sondern auch in Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung weiterhin privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Während geplante Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten nach Erreichen des Teilflächenziels als sog. sonstige Vorhaben eingestuft werden (§ 35 Abs. 2 BauGB), somit entprivilegiert sind (§ 249 Abs. 2 BauGB), was in der Regel faktisch fast einem Bauverbot "nahe kommt".

Die o. g. neuen Regelungen zur Steigerung des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Bundesebene stehen im Widerspruch zur grundlegenden Rechtssystematik des Raumplanungsrechts. In Bezug auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung haben sie zur Folge, dass ausgerechnet in diesen Vorbehaltsgebieten keine Umwelt- und Artenschutzprüfung erfolgt, obwohl sie häufig aufgrund noch ungeklärter Artenschutzbelange auf der Regionalplanungsebene eben nicht als Vorranggebiete festgelegt wurden. Eine im Sinne einer planerischen Absichtung fachliche Prüfung auf der Zulassungsebene erfolgt dadurch nicht (mehr).

Dieses sieht die Region Hannover im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Belangen des Artenschutzes als nicht vertretbar an. Aus diesem Grund wird von der Festlegung der Gebietskategorie der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung abgesehen.

Im Rahmen des Repowering wird auf die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gehrden (Windenergie) verwiesen. Die Potenzialfläche 14 Leveste wird in der 2. Teiländerung größtenteils als Sonderbaufläche für Windenergie dargestellt und ist somit ein Windenergiegebiet unabhängig von der Festlegung auf regionale Ebene im RROP – Sachliches Teilprogramm Windenergie.

Zudem wird auf § 249 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen, wonach ein Repowering von Windenergieanlagen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 auch außerhalb von Windenergiegebieten möglich ist.

Institution: privat

Eingabe

Abstände Innenbereich/Außenbereich

Der bestehende Windpark gehört inzwischen fest zum örtlichen Erscheinungsbild. Zwar wären auch größere Windenergieanlagen sichtbar, durch ein Repowering mit modernen Windenergieanlagen könnte die Anzahl der Anlagen jedoch wesentlich reduziert werden.

Den Abstand von 600 Meter zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen mit Wohnnutzung halten wir für zu hoch angesetzt. Genehmigungsnötigende Abstände sorgen ohnehin bereits zur Sicherstellung aller Siedlungsbelange. Bei einem Abstand von 500 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen mit Wohnnutzung könnten diese Belange bereits gegeben sein.

Wir beantragen daher die Absenkung des weichen Tabukriteriums von 140 Meter zusätzlichen Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen mit Wohnnutzung im Außenbereich auf 40 Meter, sodass sich insgesamt ein Abstand von 500m zu Einzelgebäuden und Splittersiedlungen mit Wohnnutzung ergibt.

Erwiderung

Nicht folgen.

Der angesetzte Abstand von 600 Metern zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sieht die Region Hannover als Mindestmaß im Sinne einer vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen im Außenbereich an. Siehe hierzu auch Begründung/Erläuterung zum Ausschlusskriterium S.4. Im Sinne einer vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, um das Konfliktpotenzial zwischen Siedlungsnutzungen und der Windenergienutzung möglichst gering zu halten, sollen diese Nutzungen auch im Außenbereich Abstände zueinander einhalten. Im Außenbereich besteht im Vergleich zu Siedlungsbereichen im Siedlungszusammenhang ein geringerer Schutzanspruch, da die Windenergienutzung hier privilegiert ist. Der Grundsatz eines vorsorgenden Immissionsschutzes soll jedoch auch für Siedlungsbelange mit Wohnnutzung im Außenbereich Anwendung finden. Aus diesem Grund wird durch die Regionalplanung ein zusätzlicher Abstand (zur harten Tabuzone von 460 m) von 140 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen mit Wohnnutzung im Außenbereich als weiche Tabuzone festgelegt. Die gesamte Tabuzone bemisst sich daher auf insgesamt 600 m. Der im Vergleich zu oben genannten Siedlungsbereichen geringere Vorsorgeabstand orientiert sich an der Differenzierung der verschiedenen Gebiete gemäß TA Lärm.

B-STPW-062#5

Institution: privat

Eingabe

Belange der Bundeswehr

Im südlichen Bereich der Potenzialfläche wurde eine Hubschraubertiefflugstrecke verortet. Dieses sollte jedoch nicht dazu führen, dass der Bereich als für die Windenergienutzung ungeeignet eingestuft wird.

Da sich Hubschraubertiefflug und Windenergie in Niedersachsen verstärkt in denselben Räumen begegnen (möglichst siedlungsfern, abseits bewaldeter Bergkuppen), hat der Konflikt bei der Schaffung von Flächen für die Windenergie in den vergangenen Jahren immer weiter zugenommen. Wenn die Bundeswehr den Aussagen in ihren Stellungnahmen nachkommen möchte (Unterstützung der Energiewende), kann nicht eine Verschlechterung dieser bisherigen Situation die Folge sein, indem plötzlich auch die Nutzung bisheriger Flächen verhindert wird. Ganz im Gegenteil muss der Windenergie ausreichend Raum geschaffen werden. Dafür gibt es die folgende Lösungsansätze:

> Wie bisher auch können Hindernisse umflogen werden und die Sicherheitskorridore in den Bereichen mit diesen Hindernissen reduziert werden (beispielsweise an einer "Auffanglinie" zwischen Siedlungsgebieten).

> Korridore können verschoben werden oder ggfs. reduziert werden

> Nicht alle Korridore sind erforderlich und werden regelmäßig befliegen. Nicht benötigte Strecken können eingestellt werden. Die einzelnen Verbände können Korridore auch zusammenlegen.

Es gibt immer noch Gespräche auf Bundesebene, bei denen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Umweltbundesamt (UBA) und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) gemeinsam die Thematik "Windenergie und Bundeswehr" analysieren, um die aktuellen Herausforderungen beim weiteren Ausbau der Windenergie in Deutschland zu bewerten und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Hubschraubertiefflug findet in Höhen bis hinunter auf 30 Meter über Grund statt. Ein Umfliegen des Bestandswindparks muss demzufolge bereits bisher möglich sein. Bei einem Repowering ergibt sich somit aufgrund der niedrigen Flughöhen keine Änderung dieser Situation. Insoweit kommt der aktuellen Abstimmung mit dem Luftfahrtamt ein gewisser Bestandsschutz zu. Dies gilt insbesondere angesichts der seit dem 31.08.2021 gültigen Neuregelung des § 16b BImSchG. Denn für das Repowering sieht § 16b Abs. 1 BImSchG vor:

"Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können."

Diejenigen Schutzgüter, die angesichts des Repowerings nicht schwerwiegender beeinträchtigt werden als zuvor, können dem Repowering nach § 16b BImSchG also nicht entgegengehalten werden.

Erwiderung

Nicht folgen.

Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen sind Hubschraubertiefflugstrecken als harte Tabuzone einzustufen, sofern die Beteiligung ergibt, dass in einem bestimmten Gebiet aus Sicht des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) die Errichtung von Windenergieanlagen unter keinen Umständen in Betracht kommt (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.07.2021, Anlage 2, S. 1418, siehe auch Urteil des VGH Mannheim (3. Senat), Urteil vom 13.10.2020 – 3 S 526/20). Gemäß den Aussagen des BAIUDBw werden Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken generell abgelehnt.

Dabei sind Hubschraubertiefflugkorridore nicht nur vom Mastfuß, sondern auch vom Rotor und der Rotorblattspitze einer Windenergieanlage freizuhalten. Betroffene Flächen wurden demnach als harte Tabuzone eingestuft. Sie stehen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Laut BAIUDBw wird das Repowering von Windenergieanlagen in Hubschraubertiefflugkorridoren aufgrund des § 16b BImSchG nicht grundsätzlich abgelehnt, vielmehr müsse eine Zustimmung oder Ablehnung der Bundeswehr im Einzelfall entschieden werden. Bestands-Windenergieanlagen bzw. -parks mit einem Umgriff des Zweifachen der Gesamthöhe der potenziell neuen Anlage (vgl. § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BImSchG) werden deshalb aufgrund der im Planungskonzept Windenergienutzung verwendeten Referenz-Windenergieanlage von 230 m Gesamthöhe also 460 m um Bestandsanlagen, die sich in Hubschraubertiefflugkorridoren befinden, nicht als harte Tabuzone eingestellt.

Auf Planungsebene der Regionalplanung kann dennoch nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Windenergienutzung auf diesen Flächen regelmäßig durchsetzen würde, da dies wie oben beschrieben, von Art und Standort der zu errichtenden Windenergieanlagen und lokalen Gegebenheiten abhängig ist. In Bereichen, die in Schutzkorridoren von Hubschraubertiefflugstrecken liegen und in denen Bestandswindenergieanlagen stehen, werden deshalb keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

B-STPW-062#4

Institution: privat

Eingabe

Avifauna

Die artenschutzrechtlichen Bedenken für die Nutzung von Windenergie können wir in der Potenzialfläche nicht nachvollziehen. Die Ansiedlung von Brutvögeln verändert sich. Es gibt ständig technische Entwicklungen und neue Erfahrungen. Zudem werden auch neue Studien zu Ausgleichsmaßnahmen und Konfliktpotenzialen veröffentlicht. Außerdem kann die Festlegung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Rotmilan, aber auch für andere Greifvögel verhindern. Beispiele sind:

> Die Mastfußbereiche und geschotterten Flächen (z. B. Kranstellfläche) können z. B. durch geschlossene Bepflanzungen als potenzielle Jagdgebiete für Greifvögel unattraktiv gestaltet werden.

> Abschaltungen in Abstimmung mit Bewirtschaftungsmaßnahmen: Das Schlagrisiko für den Rotmilan sinkt z. B., wenn in einem bestimmten Bereich um die geplanten WEA die Anlagen in einem bestimmten Zeitraum während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet werden.

> Das Anlegen von Ablenkflächen in Horstnähe kann dazu beitragen, das Einfliegen in vorhandene bzw. geplante Windparks zu reduzieren.

Bereits heute gibt es im Bereich der Potenzialfläche Leveste acht Windenergieanlagen des Typs Enercon E70 mit einer Nabenhöhe von 64 Metern und einem Rotordurchmesser von 70 Metern. Die Rotorunterkante befindet sich in einer Höhe von 29 Metern und die Oberkante in Höhe von 99 Metern. Die Rotoren moderner Windenergieanlagen (z. B. V150 auf 166m NH: Unterkante 90m, Oberkante 241 m) rotieren außerhalb der Höhen, in denen Rotmilane vornehmlich ihre Jagdflüge unternehmen (in der Regel bis zu 60 Meter). Durch ein Repowering ließe sich ohne eine Mehrbelastung für den Rotmilan die Menge der jährlich erzeugten Energie wesentlich erhöhen. Die Anzahl der Windenergieanlagen würde sich verringern. Auch bei einer moderaten Erweiterung ist es aufgrund der heutigen Rotordurchgangshöhen unwahrscheinlich, dass eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos erfolgt. Aus diesen Gründen sollte das Repowering sowie die moderate Erweiterung von etablierten Bestandspark auch bei avifaunistischen Konfliktpotenzial ermöglicht werden. Wir beantragen daher die erneute Prüfung und Einstufung der Potenzialfläche Leveste als Vorranggebiet für Windenergie.

Erwiderung

Nicht folgen.

Um dem Artenschutz hinreichend Rechnung zu tragen, wird ein eher restriktiver Ansatz in der Methodik des Planungskonzeptes gewählt und teilweise über gesetzliche oder andere Empfehlungen hinaus der Artenschutz berücksichtigt. Der Windenergienutzung wird trotz dessen – über das für die Region Hannover gesetzliche vorgegebene Maß von 0,63 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung hinaus (bis 2032) – Raum gegeben.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Plan, der im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, unzulässig. Artenschutz stünde einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er ein unüberwindliches Hindernis für Windenergieanlagen darstellen würde. Bereits im Zuge der Planung von Windenergiegebieten ist daher eine – dem Planungsmaßstab angepasste – Prognose vorzunehmen, ob unter artenschutzrechtlichen Aspekten die Erteilung von Genehmigungen für Windenergieanlagen zulässig erscheint. Das heißt, soweit Umwelt- und Artenschutzbelange schon auf Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Relevanz sind, sind sie weiterhin im Planungsverfahren zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Praxis, Umwelt- und Artenschutzbelange nahezu vollständig auf die Ebene des Zulassungsverfahrens zu verlagern, wäre nach der neuen Rechtslage (vgl. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)) nicht zu vertreten.

Dementsprechend erfolgt im vorliegenden Entwurf auch keine Festlegung mehr als Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung.

Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung im letzten Planentwurf wurde entsprechend des geltenden Raumordnungsrechts davon ausgegangen, dass die Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung planerische Relevanz nur entfalten, sofern sie durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung auf der lokalen Ebene überprüft, abgewogen und ggfs. als für die Windenergienutzung geeignet befunden und entsprechend als Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Die Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung dienen als eine Art "erste Suchflächenkulisse" für mögliche Ergänzungen der im RROP festgelegten Windenergiegebiete auf kommunaler Ebene. Denn sie wurden ja im Rahmen der ersten Stufe des Planungskonzeptes nach Anwendung der Ausschlusskriterien zumindest als Potenzialflächen für Windenergienutzung ermittelt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 151) wurde jedoch in § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Satz 5 eingefügt. Dieser "besagt", dass nunmehr auch Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung sog. Windenergiegebiete sind, "wenn der Raumordnungsplan nach dem 1. Februar 2024 wirksam geworden ist".

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung hätte damit zur Folge, dass innerhalb dieser Gebiete auch die verfahrensrechtlichen Beschleunigungen nach § 6 WindBG Anwendung finden. Das bedeutet, dass auf der Ebene der Genehmigungsverfahren (bis auf wenige Ausnahmen: z. B. Lage in einem Naturschutzgebiet) keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine artenschutzrechtlichen Prüfungen für Vorhaben mehr durchzuführen sind, die in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet realisiert werden sollen und für die im Zuge der Planaufstellung eine Umweltprüfung nach § 8 ROG (oder § 2 Abs. 4 BauGB) durchgeführt worden ist.

Diese Bedingung ist bei der vorliegenden Planung des RROP-Entwurfes – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 gegeben, sobald sie Rechtskraft erlangt hat. Diese Regelung war zunächst bis Ende Juni 2024 befristet, ist aber aktuell verlängert bis Ende Juni 2025 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG). Es ist davon auszugehen, dass es weitere Verlängerungen dieser Regelung geben wird.

Des Weiteren würde in Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung auch keine "Entprivilegierung" von Windenergieanlagen nach offizieller Feststellung des regionalen Teilflächenziels eintreten (§ 249 Abs. 2 BauGB). Somit wäre diese nicht nur in Vorranggebieten, sondern auch in Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung weiterhin privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Während geplante Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten nach Erreichen des Teilflächenziels als sog. sonstige Vorhaben eingestuft werden (§ 35 Abs. 2 BauGB), somit entprivilegiert sind (§ 249 Abs. 2 BauGB), was in der Regel faktisch fast einem Bauverbot "nahe kommt".

Die o. g. neuen Regelungen zur Steigerung des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Bundesebene stehen im Widerspruch zur grundlegenden Rechtssystematik des Raumplanungsrechts. In Bezug auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung haben sie zur Folge, dass ausgerechnet in diesen Vorbehaltsgebieten keine Umwelt- und Artenschutzprüfung erfolgt, obwohl sie häufig aufgrund noch ungeklärter Artenschutzbelange auf der Regionalplanungsebene eben nicht als Vorranggebiete festgelegt wurden. Eine im Sinne einer planerischen Abschichtung fachliche Prüfung auf der Zulassungsebene erfolgt dadurch nicht (mehr).

Dieses sieht die Region Hannover im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Belangen des Artenschutzes als nicht vertretbar an. Aus diesem Grund wird von der Festlegung der Gebietskategorie der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung abgesehen.

B-STPW-062#7

Institution:	privat
Eingabe	
Landschaftsschutzgebiet	
<p>Die Potenzialfläche Leveste wird im Norden durch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Benther Berg - Südaue" (H-25, Südaue) begrenzt. In diesem Landschaftsschutzgebiet gibt es kein grundsätzliches Bauverbot. Es wäre laut "Prüfung von Teilflächen von Landschaftsschutzgebieten hinsichtlich der Nutzung für die Windenergie" der Planungsgruppe Umwelt vom 28.06.2020 zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz geeignet. Gründe hierfür sind Vorbelastung durch den Windpark, der sehr geringe Flächenanteil sowie die geringe Bedeutung des Landschaftsbildes.</p> <p>Das LSG sollte geöffnet werden, um eine kleinräumige Erweiterung nach Norden zu ermöglichen und auf diese Weise das Flächenpotenzial angesichts der steigenden Flächenziele zu erhöhen. In der Folge würde die Planungsfreiheit innerhalb der Fläche erhöht und somit könnte ein Repowering erleichtert werden. Wenn notwendig, könnte beispielsweise der Abstand zur Hubschraubertiefflugstrecke steigen.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Ein nördlicher Bereich der Potenzialfläche Leveste befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Grundsätzlich sind gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG LSG für die Windenergienutzung "geöffnet". Aufgrund von Wasserschutz- und Artenschutzrestriktionen wird hier vorsorglich jedoch kein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Das angeführte Gutachten aus dem Jahr 2020 erfolgte unter den damals noch geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten. Mit der grundsätzlichen "Öffnung" von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung mit § 26 Abs. 3 BNatSchG (rechtsgültig seit 01.02.2023) ergab sich eine neue Rechtsgrundlage und damit Planungssituation. Wie im angeführten Gutachten vorgeschlagen, liegt ein Teil der Potenzialfläche 14 Leveste im Bereich des Landschaftsschutzgebiets. Schon allein aufgrund der einzuhaltenden Siedlungsabstände ist eine Vergrößerung der Potenzialfläche nach Norden nicht möglich.</p>	

B-STPW-062#6

Institution:	privat
Eingabe	
Wasserschutz	
<p>In der Abwägung wird darauf eingegangen, dass im Entwurf der WSG-VO Deister - Deistervorland ein Verbot für Windenergieanlage[n] in den Zonen II als auch IIIa vorgesehen ist. Der Bau von Windenergieanlagen wäre nur im Einzelfall durch eine Befreiung der unteren Wasserschutzbehörde möglich. Daher wäre eine schlussabgewogene Vorrangfestlegung nicht möglich.</p> <p>Diese Sichtweise teilen wir nicht. Ebenso können wir das Verbot im Entwurf der WSG-VO Deister - Deistervorland nicht nachvollziehen und haben auch hier eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Die Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der WSG-VO Deister - Deistervorland ist nach wie vor nicht erfolgt. Ein nicht nachvollziehbarer Entwurf in einem offensichtlich pausierten Verfahren kann aus unserer Sicht nicht als Begründung für die Nichtausweisung des Vorranggebietes "Leveste" führen.</p> <p>Der Windenergieerlass in der maßgeblichen Fassung von 2021 trifft gerade nicht die im Hydrogeologischen Gutachten wiedergegebene Aussage, wonach Wasserschutzgebiete der Zone II "generell als Tabuzonen" anzusehen seien und Wasserschutzgebiete der Zone III A "möglichst gleichsam freigehalten werden" sollen.</p> <p>Im Gegenteil: Der Windenergieerlass geht - der fachlichen Praxis im gesamten Bundesgebiet entsprechend - davon aus, dass Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten Zone II und III möglich sind - unter besonderer Vorsicht. So stellt der Windenergieerlass unter Nr. 4.3 grundsätzlich fest:</p> <p>"Bei der Zulassung von WEA in festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sind erhöhte wasserrechtliche Anforderungen zu beachten."</p> <p>Dementsprechend heißt es im Folgenden zu Windenergieanlagen in Schutzzone II:</p> <p>"In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten kommt die Errichtung von WEA aufgrund der in der Regel geringen Fließstrecke oder Zeit/Entfernung zur Wassergewinnungsanlage [...] nur unter der im Folgenden genannten Voraussetzung in Betracht. Eine Genehmigung von WEA ist gemäß § 52 Abs. 1 WHG nur auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung der zuständigen unteren Wasserbehörde möglich, wenn diese zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit dem Schutzziel der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar ist."</p> <p>Und zu Schutzzone III sieht der Windenergieerlass vor:</p> <p>"In der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sind WEA beschränkt zulässig. Durch Auflagen, in begründeten Fällen auch Sicherheitsabstände zur Schutzzone II, ist zu gewährleisten, dass keine nachteiligen Einwirkungen auf das geschützte Grundwasser zu besorgen sind."</p> <p>Diesem Befund entspricht vorliegend insbesondere auch die Tatsache, dass eine der Bestandsanlagen (Leveste) nach Prüfung der</p>	

zuständigen Unteren Wasserbehörde im Jahr 2009 auch in dem seinerzeitigen Wasserschutzgebiet Zone II errichtet wurde. Die im Windenergieerlass vorgesehene Einzelfallprüfung hat vorliegend in der Vergangenheit also bereits ergeben, dass Windenergieanlagen mit dem Wasserschutzgebiet vereinbar sind. Umso unverhältnismäßiger erscheint nun der generelle Ausschluss.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind Auflagen zu Schutzmaßnahmen möglich (z. B. getriebelose Anlagen, Ölauffangkonzepte etc.). Gefahren für Wasserschutzgebiete gehen in der Regel von in der Gondel austretenden Stoffen oder den baulichen Eingriffen in den Boden sowie dem eingesetzten Baugerät (z. B. Hydraulikschläuche eines Baggers) aus. Dieses Wissen ermöglicht eine "passgenaue" Abstimmung auf die Belange des Wasserschutzgebietes im Einzelfall. Was gleich sicher ist, aber weniger in den Bestandsschutz eingreift. Aus diesem Grund fordern wir, innerhalb des bisherigen Bestands ein Repowering in der Schutzzone II und in Schutzzone III A nicht grundsätzlich auszuschließen. Hier sollte eine Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren erfolgen. Dies entspricht dem Windenergieerlass 2021 und auch der Praxis in anderen Bundesländern.

Hingewiesen sei schließlich auf Teil II der Handlungshilfe des Landes Niedersachsen zu Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen von 2013. Auch die Handlungshilfe geht von der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen in Wasserschutzgebieten Zone III aus. Zudem: Werden bestehende Anlagen erneuert oder geändert, ist dies laut Handlungshilfe auch in Wasserschutzgebieten Zone II möglich (Seite 101 Nr. 43.2 und 43.2.1).

Grundsätzlich sollte der bestehende Windpark eine Repoweringmöglichkeit haben. Statt die alten Windenergieanlagen jahrzehntelang weiterzubetreiben, könnten die acht alten Anlagen durch eine geringere Zahl Anlagen ersetzt werden. Dies gilt insbesondere angesichts Neuregelung des § 16b BImSchG. Denn für das Repowering sieht § 16b Abs. 1 BImSchG vor:

"Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können."

Diejenigen Schutzgüter, die angesichts des Repowerings nicht schwerwiegender beeinträchtigt werden als zuvor, können dem Repowering nach § 16b BImSchG also nicht entgegengehalten werden. Auch aus diesen Gründen ist ein grundsätzliches Verbot im Entwurf der WSG-VO Deister - Deistervorland abzulehnen. Es liegt weder im Interesse des Bestandsparcs noch im Interesse des Landes Niedersachsen.

Erwiderung

Nicht folgen.

Die Ermittlung von Potenzialflächen bzw. die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt nach einem einheitlichen Planungskonzept, welches in der Begründung/Erläuterung dargestellt wird. Die einzelgebietliche Abwägung zur Festlegung oder Nicht-Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist in den jeweiligen Gebietsblättern beschrieben.

Es liegt im planerischen Ermessen der Planungsträgerin, welche Kriterien sie im Planungskonzept ansetzt. Ein großes Augenmerk wird auf die Konfliktminimierung gelegt. So werden weiche Tabuzonen aus planerischen Vorsorgegründen, z. B. im Hinblick auf den Immissions- und Umweltschutz oder aus raum- und siedlungsstrukturellen Gründen etc. festgesetzt. Auch auf der Ebene der einzelgebietlichen Abwägung ist es Ziel, die konfliktärmsten und am besten geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung in der Region Hannover zu identifizieren und diese als Vorranggebiete Windenergienutzung raumordnerisch zu sichern.

Die Belange des Gewässerschutzes im Sinne der Trinkwassergewinnung sind im Planungskonzept bzw. der regionalplanerischen Abwägung für einen raumverträglichen Ausbau der Windenergienutzung eingestellt. In der Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 und den Gebietsblättern im Einzelnen ist dargelegt, dass die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten grundsätzlich als Ausschlusskriterium im Planungskonzept eingestellt sind und damit für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die "neue" Zone IIIA des im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebietes "Deister/Deistervorland".

Ein Repowering von Bestandsanlagen ist nach § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) unbenommen der vorliegenden Windenergieplanung bis Ende 2030 möglich.

Im Rahmen des Repowerings wird auf die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gehrden (Windenergie) verwiesen. Die Potenzialfläche 14 Leveste wird in der 2. Teiländerung größtenteils als Sonderbaufläche für Windenergie dargestellt und ist somit ein Windenergiegebiet unabhängig von der Festlegung auf regionale Ebene im RROP – Sachliches Teilprogramm Windenergie.

Hinweis: Das Verfahren zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes mit Regelungen entsprechend der Schutzgebietsverordnung ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung bzw. nicht Gegenstand des Verfahrens.

B-STPW-062#8

Institution: privat

Eingabe

Flächennutzungsplan der Stadt Gehrden

Im Jahr 2023 wurde die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gehrden von der Region Hannover genehmigt. Bei der Erstellung wurden viele Themen geprüft und abgewogen. Im südlichen Bereich konnte eine einvernehmliche Lösung mit der Bundeswehr erreicht werden. Für uns erschließt sich nicht, warum die Regelung nicht für das RROP übernommen werden konnte. Auch im nördlichen Bereich konnte sich die Windenergie gegenüber den artenschutzrechtlichen Themen nach Abwägung durchsetzen. Der nicht rechtskräftige Entwurf einer WSG-VO war auch kein Verhinderungsgrund für die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Im Gebietsblatt Nr. 14 zur Potenzialfläche 14 Leveste ist dargestellt, dass die in Rede stehende Fläche eine hohe raumordnerische Konfliktdichte aufweist, welche in Summe zu einer Nicht-Festlegung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung geführt hat.

Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung im letzten Planentwurf wurde entsprechend des geltenden Raumordnungsrechts davon ausgegangen, dass die Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung planerische Relevanz nur entfalten, sofern sie durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung auf der lokalen Ebene überprüft, abgewogen und ggfs. als für die Windenergienutzung geeignet befunden und entsprechend als Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Die Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung dienen als eine Art "erste Suchflächenkulisse" für mögliche Ergänzungen der im RROP festgelegten Windenergiegebiete auf kommunaler Ebene. Denn sie wurden ja im Rahmen der ersten Stufe des Planungskonzeptes nach Anwendung der Ausschlusskriterien zumindest als Potenzialflächen für Windenergienutzung ermittelt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 151) wurde jedoch in § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Satz 5 eingefügt. Dieser "besagt", dass nunmehr auch Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung sog. Windenergiegebiete sind, "wenn der Raumordnungsplan nach dem 1. Februar 2024 wirksam geworden ist".

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung hätte damit zur Folge, dass innerhalb dieser Gebiete auch die verfahrensrechtlichen Beschleunigungen nach § 6 WindBG Anwendung finden. Das bedeutet, dass auf der Ebene der Genehmigungsverfahren (bis auf wenige Ausnahmen: z. B. Lage in einem Naturschutzgebiet) keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine artenschutzrechtlichen Prüfungen für Vorhaben mehr durchzuführen sind, die in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet realisiert werden sollen und für die im Zuge der Planaufstellung eine Umweltprüfung nach § 8 ROG (oder § 2 Abs. 4 BauGB) durchgeführt worden ist.

Diese Bedingung ist bei der vorliegenden Planung des RROP-Entwurfes – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 gegeben, sobald sie Rechtskraft erlangt hat. Diese Regelung war zunächst bis Ende Juni 2024 befristet, ist aber aktuell verlängert bis Ende Juni 2025 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG). Es ist davon auszugehen, dass es weitere Verlängerungen dieser Regelung geben wird.

Des Weiteren würde in Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung auch keine "Entprivilegierung" von Windenergieanlagen nach offizieller Feststellung des regionalen Teilflächenziels eintreten (§ 249 Abs. 2 BauGB). Somit wäre diese nicht nur in Vorranggebieten, sondern auch in Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung weiterhin privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Während geplante Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten nach Erreichen des Teilflächenziels als sog. sonstige Vorhaben eingestuft werden (§ 35 Abs. 2 BauGB), somit entprivilegiert sind (§ 249 Abs. 2 BauGB), was in der Regel faktisch fast einem Bauverbot "nahe kommt".

Die o. g. neuen Regelungen zur Steigerung des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Bundesebene stehen im Widerspruch zur grundlegenden Rechtssystematik des Raumplanungsrechts. In Bezug auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung haben sie zur Folge, dass ausgerechnet in diesen Vorbehaltsgebieten keine Umwelt- und Artenschutzprüfung erfolgt, obwohl sie häufig aufgrund noch ungeklärter Artenschutzbelange auf der Regionalplanungsebene eben nicht als Vorranggebiete festgelegt wurden. Eine im Sinne einer planerischen Abschtigung fachliche Prüfung auf der Zulassungsebene erfolgt dadurch nicht (mehr).

Dieses sieht die Region Hannover im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Belangen des Artenschutzes als nicht vertretbar an. Aus diesem Grund wird von der Festlegung der Gebietskategorie der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung abgesehen.

Im Rahmen des Repowerings wird auf die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gehrden (Windenergie) verwiesen. Die Potenzialfläche 14 Leveste wird in der 2. Teiländerung größtenteils als Sonderbaufläche für Windenergie dargestellt und ist somit ein Windenergiegebiet unabhängig von der Festlegung auf regionale Ebene im RROP – Sachliches Teilprogramm Windenergie.

Zudem wird auf § 249 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen, wonach ein Repowering von Windenergieanlagen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 auch außerhalb von Windenergiegebieten möglich ist.

Institution: privat

Eingabe

Fazit

Bereits heute trägt der Windpark Gehrden stark zu dem hohen Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in der Region Hannover bei. Eine moderne Windenergieanlage könnte an diesem Standort voraussichtlich über 15 Mio. kWh Strom erzeugen. Durch ein Repowering der acht bestehenden Anlagen könnte die erzeugte Strommenge wesentlich erhöht werden. Gleichzeitig könnten die Umweltbelastungen sinken.

Der Windpark gehört inzwischen fest zum örtlichen Erscheinungsbild und ein Repowering mit weniger, aber effizienten Anlagen im Rahmen eines bestehenden Bürgerwindparks sollte auch zukünftig möglich sein. Als Betreiber treten wir für die Sicherung dieses Standortes ein und bitten Sie, dieses bei der Abwägung Hannover zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Repowerings wird auf die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gehrden (Windenergie) verwiesen. Die Potenzialfläche 14 Leveste wird in der 2. Teiländerung größtenteils als Sonderbaufläche für Windenergie dargestellt und ist somit ein Windenergiegebiet unabhängig von der Festlegung auf regionale Ebene im RROP – Sachliches Teilprogramm Windenergie.

Zudem wird auf § 249 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen, wonach ein Repowering von Windenergieanlagen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 auch außerhalb von Windenergiegebieten möglich ist.

7.17 Potenzialfläche Nr. 17 Arpke-Dollbergen (VRW/vormals auch VBW)

A-STPW-030#5

Institution:	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Eingabe	<p>Potentialfläche 17 - Arpke, Stadt Lehrte</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie ist auf dem Gebiet der Stadt Lehrte eine mutmaßlich mittelalterliche Burganlage (Arpke FStNr. 12) bekannt. Mglw. handelt es sich dabei aber um ein Toteisloch; der Bau von WEA könnte hier ggf. zum Konflikt führen. Weiterhin ist ein Einzelfund aus dem Vorranggebiet bekannt (Arpke FStNr. 13). Im Umfeld sind zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Teilflächen des Vorranggebietes Windenergie liegen in der Kommune Uetze.
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind in das entsprechende Gebietsblatt übernommen worden. Bei Punkt 3 des Gebietsblattes ist ausgeführt: "Die im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung festgestellten [...] Belange des Denkmal- und Bodenschutzes (siehe 2.5) sowie [...] können bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA zu Einschränkungen führen. Für nähere Informationen zu den einzelnen Belangen: siehe Begründung/Erläuterung." Damit ist diesem Belang auf dieser Planungsebene hinreichend Rechnung getragen.</p>

7.18 Potenzialfläche Nr. 18 Adolfshof (VRW/vormals auch VBW)

A-STPW-030#6

Institution:	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Eingabe	<p>Potentialfläche 18 - Adolfshof, Stadt Lehrte</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie ist in der westlichen Teilfläche eine neolithische Steinaxt (Hämelerwald FStNr. 17) bekannt. Im weiteren Umfeld sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt.</p>
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind in das entsprechende Gebietsblatt übernommen worden. Bei Punkt 3 des Gebietsblattes ist ausgeführt: "Die im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung festgestellten [...] Belange des Denkmal- und Bodenschutzes (siehe 2.5) sowie [...] können bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA zu Einschränkungen führen. Für nähere Informationen zu den einzelnen Belangen: siehe Begründung/Erläuterung." Damit ist diesem Belang auf dieser Planungsebene hinreichend Rechnung getragen.</p>

7.19 Potenzialfläche Nr. 19 Lehrte-Sehnde (VRW/vormals auch VBW)

D0011#1

Institution:	anonymisiert
Eingabe	
<p>Wir begrüßen es, dass die Potenzialfläche 19 Lehrte-Sehnde weiterhin für die Windenergienutzung vorgesehen ist. Von den Grundstückseigentümern auf Lehrter Stadtgebiet haben wir vertraglich den Auftrag erhalten, das Gebiet zu entwickeln und ein Repowering der Bestandwindenergieanlagen durchzuführen. Das Gebiet ist aus unserer Sicht besonders für die Windenergienutzung geeignet. Zum einen bietet es ein hohes Windpotenzial, zum anderen ist die Vorbelastung aufgrund bereits bestehender Windenergieanlagen, der kreuzenden Bahntrasse sowie bestehender und geplanter Hochspannungsleitungen hoch. Außerdem ist das Gebiet gut erschlossen und aufgrund der Nähe zu Bundesstraßen auch mit großen Windenergieanlagen gut erreichbar.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Fläche aufgrund der hohen Eignung für die Windenergienutzung möglichst optimal und mit einem hohen Energieertrag genutzt werden sollte.</p> <p>Durch den gesetzlich vorgegebenen Planungskorridor für die vorgesehene 380-kV Stromtrasse Landesbergen-Mehrum/ Nord wurde die Potenzialfläche nordöstlich der geplanten Leitung verkleinert. Die Streckenkarte im Projektatlas der TenneT TSO GmbH zeigt jedoch, dass im Bereich des geplanten Vorranggebietes bereits die Planung zur Streckenführung konkretisiert wurde - die Masten 3017 bis 3020 verlaufen südlich der zurückzubauenden Bestandsleitung (https://ten.projectatlas.app/landesbergen-mehrum-nord/streckenkarte-enwg?map=52.347215,9.994504,13.17,0,0&textfield=false&ds=65bb6058b30f07193c0d49328list=participation-enwg; Zugriff am 17.12.204).</p> <p>Dementsprechend bitten wir Sie zu prüfen, inwieweit die Potenzialfläche nordöstlich angrenzend an den Planungskorridor auf die im vorherigen Entwurf vorgestellte Größe der Potenzialfläche erweitert werden kann.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Die angeführte Stelle befindet sich im Abschnitt 3 "Lehrte - Mehrum/Nord" des Ersatzneubauvorhabens Landesbergen - Mehrum/Nord. Aktuell wird ein Planfeststellungsverfahren für diesen Abschnitt durch die TenneT TSO GmbH vorbereitet. Ein Beginn wird Ende 2025 anvisiert. Das Ersatzneubauvorhaben befindet sich daraus folgend in einem frühen Planungsstadium.</p> <p>Um neben dem überragenden öffentlichen Interesse für die Hochspannungsleitung auch dem überragenden öffentlichen Interesse der Windenergienutzung Rechnung zu tragen, wurde der unmittelbare Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse gemäß § 43 Abs. 3 EnWG nicht pauschal, sondern einzelgebietlich eingestellt. In Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH wurde geprüft, an welchen Stellen bereits Aussagen zum Leitungsverlauf möglich sind. So auch für die Potenzialfläche Lehrte-Sehnde. Der angeführte Trassenverlauf ist aus Sicht der TenneT TSO GmbH zwar denkbar, fest steht er jedoch nicht. Ein verfestigter Trassenverlauf liegt zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.</p> <p>Aus planerischen Vorsorgegründen wird die angesprochene Fläche deshalb nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.</p>	

A-STPW-030#7

Institution:	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Eingabe	
Potentialfläche 19 - Lehrte-Sehnde, Stadt Lehrte, Stadt Sehnde	
<p>Innerhalb des Vorrang- und Vorbehaltsgebietes Windenergie sind im Bereich der Kommune Lehrte mehrere archäologische Fundstellen bekannt, darunter Siedlungen (Lehrte FStNr. 38- 39) und Holzkohlemeiler (Lehrte FStNr. 28-29). Der Bau von WEA könnte hier ggf. zum Konflikt führen. Im Umfeld sind zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt, darunter ein völkerwanderungszeitliches Gräberfeld (Lehrte FStNr. 11), das unmittelbar nördlich der westlichen Teilfläche liegt. Da die Ausdehnung der archäologischen Fundstelle nicht bekannt ist, könnte der Bau von WEA ggf. zum Konflikt mit dem Bodendenkmal führen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Teilflächen des Vorranggebietes Windenergie liegen in der Kommune Sehnde.	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
<p>Die Hinweise sind in das entsprechende Gebietsblatt übernommen worden. Bei Punkt 3 des Gebietsblattes ist ausgeführt: "Die im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung festgestellten [...] Belange des Denkmal- und Bodenschutzes (siehe 2.5) sowie [...] können bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA zu Einschränkungen führen. Für nähere Informationen zu den einzelnen Belangen: siehe Begründung/Erläuterung." Damit ist diesem Belang auf dieser Planungsebene hinreichend Rechnung getragen.</p>	

7.20 Potenzialfläche Nr. 20 Ahlten-Lehrte (VRW/vormals auch VBW)

A-STPW-030#8

Institution:	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Eingabe	<p>Potentialfläche 20 - Ahlten-Lehrte, Stadt Lehrte, Stadt Sehnde</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie sind auf dem Gebiet der Kommune Lehrte gegenwärtig keine archäologischen Fundstellen bekannt. Im Umfeld sind zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Teilflächen des Vorranggebietes Windenergie liegen in der Kommune Sehnde.
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

7.21 Potenzialfläche Nr. 21 Stöckendrebber (VRW/vormals auch VBW)

D0004#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Leider habe ich die Information bekommen, dass im RROP die Flächen in der Gemarkung Stöckendrebber für das Windenergievorranggebiet sowie Vorbehaltsgebiet aufgrund der Errichtung der Südlinktrasse aus der Planung entfernt wurde.</p> <p>Selbst bin ich Eigentümer mehrerer Flächen in dem Vorranggebiet für Windenergie und auch im Trassenverlauf des Südlinks. Im Ort Stöckendrebber haben sich alle Eigentümer von Anfang an kooperativ mit der Tennet für einen zügigen Bauverlauf des Südlinks gezeigt. Beim beschleunigten Verfahren der Südlinkkorridorplanung habe ich selbst Grundlasten im Grundbuch notariell eintragen lassen, um die Energiewende mit voran zu treiben. Die Trassenverläufe sind jetzt soweit festgelegt, so dass der Planungskorridor von einer Breite von einem Kilometer nicht mehr benötigt wird und dadurch die Fläche wieder zum Bau von Windenergieanlagen genutzt werden kann. Eine Stellungnahme vom [...] der Tennet, [...], zum Trassenverlauf wird auch an die Region versendet. Somit sind alle Vorgaben erfüllt um das Vorranggebiet für Windenergie in Stöckendrebber in der Ursprünglich geplanten Größe von 153 ha vom 15.09.2023 auszuweisen.</p> <p>Sollte weiterhin daran festgehalten werden, kein Vorranggebiet auszuweisen, wäre dieses eine Abstrafung aller Grundstückeigentümer, die auch am zügigen Ablauf des Baus vom Südlink mitgewirkt haben.</p> <p>Der große Vorteil dieses Vorranggebietes ist auch, dass keine Wälder abgeholzt werden müssten und somit das Vorranggebiet wesentlich umweltverträglicher ist, als einige andere in Planung befindlicher Windradgebiete.</p> <p>Ich bitte Sie inständig, das Vorranggebiet wieder in den RROP auszuweisen und ggf. die Abstimmung über den Beschluss des RROP zu Vertagen, so dass der RROP nach der Verkündung des endgültigen Südlinkverlaufs beschlossen werden kann.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen, wie die Festlegung von Windenergiegebieten, dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 5) und damit der konkreten Trassenfindung des SuedLinks nicht entgegenstehen.</p> <p>Zurzeit führt die Bundesnetzagentur (BNetzA) als verfahrensführende Behörde das Planfeststellungsverfahren für den im Rahmen der sog. Bundesfachplanung festgelegten 1.000 Meter breiten Trassenkorridor des SuedLinks durch, innerhalb dessen der konkrete Trassenverlauf erfolgen muss.</p> <p>In Klärung mit der BNetzA und dem Übertragungsnetzbetreiber/ der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden.</p> <p>Dafür ist die Kenntnis des konkreten SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich. Die BNetzA teilte auf Anfrage mit, dass in der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie beim Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt B2 in Hannover am 25.06.2024 neue Sachverhalte eingebracht wurden, die noch aufgeklärt bzw. nachermittelt werden müssen. Die Abwägung der BNetzA konnte aus diesem Grund noch nicht abgeschlossen werden und es erfolgte ein erneutes Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des Plans und der Unterlagen mit Stellungnahmefrist bis zum 24.12.2024. Der Trassenverlauf kann deshalb nicht als planerisch "verfestigt" angesehen werden.</p> <p>Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROP (siehe oben) können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden. Ziele der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG zu beachten.</p>	

Institution:	privat
<p>Eingabe</p> <p>Leider ist mir mitgeteilt worden, das die Flächen in unserer Gemarkung Stöckendrebber, als Windenergievorranggebiet und Vorbehaltsgebiet wegen der Errichtung der Südlinktrasse, im Flächennutzungsplan RROP nicht mehr eingeplant sind.</p> <p>Ich liege mit einem Teil meiner Flächen in dem Gebiet wo die Windkraftanlagen gebaut werden sollen und mir entsteht dadurch [sic] ein recht großer wirtschaftlicher Schaden.</p> <p>Mit dem Trassenverlauf des Südlink bin ich nur am Rande betroffen, habe aber nötige Unterschriften, die zur Planung und des Baus der Trasse nötig waren, getätigt um das Verfahren zu beschleunigen. Hier im Ort haben sich, soweit ich davon weis [sic], alle Eigentümer kooperativ gezeigt, um einen schnellen Bauverlauf des Südlink voranzutreiben [sic].</p> <p>Meines Wissens nach steht der Verlauf der Trasse in der Gemarkung soweit fest, das[s] die Korridorbreite von 1000m Planungsbreite nicht mehr benötigt wird. Aus diesem Grund sind die Flächen in Stöckendrebber meiner Meinung nach auch aktuell schon wieder für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar.</p> <p>[...] der Tennet wird hierzu eine Stellungnahme an die Region schicken.</p> <p>So kann das Gebiet in Stöckendrebber, als Vorranggebiet in seiner ursprünglichen Größe, von 153 ha im RROP ausgewiesen werden.</p> <p>In einigen Gebieten sollen Windkraftanlagen in Wälder gebaut werden. Für die Stellplätze, die Zuwegung und Anbindung mit Kabeltrassen müssen viele Bäume gefällt werden. Dieses [sic] sind wertvolle Lebensräume für Mensch und Tier. Auf den Flächen in unserer Gemarkung wird proportional aber viel weniger ökologisch interessanter [sic] Lebensraum verbraucht als in einem Wald.</p> <p>Dieses bitte ich mit zu berücksichtigen und bitte sie das Vorranggebiet in der Gemarkung Stöckendrebber wieder in de[m] RROP mit aus[z]uweisen. Ebenfalls wäre es auch eine Lösung, die Abstimmung über den Beschluss des RROP zu vertagen, sodas[s] der Beschluss des RROP erst nach der Verkündung des endgültigen Verlaufs des Südlink beschlossen werden kann.</p> <p>Es haben sich alle Grundstückseigentümer, die mit dem Verlauf des Südlink zu tun haben, nach besten Wissen und Gewissen mit eingebracht! Dies trägt zu einem zügigen Ablauf des Südlinkbaus mit bei. Sollte das Vorranggebiet nicht ausgewiesen werden[,] würde das all diejenigen bestrafen.</p> <p>Erwiderung</p> <p>Nicht folgen.</p> <p>Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.</p> <p>In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.</p> <p>Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.</p> <p>Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.</p> <p>Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.</p> <p>Dieses Vorgehen wird insbesondere im Bereich der Fläche Nr. 21 "Stöckendrebber" durch die Bundesnetzagentur ausdrücklich begrüßt (s. A-STPW-040). Auch die TenneT begrüßt grundsätzlich, wie der SuedLink-Trassenkorridor berücksichtigt wurde (s. A-STPW-027).</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert.</p> <p>Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p>	

A-STPW-040#3

Institution: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Eingabe

In der letzten Stellungnahme in dieser Angelegenheit vom 22.04.2024 (Az.: 814 - 6.04.02.02/22- A-0/38#4) wies die Bundesnetzagentur die Region Hannover auf einen möglichen Konflikt hin mit einer geplanten Windenergieanlage im Bereich der geplanten nördlichen Erweiterung des Vorbehaltsgebiets Windenergienutzung Nr. 21 "Stöckendrebber" innerhalb der verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 in unmittelbarer Nähe des beabsichtigten Verlaufs der Trassen für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 in den Abschnitten B2.

Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen werden die Planungen zu den BBPIG-Vorhaben Nrn. 3 und 4 bereits berücksichtigt und es haben bereits Abstimmungen mit der zuständigen Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH stattgefunden. Im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen für die hier gegenständliche erneute, auf die Änderungen im Vergleich zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 beschränkte Auslegung mit Öffentlichkeitsbeteiligung wurde dieses Vorbehaltsgebiet nun ausgeschlossen, sodass keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren mehr stattfindet. Sie geben zudem in der Begründung unter Punkt 2.2 an, dass aus "planerischen Vorsorgegründen und aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROP" die im LROP festgelegten Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom für den SuedLink von der Festlegung Vorranggebiete Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Dies begrüße ich ausdrücklich und ich gehe davon aus, dass die Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei Ihren Planungen weiterhin Berücksichtigung finden und so Konflikte zwischen den Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Institution:	Stadt Neustadt am Rübenberge
Eingabe	<p>Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zum überarbeiteten Entwurf der Neufestlegung der Windenergienutzung im Rahmen des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 (Entwurf vom 02.09.2024) Stellung nehmen zu können.</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. begrüßt weiterhin grundsätzlich die Flächen-Neufestlegung für Windenergieanlagen auf regionaler Ebene, da eine sachlich und räumlich abgestimmte Planung für Windenergieanlagen zwischen Regional- und Bauleitplanung ein wesentlicher Baustein zum Gelingen der Energiewende in Deutschland ist.</p> <p>Lassen Sie mich dennoch im Folgenden einige Anregungen und Hinweise zu den geänderten Teilen geben: Potenzialfläche Stöckendrebber (Nr. 21) und Potenzialfläche Mandelsloh (Nr. 24)</p> <p>Im aktuellen Entwurf zur Neufestlegung der Windenergienutzung wurde auf den gesamten mittleren und nördlichen Teil der Potenzialfläche Stöckendrebber (Nr. 21) und auf den südöstlichen Flächenabschnitt der Potenzialfläche Mandelsloh (Nr. 24) verzichtet. Als Grund für die Nichtfestlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung dieser Bereiche der Potenzialflächen ist die Lage im SuedLink-Korridor benannt. Es wird dargestellt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der exakte Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht feststehe. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte sei zum derzeitigen Verfahrensstand deshalb nicht möglich.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Neustadt gibt es jedoch jetzt keinen vordringlichen Grund mehr, auf die Bereiche der beiden Potenzialflächen Stöckendrebber (Nr. 21) und Mandelsloh (Nr. 24) mit überlagertem SuedLink-Trassenkorridor zu verzichten. Für die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des Sued-Link ist allein die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich. Diese liegt mittlerweile vor. Der exakte Trassenverlauf steht nach den einsehbaren Unterlagen auf der Homepage der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH fest. Bei dem in der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen unter Ziff. 7.21 (zu B5Ae-3-173#4) angesprochenen Sachverhalt in diesem Zusammenhang hat es sich um einen Belang gehandelt, der nicht zu einer Änderung des Trassenverlaufes in diesem Bereich geführt hat. Deshalb bleibt es bei dem auf der Homepage der TenneT TSO GmbH einsehbaren Leitungsverlauf der SuedLink-Leitung. Dieser ist damit zu 100% deckungsgleich mit den zuvor aufgeführten Informationen zum Leitungsverlauf, Im Übrigen steht nicht zuletzt durch den avisierten Baubeginn der SuedLink-Leitung im Abschnitt B2 im Jahr 2025 der finale Leitungsverlauf fest, bevor die zukünftig geplanten Standorte für Windenergieanlagen im Rahmen von BImSchG-Verfahren verbindlich festgelegt werden müssen.</p> <p>Es wird daher angeregt, die von dem überlagertem SuedLink-Trassenkorridor betroffenen Potenzialflächen in Neustadt als Vorranggebiete Windenergie in die Planung aufzunehmen.</p>
Erwiderung	
Nicht folgen.	
	<p>Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.</p> <p>In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.</p> <p>Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.</p> <p>Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.</p> <p>Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.</p> <p>Dieses Vorgehen wird sowohl durch die BNetzA (siehe A-STPW-040) als auch durch die TenneT TSO GmbH (siehe A-STPW-027) begrüßt.</p>
Hinweis:	
	<p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert.</p> <p>Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p>

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Leider habe ich die Information bekommen, dass im RROP die Flächen in der Gemarkung Stöckendrebber für das Windenergievorranggebiet sowie Vorbehaltsgebiet aufgrund der Errichtung der Südlincktrasse aus der Planung entfernt wurde.</p> <p>Selbst bin ich Eigentümer mehrerer Flächen in dem Vorranggebiet für Windenergie und auch im Trassenverlauf des Südlinks. Im Ort Stöckendrebber haben sich alle Eigentümer von Anfang an kooperativ mit der Tennet für einen zügigen Bauverlauf des Südlinks gezeigt. Beim beschleunigten Verfahren der Südlinkkorridorplanung habe ich selbst Grundlasten im Grundbuch notariell eintragen lassen, um die Energiewende mit voran zu treiben. Die Trassenverläufe sind jetzt soweit festgelegt, so dass der Planungskorridor von einer Breite von einem Kilometer nicht mehr benötigt wird und dadurch die Fläche wieder zum Bau von Windenergieanlagen genutzt werden kann. Eine Stellungnahme vom verantwortlichen Leiter der Tennet, [...], zum Trassenverlauf wird auch an die Region versendet. Somit sind alle Vorgaben erfüllt um das Vorranggebiet für Windenergie in Stöckendrebber in der Ursprünglich geplanten Größe von 153 ha vom 15.09.2023 auszuweisen.</p> <p>Sollte weiterhin daran festgehalten werden, kein Vorranggebiet auszuweisen, wäre dieses eine Abstrafung aller Grundstückeigentümer, die auch am zügigen Ablauf des Baus vom Südlink mitgewirkt haben.</p> <p>Der große Vorteil dieses Vorranggebietes ist auch, dass keine Wälder abgeholzt werden müssten und somit das Vorranggebiet wesentlich umweltverträglicher ist, als einige andere in Planung befindlicher Windradgebiete.</p> <p>Ich bitte Sie inständig, das Vorranggebiet wieder in den RROP auszuweisen und ggf. die Abstimmung über den Beschluss des RROP zu vertagen, so dass der RROP nach der Verkündung des endgültigen Südlinkverlaufs beschlossen werden kann.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen, wie die Festlegung von Windenergiegebieten, dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 5) und damit der konkreten Trassenfindung des SuedLinks nicht entgegenstehen.</p> <p>Zurzeit führt die Bundesnetzagentur (BNetzA) als verfahrensführende Behörde das Planfeststellungsverfahren für den im Rahmen der sog. Bundesfachplanung festgelegten 1.000 Meter breiten Trassenkorridor des SuedLinks durch, innerhalb dessen der konkrete Trassenverlauf erfolgen muss.</p> <p>In Klärung mit der BNetzA und dem Übertragungsnetzbetreiber/ der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden.</p> <p>Dafür ist die Kenntnis des konkreten SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich. Die BNetzA teilte auf Anfrage mit, dass in der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie beim Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt B2 in Hannover am 25.06.2024 neue Sachverhalte eingebracht wurden, die noch aufgeklärt bzw. nachermittelt werden müssen. Die Abwägung der BNetzA konnte aus diesem Grund noch nicht abgeschlossen werden und es erfolgte ein erneutes Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des Plans und der Unterlagen mit Stellungnahmefrist bis zum 24.12.2024. Der Trassenverlauf kann deshalb nicht als planerisch "verfestigt" angesehen werden.</p> <p>Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROP (siehe oben) können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden. Ziele der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG zu beachten.</p>	
Hinweis:	
<p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, dass mit Rechtskraft des Sachlichen Teilprogramms Windenergie und Feststellung, dass das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen für die Region Hannover erreicht ist, die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert ist.</p> <p>Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem nicht (mehr) entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p> <p>Ebenso könnte nach Kenntnis des konkreten, verbindlichen Trassenverlaufs des SuedLinks der nicht mehr geplante Teilbereich des 1.000 m breiten Trassenkorridors der Windenergienutzung "zur Verfügung stehen".</p>	

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Leider habe ich die Information bekommen, dass im RROP die Flächen in der Gemarkung Stöckendrebber für das Windenergievorranggebiet sowie Vorbehaltsgebiet aufgrund der Errichtung der Südlincktrasse aus der Planung entfernt wurde.</p> <p>Ich bin Grundeigentümer eines Flurstücks, dass von dem Wegfall des Vorranggebietes Windenergie betroffen ist. Ebenfalls bin ich auf meinem Grundstück von der Südlincktrasse betroffen, die grundbuchliche Absicherung erfolgt in Kürze.</p> <p>Ich bin nicht damit einverstanden, dass der gesamte 1000 m breite Korridor des Südlincks nach wie vor als Ausschluss für die Windparkplanung herangezogen wird.</p> <p>Der große Vorteil dieses Vorranggebietes ist auch, dass keine Wälder abgeholzt werden müssten und somit das Vorranggebiet wesentlich umweltverträglicher ist, als einige andere in Planung befindlicher Windradgebiete.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.</p> <p>In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.</p> <p>Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.</p> <p>Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.</p> <p>Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.</p> <p>Dieses Vorgehen wird insbesondere im Bereich der Fläche Nr. 21 "Stöckendrebber" durch die Bundesnetzagentur ausdrücklich begrüßt (s. A-STPW-040). Auch die TenneT begrüßt grundsätzlich, wie der SuedLink-Trassenkorridor berücksichtigt wurde (s. A-STPW-027).</p>	
Hinweis:	
<p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert.</p> <p>Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p>	

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Über die Medien aus der Region Hannover konnten wir uns informieren dass lt. Regionalplanung RROP die Flächen in der Gemarkung Stöckendrepper für das Wind-Energie-Vorranggebiet, als auch für das Vorbehaltsgebiet, aufgrund der Errichtung der Südlinktrasse aus der Planung entfernt wurde.</p> <p>Wir sind selbst Eigentümer von Flächen im Vorbehaltsgebiet für Windenergie durch Erbfolge, als auch weitere Erben meiner Eltern im direkten Trassenverlauf des Südlinks.</p> <p>Im Ort Stöckendrepper haben sich alle Eigentümer von Anfang an kooperativ gegenüber der Tennet für einen zügigen Bauverlauf des Südlinks gezeigt, und für zeitnahe Erledigung der mitgeteilten Anforderungen Sorge getragen.</p> <p>Beim beschleunigten Verfahren der Südlinkkorridorplanung haben die jeweiligen Eigentümer die erforderlichen Grundbucheintragungen vornehmen lassen, um damit letztlich auch die allseits geforderte Energiewende positiv zu unterstützen.</p> <p>Die Trassenverläufe sind jetzt nach meinen Informationen lt. Tennet verbindlich festgelegt, so dass der Planungskorridor in einer erforderlichen Breite von 1000 Meter nicht mehr benötigt wird, wodurch die bisherige Vorbehalts-Fläche wieder zum Bau von Windenergieanlagen genutzt werden sollte.</p> <p>Eine Stellungnahme vom verantwortlichen Tennet-Geschäftsführer, [...], zum jetzigen Trassenverlauf, soll auch lt. meinen Informationen bis zum 23.12.2024, an die Region versendet werden um somit der Region rechtzeitig vorzuliegen.</p> <p>Somit sind unseres Erachtens alle Vorgaben erfüllt, um das Vorranggebiet für Windenergie in Stöckendrepper in der ursprünglich geplanten Größe von 153 ha vom 15.09.2023 auszuweisen. Sollte weiterhin daran festgehalten werden kein Vorranggebiet auszuweisen, wäre dieses eine Abstrafung aller Grundstückeigentümer, die auch am zügigen Ablauf der Südlink-Trasse mitgewirkt haben.</p> <p>Der nicht zu unterschätzende Vorteil für dieses Gebiet als Vorranggebiet wird sein, dass kein Baumbestand (Wälder) abgeholzt werden müssen, und somit dieses Vorranggebiet wesentlich Umweltverträglicher wäre als weitere in Planung befindliche Windenergiegebiete mit Waldbestand.</p> <p>Ich bitte Sie innigst das Vorranggebiet wieder in den RROP aufzunehmen bzw. auszuweisen, und ggf. die Abstimmung über den Beschluss des RROP kurzzeitig zu vertagen, so dass der RROP, gegebenenfalls bei Verzögerung der Tennet-Trassen-Bestätigung, mit etwas Zeitverzögerung nach Vorlage/Verkündung des endgültigen Südlink-Trassenverlaufs positiv beschlossen werden könnte.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.</p> <p>In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.</p> <p>Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.</p> <p>Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.</p> <p>Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.</p> <p>Dieses Vorgehen wird insbesondere im Bereich der Fläche Nr. 21 "Stöckendrepper" durch die Bundesnetzagentur ausdrücklich begrüßt (s. A-STPW-040). Auch die TenneT begrüßt grundsätzlich, wie der SuedLink-Trassenkorridor berücksichtigt wurde (s. A-STPW-027).</p>	
Hinweis:	
<p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert.</p> <p>Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p>	

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Leider habe ich die Information bekommen, dass im RROP die Flächen in der Gemarkung Stöckendrebber für das Windenergievorranggebiet sowie Vorbehaltsgebiet aufgrund der Errichtung der Südlinke aus der Planung entfernt wurde.</p> <p>Da ich als Eigentümer und Bewirtschafter stark von der Südlinke betroffen bin und auch Flächen in dem Vorranggebiet für Windenergie habe, habe ich kein Verständnis für die Entscheidung das Vorranggebiet sowie Vorbehaltsgebiet für Windenergie zu streichen.</p> <p>Die Begründung hierfür sind naheliegend. Wir Eigentümer haben längst die Baulasteintragungen für den Trassenverlauf des Südlinks in Stöckendrebber notariell beglaubigen lassen. Womit eindeutig ist, wo der Trassenverlauf lang führt und dieser würde den Bau der Windenergie nicht beeinträchtigen.</p> <p>Zudem ist zu sagen, dass alle betroffenen Eigentümer in Stöckendrebber sich von Anfang kooperativ dem Südlinkbau gegenübergestellt haben, um eine schnell Abschließung des Projekts zu gewährleisten. Dieses hängt auch ungemein mit dem Bau der Windenergie zusammen. Außerdem gibt es zu dem geplanten Windenergieprojekt in Stöckendrebber bis Aktuell keine Klagen von Bürgern oder Naturschutzverbänden, es muss kein Wald abgeholzt werden wie es in vielen anderen Regionen der Fall wäre, um Windkraftanlagen zu errichten.</p> <p>Meines Erachtens nach sind alle Voraussetzung, um das Vorranggebiet für Windenergie in Stöckendrebber in der ursprünglich geplanten Größe von 153 ha vom 15.09.2023 auszuweisen[,] gegeben.</p> <p>Es wäre für alle Grundstückseigentümer eine Abstrafung, wenn das Windenergieprojekt am Trassenverlauf des Südlinks scheitert, wo sich doch jeder mit engagiert hat, mit der TenneT zusammen zu arbeiten.</p> <p>Auch die Leitung der TenneT hat uns versprochen, hierzu eine Stellungnahme bei Ihn[en] abzugeben.</p> <p>Unser Landwirtschaftliche[r] Betrieb ist so stark von dem Trassenverlauf des Südlinks betroffen, dass bei einem Ausfall der Windenergie in Stöckendrebber, wegen der Südlinke, ich mich in den Regionen wo ich noch Flächeneigentümer bin und noch keine Baulasteintragung des Südlinks stattgefunden hat, hinterfragen muss[,] ob wir uns dem Südlink weiterhin so kooperativ gegenüber zeigen.</p> <p>Ich bitte Sie inständig, das Vorranggebiet wieder in den RROP auszuweisen und ggf. die Abstimmung über den Beschluss des RROP zu vertagen, so dass der RROP nach der Verkündung des endgültigen Südlinkverlaufs beschlossen werden kann.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.</p> <p>In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.</p> <p>Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.</p> <p>Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.</p> <p>Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.</p> <p>Dieses Vorgehen wird insbesondere im Bereich der Fläche Nr. 21 "Stöckendrebber" durch die Bundesnetzagentur ausdrücklich begrüßt (s. A-STPW-040). Auch die TenneT begrüßt grundsätzlich, wie der SuedLink-Trassenkorridor berücksichtigt wurde (s. A-STPW-027).</p>	
Hinweis:	
<p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert.</p> <p>Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p>	

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Leider habe ich die Information bekommen, das im RROP die Flächen in der Gemarkung Stöckendrebber für das Windenergievorranggebiet sowie Vorbehaltsgebiet aufgrund der Errichtung der Südlinktrasse aus der Planung entfernt wurde.</p> <p>Ich habe mich nie gegen den Ausbau des Südlinks geäußert und bin nun verwundert warum Gebiete die direkt an der Südlink Leitung liegen aus dem Vorranggebiet für Windkraft entfernt werden?</p> <p>Der angeführte 1000 mtr Korridor wird doch nicht benötigt wo der Verlauf doch nach Auskunft des Tennet Verantwortlichen Dr. [...] feststeht und an die Region versendet wurde.</p> <p>Somit dürfte dem Vorranggebiet für Windenergie in Stöckendrebber in der ursprünglichen geplanten Größe von 153 ha vom 15.09.2023 nichts im Wege stehen.</p> <p>Ich bitte Sie, das Vorranggebiet wieder in den RROP auszuweisen und ggf. die Abstimmung über den Beschl[us]s des RROP zu vertagen, so dass d[as] RROP nach dem endgültigen Südlinkverlauf beschlossen werden kann.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.</p> <p>In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.</p> <p>Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.</p> <p>Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.</p> <p>Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.</p> <p>Dieses Vorgehen wird insbesondere im Bereich der Fläche Nr. 21 "Stöckendrebber" durch die Bundesnetzagentur ausdrücklich begrüßt (s. A-STPW-040). Auch die TenneT begrüßt grundsätzlich, wie der SuedLink-Trassenkorridor berücksichtigt wurde (s. A-STPW-027).</p>	
Hinweis:	
<p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert.</p> <p>Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p>	

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Ich habe die Information erhalten, dass im RROP die Flächen in der Gemarkung Stöckendrebber für das Windenergievorranggebiet sowie Vorbehaltsgebiet aufgrund der Errichtung der Südlinktrasse aus der Planung entfernt wurden.</p> <p>Ich bin Eigentümer mehrerer Flächen in dem Vorranggebiet für Windenergie und auch im Trassenverlauf des Südlinks. Die im Trassenverlauf ansässigen Eigentümer waren von Anfang an kooperativ mit der TenneT für einen zügigen Bauverlauf des Südlinks. Ich bin nicht direkt vom Trassenverlauf mit eigenen Grundstücken betroffen. Jedoch mit Pachtflächen, die für die Bauphase des Südlinks notwendig sind. In Kooperation mit der TenneT habe ich diese Flächen für den Bau freiwillig vorbereitet. Da der Trassenverlauf soweit festgelegt, wird der Planungskorridor von einer Breite von einem Kilometer nicht mehr benötigt. Dadurch kann die Fläche wieder zum Bau von Windenergieanlagen genutzt werden. Eine Stellungnahme der verantwortlichen Personen von der TenneT wurde nach meiner Kenntnis bei Ihnen eingereicht.</p> <p>Sollte weiterhin daran festgehalten werden, kein Vorranggebiet auszuweisen, wäre dieses eine Abstrafung aller Grundstückeigentümer, die auch am zügigen Ablauf des Baus vom Südlink mitgewirkt haben.</p> <p>Ich beantrage hiermit, das Vorranggebiet wieder in de[m] RROP auszuweisen und ggf. die Abstimmung über den Beschluss des RROP zu vertagen, so dass d[as] RROP nach der Verkündung des endgültigen Südlinkverlaufs beschlossen werden kann.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.</p> <p>In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.</p> <p>Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.</p> <p>Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.</p> <p>Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.</p> <p>Dieses Vorgehen wird insbesondere im Bereich der Fläche Nr. 21 "Stöckendrebber" durch die Bundesnetzagentur ausdrücklich begrüßt (s. A-STPW-040). Auch die TenneT begrüßt grundsätzlich, wie der SuedLink-Trassenkorridor berücksichtigt wurde (s. A-STPW-027).</p>	
Hinweis:	
<p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert. Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p>	

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Seit über 20 Jahren, generationsübergreifend, bemühen wir uns hier in Stöckendrebber Windenergieanlagen zu errichten. Der große Vorteil dieses Vorranggebietes besteht darin, dass es bei uns in Stöckendrebber bei Grundstückseigentümern und Einwohnern eine deutlich höhere Befürwortung für Windenergie gibt. Was daran zu erkennen ist, dass es keine ablehnenden Stellungnahmen zu den vorherigen RROP-Entwürfen gegeben hat. Im Gegensatz zu einigen geplanten Windenergievorranggebieten in Südhannover, was in der Ausschusssitzung am 24.10.2024 deutlich herauszuhören war.</p> <p>Durch, "nennen wir es mal Missverständnisse", wurde im Jahr 2013 der Windpark dann in Niedernstöcken erbaut und nicht wie ursprünglich geplant in Stöckendrebber.</p> <p>Wie im Rahmen der Ausschusssitzung vom 24.10.2024 klar geworden und in den Unterlagen der aktuell laufenden Offenlage zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 nachzulesen ist, wurde im RROP - Entwurf das Windenergievorranggebiet sowie Vorbehaltsgebiet in der Gemarkung Stöckendrebber aufgrund der geplanten Errichtung der Südlinktrasse bis auf einen kleinen Teil aus der Planung entfernt.</p> <p>Seit Jahrze[h]nten haben sich die Grundstückseigentümer, sei es beim Dorfstraßen Neubau, Deichanlagenbau oder Ausgleichflächen zur Verfügung gestellt und jetzt auch beim Südlink Trassenverlauf immer kooperativ gezeigt und teilweise dafür auch größere Flächeneinbußen in Kauf genommen.</p> <p>Ich selbst bin Eigentümer mehrerer Flächen in dem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Windenergie Nr. 21 Stöckendrebber und gleichzeitig auch im Trassenverlauf des Südlinks. Im Ort Stöckendrebber haben sich alle Eigentümer von Anfang an kooperativ mit der Tennet für einen zügigen Bauverlauf des Südlinks gezeigt. Beim beschleunigten Verfahren der Südlinktrassenplanung habe ich selbst inzwischen Dienstbarkeiten für die Trasse im Grundbuch notariell eintragen lassen, um die Energiewende mit voranzutreiben.</p> <p>Der Trassenverlauf ist jetzt so weit festgelegt, dass der Planungskorridor von einer Breite von einem Kilometer nicht mehr benötigt wird und somit können auch meine Flurstücke (Flur [...] Flurstück [...] Gemarkung Stöckendrebber) wieder für die Planung und zum Bau von einer Windenergieanlage genutzt werden.</p> <p>Es liegen somit alle Voraussetzungen vor, um das Vorranggebiet für Windenergie Nr. 21 in Stöckendrebber in der ursprünglich geplanten Größe von 153 ha vom 15.09.2023 auszuweisen. Meines Wissens, wird die Tennet zum Trassenverlauf eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Sollte weiterhin daran festgehalten werden, kein Vorranggebiet auszuweisen, wäre dieses eine Abstrafung aller betroffenen Grundstückseigentümer, die den zügigen Ablauf des gesamten Planungsprozesses, der aktuellen Bauvorbereitungen und auch die in Kürze anstehenden Bauarbeiten vom SüdLink zu jeder Zeit vollumfänglich unterstützt haben und weiterhin unterstützen, mit allseinen erheblichen, negativen Auswirkungen.</p> <p>Ich bitte Sie dringend das Vorranggebiet Nr. 21 Stöckendrebber in voller Größe wieder indem RROP auszuweisen und im Rahmen der politischen Abstimmungen über den zu fassenden Beschluss des RROP den in Kürze zu erwartenden Planungsfeststellungsbeschluss der SüdLink- Trasse einfließen zu lassen, alternativ die Abstimmung über den Beschluss des RROP bis zum endgültigen Südlink Trassenverlauf zu vertagen.</p> <p>Ich erwarte nun ihrerseits eine positive Beschlussfassung für uns.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.</p> <p>In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.</p> <p>Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.</p> <p>Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.</p> <p>Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.</p> <p>Dieses Vorgehen wird insbesondere im Bereich der Fläche Nr. 21 "Stöckendrebber" durch die Bundesnetzagentur ausdrücklich begrüßt (s. A-STPW-040). Auch die TenneT begrüßt grundsätzlich, wie der SuedLink-Trassenkorridor berücksichtigt wurde (s. A-STPW-027).</p>	
Hinweis:	

Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.

Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert. Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.

Institution:	privat
Eingabe	
<p>In Ermangelung einer E-Mail-Adresse reichen wir für unseren Mandanten, [...], [...] Straße [...], 31535 Neustadt am Rübenberge, die bis zum 23.12.2024 einzureichende Stellungnahme zur Regionalplanung, Wegfall des Vorranggebietes Stöckendrebber, für [...] als Eigentümer betroffener Flächen der Gemarkung Stöckendrebber hiermit ein:</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	
<p>unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Gebietsblätter Windenergie (Einzelgebietliche Abwägung der Potenzialflächen Windenergie) schließen wir uns den Ausführungen des Anlagenbetreibers [...] als betroffener Eigentümer des geplanten Windparks Stöckendrebber-Nord ausdrücklich an.</p>	
<p>Wir sind mit der Planung der Region Hannover, Fachbereich Planung und Raumordnung - Team Regionalplanung - nicht einverstanden.</p>	
<p>Seit vielen Jahren wird unserer Auffassung nach gezielt die Umsetzung des Windparks Stöckendrebber-Nord unterbunden. Weder kann der Suedlink über den Anlagenbetreiber Tennet als Grund dafür herangezogen werden, dass die zuvor ausgewiesenen Flächenmaße nunmehr nicht umsetzungsfähig sein sollen; noch die diversen weiteren Gründe, die angeführt worden sind und wieder Einzug in die Ablehnung des ausgewiesenen Flächenplanes erhalten haben.</p>	
<p>Derzeit wird ein Windrad in der betroffenen Gemarkung errichtet. Die Leitungen in Bezug auf den Suedlink laufen unmittelbar an dem Windrad vorbei und stellen dort keinerlei Beeinträchtigung dar. Nichts anderes gibt auch Tennet als Information heraus. Es ist eine Aufgabe zwischen den Anlagenbetreibern, die technischen Voraussetzungen zu ermitteln und eine ernsthafte Störung zu konstatieren. Hiervon kann jedoch bereits in Ansehung an dem im Bau befindlichen Windrad nicht mehr ausgegangen werden; vielmehr würde es eine Umplanung des Leitungsverlaufs für den Suedlink ohnehin erforderlich machen, soweit das im Bau befindliche Windrad eine solche ernsthafte Störung je dargestellt hätte.</p>	
<p>Für die Eigentümer des geplanten Windparks Stöckendrebber-Nord ist die anhaltende Umplanung unter Außerachtlassung der Möglichkeiten, die durch Windenergie und Leitungsbau durch die jeweiligen Unternehmen positiv ermittelt und berichtet werden könnten, nicht mehr nachvollziehbar. Aus dem zuletzt veröffentlichten Plan aus dem Jahr 2022 (hier war die Planung des Suedlinks bereits vorangeschritten), stand der Offenlegung des Planes zur Errichtung eines möglichen Windparks nichts mehr im Wege.</p>	
<p>Entsprechend fragwürdig erscheint es nun, zwei Jahre später, wenn zur weitreichenden Begründung einer nicht unerheblichen Eingrenzung des zuvor ausgewiesenen Windparks unter Einbeziehung der Notwendigkeiten des Suedlinks eine Eingrenzung und Herabstufung der Gebietsausweisung für den Windpark erfolgt, eben mit jener Begründung, die bereits im Jahr 2022 bekannt war.</p>	
<p>Die abrufbaren Informationen in Anlehnung an den nunmehr vorgelegten Entwurf lassen aus Sicht der Eigentümer keine Neuigkeiten erkennen, die eine geplante Eingrenzung und Herabstufung des Windparkgebietes erforderlich machen.</p>	
<p>Soweit eine Energiewende ernsthaft in Betracht gezogen wird, sollte eine Orientierung am Gemeinwohl die notwendige Entscheidungsgrundlage für die Umsetzung eines solchen Planes sein. Es erscheint daher zwingend erforderlich, dass die Anlagenbetreiber und deren eingesetzten Fachpersonal klar kommunizieren, welche ernsthaften Hinderungsgründe gegeben sein sollen, Trasse und Windenergie in einem Gebiet miteinander so zu verbinden, dass es technisch umsetzbar ist. Das Ziel ist die positive Herangehensweise, nämlich eine Umsetzung zu ermöglichen; nicht etwa die Negativperspektive, Gründe für eine Nichterrichtung zu ersehen und die Umsetzung und Ressourcennutzung zu verhindern.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.</p>	
<p>In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.</p>	
<p>Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.</p>	
<p>Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.</p>	
<p>Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.</p>	
<p>Dieses Vorgehen wird insbesondere im Bereich der Fläche Nr. 21 "Stöckendrebber" durch die Bundesnetzagentur ausdrücklich begrüßt (s. A-STPW-040). Auch die TenneT begrüßt grundsätzlich, wie der SuedLink-Trassenkorridor berücksichtigt wurde (s. A-STPW-027).</p>	

Hinweis:

Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.

Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert.

Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.

Institution:	privat
<p>Eingabe</p> <p>Ich bin Grundstückseigentümer der Fläche in der Gemarkung Stöckendrebber Flur [...] Flurstück [...]. Ich bin also von dem Wegfall des Vorranggebietes betroffen. Da auch die SüdLinkTrasse grundbuchlich erfolgt ist, bin ich dennoch nicht damit einverstanden, dass der gesamte 1000m breite Korridor des SüdLinks als Ausschluss für die Windparkplanung herangezogen wird.</p> <p>Am 31. Mai 2006 habe ich als Fraktionssprecher der [...] im Ortsrat Mandelsloh den Antrag auf Prüfung eines Windparks in Stöckendrebber initiiert. Auf Grund eines Gutachtens entschied die Region Hannover dann die Zulassung eines Windparks mit 5 WKA in Niedernstöcken. Und genau zwischen 2 dieser WKA südlich vom geplanten Vorranggebiet Stöckendrebber (500m auseinanderliegend) führt die SüdLinkTrasse durch. Warum wird hier mit zweierlei Maß entschieden. Da momentan schon Baggerungen auf meinem Grundstück im westlichen Teil stattfinden und ich auch dort im September 2024 die Begrünung auf der deutlich vermessenen Fläche angelegt habe, kann ich diese Korridorbreite als Ausschlusskriterium absolut nicht nachvollziehen. Ich beantrage die Wiederaufnahme des Vorranggebietes Windpark Stöckendrebber-Nord in das Sachliche Teilprogramm Windenergie 2025.</p> <p>Erwiderung</p> <p>Nicht folgen.</p> <p>Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.</p> <p>In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.</p> <p>Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.</p> <p>Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.</p> <p>Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.</p> <p>Dieses Vorgehen wird insbesondere im Bereich der Fläche Nr. 21 "Stöckendrebber" durch die Bundesnetzagentur ausdrücklich begrüßt (s. A-STPW-040). Auch die TenneT begrüßt grundsätzlich, wie der SuedLink-Trassenkorridor berücksichtigt wurde (s. A-STPW-027).</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert.</p> <p>Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p>	

Institution:	privat
<p>Eingabe</p> <p>Wir sind informiert worden, dass die Flächen in Stöckendrebber im RROP gestrichen werden.</p> <p>Der Grund ist das Vorbehaltsgebiet für die Südlinktrasse von der TenneT.</p> <p>Ich habe sowohl Flächen im Windenergiebereich als auch im Trassenverlauf des Südlinks.</p> <p>Wir waren stets positiv gegenüber der Energiewende eingestellt.</p> <p>Hier müssen keine Wälder weichen oder sonstige Anstrengungen unternommen werden wie in anderen Windradgebieten. Auch haben wir beschleunigt für den Südlink Grundlasten im Grundbuch eintragen lassen.</p> <p>So bringen Sie unser Klimaverständnis und unser Verständnis der Energiewende vollständig ins Wanken! Darum bitte ich Sie, das Vorranggebiet wieder auszuweisen oder die Abstimmung über den Ausstieg zu vertagen, bis der endgültige Südlinkverlauf feststeht. Es muss doch möglich sein, in einem 1 km breiten Planungskorridor Platz für beide Vorhaben zu finden.</p> <p>Erwiderung</p> <p>Nicht folgen.</p> <p>Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen, wie die Festlegung von Windenergiegebieten, dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 5) und damit der konkreten Trassenfindung des SuedLinks nicht entgegenstehen.</p> <p>Zurzeit führt die Bundesnetzagentur (BNetzA) als verfahrensführende Behörde das Planfeststellungsverfahren für den im Rahmen der sog. Bundesfachplanung festgelegten 1.000 Meter breiten Trassenkorridor des SuedLinks durch, innerhalb dessen der konkrete Trassenverlauf erfolgen muss.</p> <p>In Klärung mit der BNetzA und dem Übertragungsnetzbetreiber/ der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden.</p> <p>Dafür ist die Kenntnis des konkreten SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich. Die BNetzA teilte auf Anfrage mit, dass in der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie beim Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt B2 in Hannover am 25.06.2024 neue Sachverhalte eingebracht wurden, die noch aufgeklärt bzw. nachermittelt werden müssen. Die Abwägung der BNetzA konnte aus diesem Grund noch nicht abgeschlossen werden und es erfolgte ein erneutes Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des Plans und der Unterlagen mit Stellungnahmefrist bis zum 24.12.2024. Der Trassenverlauf kann deshalb nicht als planerisch "verfestigt" angesehen werden.</p> <p>Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROP (siehe oben) können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden. Ziele der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG zu beachten.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, dass mit Rechtskraft des Sachlichen Teilprogramms Windenergie und Feststellung, dass das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen für die Region Hannover erreicht ist, die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert ist.</p> <p>Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem nicht (mehr) entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p>	

D0017#1

Institution: privat

Eingabe

Anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramms WP Stöckendrebber-Nord.

Erwiderung

Zur Stellungnahme und Abwägung siehe D0017_A001#1.

Institution:	privat
<p>Eingabe</p> <p>Leider habe ich die Information bekommen, dass im RROP die Flächen in der Gemarkung Stöckendrebber für das Windenergievorranggebiet sowie Vorbehaltsgebiet aufgrund der Errichtung der Südlincktrasse aus der Planung entfernt wurde.</p> <p>Selbst bin ich Eigentümer einer Fläche in dem Vorranggebiet für Windenergie und auch im Trassenverlauf des Südlincks. Im Ort Stöckendrebber haben sich alle Eigentümer von Anfang an kooperativ mit der Tennet für einen zügigen Bauverlauf des Südlincks gezeigt. Beim beschleunigten Verfahren der Südlinckkorridorplanung habe ich selbst Grundlasten im Grundbuch notariell eintragen lassen, um die Energiewende mit voran zu treiben. Die Trassenverläufe sind jetzt soweit festgelegt, so dass der Planungskorridor von einer Breite von einem Kilometer nicht mehr benötigt wird und dadurch die Fläche wieder zum Bau von Windenergieanlagen genutzt werden kann. Eine Stellungnahme vom verantwortlichen Leiter der Tennet, [...], zum Trassenverlauf wird auch an die Region versendet. Somit sind alle Vorgaben erfüllt um das Vorranggebiet für Windenergie in Stöckendrebber in der Ursprünglich geplanten Größe von 153 ha vom 15.09.2023 auszuweisen.</p> <p>Sollte weiterhin daran festgehalten werden, kein Vorranggebiet auszuweisen, wäre dieses eine Abstrafung aller Grundstückeigentümer, die auch am zügigen Ablauf des Baus vom Südlinck mitgewirkt haben.</p> <p>Der große Vorteil dieses Vorranggebietes ist auch, dass keine Wälder abgeholzt werden müssten und somit das Vorranggebiet wesentlich umweltverträglicher ist, als einige andere in Planung befindlicher Windradgebiete.</p> <p>Ich bitte Sie inständig, das Vorranggebiet wieder in den RROP auszuweisen und ggf. die Abstimmung über den Beschluss des RROP zu vertagen, so dass der RROP nach der Verkündung des endgültigen Südlinckverlaufs beschlossen werden kann.</p> <p>Erwiderung</p> <p>Nicht folgen.</p> <p>Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.</p> <p>In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.</p> <p>Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.</p> <p>Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.</p> <p>Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.</p> <p>Dieses Vorgehen wird insbesondere im Bereich der Fläche Nr. 21 "Stöckendrebber" durch die Bundesnetzagentur ausdrücklich begrüßt (s. A-STPW-040). Auch die TenneT begrüßt grundsätzlich, wie der SuedLink-Trassenkorridor berücksichtigt wurde (s. A-STPW-027).</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert.</p> <p>Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p>	

Institution:	anonymisiert
<p>Eingabe</p> <p>Gebietsblätter Windenergie</p> <p>zu Nr. 21 Potenzialfläche Stöckendrebbber</p> <p>Nach Durchsicht der Ausführungen in den Gebietsblättern zu der Potenzialfläche 21 Stöckendrebbber verweisen wir auf unsere diesbezüglich abgegebene Stellungnahme zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP - Neu-Festlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie, die wir im Rahmen der Offenlage des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 vollumfänglich aufrecht erhalten (ist als Anlage dieser Stellungnahme nochmals beigefügt). Darüber hinaus nehmen wir detailliert zu den Inhalten des Gebietsblattes in der geänderten Form, wie nachfolgend aufgeführt, Stellung:</p> <p>1. Unter 2.2 wird auf den Präferenzraum des NordWestLink hingewiesen. Der Präferenzraum hat nach unserer Kenntnis aktuell noch keinen planungsrechtlichen Status, der zu einer Berücksichtigung bei der aktuellen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zwingt. Der Hinweis im Gebietsblatt hat demzufolge keine Relevanz für das Verfahren zur Ausweisung von Windvorranggebieten.</p> <p>Erwiderung</p> <p>Nicht folgen.</p> <p>Zu den vorgebrachten Punkten der Stellungnahme des Einwenders vom 26.01.2024 sowie zu den Erwiderungen der Region Hannover, welche ebenfalls weiterhin Bestand haben, siehe die Abwägungsunterlage (Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs), B5Ae-3-173#1 bis B5Ae-3-173#5.</p> <p>Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.</p> <p>In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.</p> <p>Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.</p> <p>Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.</p> <p>Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.</p> <p>Dieses Vorgehen wird insbesondere im Bereich der Fläche Nr. 21 "Stöckendrebbber" durch die Bundesnetzagentur ausdrücklich begrüßt (s. A-STPW-040). Auch die TenneT begrüßt grundsätzlich, wie der SuedLink-Trassenkorridor berücksichtigt wurde (s. A-STPW-027).</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert.</p> <p>Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p> <p>Der Hinweis zum Vorhaben NordWestLink wird zur Kenntnis genommen. Die Region Hannover ist sich bewusst, dass die Festlegung der Präferenzräume (noch) keine Auswirkungen auf die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung hat. Dennoch wird dieser Hinweis unter 2.2 Infrastruktur und technische Belange aufgenommen, da es bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen zu Einschränkungen kommen könnte, sollte zukünftig die eigentliche – noch zu bestimmende – Trasse des jeweiligen Gleichstromvorhabens durch das Vorranggebiet Windenergienutzung führen.</p>	

Institution: anonymisiert

Eingabe

3. Den südlichen Teil der Potenzialfläche, der von einer Hubschraubertiefflugstrecke überlagert wird, nicht als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen halten wir ebenfalls für nicht sachgerecht. In der Praxis hat sich gezeigt, dass seitens der Bundeswehr dort, wo bereits Bestands-WEA innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken vorhanden sind, ein geplantes Repowering dieser WEA im Einzelfall bewertet und häufig einer Neuerrichtung von WEA auch innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecken zugestimmt wird. Das sollte konkret auch im südlichen Bereich der Potenzialfläche 21 Stöckendreher zukünftig planungsrechtlich durch Festlegung als Vorranggebiet Windenergie im RROP ermöglicht werden. Aufgrund des Alters der Bestands-WEA ist ein Repowering in einem Zeitraum bis Ende 2030 nicht zu erwarten und nach derzeitiger Rechtslage ist ein Repowering auf Basis von § 249 Abs. 3 BauGB danach nicht mehr möglich. Ohne die Ausweisung als Vorranggebiet besteht ab 01.01.2031 kein Planungsrecht mehr für ein Repowering in diesem Bereich, sofern auch das Sondergebiet Windenergie im FNP 2016 der Stadt Neustadt dann ggf. nicht mehr existieren sollte.

Erwiderung

Nicht folgen.

Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen sind Hubschraubertiefflugstrecken als harte Tabuzone einzustufen, sofern die Beteiligung ergibt, dass in einem bestimmten Gebiet aus Sicht des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) die Errichtung von Windenergieanlagen unter keinen Umständen in Betracht kommt (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.07.2021, Anlage 2, S. 1418, siehe auch Urteil des VGH Mannheim (3. Senat), Urteil vom 13.10.2020 – 3 S 526/20). Gemäß den Aussagen des BAIUSBw werden Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken generell abgelehnt.

Dabei sind Hubschraubertiefflugkorridore nicht nur vom Mastfuß, sondern auch vom Rotor und der Rotorblattspitze einer Windenergieanlage freizuhalten. Betroffene Flächen wurden demnach als harte Tabuzone eingestuft. Sie stehen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Laut BAIUSBw wird das Repowering von Windenergieanlagen in Hubschraubertiefflugkorridoren aufgrund des § 16b BImSchG nicht grundsätzlich abgelehnt, vielmehr müsse eine Zustimmung oder Ablehnung der Bundeswehr im Einzelfall entschieden werden. Bestands-Windenergieanlagen bzw. -parks mit einem Umgriff des Zweifachen der Gesamthöhe der potenziell neuen Anlage (vgl. § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BImSchG) werden deshalb aufgrund der im Planungskonzept Windenergienutzung verwendeten Referenz-Windenergieanlage von 230 m Gesamthöhe also 460 m um Bestandsanlagen, die sich in Hubschraubertiefflugkorridoren befinden, nicht als harte Tabuzone eingestellt.

Auf Planungsebene der Regionalplanung kann dennoch nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Windenergienutzung auf diesen Flächen regelmäßig durchsetzen würde, da dies wie oben beschrieben, von Art und Standort der zu errichtenden Windenergieanlagen und lokalen Gegebenheiten abhängig ist. In Bereichen, die in Schutzkorridoren von Hubschraubertiefflugstrecken liegen und in denen Bestandswindenergieanlagen stehen, werden deshalb keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Institution: anonymisiert

Eingabe

5. Den gesamten mittleren Bereich der Potenzialfläche, der von dem 1.000 m SuedLink- Korridor überlagert wird, nicht als Vorranggebiet auszuweisen, darunter auch der Teilbereich der Potenzialfläche der ausschließlich von dem SuedLink-Korridor überlagert ist und somit am besten für die Windkraftnutzung geeignet ist, ist völlig unverständlich und nicht nachvollziehbar. Es ist aufgrund des aktuellen Stands des Planfeststellungsverfahrens der Abschnitte B1 und B2 der SuedLink-Trasse eine Freihaltung des gesamten 1.000 m breiten Korridors absolut nicht mehr begründbar. In der Zeit vom 11.11.2024 bis zum 10.12.2024 erfolgte die Offenlage der 2. Änderung des Planfeststellungsverfahrens des SuedLink-Abschnitts B2. Aus den im Rahmen dieser Offenlage veröffentlichten Unterlagen war zweifelsfrei ersichtlich, dass sich am geplanten, konkreten Verlauf der SuedLink-Trasse im Vergleich zur 1. Änderung nichts mehr geändert hat. Somit kann/muss unterstellt werden, dass der Trassenverlauf des SuedLink insoweit "Planerisch verfestigt" ist, dass im übertragenen Sinne "Planreife" vorliegt. Der Planfeststellungsbeschluss wird seitens der verfahrensführenden Behörde, der Bundes-Netzagentur (BNetzA), im ersten Quartal 2025 erwartet. Die auf Seite 687 der Abwägung der zum letzten Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 eingereichten Stellungnahmen erfolgte Aussage der Regionalplanung, dass "auch der Trassenverlauf noch nicht als planerisch "verfestigt" angesehen werden kann" ist insoweit nicht mehr zutreffend. Die noch abzuklärenden Sachverhalte bezüglich der SuedLink-Trasse haben nämlich allesamt nachweislich keine Auswirkung auf den Verlauf der Trasse entfaltet, wie den Unterlagen der Offenlage zur 2. Änderung bis zum 10.12.2024 zu entnehmen war.

Weil die konkrete Trasse des SuedLink inkl. des beidseitig einzuhaltenden Schutzabstandes (Gesamtbreite ca. 40 m - 50 m) nur einen kleinen Teil der Potenzialfläche beansprucht und zudem noch am westlichen Rand dieser verläuft, hätte die SuedLink-Trasse keinen wesentlichen Einfluss auf die Nutzung der Potenzialfläche 21 Stöckendreber für die Errichtung von Windenergieanlagen. Und selbst für den sehr unwahrscheinlichen Fall, dass der Trassenverlauf innerhalb der Potentialfläche noch verändert werden müsste, hätte das keinen großen Einfluss auf die Nutzbarkeit der Potenzialfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen, weil die einzelnen WEA-Standorte an den Verlauf der SuedLink-Trasse inkl. der zu berücksichtigenden Schutzabstände durch entsprechende Verschiebungen angepasst werden könnten. Vor diesem Hintergrund ist es in keinsten Weise begründbar den 1.000 m breiten Trassenkorridor der Abschnitte B1 und B2 komplett als "Tabuzone" im Rahmen der Festlegung der Vorrangstandorte Windenergie in die Abwägung einzustellen. Im Übrigen möchten wir an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass die von der Planung des SuedLink betroffenen Grundstückseigentümer mit Grundstücken im Bereich der Potenzialfläche 21 Stöckendreber seit Monaten von [...] dazu aufgefordert werden, Dienstbarkeiten auf ihren Grundstücken im Grundbuch eintragen zu lassen und zwar für den konkreten Trassenverlauf des SuedLink entsprechend des fast abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens. Für diese Grundstückseigentümer bedeutet es eine unzumutbare Härte, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nutzung ihrer Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, nach vorheriger Darstellung eines Vorranggebietes bzw. Vorbehaltsgebietes für Windenergie im Bereich Stöckendreber in den vorangegangenen Offenlagen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie nun kurz vor Abschluss des Verfahrens wieder versagt wird. Wie im letzten Absatz des Gebietsblattes Nr. 21 Stöckendreber ganz richtig ausgeführt ist, sind sowohl der Ausbau der Windenergie als auch der Aus- und Neubau von Leitungstrassen entscheidend für das Gelingen der Energiewende, zudem stehen beide Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse. Im konkreten Fall der Potenzialfläche Stöckendreber findet eine enge Abstimmung zwischen der [...] und der [...] bereits seit Jahren statt. Die Praxis hat gezeigt, dass im konkreten Fall die Abstimmung sowohl der Lage der SuedLink-Trasse und des Standortes einer in Planung befindlichen WEA im Potenzialgebiet Stöckendreber (inzwischen genehmigt und im Bau AZ 36.23.1.04/12 WP Stöckendreber 1 WEA.) in sehr enger Nachbarschaft zueinander, als auch die zeitliche Abfolge der Durchführung der Baumaßnahmen, möglich war und ist, beide Vorhaben werden realisiert. Die gleichen Voraussetzungen sind ohne Weiters auch für den noch nicht mit WEA bebauten Teil der Potenzialfläche Nr. 21 Stöckendreber anzunehmen und rechtfertigen keine Nichtausweisung der Potenzialfläche Stöckendreber im Bereich des Trassenkorridors des SuedLink. Worauf wir an dieser Stelle außerdem hinweisen möchten ist der Umstand, dass es zu der Potenzialfläche Nr. 21 Stöckendreber im Rahmen der letzten Offenlage des Entwurfs des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 Ende 2023 / Anfang 2024 keine einzige Stellungnahme aus der Bevölkerung gegeben hat, in der sich negativ zu der beabsichtigten Ausweisung eines Gebietes für die Windenergienutzung geäußert wurde. Es kann also unterstellt werden, dass die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in Stöckendreber von den Anwohnern insoweit als akzeptabel angesehen werden kann, insbesondere im Vergleich zu einigen anderen im Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 zur Ausweisung vorgesehenen Potenzialflächen, zu denen sich die Anwohner massiv negativ geäußert haben. Vorrangflächen für Windenergie im zukünftigen Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 auszuweisen, die sehr konfliktbehaftet im Hinblick auf die Anwohner sind und an anderer Stelle diesbezüglich konfliktfreie Vorrangflächen nicht auszuweisen, ist den betroffenen Anwohnern zu schwer vermittelbar, zumal die bezüglich der Potenzialfläche 21 Stöckendreber herangezogenen Begründungen für die Nichtausweisung des Vorranggebietes keine wirkliche Praxisrelevanz haben. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Region Hannover hiermit auf, das Potenzialgebiet Nr. 21 Stöckendreber in voller Größe als Vorranggebiet Windenergie im zukünftigen Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 auszuweisen.

Sollte sich die Region Hannover im Rahmen der anstehenden Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 und der anschließenden Festlegung der endgültigen Vorranggebiete Windenergie gegen die Ausweisung der gesamten Potenzialfläche Nr. 21 Stöckendreber als Vorranggebiet Windenergie entscheiden, fordern wir die Region Hannover hiermit ersatzweise auf, die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Änderung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2015 zu schaffen. Wie mit Ihrem Herrn [...] am 04.12.2024 telefonisch besprochen, handelt es sich bei der weitgehenden Streichung dieser Potenzialfläche um eine Formalie (Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses für den Abschnitt B2 des SuedLink), die in einigen Wochen mit Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses des Abschnitts B2 der SuedLink-Trasse, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit deutlich vor Rechtskraft des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025, nicht mehr existent sein wird. Die im Telefonat mit Herrn [...] am 04.12.2025 erörterte Möglichkeit eines Verfahrens zur Änderung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025, sollte mit Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses in Form einer räumlichen Teiländerung vorbereitet und auf den Weg gebracht werden. Für diesbezügliche Abstimmungen stehen wir als potenzieller Vorhabenträger für die Entwicklung des Gebietes gerne zur Verfügung, das Votum der betroffenen Grundstückseigentümer dafür liegt in uns Form von entsprechenden privatrechtlichen Verträgen seit geraumer Zeit vor.

Erwiderung

Nicht folgen.

Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes

Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.

In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.

Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.

Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.

Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.

Dieses Vorgehen wird insbesondere im Bereich der Fläche Nr. 21 "Stöckendrebber" durch die Bundesnetzagentur ausdrücklich begrüßt (s. A-STPW-040). Auch die TenneT begrüßt grundsätzlich, wie der SuedLink-Trassenkorridor berücksichtigt wurde (s. A-STPW-027).

Hinweis:

Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.

Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert.

Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.

Institution: privat

Eingabe

Seit über 20 Jahren, generationsübergreifend, bemühen wir uns hier in Stöckendrebber Windenergieanlagen zu errichten. Der große Vorteil dieses Vorranggebietes besteht darin, dass es bei uns in Stöckendrebber bei Grundstückseigentümern und Einwohnern eine deutlich höhere Befürwortung für Windenergie gibt. Was daran zu erkennen ist, dass es keine ablehnenden Stellungnahmen zu den vorherigen RROP-Entwürfen gegeben hat. Im Gegensatz zu einigen geplanten Windenergievorranggebieten in Südhannover, was in der Ausschusssitzung am 24.10.2024 deutlich herauszuhören war.

Durch, "nennen wir es mal Missverständnisse", wurde im Jahr 2013 der Windpark dann in Niedernstöcken erbaut und nicht wie ursprünglich geplant in Stöckendrebber.

Wie im Rahmen der Ausschusssitzung vom 24.10.2024 klar geworden und in den Unterlagen der aktuell laufenden Offenlage zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 nachzulesen ist, wurde im RROP - Entwurf das Windenergievorranggebiet sowie Vorbehaltsgebiet in der Gemarkung Stöckendrebber aufgrund der geplanten Errichtung der Südlinktrasse bis auf einen kleinen Teil aus der Planung entfernt.

Seit Jahrze[h]nten haben sich die Grundstückseigentümer, sei es beim Dorfstraßen Neubau, Deichanlagenbau oder Ausgleichflächen zur Verfügung gestellt und jetzt auch beim Südlink Trassenverlauf immer kooperativ gezeigt und teilweise dafür auch größere Flächeneinbußen in Kauf genommen.

Ich selbst bin Eigentümer mehrerer Flächen in dem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Windenergie Nr. 21 Stöckendrebber und gleichzeitig auch im Trassenverlauf des Südlinks. Im Ort Stöckendrebber haben sich alle Eigentümer von Anfang an kooperativ mit der TenneT für einen zügigen Bauverlauf des Südlinks gezeigt. Beim beschleunigten Verfahren der Südlinktrassenplanung habe ich selbst inzwischen Dienstbarkeiten für die Trasse im Grundbuch notariell eintragen lassen, um die Energiewende mit voranzutreiben.

Der Trassenverlauf ist jetzt so weit festgelegt, dass der Planungskorridor von einer Breite von einem Kilometer nicht mehr benötigt wird und somit können auch meine Flurstücke (Flur [...] Flurstück [...] Gemarkung Stöckendrebber) wieder für die Planung und zum Bau von einer Windenergieanlage genutzt werden.

Es liegen somit alle Voraussetzungen vor, um das Vorranggebiet für Windenergie Nr. 21 in Stöckendrebber in der ursprünglich geplanten Größe von 153 ha vom 15.09.2023 auszuweisen. Meines Wissens, wird die TenneT zum Trassenverlauf eine Stellungnahme abgeben.

Sollte weiterhin daran festgehalten werden, kein Vorranggebiet auszuweisen, wäre dieses eine Abstrafung aller betroffenen Grundstückseigentümer, die den zügigen Ablauf des gesamten Planungsprozesses, der aktuellen Bauvorbereitungen und auch die in Kürze anstehenden Bauarbeiten vom SüdLink zu jeder Zeit vollumfänglich unterstützt haben und weiterhin unterstützen, mit allseinen erheblichen, negativen Auswirkungen.

Ich bitte Sie dringend das Vorranggebiet Nr. 21 Stöckendrebber in voller Größe wieder in dem RROP auszuweisen und im Rahmen der politischen Abstimmungen über den zu fassenden Beschluss des RROP den in Kürze zu erwartenden Planungsfeststellungsbeschluss der SüdLink-Trasse einfließen zu lassen, alternativ die Abstimmung über den Beschluss des RROP bis zum endgültigen SüdLink Trassenverlauf zu vertagen.

Ich erwarte nun ihrerseits eine positive Beschlussfassung für uns.

Erwiderung

Nicht folgen.

Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.

In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.

Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.

Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.

Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.

Dieses Vorgehen wird insbesondere im Bereich der Fläche Nr. 21 "Stöckendrebber" durch die Bundesnetzagentur ausdrücklich begrüßt (s. A-STPW-040). Auch die TenneT begrüßt grundsätzlich, wie der SuedLink-Trassenkorridor berücksichtigt wurde (s. A-STPW-027).

Hinweis:

Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.

Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert. Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.

D0010#2

Institution: Landkreis Heidekreis

Eingabe

Zu Gebietsblatt Nr. 21:

Auf Seiten des Heidekreises nahe der Landkreisgrenze sowie auf Seiten der Region Hannover wurden 2024 im Rahmen der Kartierung für die Ausweisung der Windvorranggebiete mehrere Brutvorkommen von schlaggefährdeten Brutvogelarten kartiert. Hierbei handelt es sich auf Seiten des Landkreis Heidekreis im Nahbereich um einen Rotmilan sowie im Zentralen Prüfbereich um einen Rotmilan, einen Weißstorch und einen Wespenbussard. Auf Seiten der Region Hannover handelt es sich um einen Rotmilan im Nahbereich, direkt an der östlichen Grenze des Plangebietes.

Aufgrund der aktuellen hier vorliegenden Kartierungen sollten die Nahbereiche und zentralen Prüfbereiche im Norden des Potenzialgebietes Nr. 21 angepasst werden, da es andernfalls ggf. zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann, welche auf Basis der derzeitigen Unterlagen nicht berücksichtigt sind. Alternativ kann wie unter Punkt 3. "Zusammenfassende Bewertung/Abwägung der Potenzialfläche" angegeben auch eine Festlegung getroffen werden, dass in diesem Bereich keine Windenergienutzung festgelegt wird.

Erwiderung

Nicht folgen.

Auf Nachfrage wurde der Regionalplanung mitgeteilt: "Nach Überprüfung der Daten handelt es sich bei den Angaben zum Rotmilan und Weißstorch ausschließlich um Brutzeitfeststellungen, sodass nach neuer Rechtsgrundlage keine akute Schlaggefährdung vorlag."

Aus diesem Grund und da nach Methodik dieses Planungskonzeptes nur Brutverdachte und Brutnachweise berücksichtigt werden, werden die beschriebenen Horste im Planungskonzept nicht berücksichtigt.

Institution: anonymisiert

Eingabe

2. Einen über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Vorsorgeabstand zu Rotmilanhorsten von hier 1.000 m festzulegen, ist nicht sachgerecht und unbegründet. Es ist inzwischen hinlänglich bekannt, dass die Horststandorte von Rotmilanen volatil sind. Die Lage der relevanten Horststandorte, somit die tatsächlich für die Brut jeweils besetzten Horste, unterliegen einer ständigen Veränderung. Vor diesem Hintergrund einen Vorsorgeabstand festzulegen und damit Vorranggebiete für Windenergieanlagen, in denen WEA voraussichtlich über einen Zeitraum von 20-30 Jahren und mehr betrieben werden, abzugrenzen, ist nicht sachgerecht. Es ist vollkommen ausreichend, bei der Abgrenzung von Vorranggebieten die gesetzlichen Regelungen anzuwenden, ohne zusätzliche Vorsorgeabstände.

Erwiderung

Nicht folgen.

Als Abwägungsentscheidung werden aus Vorsorgegründen in der Regel keine Vorranggebiete Windenergienutzung im zentralen Prüfbereich nach § 45b Abs. 3 BNatSchG, beispielsweise zu einem relevanten Rotmilan-Brutplatz, festgelegt. Dies betrifft einen Radius von 500 bis 1.200m um den entsprechenden Brutplatz beim Rotmilan. Diese Entscheidung wird getroffen, da auf dieser Planungsebene nicht hinreichend geprüft werden kann, inwiefern Schutzmaßnahmen den Artenschutzkonflikt hinreichend mindern können oder ein Artenschutzkonflikt durch eine Raumnutzungskartierung widerlegt werden kann. Inwiefern sich die Windenergienutzung in solchen Fällen regelmäßig durchsetzt, kann demnach nicht abschließend abgeprüft werden. Insofern werden die gesetzlichen Regelungen angewendet, wie vom Einwender gefordert. Trotz dieser eher restriktiven Vorgehensweise beim Artenschutz wird der Windenergienutzung über das gesetzliche vorgegebene Maß hinaus Raum gegeben.

Institution: anonymisiert

Eingabe

4. Die Nichtfestlegung des nordöstlichen Teils der Potenzialfläche als Vorranggebiet ist weitgehend nicht nachvollziehbar. Dieser Teilbereich der Potenzialfläche wird lediglich durch den aus unserer Sicht nicht begründbaren und nicht erforderlichen Vorsorgeabstand zu Rotmilanhorsten überlagert (siehe obigen Punkt 2), dieser Vorsorgeabstand überlagert jedoch auch den als Vorranggebiet dargestellten Teil der Potenzialfläche. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb innerhalb einer Potenzialfläche unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe angewendet werden.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Südliche Bereiche der Potenzialfläche Stöckendrebber werden aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand gemäß § 45c BNatSchG als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet und es wird deshalb trotz der Lage im zentralen Prüfbereich teilweise ein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Im nördlichen Bereich, wo sich keine Windenergieanlagen im Bestand befinden und die Vorbelastung nicht greift, wird kein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Somit werden keine unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe angesetzt, sondern es liegen unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Bewertung vor. Siehe hierzu auch D0019_anh_250113170745#3.

D0020#1

Institution: privat

Eingabe

Anbei mein Einwand gegen das RROP Windenergie Nr. 21 Stöckendrebber

Vorsorglich beantrage ich hiermit die Verschiebung des Beschlusses, des RROP Windenergie Stöckendrebber bis zum Eingang des Planfeststellungsbeschlusses der BNetzA.

Erwiderung

Zur Stellungnahme und Abwägung siehe D0020_anh_250113171500#1.

7.22 Potenzialfläche Nr. 22 Esperke (vormals VRW/vormals auch VBW)

D0010#3

Institution:	Landkreis Heidekreis
Eingabe	
	Zu Gebietsblatt Nr. 22
	Für die angrenzenden Flächen im Landkreis Heidekreis zum Gebietsblatt 22, liegen keine aktuellen Kartierdaten vor, da in diesem Bereich kein Potenzialgebiet geplant ist.
Erwiderung	
	Wird zur Kenntnis genommen.

7.23 Potenzialfläche Nr. 23 Helstorf-Vesbeck (VRW)

B-STPW-006#1

Institution:	anonymisiert
Eingabe	<p>Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 47 vom 14.11.2024 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Sachliche[n] Teilprogramm Windenergie 2025 zur Neu- und Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung öffentlich bekannt gegeben. Anregungen und Bedenken dazu können bis zum 23.12.24 vorgebracht werden.</p> <p>Als selbstständige und wertschöpfende Grünstromerzeugerin fokussieren wir unsere Geschäftsstrategie auf 100 Prozent Energiewende - für mehr Klimaschutz und Versorgungssicherheit. Über 500 Mitarbeiter:innen gestalten an 18 Standorten in Deutschland, Frankreich und Griechenland die Energiewende. Wir industrialisieren und skalieren die Entwicklung neuer Projekte, beschleunigen die in unserer Hand liegenden Planungsschritte, optimieren kontinuierlich den Betrieb unserer 1.200 Windenergieanlagen, versorgen Unternehmen im Rahmen von PPAs direkt mit Grünstrom und planen für die Versorgungssicherheit durch die Kombination von Windparks mit Freiflächen-Photovoltaik und Speichern.</p> <p>Allein in unserem Heimatbundesland betreiben wir ca. 400 Windenergieanlagen und entwickeln Windenergieprojekte für den Eigenbetrieb mit einer Gesamtleistung von etwa 4.000 Megawatt. Dadurch bringen wir auch Wertschöpfung in den ländlichen Raum: Über Gewerbesteuerzahlungen, Einnahmen aus der Kommunalabgabe nach § 6 EEG für jede erzeugte Kilowattstunde und über ergänzende Beteiligungsmodelle für Anwohnende.</p> <p>II. Stellungnahme Windenergiegebiet 23 Vesbeck/Helstorf</p> <p>Die TenneT TSO GmbH hatte zum veröffentlichten Entwurf im Frühjahr 2024 wie folgt Stellung genommen.</p> <p>"Der Vorzugskorridor "Lutter Süd" ist vom Vorranggebiet Nr. 23, Helstorf-Vesbeck betroffen, welches bis zu 220 m in unseren Planungsraum am südlichen Rand des Vorzugskorridors hineinragt. Ein Ersatzneubau südlich der Bestandsleitung ist durch das Vorranggebiet Nr. 23 eingeschränkt bzw. nicht möglich, da nicht genug Raum verbleibt, um die erforderlichen Abstände zu Windenergieanlagen nach DIN EN 5034 1-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 einhalten zu können. Am gegenüberliegenden, nördlichen Rand des Vorzugskorridors ist unsere Planung bereits durch den einzuhaltenden Siedlungsabstand zur Ortschaft Vesbeck eingeschränkt."</p> <p>Die Region Hannover hat sich dazu entschieden diesen Aspekt im aktuellen Entwurf zu berücksichtigen, die Ausweisung der Windenergienutzung im nördlichen Bereich einzuschränken und das Windeignungsgebiet zu verkleinern.</p> <p>Der erwähnte Trassenbau ist als Vorhaben Nr. 59 Landesbergen-Lehrte-Mehrum/Nord in der Anlage des Bundesbedarfsplan enthalten. Vorhaben als Teil des BBPIG haben vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes und zeigen überragendes öffentliches Interesse (§ 1 Abs. 1 BBPIG). Ebenso bezieht sich die TenneT auf das Energieleitungsausbaugesetz. Im "Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Für diese Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich"</p> <p>Die [...] stimmt diesem grundsätzlich zu, befürwortet selbstverständlich den Ausbau der Netze in der Region Hannover und beteiligt sich durch den Bau von Umspannwerken aktiv an diesem. Wir sehen jedoch die pauschale Verkleinerung des Windenergiegebiets im jetzigen Stadium als nicht gerechtfertigt an.</p> <p>In der Planbegründung auf Seite 111 wird ausgeführt, dass der neue Rechtsrahmen nach der Neufassung des § 43 Abs. 3 sowie Abs. 3 a EnWG berücksichtigt werden müsse, da die Realisierung des Leitungsprojektes nunmehr auf den Raum 200 Meter beidseits der Bestandsstrassenachse beschränkt sei und das Ersatzneubauprojekt daher volatiler gegenüber entgegenstehenden Nutzungen geworden sei.</p> <p>Diese Erwägungen rechtfertigen vorliegend keine Planänderung. Eine Anpassung des RROP ist - auch unter Berücksichtigung der Änderung des Gesetzes dahingehend, dass die Realisierung nunmehr auf den Raum 200 m um die Bestandstrasse beschränkt ist - nicht gerechtfertigt.</p> <p>Hintergrund ist, dass eine entscheidende Rechtsfolge des § 43 Abs. 3 EnWG darin liegt, dass - soweit ein Ersatz- oder Parallelneubau beantragt wird - Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäude oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, insoweit keine Bindungswirkung für die Planfeststellung enthalten. Die in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG vorgesehene zwingende Beachtlichkeit solcher Ziele wird im Anwendungsbereich von § 43 Abs. 3 S. 2-6 EnWG aufgehoben. Zwar enthält das EnWG - anders als das NABEG (vgl. § 5 Abs. 2 a NABEG) - keine ausdrückliche Anordnung der Unbeachtlichkeit entsprechender Ziele der Raumordnung. Die Regelung in § 43 Abs. 3 S. 2-6 EnWG kann jedoch nur so verstanden werden, dass damit auch ein Entfall der strikten Bindungswirkung dieser Raumordnungsziele normiert werden sollte. Ein anderes Verständnis der Norm wäre rechtlich widersprüchlich und auch praktisch wertlos. Die Vorschrift liefe ins Leere, wenn die Planfeststellungsbehörde sich bei einer Unterschreitung der raumordnerischen Abstände des Wohnumfeldschutzes zwar abwägungsfehlerfrei für einen Trassenverlauf im Bestandskorridor entscheiden könnte, gleichzeitig aber wegen der Bindungswirkung der entsprechenden Ziele der Raumordnung ein Verstoß gegen zwingendes Recht vorläge.</p> <p>Ein Konflikt mit dem als Ziel der Raumordnung zu beachtenden 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich oder mit dem als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigenden 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich hat mithin nicht (mehr) zur Folge, dass ein Ersatzneubau nicht abwägungsfehlerfrei in Freileitungsbauweise realisiert werden kann.</p> <p>Die Planung kann also ohne Weiteres auch ohne eine Planänderung am nördlichen Rand des Vorzugskorridors realisiert werden; zumal der Abstand zur Ortschaft Vesbeck in der Nähe des Windenergiegebietes Vesbeck/Helstorf 23 über 700 m beträgt.</p>

Nach alledem besteht vorliegend kein Erfordernis, den Trassenkorridor aus planerischen Vorsorgegründen von der Windenergienutzung freizuhalten. Die Planung der TenneT TSO GmbH wäre erst zu berücksichtigen, sobald sich diese im Planfeststellungsverfahren befinden. § 44 a EnWG Norm statuiert insoweit eine akzessorische Veränderungssperre kraft Gesetzes, sobald die Auslegung der Pläne oder die Gelegenheit zur Stellungnahme der Betroffenen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt ist (vgl. § 44 a Abs. 1 S. 1 EnWG).

Durch die Beschneidung des Windenergiegebiets werden in jedem Fall Standorte von möglichen Windenergieanlagen wegfallen. Durch die Kursführungsmindesthöhe Wunstorf NW 1 und die damit resultierende maximale Bauhöhe von 233 Meter über NN werden im Windenergiegebiet nur Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von ca. 180 m realisierbar sein. Durch die gesteigerten Kosten gerade in der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen und ihren Nebenanlagen steht der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen in Frage. Gerade im Norden der Fläche wären durch die niedrige Geländehöhe auch Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m möglich, welche die Wirtschaftlichkeit und damit die Realisierbarkeit des Projekts steigern würden.

Im Sinne der Abwägung möchten wir noch folgendes Argument einbringen. Die TenneT kann sich in ihrem Planungskorridor vor Ort frei bewegen. Es braucht dabei keine zusätzliche Ausweisung dieses Gebietes. Die Errichtung der Windenergie benötigt zwangsläufig eine raumordnerische Ausweisung, um die planungsrechtliche Zulässigkeit zu erlangen. Sollte die TenneT im nördlichen Bereich des Planungskorridors ihre Planungen konkretisieren, könnten sowohl der Trassenneubau und das Windenergieprojekt unabhängig voneinander realisiert werden. Im Hinblick auf unsere obige Argumentation dürfte dies auch die einzig abwägungsfehlerfreie Entscheidung darstellen, da an beiden Vorhaben ein überragendes öffentliches Interesse besteht. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Erwiderung

Nicht folgen.

Die angeführte Fläche befindet sich im Abschnitt 1 "Landesbergen -Elze" des Ersatzneubauvorhabens Landesbergen - Mehrum/Nord. Aktuell wird ein Planfeststellungsverfahren für diesen Abschnitt durch die TenneT TSO GmbH vorbereitet. Mit einem Beginn ist frühestens 2026 zu rechnen. Das Ersatzneubauvorhaben befindet sich daraus folgend in einem sehr frühen Planungsstadium.

Um neben dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ersatzneubau der Hochspannungsleitung auch dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung Rechnung zu tragen, wurde der unmittelbare Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse gemäß § 43 Abs. 3 EnWG nicht pauschal, sondern einzelgebietlich eingestellt. In Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH wurde geprüft, an welchen Stellen bereits Aussagen zum Leitungsverlauf möglich sind. Für die Fläche Helstorf-Vesbeck war dies nicht möglich. Ein verfestigter Trassenverlauf liegt zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

Die Argumentation geht insofern fehl, als dass – wie vom Einwender richtigerweise dargestellt – in § 5 Abs. 2a NABEG explizit eine Unbeachtlichkeit der Ziele der Raumordnung normiert wird. Wäre es im Sinne des Gesetzgebers gewesen, eine solche Unbeachtlichkeit auch für Vorhaben nach § 43 EnWG zu verankern, wäre dies in ähnlicher Weise erfolgt. § 43 Abs. 3 S. 5 EnWG zielt jedoch ausdrücklich lediglich darauf, dass "Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln" keine zwingenden Gründe für eine Prüfung von Alternativen außerhalb des Trassenraumes darstellen. Sonstige Ziele der Raumordnung – hier Vorranggebiete Windenergienutzung – bleiben hiervon unberührt.

Die Verkleinerung des Vorranggebietes Windenergienutzung 23 Helstorf-Vesbeck ist nicht der (zwingenden) Einhaltung eines Siedlungsabstandes des Trassenraumes geschuldet, sondern weil eine Trassierung in diesem Raum von Seiten der Vorhabenträgerin noch nicht vorliegt.

Auch wenn der Einwender anführt, es sei möglich, den Ersatzneubau in diesem Bereich nördlich der Bestandstrasse durchzuführen, kann es nicht Ziel der Planung zur Neu-Festlegung der Windenergienutzung sein, den Vorhabenträger durch einseitige Planungen und Maßnahmen dazu zu zwingen. Vielmehr ist der gesamte Trassenverlauf zu berücksichtigen, welcher durch unterschiedlichste Zwangspunkte determiniert wird. Raumordnung zielt u. a. auf die Konfliktvermeidung durch die Abwägung unterschiedlicher öffentlicher und privater Belange. Mit einer Festlegung des nördlichen Bereiches des Vorranggebietes Windenergienutzung 23 Helstorf-Vesbeck würde dieser Leitvorstellung der Raumordnung widersprochen.

Aus planerischen Vorsorgegründen wird deshalb daran festgehalten, die in Rede stehenden Teilfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen.

Institution: anonymisiert

Eingabe

[Hinweis: Die Stellungnahme ist in zweifacher Ausfertigung mit unterschiedlichen Unterschriften eingegangen.]

Einleitung

Die TenneT TSO GmbH hat im Frühjahr 2024 zum Entwurf der Region Hannover eine Stellungnahme abgegeben. Dabei ging es um das Windenergiegebiet 23 (Helstorf/Vesbeck) und dessen Auswirkungen auf den geplanten Stromleitungsausbau.

Problem

TenneT hat darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet für Windenergie (bis zu 220 m südlich) in den Planungsbereich für die neue Stromtrasse hineinragt. Dadurch wird es schwer, die nötigen Abstände zu den Windrädern einzuhalten. Auf der nördlichen Seite schränkt der Abstand zur Ortschaft Vesbeck die Planung ebenfalls ein.

Entscheidung der Region Hannover

Die Region Hannover hat entschieden, das Windenergiegebiet im nördlichen Bereich zu verkleinern, um Platz für die Stromtrasse zu schaffen.

Gesetzliche Grundlage

Das Vorhaben gehört zum Bundesbedarfsplan (Nr. 59, Landesbergen-Lehrte-Mehrum/Nord). Nach 1 Abs. 1 BBpIG hat es hohe Priorität für die Sicherheit des Stromnetzes und ist im öffentlichen Interesse. Auch das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) bestätigt die Notwendigkeit solcher Projekte (§ 1 EnWG).

Kritik der Eigentümergemeinschaft Helstorf Abbensen

Die Eigentümer stimmen dem Stromleitungsausbau grundsätzlich zu. Sie unterstützt diesen auch durch den Bau von Umspannwerken. Die Verkleinerung des Windenergiegebiets wird jedoch als nicht gerechtfertigt angesehen.

Argumente der Eigentümer

1. Neue gesetzliche Regelung (§ 43 Abs. 3 EnWG):

Die Realisierung von Stromleitungen ist auf einen Bereich von 200 m beidseits der bestehenden Trassenachse begrenzt. Entgegenstehende Nutzungen sollen dabei flexibel abgewogen werden.

2. Raumordnung und Abstandsvorgaben:

- Ziele der Raumordnung, wie Abstände zu Gebäuden, sind bei Ersatz- oder Parallelneubauten nicht bindend (§ 43 Abs. 3 S. 2-6 EnWG).
- Ein Konflikt mit den Abstandsregeln (400 m zu Wohngebäuden, 200 m zu Außenbereichen) hindert den Ersatzneubau nicht mehr.

3. Ausreichender Abstand zur Ortschaft Vesbeck:

Im Bereich des Windenergiegebiets beträgt der Abstand zur Ortschaft Vesbeck über 700 Meter. Eine Planänderung ist daher nicht nötig.

4. Verlust von Windrad-Standorten:

- Durch die Verkleinerung des Gebiets fallen mögliche Windrad-Standorte weg.
- Wegen Höhenbeschränkungen (max. 233 m über NN) können nur Anlagen bis 180 m gebaut werden, was die Wirtschaftlichkeit gefährdet.
- Im nördlichen Bereich wären höhere Anlagen (bis 200 m) möglich, die wirtschaftlich sinnvoller wären.

Fazit

Eine Verkleinerung des Windenergiegebiets ist nicht notwendig. Die Planung der Stromtrasse sollte erst berücksichtigt werden, wenn das Planfeststellungsverfahren beginnt (§ 44a EnWG). Andernfalls könnten unnötig Windenergieanlagen wegfallen, die für die Energiewende wichtig sind. Wir wollen unseren Beitrag zu einer dezentralen sauberen Energieversorgung vor Ort leisten und sind gerne bereit Windenergieanlagen in unserem Umfeld zu akzeptieren.

Mit diesem Schreiben möchten wir (Die Eigentümergemeinschaft in Helstorf und Abbensen) uns ausdrücklich für die Ausweisung des Vorranggebietes Helstorf/Abbensen, wie es im vorherigen Entwurf ausgewiesen war, aussprechen. Hierdurch können wir über 20 Jahre feste Einnahmen generieren und damit die Arbeitsplätze unserer Mitarbeiter zusätzlich absichern. Gerade in einem von Preiskampf diktierten Markt wie der Landwirtschaft können wir so über Jahre unsere Unternehmen stabilisieren.

Des Weiteren würden auch die Gemeinden vor Ort durch den neu geschaffenen §6 EEG profitieren.

Wir hoffen, dass dieses Schreiben Ihr Gehör findet und verbleiben mit

Freundlichen Grüßen

Erwiderung

Nicht folgen.

Die angeführte Fläche befindet sich im Abschnitt 1 "Landesbergen -Elze" des Ersatzneubauvorhabens Landesbergen - Mehrum/Nord. Aktuell wird ein Planfeststellungsverfahren für diesen Abschnitt durch die TenneT TSO GmbH vorbereitet. Mit einem Beginn ist frühestens

2026 zu rechnen. Das Ersatzneubauvorhaben befindet sich daraus folgend in einem sehr frühen Planungsstadium.

Um neben dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ersatzneubau der Hochspannungsleitung auch dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung Rechnung zu tragen, wurde der unmittelbare Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse gemäß § 43 Abs. 3 EnWG nicht pauschal, sondern einzelgebietlich eingestellt. In Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH wurde geprüft, an welchen Stellen bereits Aussagen zum Leitungsverlauf möglich sind. Für die Fläche Helstorf-Vesbeck war dies nicht möglich. Ein verfestigter Trassenverlauf liegt zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

Die Argumentation geht insofern fehl, als dass – wie vom Einwender richtigerweise dargestellt – in § 5 Abs. 2a NABEG explizit eine Unbeachtlichkeit der Ziele der Raumordnung normiert wird. Wäre es im Sinne des Gesetzgebers gewesen, eine solche Unbeachtlichkeit auch für Vorhaben nach § 43 EnWG zu verankern, wäre dies in ähnlicher Weise erfolgt. § 43 Abs. 3 S. 5 EnWG zielt jedoch ausdrücklich lediglich darauf, dass "Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln" keine zwingenden Gründe für eine Prüfung von Alternativen außerhalb des Trassenraumes darstellen. Sonstige Ziele der Raumordnung – hier Vorranggebiete Windenergienutzung – bleiben hiervon unberührt.

Die Verkleinerung des Vorranggebietes Windenergienutzung 23 Helstorf-Vesbeck ist nicht der (zwingenden) Einhaltung eines Siedlungsabstandes des Trassenraumes geschuldet, sondern weil eine Trassierung in diesem Raum von Seiten der Vorhabenträgerin noch nicht vorliegt.

Auch wenn der Einwender anführt, es sei möglich, den Ersatzneubau in diesem Bereich nördlich der Bestandstrasse durchzuführen, kann es nicht Ziel der Planung zur Neu-Festlegung der Windenergienutzung sein, den Vorhabenträger durch einseitige Planungen und Maßnahmen dazu zu zwingen. Vielmehr ist der gesamte Trassenverlauf zu berücksichtigen, welcher durch unterschiedlichste Zwangspunkte determiniert wird. Raumordnung zielt u. a. auf die Konfliktvermeidung durch die Abwägung unterschiedlicher öffentlicher und privater Belange. Mit einer Festlegung des nördlichen Bereiches des Vorranggebietes Windenergienutzung 23 Helstorf-Vesbeck würde dieser Leitvorstellung der Raumordnung widersprochen.

Aus planerischen Vorsorgegründen wird deshalb daran festgehalten, die in Rede stehenden Teilfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen.

A-STPW-030#9

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Eingabe

Potentialfläche 23 - Helstorf-Vesbeck, Stadt Neustadt am Rübenberge, Gemeinde Wedemark

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie sind gegenwärtig innerhalb der Gemeinde Wedemark keine archäologischen Fundstellen bekannt. Im Umfeld sind zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt, darunter eine mittelalterlich-neuzeitliche Befestigungsanlage.

- Teilflächen des Vorranggebietes Windenergie liegen in der Kommune Neustadt am Rübenberge.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

7.32 Potenzialfläche Nr. 32 Laderholz (VRW/vormals auch VBW)

D0019_anh_250113170745#7

Institution:	anonymisiert
Eingabe	
zu Nr. 32 Potenzialfläche Laderholz	
Nach Durchsicht der Ausführungen in den Gebietsblättern zu der Potenzialfläche 32 Laderholz nehmen wir zu den Inhalten des Gebietsblattes in der geänderten Form, wie nachfolgend aufgeführt, Stellung:	
<p>Die nördliche Hälfte der Potenzialfläche, die von einer Hubschraubertiefflugstrecke überlagert wird, nicht als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen halten wir für nicht sachgerecht. In der Praxis hat sich gezeigt, dass seitens der Bundeswehr dort, wo bereits Bestands-WEA innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken vorhanden sind, ein geplantes Repowering dieser WEA im Einzelfall bewertet und häufig einer Neuerrichtung von WEA auch innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecken zugestimmt wird. Das sollte konkret auch im nördlichen Bereich der Potenzialfläche 32 Laderholz zukünftig planungsrechtlich durch Festlegung als Vorranggebiet Windenergie im RROP ermöglicht werden. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan 2016 der Stadt Neustadt den nördlichen Bereich der Potenzialfläche weitgehend als Sondergebiet für Windenergie ausweist. Aus den genannten Gründen halten wir es für gerechtfertigt, die gesamte Potenzialfläche Nr. 32 Laderholz als Vorranggebiet Windenergie im Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 auszuweisen und fordern die Region Hannover hiermit auf, dieses Potenzialgebiet in voller Größe als Vorranggebiet Windenergie im zukünftigen Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 auszuweisen.</p> <p>Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anregungen und Bedenken im Rahmen Ihrer Abwägung.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen sind Hubschraubertiefflugstrecken als harte Tabuzone einzustufen, sofern die Beteiligung ergibt, dass in einem bestimmten Gebiet aus Sicht des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) die Errichtung von Windenergieanlagen unter keinen Umständen in Betracht kommt (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.07.2021, Anlage 2, S. 1418, siehe auch Urteil des VGH Mannheim (3. Senat), Urteil vom 13.10.2020 – 3 S 526/20). Gemäß den Aussagen des BAIUDBw werden Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken generell abgelehnt.</p> <p>Dabei sind Hubschraubertiefflugkorridore nicht nur vom Mastfuß, sondern auch vom Rotor und der Rotorblattspitze einer Windenergieanlage freizuhalten. Betroffene Flächen wurden demnach als harte Tabuzone eingestuft. Sie stehen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.</p> <p>Laut BAIUDBw wird das Repowering von Windenergieanlagen in Hubschraubertiefflugkorridoren aufgrund des § 16b BImSchG nicht grundsätzlich abgelehnt, vielmehr müsse eine Zustimmung oder Ablehnung der Bundeswehr im Einzelfall entschieden werden. Bestands-Windenergieanlagen bzw. -parks mit einem Umgriff des Zweifachen der Gesamthöhe der potenziell neuen Anlage (vgl. § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BImSchG) werden deshalb aufgrund der im Planungskonzept Windenergienutzung verwendeten Referenz-Windenergieanlage von 230 m Gesamthöhe also 460 m um Bestandsanlagen, die sich in Hubschraubertiefflugkorridoren befinden, nicht als harte Tabuzone eingestuft.</p> <p>Auf Planungsebene der Regionalplanung kann dennoch nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Windenergienutzung auf diesen Flächen regelmäßig durchsetzen würde, da dies wie oben beschrieben, von Art und Standort der zu errichtenden Windenergieanlagen und lokalen Gegebenheiten abhängig ist. In Bereichen, die in Schutzkorridoren von Hubschraubertiefflugstrecken liegen und in denen Bestandswindenergieanlagen stehen, werden deshalb keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.</p>	

7.35 Potenzialfläche Nr. 35 Schulenburg (VRW/vormals auch VBW)

B-STPW-039#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Im Namen der [...] danken wir für die Gelegenheit, zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie 2025 Stellung nehmen zu können. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 24. Januar 2024 zum 3. Entwurf der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Region Hannover 2016 (RROP 2016) ausgeführt, besteht aus hiesiger Sicht ein erhebliches Interesse an der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 35 Schulenburg. Wir beantragen daher:</p>	
<ol style="list-style-type: none">1.) Die südliche Teilfläche der Potenzialfläche Nr. 35 Schulenburg wird nach Südwesten in vollem Umfang als Vorranggebiet ausgewiesen.2.) Die nördliche Teilfläche der Potenzialfläche Nr. 35 Schulenburg wird um den Bereich nördlich der L 460 erweitert (vgl. Stellungnahme vom 24. Januar 2024) und als Vorranggebiet ausgewiesen.	
Dies begründen wir wie folgt:	
I. Südliche Teilfläche	
<p>Im Gebietssteckbrief zur Potenzialfläche Nr. 35 wird zum südwestlichen Bereich der Potenzialfläche ausgeführt, wegen der Hauptsichtachse auf die Marienburg seien in diesem Bereich lediglich Anlagen mit Höhenbeschränkungen zulässig. Dies führe aufgrund der 2016 durchgeführten Sichtbarkeitsanalyse des Büros Bosch und Partner dazu, dass in einer Teilfläche WEA mit einer Gesamthöhe von 180 und in einer Teilfläche von unter 150 Metern zulässig seien. Insbesondere im Bereich der Beschränkung auf 150 Metern könne sich die Windenergie aber nicht regelmäßig gegenüber den hier entgegenstehenden Belangen es Denkmalschutzes durchsetzen. Daher werde insbesondere der südwestliche Bereich aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.</p>	
<p>Wie bereits in der hiesigen Stellungnahme vom 24. Januar 2024 ausgeführt, trägt diese Betrachtung der seit 2016 geänderten Rechtslage mit Blick auf § 2 S. 2 EEG und § 7 Abs. 2 S. 2 NDSchG nicht hinreichend Rechnung. Hierauf wird an dieser Stelle Bezug genommen. Insbesondere erweist sich die Annahme, die WEA dürften nicht gemeinsam mit der Marienburg sichtbar sein, als nicht mehr tragfähig. Eine denkmalschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Marienburg müsste nämlich auch erheblich sein, um zur Unzulässigkeit eines Windenergievorhabens in ihrer Umgebung zu führen. Dazu darf die schutzbegründende Wirkung des Denkmals durch das hinzutretende Bauwerk nicht dadurch geschmälert werden, dass es verdrückt, verdrängt, übertönt oder die die Werte des Denkmals verkörpernde Achtung in Abrede gestellt wird [OVG Lüneburg, Urteil vom 16. Februar 2017 - Aktenzeichen 12 LC 54/17, BauR 2017, 1172, 1174 f.].</p>	
<p>Zur Prüfung dieser Voraussetzungen hat die [...] Visualisierungen für vier WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils 249,5 Metern im südwestlichen Bereich der Potenzialfläche 35 sowie einen darauf aufbauenden denkmalpflegerischen Fachbeitrag erstellen lassen. Dieser Fachbeitrag ergibt, dass auch entlang der Hauptsichtachse (Kreisverkehr K505/Marienburgstraße in Nordstemmen) zwar in einigen Bereichen - abhängig von der konkreten Entfernung zur Marienburg und im unbelaubtem Zustand der Vegetation - eine (Teil-) Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Marienburg festzustellen ist, die Schwelle zur Erheblichkeit in der Gesamtbetrachtung jedoch nicht erreicht wird, sondern der wesentliche Denkmalwert weiterhin ablesbar ist. Maßgeblich ist nach dem Gutachten insbesondere, dass die WEA nur für kurze Zeit und an bestimmten Stellen und gerade nicht dauerhaft sichtbar sind. Dieser Fachbeitrag wurde der unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover mit E-Mail vom 9. Dezember 2024 zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>In Würdigung der dortigen Ergebnisse begegnet die Ausweisung des gesamten südwestlichen Teilbereichs der Potenzialfläche 35 keinen Bedenken im Hinblick auf den Denkmalschutz der Marienburg. Wir bitten um erneute Einbeziehung der unteren Denkmalschutzbehörde und Aktualisierung der denkmalfachlichen Bewertung aufgrund des Fachbeitrags.</p>	
II. Nördliche Teilfläche	
<p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 4. Januar 2024 ausgeführt, lässt sich allein aus der Lage in einem landesweit bedeutsamen Rotmilan-Lebensraum für sich genommen noch kein Genehmigungshindernis erg[eben]. Denn § 45b BNatSch6 stellt insofern auf Abstände zu Brutplätzen ab. In durch Raumordnungsplan für die Windenergie ausgewiesenen Gebieten ist darüber hinaus selbst bei Unterstellung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos gem. § 45b Abs. 8 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Ausnahme regelmäßig zu erteilen. Somit wird sich auch in der nördlichen Teilfläche die Nutzung der Windenergie gegenüber den Belangen des Artenschutzes regelmäßig und ohne Rücksicht auf die im Gebietssteckbrief thematisierte Vorbelastung durchsetzen können. Insbesondere beim Rotmilan ist darauf hinzuweisen, dass diese artenschutzrechtliche Konflikte durch Ablenkflächen und Ersatznahrungshabitats weitgehend und zuverlässig vermieden werden können.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
Zur südlichen Teilfläche:	
<p>Die Hauptsichtachse auf das Schloss Marienburg ("Postkartenansicht") erfolgt aus Südosten von der Kreisstraße K 505. Diese Sichtachse ist aufgrund der herausragenden Bedeutung landschaftsbild- und regionale Identität prägend absolut schützenswert. Das Schloss Marienburg hat eine mindestens nationale Bedeutung für den Tourismus. Es gehört zu den bedeutendsten neugotischen Baudenkmalern des Historismus in Deutschland und ist gleichzeitig das einzige Königsschloss in Norddeutschland.</p>	
<p>Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) ist das Schloss Marienburg als HK 115 (Historische Kulturlandschaft) identifiziert. Gemäß LROP 2022 Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 sollen die in den Anhängen 4a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch</p>	

gesichert werden, möglichst als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut.

Zu den wertgebenden Bestandteilen zählen laut LROP das Landschaftsbild / Ortsbild, die historischen Kulturlandschaftselemente sowie das Baudenkmal bzw. Bodendenkmal.

Im Rahmen der 6. Änderung des RROP 2016 ist vorgesehen, das Schloss Marienburg als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festzulegen. Dieses Vorranggebiet Kulturelles Sachgut "Marienburg" soll der planerischen Sicherung der Marienburg mit Marienberg, Schulenburger Berg und angrenzendem Maßberg dienen, um die Erlebbarkeit der Burg zu bewahren und insbesondere die ungestörten Blickbeziehungen vom Leinetal zur Marienburg zu erhalten mit weitgehender Freiheit von überprägenden technischen Einrichtungen und Anlagen.

Eine Festlegung steht somit Vorhaben und Maßnahmen, die die Maßstäblichkeit und Proportionen der Schlossanlage übersteigen, entgegen. Das gleiche gilt für technische Einrichtungen und Anlagen, die das Landschaftsbild und die Hauptsichtachse auf die Marienburg aus Südosten von der Kreisstraße K 505 beeinträchtigen sowie den historischen Gesamteindruck stören. Das Gebiet soll gesichert werden vor:

- Ausbau von Verkehrswegen,
- Ausbau erneuerbarer Energien,
- Überprägung durch technische Einrichtungen und Anlagen,
- Veränderung der Waldbestände in andere als standortgerechte natürliche Waldgesellschaften.

Die geplanten WEA Nr. 03 und 04 wären der Visualisierung in dem Fachgutachten vom Bezugspunkt 01 deutlich "hinter" der Marienburg zu erkennen. Die Beeinträchtigung des Denkmals Schloss Marienburg wäre aus den oben genannten Gründen aus regionalplanerischer Sicht zu hoch, so dass der in Rede stehende Bereich der gesamten südwestlichen Teilfläche der Potenzialfläche Schulenburg als planerische Abwägungsentscheidung nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird und an der bisherigen Festlegung festgehalten wird. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde C-STPW-001#1.

Zudem ist nicht jede mögliche Fläche festzulegen, die für die Windenergie geeignet sein könnte, siehe § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB: "Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind."

Zur nördlichen Teilfläche:

In Absprache mit dem NLWKN und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wird davon ausgegangen, dass der Rotmilan in landesweit bedeutsamen Rotmilan-Lebensräumen aufgrund der dort erfolgten Kartierungen, sofern sich das Habitat nicht grundlegend ändert, regelmäßig brütet. In der Vergangenheit wurden hier auch Rotmilan-Brutplätze kartiert. Um mögliche Konflikte zu vermeiden, wird als planerische Abwägungsentscheidung und aus Vorsorgegründen kein Vorranggebiet Windenergienutzung in diesen Bereichen festgelegt.

7.36 Potenzialfläche Nr. 36 Linderte (VRW)

B-STPW-052#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Zur anstehenden Flächennutzungsplanänderung zugunsten eines sog. Windparks möchte bzw. muss ich als Linderter Bürger meinen Widerspruch dazu zum Ausdruck bringen!</p> <p>Die Industrieanlagen, wie sie befürwortet werden von der amtierenden Regierung, bringen in der Ausgangsfragestellung zur Energieversorgung des Landes und deren Bepreisung keinen Mehrwert.</p> <p>Dies liegt an den ungeheuren Mängeln innerhalb des "Konzeptes", die dazu führen werden, dass die Fragen nach einer hypothetischen Inbetriebnahme des Industriekomplexes die selben sein werden, wie davor. Und da das jeder Bürger und jede Bürgerin mittlerweile wissen kann und sollte, ist dieser Akt auch ein politischer Verantwortungsverlust gepaart mit der Gleichgültigkeit der Vertreter gegenüber einer Umwelt, die im selben Akt als schützenswert deklariert werden soll.</p> <p>Der Schaden dadurch ist immens für</p> <ul style="list-style-type: none">- Insekten- Vögel überhaupt- die Stapelteich-Biotope- Freiwildtiere, <p>und das wissen die Befürworter der geplanten Naturvernutzung sehr genau. Alles was da geplant ist, ist das, was wir als Gesellschaft nicht brauchen können. Es reduziert nicht Emissionen an CO2 sondern produziert mehr davon, als das was als eingespart propagiert wird.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.</p> <p>Die einwendende Person bezieht sich auf das 53. Änderungsverfahren 'WEA Linderte' des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Es wird darauf hingewiesen, dass bislang durch die Stadt Ronnenberg lediglich eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat. Die Teilfläche 53 gemäß aktuellem FNP-Entwurf ist nur in Teilen deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Windenergie (VRW) Nr. 36. Im Bereich der Teilfläche 53.1 ist nach derzeitigem Planungsstand keine Festlegung eines VRW im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.</p> <p>Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.</p> <p>Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.</p> <p>Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass mit dieser Planung zwar Eingriffe stattfinden, jedoch keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen einhergehen. Wertvolle Bereiche für Natur und Landschaft sowie den Artenschutz werden im Planungskonzept hinreichend berücksichtigt. Die Auswirkungen bspw. auf Insekten, auf das lokale oder überregionale Klima, auf den Boden durch Versiegelungen oder auf Überschwemmungsgebiete werden als vertretbar angesehen.</p>	

7.41 Potenzialfläche Nr. 41 Gestorf-Bennigsen (VRW/vormals auch VBW)

B-STPW-028#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Seit dem 21.11. und bis zum 23.12.2024 besteht die Möglichkeit, zu der o. a. Änderung des RROP Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit will ich gern nutzen, um Sie zu bitten, die derzeitige Planung in ihrer konkreten Ausgestaltung noch einmal zu überdenken.</p>	
<p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs, den ich von der Hofstelle [...] in Bennigsen im Vollerwerb bewirtschafte. Mit Eigentumsflächen, die zu diesem Betrieb gehören, bin ich von der Überplanung, jetzt konkret von der Planänderung, die Sie aktuell wegen des Standorts Gestorf-Bennigsen (Nr. 41) erwägen, betroffen. Dies gilt konkret für die Potenzialfläche unmittelbar östlich der Bahnlinie. Dazu hatte ich bereits einmal unter dem 26.01.2024 im Rahmen meiner Stellungnahme zur 5. Änderung des RROP (dort 3. Entwurf, Sachliches Teilprogramm Windenergie) Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt fort. Darüber hinaus gilt Folgendes:</p>	
<p>In dem aktuellen Entwurf des "Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025", so wie dieser Gegenstand u. a. der Beschlussdrucksache-3106 (V) BDs Ihres Hauses ist, wird unter "1. Potenzialflächenbeschreibung" und auch in der dazugehörenden "Karte 1: Potenzialfläche und bestehende Windenergienutzung" die vorhandene heute dargestellte Potenzialfläche zutreffend wiedergegeben. Unvollständig ist ebenda allerdings die Darstellung der aktuell bereits betriebenen Windkraftanlagen. In der vorgenannten Karte 1 sind in dem Änderungsbereich, in welchem die Potenzialfläche räumlich zurückgenommen bleiben soll und die Gegenstand meiner heutigen Stellungnahme ist, nur zwei Anlagenstandorte dargestellt. Tatsächlich sind allerdings in diesem Änderungsbereich bereits vier WEA in Betrieb. Das entspricht der (gerade auch insoweit zutreffenden) "Karte 2: Potenzialfläche mit abwägungsrelevanten Belangen". Drei dieser WEA stehen auf Eigentumsflächen meines landwirtschaftlichen Betriebs, nämlich auf den Flurstücken [...], [...] und [...] der Flur [...] der Gemarkung Bennigsen sowie auf dem Flurstück [...] der Flur [...] der Gemarkung Gestorf. Diese bereits im Betrieb befindlichen Windkraftstandorte sollen unverändert nun nicht mehr ausdrücklich als Potenzialfläche dargestellt werden. Das bitte ich zu überdenken. Weder ich noch der Betreiber dieser WEA möchte auf die von Ihnen aufgezeigte Möglichkeit verwiesen werden, sich zukünftig, insbesondere wegen Repowering-Maßnahmen - nur noch "im Einzelfall ... durchzusetzen".</p>	
<p>Das Teilgebiet, das nun entfallen soll, ist unter allen relevanten Gesichtspunkten, insbesondere unter allen relevanten Umweltgesichtspunkten auf der Ebene der Raumordnung "durchgeprüft". Ich denke, in dieser Einschätzung stimmen wir überein. Es macht aber einen eklatanten Unterschied, ob Änderungen der bestehenden Windkraftanlagen, Neubauten und/oder Repowering-Maßnahmen in einem dargestellten Potenzialbereich stattfinden sollen, oder ob für solche Maßnahmen zukünftig im Einzelfall erneut alle Nachweise der Verträglichkeit (gerade auch auf der Ebene der Raumordnung) neu erbracht werden müssen.</p>	
<p>Den offengelegten Unterlagen entnehme ich, dass Ihre grundsätzlich positive Prognose für das Gesamtgebiet fort gilt. Es wird ein einziger Grund dafür angeführt, warum die von mir angesprochene Teillage unmittelbar östlich der Bahnlinie nun im RROP als Potenzialfläche entfallen soll. Hierzu heißt es:</p>	
<p>Grund für die Nichtfestlegung des westlichen Bereichs der Potenzialfläche ist die Lage im SuedLink-Korridor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht der exakte Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht fest. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist zum derzeitigen Verfahrensstand deshalb nicht möglich ... Aus Vorsorgegründen und als planerische Entscheidung wird dieser Bereich nicht festgelegt.</p>	
<p>Das mag eine Erwägung gewesen sein, die in früheren Jahren einmal zutraf, zumindest nachvollziehbar war. Heute (oder gar an dem rechtlich maßgebenden Tag, nämlich dem Tag der Beschlussfassung durch die Vertretung = das Regionsparlament) trifft diese Ihre Einschätzung indessen - mit allem Respekt - nicht mehr zu. Dazu im Einzelnen Folgendes:</p>	
<p>Was den SuedLink angeht, der bekanntlich aus 15 Abschnitten bestehen soll, ist hier einschlägig der Abschnitt B2, der den Streckenabschnitt zwischen dem Heidekreis und dem Landkreis Hildesheim umfasst, dabei u. a. das Stadtgebiet Springe quert. Für diesen Planfeststellungsabschnitt hat der Vorhabenträger, also die TenneT TSO GmbH (im Folgenden: "TenneT") bereits unter dem 21.04.2021 einen Antrag auf Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, also Erteilung der endgültigen "Baugenehmigung" gestellt. Dieser Planfeststellungsantrag war seither schon</p>	
<ul style="list-style-type: none">- Gegenstand einer schriftlichen Anhörung, die die Antragskonferenz ersetzte und im Juni 2021 abgeschlossen wurde,- auf welcher Grundlage dann der Untersuchungsrahmen abgesteckt und schon am 29.09.2022 von TenneT der bearbeitete Plan eingereicht wurde- so dass vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 sowohl die Träger- als auch die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurden,- woraufhin TenneT die Pläne (ohne dass das die Trassierung auch nur ansatzweise berührt) überarbeitete.	
<p>Diese weitere Planung war dann Gegenstand des Erörterungstermins am 25.06.2024. Die Erörterung hatte einen 2. Antrag TenneT von auf Planänderung zur Folge, der allerdings wiederum an der Trassierung nicht geändert hat, sodass nunmehr der Planfeststellungsbeschluss gem. § 24 NABEG unmittelbar bevorsteht, zumal nach den Verlautbarungen sowohl der Vorhabenträgerin als auch der Bundesnetzagentur sogar mit dem Baubeginn bereits im kommenden Jahr gerechnet wird. Der in den offengelegten Plänen noch erwähnte "Korridor für den SuedLink" hat sich also längst konkretisiert. Davon sind insbesondere keinerlei Grundstücke östlich der Bahnlinie (S-Bahn Völkse/Eldagsen) und nördlich der K216 mehr betroffen.</p>	
<p>Dementsprechend gilt auch der Flächennutzungsplan der Stadt Springe in der Fassung seiner 24. Änderung unverändert fort, sieht die Stadt Springe, soweit ich unterrichtet bin, auch keinerlei Änderungsbedarf wegen der Ausweisung der Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.</p>	
<p>Folgerichtig rechnet die Bundesnetzagentur für den hier in Rede stehenden Planfeststellungsabschnitt des SuedLinks zu den "erteilten und</p>	

erwarteten Genehmigungen".

TenneT hat wegen der endgültig feststehenden Trasse für den Zeitraum von 01.10.2024 - 31.03.2024 bauvorbereitende Maßnahmen in der Stadt Springe angekündigt. Die Neue Deister-Zeitung berichtete am 03.11.2024, dass die Vorarbeiten anlaufen und im Frühjahr bereits Grünstreifen angelegt werden; schon 2028 soll (wie z. B. Land- und Forst unter dem 10.09.2024 berichtet hat) die SuedLink-Trasse in Gänze umgesetzt sein und "an den Start gehen"! Die eigentlichen Bauarbeiten sind deshalb für den Sommer 2025 fest eingeplant (vgl. z. B. die Berichterstattung in der Hannoversche Allgemeine Zeitung).

Es ist ja sicher richtig, dass gerade auch der Aus- und Neubau von Leitungstrassen entscheidend für das Gelingen der Energiewende ist, sodass die Windkraftanlagen auf solche Leitungstrassen, die Leitungstrassen aber auch auf die Windenergieanlage jeweils wechselseitig Rücksicht nehmen müssen. Diese Rücksichtnahme mag über lange Zeit geboten haben, die ursprünglich angedachte, außerordentlich breite Trasse, in der der SuedLink theoretisch hätte verlaufen können, von Konflikten freizuhalten. Nachdem die Trasse des SuedLinks aber feststeht, ist nur wegen der konkretisierten Trasse, nicht mehr wegen des ursprünglich einmal angedachten Planungskorridors Rücksicht geboten. Eine optimale Windenergienutzung liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Das gebietet m. E. auch, eine bereits einmal "durchgeprüfte" und für unbedenklich erachtete Potenzialfläche unverändert im RROP darzustellen und nicht ohne Not aufzugeben und den Windkraftbetreiber auf die zeitlichen und sonstigen Erschwernisse zukünftiger Einzelfallprüfungen auch auf der Ebene der Raumordnung zu verweisen. Dies zumal nicht in Anbetracht der Vorteile der Potenzialfläche westlich der Bahnlinie, so wie ich diese bereits unter dem 26.01.2024 im Detail dargestellt hatte. Die Potenzialfläche sollte deshalb in Gänze, soweit sie westlich der Bahnlinie gelegen ist, erhalten bleiben.

Dazu hat TenneT selbst unter dem 16.01.2024 bereits ausgeführt, dass im Hinblick auf den nun konkretisierten SuedLink lediglich ein Abstandsbereich von 35 bis 40 Meter eingehalten werden sollte (vgl. dazu gerade auch meine Stellungnahme vom 26.01.2024, und zwar deren Anlage auf Seite 2 zu dem Thema "kein Nutzungskonflikt mit dem SuedLink").

Erwiderung

Nicht folgen.

Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.

In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.

Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.

Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.

Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.

Dieses Vorgehen wird sowohl durch die BNetzA (siehe A-STPW-040) als auch durch die TenneT TSO GmbH (siehe A-STPW-027) begrüßt.

Hinweis:

Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.

Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert. Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.

Institution: privat

Eingabe

Seit dem 21.11. und bis zum 23.12.2024 besteht die Möglichkeit, zu der o. a. Änderung des RROP Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit will ich gern nutzen, um Sie zu bitten, die derzeitige Planung in ihrer konkreten Ausgestaltung noch einmal zu überdenken.

Ich bin u. a. Eigentümer des Flurstücks [...] der Flur [...] der Gemarkung Bennigsen. Auf diesem Grundstück ist bereits eine Windkraftanlage errichtet, die von der [...] aus [...] betrieben wird. Wegen dieses etablierten Windkraftstandorts bin ich von der Überplanung, jetzt konkret von der Planänderung, die Sie aktuell wegen des Standorts Gestorf-Bennigsen (Nr. 41) erwägen, betroffen. Dies gilt konkret für die Potenzialfläche unmittelbar östlich der Bahnlinie. Darüber hinaus gilt Folgendes:

In dem aktuellen Entwurf des "Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025", so wie dieser Gegenstand u. a. der Beschlussdrucksache-3106 (V) BDs Ihres Hauses ist, wird unter "1. Potenzialflächenbeschreibung" und auch in der dazugehörenden "Karte 1: Potenzialfläche und bestehende Windenergienutzung" die vorhandene heute dargestellte Potenzialfläche zutreffend wiedergegeben. Unvollständig ist ebenda allerdings die Darstellung der aktuell bereits betriebenen Windkraftanlagen. In der vorgenannten Karte 1 sind in dem Änderungsbereich, in welchem die Potenzialfläche räumlich zurückgenommen bleiben soll und die Gegenstand meiner heutigen Stellungnahme ist, nur zwei Anlagenstandorte dargestellt. Tatsächlich sind allerdings in diesem Änderungsbereich bereits vier WEA in Betrieb. Das entspricht der (gerade auch insoweit zutreffenden) "Karte 2: Potenzialfläche mit abwägungsrelevanten Belangen". Eine dieser vier WEA, nämlich die eingangs erwähnte, steht auf meinem Grundstück, Flurstück [...] der Flur [...] der Gemarkung Bennigsen. Die vier bereits im Betrieb befindlichen Windkraftstandorte, gerade auch meiner, sollen unverändert nun nicht mehr ausdrücklich als Potenzialfläche dargestellt werden. Das bitte ich zu überdenken. Weder ich noch der Betreiber der auf meinem Grundstück errichteten WEA möchte auf die von Ihnen aufgezeigte Möglichkeit verwiesen werden, sich zukünftig, insbesondere wegen Repowering-Maßnahmen - nur noch "im Einzelfall ... durchzusetzen".

Das Teilgebiet, das nun entfallen soll, ist unter allen relevanten Gesichtspunkten, insbesondere unter allen relevanten Umweltgesichtspunkten auf der Ebene der Raumordnung "durchgeprüft". Ich denke, in dieser Einschätzung stimmen wir überein. Es macht aber einen eklatanten Unterschied, ob Änderungen der bestehenden Windkraftanlagen, Neubauten und/oder Repowering-Maßnahmen in einem dargestellten Potenzialbereich stattfinden sollen, oder ob für solche Maßnahmen zukünftig im Einzelfall erneut alle Nachweise der Verträglichkeit (gerade auch auf der Ebene der Raumordnung) neu erbracht werden müssen.

Den offengelegten Unterlagen entnehme ich, dass Ihre grundsätzlich positive Prognose für das Gesamtgebiet fort gilt. Es wird ein einziger Grund dafür angeführt, warum die von mir angesprochene Teillage unmittelbar östlich der Bahnlinie nun im RROP als Potenzialfläche entfallen soll. Hierzu heißt es:

Grund für die Nichtfestlegung des westlichen Bereichs der Potenzialfläche ist die Lage im SuedLink-Korridor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht der exakte Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht fest. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist zum derzeitigen Verfahrensstand deshalb nicht möglich ... Aus Vorsorgegründen und als planerische Entscheidung wird dieser Bereich nicht festgelegt.

Das mag eine Erwägung gewesen sein, die in früheren Jahren einmal zutraf, zumindest nachvollziehbar war. Heute (oder gar an dem rechtlich maßgebenden Tag, nämlich dem Tag der Beschlussfassung durch die Vertretung = das Regionsparlament) trifft diese Ihre Einschätzung indessen - mit allem Respekt - nicht mehr zu. Dazu im Einzelnen Folgendes:

Was den SuedLink angeht, der bekanntlich aus 15 Abschnitten bestehen soll, ist hier einschlägig der Abschnitt B2, der den Streckenabschnitt zwischen dem Heidekreis und dem Landkreis Hildesheim umfasst, dabei u. a. das Stadtgebiet Springe quert. Für diesen Planfeststellungsabschnitt hat der Vorhabenträger, also die TenneT TSO GmbH (im Folgenden: "TenneT") bereits unter dem 21.04.2021 einen Antrag auf Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, also Erteilung der endgültigen "Baugenehmigung" gestellt. Dieser Planfeststellungsantrag war seither schon

- Gegenstand einer schriftlichen Anhörung, die die Antragskonferenz ersetzte und im Juni 2021 abgeschlossen wurde,
- auf welcher Grundlage dann der Untersuchungsrahmen abgesteckt und schon am 29.09.2022 von TenneT der bearbeitete Plan eingereicht wurde
- so dass vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 sowohl die Träger- als auch die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurden,
- woraufhin TenneT die Pläne (ohne dass das die Trassierung auch nur ansatzweise berührt) überarbeitete.

Diese weitere Planung war dann Gegenstand des Erörterungstermins am 25.06.2024. Die Erörterung hatte einen 2. Antrag [von] TenneT auf Planänderung zur Folge, der allerdings wiederum an der Trassierung nicht geändert hat, sodass nunmehr der Planfeststellungsbeschluss gem. § 24 -NABEG unmittelbar bevorsteht, zumal nach den Verlautbarungen sowohl der Vorhabenträgerin als auch der Bundesnetzagentur sogar mit dem Baubeginn bereits im kommenden Jahr gerechnet wird. Der in den offengelegten Plänen noch erwähnte "Korridor für den SuedLink" hat sich also längst konkretisiert. Davon sind insbesondere keinerlei Grundstücke östlich der Bahnlinie (S-Bahn Völkse/Eldagsen) und nördlich der K216 mehr betroffen.

Dementsprechend gilt auch der Flächennutzungsplan der Stadt Springe in der Fassung seiner 24. Änderung unverändert fort, sieht die Stadt Springe, soweit ich unterrichtet bin, auch keinerlei Änderungsbedarf wegen der Ausweisung der Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.

Folgerichtig rechnet die Bundesnetzagentur für den hier in Rede stehenden Planfeststellungsabschnitt des SuedLinks zu den "erteilten und erwarteten Genehmigungen".

TenneT hat wegen der endgültig feststehenden Trasse für den Zeitraum von 01.10.2024 - 31.03.2024 bauvorbereitende Maßnahmen in der Stadt Springe angekündigt. Die Neue Deister-Zeitung berichtete am 03.11.2024, dass die Vorarbeiten anlaufen und im Frühjahr bereits Grünstreifen angelegt werden; schon 2028 soll (wie z. B. Land- und Forst unter dem 10.09.2024 berichtet hat) die SuedLink-Trasse in Gänze

umgesetzt sein und "an den Start gehen"! Die eigentlichen Bauarbeiten sind deshalb für den Sommer 2025 fest eingeplant (vgl. z. B. die Berichterstattung in der Hannoversche Allgemeine Zeitung).

Es ist ja sicher richtig, dass gerade auch der Aus- und Neubau von Leitungstrassen entscheidend für das Gelingen der Energiewende ist, sodass die Windkraftanlagen auf solche Leitungstrassen, die Leitungstrassen aber auch auf die Windenergieanlage jeweils wechselseitig Rücksicht nehmen müssen. Diese Rücksichtnahme mag über lange Zeit geboten haben, die ursprünglich angedachte, außerordentlich breite Trasse, in der der SuedLink theoretisch hätte verlaufen können, von Konflikten freizuhalten. Nachdem die Trasse des SuedLinks aber feststeht, ist nur wegen der konkretisierten Trasse, nicht mehr wegen des ursprünglich einmal angedachten Planungskorridors Rücksicht geboten. Eine optimale Windenergienutzung liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Das gebietet m. E. auch, eine bereits einmal "durchgeprüfte" und für unbedenklich erachtete Potenzialfläche unverändert im RROP darzustellen und nicht ohne Not aufzugeben und den Windkraftbetreiber auf die zeitlichen und sonstigen Erschwernisse zukünftiger Einzelfallprüfungen auch auf der Ebene der Raumordnung zu verweisen. Dies zumal nicht in Anbetracht der Vorteile der Potenzialfläche westlich der Bahnlinie. Diese Potenzialfläche sollte deshalb in Gänze, soweit sie westlich der Bahnlinie gelegen ist, m. E. auch unverändert bleiben.

Dazu hat TenneT selbst unter dem 16.01.2024 bereits ausgeführt, dass im Hinblick auf den nun konkretisierten SuedLink lediglich ein Abstandsbereich von 35 bis 40 Meter eingehalten werden sollte (vgl. dazu gerade auch meine Stellungnahme vom 26.01.2024, und zwar deren Anlage auf Seite 2 zu dem Thema "kein Nutzungskonflikt mit dem SuedLink").

Erwiderung

Nicht folgen.

Um mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu sein, dürfen neue raumplanerische Festlegungen wie Vorranggebiete Windenergienutzung dem Ziel des im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegten Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (LROP 2022 Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2) und damit der konkreten Trassenfindung nicht entgegenstehen.

In Klärung mit der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde deutlich, dass die Trassenfindung des SuedLinks der Windenergienutzung im festgelegten Trassenkorridor nicht pauschal entgegenstehen muss. Wie sich eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Trassenführung des SuedLinks herstellen lässt, muss deshalb im Einzelfall geklärt werden. Dafür ist die Kenntnis des SuedLink-Trassenverlaufs erforderlich.

Die Vorhabenträgerin reichte am 21.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Grenze Heidekreis/Region Hannover – Grenze Region Hannover/Landkreis Hildesheim (Abschnitte B2) als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein. Die BNetzA legte am 11.08.2021 den Untersuchungsrahmen fest. Nach deren Einreichung am 29.09.2023 führte die BNetzA vom 27.11.2023 bis zum 29.01.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 25.06.2024 einen Erörterungstermin durch. Am 25.09.2024 beantragte die TenneT TSO GmbH Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. In Folge dessen konnten bis zum 24.12.2024 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Aktuell läuft die Auswertung dieser Beteiligung. Erst in einem nächsten Schritt können die Leitungsverläufe durch Planfeststellungsbeschlüsse der BNetzA festgelegt werden.

Bis dahin besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, dass die BNetzA als zuständige Genehmigungsbehörde die beantragten Vorzugstrassenverläufe nicht bestätigt und ein alternativer Trassenverlauf innerhalb des festgesetzten Trassenkorridors gefunden werden muss.

Aufgrund des zurzeit entgegenstehenden Ziels des LROPs können zum gegenwärtigen Planungsstand daher im Bereich des SuedLink-Trassenkorridors keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.

Dieses Vorgehen wird sowohl durch die BNetzA (siehe A-STPW-040) als auch durch die TenneT TSO GmbH (siehe A-STPW-027) begrüßt.

Hinweis:

Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.

Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert.

Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.

A-STPW-016#2

Institution: Stadt Springe

Eingabe

Zu den Einzelgebieten:

Fläche Nr. 41 Gestorf-Bennigsen: Der östliche im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP als Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Bereich wurde aus Gründen der Nachbarschaft zu einem Brutvogelgebiet auf Datengrundlage des NLWKN von 2016 nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Springe wurde die Konzentrationsfläche hier nicht eingeschränkt, da das in östlicher Nachbarschaft befindliche Brutvogelrevier einen über den zentralen Prüfbereich von 1.500 m hinausgehenden Abstand aufweist. Datengrundlage war die Brutvogelkartierung des Büros [...] aus dem Jahr 2017 und ist somit als jüngere Datenquelle heranzuziehen. Diese Daten wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Einer Ausweisung als Vorranggebiet kann hier somit der Artenschutz nicht entgegengestellt werden.

> Östliche Bereich als Vorranggebiet ausweisen.

Erwiderung**Nicht folgen.**

Die erwähnte Kartierung ersetzt nicht die qualifizierte Einstufung des Gebietes als Brutvogelgebiet des NLWKN, sondern ergänzt diese. Es wird davon ausgegangen, solange sich die Habitatstruktur oder andere Parameter nicht wesentlich ändern, dass die NLWKN-Brutvogelgebiete grundsätzlich eine hohe Bedeutung, in diesem Fall für Rotmilane, besitzen. Untermauert wird dies, da im angesprochenen NLWKN-Brutvogelgebiet erst im Jahr 2021 ein Rotmilan-Brutplatz kartiert wurde. Daher ist es fachlich geboten, die NLWKN-Brutvogelgebiete zu berücksichtigen und den angesprochenen Bereich nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen.

Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.

Das bedeutet, dass mit Rechtskraft des Sachlichen Teilprogramms Windenergie und Feststellung, dass das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen für die Region Hannover erreicht ist, die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert ist.

Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem nicht (mehr) entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.

7.43 Potenzialfläche Nr. 43 Eldagsen Süd (VRW)

A-STPW-016#3

Institution:	Stadt Springe
Eingabe	
<p>Fläche Nr. 43 Eldagsen Süd: Die Potenzialfläche liegt außerhalb der Konzentrationszone des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Springe. Die Klage eines Projektierers, der die Nicht-Ausweisung dieser Potenzialfläche als Abwägungsfehler gerügt hatte, wurde seitens des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg am 13.11.2023 abgewiesen.</p>	
<p>Auch nach Reduzierung des Flächenzuschnittes gegenüber des 3. Entwurfes zur 5. Änderung des RROP ist die Fläche aus mehreren Gründen als Vorranggebiet für Windenergienutzung ungeeignet:</p>	
<ol style="list-style-type: none">1. Umzingelung des Forsthauses Farrensen (Einzelhaus).2. Durch den Flächenzuschnitt wird eine weitere Siedlungsentwicklung in Eldagsen nach Südwesten eingeschränkt. Hierzu gibt es einen Aufstellungsbeschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans (s. Flächenabgrenzung in der Anlage „Anlage 2 zu Dr-Sa 556/2021-2026“), diese Änderung soll gemäß Beschluss meines Verwaltungsausschusses jedoch nur umgesetzt werden, sofern die Windenergie hierdurch nicht eingeschränkt wird. Es wird jedoch deutlich darauf hingewiesen, dass eine Siedlungsentwicklung nach Südwesten durch die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie generell stark eingeschränkt ist. Dieser Bereich beinhaltet die einzigen verbleibenden, für eine Siedlungsentwicklung (Wohnen) gut geeigneten Flächen im Bereich Eldagsen.3. Fraglich ist die Windausbeute im Windschatten des Kleinen Deisters.4. Die lineare Errichtung von WEA am Waldrand führt zu einer Beeinträchtigung dort jagender Fledermäuse, im Prüfbereich (200 m) befinden sich potenzielle Fledermausquartiere.5. Weiterhin liegt die Fläche bereichsweise in einem Trinkwasserschutzgebiet.6. Die Fläche ist Teil der historischen Kulturlandschaft des Deistervorlandes, liegt bereichsweise im Landschaftsschutzgebiet und ist als solche schützenswert. Dieses schlägt sich auch im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, 2013, nieder, der den angrenzenden Landschaftsraum als einen Landschaftsteilraum mit besonders hoher Bedeutung für das Landschaftsbild definiert. Diese Einstufung wird bestätigt durch das Sondergutachten "Raumbedeutsame Sichtachsen und Sichtbeziehungen in der Region Hannover, Region Hannover / Planungsgruppe Umwelt, Hannover 2013. Durch die Windenergieanlagen in diesem Bereich wird die für die Naherholung und die Identifikation der Bewohner bedeutsame historische Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigt.7. Das Kloostergut Wülfinghausen befindet sich östlich in ca. 1.600 m Entfernung und wird durch die beidseitige Ansiedlung von WEA (Flächen 42 und 43) über Gebühr belastet.	
<p>> Auf Ausweisung des Vorranggebietes verzichten.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
zu 1:	
<p>Bauplanungsrechtlich gehören Windenergieanlagen zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Der Gesetzgeber hat dadurch eine planrechtliche Entscheidung zugunsten dieser Vorhaben im Außenbereich getroffen. Eine Sichtbarkeit von Anlagen und damit ggf. verbundene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und dem in § 2 S.2 EEG geregelten überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich hingenommen werden. In der vorliegenden Konstellation ist auch das Forsthaus als eine Außenbereichsnutzung zu werten. Ebenso wie bei Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (S.1.1) wird zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich nach der Rechtsprechung die optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen auf benachbarte Grundstücke, sofern sie dem Wohnen dienen, als harte Tabuzone angewendet. Von Seiten der Rechtsprechung wird diese Wirkung im Regelfall bis zum doppelten Gesamthöhen-Abstand der Windenergieanlage zur angrenzenden Wohnnutzung angenommen (sogenannter "2H-Abstand"). Gemäß § 249 Abs. 10 S. 1 steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (2H) entspricht. Die harte Tabuzone bemisst sich nach dem Planungskonzept Windenergienutzung anhand der zugrunde gelegten Referenz-Windenergieanlage von 230 m Höhe auf 460 m. Eine teilräumliche Auslastung bzw. Übernutzung ist durch die Festlegung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung in diesem Bereich (auch für das genannte Forsthaus) nicht gegeben.</p>	
zu 2:	
<p>Die dargelegte nur potenziell geplante Siedlungsentwicklung im Südwesten von Eldagsen würde das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Eldagsen Süd erheblich beeinträchtigen. Entsprechend der eigenen Ausführungen und des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Springe in ihrer Stellungnahme bleibt diese dementsprechend unberücksichtigt.</p>	
zu 3:	
<p>Bereits im Jahr 2010 wurden in einer von der Region Hannover beauftragten Windpotenzialstudie (GEO-NET Umweltconsulting GmbH 2010) die im langfristigen Jahresmittel zu erwartenden Windverhältnisse für verschiedene Höhen über Grund für den Landschaftsraum der Region Hannover ermittelt.</p>	

Gemäß dieser Studie sind die Windverhältnisse in der Region Hannover im überregionalen Vergleich für den südlichen Teil des Regionsgebietes als gut, für den nördlichen Teil als gut bis mittel einzustufen. Nach der Windpotenzialstudie liegen bei Höhen von 120 m bzw. 140 m über Grund die mittleren Windgeschwindigkeiten zwischen 6,5 und 7,0 m/s, womit flächendeckend im gesamten Gebiet der Region Hannover ein ausreichendes Windpotenzial für den wirtschaftlichen Betrieb von marktgängigen Windenergieanlagen vorliegt.

zu 4:

Der Hinweis wurde in das Gebietsblatt aufgenommen, steht einer Festlegung jedoch nicht pauschal entgegen.

Zu 5:

Die Belange des Gewässerschutzes im Sinne der Trinkwassergewinnung sind im Planungskonzept bzw. bei der regionalplanerischen Abwägung hinreichend eingestellt (siehe Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 und Gebietsblätter im Einzelnen). Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.

zu 6:

Eine Sichtbarkeit von Anlagen und damit ggfs. verbundene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie Regelungen zur Nutzung von z. B. Landschaftsschutzgebieten für die Windenergie grundsätzlich hingenommen werden. Zudem ist anzumerken, dass bei der Bewertung des Landschaftsbildes – und damit einer möglichen Beeinträchtigung desselben – nur bedingt objektive Kriterien angewendet werden können. Die Bewertung des Landschaftsbildes hängt von zahlreichen subjektiven Faktoren ab, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht, Biographie, Werte. Als Teil der Kulturlandschaft werden daher Windenergieanlagen in durch Windenergie geprägten Teilräumen durch Gewöhnungseffekte in der Regel weniger beeinträchtigend oder störend empfunden, als in solchen Teilräumen, die bis dato wenige Windenergieanlagen aufweisen.

Der Windenergienutzung wird insbesondere auch aufgrund seines im Erneuerbare-Energien-Gesetz in § 2 verankerten überragenden öffentlichen Interesses hier ein Vorrang gegenüber der Erholungsnutzung und einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eingeräumt.

zu 7:

Die Abstände der Windenergiegebiete zu dem in Rede stehenden Baudenkmal werden als ausreichend erachtet. Denn das Klostergut Wülfinghausen befindet sich ca. 1.600 m südöstlich des Vorranggebietes Windenergienutzung. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Klostergutes oder der Sichtachsen ist nicht gegeben. Auch von Seiten des Denkmalschutzes der Region Hannover oder des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalschutz wurden diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen.

7.47 Potenzialfläche Nr. 47 Altenhagen I Nordwest (VRW/vormals auch VBW)

B-STPW-022#1

Institution:	anonymisiert
Eingabe	
<p>Wir begrüßen das energiepolitische Engagement der Region Hannover für den Ausbau der Windenergie ausdrücklich. Als Projektierer und Betreiber von Windparks sind wir, die [...], direkt von der Ausweisung der oben aufgeführten Vorranggebiete betroffen. Für diese Vorranggebiete (siehe nachfolgende Abbildung [Vorranggebiete Windenergienutzung 46 Altenhagen I Nordost und 47 Altenhagen I Nordwest]) möchten wir uns als Vorhabenträger an der öffentlichen Auslegung des 4. Entwurfs zum Beteiligungsverfahren Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) der Region Hannover beteiligen und nehmen wie folgt Stellung:</p>	
Allgemeines:	
<p>Mit dem zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bundestag den Ländern verbindliche Ziele zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung an Land auferlegt. Für das Land Niedersachsen sind gemäß WindBG 2,2% der Landfläche verbindlich auszuweisen. Außerdem liegen nach § 2 Satz1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Der Flächenbeitragswert des Landes Niedersachsen soll auf die Träger der einzelnen Planungsregionen mittels eines Landesgesetzes heruntergebrochen werden. Ein solches Teilflächenziel wird nicht pauschal auf die einzelnen Planungsregionen runtergebrochen, sondern orientiert sich an den realistischen Potenzialen der jeweiligen Region. Dass die Region Hannover darüber hinaus den ihr zugewiesenen Flächenbeitragswert von 0,63 % sogar übersteigen möchte begrüßen wir sehr.</p>	
Planungsgrundlage:	
<p>Um die einzelnen Planungsregionen zu unterstützen, wurde von dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine umfassende landesweite Flächenpotenzialanalyse (Windflächenpotenzialstudie) in Auftrag gegeben. Dazu wurde das Potenzial einer Fläche für die Windenergienutzung von Bosch & Partner sowie dem Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE) unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt und dient als Grundlage für die Zuweisung der Teilflächenziele auf Ebene der Landkreise und Planungsregionen.</p>	
<p>Diese Studie zeigt deutlich, dass der Großteil beider Potentialflächen mit dem Konfliktrisikowert (KRW) 1 bezeichnet wurden und somit eine Realisierungswahrscheinlichkeit von 100 % aufweisen.</p>	
<p>Als Vorhabenträger möchten wir hiermit ebenfalls bekräftigen, dass wir seit Mitte 2023 mit den privatrechtlichen und außerprivatrechtlichen Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen und Wege in Kontakt stehen. Gemeinsam mit diesen Eigentümern wurde, für das gemeinsam angestrebte Projekt, ein Konzept erarbeitet, welches durch diverse Beteiligungsmöglichkeiten die lokale Akzeptanz steigern wird. Außerdem betrachten wir als, einer der marktführenden Projektierer und Betreiber von Windparks, identisch zu den Aussagen und Ergebnissen der Windpotentialstudie vom Fraunhofer IEE, die Flächen aus den folgenden Gründen mit einer hohen Realisierungswahrscheinlichkeit:</p>	
<ul style="list-style-type: none">• technische Vorprägung in Form der B217 sowie• nahegelegene Hochspannungsleitung zur Netzeinspeisung zur Erleichterung der Planung eines eigenen Umspannwerkes• Abstände zu Siedlungen und Ortschaften in Bezug auf Schall und Schatten• Artenschutzrechtliche Belange werden mit dem Start des avifaunistischen Gutachten im Frühjahr 2025 zusätzlich zu den vorhandenen Informationen geprüft	
Fazit:	
<p>Um die durch den Klimawandel beabsichtigten Klimaziele und somit den Ausbau der erneuerbaren Energien zu bewerkstelligen, müssen solch aussichtsreiche Flächengebiete für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Daher möchten wir hiermit bekräftigen, dass diese beiden Potentialflächen im Plan bestehen bleiben und wie geplant von der Region Hannover ausgewiesen werden. Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren und um Sendung einer Eingangsbestätigung.</p>	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	

A-STPW-040#4

Institution:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
--------------	--

Eingabe

Weiterhin liegt das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 47 "Altenhagen | Nordwest" in den ermittelten Präferenzräumen für die Vorhaben Nr. 82, 82a, 82b und 82c. Die jeweils beantragten Trassen für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b sowie 82c befinden sich jedoch etwa 1.800 Meter westlich des räumlichen Geltungsbereichs des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 (Entwurf vom 02.09.2024). Daher ist nach derzeitigem Planungsstand ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen als unwahrscheinlich einzustufen.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

A-STPW-033#1

Institution: Landkreis Hameln-Pyrmont

Eingabe

Der Landkreis Hameln-Pyrmont nimmt wie folgt zur Beteiligung zum Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 (Entwurf vom 02.09.2024) Stellung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Vorranggebiet Windenergienutzung "Altenhagen I Nordwest"; Innerhalb des zentralen Prüfbereichs am Osterberg liegen uns Kenntnisse über Rotmilanhorste aus dem Kartierjahr 2018 vor.

[...]

Das Umweltamt sowie die Regionalplanung haben keine weiteren Anmerkungen.

Gerne stehe ich für Rückfragen zur Verfügung!

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

In diesem Planungskonzept werden relevante Brutverdachte und Brutnachweise berücksichtigt. Die erwähnten Rotmilanhorste haben den Status "Brutzeitfeststellung" oder werden bereits berücksichtigt. Da eine Brutzeitfeststellung nicht ausreicht, einen Brutverdacht oder Brutnachweis zu begründen, wird dieser Horst in diesem Planungskonzept nicht berücksichtigt.

D0006#1

Institution: Stadt Bad Münder

Eingabe

In Bezug auf Ihre E-Mail vom 21.11.2024 teile ich Ihnen hiermit unsere Anmerkungen und Anregungen zum o.g. Entwurf mit. Die Stadt Bad Münden nimmt zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 zum Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover wie folgt Stellung:

zu Anlage 2 STPW Begründung, Seite 103

Nr. 47 Potenzialfläche Altenhagen I Nordwest, 42,27 ha

zu Anlage 2 STPW Begründung, Seite 147

Nr. 47 Potenzialfläche Altenhagen I Nordwest, Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung, 35,39 ha

Dort werden Potenzialflächen ermittelt, Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt und beschrieben. Eine dieser Potenzialflächen wird mit einer Größe von knapp 35 Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung determiniert. Diese befindet sich direkt an der Gemeindegrenze von Bad Münden.

Die Stadt nimmt dieses zur Kenntnis und gibt den Hinweis, dass der Landkreis Hameln-Pyrmont sich mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) Windenergie, Entwurf 2021 befasst. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden hat der Landkreis eine Potenzialflächenanalyse erstellt. Nach der Festlegung der Planungskriterien (Ausschluss- und Restriktionsflächen) erfolgte eine Potenzialflächenanalyse. Als Ergebnis daraus haben sich Prüfflächen ergeben, die nun in die Einzelprüfung gehen und detailliert auf entgegenstehende Belange geprüft werden. Für Bad Münden verbleibt eine Prüffläche von 21 Hektar. Diese liegt zwischen Osterberg und Katzberg, östlich des Mathildentals. Am Ende des Prüfprozesses werden dann Vorranggebiete für die Windenergienutzung stehen, die im RROP planerisch ausgewiesen werden.

Die Stadt weist darauf hin, dass sich im angrenzenden Osterberg die Terrainkurwege befinden, welche mit zur Voraussetzung für die Prädikatisierung von Bad Münden als Kurort zählen. Zur Anerkennung als Kurort muss die Gemeinde Erholungseinrichtungen in zentraler Lage, die fußläufig (2km Radius) erreichbar sind, nachweisen. Hierzu zählen unter anderem auch die Terrainkurwege. Zur weiteren Information über die Wegeverläufe liegt eine Broschüre bei.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

7.48 Potenzialfläche Nr. 48 Obershagen (vormals VBW)

D0015#6

Institution:	anonymisiert
Eingabe	
3. Potenzialfläche 48: Obershagen	
<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum vierten Entwurf zur 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover 2016 (Neufestlegung der Windenergienutzung) nehmen wir Stellung zur potenziell windenergetisch nutzbaren Fläche zwischen Obershagen und Hänigsen. Die genannte Fläche grenzt nördlich an den Landkreis Celle.</p> <p>Wie schon in unserem allgemeinen Teil angemerkt, sehen wir mit Freude, dass sich die Region Hannover Ihrer Verantwortung nicht entzieht und die gesetzliche Entwicklung bei der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie berücksichtigt. Wir begrüßen den vielversprechenden Entwurf mit seinem zügigen, transparenten Verfahren und insbesondere die Ausweisung einer Fläche, die das voraussichtliche Teilflächenziel von 0,63% für die Region weit übersteigt. Das weiterhin ambitionierte Ziel 2,34 % der Regionsfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen, welches im Vergleich zum letzten Entwurf von 2,5 % leicht reduziert worden ist, wird durch die [...] Gruppe positiv aufgenommen. Auch der weiter bestehende Entschluss zur Ausweisung der gesamten 2,34 % in einem einstufigen Verfahren wird durch uns befürwortet und trägt mit dieser Signalwirkung der Verantwortung der Region Rechnung. Damit wird der Grundstein für die im WindBG festgelegte schnellstmögliche rechtsverbindliche Ausweisung von 2,2 % der Landesfläche Niedersachsens als Windenergiegebiete bis spätestens 31.12.2032 gelegt. Das ausführliche Kriterienpaket, welches ebenfalls die Entwicklungen zur Öffnung von beispielsweise Landschaftsschutzgebieten und Wald für die Windenergie berücksichtigt, leistet hierzu seinen Beitrag.</p> <p>Die grundlegenden Anmerkungen aus dem allgemeinen Teil unter 1.1. Rotmilan treffen auch auf die Potenzialfläche 48 Obershagen zu. An dieser Potenzialfläche lässt sich gut die Forderung nach einer avifaunistischen Bewertung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG darlegen. Außerdem nehmen wir folgend detailliert Stellung zur einzelgebietlichen Abwägung und beziehen uns auf die verwendeten avifaunistischen Daten.</p> <p>Wir äußern uns mit dieser Stellungnahme auch in Vertretung für die Grundstückseigentümer dieser Fläche, die überwiegend Anwohner sind und in Zusammenarbeit mit der [...] auf privat-rechtlich gesicherten Grundstücken innerhalb der Potenzialfläche das Windvorhaben planen. Im Rahmen dieser Planungen sind bereits Investitionen u. a. in naturschutzfachliche Untersuchungen geflossen. Diese privaten Belange bitten wir zu würdigen.</p> <h3>3.1. Potenzialflächenanalyse - Einzelgebietliche Prüfung/Abwägung</h3> <p>Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zum vierten Entwurf wurde durch die Regionalplanung der Region Hannover festgestellt, dass im Ergebnis der Abwägung der einzelgebietlichen Belange die Potenzialfläche 48 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Diese Entscheidung wird gemäß des einzelgebietlichen Abwägungsprotokolls wie folgt begründet:</p> <p>"[...] Grund für die Nichtfestlegung großer Bereiche der Potenzialfläche hinsichtlich der Windenergienutzung ist die Lage im Nahbereich gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG und die Lage im zentralen Prüfbereich gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG, hier aufgrund dreier Rotmilan- Brutplätze, zweier Baumfalken- Brutplätze, einem Weißstorch- Brutplatz und zweier Schwarzmilan-Brutplätze laut Datenbank der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Da im Nahbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöht ist, wird in diesem Bereich der Potenzialfläche keine Windenergienutzung festgelegt. Im zentralen Prüfbereich gibt es nach § 45b Abs. 3 BNatSchG in der Regel Anhaltspunkte für ein Tötungs- und Verletzungsrisiko. Die Windenergienutzung setzt sich hier nicht regelmäßig durch, kann sich jedoch im Einzelfall durchsetzen.</p> <p>Aus Vorsorgegründen und über die gesetzlichen Regelungen hinaus werden diese Bereiche nicht für die Windenergienutzung festgelegt. Dies betrifft auch einen nordwestlichen und nordöstlichen Bereich der Potenzialfläche, die zwar nicht im zentralen Prüfbereich liegen, jedoch allein zu kleinflächig für die Festlegung zur Windenergienutzung wären (planerisches Kriterium Mindestgröße siehe Begründung/Erläuterung)."</p> <h3>3.2. Stellungnahme zur Entscheidung</h3> <h4>3.2.1 Artenschutz</h4> <p>Im Rahmen der einzelgebietlichen Prüfung und der späteren Abwägung wird auf das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG und § 45b Absatz 1 bis 5 verwiesen, wobei konkret lediglich Konflikte hinsichtlich der Brutplätze von Baumfalken, Weißstorch, Rotmilan und Schwarzmilan nach Datenbank der unteren Naturschutzbehörde angeführt sind. Konflikte bezüglich des Tötungs- und Verletzungsverbot zu Brutvogelgebieten, Revierzentren Rotmilan und Dichtezentren Rotmilan gem. NLWKN sowie bezüglich des Störungsverbot zu Brutvögeln nach Datenbank uNB und Gastvogellebensräumen gem. NLWKN bestehen nicht. Die Erfassung der avifaunistischen Daten zu den genannten Arten, die zur Ermittlung des Nahbereiches und des zentralen Prüfbereiches gemäß § 45 Abs. 2 BNatSchG dienen, sind aus den Jahren 2017 bis Juli 2023.</p> <p>Da das BNatSchG bezüglich der Datenaktualität hinsichtlich der Bewertung keine Aussagen trifft, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, ziehen wir nachfolgend hilfsweise den Windenergieerlass Niedersachsen heran.</p> <p>Gemäß 5.3 Datenaktualität des Niedersächsischen Erlasses verlieren die Wechselhorste von Greifvogelarten und dem Uhu nach drei Jahren der Nichtnutzung ihre Funktion als Niststätte (Nds. MBL. Nr.7/2016). Konkret heißt es "Bei Greifvogelarten, Uhu und Schwarzstorch ist die Abschätzung des Störungs- und Schädigungsrisikos auch auf Wechselnester auszulegen. Die Wechselhorste von Greifvogelarten und Uhu</p>	

verlieren nach drei Jahren der Nichtnutzung ihre Funktion als Niststätten." Diese Einschätzung wird durch die entsprechenden Regelwerke in verschiedenen anderen Bundesländern bestätigt. Bspw. heißt es im Erlass zum Artenschutz im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass - Stand Juli 2023) des Landes Brandenburgs in der Anlage 1.2 Umgang mit Daten und Gutachten:

"Vorhandene aussagefähige Daten können nach Zustimmung durch das LfU als zuständiger Genehmigungsbehörde verwendet werden, sofern sie den im Folgenden aufgeführten Untersuchungsanforderungen entsprechen, nicht älter als 5 Jahre sind und es seit der Erhebung keine wesentlichen Veränderungen des Gebietes gegeben hat. Bei Arten mit wechselnden Horststandorten wie z. B. dem Rotmilan sind nur zeitnah erhobene Daten zugrunde zu legen, sodass Horsterfassungen und Besatzkontrollen grundsätzlich nicht älter als drei Jahre sein dürfen. Maßgeblich ist dabei der Zeitraum zwischen der Erhebung im Gelände und der Entscheidung über den Genehmigungsantrag."

Daher empfehlen wir dem Plangeber im Rahmen der Bewertung der Potenzialfläche lediglich die Datenbankergebnisse der letzten drei Jahre einfließen zu lassen.

Die in der einzelgebietlichen Abwägung dargestellten Daten decken sich mit den uns im Rahmen der begehrten Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz bereitgestellten Unterlagen.

Ein Schwarzmilan-Aufkommen konnte gem. Unterlagen in den letzten sieben Jahren überhaupt nur in zwei Jahren festgestellt werden, wobei in den bereitgestellten Unterlagen letztmalig 2020 ein Brutnachweis des Schwarzmilans "in einem Wechselhorst" geführt ist. Auch der Rotmilan ist in den letzten drei Jahren nicht durchgehend mit einem Brutnachweis gelistet. Die südöstliche Überlagerung der Potenzialfläche mit dem Nahbereich eines Rotmilans ist aber insofern nachvollziehbar, als das im dortigen relevanten Bereich von 2017-2023 diverse Rotmilan Aktivitäten gelistet und mit mehrjährigem Brutverdacht aufgeführt sind, wenn auch nicht immer mit einer (erfolgreichen) Brut. Hierauf verständigten wir uns auch mit der uNB im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens. Der Baumfalke wird in der Chronik der uNB lediglich 2022 mit einem Brutverdacht und 2019 ohne Angabe zur Brut geführt. Die Vorkommen der Weißstorchhorste decken sich mit unseren Erkenntnissen.

Wie hier bereits projektspezifisch zu erkennen ist, ist die Datenlage zu den Brutplätzen stark fluktuierend. Somit empfehlen wir allgemein und projektspezifisch die finale Abwägung avifaunistischer Belange, insbesondere die des Rotmilans, nicht bereits im Regionalplan, sondern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durchzuführen. Dazu verweisen wir auch schon deckungsgleich im allgemeinen Teil unsere Beteiligung.

3.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

Gem. § 45b BNatSchG existieren für einen Brutplatz einer Brutvogelart, deren Abstand zu einer Windenergieanlage größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, in der Regel Anhaltspunkte dafür, "[...] dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit [...] die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird. [...]"

Bereits im Rahmen der vergangenen Öffentlichkeitsbeteiligungen aus dem Jahr 2022 hat die von uns eingereichte "Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Einstufung der Potenzialfläche Obershagen in der 5. Änderung des RROP Region Hannover" von der [...] auf den Seiten 27-29 einen artenschutzrechtlichen Lösungsvorschlag gemacht, den wir hiermit noch einmal insbesondere im Zusammenhang mit den genannten anerkannten Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG bekräftigen wollen. Diese Stellungnahme haben wir Ihnen in der Anlage beigefügt (siehe Anlage 1 "Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Einstufung der Potenzialfläche Obershagen"). Das Fazit lautet: "[...] Auf der Grundlage von Kapitel 2 und Kapitel 4.2 ist eine artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung für die Potenzialfläche Obershagen im Hinblick auf die ermittelten Vorkommen WEA-sensibler Arten problemlos möglich, insbesondere angesichts der vorliegenden sehr guten und mehrjährigen Datengrundlage. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen lassen sich wie folgt charakterisieren:

- Angepasster Zuschnitt der Fläche,
- Minderung des Kollisionsrisikos für die verbleibende Fläche. [...]"

[...] Zur Minderung des Kollisionsrisikos auf der verbleibenden Fläche sind angesichts der vorliegenden Daten folgende Maßnahmen geeignet, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden:

- Temporäre Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bodenbearbeitungen sowie Mahd und Ernte (wirkt sowohl für Rotmilan als auch für den Weißstorch),
- Gegebenenfalls Einsatz eines Antikollisionssystems. [...]"

Diese und weitreichendere Vorschläge haben Eingang in das aktuell laufende Genehmigungsverfahren gefunden:

Der Landschaftspflegerische Begleitplan, erstellt durch das Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung mit Stand zum 06.06.2024 leitet folgende Vermeidungsmaßnahmen ab (vgl. Anlage 2):

Rotmilan

"[...] Das Risiko von Schlagopfern an der im zentralen und erweiterten Prüfbereich gelegenen WEA wird sich aufgrund der vergleichsweise geringen Bedeutung der VHF als Nahrungsfläche nicht wesentlich über das generell bestehende artspezifische Risiko hinaus und somit nicht signifikant erhöhen.

§ 45b Abs. 3 BNatSchG sieht unter Nr. 2 vor, dass fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu verhindern. Bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Ernte, Mahd, Bodenbearbeitung) geht von den bearbeiteten Flächen eine Lockwirkung für die ansässigen Rotmilane aus. Als geeignete Vermeidungsmaßnahme zum Ausschluss einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos wird eine Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Boden- und Mahdarbeiten im Umkreis von 250 m vorgesehen [...]"

Schwarzmilan

"[...] Der Schwarzmilan brütete innerhalb der letzten drei Brutperioden (2021, 2022, 2023) nicht im Gebiet. Demnach sind anlagebedingte Beeinträchtigungen der Art ausschließbar. [...]"

Im Gegensatz zur Annahme in der Abwägung der Potenzialfläche Obershagen zeigen die vorstehenden Ausführungen, dass sich projektspezifisch die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen kann und sich vermeintliche artenschutzrechtliche Konflikte durch

Vermeidungsmaßnahmen bewältigen lassen. Entsprechende Maßnahmen dürften im Allgemeinen Konflikte in allen zentralen Prüfbereichen reduzieren, weshalb wir empfehlen, von den Prüfbereichen überlagerte Potenzialflächen als Vorranggebiete auszuweisen und auf die finale Abwägung der Avifauna durch die uNB im BImSchG-Verfahren zu vertrauen.

3.3. Zusammenfassung

Mit den oben genannten Argumenten fordern wir die Region Hannover dazu auf, die finale Abwägung der Avifauna dem BImSchG-Verfahren zu überlassen, um der Windenergie substanziell Raum einräumen zu können und bspw. die Rotmilanpopulation zu schützen und fehlerhaften Individuenschutz zu vermeiden. Im Ergebnis sprechen wir uns projektspezifisch weiterhin dafür aus, die Potenzialfläche 48 Obershagen als Vorranggebiet für Windenergie in den RROP zu übernehmen, mindestens aber das Vorbehaltsgebiet in nordöstlicher Richtung zu vergrößern.

In Betracht der möglichen Vermeidungsmaßnahmen, die auch im laufenden Genehmigungsverfahren Einzug erhalten haben, sind insgesamt keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel zu erwarten, sofern die Vermeidungsmaßnahmen phänologische Abschaltung der in den Nahbereichen des Rotmilan- und Baumfalkenbrutplatzes befindlichen WEA während deren Brutzeit und die Abschaltung der im zentralen Prüfbereich des Rotmilanbrutplatzes gelegenen WEA bei Mahd/Ernte in der Brutzeit umgesetzt werden.

Erwiderung

Nicht folgen.

Es ist eine planerische Abwägungsentscheidung aus Vorsorgegründen und über evtl. fachliche Aussagen hinaus, relevante Daten (Brutplätze) ab dem Jahr 2017 in diesem Planungskonzept zu berücksichtigen. Damit soll dem Belang Artenschutz hinreichend Rechnung getragen werden. Dies ist umso mehr geboten, da mit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zeitlich befristet Verfahrenserleichterungen eingeführt (und bereits verlängert) wurden, wonach unter bestimmten, hier erfüllten Voraussetzungen auf eine Umwelt- und eine Artenschutzprüfung im Genehmigungsverfahren verzichtet werden kann, wenn der Antragsteller den immissionsschutzrechtlichen Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt.

Relevante Brutplätze und deren Nah- und zentraler Prüfbereich sowie deren Konsequenz zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung werden einheitlich in diesem Planungskonzept angewendet. Ausnahmen sind bspw. Windenergieanlagen im Bestand nach § 45c BNatSchG. Es wird für notwendig erachtet, die vorhandenen Daten (Brutplätze) bereits auf dieser Planungsebene und nicht wie angeregt, erst auf der Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Hier wird es für fachlich sachgerecht gehalten, sich an § 45b BNatSchG zu orientieren, auch wenn die Horste einer gewissen Fluktuation ausgesetzt sind.

Aussagen aus Kartierungen oder Gutachten, wie Artenschutzkonflikte zu lösen sind, bspw. durch entsprechende Maßnahmen, sind auf dieser Planungsebene nicht derart relevant. Als planerische Abwägungsentscheidung werden im gesamten Planungsraum in der Regel bspw. keine Vorranggebiete Windenergienutzung im zentralen Prüfbereich festgelegt. Dabei ist es auf dieser Planungsebene von untergeordneter Bedeutung, ob in einem Gutachten dargelegt ist, dass dieser Konflikt in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen evtl. gelöst werden kann. Laut § 45b BNatSchG gibt es im zentralen Prüfbereich Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Um dieser Aussage gerecht zu werden, werden aus Vorsorgegründe in der Regel keine Vorranggebiete Windenergienutzung im zentralen Prüfbereich festgelegt. Die hier getätigten Aussagen führen nicht zwingend dazu, die Methodik des Planungskonzeptes oder das Ergebnis der einzelgebietlichen Abwägung zur Potenzialfläche Nr. 48 Obershagen zu ändern, weshalb an der Abwägungsentscheidung festgehalten wird, hier kein Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen.

Mit dem vorliegenden Planungskonzept wird der Windenergie im Planungsraum substanziell Raum gegeben. Es werden Vorranggebiete Windenergienutzung deutlich über das Teilflächenziel für die Region Hannover hinaus festgelegt.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Plan, der im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, unzulässig. Artenschutz stünde einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er ein unüberwindliches Hindernis für Windenergieanlagen darstellen würde. Bereits im Zuge der Planung von Windenergiegebieten ist daher eine – dem Planungsmaßstab angepasste – Prognose vorzunehmen, ob unter artenschutzrechtlichen Aspekten die Erteilung von Genehmigungen für Windenergieanlagen zulässig erscheint. Das heißt, soweit Umwelt- und Artenschutzbelange schon auf Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Relevanz sind, sind sie weiterhin im Planungsverfahren zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Praxis, Umwelt- und Artenschutzbelange nahezu vollständig auf die Ebene des Zulassungsverfahrens zu verlagern, wäre nach der neuen Rechtslage (vgl. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)) nicht zu vertreten.

7.52 Potenzialfläche Nr. 52 Uetze Süd (VRW/vormals auch VBW)

B-STPW-001#1

Institution:	anonymisiert
Eingabe	
Ihre Anfrage vom 21.11.2024	
Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 (Entwurf vom 02.09.2024)	
Unser Zeichen 20241200018	
In Beantwortung Ihrer o.g. Anfrage erhalten Sie den betreffenden Lageplan der Kabeltrasse. In einer Trasse können mehrere Kabel nebeneinander und in verschiedenen Tiefen verlegt sein, ohne dass dies aus dem Trassenplan hervorgeht.	
Die Verlegungstiefe der Energiekabel und der Steuer-, Signal- und Messkabel beträgt in der Regel zum Zeitpunkt der Verlegung 70 cm bis 120 cm. Abweichungen sind in besonderen Fällen möglich bzw. können sich nachträglich durch Niveauänderungen ergeben.	
Gegen die Ausführung der angezeigten Maßnahme im Bereich der Energiekabel bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen eingehalten werden: Ausschachtungsarbeiten sind im Bereich der Energiekabel mit besonderer Vorsicht und in unmittelbarer Nähe von Hand auszuführen. Baugruben im Leitungsbereich sind sorgfältig anzulegen und fachgerecht zu verbauen. Freigelegte Kabel sind hochzubinden bzw. in geeigneter Weise abzufangen, wobei Muffen zugentlastet aufzuhängen sind.	
Die lichten Abstände sind bei Verlegung in offener Bauweise unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie dürfen 0,2 m bei Kreuzungen nicht unterschreiten.	
Hinzukommende erdverlegte Kabel sind in Kreuzungsbereichen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen.	
Anlagen Planunterlagen Merkblatt zum Schutz von Kabeln bei Erdarbeiten	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.	

7.53 Potenzialfläche Nr. 53 Oegenbostel-Vesbeck (VRW)

B-STPW-053#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Um später unser Klagerecht ausüben zu können, legen wir hiermit unseren Einspruch gegen das o. g. Vorhaben ein. Im weiteren Verfahren bitte ich darum, unsere Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen.</p>	
<p>Begründung für den Einspruch:</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Durch den Bau des Windparks Oegenbostel haben wir eine Übererfüllung von Windrädern in der Gemeinde Wedemark. Mit dieser Übererfüllung ist mit unabsehbaren Folgen für das bekannte Artenreichtum in der Tier- und Pflanzenwelt zu rechnen. Das ist aus unserer Sicht in keiner Weise vertretbar!• Ibsingen ist zwar kein eigenständiger Ort und gehört zu Oegenbostel, jedoch auch hier leben Menschen, die durch den Windpark Nachteile in ihrem Leben hinnehmen müssten. Durch diese unzumutbare Nähe von ca. 600 m ist mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen. Es liegen schon jetzt psychische Erkrankungen vor (mit aktenkundigen Grad der Behinderung) und mit Folgeschäden ist zu rechnen. Des Weiteren stehen in unmittelbarer Nähe Ställe der Massentierhaltung die uns bereits belasten.• Durch den Bau des Windparks ist mit einer drastischen Wertminderung der Immobilien zu rechnen. Wer kommt für diesen Wertverlust auf?• Es muss auch immer davon ausgegangen werden, dass ein Windrad aus technischen Gründen Feuer fängt und aufgrund der Nähe zum Naherholungsgebiet Brelinger Berg ein Flächenbrand (durch die extreme Trockenheit insbesondere in den Sommermonaten) entstehen könnte, der nur schwer unter Kontrolle zu bringen wäre.• In Ibsingen müssen wir mit sämtlichen Nachteilen leben (sehr schlechter Anschluss an den ÖPNV, sämtliche Lärm- und Geruchsbelästigungen, wissentlich keine Versorgung mit Glasfaser, keine Anbindung an die Kanalisation), die wir für unser Leben und die Nähe zu der Natur auch bereit sind hinzunehmen, jedoch müssen die Nachteile definitiv nicht noch um einen Windpark erhöht werden.	
<p>Wir sind ausdrücklich gegen die Errichtung der Windenergieanlagen am Standort 53 Oegenbostel-Vesbeck.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Die Ermittlung von Potenzialflächen bzw. die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt nach einem einheitlichen Planungskonzept für den gesamten Planungsraum, welches in der Begründung/Erläuterung ausführlich dargestellt wird.</p>	
<p>In Bezug auf die (regional festgelegten) "weichen Tabuzonen" liegt es im planerischen Ermessen der Planungsträgerin, welche Kriterien sie im Planungskonzept unter Berücksichtigung der regionalspezifischen raumstrukturellen Verhältnisse ansetzt. Ein großes Augenmerk wird auf die Konfliktminimierung gelegt. So werden auf der regionalen Ebene z. B. Tabuzonen für die Windenergie aus planerischen Vorsorgegründen, z. B. im Hinblick auf den Immissions- und Umweltschutz oder aus raum- und siedlungsstrukturellen Gründen etc. festgelegt. Auch auf der Ebene der einzelgebietlichen Abwägung ist es Ziel, die konfliktärmsten und am besten geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung in der Region Hannover zu identifizieren und diese als Vorranggebiete Windenergienutzung raumordnerisch zu sichern. Die einzelgebietliche Abwägung zur Festlegung oder Nicht-Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist in den jeweiligen Gebietsblättern beschrieben. Die beschriebene Planungssystematik führt aufgrund der teilträumlich unterschiedlichen raumstrukturellen Verhältnisse und damit unterschiedlichen Eignung für die Windenergie zwangsläufig zu keiner "Gleichverteilung" der Vorranggebiete Windenergienutzung. Ob eine Überlastung eines Teilraums mit Windenergieanlagen vorliegt, wird gemäß Planungskonzept über das Kriterium einer "teilräumlichen Auslastung bzw. Übernutzung" betrachtet (siehe Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02, Kriterium "Örtlich flächige Raumbearbeitung, teilräumliche Auslastung").</p>	
<p>Die Vorgabe des Landes, 0,63 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) zu sichern, ist ausdrücklich ein Mindestwert (vgl. § 2 Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)). Ein Überschreiten dieses Wertes ist also zulässig. Er ist begründet in den Bedarfen an erforderlichen Windenergieflächen zum Erreichen der regionalen Klimaschutzziele entsprechend des Klimaplanes Region Hannover 2035. Demnach soll eine Strommenge von jährlich 4.698 GWh aus der Windenergienutzung generiert werden. Um diese Menge zu erzeugen, bedarf es mehr Fläche als 0,63 % der Regionsfläche (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung, Kapitel "Anlass und Hintergrund der Windenergieplanung").</p>	
<p>Um zu vergleichen, welchen Wert die Region Hannover zur Erfüllung dieses sog. Teilflächenziels in Höhe von 0,63 % der Regionsfläche erreicht, können nur Bereiche bzw. Windenergiegebiete herangezogen werden, die keiner Bauhöhenbeschränkung unterliegen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Südwesten, Süden und in Teilen des Ostens der Region Hannover. Denn vor allem der nördliche Bereich der Region Hannover unterliegt einer faktischen Höhenbeschränkung durch Luftfahrtbelange der Bundeswehr, für die aufgrund dessen in dem Entwurf der Beschreibenden Darstellung des RRÖP-Teilprogramms Windenergie in Ziffer 03, Satz 2 entsprechend eine bauliche Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen festgelegt ist. Hierbei handelt es sich um sog. Kursführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude (MVA)), die zu beachten sind (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 Sätze 1 bis 3, Kapitel Kursführungsmindesthöhen).</p>	
<p>Vor diesem Hintergrund ist geplant, 1,02 % der Regionsfläche im Bereich ohne Höhenbeschränkungen als anrechenbare Fläche in Bezug auf die Erfüllung des Teilflächenziels als Windenergiegebiet festzulegen. Der Mindestwert von 0,63 % wird also um ca. 0,4 Prozentpunkte überschritten.</p>	
<p>Der Bezug zu allen Vorranggebieten Windenergienutzung (ehemals 2,5 % der Regionsfläche bzw. nach aktuellem Planungsstand 2,34 %), ist nicht korrekt, da Vorranggebiete mit einem Flächenanteil von etwa 1,32 % der Regionsfläche in Bereichen liegen, die eine</p>	

Bauhöhenbeschränkung durch eine niedrige Kursführungsmindesthöhe aufweisen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Westen, Norden und Nordosten der Region Hannover.

Das Land Niedersachsen hat diese Bereiche bei seiner eigenen Potenzialbetrachtung ausgeschlossen. Sie wurden also bei der Festsetzung des Teilflächenziels nicht berücksichtigt. Eine marktwirtschaftliche Nutzung ist in diesen Bereichen jedoch möglich und eine Festlegung von Gebieten notwendig, um das politische Ziel der Treibhausgas-Neutralität in der Region Hannover zu erreichen.

Die Berücksichtigung von Abständen zwischen Siedlungen und Windenergieanlagen ist insbesondere aufgrund des Immissionsschutzes geboten. Durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hervorgerufen werden. Der rechtliche Schutzanspruch von Nachbarn und der Allgemeinheit vor solchen Auswirkungen ist als Grundpflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgeschrieben und wird einzelfallbezogen in den Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt. Eine Genehmigung darf grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten genehmigungspflichtiger Anlagen erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG vorliegen.

Darüber hinaus greift die Regionalplanung mit dem vorliegenden Planungskonzept dem gesetzlichen Immissionsschutz planerisch vor und legt vorsorgeorientiert zusätzliche pauschale Abstände von 340 m (bzw. 140 m für Einzelgebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich) als sogenannte weiche Tabuzonen fest, um erhebliche Immissionen und planerische Konflikte zu vermeiden und Standorte von Windenergieanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf raumverträgliche Flächen zu lenken. Die gesamte Tabuzone bemisst sich daher auf insgesamt 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen und 600 m zu Einzelgebäuden und Splittersiedlungen im Außenbereich. Die Vorsorgeabstände orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, können diese aber – im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes – übersteigen. Dies ist gemäß dem Planungskonzept Windenergienutzung der Fall. Die Vorsorgeabstände tragen den nach derzeitigem Wissenstand möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen somit bereits auf regionalplanerischer Ebene Rechnung und kommen so dem Vorsorgegrundsatz nach.

Die Anwendung unterschiedlicher Werte für Siedlungsbereiche sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ist in der Planung und im Immissionsschutz üblich und verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Für eine Bebauung im Außenbereich wird ein geringerer Wert als bei Wohnbauflächen angesetzt, weil im Außenbereich mit Emissionen anderer privilegierter Nutzungen gemäß § 35 Abs. 1 bis 7 BauGB gerechnet werden muss.

Bevor eine Windenergieanlage bzw. ein Windpark errichtet werden darf, ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einzuholen. Das BImSchG schützt Menschen sowie weitere Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden etc.) vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Windenergieanlagen müssen die in § 10 BImSchG formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts einhalten.

Die Frage der Wertminderung von Immobilien in Folge der Errichtung und des Betriebs von WEA in der Nachbarschaft wurde in verschiedenen Studien untersucht.

Eine besonders fundierte Studie auf der Basis von 300 Millionen tatsächlichen Hausverkäufen in der Nähe von 60.000 WEA in den USA stammt aus dem Jahr 2024 und ist damit besonders aktuell (Untersuchungszeitraum 1997-2020, zuletzt online abgerufen am 07.2.2025 unter <https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2309372121> sowie <https://www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/nicht-vor-meiner-haustuer-windraeder-haben-kaum-auswirkungen-auf-die-immobilienpreise-in-den-usa>). Besondere Merkmale der Studie sind die Überprüfung der Sichtbarkeit der WEA und die Entwicklung des Ausbaus der Windenergienutzung. Nach E-Mail-Auskunft der Autorschenschaft vom 28.03.2024 fand ein Peer-Review-Verfahren statt. Ergebnis ist, dass Wertänderungen im zeitlichen Verlauf zu betrachten sind. Die Wertminderung einer Immobilie erreichte drei Jahre nach der Windrad-Installation ihren Höhepunkt und würde dann mit den Jahren immer kleiner. Sie ist also nur eine temporäre Erscheinung. Im Bereich bis 2.000 m Entfernung läge der Höhepunkt im Schnitt bei maximal 8 %. WEA, die erst kürzlich errichtet wurden, hätten einen geringeren negativen Effekt auf die Wertentwicklung, als ältere WEA. Dieser Effekt ist dementsprechend auch für Bauvorhaben anzunehmen, die durch die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie betroffen sind.

Eine Studie des RWI-Instituts aus dem Januar 2019 (Titel: "Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines") kommt u.a. zum Schluss, dass Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Einfamilienhaus errichtet werden, im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 Prozent führen würden, im Extremfall bis zu 23 % (alte Häuser in ländlichen Gebieten), in Stadtrandlage wäre kaum ein Wertverlust zu beobachten. Soweit bekannt hat die Studie kein Peer Review-Verfahren durchlaufen, eine Überprüfung der Ergebnisse der Studie von unabhängiger Seite erfolgte also nicht, die Aussagekraft der Studie aus wissenschaftlicher Sicht ist demnach eingeschränkt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Studie auf Immobilienangebote (nicht Verkaufspreise) auf einem Online-Portal in der Zeit zwischen 2007 und 2015 beruht. Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz bemängelt in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage des Landtags vom 30.03.2023 (Drucksache 18/5953), dass weitere Angebote etwa von fachkundigen Immobilienmaklern nicht berücksichtigt wurden. Der Anteil an Häusern in einem 2-km-Radius einer Windenergieanlage betrage im verwendeten Datensatz der Studie lediglich 8,9 Prozent; auch läge die Fokussierung allein auf Einfamilienhäusern. Aufgrund dieser unzureichenden Datengrundlage könne eine empirische Beurteilung zur Wertentwicklung aufgrund nächstliegender Windenergieanlagen nicht seriös erfolgen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Wertminderung durch das Heranrücken von Windenergieanlagen an Siedlungs- bzw. Außenbereichsbebauung (Einzelhaus und Splittersiedlung im Außenbereich) nur in sehr geringem Maß zu beobachten ist. Das Geschehen auf dem Immobilienmarkt wird im Wechselspiel von Nachfrage und Angebot von vielen verschiedenen Einflussfaktoren bestimmt, so zum Beispiel dem Standort, das Alter, dem Zustand, der Ausstattung und ihrer Energieeffizienz. Auch die demografische Entwicklung wirkt als primär wertbeeinflussender Faktor (vgl. EnergieAgentur.NRW (2017): Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise).

Eine größere Wertminderung ist erst dann anzunehmen, wenn Anlagen sehr nah an Wohnhäusern stehen und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Wohnruhe durch Schall und Schattenwurf bzw. zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen. Aufgrund des Abstandes der geplanten Windenergiegebiete für die Windenergienutzung zu den umliegenden Siedlungsbereichen bzw. Außenbereichsbebauungen sind Beeinträchtigungen, die diese Schwelle überschreiten, jedoch nicht zu befürchten. Auch Vorschriften, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, stellen sicher, dass Beeinträchtigungen auf ein angemessenes Maß begrenzt werden. Ferner sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierte Vorhaben. Grundsätzlich muss jeder Hausbesitzer damit rechnen, dass in der Umgebung seines Grundstücks im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiter geplant und gebaut werden kann und dass die Umgebung sich dadurch verändert. Windenergieanlagen gehören ausdrücklich zu den Anlagen, die nach dem Willen des Gesetzgebers generell im Außenbereich errichtet werden sollen. Wer ein Haus besitzt, das im Außenbereich liegt oder dessen Grundstück an den Außenbereich angrenzt, muss damit rechnen, dass dort z. B. auch Windenergieanlagen oder andere für den Außenbereich typische Anlagen entstehen können. Ein Anspruch

auf Entschädigung kann daher nicht geltend gemacht werden.

Auf der anderen Seite können Anwohnende mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) unter Umständen profitieren, wenn sie am Ertrag der WEA beteiligt werden.

Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —) ist im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen (§ 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 NBauO). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass von WEA kein unangemessenes Risiko ausgeht und der Belang Brandschutz einer Ausweisung eines Gebietes für die Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegensteht.

B-STPW-054#1

Institution: privat

Eingabe

Wir, die Bürger von Oegenbostel und Ibsingen sprechen uns explizit gegen den geplanten Windpark in Oegenbostel/ Ibsingen aus. Und zwar aus folgenden Gründen:

- das Wirtschaftswachstum ist stark rückläufig. Unternehmen mit hohem Energiebedarf kehren Deutschland den Rücken. Auch die Nachfrage nach E-Autos ist ohne Subventionen nur noch gering. Es ist also, mit weniger Strombedarf zu rechnen. Immer mehr Investoren ziehen sich aus der Wind- u. Solarbranche zurück. Zu entnehmen ist dies an den Aktienmärkten.
- Windenergie steht nur ca. 240 Tage im Jahr zur Verfügung. Die Dunkelflauten im November und Dezember haben eindrücklich gezeigt, dass Wind- u. Solarenergie keine zuverlässigen Stromlieferanten sind.
- Windkraftanlagen führen zu einer hohen Stör- u. Scheuchwirkung von Fledermäusen, Greifvögeln und Gänsen. Auch werden ganze Habitate durch diese Anlagen zerstört. Hunderte Vögel und Fledermäuse kollidieren mit Windkraftanlagen und verenden.
- Das Institut für technische Thermodynamik geht von einem Insektensterben von 5-6 Milliarden Insekten pro Tag, von April bis Oktober, aus. Dies gilt für alle 31000 Windkraftträder in Deutschland (Stand 2020)
- Durch die Windkraftanlagen findet eine enorme optische und Lärmbeeinträchtigung statt. Wohngefühl, Miet- u. Immobilienwerte sinken rapide. Der Wertverlust der Immobilie ist immens. Der Erholungsbereich der im Landschaftsschutzbereich liegt wird zerstört. Bewohner sind Lärm und Schatten am Tag und Blinkfeuer in der Nacht ausgesetzt.
- Wirbelschleppen der Windkraftanlagen führen zur Austrocknung des Bodens. Der Boden kann nicht mehr genug Wasser aufnehmen, es führt zu Erosionen und Senkung des Grundwasserspiegels.
- Die Pflanzenmasse nimmt in der Umgebung von Windkraftanlagen ab. Auch die Zuwegung, die ein vielfaches des Platzes eines Windrades bedarf, führt zur massiven Verdichtung des Erdreiches. Der Boden wird großflächig versiegelt. Durch die Zuwegung gefällte Bäume müssen nach Ihren Ang[a]ben nicht neu aufgeforstet werden.
- In der Wedemark geschieht eine Übererfüllung der Windenergienutzung mit unabsehbaren Folgen für Tier- und Pflanzenwelt und der Landwirtschaft. Ständige Schwingungen im Boden stören Mikroorganismen, Insekten, Tiere und Menschen nachhaltig.
- Mikroplastik, Carbon und Glasfaser, Epoxide, die das krebserzeugende Bisphenol A enthalten, sind in den Anlagen der Rotorblätter verbaut. Durch Abrieb und Erosion werden diese durch Verwirbelungen auf umliegenden Flächen weiträumig verteilt. Das Fraunhofer Institut hat einen Abrieb dieser Fasern auf 348000 Kilogramm pro Jahr für 31000 Anlagen errechnet, ausgegangen von einer Rotorblattlänge von 80 Metern. Die Rotorblattlänge soll in Oegenbostel 100 Meter betragen, hier erhöht sich die Fläche, die dem Abrieb ausgesetzt ist um einiges. Das entspricht 11,25 Kilogramm pro Jahr pro Anlage. Bei einem Windpark von 7 Windkraftträder[n] wären das auf 20 Jahre gerechnet 15075 Tonnen. Diese Stoffe verbleiben im Boden, können nicht abgebaut werden und machen langfristig landwirtschaftlich genutzte Flächen unbrauchbar. Die Wed[e]mark unterschreitet die Abstandsregelung zu Wohngebieten, wie von der Bundesregierung empfohlen. Der Abstand wird willkürlich ohne Forschung zu Infraschall und Mikroplastikabrieb festgelegt. Die Region und die Gemeinde Wedemark nehmen willentlich und bewusst die Gefährdung der Bürger durch Infraschall und Mikroplastikabrieb in Kauf.
- Bei einem Feuer einer Windkraftanlage, dass aufgrund der Höhen, nicht gelöscht werden kann und somit kontrolliert abbrennen muss, werden aufgrund der hohen Temperaturen die in den Anlagen verbauten Fasern von CFK und GFK und Epoxide lungengängig, welche laut WHO genauso toxisch und krebserregend sind wie Asbest. In den Rahmrichtlinien zur Erstellung von Windkraftanlagen werden die Wirkungen des Infraschalls auf Mensch und Tier nicht berücksichtigt. Je höher das Windkraft, desto höher die Schallausbreitung. Infraschall ist aufgrund der Wellenlänge schwer zu blockieren. Türen oder Wände bieten keinen signifikanten Schutz. Infraschallwellen können diese Hindernisse fast mit voller Stärke überwinden. Infraschall hat eine Weichreite von bis zu 10 Kilometern. Windräder wandeln Wind bis zu 40 % in Energie und zu 60 % in Infraschall um. Die Arbeitsgruppe Infraschall an der Klinik - und Poliklinik in Mainz, kommt zu dem Ergebnis, dass Infraschall die Kontraktionskraft des Herzen um 20 % reduziert. Eine Studie mit Ratten zeigte, dass eine Exposition von Infraschall für 2 Stunden täglich über 3 Tage hinweg zu Schädigungen im Hypocampus führen. (Deutsches Ärzteblatt) Gültige DIN-Normen, die eine Zulässigkeit der Anlagen nach dem Lärm[i]missionsgesetz regeln, (Schallfrequenzen, auch Infraschall) werden nicht berücksichtigt. Internationale Forschungen zu Infraschall werden nicht herangezogen.

Windkraftanlagen können nur im geringen Umfang recycelt werden. Das Schwefelhexafluorid, welches in den Anlagen verbaut ist (Verbot erst 2031), verbleibt sehr lange in der Atmosphäre und braucht 3200 Jahre zum Abbau. Rotorblätter stellen ein eigenes Problem dar. Schon jetzt sind durch die 31000 Windkraftträder 2,2 Mio. Tonnen nicht recycelbarer Sondermüll angefallen.

Aus diesen Gründen sagen wir Nein zum geplanten Windpark Oegenbostel/ Ibsingen.

[Es folgt eine Unterschriftenliste mit 75 Unterschriften.]

Erwiderung

Nicht folgen.

Auch wenn das Bruttoinlandsprodukt (BIP) Deutschlands im Jahr 2023 um 0,3 % gesunken ist, geht beispielsweise die Bundesregierung in ihrer Strukturdatenprognose 2030 von einem jährlichen Wachstum des BIP bis 2030 von durchschnittlich 1,14 % pro Jahr aus.

Prognosen gehen davon aus, dass der künftige Endenergiebedarf sinken wird, der Strombedarf jedoch steigen wird. Wesentlicher Grund für den Anstieg ist das Ersetzen der fossilen Energieträger wie Kohle, Erdgas oder Erdöl durch strombetriebene Anwendungen. Dies umfasst zum Beispiel die Nutzung von Elektroautos statt Autos mit Verbrennungsmotor oder den Einsatz strombetriebener Wärmepumpen statt Erdgas- und Ölheizungen.

Als sogenannte volatile Energieform ist die Windenergienutzung nicht grundlastfähig. Die Stromproduktion unterliegt wetterbedingten

Schwankungen. Aus diesem Grund ist ein Mix aus verschiedenen Energieträgern essenziell. Innerhalb der Region Hannover wird dies neben der Windenergienutzung vor allem durch den Ausbau der Sonnenenergienutzung gewährleistet, ergänzt zum Beispiel durch die grundlastfähige Biomassenutzung. Zudem ist die Fortsetzung des Netzausbaus auf regionaler und überregionaler Ebene von entscheidender Bedeutung, um im Bedarfsfall Strom aus anderen Regionen zu importieren (deutschlandweit dargelegt im Netzentwicklungsplan). Die regionale Situation wurde zum Beispiel in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten sowie Umwelt und Klimaschutz am 05.09.2023 im TOP 3.1. 5. Änderung des RROP 2016 - Neufestlegung Windenergienutzung - Anhörung zum Thema Stromnetzausbau behandelt. Demnach sind die Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber in der Lage, das Stromnetz passend auszubauen. Gleichzeitig müssen Speicherkapazitäten weiter ausgebaut werden, zum Beispiel Batteriespeicher, aber auch, um Wasserstoff zu speichern (vgl. Nationale Wasserstoffstrategie). Ein weiterer Baustein ist die Kraftwerksstrategie der Bundesregierung. Sie sieht den Bau von neuen wasserstofffähigen Gaskraftwerken vor. Windenergieanlagen sind in der Lage, große Strommengen zu produzieren. Wird der Strom aufgrund eines geringeren Bedarfs zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht benötigt, kann er in Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff genutzt werden. Dieser kann zwischengespeichert werden und in Zeiten eines hohen Strombedarfs und geringen Angebots in Gaskraftwerken verstromt werden. Eine weitere Bedeutung hat grüner Wasserstoff für industrielle Prozesse. Der aktuelle Entwurf des Wasserstoffkernetzes gemäß § 28q Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) sieht eine Anbindung der Region Hannover vor. Mit Umsetzung der beschriebenen Strategien wird auch zukünftig die Energieversorgung sichergestellt.

Sofern Hinweise zu relevanten Artenschutzvorkommen gemeldet wurden, ist diesen nachgegangen worden. Sie wurden von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und qualifiziert. Wenn sie im Ergebnis aus artenschutzrechtlichen oder nach der einheitlich anzuwendenden artenschutzfachlichen Methodik dieses Planungskonzeptes zu beachten sind, führen sie gegebenenfalls nicht zu einer Festlegung der Windenergienutzung in diesem Bereich.

Es wird davon ausgegangen, dass mit dieser Planung zwar Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, jedoch keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen einhergehen. Wertvolle Bereiche für die Natur sowie der Artenschutz werden in dem der Festlegung von Windenergiegebieten zugrundeliegenden Planungskonzept hinreichend berücksichtigt bzw. ggfs. ausgeschlossen. Die Berücksichtigung von Belangen des Natur- und Artenschutzes werden im Planungskonzept ausführlich dargelegt (siehe Begründungs-/ Erläuterungsteil). Die Auswirkungen bspw. auf Insekten werden als vertretbar angesehen.

Schattenwurf auf Wohngebäude kann aus astronomischen Gründen allenfalls von Anlagen ausgehen, die in westlicher oder östlicher Richtung stehen. Gemäß "Windenergieerlass Niedersachsen" (Kapitel 3.5.1.4 des Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW v. 20.7.2021: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Nds. MBI. Nr. 35/2021. S. 1398 - 1423) ist eine geringe Dauer von bewegtem Schattenwurf hinzunehmen. Folgende Werte dürfen jedoch zum Schutz der Anwohnenden nicht überschritten werden: 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr. Wird einer der Werte für ein Wohngebäude überschritten, muss die WEA abgeschaltet werden, solange der bewegte Schatten das Gebäude treffen würde. Sichergestellt wird die Einhaltung dieser Werte durch die Einrichtung von technischen Maßnahmen (Lichtsensoren, Abschaltvorrichtung). Die Prüfung, ob die genannten Werte überschritten werden könnten und die Festsetzung von verbindlichen Maßnahmen, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall. Der Belang Schattenwurf steht einer Festlegung von Windenergiegebieten nicht entgegen.

Gemäß § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luffahrtshindernissen ausstatten. Bei der bedarfsgerechten bzw. bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wird das Befuerungssystem an einer Windenergieanlage über eine Steuerungseinheit mit einem Detektionssystem verbunden. Das Detektionssystem erkennt sich nähernde Flugobjekte und benachrichtigt die Steuerungseinheit, welche die Windenergieanlagenbefuerung wieder einschaltet. Auf diesem Weg kann die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025 unter: <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/befuerung/bedarfsgerechte-befuerungstechnologien/>). Nähere Bestimmungen für den konkreten Einzelfall werden auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens verbindlich festgesetzt. So ist zum Beispiel die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde nach den §§ 18a sowie 12-16 LuftVG einzuholen. Sollte sie versagt werden, weil am konkreten Standort Gefahren für den Luftverkehr zu befürchten sind, zum Beispiel aufgrund einer zu geringen Entfernung zu einem Flughafen, gibt es weitere denkbare Maßnahmen zur Minimierung eines Konflikts mit dem Landschaftsbild. Ein Beispiel ist die Ausrüstung der WEA mit einem Sichtweitenmessgerät, um die Leuchtstärke der Nachtbefuerung bei guten Sichtverhältnissen zu reduzieren (Reduzierung auf bis zu 10 % der Nennlichtstärke bei entsprechenden Sichtverhältnissen möglich - Siehe AVV i.V.m. Nds. Windenergieerlass Kap. 4.8).

Der Belang Nachtkennzeichnung steht einer Festsetzung von Windenergiegebieten nicht entgegen.

Die Frage der Wertminderung von Immobilien in Folge der Errichtung und des Betriebs von WEA in der Nachbarschaft wurde in verschiedenen Studien untersucht.

Eine besonders fundierte Studie auf der Basis von 300 Millionen tatsächlichen Hausverkäufen in der Nähe von 60.000 WEA in den USA stammt aus dem Jahr 2024 und ist damit besonders aktuell (Untersuchungszeitraum 1997-2020, zuletzt online abgerufen am 07.2.2025 unter <https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2309372121> sowie <https://www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/nicht-vor-meiner-haustuer-windraeder-haben-kaum-auswirkungen-auf-die-immobilienpreise-in-den-usa>). Besondere Merkmale der Studie sind die Überprüfung der Sichtbarkeit der WEA und die Entwicklung des Ausbaus der Windenergienutzung. Nach E-Mail-Auskunft der Autorenschaft vom 28.03.2024 fand ein Peer-Review-Verfahren statt. Ergebnis ist, dass Wertänderungen im zeitlichen Verlauf zu betrachten sind. Die Wertminderung einer Immobilie erreiche drei Jahre nach der Windrad-Installation ihren Höhepunkt und würde dann mit den Jahren immer kleiner. Sie ist also nur eine temporäre Erscheinung. Im Bereich bis 2.000 m Entfernung läge der Höhepunkt im Schnitt bei maximal 8 %. WEA, die erst kürzlich errichtet wurden, hätten einen geringeren negativen Effekt auf die Wertentwicklung, als ältere WEA. Dieser Effekt ist dementsprechend auch für Bauvorhaben anzunehmen, die durch die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie betroffen sind.

Eine Studie des RWI-Instituts aus dem Januar 2019 (Titel: "Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines") kommt u.a. zum Schluss, dass Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Einfamilienhaus errichtet werden, im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 Prozent führen würden, im Extremfall bis zu 23 % (alte Häuser in ländlichen Gebieten), in Stadtrandlage wäre kaum ein Wertverlust zu beobachten. Soweit bekannt hat die Studie kein Peer Review-Verfahren durchlaufen, eine Überprüfung der Ergebnisse der Studie von unabhängiger Seite erfolgte also nicht, die Aussagekraft der Studie aus wissenschaftlicher Sicht ist demnach eingeschränkt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Studie auf Immobilienangebote (nicht Verkaufspreise) auf einem Online-Portal in der Zeit zwischen 2007 und 2015 beruht. Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz bemängelt

in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage des Landtags vom 30.03.2023 (Drucksache 18/5953), dass weitere Angebote etwa von fachkundigen Immobilienmaklern nicht berücksichtigt wurden. Der Anteil an Häusern in einem 2-km-Radius einer Windenergieanlage betrüge im verwendeten Datensatz der Studie lediglich 8,9 Prozent; auch läge die Fokussierung allein auf Einfamilienhäusern. Aufgrund dieser unzureichenden Datengrundlage könne eine empirische Beurteilung zur Wertentwicklung aufgrund nächstliegender Windenergieanlagen nicht seriös erfolgen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Wertminderung durch das Heranrücken von Windenergieanlagen an Siedlungs- bzw. Außenbereichsbebauung (Einzelhaus und Splittersiedlung im Außenbereich) nur in sehr geringem Maß zu beobachten ist. Das Geschehen auf dem Immobilienmarkt wird im Wechselspiel von Nachfrage und Angebot von vielen verschiedenen Einflussfaktoren bestimmt, so zum Beispiel dem Standort, das Alter, dem Zustand, der Ausstattung und ihrer Energieeffizienz. Auch die demografische Entwicklung wirkt als primär wertbeeinflussender Faktor (vgl. EnergieAgentur.NRW (2017): Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise).

Eine größere Wertminderung ist erst dann anzunehmen, wenn Anlagen sehr nah an Wohnhäusern stehen und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Wohnruhe durch Schall und Schattenwurf bzw. zu einer optisch bedrückenden Wirkung führen. Aufgrund des Abstandes der geplanten Windenergiegebiete für die Windenergienutzung zu den umliegenden Siedlungsbereichen bzw. Außenbereichsbebauungen sind Beeinträchtigungen, die diese Schwelle überschreiten, jedoch nicht zu befürchten. Auch Vorschriften, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, stellen sicher, dass Beeinträchtigungen auf ein angemessenes Maß begrenzt werden. Ferner sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierte Vorhaben. Grundsätzlich muss jeder Hausbesitzer damit rechnen, dass in der Umgebung seines Grundstücks im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiter geplant und gebaut werden kann und dass die Umgebung sich dadurch verändert. Windenergieanlagen gehören ausdrücklich zu den Anlagen, die nach dem Willen des Gesetzgebers generell im Außenbereich errichtet werden sollen. Wer ein Haus besitzt, das im Außenbereich liegt oder dessen Grundstück an den Außenbereich angrenzt, muss damit rechnen, dass dort z. B. auch Windenergieanlagen oder andere für den Außenbereich typische Anlagen entstehen können. Ein Anspruch auf Entschädigung kann daher nicht geltend gemacht werden.

Auf der anderen Seite können Anwohner mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) unter Umständen profitieren, wenn sie am Ertrag der WEA beteiligt werden.

Es sind keine wissenschaftlich fundierte Studien bekannt, und werden auch nicht vorgetragen, die die drohende Verschärfung des Niederschlagsmangels und der Oberflächenausdörrung durch Windenergieanlagen belegen und einen direkten schädigenden Einfluss auf Anwohner nachweisen.

Ein gewisser Eingriff und eine Versiegelung wird mit der Umsetzung dieser Planung einhergehen. Das konkrete Ausmaß, inkl. Zufahrtsstraßen kann jedoch nicht auf dieser Planungsebene, sondern erst im Genehmigungsverfahren, wenn Art und Standort der Windenergieanlagen bekannt sind, geprüft werden. Aufgrund des in § 2 EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses an der Windenergienutzung werden die Eingriffe für vertretbar gehalten.

Die Vorgabe des Landes, 0,63 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) zu sichern, ist ausdrücklich ein Mindestwert (vgl. § 2 Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)). Ein Überschreiten dieses Wertes ist also zulässig. Er ist begründet in den Bedarfen an erforderlichen Windenergieflächen zum Erreichen der regionalen Klimaschutzziele entsprechend des Klimaplanes Region Hannover 2035. Demnach soll eine Strommenge von jährlich 4.698 GWh aus der Windenergienutzung generiert werden. Um diese Menge zu erzeugen, bedarf es mehr Fläche als 0,63 % der Regionsfläche (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung, Kapitel "Anlass und Hintergrund der Windenergieplanung").

Um zu vergleichen, welchen Wert die Region Hannover zur Erfüllung dieses sog. Teilflächenziels in Höhe von 0,63 % der Regionsfläche erreicht, können nur Bereiche bzw. Windenergiegebiete herangezogen werden, die keiner Bauhöhenbeschränkung unterliegen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Südwesten, Süden und in Teilen des Ostens der Region Hannover. Denn vor allem der nördliche Bereich der Region Hannover unterliegt einer faktischen Höhenbeschränkung durch Luftfahrtbelange der Bundeswehr, für die aufgrund dessen in dem Entwurf der Beschreibenden Darstellung des RROP-Teilprogramms Windenergie in Ziffer 03, Satz 2 entsprechend eine bauliche Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen festgelegt ist. Hierbei handelt es sich um sog. Kursführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude (MVA)), die zu beachten sind (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 Sätze 1 bis 3, Kapitel Kursführungsmindesthöhen).

Vor diesem Hintergrund ist geplant, 1,02 % der Regionsfläche im Bereich ohne Höhenbeschränkungen als anrechenbare Fläche in Bezug auf die Erfüllung des Teilflächenziels als Windenergiegebiet festzulegen. Der Mindestwert von 0,63 % wird also um ca. 0,4 Prozentpunkte überschritten.

Der Bezug zu allen Vorranggebieten Windenergienutzung (ehemals 2,5 % der Regionsfläche bzw. nach aktuellem Planungstand 2,34 %), ist nicht korrekt, da Vorranggebiete mit einem Flächenanteil von etwa 1,32 % der Regionsfläche in Bereichen liegen, die eine Bauhöhenbeschränkung durch eine niedrige Kursführungsmindesthöhe aufweisen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Westen, Norden und Nordosten der Region Hannover.

Das Land Niedersachsen hat diese Bereiche bei seiner eigenen Potenzialbetrachtung ausgeschlossen. Sie wurden also bei der Festsetzung des Teilflächenziels nicht berücksichtigt. Eine marktwirtschaftliche Nutzung ist in diesen Bereichen jedoch möglich und eine Festlegung von Gebieten notwendig, um das politische Ziel der Treibhausgas-Neutralität in der Region Hannover zu erreichen.

Nach Angaben des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags sind Rotorblätter aufgrund vielfältiger Umwelteinflüsse anfällig für Erosion. Die Folge sind Abnutzungen und Risse, die die aerodynamischen Eigenschaften der Rotorblätter verschlechtern. Deshalb müssen sie regelmäßig gewartet werden. Durch die Erosion wird Mikroplastik freigesetzt. Nach einer Abschätzung des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) beträgt die Menge an allen Windenergieanlagen in Deutschland im ungünstigsten Fall 1.395 t/a. Aufgrund vereinfachter Annahmen liegt der tatsächliche Wert mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich darunter. Im Vergleich dazu gibt das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) jährliche Abriebwerte von Reifen mit 102.090 t/a und von Schuhsohlen mit 9.047 t/a an. (Quelle: Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2020): Kurzinformation zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern <https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf>, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025).

Bisphenol A ist eine gebundene Komponente in Epoxidharzen, die an Rotorblättern verwendet werden. Nach Einschätzung der Landesregierung Rheinland-Pfalz werden nur Spuren von Bisphenol A tatsächlich freigesetzt. Ein relevanter Beitrag von Windenergieanlagen zur bestehenden Bisphenol-A-Hintergrundbelastung und eine hieraus resultierende Gesundheitsgefährdung der

Bevölkerung ist somit nicht zu erwarten (Quelle: Landtag Rheinland-Pfalz (2023): Drucksache 18/7182).

Den Eintrag von Feinstaub schätzt die Landesregierung Rheinland-Pfalz als gering ein (Quelle: Landtag Rheinland-Pfalz (2023): Drucksache 18/7182).

Zusammenfassend wird festgehalten, dass Erosionserscheinungen an Rotorblättern sowie der Eintrag von Bisphenol A und Feinstaub der Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung nicht entgegen steht.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser wird meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt und liegt deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025 unter <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/schallimmissionen/infraschall-und-windenergieanlagen/>). In der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind für tieffrequente Geräusche ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen (vgl. Windenergieerlass Niedersachsen, Kapitel 3.5.1.3). Für den hörbaren Schall sind bereits Mindestabstände für Wohnnutzungen im Plankonzept vorgesehen. Inzwischen ist nachgewiesen, dass Schallwellen im Infraschallbereich unter 8Hz bei Einhaltung dieser Abstände unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen.

Der Belang Infraschall steht einer Festsetzung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Planungskonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.

Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —) ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen (§ 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 NBauO). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass von WEA kein unangemessenes Risiko ausgeht und der Belang Brandschutz einer Ausweisung eines Gebietes für die Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegensteht.

In vielen Windenergieanlagen wird in den Schaltschränken SF6 (Schwefelhexafluorid) verwendet. Das Gas ist mit einem Treibhauspotential von 22.800 CO2 Äquivalenten das stärkste bekannte Treibhausgas. Betreiber von WEA müssen Vorsorge treffen, dass das Gas nicht entweicht. Das Umweltbundesamt (UBA) geht von einer Sammelquote von 95 % aus (vgl. E-Mail Umweltbundesamt an Klimaschutzagentur Region Hannover vom 9.9.2022). Das UBA beziffert den Beitrag von SF6 an den Emissionen von Windenergieanlagen auf lediglich 0,1 g CO2 Äquivalente/kWh. Im Vergleich dazu vermeiden WEA 757,93 g CO2 Äquivalente/kWh (Quelle: Jahr 2022 gemäß Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger des UBA). Insofern sind Treibhauseffekte durch SF6 vernachlässigbar. Die Verwendung von SF6 steht der Errichtung und dem Betrieb von WEA nicht entgegen.

Anforderungen an Rückbau und Entsorgung von WEA sind detailliert gesetzlich geregelt. So sind zum Beispiel vom Betreiber eigene Rückbau- und Recyclingkonzepte zu erstellen (vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/windenergieanlagen-rueckbau-recycling-repowering>, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025).

Es ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu gewährleisten, dass beim kostspieligen Rückbau und der Entsorgung ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind, z.B. durch eine Bankbürgschaft (vgl. auch Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 20.07.2021).

Für ein Repowering abgebaute Altanlagen können an anderer Stelle wieder aufgebaut werden. Häufig findet ein Wiederaufbau im Ausland statt. Ist dies nicht möglich, müssen die WEA einer Verwertung zugeführt werden. Über 90 % der Masse einer WEA werden einem Recycling zugeführt. Rotorblätter aus Glasfaser werden in der Zementindustrie als Zuschlagsstoff oder thermisch verwertet. Für Rotorblätter aus Karbonfasern werden derzeit Verfahren entwickelt, die ein hochwertiges Recycling ermöglichen, wie zum Beispiel in einer Anlage zur Rückgewinnung über die Pyrolyse in Niedersachsen, genauso wie in Forschungsvorhaben zu anderen Verfahren wie der Solvolyse. Die Notwendigkeit eines späteren Rückbaus und einer Entsorgung steht der Errichtung und dem Betrieb von WEA nicht entgegen.

B-STPW-056#1

Institution:	privat
Eingabe	
Eingabe zu Vorranggebiet Oegenbostel-Vesbeck (53) Sammeleingabe Oegenbostel/Bestenbostel/lbsingen	
• Information der Anwohner:innen über das Verfahren sowie Zeitraum für Stellungnahme:	
- Seit dem 5. Sachlichen Teilprogramm Windenergie sind Flächen zwischen Oegenbostel und Vesbeck als Vorrangfläche für die Erbauung und Betreibung von Windkraftanlagen ausgewiesen (53 Oegenbostel-Vesbeck). Die Informierung der Anwohner:innen war suboptimal, der Informationsfluss schlecht, der Zeitraum für eine Stellungnahme gering.	
- Mittels Flyer wurden die Haushalte ab dem 03.11.2024 über eine geplante Info-Veranstaltung am 22.11.2024 informiert. Die sog. Info-Veranstaltung wurde von vielen Teilnehmenden als wenig aussagekräftig beurteilt. Auf die bereits am 23.12.2024 ablaufende Frist für Eingaben zum Verfahren wurde unzureichend hingewiesen.	
- Die Organisation ist für ein Verfahren mit Bürgerbeteiligung kritikwürdig.	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
Zunächst wird darauf hingewiesen, dass bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 das VRW Nr. 53 enthalten war. Eine öffentliche Beteiligung fand dazu statt. Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen war u.a., dass das VRW Nr. 53 in östliche Richtung erweitert wurde.	
Sowohl die Beteiligung zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 als auch zum gegenständlichen Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie entsprach allen gesetzlich vorgeschriebenen Schritten. So wurde insbesondere über die vorgeschriebenen Kanäle veröffentlicht, der Zeitraum entsprach den gesetzlichen Anforderungen und auf das Fristende wurde korrekt hingewiesen.	
Die einwendende Person bezieht sich auf eine Informationsveranstaltung am 22.11.2024. Organisatorin der Veranstaltung war nicht die Region Hannover, insofern kann hierzu nicht erwidert werden. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.	

Institution:	privat
Eingabe	
• Bürgerwohl:	
<p>- Die Umsetzung der geplanten Windenergieanlagen (WEA,) ist nur durch den Ansatz der zuvor herabgesetzten gesetzlichen Mindestabstände möglich, was spätere Erweiterungen ausschließt. Die problematische Ausrichtung der Anlagen westlich der Ortschaften Oegenbostel/Bestenbostel und östlich der Ortschaft Ibsingen verstärkt die negativen Auswirkungen wie Schattenwurf, Schallemissionen und weitere schädliche Einflüsse erheblich. Besonders kritisch ist, dass die Fläche, die für die Anlagen vorgesehen ist, kaum vertretbar erscheint, da sie sich als Kleinstfläche zwischen zwei Ortsteilen regelrecht "einklemmt".</p> <p>- Vor dem Hintergrund, dass andere Bundesländer zurückhaltender vorgehen und sowohl die Region Hannover als auch die Gemeinde Wedemark die gesetzten Ziele für den Ausbau der Windenergie bereits deutlich übererfüllen, ist diese Entscheidung schwer nachvollziehbar.</p> <p>- Schattenwurf:</p> <p>Die Belastung durch Schattenwurf ist erheblich, insbesondere in Randlagen von Oegenbostel (abends) und Ibsingen (morgens). Während der Schattenwurf im Süden einer Windenergieanlage aufgrund der Topografie wegfällt, liegt die Grenze für störenden Schattenwurf im Osten und Westen je nach Höhe der WEA bei etwa 1.500 Metern Abstand; im Norden ist dieser Abstand deutlich geringer. Bei tiefstehender Sonne kann es durch die Bewegung der Rotorblätter zu einem Stroboskop-Effekt kommen, der die Aufenthaltsqualität im Freien und in ungünstig gelegenen Innenräumen deutlich beeinträchtigt. Dies mindert nicht nur den Wohnkomfort, sondern dürfte sich auch negativ auf den Immobilienwert auswirken.</p> <p>- Lärm: Obwohl die Planungswerte der Lärmschutzverordnung von 45 dB(A) ab einem Abstand von 500 bis 1.000 Metern eingehalten werden, ist die Situation vor Ort durch die außergewöhnliche Ruhe im Bereich nördlich der Brelinger Berge geprägt. Abends, nachts und in den frühen Morgenstunden ist die Gegend extrem still, abgesehen von gelegentlichem Verkehrslärm der A7 bei Ostwind. In dieser Umgebung können selbst die gesetzlich zulässigen Betriebsgeräusche der Anlagen als besonders störend empfunden werden, da keine anderen Umgebungsgeräusche die Wahrnehmung abschwächen. Schall wird zudem subjektiv unterschiedlich wahrgenommen, und das Fehlen von Hintergrundgeräuschen verstärkt den Eindruck unangenehmer Betriebsgeräusche. Diese Belastung könnte das Bürgerwohl erheblich beeinträchtigen und die Lebensqualität in den betroffenen Bereichen signifikant mindern.</p> <p>-> Die geplante Umsetzung und Ausrichtung der Windenergieanlagen auf dieser Kleinstfläche bringt zahlreiche nachteilige Auswirkungen mit sich. Schattenwurf, Lärm und die generelle Belastung durch die Anlagen beeinträchtigen das Wohl der Bürger:innen und die Aufenthaltsqualität erheblich. Angesichts der bereits übererfüllten Ausbauziele und der besonderen Belastung der Region scheint die Entscheidung zur Umsetzung auf dieser Fläche nicht gerechtfertigt.</p>	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
<p>Die Ermittlung von Potenzialflächen bzw. die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt nach einem einheitlichen Planungskonzept für den gesamten Planungsraum, welches in der Begründung/Erläuterung ausführlich dargestellt wird.</p> <p>In Bezug auf die (regional festgelegten) "weichen Tabuzonen" liegt es im planerischen Ermessen der Planungsträgerin, welche Kriterien sie im Planungskonzept unter Berücksichtigung der regionalspezifischen raumstrukturellen Verhältnisse ansetzt. Ein großes Augenmerk wird auf die Konfliktminimierung gelegt. So werden auf der regionalen Ebene z. B. Tabuzonen für die Windenergie aus planerischen Vorsorgegründen, z. B. im Hinblick auf den Immissions- und Umweltschutz oder aus raum- und siedlungsstrukturellen Gründen etc. festgelegt. Auch auf der Ebene der einzelgebieltlichen Abwägung ist es Ziel, die konfliktärmsten und am besten geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in der Region Hannover zu identifizieren und diese als Vorranggebiete Windenergienutzung raumordnerisch zu sichern. Die einzelgebieltliche Abwägung zur Festlegung oder Nicht-Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist in den jeweiligen Gebietsblättern beschrieben. Die beschriebene Planungssystematik führt aufgrund der teilträumlich unterschiedlichen raumstrukturellen Verhältnisse und damit unterschiedlichen Eignung für die Windenergie zwangsläufig zu keiner "Gleichverteilung" der Vorranggebiete Windenergienutzung. Ob eine Überlastung eines Teilraums mit Windenergieanlagen vorliegt, wird gemäß Planungskonzept über das Kriterium einer "teilträumlichen Auslastung bzw. Übernutzung" betrachtet (siehe Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02, Kriterium "Örtlich flächige Raumbeanspruchung, teilträumliche Auslastung").</p> <p>Die Vorgabe des Landes, 0,63 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) zu sichern, ist ausdrücklich ein Mindestwert (vgl. § 2 Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)). Ein Überschreiten dieses Wertes ist also zulässig. Er ist begründet in den Bedarfen an erforderlichen Windenergieflächen zum Erreichen der regionalen Klimaschutzziele entsprechend des Klimaplanes Region Hannover 2035. Demnach soll eine Strommenge von jährlich 4.698 GWh aus der Windenergienutzung generiert werden. Um diese Menge zu erzeugen, bedarf es mehr Fläche als 0,63 % der Regionsfläche (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung, Kapitel "Anlass und Hintergrund der Windenergieplanung").</p> <p>Um zu vergleichen, welchen Wert die Region Hannover zur Erfüllung dieses sog. Teilflächenziels in Höhe von 0,63 % der Regionsfläche erreicht, können nur Bereiche bzw. Windenergiegebiete herangezogen werden, die keiner Bauhöhenbeschränkung unterliegen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Südwesten, Süden und in Teilen des Ostens der Region Hannover. Denn vor allem der nördliche Bereich der Region Hannover unterliegt einer faktischen Höhenbeschränkung durch Luftfahrtbelange der Bundeswehr, für die aufgrund dessen in dem Entwurf der Beschreibenden Darstellung des RRÖP-Teilprogramms Windenergie in Ziffer 03, Satz 2 entsprechend eine bauliche Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen festgelegt ist. Hierbei handelt es sich um sog. Kursführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude (MVA)), die zu beachten sind (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 Sätze 1 bis 3, Kapitel Kursführungsmindesthöhen).</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist geplant, 1,02 % der Regionsfläche im Bereich ohne Höhenbeschränkungen als anrechenbare Fläche in Bezug auf die Erfüllung des Teilflächenziels als Windenergiegebiet festzulegen. Der Mindestwert von 0,63 % wird also um ca. 0,4 Prozentpunkte</p>	

überschritten.

Der Bezug zu allen Vorranggebieten Windenergienutzung (ehemals 2,5 % der Regionsfläche bzw. nach aktuellem Planungstand 2,34 %), ist nicht korrekt, da Vorranggebiete mit einem Flächenanteil von etwa 1,32 % der Regionsfläche in Bereichen liegen, die eine Bauhöhenbeschränkung durch eine niedrige Kursführungsmindesthöhe aufweisen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Westen, Norden und Nordosten der Region Hannover.

Das Land Niedersachsen hat diese Bereiche bei seiner eigenen Potenzialbetrachtung ausgeschlossen. Sie wurden also bei der Festsetzung des Teilflächenziels nicht berücksichtigt. Eine marktwirtschaftliche Nutzung ist in diesen Bereichen jedoch möglich und eine Festlegung von Gebieten notwendig, um das politische Ziel der Treibhausgas-Neutralität in der Region Hannover zu erreichen.

Die Berücksichtigung von Abständen zwischen Siedlungen und Windenergieanlagen ist insbesondere aufgrund des Immissionsschutzes geboten. Durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hervorgerufen werden. Der rechtliche Schutzanspruch von Nachbarn und der Allgemeinheit vor solchen Auswirkungen ist als Grundpflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgeschrieben und wird einzelfallbezogen in den Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt. Eine Genehmigung darf grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten genehmigungspflichtiger Anlagen erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG vorliegen.

Darüber hinaus greift die Regionalplanung mit dem vorliegenden Planungskonzept dem gesetzlichen Immissionsschutz planerisch vor und legt vorsorgeorientiert zusätzliche pauschale Abstände von 340 m (bzw. 140 m für Einzelgebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich) als sogenannte weiche Tabuzonen fest, um erhebliche Immissionen und planerische Konflikte zu vermeiden und Standorte von Windenergieanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf raumverträgliche Flächen zu lenken. Die gesamte Tabuzone bemisst sich daher auf insgesamt 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen und 600 m zu Einzelgebäuden und Splittersiedlungen im Außenbereich. Die Vorsorgeabstände orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, können diese aber – im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes – übersteigen. Dies ist gemäß dem Planungskonzept Windenergienutzung der Fall. Die Vorsorgeabstände tragen den nach derzeitigem Wissenstand möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen somit bereits auf regionalplanerischer Ebene Rechnung und kommen so dem Vorsorgegrundsatz nach.

Die Anwendung unterschiedlicher Werte für Siedlungsbereiche sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ist in der Planung und im Immissionsschutz üblich und verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Für eine Bebauung im Außenbereich wird ein geringerer Wert als bei Wohnbauflächen angesetzt, weil im Außenbereich mit Emissionen anderer privilegierter Nutzungen gemäß § 35 Abs. 1 bis 7 BauGB gerechnet werden muss.

Die Mindestabstände (hier gemeint Siedlungsabstände) wurden nicht herabgesetzt und sind auch nicht gesetzlich normiert.

Der so genannte "Discoeffekt" bezeichnet periodische Reflexionen des Sonnenlichts, die durch die Drehung der Rotorblätter entstehen, und ist nicht mit dem Schattenwurf zu verwechseln. Derartige Lichteffekte treten überwiegend bei älteren Windenergieanlagen auf, deren Rotorblätter mit glänzenden Lackierungen behandelt wurden. Heute werden die Rotorblätter von Windenergieanlagen mit matten und wenig spiegelnden Oberflächen beschichtet. Diese Maßnahme verhindert belästigende Lichteffekte, sodass die Immissionen minimiert werden und bei der Immissionsbewertung moderner Anlagen keine Rolle mehr spielen (vgl. Gatz 2013: RN 220 u. 489; Agatz 2014: 86, Maslaton 2003: 66).

Die Frage der Wertminderung von Immobilien in Folge der Errichtung und des Betriebs von WEA in der Nachbarschaft wurde in verschiedenen Studien untersucht.

Eine besonders fundierte Studie auf der Basis von 300 Millionen tatsächlichen Hausverkäufen in der Nähe von 60.000 WEA in den USA stammt aus dem Jahr 2024 und ist damit besonders aktuell (Untersuchungszeitraum 1997-2020, zuletzt online abgerufen am 07.2.2025 unter <https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2309372121> sowie <https://www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/nicht-vor-meiner-haustuer-windraeder-haben-kaum-auswirkungen-auf-die-immobilienpreise-in-den-usa>). Besondere Merkmale der Studie sind die Überprüfung der Sichtbarkeit der WEA und die Entwicklung des Ausbaus der Windenergienutzung. Nach E-Mail-Auskunft der Autorenschaft vom 28.03.2024 fand ein Peer-Review-Verfahren statt. Ergebnis ist, dass Wertänderungen im zeitlichen Verlauf zu betrachten sind. Die Wertminderung einer Immobilie erreiche drei Jahre nach der Windrad-Installation ihren Höhepunkt und würde dann mit den Jahren immer kleiner. Sie ist also nur eine temporäre Erscheinung. Im Bereich bis 2.000 m Entfernung läge der Höhepunkt im Schnitt bei maximal 8 %. WEA, die erst kürzlich errichtet wurden, hätten einen geringeren negativen Effekt auf die Wertentwicklung, als ältere WEA. Dieser Effekt ist dementsprechend auch für Bauvorhaben anzunehmen, die durch die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie betroffen sind.

Eine Studie des RWI-Instituts aus dem Januar 2019 (Titel: "Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines") kommt u.a. zum Schluss, dass Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Einfamilienhaus errichtet werden, im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 Prozent führen würden, im Extremfall bis zu 23 % (alte Häuser in ländlichen Gebieten), in Stadtrandlage wäre kaum ein Wertverlust zu beobachten. Soweit bekannt hat die Studie kein Peer Review-Verfahren durchlaufen, eine Überprüfung der Ergebnisse der Studie von unabhängiger Seite erfolgte also nicht, die Aussagekraft der Studie aus wissenschaftlicher Sicht ist demnach eingeschränkt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Studie auf Immobilienangebote (nicht Verkaufspreise) auf einem Online-Portal in der Zeit zwischen 2007 und 2015 beruht. Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz bemängelt in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage des Landtags vom 30.03.2023 (Drucksache 18/5953), dass weitere Angebote etwa von fachkundigen Immobilienmaklern nicht berücksichtigt wurden. Der Anteil an Häusern in einem 2-km-Radius einer Windenergieanlage betrüge im verwendeten Datensatz der Studie lediglich 8,9 Prozent; auch läge die Fokussierung allein auf Einfamilienhäusern. Aufgrund dieser unzureichenden Datengrundlage könne eine empirische Beurteilung zur Wertentwicklung aufgrund nächststehender Windenergieanlagen nicht seriös erfolgen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Wertminderung durch das Heranrücken von Windenergieanlagen an Siedlungs- bzw. Außenbereichsbebauung (Einzelhaus und Splittersiedlung im Außenbereich) nur in sehr geringem Maß zu beobachten ist. Das Geschehen auf dem Immobilienmarkt wird im Wechselspiel von Nachfrage und Angebot von vielen verschiedenen Einflussfaktoren bestimmt, so zum Beispiel dem Standort, dem Alter, dem Zustand, der Ausstattung und ihrer Energieeffizienz. Auch die demografische Entwicklung wirkt als primär wertbeeinflussender Faktor (vgl. EnergieAgentur.NRW (2017): Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise).

Eine größere Wertminderung ist erst dann anzunehmen, wenn Anlagen sehr nah an Wohnhäusern stehen und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Wohnruhe durch Schall und Schattenwurf bzw. zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen. Aufgrund des Abstandes der geplanten Windenergiegebiete für die Windenergienutzung zu den umliegenden Siedlungsbereichen bzw.

Außenbereichsbebauungen sind Beeinträchtigungen, die diese Schwelle überschreiten, jedoch nicht zu befürchten. Auch Vorschriften, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, stellen sicher, dass Beeinträchtigungen auf ein angemessenes Maß begrenzt werden. Ferner sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierte Vorhaben. Grundsätzlich muss jeder Hausbesitzer damit rechnen, dass in der Umgebung seines Grundstücks im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiter geplant und gebaut werden kann und dass die Umgebung sich dadurch verändert. Windenergieanlagen gehören ausdrücklich zu den Anlagen, die nach dem Willen des Gesetzgebers generell im Außenbereich errichtet werden sollen. Wer ein Haus besitzt, das im Außenbereich liegt oder dessen Grundstück an den Außenbereich angrenzt, muss damit rechnen, dass dort z. B. auch Windenergieanlagen oder andere für den Außenbereich typische Anlagen entstehen können. Ein Anspruch auf Entschädigung kann daher nicht geltend gemacht werden.

Auf der anderen Seite können Anwohnende mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) unter Umständen profitieren, wenn sie am Ertrag der WEA beteiligt werden.

Schattenwurf auf Wohngebäude kann aus astronomischen Gründen allenfalls von Anlagen ausgehen, die in westlicher oder östlicher Richtung stehen. Gemäß "Windenergieerlass Niedersachsen" (Kapitel 3.5.1.4 des Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW v. 20.7.2021: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Nds. MBI. Nr. 35/2021. S. 1398 - 1423) ist eine geringe Dauer von bewegtem Schattenwurf hinzunehmen. Folgende Werte dürfen jedoch zum Schutz der Anwohnenden nicht überschritten werden: 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr. Wird einer der Werte für ein Wohngebäude überschritten, muss die WEA abgeschaltet werden, solange der bewegte Schatten das Gebäude treffen würde. Sichertgestellt wird die Einhaltung dieser Werte durch die Einrichtung von technischen Maßnahmen (Lichtsensoren, Abschaltvorrichtung). Die Prüfung, ob die genannten Werte überschritten werden könnten und die Festsetzung von verbindlichen Maßnahmen, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall. Der Belang Schattenwurf steht einer Festlegung von Windenergiegebieten nicht entgegen.

Windenergieanlagen müssen die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts einhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) trifft nähere Regelungen und formuliert eine spezielle Prüfsystematik. Zudem nennt sie konkrete Richtwerte für Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete, in welchem Maße dort Schallimmissionen zulässig sind. Die Prüfung, ob die dort genannten Werte überschritten werden könnten, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall mithilfe einer Geräuschimmissionsprognose. Bei der Erstellung der Prognose werden auch Vorbelastungen durch alle Anlagen, für die die Technische Anleitung Lärm gilt, berücksichtigt, also auch bereits vorhandene WEA. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Prognose positiv ausfällt. Auf diese Weise wird der Schutz der Anwohnenden vor erheblichen Beeinträchtigungen gewährleistet. Der Belang Schallimmissionen steht einer Festlegung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Plankonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.

Mit einer Größe von 45 Hektar stellt das Vorranggebiet Windenergienutzung keine "Kleinstfläche" dar. Zehn Vorranggebiete Windenergienutzung, also ein Viertel der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung, sind kleiner als das Vorranggebiet Windenergienutzung 53 Oegenbostel-Vesbeck.

B-STPW-056#6

Institution:	privat
Eingabe	
• Fazit:	
<p>Aus der in Niedersachsen geltenden Sonderregelung, den Mindestabstand auf 800 m zu reduzieren, ergibt sich die Verpflichtung, öffentliche Belange besonders sorgfältig abzuwägen (vgl. § 35 BauGB, § 249 BauGB Sonderregelungen für WEA). Dies ist unseres Erachtens nicht geschehen.</p> <p>Der gewählte Standort ist in allen Belangen (Schattenwurf, Lärm, Sichtbarkeit etc.) als besonders nachteilig für die Anwohner:innen zu bewerten.</p> <p>Er liegt zudem in einem Naherholungsgebiet und weist eine verhältnismäßig hohe Artenvielfalt, teils geschützter Arten wie der Rotmilan, auf, dessen Population in den letzten Jahren zugenommen hat.</p> <p>Der gewählte Standort befindet sich in einem äußerst diffizilen Kleinstgebiet (s. o.), während in der Gemeinde Wedemark eine Übererfüllung der Landfläche für Windnutzung gegeben ist.</p> <p>Aus diesen Gründen sind wir gegen eine Errichtung der Windenergieanlagen am Standort 53 Oegenbostel-Vesbeck.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Zu den einzelnen Inhalten und Erwiderungen siehe B-STPW-056#1 bis B-STPW-056#5.</p> <p>Hinweis: Die Mindestabstände (hier gemeint Siedlungsabstände) wurden nicht herabgesetzt und sind auch nicht gesetzlich normiert.</p> <p>Mit einer Größe von 45 Hektar stellt das Vorranggebiet Windenergienutzung keine "Kleinstfläche" dar. Zehn Vorranggebiete Windenergienutzung, also ein Viertel der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung, sind kleiner als das Vorranggebiet Windenergienutzung 53 Oegenbostel-Vesbeck.</p>	

Institution: privat

Eingabe

Detaillierte Begründungen, die gegen die Errichtung eines Windparks in dem ausgewiesenen Vorranggebiet sprechen[,] sind bereits über weitere Initiativen vorgetragen, daher will ich hier nicht alles wiederholen und mich auf meine subjektive Wahrnehmung beschränken.

Die allgemein gegenüber Windkraftanlagen vorgetragenen Bedenken und Befürchtungen kann ich im Einzelnen nicht verifizieren, sehe jedoch, dass die Diskussion hier noch lange nicht abgeschlossen ist, da immer neue Erkenntnisse hinzukommen, wie die Öffentliche Diskussion zeigt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist sowohl inhaltlich als auch in zeitlicher Hinsicht zu kritisieren.

Die Natur- und artenschutzrechtlichen Gutachten sind, wie die Beobachtungen vor Ort zeigen, unvollständig, stellen eine reine Momentaufnahme dar und berücksichtigen weder die Dynamik im Gebiet noch die unterschiedlichen Beobachtungen im Laufe der Jahreszeiten.

Die Belange der Anwohner und die Nutzung für Naherholung sind nicht ausreichend abgewogen, zumal hier ringsum die politisch reduzierten Mindestabstände in Anspruch genommen wurden. Grundsätzlich sehe ich mich als mittelbar betroffen, da ich in Bestenbostel in [...] wohne und unser Freibereich sich eher Richtung [...] orientiert - ganz im Gegensatz zu den Eigentümern in Randlage Ibsingen und Oegenbostel.

Aber zum einen haben wir den Standort gewählt, weil hier noch intakte Natur und Ruhe zu finden ist, zum anderen nutzen wir das Gebiet regelmäßig für Wanderungen, Radtouren und Spaziergänge.

Ich habe bereits eine Immobilie mit entsprechendem Verlust aufgegeben, weil das BHKW einer seitens der Region genehmigten Biogasanlage (Plumhof) dauerhaft Schall emittiert hat, der auf dem Grundstück deutlich wahrnehmbar wurde, sobald andere Umgebungsgeräusche ausblieben... kein beträchtlicher Lärm, im Gebäude kaum wahrnehmbar, aber die Aufenthaltsqualität im Freien war abends, nachts und an Wochenenden dahin (abgesehen von den extremen Belastungen, die dem Betrieb der Biogasanlage selbst zuzuschreiben sind).

Gleiches befürchte ich auch hier. Auch die Befuerung und die Bewegung der Rotorblätter sind weithin sichtbar.

Wenn ich das Thema Windkraft einmal übergeordnet betrachte, kann diese immer nur ein sicherlich sinnvoller Baustein sein. Das Hauptproblem ist eine [ö]kologisch verträgliche Grundlastabdeckung. Wenn ich das als Bürger noch nachvollziehen kann, ist nicht vermittelbar, warum hier eine wertvolle Kleinstfläche "geopfert" werden soll, die in allen Belangen äußerst problematisch zu beurteilen ist, während in anderen Bundesländern und Regionen mit Sicherheit noch ergiebige Potentialflächen vorhanden sind, die als wesentlich unproblematischer und ertragreicher anzusehen sind. Dies ist ein eklatante[r] Verstoß gegen die gebotene Gleichbehandlung der Bürger, zumal selbst Abstandsflächen unterschiedlich geregelt sind.

Aus den vorgenannten Gründen bin ich entschieden gegen die Errichtung eines Windparks im ausgewiesenen Bereich.

Erwiderung**Nicht folgen.**

Die Berücksichtigung von Abständen zwischen Siedlungen und Windenergieanlagen ist insbesondere aufgrund des Immissionsschutzes geboten. Durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hervorgerufen werden. Der rechtliche Schutzanspruch von Nachbarn und der Allgemeinheit vor solchen Auswirkungen ist als Grundpflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgeschrieben und wird einzelfallbezogen in den Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt. Eine Genehmigung darf grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten genehmigungspflichtiger Anlagen erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG vorliegen.

Darüber hinaus greift die Regionalplanung mit dem vorliegenden Planungskonzept dem gesetzlichen Immissionsschutz planerisch vor und legt vorsorgeorientiert zusätzliche pauschale Abstände von 340 m (bzw. 140 m für Einzelgebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich) als sogenannte weiche Tabuzonen fest, um erhebliche Immissionen und planerische Konflikte zu vermeiden und Standorte von Windenergieanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf raumverträgliche Flächen zu lenken. Die gesamte Tabuzone bemisst sich daher auf insgesamt 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen und 600 m zu Einzelgebäuden und Splittersiedlungen im Außenbereich. Die Vorsorgeabstände orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, können diese aber – im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes – übersteigen. Dies ist gemäß dem Planungskonzept Windenergienutzung der Fall. Die Vorsorgeabstände tragen den nach derzeitigem Wissenstand möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen somit bereits auf regionalplanerischer Ebene Rechnung und kommen so dem Vorsorgegrundsatz nach.

Die Anwendung unterschiedlicher Werte für Siedlungsbereiche sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ist in der Planung und im Immissionsschutz üblich und verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Für eine Bebauung im Außenbereich wird ein geringerer Wert als bei Wohnbauflächen angesetzt, weil im Außenbereich mit Emissionen anderer privilegierter Nutzungen gemäß § 35 Abs. 1 bis 7 BauGB gerechnet werden muss.

Windenergieanlagen müssen die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts einhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) trifft nähere Regelungen und formuliert eine spezielle Prüfsystematik. Zudem nennt sie konkrete Richtwerte für Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete, in welchem Maße dort Schallimmissionen zulässig sind. Die Prüfung, ob die dort genannten Werte überschritten werden könnten, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall mithilfe einer Geräuschimmissionsprognose. Bei der Erstellung der Prognose werden auch Vorbelastungen durch alle Anlagen, für die die Technische Anleitung Lärm gilt, berücksichtigt, also auch bereits vorhandene WEA. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Prognose positiv ausfällt. Auf diese Weise wird der

Schutz der Anwohnenden vor erheblichen Beeinträchtigungen gewährleistet.

Der Belang Schallimmissionen steht einer Festlegung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Plankonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.

Gemäß § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkenntzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkenntzeichnung von Luffahrt Hindernissen ausstatten. Bei der bedarfsgerechten bzw. bedarfsgesteuerten Nachtkenntzeichnung wird das Befuerungssystem an einer Windenergieanlage über eine Steuerungseinheit mit einem Detektionssystem verbunden. Das Detektionssystem erkennt sich nähernde Flugobjekte und benachrichtigt die Steuerungseinheit, welche die Windenergieanlagenbefuerung wieder einschaltet. Auf diesem Weg kann die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025 unter: <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/befuerung/bedarfsgerechte-befuerungstechnologien/>). Nähere Bestimmungen für den konkreten Einzelfall werden auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens verbindlich festgesetzt. So ist zum Beispiel die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde nach den §§ 18a sowie 12-16 LuftVG einzuholen. Sollte sie versagt werden, weil am konkreten Standort Gefahren für den Luftverkehr zu befürchten sind, zum Beispiel aufgrund einer zu geringen Entfernung zu einem Flughafen, gibt es weitere denkbare Maßnahmen zur Minimierung eines Konflikts mit dem Landschaftsbild. Ein Beispiel ist die Ausrüstung der WEA mit einem Sichtweitenmessgerät, um die Leuchtstärke der Nachtbefuerung bei guten Sichtverhältnissen zu reduzieren (Reduzierung auf bis zu 10 % der Nennlichtstärke bei entsprechenden Sichtverhältnissen möglich - Siehe AVV i.V.m. Nds. Windenergieerlass Kap. 4.8).

Der Belang Nachtkenntzeichnung steht einer Festsetzung von Windenergiegebieten nicht entgegen.

Die Frage der Wertminderung von Immobilien in Folge der Errichtung und des Betriebs von WEA in der Nachbarschaft wurde in verschiedenen Studien untersucht.

Eine besonders fundierte Studie auf der Basis von 300 Millionen tatsächlichen Hausverkäufen in der Nähe von 60.000 WEA in den USA stammt aus dem Jahr 2024 und ist damit besonders aktuell (Untersuchungszeitraum 1997-2020, zuletzt online abgerufen am 07.2.2025 unter <https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2309372121> sowie <https://www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/nicht-vor-meiner-haustuer-windraeder-haben-kaum-auswirkungen-auf-die-immobilienpreise-in-den-usa>). Besondere Merkmale der Studie sind die Überprüfung der Sichtbarkeit der WEA und die Entwicklung des Ausbaus der Windenergienutzung. Nach E-Mail-Auskunft der Autorenschaft vom 28.03.2024 fand ein Peer-Review-Verfahren statt. Ergebnis ist, dass Wertänderungen im zeitlichen Verlauf zu betrachten sind. Die Wertminderung einer Immobilie erreiche drei Jahre nach der Windrad-Installation ihren Höhepunkt und würde dann mit den Jahren immer kleiner. Sie ist also nur eine temporäre Erscheinung. Im Bereich bis 2.000 m Entfernung läge der Höhepunkt im Schnitt bei maximal 8 %. WEA, die erst kürzlich errichtet wurden, hätten einen geringeren negativen Effekt auf die Wertentwicklung, als ältere WEA. Dieser Effekt ist dementsprechend auch für Bauvorhaben anzunehmen, die durch die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie betroffen sind.

Eine Studie des RWI-Instituts aus dem Januar 2019 (Titel: "Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines") kommt u.a. zum Schluss, dass Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Einfamilienhaus errichtet werden, im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 Prozent führen würden, im Extremfall bis zu 23 % (alte Häuser in ländlichen Gebieten), in Stadtrandlage wäre kaum ein Wertverlust zu beobachten. Soweit bekannt hat die Studie kein Peer Review-Verfahren durchlaufen, eine Überprüfung der Ergebnisse der Studie von unabhängiger Seite erfolgte also nicht, die Aussagekraft der Studie aus wissenschaftlicher Sicht ist demnach eingeschränkt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Studie auf Immobilienangebote (nicht Verkaufspreise) auf einem Online-Portal in der Zeit zwischen 2007 und 2015 beruht. Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz bemängelt in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage des Landtags vom 30.03.2023 (Drucksache 18/5953), dass weitere Angebote etwa von fachkundigen Immobilienmaklern nicht berücksichtigt wurden. Der Anteil an Häusern in einem 2-km-Radius einer Windenergieanlage betrage im verwendeten Datensatz der Studie lediglich 8,9 Prozent; auch läge die Fokussierung allein auf Einfamilienhäusern. Aufgrund dieser unzureichenden Datengrundlage könne eine empirische Beurteilung zur Wertentwicklung aufgrund näherstehender Windenergieanlagen nicht seriös erfolgen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Wertminderung durch das Heranrücken von Windenergieanlagen an Siedlungs- bzw. Außenbereichsbebauung (Einzelhaus und Splittersiedlung im Außenbereich) nur in sehr geringem Maß zu beobachten ist. Das Geschehen auf dem Immobilienmarkt wird im Wechselspiel von Nachfrage und Angebot von vielen verschiedenen Einflussfaktoren bestimmt, so zum Beispiel dem Standort, das Alter, dem Zustand, der Ausstattung und ihrer Energieeffizienz. Auch die demografische Entwicklung wirkt als primär wertbeeinflussender Faktor (vgl. EnergieAgentur.NRW (2017): Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise).

Eine größere Wertminderung ist erst dann anzunehmen, wenn Anlagen sehr nah an Wohnhäusern stehen und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Wohnruhe durch Schall und Schattenwurf bzw. zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen. Aufgrund des Abstandes der geplanten Windenergiegebiete für die Windenergienutzung zu den umliegenden Siedlungsbereichen bzw. Außenbereichsbebauungen sind Beeinträchtigungen, die diese Schwelle überschreiten, jedoch nicht zu befürchten. Auch Vorschriften, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, stellen sicher, dass Beeinträchtigungen auf ein angemessenes Maß begrenzt werden. Ferner sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierte Vorhaben. Grundsätzlich muss jeder Hausbesitzer damit rechnen, dass in der Umgebung seines Grundstücks im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiter geplant und gebaut werden kann und dass die Umgebung sich dadurch verändert. Windenergieanlagen gehören ausdrücklich zu den Anlagen, die nach dem Willen des Gesetzgebers generell im Außenbereich errichtet werden sollen. Wer ein Haus besitzt, das im Außenbereich liegt oder dessen Grundstück an den Außenbereich angrenzt, muss damit rechnen, dass dort z. B. auch Windenergieanlagen oder andere für den Außenbereich typische Anlagen entstehen können. Ein Anspruch auf Entschädigung kann daher nicht geltend gemacht werden.

Auf der anderen Seite können Anwohnende mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) unter Umständen profitieren, wenn sie am Ertrag der WEA beteiligt werden.

Eine Erholungsfunktion und eine Windenergienutzung schließen sich nicht kategorisch aus, zumal Windenergieanlagen mittlerweile als Teil der Kulturlandschaft wahrgenommen werden. Ob und wie sehr der Erholungswert einer Landschaft durch WEA beeinträchtigt wird, wird von Menschen subjektiv empfunden (vgl. Ziekow, J. et al. (2014): Konfliktdialog bei Windenergieanlagen). Dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung wird ein Vorrang gegenüber dem Belang Erholung eingeräumt.

§ 45b BNatSchG gibt vor, das entsprechende Brutplätze berücksichtigt werden müssen. Relevante vorhandene Daten (Brutplätze) werden daher in diesem Planungskonzept berücksichtigt. Neben diesen Brutplätzen, die einer gewissen Dynamik unterworfen sind, werden auch

etablierte relevante Brutvogel- oder Gastvogelgebiete oder beispielsweise Revierzentren und Dichtezentren des Rotmilans berücksichtigt. Für die Erfassung solcher Daten werden auch die Jahreszeiten berücksichtigt. Damit wird dem Belang Artenschutz in diesem Planungskonzept hinreichend Rechnung getragen.

Mit einer Größe von 45 Hektar stellt das Vorranggebiet Windenergienutzung keine "Kleinstfläche" dar. Zehn Vorranggebiete Windenergienutzung, also ein Viertel der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung, sind kleiner als das Vorranggebiet Windenergienutzung 53 Oegenbostel-Vesbeck.

B-STPW-056#2

Institution:	privat
Eingabe	
• Örtliche Ausrichtung:	
Die Windenergieanlagen (voraussichtlich 7) sind auf einer Nord-Süd-Schiene aufgereiht und sollen westlich von Oegenbostel/Bestenbostel und östlich von Ibsingen verortet sein.	
- Das bedeutet für die Anwohner:innen von Oegenbostel/Bestenbostel Schlagschatten über das ganze Sommerhalbjahr von April bis Oktober.	
- Durch die westliche Ausrichtung der WEA zu Oegenbostel/Bestenbostel liegen diese damit auch in der Hauptwindrichtung.	
- Die Windrichtung beeinflusst die Schallübertragung, welches hier für die beiden Orte also ebenfalls maximale Beeinflussung bedeutet.	
- Durch die West-Ost-Ausrichtung zu allen drei Orten und der Hauptwindrichtung sieht man die Windblätter an allen drei Orten meist in voller Fläche, womit auch die optische Beeinflussung für hiermit maximal ist.	
- Der Zeitraum dieser Beeinträchtigungen beläuft sich durch die vermutliche Nutzungszeit der Windenergieanlage auf mindestens 20 Jahre, ggfs. 365 Tage im Jahr und 24 Stunden am Tag.	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
Schattenwurf auf Wohngebäude kann aus astronomischen Gründen allenfalls von Anlagen ausgehen, die in westlicher oder östlicher Richtung stehen. Gemäß "Windenergieerlass Niedersachsen" (Kapitel 3.5.1.4 des Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW v. 20.7.2021: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Nds. MBl. Nr. 35/2021. S. 1398 - 1423) ist eine geringe Dauer von bewegtem Schattenwurf hinzunehmen. Folgende Werte dürfen jedoch zum Schutz der Anwohnenden nicht überschritten werden: 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr. Wird einer der Werte für ein Wohngebäude überschritten, muss die WEA abgeschaltet werden, solange der bewegte Schatten das Gebäude treffen würde. Sichergestellt wird die Einhaltung dieser Werte durch die Einrichtung von technischen Maßnahmen (Lichtsensor, Abschalteinrichtung). Die Prüfung, ob die genannten Werte überschritten werden könnten und die Festsetzung von verbindlichen Maßnahmen, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall. Der Belang Schattenwurf steht einer Festlegung von Windenergiegebieten nicht entgegen.	
Windenergieanlagen müssen die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts einhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) trifft nähere Regelungen und formuliert eine spezielle Prüfsystematik. Zudem nennt sie konkrete Richtwerte für Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete, in welchem Maße dort Schallimmissionen zulässig sind. Die Prüfung, ob die dort genannten Werte überschritten werden könnten, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall mithilfe einer Geräuschimmissionsprognose. Bei der Erstellung der Prognose werden auch Vorbelastungen durch alle Anlagen, für die die Technische Anleitung Lärm gilt, berücksichtigt, also auch bereits vorhandene WEA. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Prognose positiv ausfällt. Auf diese Weise wird der Schutz der Anwohnenden vor erheblichen Beeinträchtigungen gewährleistet.	
Der Belang Schallimmissionen steht einer Festlegung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Plankonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.	
Gemäß § 249 Abs.10 BauGB steht eine optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage einem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand des Mastes der WEA bis zu einer Wohnnutzung mindestens das Doppelte der Höhe der Windenergieanlage entspricht.	

Institution: privat

Eingabe

Wir, meine Frau und ich als Bürger:in von Oegenbostel (seit 1981), sprechen uns ganz entschieden gegen den im Rahmen des RROP geplanten Windpark im Raum Oegenbostel/ Ibsingen aus. Folgende Gründe machen wir hierfür geltend:

Die Gemeinde Wedemark unterschreitet bezüglich des Windparks klar die von der Bundesregierung empfohlene Abstandsregelung zu angrenzenden Wohngebieten, hier Ibsingen (600 m) und Oegenbostel (800 m). Der Abstand wurde hier festgelegt, ohne Rücksicht auf Ergebnisse der Forschung in Bezug auf die unmittelbaren akustischen Wirkungen (Schall, Infraschall). Bayrische Gesetze, die sich an Expertenvorgaben orientierten, gehen von einem Abstand zum Wohngebiet vom Zehnfachen der Windradhöhe aus. Für die vermeintlichen "Fachleute" der Regionsverwaltung sind im Raum der Region Hannover nicht einmal 1000 bis 1200 m zum Ortsrand vertretbar?

Somit nehmen die Regionsverwaltung und auch die Politiker:innen (wissend?) der "Wohlfühlgemeinde" in Kauf, dass die Gesundheit ihrer Bürger:innen leiden wird: speziell durch Geräuschbelästigungen wie Schall und Infraschall.

Sinnvoll erschiene es uns, wenn die Planer sich selbst einmal ein konkretes Bild vor Ort machen würden, indem sie sich an den westlichen Rand des Dorfes begäben; indem sie die naturlandschaftliche Umgebung im Umkreis von mindestens 2 km um die Planungsfläche erkundeten. Wir können vermuten, dass keiner von Ihnen ein Grundstück an der Westgrenze Oegenbostels erwerben würde, um dort beschaulich und ruhig mit der Familie die nächsten Jahrzehnte zu leben.

Denn die Errichtung eines Windparks mit 7 WEA würde bedeuten, dass etliche Bürger:innen speziell am Ortsrand, aber auch innerhalb Oegenbostels/Bestenbostels für die nächsten 20-25 Jahre mindestens die (optischen und akustischen) Auswirkungen der WEA ertragen müssten.

Die Ergebnisse der Windkraftanlagen für die Bürger:innen werden sein: eine nicht zu unterschätzende Lärmbelastigung. Die Folgen sind: Das "Wohlfühl" der Anwohner:innen sinkt ebenso wie die materiellen Werte der Häuser. Der Erholungsbereich der Einwohner:innen, die am angrenzenden (bisher ruhigen) Landschaftsbereich wohnen und leben, würde definitiv zerstört.

Erwiderung

Nicht folgen.

Die Berücksichtigung von Abständen zwischen Siedlungen und Windenergieanlagen ist insbesondere aufgrund des Immissionsschutzes geboten. Durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hervorgerufen werden. Der rechtliche Schutzanspruch von Nachbarn und der Allgemeinheit vor solchen Auswirkungen ist als Grundpflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgeschrieben und wird einzelfallbezogen in den Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt. Eine Genehmigung darf grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten genehmigungspflichtiger Anlagen erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG vorliegen.

Darüber hinaus greift die Regionalplanung mit dem vorliegenden Planungskonzept dem gesetzlichen Immissionsschutz planerisch vor und legt vorsorgeorientiert zusätzliche pauschale Abstände von 340 m (bzw. 140 m für Einzelgebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich) als sogenannte weiche Tabuzonen fest, um erhebliche Immissionen und planerische Konflikte zu vermeiden und Standorte von Windenergieanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf raumverträgliche Flächen zu lenken. Die gesamte Tabuzone bemisst sich daher auf insgesamt 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen und 600 m zu Einzelgebäuden und Splittersiedlungen im Außenbereich. Die Vorsorgeabstände orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, können diese aber – im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes – übersteigen. Dies ist gemäß dem Planungskonzept Windenergienutzung der Fall. Die Vorsorgeabstände tragen den nach derzeitigem Wissensstand möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen somit bereits auf regionalplanerischer Ebene Rechnung und kommen so dem Vorsorgegrundsatz nach.

Die Anwendung unterschiedlicher Werte für Siedlungsbereiche sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ist in der Planung und im Immissionsschutz üblich und verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Für eine Bebauung im Außenbereich wird ein geringerer Wert als bei Wohnbauflächen angesetzt, weil im Außenbereich mit Emissionen anderer privilegierter Nutzungen gemäß § 35 Abs. 1 bis 7 BauGB gerechnet werden muss.

Der pauschalisierte Abstand von "10H" (10-fache Anlagenhöhe) zwischen Windenergieanlagen und baulichen Nutzungen nach Art. 82 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wurde mit Art. 82b BayBO faktisch aufgehoben, da die 10H-Regelung nicht für Windenergiegebiete nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gilt. Sie beruht auch nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, weswegen diese auch in der entsprechenden Gesetzesbegründung zur Neufassung des Art. 82 BayBO nicht genannt werden.

Windenergieanlagen müssen die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts einhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) trifft nähere Regelungen und formuliert eine spezielle Prüfsystematik. Zudem nennt sie konkrete Richtwerte für Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete, in welchem Maße dort Schallimmissionen zulässig sind. Die Prüfung, ob die dort genannten Werte überschritten werden könnten, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall mithilfe einer Geräuschimmissionsprognose. Bei der Erstellung der Prognose werden auch Vorbelastungen durch alle Anlagen, für die die Technische Anleitung Lärm gilt, berücksichtigt, also auch bereits vorhandene WEA. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Prognose positiv ausfällt. Auf diese Weise wird der Schutz der Anwohnenden vor erheblichen Beeinträchtigungen gewährleistet.

Der Belang Schallimmissionen steht einer Festlegung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Plankonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser wird meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt und liegt deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, zuletzt online abgerufen am

07.02.2025 unter <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/schallimmissionen/infraschall-und-windenergieanlagen/>). In der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind für tieffrequente Geräusche ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen (vgl. Windenergieerlass Niedersachsen, Kapitel 3.5.1.3). Für den hörbaren Schall sind bereits Mindestabstände für Wohnnutzungen im Plankonzept vorgesehen. Inzwischen ist nachgewiesen, dass Schallwellen im Infraschallbereich unter 8hz bei Einhaltung dieser Abstände unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Der Belang Infraschall steht einer Festsetzung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Planungskonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.

Gemäß § 249 Abs.10 BauGB steht eine optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage einem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand des Mastes der WEA bis zu einer Wohnnutzung mindestens das Doppelte der Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Die Frage der Wertminderung von Immobilien in Folge der Errichtung und des Betriebs von WEA in der Nachbarschaft wurde in verschiedenen Studien untersucht.

Eine besonders fundierte Studie auf der Basis von 300 Millionen tatsächlichen Hausverkäufen in der Nähe von 60.000 WEA in den USA stammt aus dem Jahr 2024 und ist damit besonders aktuell (Untersuchungszeitraum 1997-2020, zuletzt online abgerufen am 07.2.2025 unter <https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2309372121> sowie <https://www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/nicht-vor-meiner-haustuer-windraeder-haben-kaum-auswirkungen-auf-die-immobilienpreise-in-den-usa>). Besondere Merkmale der Studie sind die Überprüfung der Sichtbarkeit der WEA und die Entwicklung des Ausbaus der Windenergienutzung. Nach E-Mail-Auskunft der Autorenschaft vom 28.03.2024 fand ein Peer-Review-Verfahren statt. Ergebnis ist, dass Wertänderungen im zeitlichen Verlauf zu betrachten sind. Die Wertminderung einer Immobilie erreiche drei Jahre nach der Windrad-Installation ihren Höhepunkt und würde dann mit den Jahren immer kleiner. Sie ist also nur eine temporäre Erscheinung. Im Bereich bis 2.000 m Entfernung läge der Höhepunkt im Schnitt bei maximal 8 %. WEA, die erst kürzlich errichtet wurden, hätten einen geringeren negativen Effekt auf die Wertentwicklung, als ältere WEA. Dieser Effekt ist dementsprechend auch für Bauvorhaben anzunehmen, die durch die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie betroffen sind.

Eine Studie des RWI-Instituts aus dem Januar 2019 (Titel: "Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines") kommt u.a. zum Schluss, dass Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Einfamilienhaus errichtet werden, im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 Prozent führen würden, im Extremfall bis zu 23 % (alte Häuser in ländlichen Gebieten), in Stadtrandlage wäre kaum ein Wertverlust zu beobachten. Soweit bekannt hat die Studie kein Peer Review-Verfahren durchlaufen, eine Überprüfung der Ergebnisse der Studie von unabhängiger Seite erfolgte also nicht, die Aussagekraft der Studie aus wissenschaftlicher Sicht ist demnach eingeschränkt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Studie auf Immobilienangebote (nicht Verkaufspreise) auf einem Online-Portal in der Zeit zwischen 2007 und 2015 beruht. Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz bemängelt in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage des Landtags vom 30.03.2023 (Drucksache 18/5953), dass weitere Angebote etwa von fachkundigen Immobilienmaklern nicht berücksichtigt wurden. Der Anteil an Häusern in einem 2-km-Radius einer Windenergieanlage betrage im verwendeten Datensatz der Studie lediglich 8,9 Prozent; auch läge die Fokussierung allein auf Einfamilienhäusern. Aufgrund dieser unzureichenden Datengrundlage könne eine empirische Beurteilung zur Wertentwicklung aufgrund nächstliegender Windenergieanlagen nicht seriös erfolgen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Wertminderung durch das Heranrücken von Windenergieanlagen an Siedlungs- bzw. Außenbereichsbebauung (Einzelhaus und Splittersiedlung im Außenbereich) nur in sehr geringem Maß zu beobachten ist. Das Geschehen auf dem Immobilienmarkt wird im Wechselspiel von Nachfrage und Angebot von vielen verschiedenen Einflussfaktoren bestimmt, so zum Beispiel dem Standort, das Alter, dem Zustand, der Ausstattung und ihrer Energieeffizienz. Auch die demografische Entwicklung wirkt als primär wertbeeinflussender Faktor (vgl. EnergieAgentur.NRW (2017): Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise).

Eine größere Wertminderung ist erst dann anzunehmen, wenn Anlagen sehr nah an Wohnhäusern stehen und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Wohnruhe durch Schall und Schattenwurf bzw. zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen. Aufgrund des Abstandes der geplanten Windenergiegebiete für die Windenergienutzung zu den umliegenden Siedlungsbereichen bzw. Außenbereichsbebauungen sind Beeinträchtigungen, die diese Schwelle überschreiten, jedoch nicht zu befürchten. Auch Vorschriften, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, stellen sicher, dass Beeinträchtigungen auf ein angemessenes Maß begrenzt werden. Ferner sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierte Vorhaben. Grundsätzlich muss jeder Hausbesitzer damit rechnen, dass in der Umgebung seines Grundstücks im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiter geplant und gebaut werden kann und dass die Umgebung sich dadurch verändert. Windenergieanlagen gehören ausdrücklich zu den Anlagen, die nach dem Willen des Gesetzgebers generell im Außenbereich errichtet werden sollen. Wer ein Haus besitzt, das im Außenbereich liegt oder dessen Grundstück an den Außenbereich angrenzt, muss damit rechnen, dass dort z. B. auch Windenergieanlagen oder andere für den Außenbereich typische Anlagen entstehen können. Ein Anspruch auf Entschädigung kann daher nicht geltend gemacht werden.

Auf der anderen Seite können Anwohner mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) unter Umständen profitieren, wenn sie am Ertrag der WEA beteiligt werden.

B-STPW-056#3

Institution: privat

Eingabe

• Artenschutzrecht: Der geplante Windpark liegt mitten im Bewegungskorridor verschiedener schützenswerter Vogelarten, wie u. a. Rotmilan, Uhus, Falken, Grau-/Wildgänse, Habichte, Bussarde, Buchfinken, Stare, Haubenmeisen, Silber- und Fischreiher, Störche, Dieselfinken, Bunt- und Grünspechte sowie Fledermäuse (zu Ausgewählten folgen weiter unten Details).

- Die Artenvielfalt ist deutlich höher als in anderen Bereichen der Wedemark. Sowohl die Wasserflächen am Kiesabbau als auch die Felder sind Rast und Aufenthaltsgebiet für Störche, Reiher, Wildgänse und Kraniche. Diese suchen natürlich auch eine gewisse Distanz zu den Ortslagen - also genau die Bereiche, auf denen aus anderen Gründen der Windpark errichtet werden soll. Nachts sind viele Fledermäuse und Eulen auf Beutefang.

> Insgesamt ist mit einem erhöhten betriebsbedingten Tötungsrisiko verschiedener Vogelarten und Fledermäuse zu rechnen. Hier sollten aktuelle Einzelfallprüfungen stattfinden.

- Revierzentren, Brutbestände: Die Daten zu Brutvögelgebieten und Brutbeständen, auf die sich im Teilprogramm Windenergie bezogen wird, sind nicht aktuell, zum Teil aus dem Jahr 2013 *.

*) Quellen: Internetquelle NLWKN für BürgerInnen; Anlage 2 zu Nr. 3106 (V) BDs, Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung der Region Hannover

- Rotmilan:

Der Rotmilan ist gem. Kartierung in unmittelbarer Nachbarschaft des Vorranggebietes beheimatet. Sein Jagdgebiet ist jedoch deutlich größer und wird durch die Windenergieanlagen massiv eingeschränkt.

Aus dem Dokument Anlage 2 zu Nr. 3106 (V) BDs, Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung der Region Hannover geht hervor, dass Rotmilane ihre Brutplatzwahl von Jahr zu Jahr variieren "... Eine exaktere, aktuellere Ermittlung der Reviere, Gebiete bzw. Brutplätze liegt nicht vor und müsste jährlich wiederholt werden, da die Brutplätze jährlich mindestens kleinräumig wechseln. Es wird davon ausgegangen, dass die vorliegenden Daten die jährliche teils hohe Dynamik in der Wahl der Brutplätze des Rotmilans und auch in der Anzahl der brütenden Paare nicht ganz abbilden können." Das Vorranggebiet Nr. 53 hat im Vergleich mit den anderen 60 Gebietsblättern der Region Hannover den drittgrößten Rotmilan-Brutplatzbestand (Anzahl betroffen: 5 > Vgl. Gebietsblatt Nr. 53, Jahre 2017-2023) und zeigt eine wachsende Populationsentwicklung (ebd., 3 > 5). Der zentrale Prüfbereich grenzt unmittelbar an die ausgeschriebene Vorrangfläche, der Nahbereich liegt unter 1 km von der Vorrangfläche entfernt. Da Rotmilane ihre Brutplatzwahl von Jahr zu Jahr variieren, kann aufgrund des verhältnismäßig hohen Brutplatzbestandes und der wachsenden Population von einem größeren Streuungsbereich* in der Brutplatzwahl ausgegangen werden als in Gebieten mit beispielsweise einem Rotmilan-Brutplatz.

*) Das heute festgelegte Vorranggebiet könnte demnach in 2024 bzw. zukünftig in 2025 neue Brutplätze aufweisen.

- Fledermäuse:

Oegenbostel und Umgebung inkl. Vorrangfläche 53 sind bedeutende Fledermauslebensräume. Fledermäuse fliegen und jagen u. a. am Waldrand oder am Ortsrand. Im o. g. Vorranggebiet befinden sich kleine Waldgebiete mit entsprechenden Waldrändern. Infolgedessen ist mit einem erhöhten betriebsbedingten Tötungsrisiko zu rechnen.

- Grau-/Wildgänse:

Der geplante Windpark liegt im Gebiet des Gänseflugs aus Richtung Sandgrube Oegenbostel nach Westen.

- Besonderheiten auf Grundlage der Analyse der 61 Gebietsblätter:

Im geplanten Bereich befindet sich der drittgrößte Rotmilan-Brutplatzbestand in der Region Hannover, was die besondere Bedeutung dieses Gebiets für diese Art unterstreicht. Darüber hinaus weist Oegenbostel-Vesbeck neben 3 weiteren Gebietsblättern die größte Artenvielfalt an schützenswerten Arten innerhalb der gesamten Region auf. Obwohl es sich um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, auf dem unter bestimmten Voraussetzungen gebaut werden darf, zeichnet sich das Gebiet durch eine außergewöhnliche Diversität schützenswerter Vogelarten aus, die es besonders schutzwürdig machen.

- Konkrete Vogelbeobachtungen in Oegenbostel:

Siehe Anhang "Konkrete Vogelbeobachtungen"

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die von der einwendenden Person vorgetragene Hinweise zu Vorkommen geschützter Arten werden nicht näher belegt, z. B. durch erhobene Daten mit Hilfe von methodisch fachgerecht ausgeführten Kartierungen in Bezug auf windkraftsensible Arten. In dieser Form können die Informationen im Planungskonzept daher nicht berücksichtigt werden.

Grundsätzlich werden bekannte und relevante Brutplätze nach § 45b BNatSchG, relevante Brutvögelgebiete/Lebensräume, Reviere oder Dichtezentren berücksichtigt. Trotz des Alters mancher Daten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gebiete, da sich die Habitatstruktur nicht wesentlich geändert hat, eine Bedeutung für Brutvögel besitzen und zu berücksichtigen sind. Eigene Kartierungen durchzuführen ist auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. In dem in Rede stehenden Bereich führen Artenschutzbelange dazu, dass der Großteil der Potenzialfläche Oegenbostel-Vesbeck nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird. Für den übrigen Bereich der Potenzialfläche Windenergienutzung liegen keine qualifizierten Daten, bspw. aus Kartierungen, vor, die eine Nichtfestlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung rechtfertigen würden. Dem Belang Artenschutz wird im vorliegenden Planungskonzept hinreichend Rechnung getragen und es werden teilweise über gesetzliche Vorgaben oder Empfehlungen hinaus Abstände eingehalten.

Institution:	privat
Eingabe	
<ul style="list-style-type: none">• Naherholungsgebiet	
<p>• Bei dem Vorranggebiet 53 handelt es sich um eine Kleinstfläche, die (neben einigen anderen) noch übrig geblieben ist, nachdem man nahezu das gesamte Regionsgebiet zuvor ausgeschlossen hat. Die Ausschlussgründe sind nur zum Teil nachvollziehbar. Den Presseberichten folgend wurden andere Gebiete auch aus anderen, eher wirtschaftlichen Gründen nicht weiter betrachtet. Die Wertigkeit der Flächen für Naherholung und Landschaftsbild wird erst gar nicht betrachtet.</p>	
<p>Ein Beispiel für die Bedeutung solcher Gebiete ist der Brelinger Berg. Hier zeichnen sich die Ruhe, die Natur und Artenvielfalt, die beeindruckende Aussicht in die Ferne aufgrund der geografischen Erhöhung und die vielfältigen Sportmöglichkeiten im hügeligen Landschaftsschutzgebiet (LSG) aus. Dieses Naherholungsgebiet wird auf der Homepage der Gemeinde Wedemark sowie im Dokument "LSG-H-9 - Brelinger Berg" beschrieben und beworben.</p>	
<p>Die Gemeinde Wedemark ist zudem bereits durch die aktuell geplante Flächenabdeckung mit Windenergieanlagen überplant. Besonders fragwürdig ist, dass das Vorranggebiet Oegenbostel, laut Informationen aus der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ), auf Drängen eines Windenergiekonzerns kurzfristig in die engere Auswahl des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) aufgenommen wurde. Dies deutet darauf hin, dass es sich hierbei weniger um ein sachliches oder planerisches, sondern vielmehr um ein politisches und kommerzielles Verfahren handelt.</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Das Vorranggebiet 53 bietet neben der Artenvielfalt eine vielfältige Flora und Fauna: wie kleine und große Waldgebiete, landwirtschaftlich genutzte Felder, Wasserläufe wie Große Beeke, Feuchtgebiet der Grindauaue, Endmoräne (= Brelinger Berg), Geologischer Pfad etc. Diese Diversität gibt es in anderen Gebietsblättern nicht.	
<p>- Die Endmoräne Brelinger Berg mit geologischem Pfad wird von Anwohner:innen und Besucher:innen sehr gut angenommen. Die Windenergieanlage (WEA), durch die auch mehrere Wegverbindungen für Wander:innen, Radfahrer:innen und Reiter:innen führen, ist in direkter Sichtachse vom Brelinger Berg und dessen geologischem Pfad. Die WEA beeinträchtigen somit den besonderen Wert des speziellen Naherholungsgebiets, welches zudem die einzige bedeutende Erhebung in der Wedemark/ im nördlichen Raum von Hannover ist.</p>	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
<p>Eine Sichtbarkeit von Anlagen und damit ggfs. verbundene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie Regelungen zur Nutzung von z. B. Landschaftsschutzgebieten für die Windenergie grundsätzlich hingenommen werden. Zudem ist anzumerken, dass bei der Bewertung des Landschaftsbildes – und damit einer möglichen Beeinträchtigung desselben – nur bedingt objektive Kriterien angewendet werden können. Die Bewertung des Landschaftsbildes hängt von zahlreichen subjektiven Faktoren ab, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht, Biographie, Werte. Als Teil der Kulturlandschaft werden daher Windenergieanlagen in durch Windenergie geprägten Teilräumen durch Gewöhnungseffekte in der Regel weniger beeinträchtigend oder störend empfunden, als in solchen Teilräumen, die bis dato wenige Windenergieanlagen aufweisen.</p>	
<p>Der Windenergienutzung wird insbesondere auch aufgrund seines im Erneuerbare-Energien-Gesetz in § 2 verankerten überragenden öffentlichen Interesses hier ein Vorrang gegenüber der Erholungsnutzung und einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eingeräumt.</p>	
<p>Eine Erholungsfunktion und eine Windenergienutzung schließen sich nicht kategorisch aus, zumal Windenergieanlagen mittlerweile als Teil der Kulturlandschaft wahrgenommen werden. Ob und wie sehr der Erholungswert einer Landschaft durch WEA beeinträchtigt wird, wird von Menschen subjektiv empfunden (vgl. Ziekow, J. et al. (2014): Konfliktdialog bei Windenergieanlagen). Dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung wird ein Vorrang gegenüber dem Belang Erholung eingeräumt.</p>	
<p>Hinweis: Das Vorranggebiet Windenergienutzung 53 Oegenbostel-Vesbeck war bereits im letzten Entwurf der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover als Vorrangfestlegung enthalten. Es erfolgte eine Vergrößerung aufgrund einer Datenaktualisierung der unteren Naturschutzbehörde (hier zu Weißstörchen), wodurch sich in der einzelgebietlichen Abwägung eine Vergrößerung nach Osten ergab. Ausweislich der Abwägungsunterlage (Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs) erfolgte diese Vergrößerung nicht aufgrund von Hinweisen eines Windkonzerns, sondern aus fachlichen Gründen.</p>	
<p>Mit einer Größe von 45 Hektar stellt das Vorranggebiet Windenergienutzung keine "Kleinstfläche" dar. Zehn Vorranggebiete Windenergienutzung, also ein Viertel der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung, sind kleiner als das Vorranggebiet Windenergienutzung 53 Oegenbostel-Vesbeck.</p>	

Institution:	privat
Eingabe	
• Anlage "Konkrete Vogelbeobachtungen":	
Vor 5 Tagen wurde beschlossen, diese Eingabe zu erstellen. In dieser kurzen Zeit bis heute gab es vielfältige Hinweise von Anwohnenden. Damit könnte man vermuten, wenn man weiträumiger, vielfältiger, konzentrierter und länger die Umgebung betrachtet, dass es einiges an neuen Rückschlüssen für zukünftige Kartierungen geben könnte.	
- von Frau [...]:	
Wir haben am Nordhang des Brelinger Berges und speziell auf der gekennzeichneten Fläche seit Jahren strenggeschützte Vögel wie Milane, Bussarde, verschiedene Eulen, Graureiher, Kraniche, Störche gesichtet, die hier ihren Lebensraum haben und durch die Windräder diesen auf immer verlieren würden. Das schützenswerte Gebiet erstreckt sich bis ins Dorf. Ich habe im Giebel meines historischen Bauernhauses das sogenannte Uhlenloch frei zugänglich gelassen für Eulen und Fledermäuse, die seit Jahren hier sind. Auch am historischen Speicher am Ackerweg sind immer die Gewölle der Eulen zu finden. Am Fachwerkgiebel des Nachbarhauses nisten seit zig Jahren die Falken und werden nicht gestört oder vertrieben.	
- von Frau [...]:	
In diesem Jahr wurden Falkenjunge bei ihren ersten Flugstunden am Rande des kleinen Waldgebietes an der K105 am Rande des ost-südlichen Vorranggebietes beobachtet (ca. 700m entfernt). Der Uhu ist seit vielen Jahren am nördlichen Rand des Brelinger Berges zu hören (1200m- Radius zu Vorranggebiet) und auch sehr selten zu beobachten. In diesem Jahr, zur aktuellen Zeit, ist der Uhu erstmalig im kleinen Wald direkt an der K105 (südlich der Straße) zu hören, welcher sich in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet (ca. 800m). Nachuntersuchungen sind demnach dringend empfohlen.	
- Von kk, ll, mm, nn u.v.m	
Der Rotmilan ist gem. Kartierung in der Potentialfläche beheimatet. Er wird am nördlichen Waldrand des Brelinger Berges (inkl. Vorranggebiet), sowie von einigen Grundstücken aus über Oegenbostel/ Bestenbostel regelmäßig von Anwohner:innen gesichtet (.). In den vergangenen Jahren konnte von den Beobachtenden ein Populationszuwachs benannt werden, der sich mit den statistisch erfassten Daten deckt (Vgl. Gebietsblatt Nr. 53, 3 -> 5). Wenn sich diese wachsende Tendenz auch in diesem und den folgenden Jahren durchsetzt, hätte dies für die zukünftige Entwicklung des Rotmilans, auch hinsichtlich der variablen Brutplatzwahl, eine große Bedeutung für das geplante Vorranggebiet, welches unmittelbar an die aktuellen Brutstädten- Gebiete grenzt. Wir fordern eine aktuelle Kartierung und die Berücksichtigung dieser Populationsentwicklung und der wechselnden Brutplatzwahl.	
- Von kk, ll,:	
Die Felder im Bereich der Potentialfläche (inkl. Vorranggebiet) stellen einen bedeutenden Lebensraum für Kraniche dar. Seit einigen Jahren kann auch in den Wintermonaten ein Kranich-Paar im Gebiet zwischen Oegenbostel und Lindwedel beobachtet werden.	
- Von kk, ll, [...], [...]	
Graugänse lassen sich auf den Feldern im nördlichen Hanggebiet des Brelinger Berges zwischen Oegenbostel und Ibsingen regelmäßig beobachten, sodass auch das geplante Vorranggebiet einen bedeutenden Lebensraum darstellt. Der geplante Windpark liegt im Gebiet des Gänseflugs aus Richtung Sandgrube Oegenbostel nach Westen.	
• Noch weitere Beobachtungen werden inzwischen als persönliche Eingabe an die Region behandelt.	
Zu kk, ll, mm, nn: Da es bei einigen Personen nicht ganz sichergestellt ist, dass ihre Namen auch veröffentlicht werden dürfen, ersetzen wir diese Namen durch Platzhalter und reichen sie gerne nach.	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
Zur Erwiderung in Bezug auf die vorgetragenen Artenschutzbelange siehe B-STPW-056#3.	

Institution:	privat
Eingabe	
In der Anlage befindet sich meine Eingabe zu dem Vorranggebiet Oegenbostel-Vesbeck (53).	
Darüber hinaus sende ich Ihnen eine Liste mit Sammelunterschriften derer zu, die sich in der Kürze der Zeit dem obigen Anlagedokument anschließen. Nicht Handschriftliche genannte Unterstützer/innen dieser Eingabe ohne Unterschrift haben um Nennung gebeten und die nachträgliche Unterschrift zugesagt. Die betreffenden Unterschriften werden in Kürze nachgereicht. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie darüberhinaus auch die Original Unterschriften zusätzlich benötigen.	
Meine Eingabe kann ebenfalls als Ergänzung zu der folgenden Sammeleingabe (S.6f.: Anlage "Konkrete Vogelbeobachtungen") betrachtet werden:	
Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025. Durchführung des 3. Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung	
Eingabe zu Vorranggebiet Oegenbostel-Vesbeck (53) Sammeleingabe Oegenbostel/Bestenbostel/lbsingen (mit 56 Unterschriften)	
Zitat S. 7: "Noch weitere Beobachtungen werden inzwischen als persönliche Eingabe an die Region behandelt."	
Bezugnehmend auf meine heutige Mail von 15:40 ergänze ich meine Eingabe zum Vorranggebiet Oegenbostel-Vesbeck (53) um die in der Anlage befindliche Liste weiterer Unterzeichnender.	
Eingabe zum Vorranggebiet 53 Oegenbostel-Vesbeck	
Sammeleingabe Oegenbostel/Bestenbostel/lbsingen	
Bei der Ausweisung des Vorranggebietes 53 wurde der Artenschutz besonders hinsichtlich der spezifischen Anordnung der relevanten Vogel-Lebensräume nicht ausreichend gewürdigt.	
Begründung:	
Der Rotmilan in der Beeke-Niederung	
Die Potentialfläche Nr. 53 hat in der Gesamtheit der 61 ausgewiesenen Flächen in der Region Hannover den drittgrößten Rotmilan-Brutplatzbestand in ihrer Umgebung (Anzahl betroffen: 5 -> Vgl. Gebietsblatt Nr. 53, Jahre 2017-2023). Da die Brutplätze des Rotmilans von Jahr zu Jahr variieren können und aufgrund der verhältnismäßig hohen Brutplatzdichte im betreffenden Gebiet, ist mit einer besonderen Dynamik in der jährlichen Brutplatzwahl zu rechnen. In den vergangenen Jahren konnte zudem ein Populationszuwachs beobachtet werden (Vgl. Gebietsblatt Nr. 53: 3 -> 5). Die Allgegenwärtigkeit des Rotmilans in der Niederung der großen Beeke nordwestlich von Oegenbostel ist durch zahlreiche Sichtungen bestätigt. U. a. [...] [Biologe], [...], [...] [Diplom-Biologe].	
Daher ist die Einstufung als Vorranggebiet nicht nachvollziehbar, zumal sich auch in seinem Zentrum ein vergleichsweise reich strukturierter Biotopkomplex aus kleinen Waldbeständen, Gehölzreihen und z. T. wenig intensiv genutzten Grünlandparzellen befindet. Hier sind mögliche Bruten des Rotmilans im nicht untersuchten Jahr 2024 und auch in den kommenden Jahren in Betracht zu ziehen. Dies muss Berücksichtigung finden und es sollte wenigstens in geeigneten Untersuchungen geklärt werden, um ein Gebiet mit besonderem Potential zur Bestandssicherung des Rotmilans nicht zu fragmentieren. Diese Sichtweise wird in der Anlage 2 zu Nr. 3106 (V) BDs, Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung betätigt (S. 131): "... Eine exaktere, aktuellere Ermittlung der Reviere, Gebiete bzw. Brutplätze liegt nicht vor und müsste jaarweise wiederholt werden, da die Brutplätze jährlich mindestens kleinräumig wechseln. Es wird davon ausgegangen, dass die vorliegenden Daten die jährliche teils hohe Dynamik in der Wahl der Brutplätze des Rotmilans und auch in der Anzahl der brütenden Paare nicht ganz abbilden können."	
Der Uhu nördlich der Waldbiotope des Brelinger Berges	
Der Nördliche Waldrand am Brelinger Berg um Oegenbostel ist als Uhulebensraum bekannt. Sichtungen sind häufig möglich. Die Rufe sind regelmäßig in der Balzzeit zu vernehmen. Dabei spielen besonders die dem Waldrand in nördlicher Richtung vorgelagerten Lebensräume eine bedeutende Rolle: die Sandgrube mit ihren vielfältig strukturierten Hangflächen, die kleineren Wald- und Gehölzflächen mit verschiedenen halboffenen und offenen Lebensräumen, wie z. B. zur aktuellen Zeit im kleinen Wald an der K105 südlich der Straße, westl. Ortsausgang ([...]2024). Aber auch in der inneren Ortslage konnten mehrere Beobachtungen gemacht werden ([...] [Dipl. Biologe], zwischen 2021 und 2024). Es ist also davon auszugehen, dass der Uhu wenigstens zur Nahrungssuche auch die tieferliegenden Lebensräume der Niederung der Großen Beeke aufsucht. Unter diesem Blickwinkel kommen die höherwertigen, feiner strukturierten Biotopkomplexe aus Grünland, kleinen Waldflächen, Feldgehölzen, Feuchtgehölzen im Zentrum des Vorranggebietes 53 als Nahrungshabitate des Uhus in Betracht. Da die Fachliteratur (s. u.) zum Schutz der Nahrungshabitate einen Radius von 2500 m um Uhubrutplätze angibt, erscheint eine Neubewertung der Lage der bisherigen Brutplätze bis zum Jahr 2024 und der möglichen Bedeutung der o. g. Flächen im Vorranggebiet 53 als Nahrungshabitat dringend erforderlich.	
Dalbeck, L. & Breuer, W. (2002): Schutzgebiete nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie für den Uhu (<i>Bubo bubo</i> L.) in der Eifel., Natur und Landschaft 77 (12): 500-506.	
Korn, M. & Stübing, S. (2003): Regionalplan Oberpfalz-Nord - Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen im Vorkommensgebiet gefährdeter Großvogelarten., Stellungnahme des Büros für faunistische Fachfragen Neukirchen im Auftrag des Bundesverbandes Windenergie / Landesvorstand Bayern, Neukirchen: 56 S.	
Kranich, Graugänse, Schwarzstorch, Weißstorch, Seeadler im Gebiet Blankes Moor, Sackwiesen, Viehbruchwiesen	
Völlig unverständlich bleibt die Ausweisung des Vorranggebietes 53 in Hinblick auf das 600 m entfernte Niedermoorgebiet in der	

Grindauniederung südwestlich Lindwedel. Es ist seit langem als Rastgebiet des Kranichs bekannt. Wahrscheinlich hat es auch Potential als Brutgebiet. In der Brutperiode 24 konnten hier zahlreiche Beobachtungen gemacht werden ([...] [Diplom-Biologe]). Mit seiner reichen Ausstattung an geschützten Feuchtbiotopen (z. B. Bruchwaldreste, Nasswiesen, Seggenriede, Röhrichte, naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer) hat es zudem Bedeutung als Habitat weiterer großer Wasservogelarten wie Grau- und Silberreiher, Weißstorch und Graugänse sowie auch für verschiedene Durchzügler wie z. B. Bekassine, Wasserschneffe, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer und Alpenstrandläufer ([...] [Diplom-Biologe] 2024). 2024 konnten zudem Schwarzstorch und Seeadler gesichtet werden ([...], [...]). Die besondere Bedeutung dieses Gebietes für die Avifauna und deren Schutz dürfte der Unteren Naturschutzbehörde bekannt sein.

Angeht die Tatsache, dass einige der genannten Arten durch die umliegende Agrarlandschaft zu benachbarten Nahrungsbiotopen pendelnd an- bzw. abfliegen, ist das Tötungsrisiko durch die Windkraftanlagen eher als hoch einzustufen. In so geringer Distanz zu diesem für den Artenschutz wertvollen Gebiet einen Windpark zu installieren erscheint daher als planerisch völlig falsche Weichenstellung.

Die Graugänse der Oegenbosteler Sandgrube

Am Nordhang des Brelinger Berges und in der nördlich angrenzende Niederung befinden sich umfangreiche Vorkommen der Graugans. Die Sandgrube in Oegenbostel ist eines von mehreren Brutgebieten, die sich um den Brelinger Berg befinden. Insbesondere außerhalb der Brutzeit gehören die lautstarken Schwärme der ab- und anfliegenden Gänse zur Charakteristik der lokalen Avifauna Oegenbostels. Die von den Gänsen der Oegenboster Sandgrube angesteuerten Ziele sind überwiegend in der Niederung befindliche Äcker und Wiesen, z. T. in geringer Entfernung am Hangfuß des Brelinger Berges liegend oder auch weiter entfernt in nördlicher und nordwestlicher Richtung im Niederungsgebiet. Das 1200 m entfernte Vorranggebiet 53 liegt also im Bereich erhöhter Flugaktivität der Graugänse. Da im Winter die lokalen Populationen durch zufliegende Schwärme auch der verwandten Arten Saat- und Blässgans verstärkt werden (Beobachtung [...] [Diplom-Biologe]), ist das Kollisionsrisiko besonders zu dieser Jahreszeit als hoch einzuschätzen.

[Es folgt eine Liste mit 12 Unterschriften.]

Erwiderung

Nicht folgen.

Die von der einwendenden Person vorgetragene Hinweise zu Vorkommen geschützter Arten werden nicht näher belegt, z. B. durch erhobene Daten mit Hilfe von methodisch fachgerecht ausgeführten Kartierungen in Bezug auf windkraftsensible Arten. In dieser Form können die Informationen im Planungskonzept daher nicht berücksichtigt werden.

Grundsätzlich werden bekannte und relevante Brutplätze nach § 45b BNatSchG, relevante Brutvogelgebiete/Lebensräume, Reviere oder Dichtezentren berücksichtigt. Trotz des Alters mancher Daten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gebiete, da sich die Habitatstruktur nicht wesentlich geändert hat, eine Bedeutung für Brutvögel besitzen und zu berücksichtigen sind. Eigene Kartierungen durchzuführen ist auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. In dem in Rede stehenden Bereich führen Artenschutzbelange dazu, dass der Großteil der Potenzialfläche Oegenbostel-Vesbeck nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird. Für den übrigen Bereich der Potenzialfläche Windenergienutzung liegen keine qualifizierten Daten, bspw. aus Kartierungen, vor, die eine Nichtfestlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung rechtfertigen würden. Dem Belang Artenschutz wird im vorliegenden Planungskonzept hinreichend Rechnung getragen und es werden teilweise über gesetzliche Vorgaben oder Empfehlungen hinaus Abstände eingehalten.

Für das angesprochene Niedermoorgebiet südwestlich von Lindwedel liegen keine belastbaren Daten, bspw. zu einem Kranich-Rastplatz oder -Brutgebiet vor, so dass auch diese Informationen keine Berücksichtigung in diesem Planungskonzept finden.

Institution: privat

Eingabe

Nun geht es - viele von uns sagen leider - keineswegs nur um die Einwohner:innen Oegenbostels. Nein, es geht ebenso um die (christlich gesprochen) Mitgeschöpfe, die vielen hunderten anderen Kreaturen, hier vor allem um die Fauna, die im Naturschutzgebiet nordwestlich unseres Dorfes lebte und lebt. Das ist keineswegs nur der im Vordergrund stehende Wespenbussard/ Rotmilan; das sind insbesondere tausende von Gänsen, Kranichen, sehr seltene Singschwäne (im Winter vor Jahren wurden über 70 von mir auf dem Acker fotografiert), Reiher, Störche, Fledermäuse, Scharen von Misteldrosseln, Staren u. a. Alle diese Vogelarten halten sich im direkten nördlichen Umkreis der geplanten Windkraftanlagen seit Jahrhunderten auf. Die Wiesen zwischen Oegenbostel und Lindwedel/ Plumhof quellen förmlich über von diesen Arten, im Frühjahr und Sommer und im Herbst. Auch können ganze Familien und Gruppen durch diese Windenergieanlagen zerstört werden. Bekannt ist: Hunderte von Vögeln und Fledermäusen kollidieren mit Windenergieanlagen und sterben, teilweise qualvoll und elendig. (Von Insekten ganz zu schweigen.)

Die Biosphäre ist dasjenige, was auf all Ihren Karten so gut wie nicht berücksichtigt wird, aber genau diejenige, die (gerade auch im Sinne des Bundesamts für Naturschutz, vgl. sein Vorwort [Fußnote: Mit den vorliegenden Ergebnissen zu naturschutzorientierten Szenarien für 2050 leistet das BfN einen Beitrag zur aktuellen Debatte über eine naturverträgliche Ausgestaltung der Energiewende." Und: "Die Ergebnisse zeigen, dass mit den getroffenen Annahmen für Potenzialflächen und Technologien der gesamte Strombedarf von 1.500 Terrawattstunden (Twh) im Jahr 2050 auf Bundesebene naturverträglich abgedeckt werden könnte, obwohl Flächen nur begrenzt verfügbar sind." Schließlich: "Adressiert werden damit auch Themen, die über originäre Naturschutzanliegen hinausgehen. Denn eine Auseinandersetzung mit Naturschutzanforderungen sollte bereits bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen erfolgen, nicht erst bei einem konkreten Projekt vor Ort." Davon kann bei diesem Projekt für den Windpark vor den Haustüren Oegenbostels und Ibsingens allerdings keine Rede sein. Die Planer haben hier die Unwissenheit ihres Plans völlig eindeutig unter Beweis gestellt. (siehe Zitat unter 2)) für Gegenwart und Zukunft hohe Priorität haben muss - angesichts des wahrhaft dramatischen Artenschwundes und -sterbens. Hier zeigt sich klar ein Manko, wie auch Frau Prof. [...] formulierte: "Die artenschutzrechtliche Prüfung hängt in der Luft." Infolge von CO₂-Einsparungsmaßnahmen - sie werden dem Klima frühestens in etwa 80 Jahren nützen - und dem immer stärker anschwellenden Stromverbrauch könnte der Schutz der Biodiversität schon bald auf der Strecke bleiben. Quod est demonstrandum am Beispiel des zwischen den beiden Orten geplanten Windparks!

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die von der einwendenden Person vorgetragenen Hinweise zu Vorkommen geschützter Arten werden nicht näher belegt, z. B. durch erhobene Daten mit Hilfe von methodisch fachgerecht ausgeführten Kartierungen in Bezug auf windkraftsensible Arten. In dieser Form können die Informationen im Planungskonzept daher nicht berücksichtigt werden.

Grundsätzlich werden bekannte und relevante Brutplätze nach § 45b BNatSchG, relevante Brutvogelgebiete/Lebensräume, Reviere oder Dichtezentren berücksichtigt. Trotz des Alters mancher Daten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gebiete, da sich die Habitatstruktur nicht wesentlich geändert hat, eine Bedeutung für Brutvögel besitzen und zu berücksichtigen sind. Eigene Kartierungen durchzuführen ist auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. In dem in Rede stehenden Bereich führen Artenschutzbelange dazu, dass der Großteil der Potenzialfläche Oegenbostel-Vesbeck nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird. Für den übrigen Bereich der Potenzialfläche Windenergienutzung liegen keine qualifizierten Daten, bspw. aus Kartierungen, vor, die eine Nichtfestlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung rechtfertigen würden. Dem Belang Artenschutz wird im vorliegenden Planungskonzept hinreichend Rechnung getragen und es werden teilweise über gesetzliche Vorgaben oder Empfehlungen hinaus Abstände eingehalten.

Die einwendende Person zitiert eine Studie, die im Auftrag des BfN erstellt wurde und einen zukünftigen Gesamtstrombedarf für Deutschland von 1.500 TWh prognostiziert. Dies entspricht fast einer Verdreifachung des derzeitigen Strombedarfs. Diese Studie bezieht sich auf ganz Deutschland. Die Situation in der Region Hannover wird durch den Klimaplan 2035 Region Hannover beleuchtet:

Aus Verantwortung für künftige Generationen und zur Bewahrung der Schöpfung ist effektiver Klimaschutz von herausragender Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 29.04.2021 festgestellt, dass die allgemeinen Anstrengungen und Ziele in Deutschland für den Bereich Klimaschutz nicht ausreichend sind. Deshalb verfolgt die Region Hannover das Ziel, möglichst bis zum Jahr 2035 Treibhausgasneutralität (THG-Neutralität) zu erreichen.

Derzeit (Jahr 2022) decken lokale erneuerbare Energien ca. 25 % des Stromverbrauchs in der Region Hannover. Etwa 64 % des in der Region Hannover erzeugten Stroms wird in Kraftwerken produziert, die fossile Brennstoffe nutzen." (vgl. EBP Deutschland (2024): Energiebilanz für die Region Hannover, Berichtsjahr 2022).

Um mögliche Wege zur Treibhausgasneutralität aufzuzeigen, hat die Region Hannover die HIC - Hamburg Institut Consulting GmbH im Rahmen der Aufstellung des Klimaplan 2035 beauftragt, zwei Szenarien zu entwickeln (vgl. Hamburg Institut Consulting GmbH (2024): Endbericht Szenarien Klimaplan 2035 Region Hannover). Im sog. Klimaplan-Szenario werden ambitionierte, aber noch realistische Entwicklungen im regionalen Klimaschutz unterstellt, während das sog. Trend-Szenario deutlich konservativere Annahmen trifft.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass bei einer vollständigen Ausnutzung der regionalen Potenziale eine ambitionierte THG-Reduktion erreicht werden kann. Dennoch wird das Ziel der THG-Neutralität im Jahr 2035 unter den aktuellen Rahmenbedingungen voraussichtlich erst später erreicht.

Zusätzlich zu den Szenarien hat die Gutachterin mögliche Entwicklungen der erneuerbaren Stromerzeugung in der Region untersucht. Eine vollständige regionale Treibhausgasneutralität, die zeitlich vor eine landes- bzw. bundesweite Treibhausgasneutralität fällt, setzt eine gänzliche Energie- und damit auch Stromwende voraus. Würde der regionale Strombedarf vollständig oder weitgehend durch regionale erneuerbare Energien abgedeckt, fielen die regionalen Restemissionen bei einer Bilanzierung mit dem regionalen Strommix deutlich geringer aus. Die Berechnungen des HIC ergeben, dass der Strombedarf in der Region Hannover bis 2035 um mindestens 26% gegenüber 2020 steigen wird.

Eine weitere deutliche Bedarfssteigerung ist in den Jahren von 2035 bis 2045 zu erwarten, konservativ gerechnet mindestens 80%

gegenüber 2020.

Die regionalen Erzeugungsmengen von Strom sind vor allem abhängig von der Ausbaugeschwindigkeit der Windenergie- und der Photovoltaiknutzung. Gemessen an verfügbaren Potenzialen geht das HIC davon aus, dass die Windenergienutzung den größten Anteil des regionalen Strommixes zur Verfügung stellen wird (ca. 58 %, 4.698 GWh), gefolgt von der Solarenergie (Dach- und Freifläche, ca. 40 %, entsprechend 3.255 GWh).

Auf 2,34 % der Regionsfläche können voraussichtlich ca. 4.624 GWh Strom erzeugt werden, eine ausreichende Menge, damit die Windenergienutzung ihren Beitrag zur Zielstellung leistet.

Dem Hinweis der einwendenden Person, dass CO₂-Einsparungsmaßnahmen dem Klima frühestens in etwa 80 Jahren nützen würden, wird nicht gefolgt. CO₂ ist ab dem Eintritt in die Atmosphäre klimawirksam. Neben sofort spürbaren Folgen wird eine Reihe an Klimafolgen erst mit einer deutlichen Verzögerung spürbar sind, z.B. der Meeresspiegelanstieg. Dennoch ist auch vor diesem Hintergrund ein effektiver Klimaschutz umzusetzen. Andernfalls würde das Problem auf kommende Generationen verlagert werden. Das ist verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 29.04.2021 festgestellt, dass die allgemeinen Anstrengungen und Ziele in Deutschland für den Bereich Klimaschutz nicht ausreichend sind.

D0010#4

Institution:	Landkreis Heidekreis
Eingabe	
Zu Gebietsblatt Nr. 53:	
Für die angrenzenden Flächen im Landkreis Heidekreis zum Gebietsblatt 53, liegen keine aktuellen Kartierdaten vor, da in diesem Bereich kein Potenzialgebiet geplant ist.	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	

A-STPW-030#11

Institution:	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Eingabe	
Potentialfläche 53 - Oegenbostel-Vesbeck, Stadt Neustadt am Rübenberge, Gemeinde Wedemark	
Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie sind gegenwärtig keine archäologischen Fundstellen bekannt. Im Umfeld sind wenige archäologische Fundstellen bekannt.	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	

B-STPW-092#2

Institution:	privat
Eingabe <p>Was bei einer Havarie der WEA passieren wird, ist bekannt: Nach dem kontrolliertem Abbrennen gelangen die Rotorblätter (brennend?) auf die Erde und belasten die Böden, dringen in tiefere Bodenschichten ein und verseuchen das Grundwasser. Aber auch immer häufigere, orkanartige Stürme brächten die Rotorblätter zum Abbrechen mit ähnlichem Ergebnis für die Böden.</p> <p>Ein weiteres Problem für die Einwohner wie auch für die Natur sind die "Windschleppen" infolge des WEA-Betriebes. Diese führen zu einer Austrocknung der anliegenden Böden. Böden könnten nicht mehr genügend Wasser aufnehmen und speichern; dies wiederum führte zu möglicher Bodenerosion und zu einer Senkung des Oberflächenwasser-Spiegels, was wiederum Rückwirkungen auf die Vegetation und den Baumbewuchs hätte.</p> Erwiderung <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Havarien können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jedoch können die negativen Auswirkungen gemindert werden, z.B. indem in vulnerablen Gebieten wie Trinkwasserschutzgebieten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verbindliche Auflagen erteilt werden, etwa um das Auslaufen von Getriebeöl zu verhindern.</p> <p>Mögliche Schäden Dritter in der Betriebsphase von Windenergieanlagen sind üblicherweise durch Betreiberhaftpflichtversicherungen hinreichend abgedeckt (Quelle: Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/9829).</p> <p>Die negativen Auswirkungen auf den Boden bspw. aufgrund geringfügiger Veränderungen des Mikroklimas, werden für gering und vertretbar gehalten. Andere wissenschaftlichen Erkenntnisse sind nicht bekannt. Die einwendende Person nennt zu ihren Aussagen keine Quellen, weshalb eine weitergehende fachliche Auseinandersetzung mit der Thematik nicht möglich ist.</p>	

B-STPW-057#1

Institution:	privat
Eingabe <p>Durch eine "Neue Festlegung als Vorranggebiet Windenergie" (4-2_STPW_ErläutKarte_Vorranggebiete.pdf) hat sich die ehemals großzügige Potentialfläche Oegenbostel-Vesbeck (53) nun in ein sehr kompaktes Vorranggebiet komplett in unmittelbarer Nähe westlich von Oegenbostel gewandelt. Nach aktuellem Wissenstand sollen dort sieben Windräder durch den Konzern [...] gebaut werden.</p> <p>Gegen diesen Planungsstand legen wir Einspruch ein, den wir im Folgenden konkretisieren und mit Begründungen versehen werden.</p> <p>Kurz etwas zu dem Reitbetrieb [...]</p> <p>Auf dem privaten Grundstück von [...] und [...] befindet sich der Reitbetrieb [...]. [...] (Abkürzung für [...]) ist seit über 23 Jahren eine Abteilung im [...]. Im [...] gibt es insgesamt drei Reit-Abteilungen, die sich an verschiedenen Orten der Gemeinde Wedemark befinden. Eine davon ist wie gerade gesagt, [...] im Ortsteil Oegenbostel. Der Ausbildungsschwerpunkt in dieser Abteilung liegt dabei im Bereich Breitensport "Anfänger/ Fortgeschritten".</p> <p>Die Reitanlage befindet sich am westlichen Dorfrand. Alle sieben geplanten WEA liegen auf einer von Norden nach Süden führenden Schiene nahe beieinander und voll im Blickfeld der Anlage, eine WEA wird sogar weniger als 800 m entfernt liegen.</p> <p>Da sich der Windpark westlich/nordwestlich zur Reitanlage befindet, liegt die Reitanlage von April bis Oktober zur Nachmittags- bzw. Abendzeit auch in der Schattenwurfzone der WEA. Die Reitanlage verfügt weder über eine Reithalle noch über eine Longierhalle, in die zur Schattenwurfzeit ausgewichen werden könnte. Zum Vergleich: Orte, die in der nördlichen bzw. südlichen Lage zu einer WEA liegen, erfahren in diesem Punkt kaum bis keine Belastungen. Die ReitschülerInnen besuchen den Reitunterricht nach Schulschluss bzw. nach Feierabend in den Nachmittags- und Abendstunden. Die Reitzeiten belaufen sich auf das Zeitfenster zwischen 16.00 Uhr und 21.00 Uhr, in den Sommermonaten aufgrund der Hitzebelastung verhältnismäßig später.</p> <p>Ein Ausweichen auf andere Tageszeiten (z. B. vormittags oder mittags) ist aufgrund der Schul- und Arbeitszeiten nicht möglich. Gerade die Schulzeiten, die sich immer weiter in den Nachmittag hineinziehen, bedingen eher eine Verschiebung in spätere Zeiten.</p> <p>An den Wochenenden finden darüber hinaus regelmäßig Seminar[e] und Workshops sowie Prüfungsvorbereitungskurse und Prüfungen statt (in den heißen Sommermonaten ebenfalls am Spätnachmittag und Abend).</p> <p>Insbesondere in den Sommermonaten findet das Training nicht nur auf dem Reitplatz, sondern auch auf der angrenzenden Trainingsreitwiese (Hügel, Hindernisse) statt, was uns eine große Trainings-Diversität ermöglicht. Wir bieten im Sommer neben dem Dressurtraining auch Stangengymnastik und Springtraining an, um eine vielfältige Ausbildung mit hohem Qualitätsanspruch anzubieten (u. a. in Anlehnung an: Neumann-Cosel, 2020; Plewa, 2017).</p> <p>Gefahren, Risiken, Belastungen für den Reitbetrieb durch die WEA</p> <p>1. Wir sehen aufgrund des entstehenden dynamischen Schattenwurfes auf der Reitanlage am Nachmittag/ Abend die Sicherheit der ReitschülerInnen und Pferde gefährdet</p>	

Das Auge des Pferdes unterscheidet sich in einigen Punkten stark von den Funktionen des menschlichen Auges:

- Dr. Cathleen Wenz (Verhaltensexpertin, Tierklinik Hochmoor in NRW) verweist darauf, dass Pferde die größten Augen im Tierreich haben (Cavallo, 2012, S.9 ff.) und 25 Bilder pro Sekunde sehen, Menschen hingegen nur 18. Dadurch nehmen Pferde Bewegungen im Umfeld viel hektischer wahr (ebd.). "Sie erkennen Bilderfolgen genauer und sehen Bewegungen, die der Mensch nicht wahrnimmt." (ebd.).
- Ein dynamischer Schattenwurf auf und neben der Reitwiese/ dem Reitplatz bringt einen schnellen Wechsel zwischen Licht und Schatten. Wissenschaftlich belegt ist, dass die Umstellung des Pferdeauges von Helligkeit auf Dunkelheit (Adaptionsphase) langsamer erfolgt als bei Menschen (ebd.; Sladky/ pferderevue, 2022). So ist allgemein bekannt, dass Geländeprüfungen Probleme bereiten, wenn es von einem sonnigen Abschnitt in ein schattiges Waldstück geht. "In Springprüfungen sind deswegen Hindernisse besonders anspruchsvoll, wenn die Sonne tief steht" (Cavallo, 2012, S.9 ff.). Dieser "besonderer Anspruch" steht unserem Ausbildungsschwerpunkt Basisausbildung "Anfänger/ Fortgeschrittene" maßgeblich entgegen.
- Das Fluchttier Pferd ist "Formenseher" und kann dadurch kleinste Veränderungen im Umfeld sofort registrieren und als potentielle Gefahrenquelle einstufen (Geitner, 2002). Darüber hinaus nehmen Pferde Kontraste in höherem Maße wahr als Menschen (Sladky/ pferderevue, 2022).
- Hinzu kommt, dass das Gesichtsfeld des Pferdes zwischen 330° und 350° Grad beträgt (ebd.; Geitner, 2002; Evrard, 2004, S. 35). Zum Vergleich: der Mensch hat ein Gesichtsfeld von ca. 200°. Ein Pferd ist folglich in jeder geografischen Ausrichtung mit dem Schattenwurf konfrontiert.
- Die längere Adaptionsphase, das stärkere Kontrastsehen sowie das größere Gesichtsfeld geben Grund zur Annahme, dass das Pferd - im Vergleich zum Menschen -- stärkeren optischen Belastungen ausgesetzt ist. Daraus können Gefahren wie z.B. Stolpern, optische Irritationen beim Stangen-/ Springtraining, Trittsicherheiten, Unruhe resultieren, die im Zusammenhang mit der Ausbildung von Anfängern/ Fortgeschrittenen nicht vertretbar sind.
- Die Gefahr der optischen Irritation sehen wir auch für die ReitschülerInnen, wenn sie beispielsweise Hindernisse oder Stangen anreiten. Darüber hinaus ist das Leistungsniveau sehr vielschichtig (Anfänger/ Fortgeschrittenen) und bedeutet im Umkehrschluss, dass auch Unsicherheiten und Überforderungen durch ReiterInnen auf das Pferd übertragen werden können.
- Individuelle persönliche Erschwernisse durch Krankheitsbilder stehen dem zusätzlich entgegen (zusätzliche Überforderung)
- Konkret bei [...]: Mehrere ReitschülerInnen bei uns haben ADHS.

Der dynamische Schattenwurf stellt damit einen unkalkulierbaren Einfluss für ReiterInnen, Pferde und TrainerInnen dar. Die Tatsache, dass hierdurch möglicherweise Angst geschürt werden könnte oder sogar ein Unfall bei ReiterIn und/ oder Pferd begünstigt werden könnte, ist aus unserer Sicht nicht verantwortbar.

2. Wir sehen auch die Problematik von Licht-Interferenzen (hier in Bezug und Erweiterung an den dynamischen Schattenwurf)

Neben dem "dynamischen Schattenwurf", der ja schon recht gut erforscht ist, sehen wir im Zusammenhang mit Licht-Interferenzen eine ähnliche Gefahrenquelle. Die Fluchttiermentalität eines Pferdes, welche bei schon sehr kurzen Impulsen einsetzt, kann auch durch Interferenzen im Zusammenspiel von zwei in Verbindung stehenden beweglichen Objekten einsetzen.

Konkret also zu einem Zeitpunkt, in dem sich das Pferd durch eine Zone bewegt, in der sich zwei WEA in einer Linie zum Pferd befinden. Durch die sich nicht synchron bewegenden Flügel kann es zu kurzzeitigen Interferenzen kommen, die das Pferd als Gefahr auffassen kann.

3. Wir sehen akustische Mehrbelastungen für die Unterrichtszeiten

Die vorherrschende Windrichtung ist bei uns Westwind. Und eine akustische Übertragung wird in Windrichtung verstärkt übertragen. Durch die sieben geplanten Windräder, die über den Westwind die Akustik nach Osten Richtung Reitanlage weitertragen, entsteht eine zusätzliche Geräuschbelastung.

- Arbeitsbelastung für TraininerInnen für die Arbeitszeit erhöht sich.
- ReitschülerInnen erfahren ebenfalls eine akustische Mehrbelastung, was beispielsweise Zulasten der Konzentration und des Verständnisses geht
- Gesundheitliche individuelle Herausforderungen
- Konkret bei [...]: Mehrere ReitschülerInnen bei uns haben beispielsweise eine reduzierte Gehörleistung.

4. Wir sehen eine große Gefahr in der Unterrichtserteilung auf Gastpferden

Im Rahmen unseres Reitunterrichtsprogrammes bieten wir den ReitschülerInnen an, mit einem eigenen Pferd/ Reitbeteiligungspferd auf unserer Anlage Reitunterricht zu nehmen. Von einigen SchülerInnen wird dieses Angebot gelegentlich genutzt. Seddig (2004) betont in ihrem Gutachten, das Pferde sogar starkes Fluchtverhalten zeigen können, wenn sie mit der unbekanntnen Situation des Schattenwurfs konfrontiert werden.

5. Wir sehen die Qualität des Reitunterrichts gefährdet.

"Die Reitausbildung wird möglichst von Anfang an vielseitig und abwechslungsreich gestaltet. Wer in unterschiedlichen Sitzformen, auf verschiedenen Pferden und in wechselnden [Trainings-]Situationen - auf dem Reitplatz und im Gelände [Trainingswiese], mit Sattel oder Gurt, geführt oder frei - reiten lernt, der sammelt wertvolle Bewegungserfahrungen und entwickelt sich zu einem kompetenten und sicheren Reiter." (Neumann-Cosel, 2020, S.53).

- Wir sehen die Gestaltung eines vielseitigen Trainings durch den Einfluss von dynamischen Schattenwürfen negativ beeinflusst und auch die Qualität unseres Reitunterrichtes beschnitten. Ein Faktor, den wir uns schlussendlich auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht erlauben können.
- Es ist mit starken qualitativen Einbußen für einzelne ReitschülerInnen in einer Trainingssequenz von 30 Min zu rechnen (Schattenwurf über 10-30 Min sind rechtlich zulässig = im schlechtesten Fall 33-100% Schattenwurfbelastung in einer Trainingseinheit)

Eingaben/ Einsprüche zum Vorzugsgebiet Oegenbostel-Vesbeck (53)

A. Freihaltung von Flächen bezüglich des dynamischen Schattenwurfes

Bezieht sich auf 1. und 4. aus dem Absatz "Gefahren, Risiken, Belastungen ..."

Der dynamische Schattenwurf erreicht einen Radius von bis zu 1.400 m bei einer Windradhöhe von 200 m (LfU, 2016). Laut Angabe des Bauträgers [...] sind die geplanten WEA 180 m hoch. Daraus ergibt sich in unserem Fall ein rechnerischer Radius von 1.260 m, in dem dynamischer Schattenwurf entstehen kann.

Wir fordern die Verkleinerung des Vorzugsgebietes in ihrem südlichen Bereich um die Fläche ..

- die im Radius von 1.260 m
- und hinsichtlich ihrer Ausrichtung in dem Bereich Westen (W) bis Nordwesten (NW) (konkret: bis zum nördlichsten Sonnenuntergangspunkt)

.. zum Reitbetriebsgelände liegt (siehe Skizze_A).

B. Einhaltung eines 1000m Radius um die Reitanlage

Bezieht sich auf 2., 3. und 5. aus dem Absatz "Gefahren, Risiken, Belastungen ..."

Um ..

- sowohl konkret eine akustische Entlastung in der direkten Windschneise zu erhalten
- als auch in der Gewissheit, dass es in einer Koexistenz von WEA und Reitanlagen noch reichlich offene Fragen gibt,

.. fordern wir eine Fläche mit einem Radius von 1000m um die Reitanlage, die nicht mehr als Vorzugsgebiet ausgeschrieben wird. Die 1000m sind angelehnt an § 249 BauGB Sonderregelung für Windenergie

Anmerkung zu den beiden Eingaben

In diesem Zusammenhang betonen wir nochmal die Relationen von ..

- Lage der Reitanlage - Lage der WEA - nicht änderbare Reitunterrichtszeiten

... als ungünstige Konstellation, die sich aus einer anderen geografischen Relation zueinander nicht ergeben würde.

- Und beide Eingaben überschneiden sich in einem großen Bereich, haben durch die unterschiedlichen Grundlagen aus unserer Sicht aber auch eine eigene Daseinsberechtigung.
- Und beide Angaben überschneiden sich in großen Bereichen mit den Grenzbereichen zur Wohnbebauung Oegenbostel/lbsingen.

In diesen Zusammenhängen der Verweis auf die Skizze_AB, in der beide beantragte Flächen zu Eingabe A) und B) angegeben sind. Zusätzlich sind dort die Abständen zur Wohnbebauung skizziert ..

- .. mit dem 800m-Abstand Oegenbostel (orange Linie)
- .. mit dem 600m-Abstand lbsingen (rote Linie)

Wir tragen als Trainerinnen, als Sportsparte und als Verein Verantwortung für ReiterInnen und Pferde und stehen in der Pflicht, die größtmögliche Sicherheit für ReiterInnen und Pferde zu gewährleisten.

Daher bitten wir Sie, unseren Eingaben zu folgen.

Jeder potenzielle Unfall ist ein Unfall zu viel!

Erwiderung

Nicht folgen.

Der Forderung, für eine Reitsportanlage größere Abstände als für Wohnnutzungen einzuhalten und damit ein höheren Immissionsschutz für Pferde gegenüber Menschen einzuhalten, wird nicht gefolgt.

Die Berücksichtigung von Abständen zwischen Siedlungen und Windenergieanlagen ist insbesondere aufgrund des Immissionsschutzes geboten. Durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hervorgerufen werden. Der rechtliche Schutzanspruch von Nachbarn und der Allgemeinheit vor solchen Auswirkungen ist als Grundpflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgeschrieben und wird einzelfallbezogen in den Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt. Eine Genehmigung darf grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten genehmigungspflichtiger Anlagen erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG vorliegen.

Darüber hinaus greift die Regionalplanung mit dem vorliegenden Planungskonzept dem gesetzlichen Immissionsschutz planerisch vor und legt vorsorgeorientiert zusätzliche pauschale Abstände von 340 m (bzw. 140 m für Einzelgebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich) als sogenannte weiche Tabuzonen fest, um erhebliche Immissionen und planerische Konflikte zu vermeiden und Standorte von Windenergieanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf raumverträgliche Flächen zu lenken. Die gesamte Tabuzone bemisst sich daher auf insgesamt 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen und 600 m zu Einzelgebäuden und Splittersiedlungen im Außenbereich. Die Vorsorgeabstände orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, können diese aber – im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes – übersteigen. Dies ist gemäß dem Planungskonzept Windenergienutzung der Fall. Die Vorsorgeabstände tragen den nach derzeitigem Wissenstand möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen somit bereits auf

regionalplanerischer Ebene Rechnung und kommen so dem Vorsorgegrundsatz nach.

Die Anwendung unterschiedlicher Werte für Siedlungsbereiche sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ist in der Planung und im Immissionsschutz üblich und verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Für eine Bebauung im Außenbereich wird ein geringerer Wert als bei Wohnbauflächen angesetzt, weil im Außenbereich mit Emissionen anderer privilegierter Nutzungen gemäß § 35 Abs. 1 bis 7 BauGB gerechnet werden muss.

Windenergieanlagen müssen die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts einhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) trifft nähere Regelungen und formuliert eine spezielle Prüfsystematik. Zudem nennt sie konkrete Richtwerte für Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete, in welchem Maße dort Schallimmissionen zulässig sind. Die Prüfung, ob die dort genannten Werte überschritten werden könnten, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall mithilfe einer Geräuschimmissionsprognose. Bei der Erstellung der Prognose werden auch Vorbelastungen durch alle Anlagen, für die die Technische Anleitung Lärm gilt, berücksichtigt, also auch bereits vorhandene WEA. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Prognose positiv ausfällt. Auf diese Weise wird der Schutz der Anwohnenden vor erheblichen Beeinträchtigungen gewährleistet.

Der Belang Schallimmissionen steht einer Festlegung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Plankonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.

Schattenwurf auf Wohngebäude kann aus astronomischen Gründen allenfalls von Anlagen ausgehen, die in westlicher oder östlicher Richtung stehen. Gemäß "Windenergieerlass Niedersachsen" (Kapitel 3.5.1.4 des Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW v. 20.7.2021: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Nds. MBl. Nr. 35/2021. S. 1398 - 1423) ist eine geringe Dauer von bewegtem Schattenwurf hinzunehmen. Folgende Werte dürfen jedoch zum Schutz der Anwohnenden nicht überschritten werden: 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr. Wird einer der Werte für ein Wohngebäude überschritten, muss die WEA abgeschaltet werden, solange der bewegte Schatten das Gebäude treffen würde. Sichergestellt wird die Einhaltung dieser Werte durch die Einrichtung von technischen Maßnahmen (Lichtsensoren, Abschalteinrichtungen). Die Prüfung, ob die genannten Werte überschritten werden könnten und die Festsetzung von verbindlichen Maßnahmen, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall. Der Belang Schattenwurf steht einer Festlegung von Windenergiegebieten nicht entgegen.

B-STPW-092#4

Institution: privat

Eingabe

Abschließend müssen wir sagen: Es gibt schon heute mehr als genügend Belastungen der Wohnqualität durch die technische Entwicklung: Der Autoverkehr hat sich an der K 104 seit 1980 etwa verfun[f]zigfacht (von 10 PKW je Stunde zu 10 PKW je Minute); keine Panzer mehr, doch Fluglärm durch die Bundeswehr (Helikopter, Transall-Maschinen, die bei Übungen teilweise unter 200 m über das Dorf fliegen. Und zuletzt noch ein Windpark in der reichhaltigen, schönen Landschaft westlich von Oegenbostel?

Dieser ist für uns (seit 45 Jahren im NABU) und die Fauna ein „absolutes "No Go"“. [Fußnote: Bertolt Brecht: »Ja, mach nur einen Plan! / Sei nur ein Großes Licht! / Und mach dann noch 'nen zweiten Plan, / gehen tun sie beide nicht. (Das Lied von der Unzulänglichkeit menschlichen Strebens) Bitte mal anhören!!]

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu den einzelnen Argumenten und Erwiderungen siehe B-STPW-092#1 bis B-STPW-092#3.

7.55 Potenzialfläche Nr. 55 Wietzenbruch West (VRW)

A-STPW-030#13

Institution:	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Eingabe	<p>Potentialfläche 55 - Wietzenbruch-West, Gemeinde Wedemark</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie ist ein mittelalterlicher Verhüttungsplatz/Meiler (Elze FStNr. 21) bekannt. Im Umfeld sind zahlreiche weitere archäologische Fundstellen bekannt, darunter mehrere Grabhügel bzw. Grabhügelfelder westlich und südwestlich des Vorranggebiets (Elze FStNr. 1-5, 7-9) sowie weitere mittelalterliche Verhüttungsplätze/Meiler (Elze FStNr. 11, 16, 18, 19, 20, 22, Meitze FStNr. 7). Zudem ist mit der Fundstelle Elze 28 eine steinzeitliche Fundstelle im Umfeld des Vorranggebietes bekannt.</p>
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind in das entsprechende Gebietsblatt übernommen worden. Bei Punkt 3 des Gebietsblattes ist ausgeführt: "Die im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung festgestellten [...] Belange des Denkmal- und Bodenschutzes (siehe 2.5) sowie [...] können bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA zu Einschränkungen führen. Für nähere Informationen zu den einzelnen Belangen: siehe Begründung/Erläuterung." Damit ist diesem Belang auf dieser Planungsebene hinreichend Rechnung getragen.</p>

7.56 Potenzialfläche Nr. 56 Wietzenbruch Ost (VRW)

A-STPW-030#14

Institution:	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Eingabe	<p>Potentialfläche 56 - Wietzenbruch-Ost, Stadt Burgwedel, Gemeinde Wedemark</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie sind gegenwärtig keine archäologischen Fundstellen bekannt. Im Umfeld sind wenige archäologische Fundstellen bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Teilflächen des Vorranggebietes Windenergie liegen in der Kommune Burgwedel.
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

7.57 Potenzialfläche Nr. 57 Elze-Meitze (VRW)

A-STPW-036#1

Institution:	enercity Netz GmbH
Eingabe	<p>Das 3. Beteiligungsverfahren zum Entwurf zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 zum RRRÖP der Region Hannover bietet der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 23.12.2024. Wir möchten diese Gelegenheit nutzen und wie folgt hierzu Stellung nehmen:</p> <p>Die enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co.KG plant in der Gemeinde Wedemark am Standort Meitze die Errichtung von Windenergieanlagen. Die geplante Fläche ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan rot umrandet. Gleichzeitig besteht Zugriff auf bereits in diesem Bereich betriebene Bestands-Windenergieanlagen.</p> <p>Die von der enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG geplante Fläche, gelegen zwischen einer bestehenden Freileitung der Tennet und der Autobahn A 7, war ursprünglich im Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen. Aufgrund der technischen Vorprägung durch die Freileitung und die A 7 sowie durch die bereits bestehende Nutzung durch Windenergieanlagen ist diese Fläche prädestiniert für eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung. Im vorangegangenen Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 wurde diese Fläche jedoch verworfen aufgrund des laufenden Planfeststellungsverfahrens der Tennet zur Neuverlegung der Freileitung. Dieses Planfeststellungsverfahren ist mittlerweile vorangeschritten, nach Auskunft der Tennet hat sich der Verlauf der [ge]planten neuen Trasse verfestigt. Die neue Trasse wird danach in einem Abstand von ca. 60m neben der bestehenden Freileitung verlaufen. Der Verlauf der bestehenden Freileitung sowie der neu geplanten Trasse ist im Lageplan dargestellt.</p> <p>Aufgrund der geringen Abstände zu den in der Fläche betriebenen Bestandsanlagen ist eine Verschiebung der Trasse in die betroffene Fläche hinein nicht möglich. Anderenfalls würden Bestandsanlagen in den Schutzbereich der neu geplanten Trasse hineinragen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die gesamte Fläche weiterhin für eine Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung prädestiniert. Aufgrund der neueren Erkenntnisse aus dem Planfeststellungsverfahren der Tennet ist die im vorangegangenen Entwurf des Sachlichen Teilprogramms vorgenommene Herausnahme der Fläche weder erforderlich noch sachgerecht. Insbesondere solche stark technisch vorgeprägten und bereits mit Windenergieanlagen genutzten Flächen sind vorrangig als entsprechende Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 a) WindBG auszuweisen. Dem noch nicht abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren könnte durch Aufnahme des Erfordernisses der Zustimmung der Tennet zu einer konkreten Windnutzung in dieser Fläche, das dann im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens einzuholen ist, begegnet werden. Die Standorte von neuen Windenergieanlagen können so in der Fläche positioniert werden, dass eine Beeinträchtigung auch der neuen Trasse der Tennet vermieden wird.</p>
Erwiderung	
Nicht folgen.	<p>Die angeführte Fläche befindet sich im Abschnitt 2 "Elze - Lehrte" des Ersatzneubauvorhabens Landesbergen - Mehrum/Nord. Aktuell wird ein Planfeststellungsverfahren für diesen Abschnitt durch die TenneT TSO GmbH vorbereitet. Mit dem Beginn des Planfeststellungsverfahrens ist frühestens 2026 zu rechnen. Das Ersatzneubauvorhaben befindet sich daraus folgend in einem frühen Planungsstadium.</p> <p>Um neben dem überragenden öffentlichen Interesse für die Hochspannungsleitung auch dem überragenden öffentlichen Interesse der Windenergienutzung Rechnung zu tragen, wurde der unmittelbare Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse gemäß § 43 Abs. 3 EnWG nicht pauschal, sondern einzelgebietlich eingestellt. In Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH wurde geprüft, an welchen Stellen bereits konkrete Aussagen zum Leitungsverlauf möglich sind. Für die Potenzialfläche Elze-Meitze war dies nördlich der Bestandstrasse nicht möglich. Der angeführte Trassenverlauf ist aus Sicht der TenneT TSO GmbH zwar denkbar, fest steht er jedoch nicht. Ein verfestigter Trassenverlauf liegt zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.</p> <p>Aus planerischen Vorsorgegründen wird die angesprochene Fläche deshalb nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.</p>
Hinweis:	<p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert. Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p>

Institution:	privat
<p>Eingabe</p> <p>Bereits seit dem Jahr 2001 betreibt die [...] auf der östlichen Seite der Freileitung im Vorranggebiet Elze-Meitze Nr. 57 eine Windenergieanlage vom Typ 577 mit einer Leistung von 1.500 kW. Die Betreibergesellschaft befindet sich im Eigentum von 265 Bürgern, von denen ein Großteil aus der Region Hannover kommt.</p> <p>Die Bürgerwindgesellschaft strebt ein Repowering an, um mit einer modernen Windenergieanlage die Stromproduktion zu erhöhen und die Fläche noch effizienter im Sinn der Energiewende zu nutzen.</p> <p>Mit großem Bedauern mussten wir feststellen, dass bei der Ausweisung des Vorranggebietes Elze-Meitze Nr. 57 der östliche Teilbereich zwischen bestehender Freileitung und Autobahn im letzten Entwurf des RROP wegen des Planfeststellungsverfahrens der TenneT gestrichen wurde.</p> <p>In Abstimmung mit der TenneT (zuletzt Anfang Dezember 2024) hat uns die TenneT deren wahrscheinlichen Trassenverlauf der neu geplanten Freileitungstrasse mitgeteilt (siehe angefügte Abbildung). Die Trasse wird voraussichtlich unmittelbar neben der Bestandsfreileitung verlaufen, da unsere Windenergieanlage als auch die benachbarte von der [...] betriebene Windenergieanlage ansonsten in den Schutzbereich der neuen Freileitung ragen würden. Daraus ableitend kann also der gesamte östliche Teilbereich erneut als Eignungsfläche mit der Einschränkung einer Zustimmung der TenneT im Rahmen eines möglichen Genehmigungsverfahrens oder alternativ hier sehr sinnvoll als Vorbehaltsgebiet mit gleicher Begründung aufgenommen werden.</p> <p>Der Entfall der gesamten östlichen Fläche wegen des 200m Plankorridors der TenneT zzgl. Sicherheitsabstand für das Planfeststellungsverfahren der TenneT in diesem Bereich ist somit nicht plausibel. Im Sinne der Energiewende gerade in so einem sehr technisch geprägten Gebiet zwischen Freileitung, Autobahn und Bestandwindpark wäre die Nichtausweisung unverhältnismäßig und der aktuellen Situation nicht angemessen.</p> <p>Erwiderung</p> <p>Nicht folgen.</p> <p>Die angeführte Fläche befindet sich im Abschnitt 2 "Elze - Lehrte" des Ersatzneubauvorhabens Landesbergen - Mehrum/Nord. Aktuell wird ein Planfeststellungsverfahren für diesen Abschnitt durch die TenneT TSO GmbH vorbereitet. Mit dem Beginn des Planfeststellungsverfahrens ist frühestens 2026 zu rechnen. Das Ersatzneubauvorhaben befindet sich daraus folgend in einem frühen Planungsstadium.</p> <p>Um neben dem überragenden öffentlichen Interesse für die Hochspannungsleitung auch dem überragenden öffentlichen Interesse der Windenergienutzung Rechnung zu tragen, wurde der unmittelbare Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse gemäß § 43 Abs. 3 EnWG nicht pauschal, sondern einzelgebietlich eingestellt. In Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH wurde geprüft, an welchen Stellen bereits konkrete Aussagen zum Leitungsverlauf möglich sind. Für die Potenzialfläche Elze-Meitze war dies nördlich der Bestandstrasse nicht möglich. Der angeführte Trassenverlauf ist aus Sicht der TenneT TSO GmbH zwar denkbar, fest steht er jedoch nicht. Ein verfestigter Trassenverlauf liegt zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.</p> <p>Aus planerischen Vorsorgegründen wird die angesprochene Fläche deshalb nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert. Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p>	

Institution:	anonymisiert
<p>Eingabe</p> <p>Die I4E Meitze UG betreibt seit 10 Jahren am Standort Meitze eine Windenergieanlage zwischen der Freileitung und der Autobahn.</p> <p>Der östliche Teilbereich zwischen bestehender Freileitung und Autobahn wurde im letzten Entwurf des RROP wegen des Planfeststellungsverfahrens der TenneT gestrichen.</p> <p>In Abstimmung mit der TenneT (zuletzt Anfang Dezember 2024) hat uns die TenneT deren wahrscheinlichen Trassenverlauf der neu geplanten Freileitungstrasse mitgeteilt - siehe dazu angefügte Abbildung). Die Trasse wird nunmehr wahrscheinlich unmittelbar neben der Bestandsfreileitung verlaufen, da die von der I4E betriebene WEA ansonsten in den Schutzbereich der neuen Freileitung ragen würde. Daraus ableitend kann also der gesamte östliche Teilbereich erneut als Eignungsfläche mit der Einschränkung einer Zustimmung der TenneT im Rahmen eines möglichen Genehmigungsverfahrens oder alternativ hier sehr sinnvoll als Vorbehaltsgebiet mit gleicher Begründung aufgenommen werden.</p> <p>Der Entfall der gesamten östlichen Fläche wegen des 200m Plankorridors der TenneT zzgl. Sicherheitsabstand für das Planfeststellungsverfahren der TenneT in diesem Bereich erscheint somit nur eingeschränkt vertretbar und im Sinne der Energiewende gerade an so einem sehr technisch überprägtem Gebiet zwischen Freileitung, Autobahn und Bestandwindpark als [U]nverhältnis und der aktuellen Situation nicht angemessen.</p> <p>Erwiderung</p> <p>Nicht folgen.</p> <p>Die angeführte Fläche befindet sich im Abschnitt 2 "Elze - Lehrte" des Ersatzneubauvorhabens Landesbergen - Mehrum/Nord. Aktuell wird ein Planfeststellungsverfahren für diesen Abschnitt durch die TenneT TSO GmbH vorbereitet. Mit dem Beginn des Planfeststellungsverfahrens ist frühestens 2026 zu rechnen. Das Ersatzneubauvorhaben befindet sich daraus folgend in einem frühen Planungsstadium.</p> <p>Um neben dem überragenden öffentlichen Interesse für die Hochspannungsleitung auch dem überragenden öffentlichen Interesse der Windenergienutzung Rechnung zu tragen, wurde der unmittelbare Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse gemäß § 43 Abs. 3 EnWG nicht pauschal, sondern einzelgebietsweise eingestellt. In Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH wurde geprüft, an welchen Stellen bereits konkrete Aussagen zum Leitungsverlauf möglich sind. Für die Potenzialfläche Elze-Meitze war dies nördlich der Bestandstrasse nicht möglich. Der angeführte Trassenverlauf ist aus Sicht der TenneT TSO GmbH zwar denkbar, fest steht er jedoch nicht. Ein verfestigter Trassenverlauf liegt zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.</p> <p>Aus planerischen Vorsorgegründen wird die angesprochene Fläche deshalb nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie wird eine Positivplanung mittels der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung vorgenommen.</p> <p>Das bedeutet, sofern mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen erreicht und formell festgestellt wird, ist die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entprivilegiert. Jedoch können über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern öffentliche Belange dem (mehr) nicht entgegenstehen. So könnte sich im Laufe des Geltungszeitraums des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (in der Regel 10 Jahre) herausstellen, dass ein bisheriger der Windenergienutzung entgegenstehender Belang (wie zum Beispiel der Artenschutz) keine Relevanz mehr besitzt und der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht mehr entgegensteht.</p> <p>Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung im letzten Planentwurf wurde entsprechend des geltenden Raumordnungsrechts davon ausgegangen, dass die Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung planerische Relevanz nur entfalten, sofern sie durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung auf der lokalen Ebene überprüft, abgewogen und ggfs. als für die Windenergienutzung geeignet befunden und entsprechend als Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan dargestellt werden.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung dienen als eine Art "erste Suchflächenkulisse" für mögliche Ergänzungen der im RROP festgelegten Windenergiegebiete auf kommunaler Ebene. Denn sie wurden ja im Rahmen der ersten Stufe des Planungskonzeptes nach Anwendung der Ausschlusskriterien zumindest als Potenzialflächen für Windenergienutzung ermittelt.</p> <p>Mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 151) wurde jedoch in § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Satz 5 eingefügt. Dieser "besagt", dass nunmehr auch Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung sog. Windenergiegebiete sind, "wenn der Raumordnungsplan nach dem 1. Februar 2024 wirksam geworden ist".</p> <p>Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung hätte damit zur Folge, dass innerhalb dieser Gebiete auch die verfahrensrechtlichen Beschleunigungen nach § 6 WindBG Anwendung finden. Das bedeutet, dass auf der Ebene der Genehmigungsverfahren (bis auf wenige Ausnahmen: z. B. Lage in einem Naturschutzgebiet) keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine artenschutzrechtlichen Prüfungen für Vorhaben mehr durchzuführen sind, die in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet realisiert werden sollen und für die im Zuge der Planaufstellung eine Umweltprüfung nach § 8 ROG (oder § 2 Abs. 4 BauGB) durchgeführt worden ist.</p> <p>Diese Bedingung ist bei der vorliegenden Planung des RROP-Entwurfes – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 gegeben, sobald sie Rechtskraft erlangt hat. Diese Regelung war zunächst bis Ende Juni 2024 befristet, ist aber aktuell verlängert bis Ende Juni 2025 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG). Es ist davon auszugehen, dass es weitere Verlängerungen dieser Regelung geben wird.</p> <p>Des Weiteren würde in Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung auch keine "Entprivilegierung" von Windenergieanlagen nach offizieller</p>	

Feststellung des regionalen Teilflächenziels eintreten (§ 249 Abs. 2 BauGB). Somit wäre diese nicht nur in Vorranggebieten, sondern auch in Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung weiterhin privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Während geplante Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten nach Erreichen des Teilflächenziels als sog. sonstige Vorhaben eingestuft werden (§ 35 Abs. 2 BauGB), somit entprivilegiert sind (§ 249 Abs. 2 BauGB), was in der Regel faktisch fast einem Bauverbot "nahe kommt".

Die o. g. neuen Regelungen zur Steigerung des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Bundesebene stehen im Widerspruch zur grundlegenden Rechtssystematik des Raumplanungsrechts. In Bezug auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung haben sie zur Folge, dass ausgerechnet in diesen Vorbehaltsgebieten keine Umwelt- und Artenschutzprüfung erfolgt, obwohl sie häufig aufgrund noch ungeklärter Artenschutzbelange auf der Regionalplanungsebene eben nicht als Vorranggebiete festgelegt wurden. Eine im Sinne einer planerischen Absichtung fachliche Prüfung auf der Zulassungsebene erfolgt dadurch nicht (mehr).

Dieses sieht die Region Hannover im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit Belangen des Artenschutzes als nicht vertretbar an. Aus diesem Grund wird von der Festlegung der Gebietskategorie der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung abgesehen.

A-STPW-030#15

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Eingabe

Potentialfläche 57 - Elze-Meitze, Gemeinde Wedemark

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie sind gegenwärtig keine archäologischen Fundstellen bekannt. Im Umfeld sind zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

7.58 Potenzialfläche Nr. 58 Negenborn (VRW/vormals auch VBW)

D0014#1

Institution:	anonymisiert
Eingabe	
<p>Im Zuge der aktuellen, 3. Offenlage des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 des Regionalen Raumordnungsprogramms wurden Potenzialflächen die als Vorbehaltsgebiete vorgesehen waren aus dem RROP-Entwurf entfernt. Wir beantragen hiermit, dieses Vorgehen für den westlichen Teilbereich der Fläche Negenborn (Potenzialfläche 58) zu überprüfen und die Teilfläche als Vorranggebiet mit in das Sachliche Teilprogramm Windenergie 2025 aufzunehmen.</p> <p>Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme lediglich auf den westlichen Teilbereich der Potenzialfläche.</p> <p>Die Flächeneigentümer stehen dem Vorhaben sehr positiv gegenüber und haben uns mit der Entwicklung des Windenergieprojektes beauftragt.</p> <p>Als Entscheidungsgrundlage gegen die Ausweisung der westlichen Fläche als Vorranggebiet dient lediglich die Nähe zum LIFE+ Projekt Hannoversche Moorgeest. Das eigentliche Schutzgebiet wurde jedoch bereits mit einem Puffer als hartes Tabukriterium umgeben. Es ist unverständlich, wieso vorsorglich nun die gesamte Fläche in der Nähe des Projektes für den Bau von Windenergieanlagen ungeeignet sein soll. Auch sollte der westliche Teil der Potenzialfläche Negenborn genauso bewertet werden, wie die Potenzialfläche 59, die nämlich ebenfalls an das LIFE+ Projekt angrenzt und als Vorranggebiet festgelegt wurde, mit dem Hinweis, dass im Genehmigungsverfahren besonderes Augenmerk auf diesen Faktor gelegt werden soll.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Entgegen der Darstellungen wird die Potenzialfläche Nr. 58 Negenborn nicht wegen der Nähe zum Bereich des LIFE+ Projekt Hannoversche Moorgeest, sondern aufgrund von Artenschutzbelangen im angesprochenen westlichen Bereich nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Im entsprechenden Gebietsblatt ist hierzu ausgeführt: "Grund für die Nichtfestlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung von großen Bereichen der Potenzialfläche ist die Lage im Nahbereich gemäß § 45b Abs. 2 und 3 BNatSchG, hier zu einem Rotmilan-Brutplatz sowie die Lage innerhalb von drei landesweit bedeutsamen Rotmilan-Lebensräumen (siehe Karte 2 und Nr. 2.3). Da davon auszugehen ist, dass im Nahbereich und innerhalb von landesweit bedeutsamen Rotmilan-Lebensräumen das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wird in diesem Bereich der Potenzialfläche keine Festlegung hinsichtlich der Windenergienutzung getroffen. Diejenigen großen Bereiche der Potenzialfläche, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich zu drei Rotmilan-Brutplätzen und einem Weißstorch-Brutplatz überlagern sowie in der Umgebung der Rotmilan-Lebensräume liegen, werden aus Vorsorgegründen und über die gesetzlichen Regelungen hinaus nicht für die Windenergienutzung festgelegt. In diesen Bereichen gibt es in der Regel Anhaltspunkte für ein Tötungs- und Verletzungsrisiko. Die Windenergienutzung setzt sich hier nicht regelmäßig durch, kann sich jedoch im Einzelfall durchsetzen."</p> <p>Zum Life+ Projekt steht folgendes: "Hinweis: Westlich der Fläche befindet sich das Projektgebiet LIFE+ Projekt "Hannoversche Moorgeest". Es steht einer Windenergienutzung in der Umgebung nicht grundsätzlich entgegen, sollte bei einem möglichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen jedoch berücksichtigt werden."</p>	

A-STPW-030#16

Institution:	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Eingabe	
<p>Potentialfläche 58 - Negenborn, Gemeinde Wedemark</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie sind gegenwärtig keine archäologischen Fundstellen bekannt. Im Umfeld sind zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt.</p>	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	

7.59 Potenzialfläche Nr. 59 Brelingen-Wiechendorf (VRW/vormals auch VBW)

A-STPW-030#17

Institution:	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Eingabe	<p>Potentialfläche 59 - Brelingen-Wiechendorf, Gemeinde Wedemark</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie sind gegenwärtig keine archäologischen Fundstellen bekannt. Im Umfeld sind zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt.</p>
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

7.60 Potenzialfläche Nr. 60 Degersen (VRW/vormals auch VBW)

A-STPW-044#2

Institution:	Bürgerinitiative Umweltschutz e. V. (BIU)
Eingabe	<p>Die häufig vorgebrachte Argumentation im Zuge der Diskussion um das Vorranggebiet Degersen, Windkraftanlagen würden die Kulturlandschaft beeinträchtigen, halten wir für nicht überzeugend. Der Mensch prägt schon seit hunderten von Jahren die Gestaltung der Landschaft, die jetzt bestehende Landschaft ist so entstanden. Windanlagen sind auch bereits in vielen Gegenden Teil der Kulturlandschaft geworden. Die Ästhetik der Landschaft spielt unserer Meinung nach im Gegensatz zu einem effizienten Mittel gegen den Klimawandel eine untergeordnete Rolle.</p>
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

A-STPW-030#18

Institution:	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Eingabe	<p>Potentialfläche 60 - Degersen, Gemeinde Wennigsen, Stadt Barsinghausen, Stadt Gehrden</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie sind auf dem Gebiet der Kommune Barsinghausen gegenwärtig keine archäologischen Fundstellen bekannt. Im Vorranggebiet und Umfeld sind archäologische Fundstellen bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Größere Teilflächen des Vorranggebietes Windenergie liegen in den Kommunen Gehrden und Wennigsen.
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

8 Umweltbericht

D0016#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Gemäß Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 47/2024 wird noch einmal besonders hervorgehoben, dass folgende Belange zwingend im Rahmen des Umweltberichts zum "Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie (vormals 5. Änderung RROP Region Hannover 2016)" zu untersuchen und abzuwägen sind:</p>	
<ol style="list-style-type: none">1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.	
<p>Die Abwägung zu diesen Belangen wird für die Ausweisung des Vorranggebietes Oegenbostel-Vesbeck in der Begründung nicht differenziert für die o. g. Belange durchgeführt. So wird die deutliche Ost-West Ausrichtung des Vorranggebietes nicht in die Abwägung einbezogen, mit der eine erhebliche Verschärfung der öffentlichen Belange in Bezug auf den Immissionsschutz und damit der Gefahr für die menschliche Gesundheit einhergeht. Hier wurde hingegen einseitig auf den pauschalen Abstand von 800m zu Wohngebieten abgestellt.</p>	
<p>Hierzu möchte ich die Verwaltung fragen, ob im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen dezidierte Untersuchungen auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes durchgeführt werden, denn: "Windenergieanlagen (WEA) können [...] nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, die Kulturlandschaft, den Naturhaushalt und bestimmte Arten haben. Deshalb sind für die Planung und Genehmigung von WEA insbesondere die Immissionsschutz-, die bau- und planungsrechtlichen sowie die natur- und artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen." (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.07.2021, 1.3)</p>	
<p>Darüber hinaus möchte ich anmerken, dass das Vorranggebiet Oegenbostel-Vesbeck in unmittelbarer Nähe zu bereits kartierten Brutplätzen von besonders schützenswerten Vogelarten liegt. Gemäß Gebietsblatt Nr.53 Karte 2 werden große Teile der Potentialfläche wegen der Betroffenheit des Nah- und Prüfbereichs gemäß des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG/ § 45b Absatz 1 bis 5 (Anlage 1) als Vorranggebiete ausgeschlossen. Grundlage für diese Untersuchungen sind die Datenbanken der Unteren Naturschutzbehörde z. T. aus dem Jahr 2017-2023, aber z. T. auch aus dem Jahr 2015. Diese Datengrundlage stellt zumindest in Teilen keine aktuelle Kartierungsgrundlage dar. Zumal gerade der Rotmilan nachgewiesenermaßen zwar sehr reviertreu ist, jedoch innerhalb des Reviers durchaus seine Brutplätze wechselt. (siehe: https://www.deutschwildtierstiftung.de/wildtiere/rotmilan)</p>	
<p>Im Umweltbericht selbst wird darauf abgestellt, dass der Artenschutz, obwohl er einen Öffentlichen Belang darstellt, nur als "überschlägige Vorabschätzung" untersucht wurde (siehe Umweltbericht unter "2. Umweltzustand und Umweltauswirkungen" S.17).</p>	
<p>Ich fordere daher, dass im Sinne des öffentlichen Belanges des Artenschutzes erneute, dezidierte artenschutzfachliche Kartierungen durchgeführt werden. Dies ist erneut im Zuge der Genehmigungsplanung der einzelnen Windenergieanlagen durchzuführen.</p>	
Erwiderung	
Nicht folgen.	
<p>Bevor eine Windenergieanlage bzw. ein Windpark errichtet werden darf, ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einzuholen. Das BImSchG schützt Menschen und weitere Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden etc.) vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Windenergieanlagen müssen die in § 10 BImSchG formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts einhalten.</p>	
<p>Im Planungskonzept Windenergienutzung werden alle relevanten und bekannten vorhandenen Daten (Brutplätze, Gebiete, Lebensräume, Reviere oder Dichtezentren) berücksichtigt. Eigene Kartierungen sind nicht vorgesehen. Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt in diesem Planungskonzept oftmals über die gesetzlichen Bestimmungen oder Empfehlungen hinaus und erfolgt auf dieser Planungsebene eher restriktiv als überschlägig.</p>	
<p>Die von der einwendenden Person vorgetragenen Hinweise zu Vorkommen geschützter Arten werden nicht näher belegt, z. B. durch erhobene Daten mit Hilfe von methodisch fachgerecht ausgeführten Kartierungen in Bezug auf windkraftsensible Arten. In dieser Form können die Informationen im Planungskonzept daher nicht berücksichtigt werden.</p>	
<p>Grundsätzlich werden bekannte und relevante Brutplätze nach § 45b BNatSchG, relevante Brutvogelgebiete/Lebensräume, Reviere oder Dichtezentren berücksichtigt. Trotz des Alters mancher Daten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gebiete, da sich die Habitatstruktur nicht wesentlich geändert hat, eine Bedeutung für Brutvögel besitzen und zu berücksichtigen sind. Eigene Kartierungen durchzuführen ist auf Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. In dem in Rede stehenden Bereich führen Artenschutzbelange dazu, dass der Großteil der Potentialfläche Oegenbostel-Vesbeck nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird. Für den übrigen Bereich der Potentialfläche Windenergienutzung liegen keine qualifizierten Daten, bspw. aus Kartierungen, vor, die eine Nichtfestlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung rechtfertigen würden. Dem Belang Artenschutz wird im vorliegenden Planungskonzept hinreichend Rechnung getragen und es werden teilweise über gesetzliche Vorgaben oder Empfehlungen hinaus Abstände eingehalten.</p>	
<p>Hinweis: Das Vorranggebiet Windenergienutzung 53 Oegenbostel-Vesbeck weist keine "Ost-West Ausrichtung" sondern eher eine Nord-Süd-Ausrichtung auf.</p>	

9 Hinweise

A-STPW-005#2

Institution:	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Eingabe	
Wichtiger Hinweis in eigener Sache:	
Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de	
BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.	
Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	

A-STPW-013#1

Institution: Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Eingabe

In der Region Hannover befinden sich mehrere Flurbereinigungsverfahren. Die Lage können Sie der Amtskarte entnehmen.

Diese ist im LEA- Portal unter https://sla.niedersachsen.de/mapbender_sla/download/Amtskarte_Hildesheim.pdf zu finden.

Informationen zu den einzelnen Verfahren finden Sie auf unserer Internetseite. https://www.arl-lw.niedersachsen.de/flurbereinigung/in_der_region_hannover/

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

A-STPW-029#1

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, Dezernat 22

Eingabe

Mit Schreiben vom 21.11.2024 geben Sie mir die Möglichkeit, Hinweise und Anregungen zum sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 für die Region Hannover hervorzubringen. Im Folgenden gibt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) eine gesammelte Stellungnahme ab (Zentrale - Dezernat 22 sowie regionale Geschäftsbereiche (rGB) Hannover und Wolfenbüttel).

Anmerkungen zum Verteiler.

Ich bitte den Verteiler wie folgt zu korrigieren (Änderungen in gelb):

[es folgen redaktionelle, aktualisierte Angaben zu den Geschäftsbereichen und Dezernaten]

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

/

Ist bereits erfolgt.

Der Verteiler für Beteiligungsverfahren wurde aktualisiert.

A-STPW-029#2

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, Dezernat 22

Eingabe

Anmerkungen zu "7_STPW_Abwägung.pdf"

Bei der auf S. 325 der PDF-Datei aufgeführten Stellungnahme (A5Ae-3-043#1) der NLStBV ist als Institution "Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, Dezernat 42" aufgeführt. Da die Stellungnahme nicht vom Dezernat 42 - Luftverkehr abgegeben wurde, sondern vom Dezernat 22, bitte ich dies zu korrigieren. Ebenso bei dem anderen Teil der Stellungnahme der NLStBV (A5Ae-3-043#2) auf S. 1860 der PDF-Datei.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

A-STPW-029#3

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, Dezernat 22

Eingabe

Hinweise zu weiteren Beteiligungen

Die Legende der Übersichtskarte "3_STPW_Gebietsblätter" der Unterlagen lässt vermuten, dass überall dort, wo keine roten Kreise eingetragen sind, auch keine Änderungen vorgenommen wurden sind. Bei genauerer Betrachtung ist dem aber nicht so, die Kenntlichmachung der Änderungsbereiche ist missverständlich, da sie aus meiner Sicht nicht ganz vollständig ist.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Übersichtskarte "3_STPW_Gebietsblätter" eingetragenen roten Kreise bilden bewusst nur Änderungen an den Abgrenzungen der Potenzialflächen im Vergleich zu der 3. Änderung des 5. Entwurfes des RROP 2016 der Region Hannover ab, um diesen Schritt transparent darzustellen.

Ein vollständiges Bild der Änderungen ergibt sich erst aus der Zusammenschau dieser Karte mit der Erläuterungskarte 3 ("4-3_STPW_ErläutKarte_AenderungFestlegungen.pdf"), die die Änderungen von Festlegungen im Vergleich zu der 3. Änderung des 5. Entwurfes des RROP 2016 der Region Hannover darstellt.

A-STPW-032#7

Institution: Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Eingabe

Zur zeichnerischen Darstellung - Planzeichen allgemein:

Ich weise darauf hin, dass neue Planzeichen im Rahmen des Planaufstellungsprozesses mit der obersten Landesplanungsbehörde (ML) abzustimmen sind. Diese Abstimmung muss bis vor dem Antrag zur Genehmigung erfolgt sein.

Erwiderung

Ist bereits erfolgt.

Ein entsprechender Antrag zur Genehmigung der nachrichtlichen Darstellung der Kursführungsmindesthöhen wurde an die oberste Landesplanungsbehörde gerichtet.

A-STPW-032#9

Institution: Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Eingabe

Sonstige Hinweise aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde:

Diese Stellungnahme verfolgt nicht den Zweck einer vollständigen Prüfung des Entwurfs auf die Genehmigungsvoraussetzungen. Dies bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

C-STPW-002#1

Institution: Region Hannover OE 36.23

Eingabe

Bezugnehmend auf die Stellungnahme von Herrn [...] vom 12.01.2024 wird folgender Hinweis gegeben:

Hinweis:

Ein "Heranrücken" von WEA auf Ortslagen ist regelmäßig im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG mit Auflagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu berücksichtigen und in der Genehmigung kenntlich zu machen. Hier ist die Konstellation jedoch umgekehrt. Bei einem zeitnahen Genehmigungsverfahren für WEA würden schalltechnisch nur relevante Immissionsorte im jeweiligen Siedlungsbestand Berücksichtigung finden. Eine später dann an den Windpark heranrückende Siedlungserweiterung müsste dann dessen Geräuschemissionen als Vorbelastung beachten; nachträgliche Auflagen für die WEA sind rechtlich nicht möglich. Daher ist davon auszugehen, dass eine dann spätere Entwicklung der Erweiterungsflächen als WR/WA-Gebiete - trotz eines Abstandes von mehreren 100 m - aufgrund nicht einzuhaltender Immissionsrichtwerte nicht mehr möglich sein dürften. Sofern dies beabsichtigt ist, wird eine vertiefte Prüfung mit ggf. ergänzenden städtebaulichen Maßnahmen empfohlen.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

10 Keine Anregungen und Bedenken

A-STPW-004#1

Institution:	Luftfahrt-Bundesamt
Eingabe	<p>Hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 21.11.2024 an das Luftfahrt-Bundesamt (LBA).</p> <p>Dazu teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Zuständigkeiten des LBA berührt sehen.</p>
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

A-STPW-010#1

Institution:	Gemeinde Algermissen
Eingabe	Von der o.g. Änderung sind die Belange der Gemeinde Algermissen nicht betroffen.
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	

A-STPW-011#1

Institution: Bundespolizeidirektion Hannover

Eingabe

Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt.

Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.

Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

A-STPW-012#1

Institution: Landkreis Nienburg/Weser

Eingabe

Aus Sicht des Landkreises Nienburg/Weser bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Änderungen der Entwurfsunterlagen des RRÖP-Teilprogramms Windenergie.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

A-STPW-014#1

Institution: Klosterkammer Hannover

Eingabe

Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass aus der Sicht der Klosterkammer Hannover kein Grund erkennbar ist, den vorgelegten Entwurf "RROP-Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025" zu ändern oder zu ergänzen.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

A-STPW-015#1

Institution: Vodafone GmbH Region Nord West

Eingabe

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.11.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.

A-STPW-018#1

Institution: Landesverband Haus & Grund Niedersachsen e.V.

Eingabe

Haus & Grund Niedersachsen e.V. dankt zunächst in obiger Angelegenheit für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus unserer Sicht ergeben sich aus der uns vorliegenden Unterlage keine Bedenken.

Wir bitten höflich um Unterrichtung zum Fortgang der Angelegenheit.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

A-STPW-019#1

Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 21

Eingabe

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.

Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

A-STPW-024#1

Institution: Landkreis Celle

Eingabe

Nach Beteiligung der zuständigen Fachbereiche wurden keine Bedenken vorgebracht. Aufgrund der Streichung des vorher vorgesehenen Vorbehaltsgebietes im Nahbereich des NSG Hellern im Bereich des LK Celle bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des LK Celle keine Bedenken mehr.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

A-STPW-030#1

Institution:	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Eingabe	
Denkmalfachliche Stellungnahme Archäologische Denkmalpflege	
<p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 wurde das NLD beteiligt. Ziel des sTP Wind ist die Festlegung von RROP Vorranggebieten Windenergie. Die Stellungnahme erfolgt für die Bereiche mit Änderungen gegenüber dem 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 in den Kommunen, für die gem. § 20 Abs. 2 NDSchG eine Benehmensherstellung der Unteren Denkmalschutzbehörden mit dem NLD erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebiete[n] für Windenergie ist grundsätzlich zu prüfen, inwieweit und in welchem Maße archäologische Fundstellen berührt werden und wo der Bau von Windenergieanlagen ggf. zu Konflikten mit Bodendenkmälern führen würde. Wir weisen zudem nochmals darauf hin, dass die Kartierung der gegenwärtig bekannten archäologischen Fundstellen keine Aussage zu den Raumkonflikten und den nötigen Maßnahmen erlaubt. Es ist immer davon auszugehen, dass auch in Regionen ohne bekannte Fundstellen mit archäologischen Bodenfunden (Befunde und Funde) zu rechnen ist. Nach § 6 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) dürfen diese Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Die im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen durchgeführten Erdarbeiten würden allerdings absehbar zur Zerstörung oder Beeinträchtigung jeglicher Bodendenkmalsubstanz durch irreversible Flächenbeanspruchung führen, womit eine erhebliche negative Auswirkung zum Zeitpunkt der Erschließung/Bebauung auf das Schutzgut gegeben wäre. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Bereich des geplanten Bauvorhabens vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Vorranggebiete Windenergie nur innerhalb der Zuständigkeiten der o.g. Kommunen geprüft wurden. Bereiche bzw. Teilflächen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windenergie, die in die Zuständigkeit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover fallen, wurden nicht hinsichtlich der archäologischen Belange geprüft. Belange der Baudenkmalpflege wurden nicht geprüft.</p>	
Erwiderung	
Wird zur Kenntnis genommen.	
<p>Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.</p>	

A-STPW-038#1

Institution: Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig

Eingabe

Gegen die Planungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die bisher abgegebenen Stellungnahmen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (WSA MLK / ESK) beachtet werden.

Die bisher abgegebenen Stellungnahmen halte ich im vollem Umfang aufrecht und sind als Anlage nochmals beigelegt.

Ich bitte um kurze Eingangsbestätigung diese[r] Stellungnahme.

Für evtl. Fragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Zu den bisher abgegebenen Stellungnahmen sowie zu den Erwiderungen der Region Hannover, welche ebenfalls weiterhin Bestand haben, siehe die Abwägungsunterlage (Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs), A5Ae-3-047#1 bis A5Ae-3-047#3.

A-STPW-042#1

Institution: Landkreis Schaumburg

Eingabe

Zu dem Entwurf (Stand 02.09.2024) des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 - vormals 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 - werden aus Sicht des Landkreises Schaumburg keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

A-STPW-043#1

Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

Eingabe

Mit Ihrem Schreiben vom 21. November 2024 (Bezug 3) informierten Sie mich über die erneute Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 (Entwurf vom 02.09.2024), vormals 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) Neu-Festlegung der Windenergie-Nutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie und baten erneut um meine Stellungnahme.

Ich nehme hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:

In dem Verfahren habe ich, in engem Austausch mit Ihnen wiederholt Stellung genommen.

Ich habe die nunmehr gemachten Änderungen mit den Unterlagen die im Vorfeld Gegenstand der Prüfung und meiner Stellungnahmen waren, - soweit mir möglich - verglichen. Auch habe ich Ihre Abwägungsergebnisse geprüft. Änderungen, die meinen Bereich betreffen sind mir nicht aufgefallen.

Meine Stellungnahmen in dieser Angelegenheit gelten daher vollinhaltlich weiter,

Ferner mache ich erneut auf meine militärischen Belange in der Region Hannover aufmerksam:

- Mehrere Liegenschaften und Standortübungsplätze
- Außenlandeplätze
- Bauschutzbereiche der Flugplätze Wunstorf, Celle und Bückeburg
- Zuständigkeitsbereiche der Flugplätze Wunstorf, Celle und Bückeburg
- Hubschraubertiefflugstrecken und ihre Sicherheitskorridore
- Jettieflugstrecken (Kampfjet)
- Standortschießanlagen und ihre Schutzbereiche
- Testtransponderstrecken der Bundeswehr
- Interessengebiete der LV-Radaranlage Visselhövede
- Interessengebiete stillgelegte und rückgebaute Pipelines
- Interessengebiete Ölsperren der Bundeswehr
- Interessengebiete Richtfunkstrecken der Bundeswehr
- Interessengebiete Funkdienststellen der Bundeswehr
- Straßen des Militärstraßengrundnetzes
- Eisenbahnverkehrsanlagen der Bundeswehr
- Ersatzübergangsstellen der Bundeswehr

Auch mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die o. a. Aufzählung nicht abschließend ist. Genauer werde ich mich erst in den an das Regionale Raumordnungsprogramm anschließenden Verfahren äußern.

Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der weiteren Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, falls nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Auch erlaube ich mir erneut den Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet eines Regionalplans nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. Sie sind dennoch im Regionalplan entsprechend zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG) und auszuweisen. Auch hierbei danke ich Ihnen vorab, dass Sie diese bereits in Ihre Regionalplanung aufgenommen haben.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.

A-STPW-044#1

Institution: Bürgerinitiative Umweltschutz e. V. (BIU)

Eingabe

Wir möchten uns als Bürgerinitiative Umweltschutz e.V. (BIU) (als Mitgliedsinitiative des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.) am Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beteiligen.

Dabei möchten wir in diesem Stadium gar nicht im Detail jede Vorrang- oder Potentialfläche betrachten. Neben einer Grundeinschätzung, die uns wichtig ist, haben wir uns dabei auf der nächsten Seite zu zwei Gebieten geäußert.

Die Bürgerinitiative Umweltschutz unterstützt das Vorgehen der Region Hannover, zahlreiche Flächen als Vorranggebiete für Windkraft festzulegen, um einerseits das Ziel einer vollständigen erneuerbaren Energieversorgung der Region zu erreichen und andererseits einen wichtigen Beitrag zur bundesweiten Energiewende sowie zum global notwendigen Klimaschutz zu leisten.

Es ist wichtig, den Klimawandel als globales Problem anzuerkennen. Dazu gehört es auch, lokale Kompromisse einzugehen, um so viel CO₂-Ausstoß wie möglich einzusparen. Beim Thema Artenschutz sollte nicht nur die Verträglichkeit am Planungsort berücksichtigt werden, sondern auch die globalen Auswirkungen des Klimawandels. So kann der Artenschutz an einigen Orten der Welt, etwa durch den Anstieg des Meeresspiegels an Küsten von Bangladesch, nicht mehr gewährleistet werden. In der Planung von Windparks wird häufig nur lokal abgewogen, doch der Klimawandel ist ein globales Problem. Deshalb sollten auch globale Folgen des Klimawandels bei der Betrachtung von Vor- und Nachteilen berücksichtigt werden. Mit den diversen Untersuchungen, angefangen mit der regionalen Klimafolgenforschung Niedersachsen bis zu weltweiten Studien, stehen Materialien zur Verfügung, die die Artenrelevanz im größeren Zusammenhang der Klimawandelfolgen darstellen.

Die Abwägung zwischen den gegenwärtigen, lokalen Auswirkungen und den globalen, zukünftigen Folgen des Klimawandels geschieht nur selten. Dabei sind die Auswirkungen des Klimawandels längst bekannt. Um dagegen vorzugehen, ist es wichtig, effiziente Lösungen zur Einsparung von CO₂ zu entwickeln und den Ausstieg von fossilen Brennstoffen voranzutreiben. In den letzten Jahren haben wir selbst in Deutschland die verheerenden Folgen von Extremwetterereignissen erlebt. Die Häufigkeit des Auftretens dieser wird durch den Klimawandel deutlich ansteigen. Dies wird Folgen auf alle Bereiche der Gesellschaft haben und uns vor ganz neue Probleme in einer anderen Dimension stellen. Deswegen ist jede Einsparung von CO₂ essenziell.

Windparks stellen eine schnelle, verträgliche und effiziente Lösung dar, regenerative Energien zu erzeugen, und können deutlich klimaverträglichere Anlagen ablösen. Vor diesem Hintergrund halten wir auch die viel diskutierten Vorranggebiete Degersen und Rundshorn für eine sinnvolle Maßnahme.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

C-STPW-004#1

Institution: Region Hannover OE 80.04

Eingabe

Zum Planverfahren "Interne Beteiligung - Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 (Entwurf vom 02.09.2024)" bestehen seitens der Wirtschaftsförderung keine Anregungen und Bedenken.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

D0007#1

Institution:	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover
Eingabe	<p>Zum 3. Beteiligungsverfahren der 5. Änderung des RROP Hannover (Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025) nehmen wir aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Grundlegende Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen. Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie sollten auch künftig Vorhaben nach § 35.1. BauGB , die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, zugelassen werden können.</p>
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bleibt von den Festlegungen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie unberührt.</p>

11 Nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens

A-STPW-021#1

Institution:	Deutscher Wetterdienst
Eingabe	
<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 und der Neu-Festlegung der Windenergienutzung und nehme wie folgt Stellung:</p>	
<p>Die gesetzlichen Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind vielfältig und umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt verantwortlich. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD- Gesetz).</p>	
<p>Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradare, hier konkret der Radarstandort Hannover (52° 27' 36,3" N und 09° 41' 40,3" E) nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen.</p>	
<p>Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger Öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (https://library.wmo.int/records/item/32298-commission-for-instruments-and-methods-of-observation-cimo-fifteenth-session-abridged-final-report-with-resolutions-and-recommendations) unter CIMO XV (Sitzung vom 2. bis 8. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 - CIMO XV "Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations". Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradaren enthalten.</p>	
<p>Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann.</p>	
<p>In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.</p>	
<p>Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht.</p>	
<p>Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für die Region Hannover mit aufzunehmen, dass der DWD einen Radius von 15 km um den Radarstandort Hannover benötigt, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den Radarstandort Hannover unabdingbar.</p>	
<p>Wir bitten weiterhin frühzeitig in die Planungen eingebunden und beteiligt zu werden.</p>	
<p>Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.</p>	
Hinweis.	
<p>Im 5 km-Umkreis um den Radarstandort Hannover erfolgten keine Änderungen. Es ist weiterhin nicht vorgesehen, im 5 km-Radius um die Wetterstation Flughafen Hannover-Langenhagen ein Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen.</p>	

A-STPW-031#1

Institution:	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Fuhrberg
Eingabe	<p>Zu dem geänderten Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 nehme ich seitens des Forstamts Fuhrberg für die Niedersächsischen Landesforsten als Träger öffentlicher Belange Stellung.</p> <p>Gegenüber der Berücksichtigung des Abstands von Windenergieanlagen (WEA) zu Wald bestehen weiterhin erhebliche Bedenken. Dies begründet sich wie folgt:</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 26.01.2024 erläutert, trifft es nicht zu, dass wegen der Öffnung des Waldes für WEA ein Abstand zum Waldrand nicht mehr eingehalten werden muss. Für die Errichtung von WEA innerhalb von Wald wird ein geschlossener Baumbestand teilweise beseitigt, um Raum für die WEA zu schaffen. Demnach ist davon kein Waldrand berührt. Daher bedarf es dort auch keiner Abstandsvorgaben. Unabhängig davon ist aber weiterhin ein angemessener Abstand von WEA zum Waldrand erforderlich, weil dieser besondere Lebensraum vor Beeinträchtigungen geschützt werden soll.</p> <p>Waldränder stellen - häufig im Gegensatz zum Waldesinneren - einen besonderen Lebensraum dar, weil sich dort einerseits der Lebensraum des Waldes (meistens dunkel, kühl und feucht) und andererseits derjenige des Offenlandes (meistens hell, warm und trocken) überschneiden. Dies hat oftmals eine Fülle unterschiedlicher Lebensbedingungen auf kleinem Raum zur Folge, weshalb die Artenvielfalt an Waldrändern deutlich höher ist als in den beiden Lebensräumen für sich. Dies ist durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen ausreichend belegt. Der Waldabstand dient also nicht nur dem Schutz angrenzender Nutzungen vor Beeinträchtigungen aus dem Wald (Sturm, Waldbrand usw.), sondern insbesondere dem Schutz dieses wertvollen Lebensraums. Dieser Abstand gilt selbstverständlich nicht nur in horizontaler Ausrichtung, sondern auch in der Vertikale. Ob ein Rotorüberstrich über dem Kronendach eine Beeinträchtigung auslöst, hängt deshalb auch von der Nabenhöhe und der Rotorlänge ab. Folgerichtig gibt es seitens der Raumordnung entsprechende Vorgaben, die diesen Schutz gewährleisten sollen - und die im Rahmen der Öffnung des Waldes für die Windenergie explizit nicht geändert wurden.</p> <p>Leider werden diese Vorgaben aus Waldsicht nicht zutreffend angewendet. In der vorliegenden Planung wird ein Abstand zum Wald nur dann vorgesehen, wenn Artenschutzgründe dies erfordern. Der Waldabstand ist jedoch ein eigener Belang, dem nicht ausreichend genüge getan ist, indem das Vorkommen windenergiesensibler Arten berücksichtigt wird.</p> <p>Zudem geht die Argumentation der Abwägung über den Waldabstand in falscher Richtung vor. Der Waldabstand ist ein Grundsatz der Raumordnung, von dem lediglich in Ausnahmefällen abgewichen werden sollte, nicht aber in der weit überwiegenden Zahl der Fälle. Daher kann es nicht richtig sein, wenn die Raumordnung ihren eigenen Grundsatz per se bereits wegwägt. Der Grundsatz des Waldabstands besteht doch deshalb, weil man auch in der Raumordnung grundsätzlich von einer Beeinträchtigung des Waldrands durch heranrückende andere Nutzungen ausgeht. Daher ist ein Waldabstand grundsätzlich vorzusehen, welcher erst im konkreten Einzelfall zu überprüfen ist, um ihn ggf. zu unterschreiten. Es muss also nicht seitens der Träger öffentlicher Belange belegt werden, dass und inwiefern es Beeinträchtigungen gibt, sondern es liegt beim Vorhabenträger, zu beweisen, dass der Waldrand nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Schließlich ist zu diesem Thema noch darauf hinzuweisen, dass mit Rücksicht auf den Artenschutz oder die Siedlungsabstände die Abgrenzung vieler Gebiete aus Vorsorgegründen und über die gesetzlichen Vorgaben hinaus vorgenommen wurde. In gleicher Weise muss das auch beim Waldabstand gelten, so dass ein Waldabstand rein vorsorglich vorzusehen ist. Es ist nicht ausgewogen, einerseits aus den genannten Gründen vorsorglich Gebiete nicht oder kleiner abzugrenzen, andererseits aber hinsichtlich der Auswirkungen eines Rotorüberstrichs über Wald schlicht davon auszugehen, dass dies keinen Zielkonflikt auslöst.</p>
Erwiderung	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.</p> <p>An den (nicht angesetzten) Abständen zu Waldrändern wurde im vorliegenden Entwurf nichts geändert.</p> <p>Zu den vorgebrachten Punkten der Stellungnahme des Einwenders wird auf die Erwiderungen der Region Hannover verwiesen, welche ebenfalls weiterhin Bestand haben, siehe die Abwägungsunterlage (Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs), A5Ae-3-065#1:</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es wird für vertretbar gehalten, dass Windenergieanlagen grundsätzlich am Waldrand errichtet werden. Ein pauschaler Abstand zu Wald wird nicht für notwendig erachtet. Sofern relevante Artenschutzkonflikte mit kollisionsgefährdeten Arten (in Wäldern oder Waldrändern) jedoch identifiziert wurden, werden erforderliche Abstände eingehalten und kein Vorranggebiet Windenergienutzung in der Nähe zu Waldrändern festgelegt. Das heißt, es ist jeweils einzelgebietsweise abgewogen, ob ein Abstand zum Waldrand aufgrund des Artenschutzes als notwendig erachtet wird oder nicht.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass ausreichend Platz zwischen der Rotorunterkante und der Waldoberkante vorhanden ist, auch dann, wenn es zu einem weiteren Aufwuchs des Waldes in Zukunft kommt.</p>

A-STPW-045#1

Institution: NABU Regionalverband Hannover

Eingabe

Der NABU Regionalverband Hannover gibt im Auftrag und mit Bevollmächtigung des NABU Landesverband Niedersachsen e.V. folgende Stellungnahme ab:

1. Wichtige neue Vorgaben zu Schutzgebieten, Wiederherstellung der Natur und Windenergie durch EU-Beschlüsse von RED III und NRL

Die Änderungen gegenüber dem 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP, nun als "Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025" veranlassen den NABU den Windenergie-Ausbau unter Einhaltung internationaler Biodiversitätsverpflichtungen einzufordern. Er unterstützt mit größtem Nachdruck die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021, die betont, dass alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten verboten werden sollen. Er lehnt deshalb die weiterhin in sehr erheblichem Ausmaß vorgesehene Bebauung von Landschaftsschutzgebieten mit Windenergie-Anlagen, wie sie nun die Region Hannover angekündigt hat, mit Entschiedenheit ab.

Wir sehen diese schon im bisherigen Prozess vorgebrachte Position nun durch die Ergebnisse der Trilog-Einigung von Europäischer Kommission, Europäischem Rat und EU-Parlament zur RICHTLINIE (EU) 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, kurz RED-III, vollauf bestätigt.

Dabei wird in der RED III folgendes von den Mitgliedsstaaten erwartet:

"Die Mitgliedstaaten sollten die Landgebiete, Oberflächen und unterirdischen Flächen, Meeresgebiete und Binnengewässergebiete identifizieren, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der damit zusammenhängenden Infrastruktur benötigt werden, um zumindest ihre nationalen Beiträge zum überarbeiteten Gesamtziel für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erreichen Die Mitgliedstaaten sollten als Unterteilung dieser Gebiete spezifische Landgebiete (einschließlich Oberflächen und unterirdische Flächen) sowie Meeresgebiete oder Binnengewässergebiete als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen. Diese Gebiete sollten, nach Art der Technologie unterschieden, für die Entwicklung von Projekten im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet sein und sich dadurch auszeichnen, dass dort die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energie voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat. Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie sollten die Mitgliedstaaten Schutzgebiete vermeiden und Pläne zur Wiederherstellung der Natur und angemessene Minderungsmaßnahmen in Betracht ziehen."

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.

Hinweis: Im Zuge der Planung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 werden keine Beschleunigungsgebiete festgelegt.

A-STPW-045#5

Institution:	NABU Regionalverband Hannover
Eingabe	
4. Unverändert zutreffende internationale Vorgaben zu Schutzgebieten und Windenergie	
<p>Der NABU befürwortet die geltenden, gesetzlichen Mengenvorgaben zum Ausbau der Windenergie und hält insbesondere einen schnellen Zubau für zielführend. Schutzgebiete sind dabei allerdings eines der wesentlichsten Instrumente zur Lösung der Zwillingsskrisen des Klimas und der Artenvielfalt. Die nun mit dem 4. Entwurf der 5. Änderung des RROP, nun als "Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025" vorgesehenen Zerstörungen von Schutzgebietsflächen lösen keine Probleme, sondern schaffen neue Probleme und riskieren die Energiewende fahrlässig zu verzögern. Deutschland hat sich sowohl im Rahmen der neuen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD) als auch über die neue EU- Biodiversitätsstrategie verpflichtet, Schutzgebiete wirksamer als bisher zu schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren. Ohne gesunde Ökosysteme und ihre CO₂-Speicherung ist die Energiewende zum Scheitern verurteilt, da kranke Ökosysteme mehr CO₂ abgeben als bei der Energiewende eingespart werden kann. Aus diesem Grund hat das Land Niedersachsen im neuen Landschaftsprogramm festgelegt, dass die Grüne Infrastruktur, welche die Landschaftsschutzgebiete als zentrale Bestandteile umfasst, "nicht durch Bebauung, Verkehrsflächen und sonstige Infrastruktureinrichtungen in Anspruch zu nehmen und Freiräume zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen zu erhalten ist".</p> <p>Der NABU betont in diesem Zusammenhang, dass mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz Landschaftsschutzgebiete nicht schutzlos sind. Wer die wichtige Aufgabe, die unsere Schutzgebiete für die Gesellschaft erfüllen, gefährdet, gefährdet auch die rasche Energiewende, was unverantwortlich ist. Der NABU wird nötigenfalls die Ausschöpfung aller Rechtsmittel prüfen.</p> <p>Hintergrund-Informationen zum 4. Entwurf der 5. Änderung des RROP, nun als "Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025":</p> <p>Rechtlich bindende internationale Biodiversitätsverpflichtungen und Umsetzung im neuen Landschaftsprogramm Niedersachsen</p> <p>Am 19.12.2022 hat Deutschland zusammen mit der Staatengemeinschaft auf der 15. Weltnaturkonferenz (CBD COP 15) in Montreal eine neue globale Vereinbarung unterzeichnet, die Schutzgebieten ein völlig neues Gewicht verleiht, um Naturzerstörung zu stoppen und eine Trendwende einzuleiten.</p> <p>Als Teil der Umsetzung der globalen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD) hat die Europäische Kommission im Mai 2020 die "EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 - Mehr Raum für die Natur in unserem Leben" vorgelegt. Sie wurde anschließend von den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament bestätigt. Die Strategie ist eingebettet in den 2019 vorgestellten "Europäischen Green Deal". Die Biodiversitätsstrategie legt Ziele und Verpflichtungen der EU fest, um gesunde und widerstandsfähige Ökosysteme aufzubauen.</p> <p>Die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 hierzu, welche betont, dass im Einklang mit den internationalen Normen der Weltnaturschutzunion (IUCN) alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten verboten werden sollten, ist zu unterstützen. Das aktuelle Landschaftsprogramm Niedersachsen aus November 2021 ist das zentrale Planungsinstrument für den Umwelt- und Naturschutz in Niedersachsen. Es stellt unter anderem auch Bezüge zu nationalen und internationalen Strategien her. Es gibt die Richtung für die Arbeit in den Naturschutzbehörden vor und bildet die Grundlage für die Erarbeitung der Landschaftsrahmenpläne in den Kommunen. Zur Entwicklung und Erschließung der landesweiten sogenannten Grünen Infrastruktur, einschließlich der Landschaftsschutzgebiete, gibt es vor, diese "nicht durch Bebauung, Verkehrsflächen und sonstige Infrastruktureinrichtungen in Anspruch genommenen Freiräume zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen zu erhalten und zu einer landesweiten Grünen Infrastruktur weiterzuentwickeln.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Der vorgebrachte Einwand des grundsätzlichen Umgangs mit Landschaftsschutzgebieten in Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.</p> <p>Hinweis: Ab "Hintergrund-Informationen" wird die Stellungnahme vom 26.1.2024 wiederholt.</p>	

A-STPW-045#6

Institution: NABU Regionalverband Hannover

Eingabe

Flächenbeitragswerte, gesetzliche Teilflächenziele und Schutzgebiets-Verordnungen 4. Entwurf der 5. Änderung des RROP, nun als "Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025"

Der verstärkte Ausbau der Windenergie ist ein wesentlicher Baustein der Energiewende. Die neue "Ampel"-Bundesregierung hat darum unter Federführung des Wirtschafts- und Klimaschutz-Ministers Robert Habeck ein Wind-an-Land-Gesetz verabschiedet. Danach hat Niedersachsen 2,2 Prozent seiner Fläche für Windkraft auszuweisen und damit doppelt so viel wie die bisherigen 1,1 Prozent.

Das Land Niedersachsen, schon jetzt Windenergieland Nr.1 in Deutschland, will zum Erfüllen der Klimaziele den Bau von Windrädern zusammen mit den Landkreisen und Genehmigungsbehörden deutlich beschleunigen. Anfang Februar 2023 hat dafür der Klimaschutz- und Energieminister der rotgrünen Landesregierung Christian Meyer eine wissenschaftliche Flächenbedarfsberechnung zur Umsetzung des niedersächsischen 2,2-Prozentziels anhand einer Windflächenpotentialstudie des Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE) vorgelegt.

In einem eigenen Windenergie-Beschleunigungs-Gesetz für Niedersachsen werden die konkreten Flächenanteile, die jede Region bis 2026 als Windenergiefläche mindestens ausweisen muss, rechtsverbindlich festgelegt. Als Ergebnis wurde wissenschaftlich und nach Einbeziehung der Städte sowie Landkreise ermittelt und dann vom Land geplant, dass die "Region Hannover" ein errechnetes Teilflächenziel von 0,63 % der Gebietsfläche bzw. 1.445 ha auszuweisenden Flächenanteil erfüllen muss. Die "Region Hannover" plant nun aber im Alleingang 2,52 %, also 5.800 ha, als Vorranggebiete plus 0,76 % als sogenannte Vorbehaltsgebiete für Windenergie auszuweisen.

Obwohl es also gemäß den geltenden und geplanten Gesetzen von Bundes- und Landesregierung sowie der Studie des Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik nicht erforderlich ist, plant die "Region Hannover" nun im 4. Entwurf der 5. Änderung des RROP, nun als "Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025" verordnungswidrig weiterhin, teils zusätzlich wertvolle Landschaftsschutzgebiete zu bebauen.

Die Region Hannover weist zwar darauf hin, dass von der LSG- Regionsfläche von 103.479 ha geringe Prozentanteile von den Windenergie-Planungen betroffen seien, wie aber im Folgenden detailliert dargelegt wird, führen die derzeitigen Planungen durch die Lage in für den Artenschutz äußerst vulnerablen und ökosystem-funktional unersetzlichen Gebieten der Schutzgebiete zu einem weitgehenden Funktionsverlust der Schutzgebiete und einem Konterkarieren der Verordnungs-Inhalte der betroffenen LSG.

Die Region Hannover argumentiert abstrakt, dass bei den ausgewiesenen Fläche u. a. Areale mit faktischen Höhenbeschränkung für WEA über Kursführungsmindesthöhen (MVA) eingeschlossen seien, die nichts zum 0,63 % Ziel beitragen könnten. Es wird aber nicht ausreichend nachvollziehbar dargelegt, welche Flächen möglicherweise zwingend zum Erreichen der gesetzlichen Flächenbeitragswerte erforderlich sein könnten und, welche geplanten Flächenausweisungen lediglich der Umsetzung von politischen Zielen der kommunalen Gebietskörperschaft Region Hannover ohne Bezug zur Umsetzung der entsprechenden Bundes- und Landes-Gesetze dienen sollen.

Da sich aber aus dieser Differenzierung erst ableiten lässt, inwieweit die Planung für die einzelnen Gebiete bezüglich Gebietsschutz, Raumordnung und Artenschutz privilegiert sein könnte, lässt die Auslegung des 4. Entwurfs der 5. Änderung des RROP weiterhin nicht die bereits geforderte Beurteilung zu, auf welcher Rechtsgrundlagen die einzelnen Flächen überhaupt geplant wurden. Dieser Mangel der Auslegung erscheint rechtlich in höchstem Maße angreifbar.

Der Verweis auf eine vermeintlich drohende "Superprivilegierung" hilft diesen Mängeln in keiner Form ab und ist so nach Angaben der Niedersächsischen Umweltministeriums und des Landkreistages auch unzutreffend.

Zugleich würde damit der im Landschaftsprogramm des Landes und im Raumordnungsprogramm der Region dort verbindlich festgelegte Biotopverbund für viele europa-rechtlich geschützten, historisch-alten Waldgebiete zerstört. Für diesen Alleingang der "Region Hannover" fehlt die rechtliche und fachliche Grundlage.

Quellen:

Auftakt für mehr Windenergie in Niedersachsen | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Flächenpotenzialanalyse Windenergie an Land in NI (WinNiePot)

1. Anpassungen der Flächenpotenzialanalyse ggü. vorläufigem Stand (02/2023) file:///C:/Users/cboehm/Downloads/2023-06-07_Flchenpotenzialanalyse_Wind_-_Darstellung_Ergebnisse_05-2023.pdf

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der vorgebrachte Einwand des grundsätzlichen Umgangs mit Landschaftsschutzgebieten im Verhältnis zur "Übererfüllung" des gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziels für die Windenergienutzung bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.

Hinweis:

Größtenteils wird die Stellungnahme vom 26.1.2024 wiederholt (mit redaktionellen Anpassungen), weswegen unter anderem die Angaben zum Umfang der Flächenfestlegungen der Region Hannover nach wie vor nicht zutreffen.

Zur (erneut getätigten) Aussage, es sei nicht ersichtlich, welche Flächen zum Teilflächenziel beitragen und welche nicht, wird widersprochen. Hierzu wird auf die Begründung/Erläuterung verwiesen.

Auf die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung wird verzichtet.

A-STPW-045#8

Institution: NABU Regionalverband Hannover

Eingabe

Stellungnahme zu den einzelnen geplanten WE-Vorrangflächen im 4. Entwurf der 5. Änderung des RROP, nun als "Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025"

1. Vorranggebiete Windenergie im Bereich des Deisters und seines Biotopverbundes zur Leineae, zum Süntel, zum Altwarmbüchener Moor und zum Fuhrberger Feld

Im Bereich des Deister sind im 4. Entwurf der 5. Änderung des RROP teils die Vorranggebiete für die Windenergienutzung sogar erweitert worden. Hier liegen, neben den in der vorherigen Stellungnahme schon ausgeführten Schutzgütern, auch besonders bedeutsame Großvogellebensräume.

In der Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung auf Seite 134 des Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 führt die Region aus:

"Berücksichtigt werden zudem bekannte aktuelle (Großvogel-)Lebensräume störungsempfindlicher Arten. Nach der Methodik des NLWKN wird bei der Bewertung der Großvogel-Lebensräume folgendermaßen umgegangen: "Für den Schwarzstorch ist es unbedingt erforderlich, auch das Nahrungshabitat (u. a. naturnahe Wasserläufe mit angrenzenden Waldwiesen sowie wasserlaufbegleitendes Grünland) in die Bewertung mit einzubeziehen, um den zur erfolgreichen Reproduktion genutzten gesamten Brutlebensraum [...] möglichst vollständig zu berücksichtigen. [...] Alle schwerpunktmäßig zur Brutzeit regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesuchten Flächen werden als landesweit bedeutend eingestuft" (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 2013: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen - Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen). Damit decken die abgegrenzten Großvogellebensräume laut NLWKN in etwa den "Nahbereich" nach § 45b Abs. 2 BNatSchG ab. Da es im Gegensatz zu § 45b BNatSchG laut Abb. 3 nur einen für diese Planung relevanten Untersuchungsradius gibt (bspw. 3.000 m beim Schwarzstorch) entfällt hier die Berücksichtigung weiterer Radien wie dem zentralen oder erweiterten Prüfbereich.

Um dem Radius 1 nach Abb. 3 NMULK 2016 gerecht zu werden, werden nicht die Originaldaten der Großvogellebensräume vom NLWKN - in der Region Hannover betrifft dies nur die Art Schwarzstorch - herangezogen, sondern es werden die Daten des Landschaftsprogrammes Niedersachsen "Landesweit bedeutsame Gebiete für Brut- und Gastvögel - Schwarzstorch" verwendet, welche eine größere Abgrenzung, eine Art Puffer zu den Originaldaten, beinhalten und somit dem Radius nach NMULK 2016 entgegenkommt."

Dem genügt Auswahl, Abgrenzung und Abw[ä]ngung der Vorranggebiete Windenergie im Bereich des Deisters und seines Biotopverbundes zur Leineae, zum Süntel, zum Altwarmbüchener Moor und zum Fuhrberger Feld nicht.

Dies wird wie folgt begründet:

Der Schwarzstorch kann nahezu flächendeckend im Bereich des Deisters, der in verlassenden Bäche[n] und Auen sowie seines Biotopverbundes zur Leineae, zum Süntel, zum Altwarmbüchener Moor und zum Fuhrberger Feld beim Überflug oder auf Nahrungssuche beobachtet werden. Ein fester Brutplatz dieser Art befindet sich innerhalb des Großen Deisters, ein Weiterer im Süntel, weitere Brutverdachtsplätze und Brutzeitfeststellungen im Deister sind von Mosshütte bis Bredenbeck vorhanden und werden vom NLWKN als Großvogellebensraum Sch[w]arzschorch auf den Umweltkarten des Landes geführt. Etliche vorgeschlagene Vorrangflächen befinden sich innerhalb des ‚Prüfradius‘ von 10 km für diese Art.

Der LK Schaumburg verweist auf einen Brutplatz des Schwarzstorchs im Bereich der ‚Mooshütte‘ im Deister.

Von der Stadt Bad Münder wurde eine WEA-Potenzialflächen (J-Nord) im Rahmen der Abwägung aus dem Windenergie-Konzept ausgeschlossen, weil sie sich innerhalb des fachlich empfohlenen Mindestabstandes um den regelmäßig genutzten Schwarzstorchhorst im südlichen Süntel befindet und weil eine Errichtung von WEA Flugwege und Nahrungshabitate dieser Art beeinträchtigt hätte. Diese Entscheidung war mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (LK Hameln-Pyrmont) abgestimmt.

Für den Schwarzstorch ist in erster Linie das artenschutzrechtliche Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und nur nachrangig das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) relevant.

Der Schwarzstorch zeigt gegenüber Windparks i.d.R. ein Meideverhalten, welches ihn vor Kollisionen schützt, welches aber gleichzeitig auch zu Beeinträchtigungen seines Lebensraums und der Biotopverbindungen führen kann.

Es sind artenschutzrechtlich relevante Störungen der nahegelegenen Nahrungshabitate an kleineren Fließgewässern (z. B. Schleifbach, Allerbach, Rehrenborn Bach, Bredenbecker Bach, Wennigser Mühlbach, Waldkaterbach, Argestorfer Bach) sowie der Ihme und ihrer Verbindung zur Leineae (unverzichtbares Ausweich-Nahrungshabitat für die Deister-Schwarzstörche bei zunehmender Dürre im Klimawandel!) zu erwarten.

Verschärfend ist die Beeinträchtigung durch Ausbau der Windenergie am Südrand des Deisters, welche mindestens additiv dazu kommt.

Insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass die zahlreichen geplanten WEA im potenziellen Gefährdungsbereich für den Schwarzstorch den artenschutzrechtlichen Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) eintreten lassen dürften und sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwarzstorchs verschlechtert. Hierfür liegen in Anbetracht der vorstehend aufgeführten Rahmenbedingungen zahlreiche, gewichtige Anhaltspunkte vor.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.

Hinweis: Gemäß der Methodik des Planungskonzeptes Windenergienutzung werden relevante Brutplätze, welche das Störungsverbot betreffen, berücksichtigt und nach der Anlage 2 "Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" mit dem "Radius 1" nach Abbildung 3 gepuffert. So auch der Schwarzstorch, sofern ein qualifizierter Brutplatz als Brutverdacht oder Brutnachweis ab dem Jahr 2017 vorliegt. Der Puffer entspricht fachlich dem Nahbereich nach § 45b BNatSchG. Eine Windenergienutzung wird in diesen Bereichen in der Regel ausgeschlossen. Dies gilt aus Vorsorgegründen auch im Falle von Bestandsanlagen.

Berücksichtigt werden zudem bekannte aktuelle (Großvogel-)Lebensräume störungsempfindlicher Arten. Nach der Methodik des NLWKN wird bei der Bewertung der Großvogel-Lebensräume folgendermaßen umgegangen: "Für den Schwarzstorch ist es unbedingt erforderlich, auch das Nahrungshabitat (u. a. naturnahe Wasserläufe mit angrenzenden Waldwiesen sowie wasserlaufbegleitendes Grünland) in die Bewertung mit einzubeziehen, um den zur erfolgreichen Reproduktion genutzten gesamten Brutlebensraum [...] möglichst vollständig zu berücksichtigen. [...] Alle schwerpunktmäßig zur Brutzeit regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesuchten Flächen werden als landesweit bedeutend eingestuft" (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 2013: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen - Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen). Damit decken die abgegrenzten Großvogellebensräume laut NLWKN in etwa den "Nahbereich" nach § 45b Abs. 2 BNatSchG ab. Da es im Gegensatz zu § 45b BNatSchG laut Abb. 3 nur einen für diese Planung relevanten Untersuchungsradius gibt (bspw. 3.000 m beim Schwarzstorch) entfällt hier die Berücksichtigung weiterer Radien wie dem zentralen oder erweiterten Prüfbereich. Um dem Radius 1 nach Abb. 3 NMULK 2016 gerecht zu werden, werden nicht die Originaldaten der Großvogellebensräume vom NLWKN – in der Region Hannover betrifft dies nur die Art Schwarzstorch – herangezogen, sondern es werden die Daten des Landschaftsprogrammes Niedersachsen "Landesweit bedeutsame Gebiete für Brut- und Gastvögel – Schwarzstorch" verwendet, welche eine größere Abgrenzung, eine Art Puffer zu den Originaldaten, beinhalten und somit dem Radius nach NMULK 2016 entgegenkommt (siehe Begründung Sachliches Teilprogramm Wind S. 133 f.).

Es sind keine relevanten Brutplätze des Schwarzstorches laut der Datenbank der unteren Naturschutzbehörde bekannt, zu denen gemäß Artenschutzleitfaden Untersuchungsradien für vertiefende Prüfungen angesetzt werden könnten. Zu den NLWKN bzw. Landschaftsprogramm-Lebensräumen des Schwarzstorches wird es fachlich nicht als notwendig erachtet einen Abstand einzuhalten, da "alle schwerpunktmäßig zur Brutzeit regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesuchten Flächen als landesweit bedeutend eingestuft werden". Also der Berücksichtigung der Brut- und wichtigen Nahrungsgebiete wird Rechnung getragen. Damit wird nicht davon ausgegangen den artenschutzrechtlichen Störungstatbestand eintreten zu lassen. Beispielsweise den gesamten Deister bzw. die geforderten Bereiche mit 10 km zu puffern wäre nicht sachgerecht.

D0015#2

Institution: anonymisiert

Eingabe

Trotz der ausdrücklichen Begrüßung der schnellen Vorgehensweise der Region Hannover und der ausgewiesenen Fläche möchten wir auf den Sachstand eingehen, dass der Rotor-Out-Zuschlag von 70 m zu Vorranggebieten Natur und Landschaft im Vergleich zum letzten Entwurf nicht überarbeitet wurde.

Wir kritisieren diesen pauschalen Abstand von 70 m an dieser Stelle erneut, da sich die Kulisse der VRG Natur und Landschaft (wie in der beschreibenden Darstellung des Entwurfs unter Punkt R.5 erläutert) nicht lediglich aus den bestehenden Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und den Gebieten zusammensetzt, die die Voraussetzungen zur Ausweisung eines NSG nach § 23 BNatSchG erfüllen. Stattdessen beinhaltet die Vorranggebietskulisse Natur und Landschaft ebenfalls Elemente der regional und überregional bedeutsamen Fließgewässer des Niedersächsischen Fließgewässersystems. Um diesen Fließgewässern ebenfalls den pauschalen 70 m Abstandspuffer der Vorranggebietskulisse zuzuordnen "um einen Funktionsverlust durch Hineinwirken der Rotoren bzw. durch einen Rotorüberstrich auszuschließen" fehlt eine sachliche Grundlage (Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung, 2024, S. 94). Auch für vergleichbare Kriterien, wie beispielsweise das Ausschlusskriterium der Fließgewässer I. Ordnung, wird keine Rotor-Out-Zugabe von 70 m eingestellt, da "durch einen Rotorüberstrich von Windenergieanlagen keine Beeinträchtigung dieser Ausschlussflächen und ihrer Funktion erkennbar ist" (Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung, 2024, S. 89). Aufgrund der genannten Argumente legen wir nahe, die Entscheidung der Einstellung eines Rotor-Out-Zuschlags bei VRG Natur und Landschaft auf die Ebene der Einzelfallprüfung zu verlagern, um diesen Puffer bei denjenigen Vorranggebieten nicht einzustellen, die sich den Fließgewässern zuordnen lassen.

Im Folgenden gehen wir auf weitere Aspekte der vorliegenden Planung ein, woraufhin auf Grundlage vorgebrachter Argumente in der Schlussfolgerung dieser Stellungnahme Handlungsempfehlungen für eine Überarbeitung des Plankonzepts formuliert werden.

1.2. Rotmilan

Um möglichst konfliktfreie Flächen für die Windenergie festzusetzen ist es nachvollziehbar, artenschutzrechtliche Belange bereits auf Regionalplanungsebene [...] berücksichtigen zu wollen. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist es jedoch durchaus möglich, den Ausbau der Windenergie in Einklang mit dem Artenschutz zu bringen.

Mit der letzten [...] Stellungnahme zum 3. Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie haben wir bereits detailliert und argumentativ begründet, weswegen wir eine Verschiebung der Betrachtung avifaunistischer Belange, insbesondere die des Rotmilans, auf die Genehmigungsebene nach BImSchG anregen. Dennoch sehen wir, dass im vorliegenden Entwurf bereits auf regionalplanerischer Ebene avifaunistische Belange Einzug erhalten, anstatt sie dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu überlassen. Besonders die Belange der Art des Rotmilans als wenig brutplatztreue Art sollten dabei erneut betrachtet werden.

Der folgende Abschnitt wird Argumente für unsere Forderung nennen, die Belange dieser Art nicht bereits in der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Die Brutplätze der prüfungsrelevanten Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, in welcher der Rotmilan enthalten ist, werden in der vorliegenden Planung bereits auf regionalplanerischer Ebene hinzugezogen und begründen in Teilen die Nichtausweisung von VRG Windenergienutzung, wenn sich die ermittelte Potentialfläche im Nah- oder Zentralen Prüfbereich eines Brutplatzes befindet.

Dies berücksichtigt jedoch nicht, dass in der genannten Anlage zusätzlich zu der Liste der Prüfbereiche bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen mit Wirksamkeit beim Rotmilan aufgeführt sind, welche eine Verträglichkeit von Windenergienutzung und Artenschutz gewährleisten (siehe Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG Abschnitt 2).

Der Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung des vorliegenden Entwurfs ist bezüglich der herangezogenen Datengrundlage zu entnehmen, dass zur Ermittlung der Brutplätze (u. a. des Rotmilans) keine eigenen Kartierungen für das Regionsgebiet im Vorfeld der Erstellung des Planungskonzepts Windenergie durchgeführt wurde.

Stattdessen wird sich auf vorhandene Daten berufen, insbesondere Daten aus der Brutplatz-Datenbank der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover, des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie Daten des Artenschutzfachgutachtens für die Windenergieplanung der Region Hannover aus dem Jahr 2021 von [...] wurden herangezogen (vgl. Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung 2024, S. 128).

Die Erfassung der Daten, die zur Ermittlung des Nahbereichs sowie des zentralen Prüfbereichs gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG der bekannten und für dieses Vorhaben bedeutsamen Brutplätze der nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG relevanten Brutvogelarten herangezogen wurden, geschah hierbei nicht vor dem Jahr 2017 (vgl. Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung, S. 129).

Bei der Betrachtung eines mehrjährigen Datenzeitraums besteht jedoch insbesondere bei Brutplätzen des Rotmilans das Risiko von Verzerrungen und Fehlschlüssen, da die Art als Ho[r]stwechsler nur eine bedingte Nistplatztreue aufweist. Bei Betrachtung der zehnjährigen Gültigkeit von Regionalen Raumordnungsprogrammen in Niedersachsen zusätzlich zu der mangelhaften avifaunistischen Datenlage verdeutlicht sich, dass dieses Kriterium nicht zur Berücksichtigung auf Regionalplanungsebene geeignet ist. Unterstützt wird dies durch die oben bereits thematisierte Änderung des BNatSchG, welche die Vereinbarkeit von Windenergie und Artenschutz sichert und die Bedeutsamkeit der Windenergie an Land berücksichtigt.

Neben Brutplätzen des Rotmilans wurden im vorliegenden Planungskonzept ebenfalls Rotmilan-Dichtezentren bei der Abwägung herangezogen und berücksichtigt. Durch die Möglichkeit der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Einzelfall in diesen Gebieten erwägt der Planungsträger an dieser Stelle die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung, solange keine sonstigen Belange dagegensprechen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird hier pauschal ausgeschlossen.

Auch bezüglich der Rotmilan-Dichtezentren ist die Datengrundlage zu hinterfragen, denn der Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung, S.132 ist zu entnehmen, dass neben Brutnachweisen ebenfalls Brutverdachtsmeldungen in der Erfassung der Dichtezentren

eine Rolle spielten. Zusätzlich ist Tabelle 7 desselben Dokuments zu entnehmen, dass die Kulisse der Dichtezentren bereits im Jahr 2019 durch das NLWKN erfasst wurde. Mit Blick auf die herangezogene Datengrundlage stellt sich dieses Verfahren hinsichtlich des Rotmilans als Horstwechsler also als fragwürdig heraus, da Dichtezentren dann vorliegen, wenn eine bestimmte Anzahl von Brutpaaren je Flächeneinheit anzutreffen sind (vgl. Bosch & Partner, Dichtezentrenkonzepte - Fachliche Herleitung sowie Umsetzung in den Ländern, 29.03.2021).

Da die Region Hannover wie bereits im letzten Entwurf einer Empfehlung des NLWKN folgt, in Dichtezentren des Rotmilans keine Vorranggebiete Windenergie auszuweisen (Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung, S. 132) ist mit Blick auf die bereits erwähnte geringe Nistplatztreue der betroffenen Art als fraglich anzusehen, inwiefern die Kulisse der herangezogenen Dichtezentren also einer Aktualisierung bedarf, bevor sie als Restriktionskriterium für Vorranggebiete Windenergienutzung hinzugezogen werden kann. Durch den grundsätzlichen Entfall von Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung im vorliegenden Planungskonzept führt diese Vorgehensweise nun zum pauschalen, durch eine mangelhafte Datengrundlage möglicherweise fehlerhaften Ausschluss von Windenergie auf für diese geeigneten Flächen.

Dass Windenergieanlagen im Einklang mit dem Rotmilan bestehen können, verdeutlicht zudem eine Entscheidung des OVG Münster vom 01.03.2021 (Az.: 8 A 1183/18), welche die Zulässigkeit von WEA im Abstand von 550 m zum Rotmilan Brutplatz inkl. Abschaltkonzept bestätigt. Da die Sicherung der Rotmilanpopulation auf Ebene des Genehmigungsverfahrens durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet werden kann, ist unserer Auffassung nach der Ausschluss von Vorranggebieten Windenergie auf dieser Grundlage nicht angemessen.

Gemäß des gültigen "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" (Nds. MBl. Nr. 7/2016), an dem sich die Regionalplanung bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfs orientierte, besteht keine Pflicht einer Artenschutzprüfung bei der Vorranggebietenausweisung für Windenergie auf Ebene der Regionalen Raumordnungsplanung. Jedoch wird empfohlen, Artenschutzbelange bereits zu berücksichtigen, "soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind" (siehe Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 216). Diese Voraussetzung der Vorhersehbarkeit ist unserer Ansicht nach hinsichtlich des Rotmilans aufgrund der zu langen Spanne des Datenzeitraums nicht gegeben und führt zur Verhinderung realisierbarer Windenergievorhaben. Ohne eigene avifaunistische Untersuchungen sind diese Kriterien unserer Auffassung nach nicht geeignet, auf regionalplanerischer Ebene herangezogen zu werden, da das Risiko steigt, aufgrund einer schlechten Datenlage fehlerhafte Schlussfolgerungen zu ziehen. Die durch diese Methodik entstehende Gleichbehandlung von Bereichen mit veralteter Datengrundlage und Bereichen mit fehlender Datengrundlage ist unserer Auffassung nach methodisch ungeeignet.

Mit Blick auf die oben genannten Argumente fordern wir, die finale Abwägung avifaunistischer Belange nicht bereits auf regionalplanerischer Ebene durchzuführen, sondern auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG zu verschieben um den tatsächlichen Populationsschutz gewährleisten zu können und einen fehlerhaften Individuenschutz durch eine mangelhafte Datengrundlage zu vermeiden.

In Gebieten, bei denen letztendlich ein Konfliktrisiko zwischen Artenschutz und der Windenergie verbleibt, können Maßnahmen ergriffen werden, um einen naturverträglichen Windenergieausbau zu ermöglichen. Dies unterstreicht auch die EU-Notfall-Verordnung (Verordnung EU 2022/2577), die seit Ende 2022 den beschleunigten Ausbau der Windenergie ermöglichen soll und zur Wahrung des Artenschutzes Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder - falls diese nicht möglich sind - Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage vorhandener Daten vorsieht (vgl. Verordnung EU 2022/2577 Abs. 6). Die Beschleunigung u. a. der Genehmigungsverfahren verdeutlicht dabei die Relevanz des schnellen Ausbaus der erneuerbaren Energien und die Möglichkeit, diesen naturverträglich zu gestalten. Ergänzend dazu ist die seit Januar 2023 in Kraft getretene Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu erwähnen, welche die Artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung und die Alternativenprüfung vereinfacht und Genehmigungen beschleunigen soll.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.

Hinweis: Es ist eine planerische Entscheidung, aus Vorsorgegründen zu Vorranggebieten Natur und Landschaft, hier einem Fließgewässer, einen 70 m Abstand (Rotor-Out-Zugabe) einzustellen. Dadurch werden diese wertvollen Bereiche vorsorglich geschützt, wenn wie beschrieben Fließgewässer 1. Ordnung keine Rotor-Out-Zugabe erhalten.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Plan, der im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, unzulässig. Artenschutz stünde einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er ein unüberwindliches Hindernis für Windenergieanlagen darstellen würde. Bereits im Zuge der Planung von Windenergiegebieten ist daher eine – dem Planungsmaßstab angepasste – Prognose vorzunehmen, ob unter artenschutzrechtlichen Aspekten die Erteilung von Genehmigungen für Windenergieanlagen zulässig erscheint. Das heißt, soweit Umwelt- und Artenschutzbelange schon auf Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Relevanz sind, sind sie weiterhin im Planungsverfahren zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Praxis, Umwelt- und Artenschutzbelange nahezu vollständig auf die Ebene des Zulassungsverfahrens zu verlagern, wäre nach der neuen Rechtslage (vgl. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)) nicht zu vertreten.

11.15 Potenzialfläche Nr. 15 Rethen

A-STPW-023#1

Institution:	NABU Laatzten
Eingabe	
<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Frist zur Stellungnahme bis einschließlich 23. Dezember 2024 geben wir zu dem ausgelegten Entwurf fristgemäß folgende Stellungnahme ab:</p>	
<p>In unserer Stellungnahme vom 21 Januar 2024 bezogen wir uns darauf, dass im Bereich der Ortschaften Rethen und Ingeln-Oesselse [...] in der östlichen Gemarkung des Stadtgebietes das Teilgebiet 15 Rethen mit 4 Potenzialflächen in Gebietsblättern Windenergie dargestellt sind.</p>	
<p>Aus avifaunistischer Sicht haben wir erhebliche Bedenken gegen die Darstellung im RROP erhoben, so dass diese abzulehnen ist.</p>	
<p>In unserer Begründung haben wir weiterhin ausgeführt, dass Potenzialflächen, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windenergie in Betracht kommen, nur geringe bzw. keine regionalplanerische Relevanz besitzen.</p>	
<p>In ihrer Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 7 Nr. 3106 (V) Bds) zu Ziffer 7.15 Potenzialfläche Nr. 15 Rethen, A5Ae-3-048#1, S. 624 kommen sie zu dem Ergebnis unserer Eingabe nicht zu folgen.</p>	
<p>Hierzu nehmen wir erneut wie folgt Stellung:</p>	
<p>Wir verweisen auf den letzten Satz unserer Stellungnahme: "Weil das Teilgebiet 15 Rethen regionalplanerisch keine Bedeutung besitzt, sollte es daher auch in Text und Karte des Entwurfes keine Aussagen dazu geben."</p>	
<p>Wie sie in ihrer Redaktionelle[n] Korrektur / Ergänzung erwähnen, ‚können auf Stadt- und Gemeindeebene theoretisch sowohl innerhalb von Potenzialflächen, als auch außerhalb Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden.‘</p>	
<p>Genau dieser Umstand bekräftigt unsere Auffassung, dass die Potenzialfläche Nr. 15 Rethen keine regionalplanerische Relevanz besitzt und daher nicht Bestandteil des Satzungsentwurfes sein sollte. Schließlich verweisen wir auf Anlage 8 zur Verordnung zur Änderung der LROP-Verordnung, Änderung von Anlage 3, (zu § 1 Abs. 2 der LROP-Verordnung) aus 2022:</p>	
<p>Neufassung der in Anlage 3 Ziffer 04 dargestellten Planzeichen für Regionale Raumordnungsprogramme in der kein Planzeichen für "Potenzialfläche" vorgesehen ist. Ebenso wenig wie in den vom Niedersächsische[n] Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -Raumordnung und Landesplanung- veröffentlichten Planzeichen für den Maßstab 1:50 000 für Regionale Raumordnungsprogramme in Niedersachsen vom März 2021. Wir halten aus den genannten Gründen unsere erheblichen Bedenken gegen die Darstellung der Potenzialfläche 15 - Rethen aufrecht.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.</p>	
<p>Hinweis:</p>	
<p>Potenzialflächen sind in diesem Planungskonzept weder ein Ziel oder Grundsatz der Raumordnung, noch eine flächenhafte Festlegung der Raumordnung. Sie sind im Planungskonzept Windenergie eine Art Zwischenschritt nach Abzug der Ausschlusskriterien, um danach die einzelgebietliche Abwägung für eine entsprechende Flächenauswahl durchführen zu können. Um eine transparente und einheitliche Planung zu ermöglichen, ist die Darstellung und Bewertung von Potenzialflächen erforderlich.</p>	

11.25 Potenzialfläche Nr. 25 Lutter-Büren (VRW)

B-STPW-002#1

Institution:	anonymisiert
Eingabe	
<p>Bezüglich des "Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover" (RROP) hier: Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025, 3. Beteiligungsverfahren bitte ich Sie zu der lfd. Nr. 25 Potenzialfläche Lutter-Büren des in dem Dokument "3_STPW__Gebietsblätter" ausgewiesenen Vorranggebiets Windenergienutzung um weitere Berücksichtigung des nach LuftVO genehmigten Modellflugplatz der [...] sowie dem hiermit einhergehend genehmigten Flugsektors, 400m im Halbkreis nördlich um den genehmigten Modellflugplatz.</p> <p>Weiterhin bitte ich um eine Mitteilung in welchem dieser auf Karte 3 verzeichneten Vorranggebiets zur Windenergienutzung die Errichtung von Windenergieanlagen geplant ist.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Beeinträchtigung der Nutzung des im Eigentum der [...] befindlichen Fluggeländes nicht akzeptiert werden kann.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 25. Da das VRW Nr. 25 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 25 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Zum genannten Modellflugplatz findet eine Abwägung im Gebietsblatt "Lutter-Büren" Nr. 25 bei Punkt 3 statt. Hier heißt es: "Der Windenergienutzung wird gegenüber dem in der Umgebung der Potenzialfläche befindlichen, nach LuftVO genehmigten Modellflugplatz ein Vorrang eingeräumt. In der Abwägung wurde dabei das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung eingebracht (§ 2 EEG)."</p> <p>Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.</p> <p>Es besteht keine Richtlinie, welche Hindernisfreiflächen definiert, so dass im Einzelfall geprüft werden müsste, ob einzelne Windenergieanlagen den Flugbetrieb stören könnten. Pauschale Ablehnungen gegenüber geplanter Windenergieanlagen erfolgen nicht, es wird stets eine Prüfung des Einzelfalles vorgenommen, wobei insbesondere das Gutachten der Deutschen Flugsicherung berücksichtigt wird (E-Mail der NLSTBV vom 22.06.2022).</p>	

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Wir nehmen Bezug auf den Planentwurf "Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover (RROP) - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025" in der Fassung zur Offenlage vom 21.11.2024. Die [...] [im folgenden [...]] plant einen Windpark, der in der Stadt Neustadt am Rübenberge liegt.</p>	
<p>Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im "Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025" sind wir in unseren Planungen betroffen und möchten im Folgenden unsere Einwendungen zum Planentwurf fristgerecht vorlegen und begründen.</p>	
1 Ausgangslage	
<p>Die [...] plant einen Windpark mit sieben Windenergieanlagen aktuell gängiger Größenordnung im Bereich der Projektfläche, die in Anlage I dargestellt ist. Hierfür wurden bereits Flächen gesichert und interne Voruntersuchungen durchgeführt.</p>	
<p>Die Region Hannover hat für das "Sachliche Teilprogramm Windenergie 2025 (vormals: 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) -Neu-Festlegung der Windenergienutzung) den dritten Entwurf am 21.11.2024 veröffentlicht. Dieser umfasst weitreichende Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Plangeber orientiert sich dabei an den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und den dazu erlassenen Vorschriften des Landes Niedersachsen. Es werden insgesamt 40 Vorranggebiete mit einem Gesamtumfang von insgesamt 5.368 ha ausgewiesen, was ca. 2,3 Prozent der Regionsfläche entspricht. Dies entspricht dem durch das WindBG festgelegten Flächenziels für 0,63 % für das Jahr 2032. Wenn die Flächenziele gemäß WindBG fristgerecht erreicht werden, greift die Rechtsfolge der Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 249 Abs. 2 BauGB. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die bestehenden Planungen der [...].</p>	
<p>Wir beantragen deshalb die Änderung des Planentwurfes und dessen Neubekanntmachung unter Ausweisung der in der Anlage I dargestellten Projektfläche der [...] als VRWEN.</p>	
2 Stellungnahme (Eignung der vorgeschlagenen Fläche für die Ausweisung als VRG Windenergie)	
2.1 Verfestigte Planungen Windpark Welze	
<p>Der geplante Windpark Welze umfasst sieben Windenergieanlagen mit einem Potenzial von jeweils mindestens 6,8 MW (siehe Anlage I). Das Plangebiet des Windparks Welze ist Ergebnis eines hausinternen Suchraumverfahrens, das die Flächen als besonders konfliktarm identifizierte. Die Planungen für den Windpark sind fortgeschritten. Über die detaillierten internen Voruntersuchungen hinaus wurden bereits Verträge mit Flächeneigentümer:innen im Bereich der Anlagenstandorte und der Zuwegung abgeschlossen.</p>	
<p>Die interne Überprüfung dieser Fläche ergab keine Konflikte mit windenergiesensiblen Schutzgütern (siehe Anlage II). Nach unserem Kenntnisstand ist die hier vorgeschlagene Fläche von keinem Negativkriterium betroffen und eignet sich somit grundlegend für die Nutzung der Windenergie (Anlage IN).</p>	
2.2 Geplante raumordnerische Festlegungen	
<p>Die von der [...] beplante Fläche liegt laut der Raumnutzungskarte des regionalen Raumordnungsprogramms 2016 in einem Vorbehaltsgebiet Wald, einem Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils und einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Teile der Projektfläche befinden sich im geplanten Vorranggebiet Mandelsloh bzw. Lutter-Büren (siehe Anlage IV). Wir begrüßen die Einschätzung der Region Hannover an dieser Stelle und befürworten die Ausweisung der Vorranggebiete "Mandelsloh" und "Lutter-Büren".</p>	
<p>Die Bereiche der [...] Projektfläche, die nicht Teil der geplanten Vorranggebiete sind, befinden sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG), welches sich auf Waldflächen erstreckt. Dies wird von der Regionalplanung grundsätzlich als Ausschluss betrachtet. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gemäß § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landschaftsschutzgebiete kein pauschales Ausschlusskriterium darstellen. Entscheidend ist vielmehr, ob der Flächenbeitragswert gemäß WindBG bereits erreicht wurde oder nicht. Solange dies nicht der Fall ist, sind Eingriffe oder Nutzungen möglich, sofern sie den allgemeinen Schutzzweck des LSG nicht gefährden.</p>	
<p>Für das betroffene LSG existiert kein spezifisch definierter Schutzzweck. In solchen Fällen greift der allgemeine Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten, welcher die Erhaltung der Landschaft unter naturwissenschaftlich-ökologischen sowie kulturell-sozialen Gesichtspunkten zum Ziel hat. Dabei liegt der Fokus auf dem Schutz der vorgefundenen Eigentümlichkeit und Einmaligkeit der Landschaft.</p>	
<p>Es gilt zu berücksichtigen, dass der allgemeine Schutzzweck von LSG keine absolute Untersagung von Vorhaben innerhalb der Schutzgebiete bedeutet. Vielmehr ist eine Abwägung zwischen den Schutzinteressen und den geplanten Vorhaben vorzunehmen. Insbesondere unter der Prämisse, dass in der Regel keine Unterschiede zwischen Waldflächen und Offenland im Hinblick auf die Anwendung der Kriterien gemacht werden, ist davon auszugehen, dass eine differenzierte Bewertung erforderlich ist, bevor ein genereller Ausschluss beschlossen wird.</p>	
<p>Weitere regionalplanerische Festlegungen werden auf der hier betrachteten Potenzialfläche nicht getroffen. Somit sprechen, im Bereich der beplanten Fläche, keine Ziele der Raumordnung gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie.</p>	
2.3 Zwingende Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie	
<p>An dieser Stelle machen wir den Planungsträger auf abwägungsrelevante Informationen bezüglich der hier beschriebenen Fläche Windpark Welze (Anlage I) aufmerksam und fordern, die Fläche einer erneuten Abwägung zu unterziehen.</p>	
<p>Erstens machen wir darauf aufmerksam, dass der pauschale Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten im Wald nicht gemäß § 2 EEG ist. Die in § 2 S. 2 EEG enthaltene Abwägungsdirektive beinhaltet, dass sich die Erneuerbaren Energien im Regelfall gegen andere Öffentliche und private Belange durchsetzen sollen: Der Gesetzgeber hat mit dem "Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" vom 20.07.2022 unter anderem in § 2 EEG ausdrücklich geregelt: "Die</p>	

Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden."

Zur Rechtswirkung des § 2 EEG führt der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien konkret aus: "Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2023 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei de[n] Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen oder sie im Einzelfall überwiegen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind wie z. B. Belange zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung (§ 2 Satz 3 EEG 2023) oder einen gleichwertigen Rang besitzen.

Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt." - BT-Drucksache 20/1630 (Gesetzentwurf Bundesregierung), S. 159

Klar und unmissverständlich tritt damit hervor, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers im Rahmen einer Abwägung gegen widerstreitende Belange durchsetzen sollen. Nur in Ausnahmefällen soll die Schutzgüterabwägung noch zulasten der Belange erneuerbarer Energien ausfallen können. Diesem Abwägungsvorrang verleiht auch die am 22.12.2022 in Kraft getretene Notfallverordnung des Rates der Europäischen Union (2022/2577) zur Festlegung eines Rahmens für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in besonderem Maße Ausdruck. Denn damit hat der Rat der Europäischen Union nunmehr auch einen unionsrechtlichen Abwägungsvorrang der Belange für den Ausbau erneuerbarer Energien festgeschrieben.

Zweitens weisen wir darauf hin, dass der Wald im Süden der Projektfläche ein beschädigtes Waldgebiet mit Kalamitätsflächen und Sturmschäden ist und keine herausragende Bedeutung für das Landschaftsschutzgebiet hat. In diesem Zusammenhang ist deutlich vor Augen zu führen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sogar positive Effekte auf die Umwelt haben kann. Denn gerade die Windenergienutzung kann einen wichtigen Beitrag, für den aus Gründen des Klimawandels so wichtigen Waldumbau leisten. Unvermeidbare Eingriffe wie Rodungen für die Anlagenstandorte selbst, oder die Zuwegung, müssen unter Berücksichtigung walddirektlicher Belange ausgeglichen werden. Vorschriften zu Ersatzaufforstungen oder Ausgleichsmaßnahmen bei der Umwandlung von Wald in andere Nutzungsformen, wie auch der Windenergienutzung, sind im Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie den jeweiligen Landeswaldgesetzen festgeschrieben. Das Ausmaß von Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzaufforstungen übersteigt in der Regel das Ausmaß der Eingriffe. Somit wird die Waldfläche durch Windenergieanlagen effektiv erhöht. Darüber hinaus finden Ersatzaufforstungen in Abstimmung mit den unteren und oberen Naturschutzbehörden statt. Dabei wird ein besonderer Fokus daraufgelegt, klimangepasste Wälder zu schaffen. Somit wird, nicht nur die Waldfläche effektiv erhöht, sondern es werden auch qualitative Verbesserungen durch Waldumwandlungen erreicht. Die Anpassung der Wälder in Deutschland an den Klimawandel ist eine große gesamtgesellschaftliche Herausforderung, da ein Großteil der Waldbestände durch veränderte Klimaverhältnisse bedroht ist. Die Umwandlung der mehrheitlichen Wirtschaftsförste in klimastabile Waldgemeinschaften übersteigt die finanziellen Ressourcen von Bund, Ländern und Kommunen. Die gesetzlichen Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen sichern, dass der Ausbau der Windenergie im Wald nicht mit einem Verlust an Waldfläche einhergeht, sondern vielmehr der Weiterentwicklung von Wald dient und die Finanzierung dieses dringenden Unterfangens erleichtert. Durch einen intelligenten Umbau kann daher der bestehende, stark geschädigte Wald unter Umständen sogar besser auf den Klimawandel vorbereitet werden.

Bei der Planung der nördlichen Teilfläche wurde der historische Wald sorgfältig berücksichtigt. Es wurde sichergestellt, dass die Anlagen so positioniert werden, dass keine negativen Auswirkungen auf den Wald und seine historischen oder Ökologischen Werte zu erwarten sind. Durch diese vorausschauende Planung bleibt der Charakter des historischen Waldes erhalten, während ein Beitrag zur nachhaltigen Energiegewinnung geleistet wird.

Drittens bestätigen wir, dass die Fläche auch aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet ist. Darüber hinaus machen wir auf die fortgeschrittene Planung aufmerksam, die eine beschleunigte Umsetzung eines Windparks an dieser Stelle ermöglicht. Ernsthafte Absichten der [...] wurden unter 2.1. ausreichend dargelegt. Viertens möchten wir an dieser Stelle hervorheben, dass durch einen sich in der Nähe befindlichen Windpark bereits ein gewisses Maß an optischer Vorbelastung im Planungsraum gegeben ist. Auch dieser Aspekt untermauert die Konzentration und Ansiedlung von Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen bei gleichzeitiger Freihaltung der übrigen, sensibleren Bereiche.

Gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Plangeberin ist dazu verpflichtet, sich mit den ihr bekannt gewordenen Flächen, die eine besondere Eignung für die Windenergienutzung aufweisen, auseinanderzusetzen. Dabei hat sie insbesondere die Abwägungsdirektive des § 2 EEG als auch das besondere Interesse von Grundstückseigentümer:innen und Projektierern an der Realisierung von Windenergievorhaben in besonders geeigneten Flächen zu berücksichtigen. Das besondere öffentliche Interesse endet hier nicht mit dem Erreichen der gem. WindBG bzw. NWindG vorgegebenen Teilflächenziele, sondern überdauert bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität. Schließlich sind die Interessen von Projektierern und Grundstückseigentümer:innen an der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung, die dem Plangeber zudem bekannt sind, in die Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten einzustellen.

3 Fazit

Die genannten Gesichtspunkte verdeutlichen, dass die beantragten Gebiete ein erhebliches Potenzial für die Nutzung für die Windenergie bieten. Daher ist es dringend erforderlich, die gebietliche Ausweisung entsprechend dem oben genannten Antrag vorzunehmen.

Zusammenfassend macht die [...] mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen in der Region Hannover aufmerksam und beantragt die Ausweisung der Projektfläche entsprechend der Darstellung der Projektfläche der [...] in Anlage I. Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass wir die Entscheidung der Region Hannover die Vorranggebiete "Mandelsloh" und "Lutter-Büren auf den entsprechenden Gebieten auszuweisen, sehr begrüßen und unterstützen".

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden Öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des

beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei.

Wir bitten höflich darum, uns den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen und uns die Eingangsnummer, unter welcher die Abwägung in den Synopsen erfolgt, mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Das Vorranggebiet Windenergienutzung 25 Lutter-Büren wurde nicht geändert, daher ist es nicht Gegenstand des aktuellen Beteiligungsverfahrens. Bei der Potenzialfläche 24 Mandelsloh entfiel zwar ein südöstlich angrenzendes Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung, der Einwender bezieht sich jedoch explizit auf westliche Teilflächen, bei denen keine Änderungen vorgenommen wurden.

Hinweis:

Ein pauschaler Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten fand nicht statt. Die Ermittlung von Potenzialflächen in Landschaftsschutzgebieten wird in der Begründung/Erläuterung unter N.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG), wertvolle Bereiche, ausführlich dargestellt.

Institution: privat

Eingabe

Zur Potentialfläche der Windenergie "Lutter- Büren" und derer angrenzenden WEAs: Seit über 20 Jahren erduldet und erleidet der überwiegende Teil der Bevölkerung der Ortsteile Büren, Bevensen und Lutter, die hinlänglich bekannten Nachteile, durch die bestehenden WEASs. Die anhaltende Zubauung mit diesen Anlagen und die dadurch hervorgerufene markante Industrialisierung dieses traditionell ländlich geprägten Umfelds ist schon mit einer mutwilligen, rücksichtslosen und zerstörerischen Verschandelung dieses Landstrichs gleichzusetzen. Einigen wenigen Profiteuren und Nutznießern dieser dargebrachten Situation steht eine Unzahl an Einwohnern gegenüber, die sich den undurchsichtigen Verwaltungsakten und den damit erzwungenen Tatsachen nicht erwehren konnten. Die Erfahrung hat hier eindeutig gezeigt, dass den betroffenen Anwohnern in den letzten 2 Dekaden, eine Verbesserung der Lebensqualität vor Ort, beispielweise die Erschaffung von Bürgersteigen, die Sanierungen von Straßen und wichtiger sozialer Infrastruktur, wie im Vorfeld versprochen, dann aber bewusst vorenthalten wurde und wird - trotz jahrzehntelanger zusätzlicher Steuereinnahmen des Landes, der Region und der örtlichen Kommune, im Zusammenhang mit dieser Art von Stromerzeugung. Nun werden die nächsten Tatsachen erschaffen auf Grundlage des sogenannten Repowering. Im nah angrenzenden Repoweringgebiet Mandelsloh sind die Arbeiten für die nächsten 10 Industriekolosse schon im Gang.

In der südwestlichen Feldmark von Lutter sollen 7 WEAs gebaut werden, die im Gegensatz zu den alten die 20- fache Rotordrehfläche beinhalten, 2,5-mal höher sind und eine übermächtige, ja angsteinflößende Raumeinnahme erzeugen werden. Den jetzt schon enormen Schattenwurf der bestehenden WEAs, würden diese bei weitem übertreffen - und das insbesondere zu Lasten der Ortschaft Lutter. Auch das drangsaliierende Geräuschverhalten der alten Bestands-WEA dürfte wohl bei weitem übertroffen werden. Laut vorliegendem En[t]wurfsplan der Fa. [...] sollen die Windräder auf maximale Ausbeute hin und ohne Rücksicht auf Verluste, unter dem Deckmantel des gesetzlich gelockerten Repowerings, u. a. auf die Grenzen des Vorranggebietes gelegt werden. Beispielsweise soll die WEA 1 auf die äußerste Spitze der Grenze des o. g. Gebietes gebaut werden. Wohlweißlich in einer topographischen Lage, die sehr nah angrenzend zur tieferliegenden Wohnbebauung und dem dadurch hervorgerufenen starken Raueingriff liegt. Allein schon diesbezüglich ein wirklich unfassbares und unzumutbares Gebahren dieser Firma, die einzig und allein wohl von der Profitgier getrieben wird. Sonst würden dermaßen inhumane Planungen wohl diskreter ausfallen. Der vorliegende Zeichnungsentwurf dieser monströsen Industrieanlage ist in keinem Fall auf eine räumliche Schadensbegrenzung und auf Minimierung der Belästigung der Anwohner bedacht, sondern offensichtlich durch und durch, ohne moralisches Ansinnen zustande gekommen.

Auch unter Hinzuziehung der wohlbekannten Totschlagargumente wie: Bewahrung der Schöpfung und dergleichen, erwarte ich qualifizierte Antworten zu allen Punkten meiner Stellungnahme und hoffe auf ein konsequentes und bürgergerechtes Handeln in dieser Sache.

Erwiderung**Nicht Gegenstand des Verfahrens.**

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 25. Da das VRW Nr. 25 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 25 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

11.29 Potenzialfläche Nr. 29 Eilvese (VRW)

B-STPW-036#1

Institution: privat

Eingabe

Ich bedanke mich zunächst für die Möglichkeit, zum Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 der Region Hannover Stellung nehmen zu können.

Mein Name ist [...] und ich vertrete die Eigentümergemeinschaft des Flurstücks [...], Flur [...] in der Gemarkung Eilvese innerhalb des im Entwurf geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 29 "Eilvese". Ich möchte daher konkret zu dieser Potentialfläche Stellung nehmen.

Eingangs möchte ich festhalten, dass ich es begrüßenswert finde, dass angesichts des fortschreitenden Klimawandels auch die Region Hannover ihren Anteil an der erforderlichen Energiewende leistet. So werden mit dem vorgelegten Planentwurf große Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie z. B. der Windenergie festgelegt.

Ich habe aber als Eigentümer eines Flurstücks in einem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung auch ein relevantes privates Interesse daran, dass auf meinem Grundstück die Windenergienutzung ermöglicht wird. Denn ich unterstütze auch selbst mit meinem Eigentum die Energiewende in der Region Hannover und bin bereit, mein Grundstück für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Aus diesem Grund habe ich ein großes Interesse daran, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 29 "Eilvese" wie im Entwurf bereits zeichnerisch dargestellt auch endgültig festgelegt wird.

Ich bitte daher darum, meine Interessen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und das Vorranggebiet Nr. 29 "Eilvese" wie im Entwurf dargestellt auch tatsächlich in der endgültigen Fassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 festzulegen.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 29. Da das VRW Nr. 29 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 29 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Institution: privat

Eingabe

Ich bedanke mich zunächst für die Möglichkeit, zum Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 der Region Hannover Stellung nehmen zu können.

Mein Name ist [...] und ich bin Eigentümer des Flurstücks [...], Flur [...] in der Gemarkung Eilvese innerhalb des im Entwurf geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 29 "Eilvese". Ich möchte daher konkret zu dieser Potentialfläche Stellung nehmen.

Eingangs möchte ich festhalten, dass ich es begrüßenswert finde, dass angesichts des fortschreitenden Klimawandels auch die Region Hannover ihren Anteil an der erforderlichen Energiewende leistet. So werden mit dem vorgelegten Planentwurf große Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie z. B. der Windenergie festgelegt.

Ich habe aber als Eigentümer eines Flurstücks in einem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung auch ein relevantes privates Interesse daran, dass auf meinem Grundstück die Windenergienutzung ermöglicht wird. Denn ich unterstütze auch selbst mit meinem Eigentum die Energiewende in der Region Hannover und bin bereit, mein Grundstück für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Aus diesem Grund habe ich ein großes Interesse daran, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 29 "Eilvese" wie im Entwurf bereits zeichnerisch dargestellt auch endgültig festgelegt wird.

Ich bitte daher darum, meine Interessen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und das Vorranggebiet Nr. 29 "Eilvese" wie im Entwurf dargestellt auch tatsächlich in der endgültigen Fassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 festzulegen.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 29. Da das VRW Nr. 29 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 29 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

D0021#1

Institution: anonymisiert

Eingabe

Als Anlage erhalten Sie meine Stellungnahme zum öffentlichen Beteiligungsverfahren.

Erwiderung

Zur Stellungnahme und Abwägung siehe D0021_anh_250113171728#1.

Institution: anonymisiert

Eingabe

Wir danken zunächst für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 (STPW) für die Planungsregion Hannover Stellung nehmen zu können.

Wir beziehen uns hierbei auch auf unsere Stellungnahme zum vorherigen Planentwurf, dem 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 für die Planungsregion Hannover v. 07.11.2023.

Wie Ihnen daraus bereits bekannt ist, projektieren wir Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel, eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen und durch die Einsparung von Treibhausgasen so einen Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Ein solches Vorhaben zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen planen wir auch in der Potenzialfläche Nr. 29 "Eilvese" des Planentwurfs.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir nachfolgend zu dem RROP-E Stellung und begrüßen es zunächst ausdrücklich, dass die Vorrangfläche Nr. 29 "Eilvese" vollständig und unverändert im Entwurf enthalten ist.

Diese planerische Entscheidung trifft weiterhin tatsächlich und rechtlich zu, da die Fläche Nr. 29 "Eilvese" für die Windenergienutzung besonders gut geeignet ist.

Diese besonders gute Eignung der Fläche zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass wir beabsichtigen, im ersten Quartal des Jahres 2025 einen Antrag nach BImSchG zu stellen. Wir planen aktuell, unter Ausnutzung der gesamten Potenzialfläche Nr. 29 "Eilvese", mehrere Windenergieanlagen in besagtem Gebiet zu errichten. Unsere Planungen sind schon weit fortgeschritten.

Im Rahmen des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG beantragen wir deshalb,

die von ihnen im Entwurf schon zeichnerisch festgelegte Potenzialfläche Nr. 29 "Eilvese" als Vorranggebiet "Windenergie" i.S.d. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG und damit als Windenergiegebiet i.S.d. § 2 Nr. 1 Buchst.a) WindBG beizubehalten und abschließend festzulegen.

Wir verweisen im Wesentlichen auf den Inhalt unserer Stellungnahme zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 für die Planungsregion Hannover v. 07.11.2023, der hinsichtlich des rechtlichen Rahmens und unserer Einschätzung und Bewertung der Potenzialfläche Nr. 29 "Eilvese" auch weiterhin vollumfänglich gültig bleibt.

Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, die Potenzialfläche unverändert beizubehalten und in Form eines Vorranggebietes der Windenergienutzung - allerdings ohne Höhenbeschränkung - auch abschließend zur Verfügung zu stellen.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 29. Da das VRW Nr. 29 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 29 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

11.33 Potenzialfläche Nr. 33 Pattensen-Hiddestorf (VRW)

B-STPW-009#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Nach Durchsicht der Erwiderung auf meine Einwendung muss ich leider feststellen, dass auf meine Argumente nur sehr oberflächlich oder gar nicht eingegangen wird. Wenn ich das richtig zusammenfasse, wurde einer einzigen Einwendung zu einer Minifläche stattgegeben.</p> <p>Die freiwillige, unvernünftige Übererfüllung der Bundesvorgaben durch die Region lehne ich aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Aushebelung des Arten- und Naturschutzes für die Errichtung von WEA akzeptiere ich nicht. Meiner Meinung nach sind Mensch, Tier und Natur gleichermaßen schützenswert.• Die Ausweisung dieser Flächen würde zu einer fast vollständigen Umzingelung von Hiddestorf führen, was ich nicht akzeptiere. Das beeinträchtigt meine Lebensqualität und den Wert meines Wohneigentums.• Die zusätzliche freiwillige Übererfüllung der Bundesvorgaben lehne ich ab. Diese Übererfüllung ist rein politisch/ideologisch motiviert und mikroökonomisch (keine/minimale Gewerbesteuer aus den Mini-KGs), makroökonomisch (ein unvernünftig hoher Anteil von WEA am Energiemix ohne verpflichtende Speichermöglichkeit verteuert den Strompreis) nicht sinnvoll, sondern schädlich.• Das Argument "mehr WEA erhöhen die Unabhängigkeit" ist falsch: am 12.12.2024 lag der Strompreis über viele Stunden bei 1,30 €/kWh. Dies ist eine direkte Folge des unvernünftigen Ausbaus ohne Speicherkapazitäten. In einer Dunkelflaute liefern 30 WEA keinen Strom und 100 liefern genau keinen Strom.• Ein Geschäftsmodell, das an sich nur durch Subventionen überleben kann, ist für den Hersteller, Projektierer und Flächenverpächter ein gutes Geschäft - für die Allgemeinheit ein sehr schlechtes. Entgegen den Marketingversprechen der Projektierer und den Stellungnahmen von Lobbyinstituten haben die Region und die betroffenen Bürger keine finanziellen Effekte zu erwarten, ganz im Gegenteil: Die Lebensqualität verschlechtert sich, der Strompreis steigt und die Abhängigkeit von fossilen (ausländischen) Energieträgern wird keineswegs reduziert. <p>Ich bitte Sie, meinen Bürgerwillen zu berücksichtigen.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie (VRW) Nr. 33 und Nr. 36. Da die VRW Nr. 33 und 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten waren, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung die VRW Nr. 33 und Nr. 36 nicht geändert wurden, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p>	
Hinweis:	
<p>Die Aussage, dass die Argumente der einwendenden Person im Rahmen der Beteiligung zum 3. Entwurf des STPW / 5. Änderung RROP nur sehr oberflächlich oder gar nicht eingegangen wurde, wird zurückgewiesen. Hierzu wird auf die Datensätze B5Ae-3-094 #1 bis 6 der Synopse zum 3. Entwurf des STPW / 5. Änderung RROP verwiesen (Anlage 7 zu 3106 (V) BDs), aus denen ersichtlich ist, dass die Erwiderung fundiert und sachgerecht erfolgte.</p> <p>Zum 1. Spiegelstrich der einwendenden Person wird ausgeführt: Unklar ist und wird auch nicht ausgeführt, an welcher Stelle nach Auffassung der einwendenden Person Arten- und Naturschutz ausgehebelt werden. Der Umgang mit diesem Belang im Rahmen der Aufstellung des STPW erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>zum 2. Spiegelstrich wird ausgeführt:</p> <p>Die Person bezieht ihren Einwand auf Hiddestorf. In der Nähe von Hiddestorf sind die VRW Nr. 33 und VRW Nr. 36 festgelegt. Die einwendende Person befürchtet negative Auswirkungen aufgrund dieser Festlegungen auf ihre Lebensqualität und den Wert ihrer Immobilie. Zudem befürchtet sie eine Umzingelung von Hiddestorf.</p> <p>zum 3. bis 5. Spiegelstrich wird ausgeführt:</p> <p>Hierzu wurde bereits im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum 3. Entwurf des STPW/5, Änderung RROP erwidert (vgl. insbesondere Erwiderungen B5Ae-3-094 #1 und #4 der einwendenden Person). Neue Sachverhalte werden nicht vorgebracht.</p>	

B-STPW-041#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Meine Stellungnahme bzw. Eingabe bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 33 Hiddestorf/Pattensen und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde sowie Fledermausbeständen in angrenzenden Waldgebieten und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel und Fledermäuse ist anerkennenswert.</p>	
<p>Der o.g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen weiteren, zuvor nicht erkennbaren, Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 33 Hiddestorf/Pattensen. Das in unmittelbarer Nähe (nur ca. 200m zum VRW33) liegende Natura 2000 Schutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" beherbergt wertvolle Fledermausarten und ist im Gegensatz zu den Waldgebieten in der Nähe des VRW12 (Lenthe) offiziell als Naturschutzgebiet gelistet. Die aktuelle Ausplanung des VRW33 verstößt damit gegen die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG (Schutzabstände). [Es folgt ein Screenshot der Tabuzone N.6.2 Natura-2000-Gebiet, kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausart, Abstand 3.000m/1.000m]</p>	
<p>Insofern hätte auch bei Berücksichtigung der angeführten Begründung zur Streichung des VRW12 auch zu einer Veränderung oder Streichung des VRW33 kommen müssen.</p>	
<p><i>Region Hannover Fachbereich Umwelt "Linderter und Stamstorfer Holz" (NSG-HA 240) Verordnungstext - externe Beteiligung Stand: 03.01.2019</i></p>	
<p><i>Das gewässer- und altholzreiche Waldgebiet ist ein für Fledermäuse besonders geeigneter Lebensraum. Im Gebiet konnten Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen werden. Das Linderter und Stamstorfer Holz stellt aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung ein bedeutsames Jagdhabitat des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>) dar. Es liegt innerhalb des Aktionsradius zweier Mausohr-Wochenstuben (ca. 13 km südöstlich des NSG im Schloss Rössing und 14 km südlich des NSG im Klostersgut Wülfinghausen). In der Umgebung befinden sich mehrere Wochenstuben der Art. Für den Kleinen Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) gibt es einen Reproduktionsnachweis. Für die Wildkatze bildet das Linderter und Stamstorfer Holz ein wichtiges Trittsteinbiotop.</i></p>	
<p><i>Wasserschleierfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) sowie Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) sind mit Vorkommen belegt.</i></p>	
<p>M.E. offenbart Ihre Bewertung der Situation am VRW 36 einen zusätzlichen Abwägungsfehler (über die fehlende Berücksichtigung der Weetener Stapelteiche hinausgehend), da Sie trotz eindeutiger Aktenlage des Fachbereichs Umwelt der Region Hannover (s. o.) die Planungen des VRW 33 nicht verändert haben.</p>	
<p>Untermauert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen. Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet. Obwohl das Natura 2000 Gebiet "Linderter- und Stamstorfer Holz", welches im zentralen Prüfbereich liegt, eine ungleich höhere Bedeutung als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben, wurden keine Änderungen am VRW33 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich.</p>	
<p>Meine Forderung:</p>	
<p>Wiederholung der Abwägung zum VRW 33 (Hiddestorf/Pattensen) unter Berücksichtigung der vollständigen Datenlage (ist die Datenbank der unteren Naturschutzbehörde wirklich vollständig?) und unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW 12 (Lenthe).</p>	
<p>Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	
<p>Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o. g. Sachverhalt.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Da sich der Einwand auf ein Vorranggebiet Windenergienutzung bezieht, bei welchem keine Änderungen gegenüber dem vorigen Entwurf vorgenommen wurden und keine neuen Sachverhalte vorgebracht werden, wird der Einwand lediglich zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Hinweis:</p>	
<p>Südwestliche Bereiche der Potenzialfläche Pattensen-Hiddestorf überlagern sich mit dem zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Pattensen-Hiddestorf nicht zum kompletten Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung, sondern nur dort, wo die Regelungen des § 45c BNatSchG nicht mehr greifen.</p>	
<p>Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehbürger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind</p>	

"Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es liegt somit keine Ungleichbehandlung der Potenzialflächen in Bezug auf Artenschutzbelange vor.

B-STPW-049#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Gegen den Bau der Windräder in der Region Ronnenberg, Sachliches Teilprogramm Windenergie, möchte ich als Linderter Bürger erneut wie folgt Stellung nehmen. Folgende Argumente sprechen gegen den Bau der Anlagen:</p>	
<p>Im EnWG § 14d "Planung und besondere Bedeutung des Verteilernetzausbaus; Festlegungskompetenz; Verordnungsermächtigung" wird die bundesweite Planung der Stromversorgung festgelegt.</p>	
<p>Zur Methodik: Ausgehend von den Regionalszenarien 2023 und den Netzausbauplänen 2024 (§ 14 d EnWG) sowie den aktuellen Mengengerüsten der Stromverteilnetzbetreiber wurde anhand typisierter und regionalisierter Zielnetzplanungen der Erweiterungsbedarf bis 2045 für das gesamte deutsche Stromverteilnetz ermittelt. Neben dem Erweiterungsbedarf (d. h. Aufrüstung oder Neubau) wurde auch der Erneuerungsbedarf (d. h. altersbedingter Ersatz bereits verbauter Betriebsmittel) bestimmt, wobei mögliche Dopplungen herausgerechnet wurden.</p>	
<p>Frage:</p>	
<p>Ist eine Synchronisierung mit den Netzausbauplänen sowie den aktuellen bundesweiten Planungen der Regionalszenarien insbesondere unter Berücksichtigung der Planungen zum Ausbau der Windenergie in den angrenzenden Gemeinden/Städten von Ronnenberg gegeben?</p>	
<p>Gegen den Bau der Windräder in der Region Ronnenberg, Sachliches Teilprogramm Windenergie, möchte ich als Linderter Bürgerin erneut wie folgt Stellung nehmen. Folgende Argumente sprechen gegen den Bau der Anlagen:</p>	
<p>Strom muss in der Sekunde verbraucht werden, in der dieser erzeugt wird. Bereits heute werden daher Millionen € bezahlt, um Überschuss-Strom ins Ausland zu verkaufen und/oder Windenergie-Anlagen abzuregeln, wobei die Betreiber dieser Anlagen dann dafür bezahlt werden.</p>	
<p>Wie wird sichergestellt, dass mit dem weiteren Zubau von Windenergie-Anlagen keine Spirale der Erzeugung von Überschuss-Strom mit entsprechend oben beschriebenen monetären Konsequenzen entsteht?</p>	
<p>Gegen den Bau der Windräder in der Region Ronnenberg, Sachliches Teilprogramm Windenergie, möchte ich als Linderter Bürgerin erneut wie folgt Stellung nehmen. Folgende Argumente sprechen gegen den Bau der Anlagen:</p>	
<p>Strom muss in der Sekunde verbraucht werden, in der dieser erzeugt wird. Alternativ kann dieser gespeichert werden. Dafür stehen zur kurzfristigen Speicherung (wenige Stunden bis Tage) Batteriespeicher, Druckluftspeicher, Pumpspeicher, etc. zur Verfügung. Langfristig ist seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) geplant mittels Strom Wasserstoff zu erzeugen und diesen in Kavernenspeichern einzulagern und bei Strombedarf den Wasserstoff wiederum - insbesondere in den Wintermonaten - zu verstromen (saisonale Speicherung + Rückverstromungseiten). Aktuell gibt es keine großskalige Wasserstoffspeicherung in Deutschland. Geplant ist - seitens des BMWK - vorhandene Erdgas-Kavernenspeicher für die Speicherung von Wasserstoff umzurüsten und/oder neue Kavernenspeicher zu errichten. Schritte in diese Richtung sind:</p>	
<ul style="list-style-type: none">- Das BMWK verabschiedet die Wasserstoff-Speicherstrategie, um den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen für zukünftige Wasserstoff-Speicherung festzulegen- Umrüstung von Erdgas-Kavernenspeichern zu Wasserstoff-Kavernenspeichern. Umrüstzeiten ca. 5 bis 8 Jahre- Neuerrichtung von Kavernenspeichern. Errichtungszeiten ca. 7 bis 10 Jahre	
<p>Fragen:</p>	
<p>Ist der geplante Zubau von Windenergie-Anlagen in Ronnenberg zeitlich synchronisiert mit der Entwicklung der zukünftigen saisonalen Speichermöglichkeiten? Welche Entwicklung für Speichermöglichkeiten von Wasserstoff werden in der Planung der Windenergie-Anlagen prognostiziert? Wie wird sichergestellt, dass der mittels neu errichteter Windenergie-Anlagen erzeugte Strom entweder verbraucht oder zur oben beschriebenen Wasserstoffherzeugung und späteren Rückverstromung genutzt wird?</p>	
<p>Eine - letztendlich über den Strompreis mit dem Geld der Bürger - bezahlte Errichtung von weiteren Windenergie-Anlagen, die dann aufgrund eines zu geringen Strombedarfes (die Summe des mittels Wind oder PV erzeugten Stromangebots übersteigt die Strom-Nachfrage) oder aufgrund fehlender Möglichkeiten der saisonalen Wasserstoff-Speicherung und Rückverstromung abgeregelt werden müssen, kann nicht im Interesse der Bürger sein. Zudem konterkariert dies das im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) festgeschriebene Ziel einer effizienten und preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff (EnWG § 1).</p>	
<p>Wie wird sichergestellt, dass das Ziel des EnWG § 1 - eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität - nicht durch den Bau von zu viel gebauter Windenergie-Anlagen (kein Strombedarf bzw. Speichermöglichkeiten) verletzt wird?</p>	
<p>Gegen den Bau der Windräder in der Region Ronnenberg, Sachliches Teilprogramm Windenergie, möchte ich als Linderter Bürgerin erneut wie folgt Stellung nehmen. Folgende Argumente sprechen gegen den Bau der Anlagen:</p>	
<p>Benachbarte Windparks auf See stehen einander im Weg - das ist schon länger bekannt. Jetzt wurde der Verschattungseffekt des jüngst beschlossenen Ausbaus in einer Studie abgeschätzt. Dies berichtete Energie & Management über offshore Windparks im Mai 2024. Gleiche Bedenken äußerte Stephan Weil, Ministerpräsident von Niedersachsen im IV. Quartal 2024.</p>	
<p>Inwieweit sind Planungen zur Errichtung von Windparks in Ronnenberg sowie benachbarten Flächen in anderen Gemeinden/Städten synchronisiert, damit es nicht zu Mindererträgen kommen kann?</p>	
<p>Gegen den Bau der Windräder in der Region Ronnenberg, Sachliches Teilprogramm Windenergie, möchte ich als Linderter Bürgerin erneut wie folgt Stellung nehmen. Folgende Argumente sprechen gegen den Bau der Anlagen:</p>	
<p>Die jüngste Dunkelflaute am 12.12.2024 zeigte einmal mehr auf, dass aktuell mittels Erneuerbarer (PV und Wind) erzeugter Wind nicht</p>	

zuverlässig für die Versorgung mit Elektrizität geeignet sind. Plakativ kann dies auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter dem link www.smarde.de eingesehen werden. Während der Strombedarf in Größenordnungen um 65 GW lag konnten Wind onshore und offshore-Anlagen lediglich ca. 2 bis 3 GW Strom erzeugen. Eine sichere Versorgung fordert allerdings das Energiewirtschaftsgesetz bereits in § 1; Zitat: "(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität,..." .

Ein mehr an Windenergie-Anlagen, ja sogar selbst eine Verdopplung bildet keine Basis für eine gesicherte Stromversorgung. Absehbar wird eine solche auch in den nächsten Jahren (mit Blick auf 5 bis 8 Jahre) nicht zur Verfügung stehen. Grund hierfür ist der fehlende ausreichende parallele Ausbau von Kraftwerkskapazitäten sowie ein fehlender funktionierender Wasserstoffmarkt. Der Wasserstoffmarkt würde eine saisonale Speicherung und mit neuen Kraftwerken eine Rückverstromung ermöglichen.

Mit Blick auf die nächsten 10 Jahre ist es unerlässlich und zwingend erforderlich den Ausbau von Windenergie-Anlagen auf die Entwicklung des Neubaus von neuen Kraftwerkskapazitäten und den Hochlauf des Wasserstoffmarktes abzustimmen, um keine stranded investment zu erzeugen. Stranded investment entstehen, wenn das Geld der Bürger, denn wir sind es letztendlich, die die Errichtung von Windenergie-Anlagen am Ende durch die Strompreise bezahlen, nicht zum Einsatz kommen können, da sowohl ausreichend Kraftwerkskapazitäten als auch ein Wasserstoffmarkt fehlen.

Da die Bürger sowohl neue Windenergie-Anlagen als auch neue Kraftwerkskapazitäten und die Entstehung eines Wasserstoffmarktes bezahlen müssen - Mechanismus siehe oben - sind Fehl-Investitionen zwingend zu vermeiden! Wie wird dies sichergestellt?

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die einwendende Person bezieht sich ausdrücklich auf die Planung "in der Region Ronnenberg". Hierzu sind die VRW Nr. 33 und Nr. 36 zu zählen.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Da die VRW Nr. 33 und Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 33 und Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar.

Hinweis:

Zu § 14 d EnWG

Die zuständigen Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber wurden als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) zum vorliegenden Entwurf beteiligt. Bedenken gegen die Planung wurden nicht geäußert. Darüber hinaus fanden weitere Abstimmungen mit den zuständigen Verteil- und Übertragungsnetzbetreibern statt, z.B. in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Umwelt und Klimaschutz sowie Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten am 05.09.2023 im TOP 3.1. 5. "Änderung des RROP 2016 - Neufestlegung Windenergienutzung - Anhörung zum Thema Stromnetzausbau" sowie im Vorfeld dieser Sitzung. Weitere Abstimmungstermine fanden bilateral zwischen der Regionsverwaltung und Netzbetreibern statt. Insofern ist hinreichend gewährleistet, dass die Planung des STPW in weitere Planungen eingebunden ist.

Zu Überschuss-Strom / Marktdesign

Die einwendende Person erbringt keinen Nachweis, dass WEA, die aufgrund der Festlegung der VRW 33 und 36 zukünftig in Betrieb sein werden, eine erhebliche Wirkung auf den Strompreis haben.

Die Organisation des Strommarktdesigns ist eine wirtschaftspolitische Frage und keine regionalplanerische Frage. Der Einwand steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen.

Zudem erbringt die einwendende Person keinen Nachweis, dass damit zu rechnen ist, dass WEA, die aufgrund der Festlegung der VRW 33 und 36 zukünftig in Betrieb sein werden, in vergleichsweise höherem Maß abgeschaltet werden müssten. Hinweise hierzu liegen nicht vor. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass die Netzsituation in der Region Hannover entsprechend angepasst werden kann. Dieses Fazit war Ergebnis einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Umwelt und Klimaschutz sowie Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten am 05.09.2023 im TOP 3.1. 5. Änderung des RROP 2016 - Neufestlegung Windenergienutzung - Anhörung zum Thema Stromnetzausbau.

Gemäß der Avacon AG weist das östliche Regionsgebiet durch die dort vorhandenen Höchstspannungsleitungen eine sehr hohe, engmaschige Leistungsfähigkeit auf. Im nördlichen Regionsgebiet ist ein entsprechender Ausbau mit Höchstspannungsleitungen geplant. Das westliche Regionsgebiet hingegen ist bis auf eine bestehende 220-kV Leitung, nicht so leistungsfähig wie das nördliche und östliche Regionsgebiet. Ein Ausbau ist in diesem Bereich erforderlich, um die Energie, die die Netzlast übersteigt und nicht sofort verbraucht wird, zu transportieren. Die grundsätzliche Netzstruktur wiederum ist auch im westlichen Regionsgebiet zufriedenstellend. Insgesamt handelt es sich daher gemäß Avacon AG um eine lösbare Aufgabe, die Leistungsfähigkeit des Netzes im Cluster West zu verbessern (vgl. Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten vom 05.09.2023). Als Fazit lässt sich festhalten, dass die Stromnetze in Teilräumen bereits eine hohe Leistungsfähigkeit aufweisen oder die zuständigen Netzbetreiber in der Lage sind, das Stromnetz passend auszubauen.

Eine weitere Flexibilisierung im Energiesystem in der Region Hannover wird durch den geplanten Anschluss der Region Hannover an den European Hydrogen Backbone gegeben sein. Einspeisemöglichkeiten für Wasserstoff, der auch mit Strom aus der Windenergienutzung erzeugt werden kann, wird bei Bedarf also direkt in der Region Hannover gegeben sein (vgl. <https://www.h2inframap.eu/#map>, online abgerufen am 10.02.2025). Der eingespeiste Wasserstoff kann in der Folge vielfältig genutzt werden: Z.B. in der Industrie, in Kraftwerken oder er kann gespeichert werden.

Der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und der Neubau von Kraftwerken ist eine deutschlandweite Aufgabe, die maßgeblich von der

Bundesregierung gesteuert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Lindener Gaskraftwerk, das derzeit noch mit fossilem Gas betrieben wird, bereits ein modernes Kraftwerk in der Region Hannover vorhanden ist, das umgerüstet werden soll.

Weitere Möglichkeiten einer Stromnutzung bei Überangebot sind Batteriespeicher. Die Daten aus dem Marktstammdatenregister zu Jahresbeginn 2025 zeigen, dass 262 Batteriespeicher mit mehr als einem Megawatt Leistung und einer Gesamtleistung von rund 1.750 Megawatt in Deutschland in Betrieb sind. Als in Planung sind 287 Großspeicher-Projekte mit fast 2.385 Megawatt verzeichnet. Darüber hinaus liegen bei den Netzbetreibern 650 Anschlussanfragen für Batteriespeicher ab einem Megawatt Leistung vor (Gesamtleistung etwa 226 Gigawatt vgl. (pv magazine (2025): Übertragungsnetzbetreibern liegen zum Jahreswechsel 650 Anschlussanfragen für große Batteriespeicher mit 226 Gigawatt vor. Online abgerufen am 21.01.2025 unter <https://www.pv-magazine.de/2025/01/13/uebertragungsnetzbetreibern-liegen-zum-jahreswechsel-650-anschlussanfragen-fuer-grosse-batteriespeicher-mit-226-gigawatt-vor/>). Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass auch im Bereich Batterie-Großspeicher ein deutlicher Ausbau stattfindet.

Zu § 1 EnWG

Die einwendende Person befürchtet, dass in der Region Hannover mehr Strom erzeugt, als verbraucht wird. Dies ist voraussichtlich bilanziell allenfalls für einen kurzen Zeitraum der Fall und auch nur unter der Voraussetzung eines schnellen ambitionierten Ausbaus der regionalen erneuerbaren Energien. Szenarien hierzu wurden im Rahmen des Klimaplan 2035 erstellt (vgl. im Folgenden sog. Klimaplan-Szenario).

Aus Verantwortung für künftige Generationen und zur Bewahrung der Schöpfung ist effektiver Klimaschutz von herausragender Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 29.04.2021 festgestellt, dass die allgemeinen Anstrengungen und Ziele in Deutschland für den Bereich Klimaschutz nicht ausreichend sind. Deshalb verfolgt die Region Hannover das Ziel, möglichst bis zum Jahr 2035 Treibhausgasneutralität (THG-Neutralität) zu erreichen.

Derzeit (Jahr 2022) decken lokale erneuerbare Energien ca. 25 % des Stromverbrauchs in der Region Hannover. Etwa 64 % des in der Region Hannover erzeugten Stroms wird in Kraftwerken produziert, die fossile Brennstoffe nutzen." (vgl. EBP Deutschland (2024): Energiebilanz für die Region Hannover, Berichtsjahr 2022).

Um mögliche Wege zur Treibhausgasneutralität aufzuzeigen, hat die Region Hannover die HIC - Hamburg Institut Consulting GmbH im Rahmen der Aufstellung des Klimaplan 2035 beauftragt, zwei Szenarien zu entwickeln (vgl. Hamburg Institut Consulting GmbH (2024): Endbericht Szenarien Klimaplan 2035 Region Hannover). Im sog. Klimaplan-Szenario werden ambitionierte, aber noch realistische Entwicklungen im regionalen Klimaschutz unterstellt, während das sog. Trend-Szenario deutlich konservativere Annahmen trifft.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass bei einer vollständigen Ausnutzung der regionalen Potenziale eine ambitionierte THG-Reduktion erreicht werden kann. Dennoch wird das Ziel der THG-Neutralität im Jahr 2035 unter den aktuellen Rahmenbedingungen voraussichtlich erst später erreicht.

Zusätzlich zu den Szenarien hat die Gutachterin mögliche Entwicklungen der erneuerbaren Stromerzeugung in der Region untersucht. Eine vollständige regionale Treibhausgasneutralität, die zeitlich vor eine landes- bzw. bundesweite Treibhausgasneutralität fällt, setzt eine gänzliche Energie- und damit auch Stromwende voraus. Würde der regionale Strombedarf vollständig oder weitgehend durch regionale erneuerbare Energien abgedeckt, fielen die regionalen Restemissionen bei einer Bilanzierung mit dem regionalen Strommix deutlich geringer aus. Die Berechnungen des HIC ergeben, dass der Strombedarf in der Region Hannover bis 2035 um mindestens 26% gegenüber 2020 steigen wird.

Eine weitere deutliche Bedarfssteigerung ist in den Jahren von 2035 bis 2045 zu erwarten, konservativ gerechnet mindestens 80% gegenüber 2020.

Die regionalen Erzeugungsmengen von Strom sind vor allem abhängig von der Ausbaugeschwindigkeit der Windenergie- und der Photovoltaiknutzung. Gemessen an verfügbaren Potenzialen geht das HIC davon aus, dass die Windenergienutzung den größten Anteil des regionalen Strommixes zur Verfügung stellen wird (ca. 58 %, 4.698 GWh), gefolgt von der Solarenergie (Dach- und Freifläche, ca. 40 %, entsprechend 3.255 GWh).

Auf 2,34 % der Regionsfläche können voraussichtlich ca. 4.624 GWh Strom erzeugt werden, eine ausreichende Menge, damit die Windenergienutzung ihren Beitrag zur Zielstellung leistet.

Zu Verschattungseffekten von WEA

Die einwendende Person bezieht sich auf die Offshore-Windenergie. Ein Vergleich mit der Onshore-Windenergie ist nur bedingt möglich, da Windenergiegebiete an Land i.d.R. eine andere Struktur und Größe aufweisen. Verschattungseffekte treten jedoch auch bei der Onshore-Windenergienutzung auf. Ertragsminderungen liegen i.d.R. im einstelligen Prozentbereich. Entscheidende Faktoren auf den Parkwirkungsgrad sind z.B. die Anzahl der WEA, die Abstände zwischen den WEA sowie die Anlagentypen. Die Erstellung der Windparkkonfiguration erfolgt i.d.R. durch das Projektierungsunternehmen, ggf. flankiert durch die Bauleitplanung. Es liegen keine Hinweise vor, dass die VRW Nr. 33 und Nr. 36 aufgrund von Verschattungseffekten nicht angemessen nutzbar wären. Der Einwand steht der Festlegung der VRW Nr. 33 und Nr. 36 nicht entgegen.

B-STPW-050#1

Institution: privat

Eingabe

Betreff: Re: Einspruch zur aktuellen Planung der Vorranggebiete 33 und 36 für extrem hohe Windräder

Mein Einspruch zu der Planung von Windrädern mit bis zu 260 m Gesamthöhe hier im engen Gebiet rings um Hiddestorf:

Hier sollen bis zu 50 Windräder WEA SG170/6,6MegaWatt aufgebaut werden!??

Festgelegte Tabuzonen zu Siedlungsflächen entsprechend RROP 2016/2022 der Region Hannover:

* 800 m zu Siedlungen mit Wohnungen (entspricht ca. 3x Windradhöhe von 260 m)

* 600 m zu Einzelgebäuden und Splittersiedlungen im Außenbereich (entspricht ca. 2x Windradhöhe 260 m)

Was spricht gegen diese Festlegung?

- Wenn 260 m hohen Windräder in nur 600 m / 800 m zu Wohnbebauungen stehen dürfen, hätten die nur 100 m hohen Windräder, die jetzt in 1.000 m hier in Hiddestorf stehen, damals bis auf 200 m / 300 m an unsere Wohnbebauungen [h]erangestellt werden können!! Das wäre mit Sicherheit nicht toleriert worden!

- Zusätzlich zu dieser extremen Nähe kommt nun auch noch die negativere Wirkung der 13-fach größeren Rotoren (22.700 m²) auf die Anwohner um ein Vielfaches hinzu. Die Flügelspitzen erreichen eine Geschwindigkeit von 320-380 km/h! Dadurch steigen deutlich die Beeinträchtigungen durch die permanenten Schall- und Druckwellen. Der Schattenwurf wirkt besonders zeitlich lang vormittags aus WEA-Feld 33 und nachmittags aus WEA-Feld 36 auf Hiddestorf. Aber auch die anderen Ortschaften erleiden wegen der zu geringen Nähe diesen starken Schattenwurf. Die Betreiber müssen mit langen Abschaltzeiten wegen Schattenwurfs rechnen.

- Es ist sehr bedenklich die minimal zulässige Entfernung der Windräder zu Wohnbebauungen einfach auf nur die 2- 3 fache Windradhöhe festzulegen, um damit eine Möglichkeit zu schaffen, die geplanten riesigen Windräder hier zwischen die eng nebeneinander liegenden Ortschaften platzieren zu dürfen!

Was läuft falsch bei der Planung von Windrad-Vorranggebieten rings um Hiddestorf/Ohlendorf?

- Zwischen den Wohngebieten der benachbarten Orte mit lediglich nur 1,6- max. 2,5km Abstand ist es für deren Bewohner unzumutbar, Windräder mit einer Gesamthöhe von 260 m und Rotor-Durchmesser von 170 m (Fläche von mehr als 2 Fußballfelder) zu betreiben!

- Auf keinen Fall kann man Vorranggebiete festlegen, indem man einfach die Entfernungsvorgabe zwischen Windrad und Wohngebiet durch die Vorgabe einer 2-3x Windradhöhe passend macht!! Die Mindestentfernung zwischen Windrad und Wohngebiet ist zum Schutz der dort lebenden Bürger neutral und wissenschaftlich zu ermitteln!

- Die bereits hier in einer Entfernung von 1.000 m arbeitenden 100 m hohe Windräder sind so von uns Bürgern akzeptiert. Das entspricht der Entfernungsvorgabe von 10x Windradhöhe, die vor Jahren wissenschaftlich in Bayern erarbeitet wurde. Dem entsprechend müssten die geplanten 260 m hohen Windräder vergleichbar in einer Entfernung von 2.600 m zu den Wohngebieten aufgestellt werden. Durch die von der Region festgelegten Entfernungen sollen die Windräder aber auf 600 - 800 m an die Wohngebiete herangerückt werden dürfen. Das grenzt an Körperverletzung!

- Rings um Hiddestorf/Ohlendorf gibt es kein Gebiet, in dem unter Beachtung des Schutzes der Anwohner solche riesigen Windräder aufgestellt werden könnten!!

- Auch hier gilt: Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art.] 2 Abs.] 2 GG) und das Grundrecht auf Eigentum (Art[.] 14 GG)!

Was spricht gegen diese übereilten Aktivitäten zum jetzigen Zeitpunkt?

Wir erreichen momentan in Deutschland bereits eine Abdeckung von erneuerbarer Energie mit ca. 60 %. Windkraft und Solar sind aber extrem abhängig von Sonne /Wind/ Jahreszeiten/ Tag/ Nacht. Um dies auszugleichen fehlen uns aber noch immer die dringend benötigten Speicherkapazitäten (Akkuspeicher, H-Produktion, Pumpspeicherwerke)!! Deutschland hat nicht zufällig den höchsten Strompreis in Europa!

Verschärft wird die Preissituation einerseits durch eine Disproportion zwischen Festpreiszusagen für die Stromlieferung plus Ausgleichszahlung bei kapazitätsbedingt erforderlichen Abschaltungen an die Stromerzeuger von erneuerbarer Energie und andererseits durch die Vermarktung des Stromes über die Börse mit den entsprechenden Preisschwankungen. Das ist dann besonders preistreibend, wenn Zukauf von Strom aus dem Ausland wegen Minderaufkommen des Ökostromes erforderlich ist. So wie momentan während der anhaltenden "Dunkelflaute". Auch mussten 2023 irrwitzige Finanzbeträge für Redispatch-Maßnahmen gezahlt werden, denn es stieg die Menge des wegen Überproduktion nicht einspeisbaren Stroms auf 19 TWh bei einer Gesamteinspeisung von 450 TWh. Das waren 4%! Dafür mussten 3,1 Milliarden € Ausgleichszahlungen getätigt werden!! Also Geld für 0 Leistung! Diese verlorene Strommenge entspricht der Jahresleistung von ca. 1.100 Windrädern vom Typ SG 170/6,6MW!!! Wegen der fehlenden Speicherkapazitäten ist es nicht möglich, Minder- oder Überkapazitäten des grünen Stromes infolge der Unplanbarkeit von Sonne und Wind sowie Veränderungen bei Tag/Nacht und Jahreszeiten auszugleichen. Der sich ständig verringernde Stromanteil aus Gas-/Kohlekraftwerken (mit 40% Richtung 0%?) reicht immer weniger aus, dies zu kompensieren. So warnte kürzlich RWE Vorstand Herr [...] vor diesen Missständen. Es konnte im November bei 3 Wochen Wind- und Sonnenflaute, die Spitzenlast von 66 GW nur durch 13 GW Zukauf aus Frankreich teuer gesichert werden. Der Strompreis war auf das 10-fache (800 € pro Megawatt) angestiegen. Er hat starke Befürchtung für den Januar 2025, wenn mit ca.75 GW Spitzen gerechnet werden muss.

In dieser angespannten und sich stark verändernden Stromsituation in Deutschland jetzt mit Macht und ohne Not eine größere Anzahl von Windrädern der Dimension SG 170/6,6MW rings um Hiddestorf herum platzieren zu wollen, erscheint uns Bürgern wie "Augen zu und durch". Bevor man jetzt mit großer Macht viel zu nah zwischen den Wohngebieten diese Windräder platziert, sollte man erst mal dringend benötigte Speicherkapazitäten aufbauen und deutschlandweit für Windräder unkritische Aufstellgebiete suchen und nutzen. Bei 33 % Waldfläche in

Deutschland (25 % Niedersachsen) bieten sich auch davon Flächen für die 260 m hohen Windräder an, denn mit einer lichten Höhe vom Erdboden bis zu den Flügelspitzen von 90 m arbeiten die Rotoren weit über den Bäumen. Ich denke da beispielhaft an die nach dem 2. Weltkrieg entstandenen Monokultur Nadelwälder, die dem Borkenkäfer oder Windbruch zum Opfer gefallen sind. Als Beispiel hat Sachsen bereits eine Landkarte der Waldgebiete für den Windrad-Einsatz erarbeitet. Aufgeteilt in: unbedenklich nutzbar, nutzbar nach Unbedenklichkeitsüberprüfung und strenge Wald-Schutzgebiete. Erst wenn alle verfügbaren unkritischen Flächen, die mit Hilfe der KI ermittelt werden könnten, genutzt sind, sollte man an die kritischen Flächen nahe von Wohnbebauungen herangehen dürfen!

Dem Aktionismus der Region Hannover steht auch eine Verringerung des Strombedarfes in Deutschland entgegen. 2023 wurden 450 TWh ins Netz eingespeist. 11,8 % weniger als 2022! Seit 2017 ist die Stromeinspeisung/Stromverbrauch entgegen den Annahmen der Region Hannover rückläufig. Die Region Hannover geht weiterhin von einer starken Erhöhung des Strombedarfes aus, da sie den stark gestiegenen privaten Solar-Ausbau mit einer eigenen Speicherung unbeachtet lässt. Dieser so durch Speicherung selbst nutzbare Solarstrom wird zukünftig die Verteilernetze spürbar entlasten. Hierbei sollten die Bürger unterstützt werden!!

Ich hoffe stark auf ein Umdenken unserer Entscheider in der Region Hannover in Anbetracht der angespannten IST-Situation und den sich rasant entwickelnden technischen Möglichkeiten. Hier sind kluge, vorausschauende Entscheidungen gefragt. Wenn die Windradkolosse mit je 7.600 t erst mal hier um Hiddestorf herum platziert sind[,] ist es zu spät, den dann entstandenen Schaden für die betroffenen Bürger wieder zu beseitigen!

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die einwendende Person befürchtet negative Auswirkungen aufgrund der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie (VRW) Nr. 33 und Nr. 36 durch die Gesamthöhe möglicher Anlagen, deren mögliche Anzahl, Nähe zur Wohnbebauung, Schall sowie Schattenwurf.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie (VRW) Nr. 33 und Nr. 36. Da die VRW Nr. 33 und 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten waren, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung die VRW Nr. 33 und Nr. 36 nicht geändert wurden, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Die Berücksichtigung von Abständen zwischen Siedlungen und Windenergieanlagen ist insbesondere aufgrund des Immissionsschutzes geboten. Durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hervorgerufen werden. Der rechtliche Schutzanspruch von Nachbarn und der Allgemeinheit vor solchen Auswirkungen ist als Grundpflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgeschrieben und wird einzelfallbezogen in den Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt. Eine Genehmigung darf grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten genehmigungspflichtiger Anlagen erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG vorliegen.

Die Regionalplanung greift dem gesetzlichen Immissionsschutz planerisch vor und legt vorsorgeorientiert zusätzliche pauschale Abstände von 340 m (bzw. 140 m für Einzelgebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich) als sogenannte weiche Tabuzonen fest, um erhebliche Immissionen und planerische Konflikte zu vermeiden und Standorte von Windenergieanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf raumverträgliche Flächen zu lenken. Die gesamte Tabuzone bemisst sich daher auf insgesamt 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen und 600 m zu Einzelgebäuden und Splittersiedlungen im Außenbereich. Die Vorsorgeabstände orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, können diese aber – im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes – übersteigen. Dies ist gemäß dem Planungskonzept Windenergienutzung der Fall. Die Vorsorgeabstände tragen den nach derzeitigem Wissensstand möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf regionalplanerischer Ebene Rechnung und kommen so dem Vorsorgegrundsatz nach. Die Anwendung unterschiedlicher Werte für Siedlungsbereiche sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ist in der Planung und im Immissionsschutz üblich und verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Für eine Bebauung im Außenbereich wird ein geringerer Wert als bei Wohnbauflächen angesetzt, weil im Außenbereich mit Emissionen anderer privilegierter Nutzungen gemäß § 35 Abs. 1 bis 7 BauGB gerechnet werden muss.

Es liegt im Planungsermessen der Planungsträgerin, ob ein Abstand zu Wohnnutzungen wie vorstehend beschrieben angewendet wird oder ob ein Abstand von zehnmal der Gesamthöhe, wie von der einwendenden Person angeregt, angesetzt wird. Aus den vorgenannten Gründen werden seitens der Region Hannover ein Abstand von 600 m bzw. 800 m angesetzt.

Der pauschalisierte Abstand von "10H" (10-fache Anlagenhöhe) zwischen Windenergieanlagen und baulichen Nutzungen nach Art. 82 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wurde mit Art. 82b BayBO faktisch aufgehoben, da die 10H-Regelung nicht für Windenergiegebiete nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gilt. Sie beruht auch nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, weswegen diese auch in der entsprechenden Gesetzesbegründung zur Neufassung des Art. 82 BayBO nicht genannt werden.

Als sogenannte volatile Energieform ist die Windenergienutzung nicht grundlastfähig. Die Stromproduktion unterliegt wetterbedingten Schwankungen. Aus diesem Grund ist ein Mix aus verschiedenen Energieträgern essenziell. Innerhalb der Region Hannover wird dies neben der Windenergienutzung vor allem durch den Ausbau der Sonnenenergienutzung gewährleistet, ergänzt zum Beispiel durch die grundlastfähige Biomassenutzung. Zudem ist die Fortsetzung des Netzausbaus auf regionaler und überregionaler Ebene von entscheidender Bedeutung, um im Bedarfsfall Strom aus anderen Regionen zu importieren (deutschlandweit dargelegt im Netzentwicklungsplan). Die regionale Situation wurde zum Beispiel in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten sowie Umwelt und Klimaschutz am 05.09.2023 im TOP 3.1. 5. Änderung des RROP 2016 - Neufestlegung Windenergienutzung - Anhörung zum Thema Stromnetzausbau behandelt. Demnach sind die Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber in der Lage, das Stromnetz passend auszubauen. Gleichzeitig müssen Speicherkapazitäten weiter ausgebaut werden, zum Beispiel Batteriespeicher, aber auch, um Wasserstoff zu speichern (vgl. Nationale Wasserstoffstrategie). Ein weiterer Baustein ist die Kraftwerksstrategie der Bundesregierung. Sie sieht den Bau von neuen wasserstofffähigen Gaskraftwerken vor. Windenergieanlagen sind in der Lage, große Strommengen zu produzieren. Wird der Strom aufgrund eines geringeren Bedarfs zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht benötigt, kann er in Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff genutzt werden. Dieser kann zwischengespeichert werden und in Zeiten eines hohen Strombedarfs und geringen Angebots in Gaskraftwerken verstromt werden. Eine weitere Bedeutung hat grüner Wasserstoff für industrielle Prozesse. Der aktuelle Entwurf des Wasserstoffkernnetzes gemäß § 28q Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

sieht eine Anbindung der Region Hannover vor. Mit Umsetzung der beschriebenen Strategien wird auch zukünftig die Energieversorgung sichergestellt.

Beim Batteriespeicherausbau ist derzeit eine enorme Dynamik zu verzeichnen. Dies belegen aktuelle Zahlen des Marktstammdatenregisters sowie Anschlussanfragen an Übertragungsnetzbetreiber (vgl. <https://www.pv-magazine.de/2025/01/13/uebertragungsnetzbetreibern-liegen-zum-jahreswechsel-650-anschlussanfragen-fuer-grosse-batteriespeicher-mit-226-gigawatt-vor/>, online abgerufen am 06.02.2025).

Die einwendende Person thematisiert die Entwicklung von Strombedarfen:

Aus Verantwortung für künftige Generationen und zur Bewahrung der Schöpfung ist effektiver Klimaschutz von herausragender Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 29.04.2021 festgestellt, dass die allgemeinen Anstrengungen und Ziele in Deutschland für den Bereich Klimaschutz nicht ausreichend sind. Deshalb verfolgt die Region Hannover das Ziel, möglichst bis zum Jahr 2035 Treibhausgasneutralität (THG-Neutralität) zu erreichen.

Derzeit (Jahr 2022) decken lokale erneuerbare Energien ca. 25 % des Stromverbrauchs in der Region Hannover. Etwa 64 % des in der Region Hannover erzeugten Stroms wird in Kraftwerken produziert, die fossile Brennstoffe nutzen." (vgl. EBP Deutschland (2024): Energiebilanz für die Region Hannover, Berichtsjahr 2022).

Um mögliche Wege zur Treibhausgasneutralität aufzuzeigen, hat die Region Hannover die HIC - Hamburg Institut Consulting GmbH im Rahmen der Aufstellung des Klimaplan 2035 beauftragt, zwei Szenarien zu entwickeln (vgl. Hamburg Institut Consulting GmbH (2024): Endbericht Szenarien Klimaplan 2035 Region Hannover). Im sog. Klimaplan-Szenario werden ambitionierte, aber noch realistische Entwicklungen im regionalen Klimaschutz unterstellt, während das sog. Trend-Szenario deutlich konservativere Annahmen trifft.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass bei einer vollständigen Ausnutzung der regionalen Potenziale eine ambitionierte THG-Reduktion erreicht werden kann. Dennoch wird das Ziel der THG-Neutralität im Jahr 2035 unter den aktuellen Rahmenbedingungen voraussichtlich erst später erreicht.

Zusätzlich zu den Szenarien hat die Gutachterin mögliche Entwicklungen der erneuerbaren Stromerzeugung in der Region untersucht. Eine vollständige regionale Treibhausgasneutralität, die zeitlich vor eine landes- bzw. bundesweite Treibhausgasneutralität fällt, setzt eine gänzliche Energie- und damit auch Stromwende voraus. Würde der regionale Strombedarf vollständig oder weitgehend durch regionale erneuerbare Energien abgedeckt, fielen die regionalen Restemissionen bei einer Bilanzierung mit dem regionalen Strommix deutlich geringer aus. Die Berechnungen des HIC ergeben, dass der Strombedarf in der Region Hannover bis 2035 um mindestens 26% gegenüber 2020 steigen wird.

Eine weitere deutliche Bedarfssteigerung ist in den Jahren von 2035 bis 2045 zu erwarten, konservativ gerechnet mindestens 80% gegenüber 2020.

Die regionalen Erzeugungsmengen von Strom sind vor allem abhängig von der Ausbaugeschwindigkeit der Windenergie- und der Photovoltaiknutzung. Gemessen an verfügbaren Potenzialen geht das HIC davon aus, dass die Windenergienutzung den größten Anteil des regionalen Strommixes zur Verfügung stellen wird (ca. 58 %, 4.698 GWh), gefolgt von der Solarenergie (Dach- und Freifläche, ca. 40 %, entsprechend 3.255 GWh).

Auf 2,34 % der Regionsfläche können voraussichtlich ca. 4.624 GWh Strom erzeugt werden, eine ausreichende Menge, damit die Windenergienutzung ihren Beitrag zur Zielstellung leistet.

Da Planungsprozesse von Windenergieanlagen, aber auch des Stromnetzes lange Zeiträume erfordern und Planungssicherheit für Kommunen, Netzbetreiber und weiterer Akteure von hoher Bedeutung ist, ist auf langfristige Trends zu schauen und nicht auf kurzfristige Entwicklungen wie von der einwendenden Person beschrieben. Folgerichtig fanden vor allem langfristige Trends Eingang in Szenarienberechnungen für die Region Hannover.

Strompreis/Marktdesign

Die Organisation des Strommarktdesigns ist eine wirtschaftspolitische Frage und keine regionalplanerische Frage. Der Einwand steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen.

Anlagenabschaltung aufgrund Redispatch in Deutschland

Der Anteil des Ausfalls an möglicher Stromerzeugung aufgrund des Einspeisemanagements liegt in Niedersachsen im niedrigen einstelligen Prozentbereich (Jahr 2022: 3,8 % Vgl. Niedersächsischer Landtag – 19. Wahlperiode Drucksache 19/3216, S.1 i.V.m. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2023): Energiewendebericht 2022, Abb. 14). Dieser Wert steht der Festlegung von VRW Windenergie in der Region Hannover im geplanten Maß nicht entgegen.

Die Anregungen zur Suche nach Alternativgebieten, zum Beispiel in Wäldern, und der Vorgehensweise im Bundesland Sachsen, werden zur Kenntnis genommen.

Institution: privat

Eingabe

Meine Stellungnahme bzw. Eingabe bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 33 Hiddestorf/ Pattensen und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde sowie Fledermausbeständen in angrenzenden Waldgebieten und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel und Fledermäuse ist anerkennenswert.

Der o. g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen weiteren, zuvor nicht erkennbaren, Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 33 Hiddestorf/Pattensen. Das in unmittelbarer Nähe (nur ca. 200 m zum VRW 33) liegende Natura 2000 Schutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" beherbergt wertvolle Fledermausarten und ist im Gegensatz zu den Waldgebieten in der Nähe des VRW 12 (Lenthe) offiziell als Naturschutzgebiet gelistet. Die aktuelle Ausplanung des VRW 33 verstößt damit gegen die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG (Schutzabstände). [Es folgt ein Screenshot der Tabuzone N.6.2 Natura-2000-Gebiet, kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausart, Abstand 3.000 m/ 1.000 m]

Insofern hätte auch bei Berücksichtigung der angeführten Begründung zur Streichung des VRW 12 auch zu einer Veränderung oder Streichung des VRW 33 kommen müssen.

Region Hannover Fachbereich Umwelt "Linderter und Stamstorfer Holz" (NSG-HA 240) Verordnungstext - externe Beteiligung Stand: 03.01.2019

*Das gewässer- und altholzreiche Waldgebiet ist ein für Fledermäuse besonders geeigneter Lebensraum. Im Gebiet konnten Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen werden. Das Linderter und Stamstorfer Holz stellt aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung ein bedeutsames Jagdhabitat des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) dar. Es liegt innerhalb des Aktionsradius zweier Mausohr-Wochenstuben (ca. 13 km südöstlich des NSG im Schloss Rössing und 14 km südlich des NSG im Klostersgut Wülfinghausen). In der Umgebung befinden sich mehrere Wochenstuben der Art. Für den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) gibt es einen Reproduktionsnachweis. Für die Wildkatze bildet das Linderter und Stamstorfer Holz ein wichtiges Trittsteinbiotop.*

*Wasserschleierfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sind mit Vorkommen belegt.*

M. E. offenbart Ihre Bewertung der Situation am VRW 36 einen zusätzlichen Abwägungsfehler (über die fehlende Berücksichtigung der Weetzer Stapelteiche hinausgehend), da Sie trotz eindeutiger Aktenlage des Fachbereichs Umwelt der Region Hannover (s. o.) die Planungen des VRW 33 nicht verändert haben.

Untermauert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen. Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet. Obwohl das Natura 2000 Gebiet "Linderter- und Stamstorfer Holz", welches im zentralen Prüfbereich liegt, eine ungleich höhere Bedeutung als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben, wurden keine Änderungen am VRW 33 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich.

Meine Forderung:

Wiederholung der Abwägung zum VRW 33 (Hiddestorf/Pattensen) unter Berücksichtigung der vollständigen Datenlage (ist die Datenbank der unteren Naturschutzbehörde wirklich vollständig?) und unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW 12 (Lenthe).

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o. g. Sachverhalt.

Erwiderung**Nicht Gegenstand des Verfahrens.**

Da sich der Einwand auf ein Vorranggebiet Windenergienutzung bezieht, bei welchem keine Änderungen gegenüber dem vorigen Entwurf vorgenommen wurden und keine neuen Sachverhalte vorgebracht werden, wird der Einwand lediglich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Südwestliche Bereiche der Potenzialfläche Pattensen-Hiddestorf überlagern sich mit dem zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Pattensen-Hiddestorf nicht zum kompletten Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung, sondern nur dort, wo die Regelungen des § 45c BNatSchG nicht mehr greifen.

Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind

"Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es liegt somit keine Ungleichbehandlung der Potenzialflächen in Bezug auf Artenschutzbelange vor.

Institution: privat

Eingabe

Meine Stellungnahme bzw. Eingabe bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 33 Hiddestorf/Pattensen und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde sowie Fledermausbeständen in angrenzenden Waldgebieten und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel und Fledermäuse ist anerkennenswert.

Der o. g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen weiteren, zuvor nicht erkennbaren, Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 33 Hiddestorf/Pattensen. Das in unmittelbarer Nähe (nur ca. 200 m zum VRW 33) liegende Natura 2000 Schutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" beherbergt wertvolle Fledermausarten und ist im Gegensatz zu den Waldgebieten in der Nähe des VRW 12 (Lenthe) offiziell als Naturschutzgebiet gelistet. Die aktuelle Ausplanung des VRW 33 verstößt damit gegen die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG (Schutzabstände). [Es folgt ein Screenshot der Tabuzone N.6.2 Natura-2000-Gebiet, kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausart, Abstand 3.000 m/ 1.000 m]

Insofern hätte auch bei Berücksichtigung der angeführten Begründung zur Streichung des VRW 12 auch zu einer Veränderung oder Streichung des VRW 33 kommen müssen.

Region Hannover Fachbereich Umwelt "Linderter und Stamstorfer Holz" (NSG-HA 240) Verordnungstext - externe Beteiligung Stand: 03.01.2019

*Das gewässer- und altholzreiche Waldgebiet ist ein für Fledermäuse besonders geeigneter Lebensraum. Im Gebiet konnten Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen werden. Das Linderter und Stamstorfer Holz stellt aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung ein bedeutsames Jagdhabitat des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) dar. Es liegt innerhalb des Aktionsradius zweier Mausohr-Wochenstuben (ca. 13 km südöstlich des NSG im Schloss Rössing und 14 km südlich des NSG im Klostersgut Wülfinghausen). In der Umgebung befinden sich mehrere Wochenstuben der Art. Für den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) gibt es einen Reproduktionsnachweis. Für die Wildkatze bildet das Linderter und Stamstorfer Holz ein wichtiges Trittsteinbiotop.*

*Wasserschwarzfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sind mit Vorkommen belegt.*

M. E. offenbart Ihre Bewertung der Situation am VRW 36 einen zusätzlichen Abwägungsfehler (über die fehlende Berücksichtigung der Weetzer Stapelteiche hinausgehend), da Sie trotz eindeutiger Aktenlage des Fachbereichs Umwelt der Region Hannover (s. o.) die Planungen des VRW 33 nicht verändert haben.

Untermauert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen. Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet. Obwohl das Natura 2000 Gebiet "Linderter- und Stamstorfer Holz", welches im zentralen Prüfbereich liegt, eine ungleich höhere Bedeutung als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben, wurden keine Änderungen am VRW 33 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich.

Meine Forderung:

Wiederholung der Abwägung zum VRW 33 (Hiddestorf/Pattensen) unter Berücksichtigung der vollständigen Datenlage (ist die Datenbank der unteren Naturschutzbehörde wirklich vollständig?) und unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW 12 (Lenthe).

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o. g. Sachverhalt.

Erwiderung**Nicht Gegenstand des Verfahrens.**

Da sich der Einwand auf ein Vorranggebiet Windenergienutzung bezieht, bei welchem keine Änderungen gegenüber dem vorigen Entwurf vorgenommen wurden und keine neuen Sachverhalte vorgebracht werden, wird der Einwand lediglich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Südwestliche Bereiche der Potenzialfläche Pattensen-Hiddestorf überlagern sich mit dem zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Pattensen-Hiddestorf nicht zum kompletten Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung, sondern nur dort, wo die Regelungen des § 45c BNatSchG nicht mehr greifen.

Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind

"Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es liegt somit keine Ungleichbehandlung der Potenzialflächen in Bezug auf Artenschutzbelange vor.

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Meine Stellungnahme bzw. Eingabe bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 33 Hiddestorf/Pattensen und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde sowie Fledermausbeständen in angrenzenden Waldgebieten und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel und Fledermäuse ist anerkennenswert.</p>	
<p>Der o. g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen weiteren, zuvor nicht erkennbaren, Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 33 Hiddestorf/Pattensen. Das in unmittelbarer Nähe (nur ca. 200 m zum VRW 33) liegende Natura 2000 Schutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" beherbergt wertvolle Fledermausarten und ist im Gegensatz zu den Waldgebieten in der Nähe des VRW 12 (Lenthe) offiziell als Naturschutzgebiet gelistet. Die aktuelle Ausplanung des VRW 33 verstößt damit gegen die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG (Schutzabstände). [Es folgt ein Screenshot der Tabuzone N.6.2 Natura-2000-Gebiet, kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausart, Abstand 3.000 m/ 1.000 m]</p>	
<p>Insofern hätte auch bei Berücksichtigung der angeführten Begründung zur Streichung des VRW 12 auch zu einer Veränderung oder Streichung des VRW 33 kommen müssen.</p>	
<p><i>Region Hannover Fachbereich Umwelt "Linderter und Stamstorfer Holz" (NSG-HA 240) Verordnungstext - externe Beteiligung Stand: 03.01.2019</i></p>	
<p><i>Das gewässer- und altholzreiche Waldgebiet ist ein für Fledermäuse besonders geeigneter Lebensraum. Im Gebiet konnten Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen werden. Das Linderter und Stamstorfer Holz stellt aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung ein bedeutsames Jagdhabitat des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>) dar. Es liegt innerhalb des Aktionsradius zweier Mausohr-Wochenstuben (ca. 13 km südöstlich des NSG im Schloss Rössing und 14 km südlich des NSG im Klostersgut Wülfinghausen). In der Umgebung befinden sich mehrere Wochenstuben der Art. Für den Kleinen Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) gibt es einen Reproduktionsnachweis. Für die Wildkatze bildet das Linderter und Stamstorfer Holz ein wichtiges Trittsteinbiotop.</i></p>	
<p><i>Wasserschleierfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) sowie Rauhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) sind mit Vorkommen belegt.</i></p>	
<p>M. E. offenbart Ihre Bewertung der Situation am VRW 36 einen zusätzlichen Abwägungsfehler (über die fehlende Berücksichtigung der Weetzer Stapelteiche hinausgehend), da Sie trotz eindeutiger Aktenlage des Fachbereichs Umwelt der Region Hannover (s. o.) die Planungen des VRW 33 nicht verändert haben.</p>	
<p>Untermauert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen. Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet. Obwohl das Natura 2000 Gebiet "Linderter- und Stamstorfer Holz", welches im zentralen Prüfbereich liegt, eine ungleich höhere Bedeutung als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben, wurden keine Änderungen am VRW 33 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich.</p>	
<p>Meine Forderung:</p>	
<p>Wiederholung der Abwägung zum VRW 33 (Hiddestorf/Pattensen) unter Berücksichtigung der vollständigen Datenlage (ist die Datenbank der unteren Naturschutzbehörde wirklich vollständig?) und unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW 12 (Lenthe).</p>	
<p>Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	
<p>Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o. g. Sachverhalt.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Da sich der Einwand auf ein Vorranggebiet Windenergienutzung bezieht, bei welchem keine Änderungen gegenüber dem vorigen Entwurf vorgenommen wurden und keine neuen Sachverhalte vorgebracht werden, wird der Einwand lediglich zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Hinweis:</p>	
<p>Südwestliche Bereiche der Potenzialfläche Pattensen-Hiddestorf überlagern sich mit dem zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Pattensen-Hiddestorf nicht zum kompletten Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung, sondern nur dort, wo die Regelungen des § 45c BNatSchG nicht mehr greifen.</p>	
<p>Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind</p>	

"Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es liegt somit keine Ungleichbehandlung der Potenzialflächen in Bezug auf Artenschutzbelange vor.

Institution: privat

Eingabe

Betreff: Potenzielle Gefahren von Windenergieanlagen auf die menschliche Gesundheit im Ort Hiddestorf

Anbei ein weiterer Einspruch in Ergänzung zu den Ihnen bereits vorliegenden Einsprüchen betroffener Bürger des Ortes Hiddestorf und als erneuter Einspruch zu unserem bereits getätigten Einspruch im Oktober. Dieses Schreiben befasst sich mit den Auswirkungen auf die Gesundheit der Hiddestorfer, denn der geplante Windpark ist eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und so nicht hinnehmbar.

Die genauen Abstände und Anzahl der geplanten WEA werden an dieser Stelle nicht wiederholt, da sie Ihnen bekannt sein sollten.

Um keine undifferenzierten Äußerungen zu tätigen, habe ich mein Schreiben mit Quellen belegt.

1. Windenergie gilt als eine der saubersten und nachhaltigsten Formen der Energieerzeugung. Trotz ihrer ökologischen Vorteile gibt es wissenschaftliche Nachweise über die potenziellen Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf die menschliche Gesundheit. Da der familienfreundliche Ort Hemmingen insbesondere Hiddestorf umzingelt ist von Windenergieanlagen und die Quote um mehr als das 2-3fache schon erfüllt wurde, erscheint es mir wichtig, Widerspruch einzureichen gerade im Hinblick auf menschliche Gesundheit und auf die Verletzung derselben und der grundgesetzlichen Rechte der Hiddestorfer.

Dieses Gutachten fasst den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zu den gesundheitlichen Risiken zusammen und bewertet die potenziellen Gefahren für die Gesundheit der Menschen insbesondere auch auf die Entwicklung des kindlichen Gehirns.

Es sind bereits Widersprüche formuliert durch Ingenieure. Daher wird das an dieser Stelle nicht wiederholt - das ist müßig und sowohl Hemmingens Bürgermeister Herr Dingeldey als auch der Region bekannt, sondern sich in erster Linie erneut und das erscheint mir wichtig, denn auch das wurde wiederholt vorgebracht, auf den Aspekt der menschlichen Gesundheit konzentriert.

Das angeblich familienfreundliche Dorf missachtet eindeutig die negativen Einwirkungen auf die geistige und [...] körperliche Gesundheit der Kinder und Jugendlichen. Damit verstoßen der Bürgermeister und die Region Hannover gegen Art. 2 GG (körperliche Unversehrtheit) und Art 6 GG (Schutz und Fürsorge für Mütter und Familie).

2. Schall und Infraschall Windenergieanlagen erzeugen sowohl hörbaren Schall als auch Infraschall, der unterhalb der menschlichen Hörschwelle liegt. Studien zeigen, dass Infraschall von WEA, obwohl kaum wahrnehmbar, physiologische Effekte haben könnte:

- Hörbarer Schall: Laut einer Untersuchung der Weltgesundheitsorganisation (WHO, 2018) kann kontinuierlicher Schallpegel oberhalb von 40 dB(A) Schlafstörungen verursachen. Bewohner in der Nähe von WEA berichten häufig von Schlaflosigkeit und Stresssymptomen.
- Infraschall: Obwohl Infraschall keine direkte Schädigung des Gehörsystems bewirkt, legen Studien (z. B. Jung & Schindel, 2020) nahe, dass chronische Exposition mit Symptomen wie Kopfschmerzen, Schwindel und Herz-Kreislauf-Stress verbunden sein kann. Der kausale Mechanismus ist eindeutig geklärt.

3. Schattenwurf und visuelle Belastungen

Ein weiterer Aspekt ist der periodische Schattenwurf durch die Rotoren, der als "Schattenschlag" bezeichnet wird. Der Schattenschlag kann bei empfindlichen Personen:

- Epileptische Anfälle: Bei einer Frequenz von 3-30 Hz besteht theoretisch das Risiko, photosensitive Epilepsie auszulösen. Die Rotationsfrequenz von WEA liegt in diesem Bereich (Knopper & Ollson, 2011).
- Visuelle Belästigung: Menschen, die in der Nähe von WEA leben, berichten von erhöhtem Stress durch den periodischen Schattenwurf, insbesondere bei tiefstehender Sonne (Köhler et al., 2019).

4. Psychologische Effekte

Die Wahrnehmung von Gesundheitsrisiken kann selbst gesundheitsschädigende Auswirkungen haben. Dieses Phänomen wird als Nocebo-Effekt bezeichnet. Menschen, die über die potenziellen Gefahren von WEA informiert werden, berichten häufiger von Beschwerden. (Chapman et al., 2013).

5. Elektromagnetische Felder (EMF)

Windenergieanlagen erzeugen elektromagnetische Felder, insbesondere durch Transformatoren und Leitungen. Laut einer Studie von Havas (2017) gibt es jedoch keine belastbaren Hinweise darauf, dass die von WEA erzeugten EMF gesundheitsschädlich sind. Die Intensität der Felder liegt weit unterhalb der von internationalen Normen vorgegebenen Grenzwerte.

6. Zusammenfassung und Bewertung

Die wissenschaftliche Evidenz zu den gesundheitlichen Gefahren von Windenergieanlagen zumal in der Höhe von 266 m in unmittelbarer Nähe von Bebauung und hoher Anzahl zeigt ein eindeutiges Bild

- Die physiologischen Risiken durch Infraschall und Schall liegen bei Nichteinhaltung der Abstandsregeln und Schallpegelgrenzen in dem Bereich, dass sie bei sensiblen Personen, und dazu gehörten Kinder und Jugendlichen eindeutig, Beschwerden auslösen.
- Psychologische Effekte und visuelle Belastungen haben einen bedeutenden Einfluss auf das Wohlbefinden.

7. Empfehlungen

1. Strengere Abstandsregelungen könnten die Belastung durch Schall und Schattenwurf reduzieren. Die Zahl der geplanten WEA darf eine gewisse Anzahl nicht überschreiten. Es muss alles in Maßen realisiert werden.

2. Aufklärungskampagnen sollten potenzielle Risiken sachlich darstellen und nicht wie geschehen ohne einen Größenvergleich daherkommen. Die Übererfüllung der Quote zu Lasten der Bevölkerung ist nicht rechtmäßig.

3. Weitere Langzeitstudien sind erforderlich, um offene Fragen zu klären, insbesondere im Hinblick auf Infraschall und psychologische Effekte.

Literaturverzeichnis

- Chapman, S., et al. (2013). "Nocebo and the public health impact of wind turbines." *Frontiers in Public Health*, 1, 220.
- Havas, M. (2017). "Electromagnetic fields and health: A review of studies around wind farms." *Journal of Environmental Health Research*, 12(4), 300-312.
- Jung, S. S., & Schindel, M. (2020). "Low-frequency noise from wind turbines and its effects on health." *Environmental Health Perspectives*, 128(6), 670-676.
- Knopper, L. D., & Ollson, C. A. (2011). "Health effects and wind turbines: A review of the literature." *Environmental Health*, 10, 78.
- Köhler, J., et al. (2019). "Psychological impact of wind turbine shadow flicker." *Renewable Energy*, 135, 312-320.
- WHO. (2018). "Environmental Noise Guidelines for the European Region." Copenhagen: World Health Organization.

Wir erwarten als Hemminger Bürger, dass unser Einspruch angenommen und beachtet wird. Wir behalten uns eine Verfassungsbeschwerde wegen Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 GG sowie eine Strafanzeige wegen vorsätzlicher Körperverletzung vor.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die Stellungnahme bezieht sich auf Auswirkungen auf den Ort Hiddestorf. Zwei Vorranggebiete Windenergie (VRW) liegen in der Nähe von Hiddestorf: Die VRW Nr. 33 und Nr. 36.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie (VRW) Nr. 33 und Nr. 36. Da die VRW Nr. 33 und 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten waren, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung die VRW Nr. 33 und Nr. 36 nicht geändert wurden, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen:

Zu Schall:

Windenergieanlagen müssen die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts einhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) trifft nähere Regelungen und formuliert eine spezielle Prüfsystematik. Zudem nennt sie konkrete Richtwerte für Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete, in welchem Maße dort Schallimmissionen zulässig sind. Die Prüfung, ob die dort genannten Werte überschritten werden könnten, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall mithilfe einer Geräuschimmissionsprognose. Bei der Erstellung der Prognose werden auch Vorbelastungen durch alle Anlagen, für die die Technische Anleitung Lärm gilt, berücksichtigt, also auch bereits vorhandene WEA. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Prognose positiv ausfällt. Auf diese Weise wird der Schutz der Anwohnenden vor erheblichen Beeinträchtigungen gewährleistet. Der Belang Schallimmissionen steht einer Festlegung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Plankonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.

Zu Infraschall:

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser wird meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt und liegt deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025 unter <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/schallimmissionen/infraschall-und-windenergieanlagen/>). In der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind für tieffrequente Geräusche ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen (vgl. Windenergieerlass Niedersachsen, Kapitel 3.5.1.3). Für den hörbaren Schall sind bereits Mindestabstände für Wohnnutzungen im Plankonzept vorgesehen. Inzwischen ist nachgewiesen, dass Schallwellen im Infraschallbereich unter 8Hz bei Einhaltung dieser Abstände unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Der Belang Infraschall steht einer Festsetzung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Planungskonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.

Zu Schattenwurf:

Die einwendende Person beschreibt ein theoretisches Risiko. Die von der Person zitierte Quelle weist darauf hin, dass ein potenzielles Risiko nur bei sehr hohen Drehgeschwindigkeiten der Rotoren besteht, moderne WEA jedoch eine deutlich geringere Rotationsgeschwindigkeit haben. Darüber hinaus wird folgendes angemerkt:

Schattenwurf auf Wohngebäude kann aus astronomischen Gründen allenfalls von Anlagen ausgehen, die in westlicher oder östlicher Richtung stehen. Gemäß "Windenergieerlass Niedersachsen" (Kapitel 3.5.1.4 des Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW v. 20.7.2021: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Nds. MBl. Nr. 35/2021. S. 1398 - 1423) ist eine geringe Dauer von bewegtem Schattenwurf hinzunehmen. Folgende Werte dürfen jedoch zum Schutz der Anwohnenden nicht überschritten werden: 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr. Wird einer der Werte für ein Wohngebäude überschritten, muss die WEA abgeschaltet werden, solange der bewegte Schatten das Gebäude treffen würde. Sichergestellt wird die Einhaltung dieser Werte durch die Einrichtung von technischen Maßnahmen (Lichtsensor, Abschaltvorrichtung). Die Prüfung, ob die genannten Werte überschritten werden könnten und die Festsetzung von verbindlichen Maßnahmen, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall. Der Belang Schattenwurf steht einer Festlegung von Windenergiegebieten nicht entgegen.

Die Ausführungen der einwendenden Person zum Nocebo-Effekt und zu elektromagnetischen Feldern werden zur Kenntnis genommen.

In ihrer Zusammenfassung (vgl. 6.) kommt die einwendende Person zu folgendem Schluss: "die physiologischen Risiken durch Infraschall

und Schall liegen bei Nichteinhaltung der Abstandsregeln und Schallpegelgrenzen in dem Bereich, dass sie bei sensiblen Personen, und dazu gehörten Kinder und Jugendlichen eindeutig, Beschwerden auslösen." Es wird die Auffassung geteilt, dass Abstandsregeln eingehalten werden müssen. Im Plankonzept ist dies gewährleistet, in dem einheitliche Siedlungsabstände umgesetzt sind. Zudem sind die in der TA Lärm vorgegebenen Schallpegel einzuhalten.

zu 7. wird ausgeführt:

zu Punkt 1.: Die Abstandskriterien des STPW sind nach Auffassung der Region Hannover ausgewogen, es wird keine Erforderlichkeit einer Erhöhung gesehen. Die konkrete Anzahl der WEA wird auf der Ebene der Bauleitplanung oder im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt.

zu Punkt 2.: Die Region Hannover ist den gesetzlich vorgeschriebenen Schritten zur Öffentlichkeitsbeteiligung nachgekommen. Darüber hinaus wurden zahlreiche weitere Informationsangebote geschaffen. Die gemäß § 2 NWindG i.V.m. der Anlage festgelegten Teilflächenziele sind ausdrücklich ein Mindestwert. Ein Überschreiten des Werts ist zulässig.

zu Punkt 3: Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen.

B-STPW-079#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Hiermit möchte ich in aller Deutlichkeit meinen Unmut über die geplanten Riesenwindräder in der Region, speziell um Hiddestorf herum kundtun.</p> <p>Sie verschandeln unsere Landschaft und machen Mensch und Tier durch Infraschall krank und bedeuten Tonnen an Altlasten in Form von gigantischen Beton/Stahlfundamenten, die nur bis 1,5 m Tiefe und nicht vollständig nach der 20 jährigen Laufzeit abgetragen werden werden, der Abrieb des gesundheitsschädlichen Bisphenol A (und Karbonfasern), das in Lebensmittelverpackungen verboten ist, atmen wir ein und nehmen es über die angebauten Lebensmittel auf.</p> <p>Das hat nichts mit nachhaltig und schon gar nichts mit Umweltschutz zu tun.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf Auswirkungen auf den Ort Hiddestorf. Zwei Vorranggebiete Windenergie (VRW) liegen in der Nähe von Hiddestorf: Die VRW Nr. 33 und Nr. 36.</p> <p>Die einwendende Person befürchtet negative Auswirkungen auf die Landschaft sowie durch Infraschall, Altlasten und Abrieb.</p> <p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie (VRW) Nr. 33 und Nr. 36. Da die VRW Nr. 33 und 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten waren, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung die VRW Nr. 33 und Nr. 36 nicht geändert wurden, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p>	
Hinweis:	
<p>Eine Sichtbarkeit von Anlagen und damit ggfs. verbundene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie Regelungen zur Nutzung von z. B. Landschaftsschutzgebieten für die Windenergie grundsätzlich hingenommen werden. Zudem ist anzumerken, dass bei der Bewertung des Landschaftsbildes – und damit einer möglichen Beeinträchtigung desselben – nur bedingt objektive Kriterien angewendet werden können. Die Bewertung des Landschaftsbildes hängt von zahlreichen subjektiven Faktoren ab, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht, Biographie, Werte. Als Teil der Kulturlandschaft werden daher Windenergieanlagen in durch Windenergie geprägten Teilräumen durch Gewöhnungseffekte in der Regel weniger beeinträchtigend oder störend empfunden, als in solchen Teilräumen, die bis dato wenige Windenergieanlagen aufweisen.</p> <p>Der Windenergienutzung wird insbesondere auch aufgrund seines im Erneuerbare-Energien-Gesetz in § 2 verankerten überragenden öffentlichen Interesses hier ein Vorrang gegenüber der Erholungsnutzung und einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eingeräumt.</p> <p>Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser wird meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt und liegt deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025 unter https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/schallimmissionen/infraschall-und-windenergieanlagen/). In der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind für tieffrequente Geräusche ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen (vgl. Windenergieerlass Niedersachsen, Kapitel 3.5.1.3). Für den hörbaren Schall sind bereits Mindestabstände für Wohnnutzungen im Plankonzept vorgesehen. Inzwischen ist nachgewiesen, dass Schallwellen im Infraschallbereich unter 8hz bei Einhaltung dieser Abstände unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen.</p> <p>Der Belang Infraschall steht einer Festsetzung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Planungskonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.</p> <p>Anforderungen an Rückbau und Entsorgung von WEA sind detailliert gesetzlich geregelt. So sind zum Beispiel vom Betreiber eigene Rückbau- und Recyclingkonzepte zu erstellen (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/windenergieanlagen-rueckbau-recycling-repowering, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025).</p> <p>Es ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu gewährleisten, dass beim kostspieligen Rückbau und der Entsorgung ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind, z.B. durch eine Bankbürgschaft (vgl. auch Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 20.07.2021).</p> <p>Für ein Repowering abgebaute Altanlagen können an anderer Stelle wieder aufgebaut werden. Häufig findet ein Wiederaufbau im Ausland statt. Ist dies nicht möglich, müssen die WEA einer Verwertung zugeführt werden. Über 90 % der Masse einer WEA werden einem Recycling zugeführt. Rotorblätter aus Glasfaser werden in der Zementindustrie als Zuschlagsstoff oder thermisch verwertet. Für Rotorblätter aus Karbonfasern werden derzeit Verfahren entwickelt, die ein hochwertiges Recycling ermöglichen, wie zum Beispiel in einer Anlage zur Rückgewinnung über die Pyrolyse in Niedersachsen, genauso wie in Forschungsvorhaben zu anderen Verfahren wie der Solvolyse. Die Notwendigkeit eines späteren Rückbaus und einer Entsorgung steht der Errichtung und dem Betrieb von WEA nicht entgegen.</p> <p>Nach Angaben des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags sind Rotorblätter aufgrund vielfältiger Umwelteinflüsse anfällig für Erosion. Die Folge sind Abnutzungen und Risse, die die aerodynamischen Eigenschaften der Rotorblätter verschlechtern. Deshalb müssen sie regelmäßig gewartet werden. Durch die Erosion wird Mikroplastik freigesetzt. Nach einer Abschätzung des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) beträgt die Menge an allen Windenergieanlagen in Deutschland im ungünstigsten Fall 1.395 t/a. Aufgrund vereinfachter Annahmen liegt der tatsächliche Wert mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich darunter. Im Vergleich dazu gibt das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT) jährliche Abriebwerte von Reifen mit 102.090 t/a und von Schuhsohlen mit 9.047 t/a an. (Quelle: Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2020): Kurzinformation zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbbaac330d3b731cbbd8610b/WD-</p>	

8-077-20-pdf-data.pdf, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025).

Bisphenol A ist eine gebundene Komponente in Epoxidharzen, die an Rotorblättern verwendet werden. Nach Einschätzung der Landesregierung Rheinland-Pfalz werden nur Spuren von Bisphenol A tatsächlich freigesetzt. Ein relevanter Beitrag von Windenergieanlagen zur bestehenden Bisphenol-A-Hintergrundbelastung und eine hieraus resultierende Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung ist somit nicht zu erwarten (Quelle: Landtag Rheinland-Pfalz (2023): Drucksache 18/7182).

Den Eintrag von Feinstaub schätzt die Landesregierung Rheinland-Pfalz als gering ein (Quelle: Landtag Rheinland-Pfalz (2023): Drucksache 18/7182).

Zusammenfassend wird festgehalten, dass Erosionserscheinungen an Rotorblättern sowie der Eintrag von Bisphenol A und Feinstaub der Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung nicht entgegen steht.

B-STPW-082#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Wir sind Windkraftbefürworter - allerdings nur, wenn die Windkraft angemessen und als Teil einer durchdachten Strategie eingesetzt wird. Die 50 Windräder mit einer Höhe von 266m, die aktuell rund um Hiddestorf geplant sind, führen zu einer "Umzingelung" für uns Anwohner und einem massiven Eingriff in das Landschafts- und Dorfbild!</p>	
<p>Dieses wird sich dahingehend verändern, dass man von überall in Hiddestorf aus sehr viele Windräder in drei von vier Himmelsrichtungen sehen wird. Sämtliche an Hiddestorf angrenzenden Freiflächen werden durch Windkraftanlagen geprägt und ihre Erholungsnutzung, mit der die Stadt Hemmingen sich in ihrer Image-Broschüre rühmt, wird abgeschaft sein.</p>	
<p>Sogar wurde die südöstlich gelegene Teilfläche der Potenzialfläche Pattensen-Hiddestorf entfernt, weil "zu raumgreifend" für die Stadt Pattensen; wie hingegen können Sie die Umzingelung von Hiddestorf als nicht zu raumgreifend rechtfertigen?</p>	
<p>Des Weiteren wendet sich die Stadt Hemmingen gegen die Ausweisung des Teilbereichs 53.1 (die Fläche zwischen den Waldgebieten an der Hiddestorfer Straße) mit dem Argument, die Naherholung werde sich aufgrund der zukünftigen Umzingelung von Hiddestorf und Ohlendorf dorthin verlagern.</p>	
<p>Die Überplanung, in dem am dichtesten besiedelten Landkreis Niedersachsens deutlich mehr Flächen für Windräder freizugeben als in der Planung des Landes vorgesehen, sind weder für die Anwohner noch für die Energiewende sinnvoll und vertretbar.</p>	
<p>Fakt ist: Zur Erfüllung der Klimaneutralität in Hemmingen reichen 3 Windräder!</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Windenergie ist eine volatile, d. h. unzuverlässige Energiequelle. Im Schnitt kann in unserer Region nur ca. 20 % der installierten Leistung tatsächlich gewonnen werden. Da es außerdem keine nutz- bzw. finanzierbare Speichertechnologie in ausreichendem Umfang gibt, kann die überschüssige Energie aus windstarken nicht für windschwache Perioden (kein Wind = kein Strom) genutzt werden.• Schon jetzt werden Windräder bei viel Wind abgeschaltet, weil mehr Strom erzeugt wird als verbraucht werden kann oder weil die Stromnetze überlastet sind. Dadurch entstehen u. a. sog. Redispatch-Kosten (3,1 Mrd.€ in 2023, zahlen die Stromkunden) und die Börsenstrompreise sinken stark bis in den negativen Bereich. Dann müssen wir Steuerzahler über EEG-Zahlungen einspringen und den Anlagenbetreibern die Differenz zur Mindesteinspeisevergütung ersetzen (kostet in 2024 ca. 20 Mrd. €)!!	
<p>Niedersachsen ist derzeit mit über 6.000 Windkraftanlagen auf Platz 1 im Vergleich mit den anderen Bundesländern. Damit leisten wir mehr als unseren fairen Beitrag zur Energiewende. Bereits in 2023 hat Niedersachsen mehr EE-Strom erzeugt als selbst gebraucht wurde. Jedes zusätzliche Windrad produziert Strom für Bayern! Auch mit Solaranlagen könnten wir die erneuerbaren Energien weiter ausbauen. Trotzdem will die Politik sich mit einer 4-fachen Übererfüllung der gesetzlichen Vorgaben profilieren und die Bürger Hiddestorfs dafür wortwörtlich "unters Rad werfen", ohne deren Belange zu erhören.</p>	
<p>Apropos "Belange erhören": Die Erfahrung aus dem letzten sogenannten "Öffentlichen Beteiligungsverfahren" zeigt, dass die Region Hannover diese wohl gerne als unliebsame Formalität vom Tisch wischen würde. 1.259 Einwände wurden von uns Bürgern eingereicht, davon 688 zu den Gebieten rund um Hiddestorf. Davon hat die Region Hannover nicht einen einzigen Einwand berücksichtigt!!! Dagegen wurde eine geplante WKA-Fläche in Lenthe nach Erhalt von drei Einwänden seitens der Stadt Hannover aufgegeben.</p>	
<p>Für keines der Vorranggebiete wurden Bewegtbildvisualisierungen erstellt; die jüngst auf der [...]-"Messe" in Linderte veröffentlichten Bilder zeigen nicht die richtigen Proportionen und keine Gebäude zum Größenvergleich.</p>	
<p>Selbst der Vorschlag, den Ausbau der Windenergie in Stufen vorzunehmen, also entsprechend der Entwicklung des Energiebedarfs, wurde von der Politik (SPD/Grüne) abgelehnt, weil der Stellv. Fraktionsvorsitzende Werner Backeberg (SPD) nach eigenem Bekunden in einer öffentlichen Ratssitzung "keine Lust hat, sich wiederholt mit dem Thema Windenergie zu befassen".</p>	
<p>Die mögliche Auszahlung einer Akzeptanzabgabe von ca. 3 EUR pro Bürger pro Jahr (!!!) im 2,5km Radius um die Anlagen herum ist eine absolute Farce gemessen an den Einnahmen (geschätzte 1-1.5 Mio EUR), die die Gemeinden seitens der Anlagenbetreiber einstreichen, und den Wertverlusten von bis zu 23 % unserer Immobilien!</p>	
<p>WKA verursachen hörbaren Lärm, Infraschall und Schattenschlag, die im derzeitigen Genehmigungsverfahren unzureichend berücksichtigt werden. Insbesondere die Langzeitwirkungen von Infraschall auf Körper und Geist sind nicht erforscht. Zitat Region Hannover: "Es wird nachzeitigem Stand keine Immissionsrechtlichen Probleme geben." Dennoch werden den Hiddestorfern Berechnungen zu Schallimmissionen & Verschattung der Grundstücke nicht transparent gemacht. Warum??</p>	
<p>Ärztliche Empfehlungen fordern einen Abstand zwischen WKA und Wohnbebauung von mind. 2.000 m (z. B. Deutsches Ärzteforum für Emissionsschutz). Trotzdem wird der Mega-Windpark in nur 800 m Entfernung zu unseren Häusern geplant. Sie dürften mir zustimmen, dass es einen Unterschied macht, ob EIN Windrad in 800 m Entfernung zu einem Haus steht oder 25 Windräder? Wie kann die Region Hannover das verantworten?!</p>	
<p>Bei WKA mit über 260 m Höhe ist zudem mit Schlagschatten von weit über 1.5 km in Garten und Fenstern zu rechnen. Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenschlag zu vermeiden, sieht der Gesetzgeber folgende Regelungen vor: "Die tatsächliche Beschattungsdauer an einem Immissionsort darf 30 min pro Tag oder acht Stunden pro Jahr nicht überschreiten." Ist dies der Fall, sorgen die automatischen Abschaltmodule an den Anlagen für die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer." Hiermit würde die Nutzbarkeit der WKAs also weiterhin eingeschränkt. Wollen Sie uns außerdem ernsthaft versichern, dass die zulässige Beschattungsdauer seitens der Anlagenbetreiber proaktiv überwacht wird? Oder müssen die leidtragenden Anwohner sich am Ende jahrelang teuer ihre Rechte einklagen?</p>	
<p>Die Region Hannover schreibt, es könne aus "astronomischen Gründen nur ein Schattenwurf auf Gebäude in östlicher oder westlicher Richtung geben". Die Sonne steht aber bei uns im Nov.-Jan so niedrig, dass die Flügel der 265m hohen Anlage bei 800m Abstand immer höher sind als die Sonne (einfache Geometrie & so wird bewegter Schattenwurf definiert). In jedem Fall wird es ein Hell-/Dunkelwechsel in unseren Wohnzimmern geben, an einem sonnigen Wintertag wie heute über mindestens 6 Stunden.</p>	

"Stadt Hemmingen - familienfreundlich im Grünen": Aus diesem Grund sind wir vor 5 Jahren von der Stadt hierher gezogen. Damit unser Kind behutsam, in Einklang mit der Natur und in bestmöglicher Gesundheit aufwachsen kann. Nun soll die Oberfläche des hiesigen Landschaftsschutzgebietes mit bis zu 10.000 Tonnen Beton pro Windrad versiegelt werden zugunsten eines Industrieparks zwischen zwei Dörfern, die weniger als 2 km auseinanderliegen.

Ich bitte auch dieses Mal um Berücksichtigung und eine Stellungnahme zu meinen Einwänden.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die einwendende Person befürchtet negative Auswirkungen aufgrund der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie (VRW) Nr. 33 und Nr. 36 durch eine "Umzingelung", Schall, Schattenwurf und Infraschall im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in dem Bereich. Die einwendende Person befürchtet zudem negative Auswirkungen aufgrund der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie (VRW) Nr. 33 und Nr. 36 auf das Landschafts- und Dorfbild sowie die Erholungsnutzung. Die einwendende Person äußert sich im Zusammenhang mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie (VRW) Nr. 33 und Nr. 36 zur möglichen Anzahl und Größe der WEA, der Wirkung der Akzeptanzabgabe und Bewegtbildvisualisierungen.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 33. Da das VRW Nr. 33 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 33 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zur Position der Stadt Hemmingen in Bezug auf die Ergänzung um eine Teilfläche 53.1 im Rahmen des 53. Änderungsverfahrens "WEA Linderte" des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg werden zur Kenntnis genommen. Diese Änderung ist nicht Teil des hier gegenständlichen Verfahrens. Nach derzeitigem Planungsstand ist im Bereich der Teilfläche 53.1 keine Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.

Hinweis:

Die einwendende Person äußert sich zu weiteren Sachverhalten in Bezug auf eine Windenergienutzung in der Region Hannover. Hierzu wird ausgeführt:

Teilflächenziel gemäß NWindG:

Die Vorgabe des Landes, 0,63 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) zu sichern, ist ausdrücklich ein Mindestwert (vgl. § 2 Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)). Ein Überschreiten dieses Wertes ist also zulässig. Er ist begründet in den Bedarfen an erforderlichen Windenergieflächen zum Erreichen der regionalen Klimaschutzziele entsprechend des Klimaplan Region Hannover 2035. Demnach soll eine Strommenge von jährlich 4.698 GWh aus der Windenergienutzung generiert werden. Um diese Menge zu erzeugen, bedarf es mehr Fläche als 0,63 % der Regionsfläche (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung, Kapitel "Anlass und Hintergrund der Windenergieplanung").

Um zu vergleichen, welchen Wert die Region Hannover zur Erfüllung dieses sog. Teilflächenziels in Höhe von 0,63 % der Regionsfläche erreicht, können nur Bereiche bzw. Windenergiegebiete herangezogen werden, die keiner Bauhöhenbeschränkung unterliegen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Südwesten, Süden und in Teilen des Ostens der Region Hannover. Denn vor allem der nördliche Bereich der Region Hannover unterliegt einer faktischen Höhenbeschränkung durch Luftfahrtbelange der Bundeswehr, für die aufgrund dessen in dem Entwurf der Beschreibenden Darstellung des RROP-Teilprogramms Windenergie in Ziffer 03, Satz 2 entsprechend eine bauliche Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen festgelegt ist. Hierbei handelt es sich um sog. Kursführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude (MVA)), die zu beachten sind (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 Sätze 1 bis 3, Kapitel Kursführungsmindesthöhen).

Vor diesem Hintergrund ist geplant, 1,02 % der Regionsfläche im Bereich ohne Höhenbeschränkungen als anrechenbare Fläche in Bezug auf die Erfüllung des Teilflächenziels als Windenergiegebiet festzulegen. Der Mindestwert von 0,63 % wird also um ca. 0,4 Prozentpunkte überschritten.

Der Bezug zu allen Vorranggebieten Windenergienutzung (ehemals 2,5 % der Regionsfläche bzw. nach aktuellem Planungsstand 2,34 %), ist nicht korrekt, da Vorranggebiete mit einem Flächenanteil von etwa 1,32 % der Regionsfläche in Bereichen liegen, die eine Bauhöhenbeschränkung durch eine niedrige Kursführungsmindesthöhe aufweisen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Westen, Norden und Nordosten der Region Hannover.

Das Land Niedersachsen hat diese Bereiche bei seiner eigenen Potenzialbetrachtung ausgeschlossen. Sie wurden also bei der Festsetzung des Teilflächenziels nicht berücksichtigt. Eine marktwirtschaftliche Nutzung ist in diesen Bereichen jedoch möglich und eine Festlegung von Gebieten notwendig, um das politische Ziel der Treibhausgas-Neutralität in der Region Hannover zu erreichen.

Anzahl benötigter WEA für die Erreichung von Klimaneutralität in Hemmingen

Die einwendende Person geht davon aus, dass 3 WEA ausreichen, damit in Hemmingen Klimaneutralität erreicht wird. Die Region Hannover macht jedoch eine Betrachtung für die gesamte Region. Hierzu wird ausgeführt:

Aus Verantwortung für künftige Generationen und zur Bewahrung der Schöpfung ist effektiver Klimaschutz von herausragender Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 29.04.2021 festgestellt, dass die allgemeinen Anstrengungen und Ziele in Deutschland für den Bereich Klimaschutz nicht ausreichend sind. Deshalb verfolgt die Region Hannover das Ziel, möglichst bis zum Jahr 2035 Treibhausgasneutralität (THG-Neutralität) zu erreichen.

Derzeit (Jahr 2022) decken lokale erneuerbare Energien ca. 25 % des Stromverbrauchs in der Region Hannover. Etwa 64 % des in der

Region Hannover erzeugten Stroms wird in Kraftwerken produziert, die fossile Brennstoffe nutzen." (vgl. EBP Deutschland (2024): Energiebilanz für die Region Hannover, Berichtsjahr 2022).

Um mögliche Wege zur Treibhausgasneutralität aufzuzeigen, hat die Region Hannover die HIC - Hamburg Institut Consulting GmbH im Rahmen der Aufstellung des Klimaplan 2035 beauftragt, zwei Szenarien zu entwickeln (vgl. Hamburg Institut Consulting GmbH (2024): Endbericht Szenarien Klimaplan 2035 Region Hannover). Im sog. Klimaplan-Szenario werden ambitionierte, aber noch realistische Entwicklungen im regionalen Klimaschutz unterstellt, während das sog. Trend-Szenario deutlich konservativere Annahmen trifft.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass bei einer vollständigen Ausnutzung der regionalen Potenziale eine ambitionierte THG-Reduktion erreicht werden kann. Dennoch wird das Ziel der THG-Neutralität im Jahr 2035 unter den aktuellen Rahmenbedingungen voraussichtlich erst später erreicht.

Zusätzlich zu den Szenarien hat die Gutachterin mögliche Entwicklungen der erneuerbaren Stromerzeugung in der Region untersucht. Eine vollständige regionale Treibhausgasneutralität, die zeitlich vor eine landes- bzw. bundesweite Treibhausgasneutralität fällt, setzt eine gänzliche Energie- und damit auch Stromwende voraus. Würde der regionale Strombedarf vollständig oder weitgehend durch regionale erneuerbare Energien abgedeckt, fielen die regionalen Restemissionen bei einer Bilanzierung mit dem regionalen Strommix deutlich geringer aus. Die Berechnungen des HIC ergeben, dass der Strombedarf in der Region Hannover bis 2035 um mindestens 26% gegenüber 2020 steigen wird.

Eine weitere deutliche Bedarfssteigerung ist in den Jahren von 2035 bis 2045 zu erwarten, konservativ gerechnet mindestens 80% gegenüber 2020.

Die regionalen Erzeugungsmengen von Strom sind vor allem abhängig von der Ausbaugeschwindigkeit der Windenergie- und der Photovoltaiknutzung. Gemessen an verfügbaren Potenzialen geht das HIC davon aus, dass die Windenergienutzung den größten Anteil des regionalen Strommixes zur Verfügung stellen wird (ca. 58 %, 4.698 GWh), gefolgt von der Solarenergie (Dach- und Freifläche, ca. 40 %, entsprechend 3.255 GWh).

Auf 2,34 % der Regionsfläche können voraussichtlich ca. 4.624 GWh Strom erzeugt werden, eine ausreichende Menge, damit die Windenergienutzung ihren Beitrag zur Zielstellung leistet.

Volatilität Windenergienutzung in der Region Hannover / Speicher

Als sogenannte volatile Energieform ist die Windenergienutzung nicht grundlastfähig. Die Stromproduktion unterliegt wetterbedingten Schwankungen. Aus diesem Grund ist ein Mix aus verschiedenen Energieträgern essenziell. Innerhalb der Region Hannover wird dies neben der Windenergienutzung vor allem durch den Ausbau der Sonnenenergienutzung gewährleistet, ergänzt zum Beispiel durch die grundlastfähige Biomassennutzung. Zudem ist die Fortsetzung des Netzausbaus auf regionaler und überregionaler Ebene von entscheidender Bedeutung, um im Bedarfsfall Strom aus anderen Regionen zu importieren (deutschlandweit dargelegt im Netzentwicklungsplan). Die regionale Situation wurde zum Beispiel in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten sowie Umwelt und Klimaschutz am 05.09.2023 im TOP 3.1. 5. Änderung des RROP 2016 - Neufestlegung Windenergienutzung - Anhörung zum Thema Stromnetzausbau behandelt. Demnach sind die Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber in der Lage, das Stromnetz passend auszubauen. Gleichzeitig müssen Speicherkapazitäten weiter ausgebaut werden, zum Beispiel Batteriespeicher, aber auch, um Wasserstoff zu speichern (vgl. Nationale Wasserstoffstrategie). Ein weiterer Baustein ist die Kraftwerksstrategie der Bundesregierung. Sie sieht den Bau von neuen wasserstofffähigen Gaskraftwerken vor. Windenergieanlagen sind in der Lage, große Strommengen zu produzieren. Wird der Strom aufgrund eines geringeren Bedarfs zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht benötigt, kann er in Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff genutzt werden. Dieser kann zwischengespeichert werden und in Zeiten eines hohen Strombedarfs und geringen Angebots in Gaskraftwerken verstromt werden. Eine weitere Bedeutung hat grüner Wasserstoff für industrielle Prozesse. Der aktuelle Entwurf des Wasserstoffkernnetzes gemäß § 28q Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) sieht eine Anbindung der Region Hannover vor. Mit Umsetzung der beschriebenen Strategien wird auch zukünftig die Energieversorgung sichergestellt.

Beim Batteriespeicherausbau ist derzeit eine enorme Dynamik zu verzeichnen. Dies belegen aktuelle Zahlen des Marktstammdatenregisters sowie Anschlussanfragen an Übertragungsnetzbetreibern (vgl. <https://www.pv-magazine.de/2025/01/13/uebertragungsnetzbetreibern-liegen-zum-jahreswechsel-650-anschlussanfragen-fuer-grosse-batteriespeicher-mit-226-gigawatt-vor/>, online abgerufen am 06.02.2025).

Die einwendende Person geht davon aus, dass der Wirkungsgrad von WEA in der Region lediglich bei 20 % läge, gibt jedoch keine Quelle an, so dass dieser Wert nicht überprüft werden kann. Belastbare Angaben liefert die Deutsche WindGuard. Demnach ist im Bereich der Region Hannover mit ca. 2.600 bis 3.300 Volllaststunden zu rechnen. Dies entspricht einem Wirkungsgrad von etwa 30 bis 38 %. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Volllaststundenzahl wesentlich vom Anlagentyp abhängt und deshalb deutliche Abweichungen von der genannten Zahl auftreten können, auch, weil damit zu rechnen ist, dass bei der Umsetzung der Planung des STPW modernere und effizientere Anlagen zum Einsatz kommen, als in der Veröffentlichung zu Grunde gelegt (Vgl. Deutsche WindGuard (2020): Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land - Entwicklung, Einflüsse, Auswirkungen Tab. 5). Unter diesen Bedingungen ist eine marktwirtschaftliche Nutzung der Windenergie möglich.

Redispatch

Der Anteil des Ausfalls an möglicher Stromerzeugung aufgrund des Einspeisemanagements liegt in Niedersachsen im niedrigen einstelligen Prozentbereich (Jahr 2022: 3,8 % Vgl. Niedersächsischer Landtag – 19. Wahlperiode Drucksache 19/3216, S.1 i.V.m. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2023): Energiewendebericht 2022, Abb. 14). Dieser Wert steht der Festlegung von VRW Windenergie in der Region Hannover im geplanten Maß nicht entgegen.

Die einwendende Person bemängelt, dass in Deutschland 3,1 Mrd. € an Redispatch-Kosten sowie ca. 20 Mrd. € Differenzkosten für Mindesteinspeisevergütungen entstehen würden (bezogen auf das Jahr 2023 bzw. 2024).

Die Organisation des Strommarktes ist eine wirtschaftspolitische Frage und keine regionalplanerische Frage. Der Einwand steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen.

Ausbaustand Windenergie und Solarenergie in Niedersachsen

Es wird auf den Punkt "Anzahl benötigter WEA für die Erreichung von Klimaneutralität in Hemmingen" verwiesen. Es wird an der Stelle aufgezeigt, dass sich die Planung an den Klimazielen der Region Hannover, dargelegt im Klimaplan 2035, orientiert.

Ausführungen zum öffentlichen Beteiligungsverfahren

Die Behauptung, dass das öffentliche Beteiligungsverfahren eine "unliebsame Formalität" wäre, wird zurückgewiesen. Jede Einwendung wurde in die Abwägung eingestellt. Es wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen: Aufgrund der öffentlichen Beteiligung zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP/STPW wurden zahlreiche Änderungen aufgrund von eingebrachten Einwänden vorgenommen. Im Bereich der Vorranggebiete Windenergie (VRW) Nr. 33 und Nr. 36 wurden keine Einwände vorgebracht, die in der Abwägung höher gewichtet wurden als die Festlegung der VRW Nr. 33 und Nr. 36.

Die alleinige Anzahl eingegangener Stellungnahmen zu einem bestimmten VRW ist in Bezug auf die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung kein fachliches Kriterium und kann deshalb nicht als Kriterium in das Planungskonzept Windenergienutzung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie eingestellt werden. Bei der Ermittlung von Gebieten für die Windenergienutzung dürfen allein fachliche Kriterien und Erwägungen eine Rolle spielen.

Ausbau in Stufen

Es liegt in der Planungshoheit der Region Hannover von der Möglichkeit einer Planung in einer Stufe oder in zwei Stufen Gebrauch zu machen. Im Hinblick auf die Klimaziele der Region Hannover erfolgt eine Planung in einer Stufe (vgl. Ausführungen zum Klimaplan 2035). Weitere Gründe für den gewählten Planungshorizont bis 2032 sind die Schaffung von Planungssicherheit für Kommunen und Projektierer sowie die raumordnerische Sicherung von Flächen gegenüber anderen, der Windenergienutzung entgegenstehenden Belangen. Darüber hinaus sind die Stromnetzbetreiber auf frühzeitige Informationen über geplante Windenergiegebiete angewiesen, um ggfs. erforderliche Ausbaubedarfe des Stromnetzes zeitnah planen und umsetzen zu können.

B-STPW-084#1

Institution: privat

Eingabe

Vorranggebiet 33 Pattensen-Hiddestorf

Obwohl ich seit Jahren Befürworterin der Nutzung von Sonne und Wind für unseren Strombedarf bin und hier in Hiddestorf direkt vor unseren Wohnungen seit vielen Jahren 9 Windräder täglich live erlebe, bin ich total entsetzt von dem geplanten Übermaß, das Sie sich hier rings um Hiddestorf ausgedacht haben.

Unsere momentanen bisher akzeptierten Windräder hier sind 100 m hoch. Es ist unverantwortlich, sie durch riesige Windräder mit über der 2,5 fachen Höhe und Windflügeln mit 170 m Spannweite und der 10 fachen Leistung hier in unserer engen Nachbarschaft aufstellen zu wollen. Wenn wirklich das erste Windrad dieser Dimension hier auf engstem Raum aufgestellt ist, wird es einen riesigen Aufschrei geben.

Denken Sie überhaupt nicht über die Bedrohung und gesundheitlichen Auswirkungen, besonders für die Kinder, nach?? Und das vor dem Hintergrund, dass wir hier in Deutschland momentan noch nicht in der Lage sind, die gesamte Leistung der Anlagen zu nutzen und deshalb viele Anlagen zeitlich abgeschaltet werden müssen. Das betraf 2023 eine nicht einspeisbare Leistung von 19 TW, was einer Jahresleistung von 1.100 Windrädern der gleichen Größe, wie hier geplant, entspricht.

Ich fordere deshalb unsere Entscheider auf, sich endlich Gedanken über ein tragfähiges Gesamtkonzept zum Ökostrom in Deutschland zu machen und nicht sinnlose Projekte zum Schaden der betroffenen Bürger und besonders der Kinder durchzudrücken!!

Da ich annehme, da[ss] wir immer noch in einer Demokratie leben, behalten wir uns vor, unsere rechtlichen Möglichkeiten wegen Verstoßes gegen die Beeinträchtigung der Gesundheit und des Werteverlustes unseres Eigentums in Anspruch zu nehmen.

Stoppen Sie dieses undurchdachte Vorhaben!

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die einwendende Person befürchtet negative Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 33 auf die Gesundheit sowie den Wert ihres Eigentums. Die einwendende Person äußert sich im Zusammenhang mit der Festlegung des VRW Nr. 33 zu der möglichen Größe und Leistung der WEA sowie Akzeptanz vor Ort.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 33. Da das VRW Nr. 33 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 33 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Anlagenabschaltung in Deutschland

Der Anteil des Ausfalls an möglicher Stromerzeugung aufgrund des Einspeisemanagements liegt in Niedersachsen im niedrigen einstelligen Prozentbereich (Jahr 2022: 3,8 % Vgl. Niedersächsischer Landtag – 19. Wahlperiode Drucksache 19/3216, S.1 i.V.m. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2023): Energiewendebericht 2022, Abb. 14). Dieser Wert steht der Festlegung von VRW Windenergie in der Region Hannover im geplanten Maß nicht entgegen.

Gesamtkonzept Deutschland

Die Aufforderung, sich Gedanken über ein tragfähiges Gesamtkonzept Ökostrom für Deutschland zu machen, wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass dies nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Als sogenannte volatile Energieform ist die Windenergienutzung nicht grundlastfähig. Die Stromproduktion unterliegt wetterbedingten Schwankungen. Aus diesem Grund ist ein Mix aus verschiedenen Energieträgern essenziell. Innerhalb der Region Hannover wird dies neben der Windenergienutzung vor allem durch den Ausbau der Sonnenenergienutzung gewährleistet, ergänzt zum Beispiel durch die grundlastfähige Biomassenutzung. Zudem ist die Fortsetzung des Netzausbaus auf regionaler und überregionaler Ebene von entscheidender Bedeutung, um im Bedarfsfall Strom aus anderen Regionen zu importieren (deutschlandweit dargelegt im Netzentwicklungsplan). Die regionale Situation wurde zum Beispiel in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten sowie Umwelt und Klimaschutz am 05.09.2023 im TOP 3.1. 5. Änderung des RROP 2016 - Neufestlegung Windenergienutzung - Anhörung zum Thema Stromnetzausbau behandelt. Demnach sind die Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber in der Lage, das Stromnetz passend auszubauen. Gleichzeitig müssen Speicherkapazitäten weiter ausgebaut werden, zum Beispiel Batteriespeicher, aber auch, um Wasserstoff zu speichern (vgl. Nationale Wasserstoffstrategie). Ein weiterer Baustein ist die Kraftwerksstrategie der Bundesregierung. Sie sieht den Bau von neuen wasserstofffähigen Gaskraftwerken vor. Windenergieanlagen sind in der Lage, große Strommengen zu produzieren. Wird der Strom aufgrund eines geringeren Bedarfs zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht benötigt, kann er in Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff genutzt werden. Dieser kann zwischengespeichert werden und in Zeiten eines hohen Strombedarfs und geringen Angebots in Gaskraftwerken verstromt werden. Eine weitere Bedeutung hat grüner Wasserstoff für industrielle Prozesse. Der aktuelle Entwurf des Wasserstoffkernnetzes gemäß § 28q Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) sieht eine Anbindung der Region Hannover vor. Mit Umsetzung der beschriebenen Strategien wird auch zukünftig die Energieversorgung sichergestellt.

Der Vorbehalt der Beschreitung des Rechtswegs wird zur Kenntnis genommen.

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Hiermit mache ich wieder von meinem Recht gebraucht Einwände zu erheben gegen die geplante Windenergieanlagen (nachfolgend WEA genannt) in den Vorranggebieten 33 in "Pattensen-Hiddestorf" und 36 "Linderte".</p>	
<p>Ich bin der Meinung, dass in dem Vorranggebiet Nr. 33 "Pattensen-Hiddestorf" und in dem Vorranggebiet Nr. 36 "Linderte" die Ausweisung einer so großen Fläche aufgrund nicht ausreichender Berücksichtigung der gesundheitlichen Belange der Menschen und des Naturschutzes (Lebensraum Rotmilan, Rastgebiet Stapelteiche, etc.) und angesichts der hohen Belastungen für die umliegenden Ortschaften so nicht erfolgen darf.</p>	
<p>Ich fordere, dass die Planung für Windkraftanlagen (WKA) im RROP der Region Hannover den vom Land Niedersachsen geforderten Flächenanteil zur Erreichung der Klimaneutralität in Deutschland von 0,63 % der Regionsfläche nicht überschreitet. Das bedeutet eine deutliche Verkleinerung der ausgewiesenen Vorranggebiete Nr. 33 und Nr. 36. WEA sind mit einer maximalen Rotorhöhe von 230 m und mit größtmöglichem Abstand zu den umliegenden Wohngrundstücken zu bauen, für das Vorranggebiet Linderte bedeutet das, dass hier nicht Flächen für mehr als 5 WKA ausgewiesen werden sollen.</p>	
<p>Weitere von den anliegenden Kommunen geplante WKA in den von der Region Hannover als Tabuzonen bezeichneten Flächen lehne ich ab.</p>	
<p>Aufgrund der Menge an Gründen, die meinen Einwand bzw. Forderung bekräftigen, finden Sie diese nachfolgend in Stichpunkten zusammengefasst.</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes.• Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau und Stromleitungstrassen.• Zerstörung der Landschaft sowie des Lebensraums von vielen Tieren und Vernichtung wertvollen Ackerbodens durch Versiegelung des Bodens für den Bau schwerlastfähiger Zufahrtsstraßen. Diese Beeinträchtigungen wurden bisher noch nicht berücksichtigt.• Für den Bau der Zufahrtsstraßen werden die beständig fahrenden Schwertransporte die Orte durch Lärm beeinträchtigen, den Verkehrsfluss behindern und unsere Straßen schädigen. Die Beseitigung der Schäden wird dann von den Bürgern getragen.• Es müssen zusätzliche Umspannwerke und Hochspannungsleitungen gebaut werden, um den Strom der Anlagen abzuleiten. Dies führt zu weiteren Belastungen der Umwelt und der Menschen. Diese Belastungen sind bisher noch gar nicht berücksichtigt worden !• Zerstörung der Natur durch Bodenversiegelung. Die geplanten WEA Riesen benötigen sehr große Fundamente - 3.700 t Beton werden für ein Windrad in den Boden verbaut (für 15 WEA sind es 55.000 t Beton und 60.000 t Schotter als Arbeitsfläche).• Erhebliche Beeinträchtigung durch Lärm, auch nachts.• Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel.• Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des aufdringlichen Blinkens (tags und nachts) der Flugsicherungsbeleuchtung. Wir wohnen im An- und Abfluggebiet des Flughafens Hannover- Langenhagen, der Flughafen wird auch in der Nacht angefliegen.• Gefahren durch Eiswurf.• Gefahr durch brennende Windkraftanlagen, die durch das Rotieren der Flügel B[r]andherde im weiten Umkreis verteilen. CO2 Belastung, Löschen vom Boden aus nicht möglich, Feuerwehren müssen extra dafür ausgestattet und geschult werden, Finanzierung wird der Bevölkerung auferlegt.• Stiftung von Unfrieden in den Ortschaften zwischen Windkraftbefürwortern einschließlich des Personenkreises, die einen finanziellen Vorteil aus der WEA erzielt, gegenüber den Menschen die selbst massiv betroffen sind sowie denen, die Windkraft nicht als überwiegende Maßnahme der Stromerzeugung ansehen, sondern eine Mischung mit anderen erneuerbaren Energieformen wie Photovoltaik, Wasserkraft, Erdwärme... für sehr wichtig halten.• Strom muss immer und zuverlässig zur Verfügung stehen. Windenergieanlagen können das nicht leisten, da Ihr Beitrag zur Stromerzeugung vom Wetter (Wind) abhängig ist.• Viele Windräder stehen zu windreichen Zeiten still (werden abgeschaltet), da die dann "überflüssige" Energie vom Stromnetz nicht aufgenommen und auch nicht gespeichert werden kann. Wofür dann noch Neue bauen?• Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depression usw.• Durch die sehr geringen Abstände von 800 m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windparkanlagen sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.• Windparkanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.• Da die Stapelteiche von Kranichen, Gänsen, Störchen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt werden, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere speziell beim Durchfliegen des Vorranggebietes 36.	

- Durch die gigantische Größe der geplanten Anlagen gilt das hohe Risiko der Tötung von Vögeln aller Art prinzipiell für alle Vorranggebiete in der Region Hannover.
- Der Rotmilan hat sein Habitat in dem Vorranggebiet 36 Linderte. Die WEAs können sein Aus bedeuten!
- Windenergieanlagen können bei Unfällen Grundwasser verschmutzen, ich befürchte, dass das Grundwasser geschädigt und die Grundwasserversorgung gefährdet wird.
- WEA können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich, bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlage aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.
- Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie Ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für viele Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu weiteren sozialen Spannungen führt.
- Hinzu kommt außerdem, dass die Entsorgung der Windanlagen noch nicht abschließend geklärt ist. Sowie Defekte WEA, als auch WEA nach vollständiger Abnutzung.

Nach bisheriger Sicht, werden die Windkraftanlagen zwar für viele Parteien ein ökonomischer Vorteil sein, aber für die Welt auf langer Sicht ein ökologischer Müllhaufen. Mal abgesehen vom zerstörten Lebensraum der Einwohner in der Umgebung.

Bisher kamen keine Widerlegungen bzgl. der oben genannten Einwände/Stichpunkte. Daher fühlt sich vor allem meine Familie von der Region Hannover / Stadt Ronnenberg im Stich gelassen und geben uns und auch den Einwohnern der Region Ronnenberg immer mehr Unsicherheiten, weswegen Entscheidungen getroffen werden, die uns schaden und auch nicht dem Klimawandel helfen auf diese Art und Weise.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie (VRW) Nr. 33 und Nr. 36. Da die VRW Nr. 33 und 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten waren, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung die VRW Nr. 33 und Nr. 36 nicht geändert wurden, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Es wird im Wesentlichen die Stellungnahme B5Ae-3-206 zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 wiederholt. Zu den vorgebrachten Punkten der Stellungnahme des Einwenders sowie zu den Erwiderungen der Region Hannover, welche ebenfalls weiterhin Bestand haben, siehe die Abwägungsunterlage (Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs), B5Ae-3-206).

Die Aussage der einwendenden Person, dass auf ihre Stellungnahme zum 3. Entwurf RROP 2016 nicht erwidert wurde, ist nicht korrekt (siehe Datensatz B5Ae-3-206 Erwiderung zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016).

Institution:	privat
Eingabe	
Hiermit widerspreche ich der Nicht-Änderung der Planung des Vorranggebiet 33 entschieden.	
Die Konzentration der Flächen VRG 33 im Verhältnis zur Größe des Dorfes würden mit der bestehenden Planung zu einer drastischen Verschlechterung des Lebensraumes und zu einer immensen Belastung der Bürger/innen führen. Die bisher geplanten großen Flächen im Süden des Dorfes würden zu starken Beeinträchtigungen der dort lebenden Bürger/innen führen, denn Terrassen, Gärten und Fenster sind in Gebäuden meist gen Süden ausgerichtet.	
Die gesamten in der bisherigen Planung stehenden Gebiete wären proportional für den Ort Hiddestorf völlig überdimensioniert und würden aus einem gewachsenen Dorf eine Besiedelung in einem Industriepark machen.	
Im kompletten Osten und Süden des Dorfes sind 4 Flächen geplant (VRG 33), die in ihrer Gesamtheit die Größe des Ortes um ein Vielfaches übertreffen und eine deutlich raumgreifende Wirkung auf die Anwohner/innen haben würden.	
Ein solches Konzentrationsgebiet in der direkten Angrenzung an ein Dorf halte ich nicht für angemessen. Es kann nicht von einem sozialverträglichen Einsatz erneuerbarer Energien gesprochen werden, wie es die Region für sich proklamiert.	
Die vorhandenen Windräder erzeugen aktuell Schattenwurf und rhythmische Windgeräusche für die Anwohnenden. Ein derartig dimensionierter Ausbau der Windkraftanlagen durch die Festlegungen dieser großen Flächen würde die Belastung vervielfachen.	
Bisher gibt es keine maßstabsgerechten Darstellungen der Folgen, so dass sich die Frage stellt, ob die Entscheider/innen sich wirklich ein realistisches Bild von den Folgen dieser Planungsentscheidung machen konnten. Bei einem Gang durch die Mitte des Dorfes sind jetzt an vielen Stellen die bestehenden 100m hohen Windräder (mit einer Entfernung von 1.000m zur Bebauungsgrenze) zu sehen. Windräder mit einer Höhe von 265m in einer Entfernung von 800m würden von nahezu jedem Punkt des Dorfes in 3 von 4 Himmelsrichtungen mit ihren riesigen Rotorbewegungen dauerhaft zu sehen sein. Dazu kommt die Geschwindigkeit, mit der sich die Rotoren dieser Windriesen rund um das Dorf bewegen. Damit ist ein deutliches Bedrohungsempfinden verbunden. Die bisherigen Richtwerte für Bedrohungsempfinden berücksichtigen nicht die Anzahl der Windkraftanlagen und auch nicht die Relation der Anlagenanzahl und -Höhe zur Größe des Dorfes. Dies sollte unbedingt berücksichtigt werden. Hiddestorf hat derzeit (noch) eine Grundschule und einen Kindergarten und ist damit attraktiver Lebensraum für junge Familien in der Region. Diese Qualität wird bei einer Umzingelung durch Windräder auf diesen ausgedehnten Flächen verlorengehen. Das Bedrohungsempfinden für Kinder ist bisher noch gänzlich unberücksichtigt. Auch die Frage, welche Wirkungen die großflächige dauerhafte Bewegungsaktivität der riesigen Rotoren (170 m Durchmesser) auf das Stresslevel von Kindern haben, ist noch nicht beantwortet.	
"Die Energiewende geht uns alle an. Sie kann aber nur gelingen, wenn es eine breite Akzeptanz gibt - es ist wichtig, die Menschen vor Ort in die Planungen miteinzubeziehen und gemeinsam die bestmöglichen Lösungen zu finden", Zitat Hr. Palandt.	
Dem Statement von Herrn Palandt stimme ich voll zu und ich wünsche mir die praktische Umsetzung. Hiddestorf wäre in der gesamten Planung der am stärksten betroffene Ort. Als massiv betroffene Bürgerin fühle ich mich weder angemessen einbezogen noch mit meinen Bedenken er[n]stgenommen. Keine der Einsprüche zur 5. Änderung der RROP von Seiten der Bürger/innen wurde ernstgenommen und berücksichtigt. Nur im Dialog mit den Menschen vor Ort können "gemeinsam bestmögliche Lösungen" gefunden werden. Dies hat bisher nicht stattgefunden. Statt dessen wird die Planung über die Köpfe der Betroffenen hinweg rein unter technischen Gesichtspunkten und im Rahmen gesetzlichen Vorgaben erstellt und beschlossen.	
Eine Infoveranstaltung in Neustadt am Rübenberge, in einer Stadt, die mehr als 7 km südlich vom nächsten Vorranggebiet entfernt liegt, kann nicht seriös als Öffentlichkeitsbeteiligung gezählt werden.	
Eine Info-Veranstaltung in Wennigsen-Bredenbeck, in dessen nördlicher Umgebung ein kleines Gebiet geplant ist, wird vermutlich die Zustimmung der Bürger/innen gefunden haben. Die Belastungen in diesen Orten sind absolut vertretbar. Nicht so die - bei derzeitiger Planung - enormen Belastungen der Bewohner/innen von Hiddestorf, die größtenteils noch ahnungslos sind und bisher in keiner Veranstaltung der Region ihre Einschätzung dazu abgeben konnten.	
Bürger/innen mit einem Projekt dieser Größenordnung vor vollendete Tatsachen zu stellen, gefährdet nach meiner Einschätzung die notwendige Akzeptanz für erneuerbare Energien und verspielt - nebenbei - auch die Glaubwürdigkeit der Regionsvertreter/innen.	
Ich widerspreche entschieden der Überplanung von "rund 5.368 Hektar, dies entspricht 2,34 % des Regionsgebietes" und den "rund 2.242 Hektar und somit 1,02 % der Fläche (ohne Höhenbegrenzung) der Region Hannover" gegenüber der geforderten Regionsfläche von 1.446 Hektar, dies entspricht 0,63 % der Regionsfläche, bis zum 31.12.2032. Der Ausbau der Windenergie wird mit dieser Planung - ohne Berücksichtigung der Folgen für Hiddestorf - drastisch forciert, obwohl derzeit der Stromüberschuss aus Windenergie aufgrund fehlender wirtschaftlicher Speichertechnologien und des mangelnden Netzausbaus immense Folgekosten produziert. Dies halte ich für eine Verschwendung von Steuergeldern bzw. EEG-Umlage-Einnahmen.	
Die Festlegung eines solchen Konzentrationsgebietes halte ich zum jetzigen Zeitpunkt für nicht verantwortbar. Mit dem Netzausbaus und der Entwicklung von Speichertechnologien werden sich sehr wahrscheinlich im Laufe der nächsten Jahre die Bedingungen für den sinnvollen Einsatz und Standort von Windkraftanlagen noch einmal verändern. Ohne diese Folgen jetzt schon absehen zu können, in einem dichten Siedlungsgebiet, die vom Bund ausgegebenen Planungswerte deutlich zu überschreiten, halte ich nicht verantwortungsvoll.	
Ich wünsche mir eine langfristige Planung der Energiewende über die eigenen regionalen Zuständigkeitsgrenzen hinaus, um verhinderbare immense Folgekosten und die unnötige Zerstörung von Naturräumen zu vermeiden.	
"Die abgegebenen Stellungnahmen werden ausgewertet und zum Abschluss des Verfahrens entscheidet die Regionsversammlung über die Stellungnahmen und den Entwurf und beschließt ihn ggfs. als Satzung." Mir fehlt die Transparenz über die Kriterien, mit denen die Stellungnahmen bewertet werden. Dazu hätte ich gerne eine Antwort. Ich bitte Sie eindringlich, sich mit den konkreten Folgen der Festlegungen der Vorranggebietes 33 vor Ort intensiv auseinanderzusetzen und dies Gebiet aus der Planung zu nehmen.	

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Da sich der Einwand auf ein Vorranggebiet Windenergienutzung bezieht, bei welchem keine Änderungen gegenüber dem vorigen Entwurf vorgenommen wurden und keine neuen Sachverhalte vorgebracht werden, wird der Einwand lediglich zur Kenntnis genommen.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 33. Da das VRW Nr. 33 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 33 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Aus Verantwortung für künftige Generationen und zur Bewahrung der Schöpfung ist effektiver Klimaschutz von herausragender Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 29.04.2021 festgestellt, dass die allgemeinen Anstrengungen und Ziele in Deutschland für den Bereich Klimaschutz nicht ausreichend sind. Deshalb verfolgt die Region Hannover das Ziel, möglichst bis zum Jahr 2035 Treibhausgasneutralität (THG-Neutralität) zu erreichen.

Derzeit (Jahr 2022) decken lokale erneuerbare Energien ca. 25 % des Stromverbrauchs in der Region Hannover. Etwa 64 % des in der Region Hannover erzeugten Stroms wird in Kraftwerken produziert, die fossile Brennstoffe nutzen." (vgl. EBP Deutschland (2024): Energiebilanz für die Region Hannover, Berichtsjahr 2022).

Um mögliche Wege zur Treibhausgasneutralität aufzuzeigen, hat die Region Hannover die HIC - Hamburg Institut Consulting GmbH im Rahmen der Aufstellung des Klimaplan 2035 beauftragt, zwei Szenarien zu entwickeln (vgl. Hamburg Institut Consulting GmbH (2024): Endbericht Szenarien Klimaplan 2035 Region Hannover). Im sog. Klimaplan-Szenario werden ambitionierte, aber noch realistische Entwicklungen im regionalen Klimaschutz unterstellt, während das sog. Trend-Szenario deutlich konservativere Annahmen trifft.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass bei einer vollständigen Ausnutzung der regionalen Potenziale eine ambitionierte THG-Reduktion erreicht werden kann. Dennoch wird das Ziel der THG-Neutralität im Jahr 2035 unter den aktuellen Rahmenbedingungen voraussichtlich erst später erreicht.

Zusätzlich zu den Szenarien hat die Gutachterin mögliche Entwicklungen der erneuerbaren Stromerzeugung in der Region untersucht. Eine vollständige regionale Treibhausgasneutralität, die zeitlich vor eine landes- bzw. bundesweite Treibhausgasneutralität fällt, setzt eine gänzliche Energie- und damit auch Stromwende voraus. Würde der regionale Strombedarf vollständig oder weitgehend durch regionale erneuerbare Energien abgedeckt, fielen die regionalen Restemissionen bei einer Bilanzierung mit dem regionalen Strommix deutlich geringer aus. Die Berechnungen des HIC ergeben, dass der Strombedarf in der Region Hannover bis 2035 um mindestens 26% gegenüber 2020 steigen wird.

Eine weitere deutliche Bedarfssteigerung ist in den Jahren von 2035 bis 2045 zu erwarten, konservativ gerechnet mindestens 80% gegenüber 2020.

Die regionalen Erzeugungsmengen von Strom sind vor allem abhängig von der Ausbaugeschwindigkeit der Windenergie- und der Photovoltaiknutzung. Gemessen an verfügbaren Potenzialen geht das HIC davon aus, dass die Windenergienutzung den größten Anteil des regionalen Strommixes zur Verfügung stellen wird (ca. 58 %, 4.698 GWh), gefolgt von der Solarenergie (Dach- und Freifläche, ca. 40 %, entsprechend 3.255 GWh).

Auf 2,34 % der Regionsfläche können voraussichtlich ca. 4.624 GWh Strom erzeugt werden, eine ausreichende Menge, damit die Windenergienutzung ihren Beitrag zur Zielstellung leistet.

Die Vorgabe des Landes, 0,63 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) zu sichern, ist ausdrücklich ein Mindestwert (vgl. § 2 Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)). Ein Überschreiten dieses Wertes ist also zulässig. Er ist begründet in den Bedarfen an erforderlichen Windenergieflächen zum Erreichen der regionalen Klimaschutzziele entsprechend des Klimaplan Region Hannover 2035. Demnach soll eine Strommenge von jährlich 4.698 GWh aus der Windenergienutzung generiert werden. Um diese Menge zu erzeugen, bedarf es mehr Fläche als 0,63 % der Regionsfläche (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung, Kapitel "Anlass und Hintergrund der Windenergieplanung").

Um zu vergleichen, welchen Wert die Region Hannover zur Erfüllung dieses sog. Teilflächenziels in Höhe von 0,63 % der Regionsfläche erreicht, können nur Bereiche bzw. Windenergiegebiete herangezogen werden, die keiner Bauhöhenbeschränkung unterliegen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Südwesten, Süden und in Teilen des Ostens der Region Hannover. Denn vor allem der nördliche Bereich der Region Hannover unterliegt einer faktischen Höhenbeschränkung durch Luftfahrtbelange der Bundeswehr, für die aufgrund dessen in dem Entwurf der Beschreibenden Darstellung des RROP-Teilprogramms Windenergie in Ziffer 03, Satz 2 entsprechend eine bauliche Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen festgelegt ist. Hierbei handelt es sich um sog. Kursführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude (MVA)), die zu beachten sind (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 Sätze 1 bis 3, Kapitel Kursführungsmindesthöhen).

Vor diesem Hintergrund ist geplant, 1,02 % der Regionsfläche im Bereich ohne Höhenbeschränkungen als anrechenbare Fläche in Bezug auf die Erfüllung des Teilflächenziels als Windenergiegebiet festzulegen. Der Mindestwert von 0,63 % wird also um ca. 0,4 Prozentpunkte überschritten.

Der Bezug zu allen Vorranggebieten Windenergienutzung (ehemals 2,5 % der Regionsfläche bzw. nach aktuellem Planungstand 2,34 %), ist nicht korrekt, da Vorranggebiete mit einem Flächenanteil von etwa 1,32 % der Regionsfläche in Bereichen liegen, die eine Bauhöhenbeschränkung durch eine niedrige Kursführungsmindesthöhe aufweisen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Westen, Norden und Nordosten der Region Hannover.

Das Land Niedersachsen hat diese Bereiche bei seiner eigenen Potenzialbetrachtung ausgeschlossen. Sie wurden also bei der Festsetzung des Teilflächenziels nicht berücksichtigt. Eine marktwirtschaftliche Nutzung ist in diesen Bereichen jedoch möglich und eine Festlegung von Gebieten notwendig, um das politische Ziel der Treibhausgas-Neutralität in der Region Hannover zu erreichen.

Die erwähnten Öffentlichkeitsveranstaltungen in Neustadt am Rübenberge sowie Wennigsen-Bredenbeck waren Teil von insgesamt drei teilregionalen Informationsveranstaltungen sowie einer gesamtregionalen, digitalen durchgeführten Veranstaltung. Diese waren nicht auf einzelne Vorranggebiete Windenergie fokussiert, vielmehr wurden diese Termine für Bürger*innen im Norden, Süden und Osten der Region Hannover durchgeführt.

11.36 Potenzialfläche Nr. 36 Linderte (VRW)

A-STPW-026#1

Institution:	NABU Ronnenberg
Eingabe	
<p>Einwand in Bezug auf die Änderungen zum 3. Entwurf der 5. Änderung zum RROP 2016</p> <p>Hiermit legen wir Widerspruch gegen die Bebauungspläne mit Windkraftanlagen für die Gebiete des RROP 53 und 53.1 ein.</p> <p>Die Bewertung der Stapelteiche als Landschaftsschutzgebiet empfinden wir als nicht ausreichend. Sie wurden auch durch Mithilfe der Region vor 30 Jahren angelegt und haben mittlerweile eine gewachsene natürliche Flächenstruktur mit einer vielfältigen Flora und Fauna.</p> <p>Wir sehen die Anzahl der WKA's kritisch, da diese aus Klimaschutzsicht nicht unbedingt erforderlich sind und das die Anlagen in besonders sensiblen Bereichen, auch am Naturschutzgebiet Stamstorfer Holz, errichtet werden sollen. Nach unseren Beobachtungen ist dies die Flugroute vieler Vögel auf dem Weg von den Weetzener Stapelteichen in die Leinemasch.</p>	
Erwiderung	
<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.</p> <p>Die einwendende Person bezieht sich auf die Ergänzung um eine Teilfläche 53.1 im Rahmen des 53. Änderungsverfahrens "WEA Linderte" des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Diese Änderung ist nicht Teil des hier gegenständlichen Verfahrens. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist im Bereich der Teilfläche 53.1 keine Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.</p> <p>Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.</p> <p>Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.</p> <p>In Naturschutzgebieten sind keine Vorranggebiete Windenergienutzung geplant.</p>	

A-STPW-026#2

Institution:	NABU Ronnenberg
Eingabe	Weiterhin kritisieren wir die geschotterten und verdichteten Wege sowie die massiven Betonfundamente der WKA's. Dies sind erhebliche Eingriffe in die Bodenbeschaffenheit.
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
	Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.
	Die einwendende Person bezieht sich auf die Ergänzung um eine Teilfläche 53.1 im Rahmen des 53. Änderungsverfahrens "WEA Linderte" des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Diese Änderung ist nicht Teil des hier gegenständlichen Verfahrens. Nach derzeitigem Planungsstand ist im Bereich der Teilfläche 53.1 keine Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.
Hinweis:	
	Ein gewisser Eingriff und eine Versiegelung wird mit der Umsetzung dieser Planung einhergehen. Das konkrete Ausmaß, inkl. Zufahrtsstraßen kann jedoch nicht auf dieser Planungsebene, sondern erst im Genehmigungsverfahren, wenn Art und Standort der Windenergieanlagen bekannt sind, geprüft werden. Aufgrund des in § 2 EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses an der Windenergienutzung werden die Eingriffe für vertretbar gehalten.

A-STPW-026#3

Institution:	NABU Ronnenberg
Eingabe	<p>Die Ziele zur Klimaneutralität können auch unter Berücksichtigung andere[r] Möglichkeiten erreicht werden. Die Mischung macht es aus, nicht nur die WKA's, sondern PV-Anlagen, Tempo 130 auf der Autobahn sowie ein gut funktionierendes öffentliches Verkehrsnetz tragen auch zum Ganzen bei.</p> <p>Wir hoffen, dass unsere Belange berücksichtigt werden.</p>
Erwiderung	<p>Nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Die einwendende Person bezieht sich auf das 53. Änderungsverfahren 'WEA Linderte' des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Es wird darauf hingewiesen, dass bislang durch die Stadt Ronnenberg lediglich eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat. Die Teilfläche 53 gemäß aktuellem FNP-Entwurf ist nur in Teilen deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Windenergie (VRW) Nr. 36. Im Bereich der Teilfläche 53.1 ist nach derzeitigem Planungsstand keine Festlegung eines VRW im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.</p> <p>Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Der Klimaplan 2035 Region Hannover betrachtet sämtliche Potenziale der erneuerbaren Energien in der Region Hannover. So werden im Klimaplan-Szenario auch die Potenziale der Stromproduktion aus Wasserkraft, Biomasse, FF-PV und Dach-PV in die Betrachtungen mit einbezogen (vgl. Hamburg Institut Consulting (2024): Endbericht Szenarien Klimaplan 2035 Region Hannover, Abb. 6). Im Sachlichen Teilprogramm Windenergie dürfen nur Festlegungen zum Thema Windenergienutzung getroffen werden (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2024): Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen - Stand Juni 2024, S. 49).</p> <p>Weitere Instrumente der Region Hannover setzen in den Bereichen an, die die einwendende Person genannt hat: Im Bereich Solarenergie z.B. die 6. Änderung des RROP 2016 sowie im Verkehrsbereich der Verkehrsentwicklungsplan "Aktionsprogramm Verkehrswende" VEP 2035+ der Region Hannover. Der Erlass eines Tempolimits von 130 km/h auf Autobahnen obliegt jedoch nicht der Region Hannover.</p>

A-STPW-030#10

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Eingabe

Potentialfläche 36 - Linderte, Stadt Hemmingen, Stadt Ronnenberg

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie sind im Bereich der Kommune Ronnenberg gegenwärtig keine archäologischen Fundstellen bekannt. Im unmittelbaren Umfeld sind dagegen mehrere archäologische Fundstellen bekannt.

- Teilflächen des Vorranggebietes Windenergie liegen in der Kommune Hemmingen.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.

B-STPW-003#1

Institution: privat

Eingabe

Gegen den Bau der Windräder in der Region Ronnenberg, Sachliches Teilprogramm Windenergie, möchte ich als Linderter Bürgerin erneut wie folgt Stellung nehmen. Folgende Argumente sprechen gegen den Bau der Anlagen:

1. Zerstörung von Lebensraum für Wildtiere
2. Naherholungsgebiet geht verloren
3. Lärmbelästigung für uns Anwohner und Spaziergänger
4. Niederfrequenter Infraschall kann Menschen krank machen
5. Gefährdung von Fledermäusen und Vögeln
6. Hohe Kosten und Wartungsaufwand
7. Rückbau der Anlagen schwierig und kostenintensiv
8. Volatilität der Anlagen, keine zuverlässige Stromversorgung, Anlagen stehen schon jetzt oft still,
9. Geringe Effizienz / Unwirtschaftlichkeit

Ich weise darauf hin, dass der Unmut in der Ronnenberger Bevölkerung enorm hoch ist. Dies wird sich mit Sicherheit auch bei den nächsten Kommunalwahlen zeigen. Zudem ist bereits jetzt abzusehen, dass etliche Familien bei Realisierung der Anlagen aus dem Stadtgebiet wegziehen werden.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Zu den vorgebrachten Bedenken wird auch auf den Datensatz B5Ae-3-013 Erwiderung zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 verwiesen (Anlage 7 zu 3106 (V) BDs).

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Meine Stellungnahme bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 36 Linderte und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel ist anerkennenswert.</p> <p>Der o.g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen zuvor nicht erkennbaren Planungsfehler im Vorranggebiet Nr. 36 Linderte. Die dort in unmittelbarer Nähe liegenden Stapelteiche, die in früheren Stellungnahmen zu den vorangehenden Planungsentwürfen mehrfach erwähnt wurden, beherbergen eine ungleich höhere Anzahl an Brutvögeln als die Brutplätze im Vorranggebiet Nr. 12 Lenthe. Diese Tatsache fand möglicherweise keine Berücksichtigung, da die Stapelteiche nicht in der Datenbank der unteren Naturschutzbehörde verzeichnet sind. Dennoch gibt es sie und sie müssen aufgrund der § 44 und § 45 BNatSchG entsprechend bewertet werden. Somit resultiert aus dem Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 Lenthe die Notwendigkeit einer Neubewertung der Vorrangfläche Nr. 36 Linderte. Dies wurde bereits mündlich in einem Treffen am 07.11.2024 verschiedener Bürgerinitiativen mit dem Umweltdezernat unter Anwesenheit [...] im Regionshaus, Höltystraße 17 in Hannover erörtert. Um diese Neubewertung hinreichend fundiert durchführen zu können, wurde eine Vor-Ort Begehung der Stapelteiche mit der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen. Herr [...] stimmt die Vorgehensweise dazu mit den unterschiedlichen Beteiligten sowie der Bürgerinitiative Mensch+Wind ab.</p> <p>Ich würde mich freuen, möglichst bald von Ihnen eine Rückantwort und eine Bestätigung für den o.g. Sachverhalt zu bekommen.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.</p> <p>Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.</p> <p>Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.</p> <p>Die einwendende Person nimmt Bezug auf einen informellen Termin am 7.11.2024 in den Räumlichkeiten der Region Hannover mit zwei Bürger-Initiativen aus der Region Hannover. Bei diesem Termin wurde seitens der Region Hannover erläutert, dass im Planaufstellungsverfahren bei allen Sachverhalten, die Natur- und Artenschutzbelange betreffen, generell eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattfindet. Sämtliche (auch neue) Hinweise zu Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten würden hinsichtlich einer Relevanz für die Planung der Windenergiegebiete geprüft werden.</p> <p>Dies ist bei der Planerarbeitung des 3. Entwurfes des STPW/5. Änd. RROP ebenfalls für den Bereich der Stapelteiche erfolgt. Darüber hinaus wurde von der Region Hannover einer Terminanfrage der Bürgerinitiative Mensch+Wind für eine Vor-Ort-Begehung der Stapelteiche und der näheren Umgebung am 05.02.2025 nachgekommen. Neben der BI waren der NABU Ronnenberg sowie seitens der Region Hannover der Dezernat für Umwelt, Klima, Planung und Bauen und die Leitungen der Fachbereiche Umwelt sowie Planung und Raumordnung vertreten. Im Anschluss an die Begehung wurde der Regionsverwaltung in der "NABU-Scheune Ronnenberg" neben einer Präsentation bzw. einer Filmdokumentation der im Bereich der Stapelteiche vorkommenden Vogelarten eine Liste mit avifaunistischen Sichtungen ausgehändigt.</p> <p>Diese wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Überprüfung hinsichtlich der Relevanz für die geplante Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Linderte übermittelt. Im Ergebnis ist auch diesbezüglich festzuhalten: Aus den Vogel-Sichtungen sind noch keine Brutplätze mit dem qualitativ relevanten Status "Brutnachweis" oder "Brutverdacht" abzuleiten. Die Gastvogelsichtungen bekräftigen insbesondere aufgrund ihrer vergleichsweise eher niedrigen gesichteten Anzahl nicht die bereits vorliegenden Informationen, dass die Stapelteiche und ihre nähere Umgebung eine landesweite Bedeutung besitzen könnten. Für die Einstufung eines Gastvogelgebiets</p>	

landesweiter Bedeutung wären bspw. mindestens 140 Graugänse in drei von fünf Jahren zu kartieren. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen (siehe oben). Jedoch gibt es in den avifaunistischen Sichtungen keine Hinweise, ob die Stapelteiche regelmäßig als Schlafplätze der Graugänse genutzt werden. Die vorgelegten Daten erfüllen somit qualitativ nicht die Voraussetzungen zur Berücksichtigung als Gastvogelgebiet, die entsprechend der einheitlich angewandten Planungssystematik zum Umgang mit Artenschutzbelangen herangezogen zu werden.

Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.

Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.

B-STPW-007#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Mein Widerspruch zu Ihrer Bewertung/Abwägung bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 36 Linderte und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel ist anerkennenswert.</p>	
<p>Meine Eingabe zum VRW36 (Auszug):</p>	
<p><i>7. Das bedeutende Vogelschutz- sowie Brut- und Rastvogelgebiet "Weetzener Stapelteiche" (Enten, Gänse, Reiher, Kraniche, Störche, um nur die Großvögel zu nennen, sowie Rotmilan, Habicht, Bussard, Falke) liegt nur ca. 600m vom westlichen Rand der Potentialfläche entfernt. Die auf der Potentialfläche geplanten WEAs blockieren durch Ihre gigantischen Ausmaße die Hauptzugrichtung aus bzw. nach Süd bis Nordost.</i></p>	
<p><i>a. Das Gebiet der "Weetzener Stapelteiche" wurde in den vorliegenden Prüfungen und Umweltberichten nicht berücksichtigt bzw. schlicht vergessen. https://www.ronnenberg.de/portal/seiten/ronnenberger-stapelteiche-914000521-21650.html</i></p>	
<p><i>8. Der Rotmilan hat sein Habitat innerhalb und in der Umgebung der Potentialfläche 36. Durch die Größe und die Anzahl der Anlagen besteht ein sehr hohes Risiko der Tötung durch die WEASs.</i></p>	
<p><i>9. Das bedeutende Naturschutz- und Brutvogelgebiet "Stamstorfer Holz" befindet sich nur ca. 400m südlich der Potentialfläche. Insbesondere die häufigen "Pendelflüge" der Vögel zwischen dem Stamstorfer Holz und den Weetzener Stapelteichen (siehe 6.) führt durch die Potentialfläche 36 und bedeutet ein hohes Tötungs-, Verletzungs- und Irritationsrisiko durch die WEASs.</i></p>	
<p><i>a. Diese Beeinträchtigungen wurden bei den bisherigen Prüfungen und Umweltberichten nicht berücksichtigt</i></p>	
<p>Ihre Abwägung:</p>	
<p><i>Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung möglicher Zugkorridore im Falle eines möglichen größeren Windparks bei dem Vorranggebiet Windenergienutzung "Linderte" Nr. 36 gesehen. Relevante qualifizierte Gastvogelgebiete werden bei der Planung berücksichtigt. Die angesprochenen Stapelteiche werden beim Land Niedersachsen mit dem Status "offen" gelistet. Das heißt, es gibt für diesen Bereich keine ausreichenden Kartierungen, um eine naturschutzfachliche Bewertung der Qualität vornehmen zu können. Ohne diese fachliche Bewertung und da auch keine anderen relevanten und qualifizierten Daten vom NLWKN oder der unteren Naturschutzbehörde zu diesem Bereich vorliegen, wird kein Grund gesehen, zu diesem Bereich Abstände einzuhalten. Die hier genannten Hinweise haben nicht die fachliche Qualität, um im Planungskonzept berücksichtigt zu werden.</i></p>	
<p>Begründung des Widerspruchs:</p>	
<p>M.E. offenbart Ihre oben stehende Beurteilung der Situation am VRW36 und speziell den Stapelteichen einen schweren Abwägungsfehler, da Sie trotz meiner eindeutigen Hinweise an der Bewertung nach Aktenlage festgehalten haben und keine Maßnahmen ergriffen haben, die tatsächliche Situation vor Ort in Ihre Bewertung einfließen zu lassen. Es war ausreichend Zeit während der mehrmonatigen Prüfungsphase zur Öffentlichkeitsbeteiligung die fehlenden Informationen über die zuständigen Behörden und die Naturschutzverbände vor Ort zu beschaffen. Zusätzlich habe ich im Rahmen eines Gesprächs am 07.11.2024 mit [...] sowie diversen Mitgliedern dreier Bürgerinitiativen im Regionshaus Höltystrasse nochmal auf diesen Abwägungsfehler hingewiesen und kurzfristig um eine Begehung vor Ort mit den zuständigen Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde mit dem Ziel gebeten, die Aktenlage durch die Realität vor Ort zu ergänzen. Herr [...] sagte zu, sich darum kümmern zu wollen, allerdings steht die Terminierung für eine Begehung vor Ort als erster Schritt zur Vervollständigung der Datenlage aus.</p>	
<p>Untermauert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen. Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet. Obwohl die Stapelteiche (welche bei korrekter Kartierung und Bewertung im zentralen Prüfbereich liegen würden) eine ungleich höhere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für diverse Groß- und Kleinvogelarten als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben und zusätzlich bedeutende Habitate diverser Fledermausarten im Naturschutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" (zentraler Prüfbereich im VRW36) verortet sind, wurden von Ihnen keine Änderungen am VRW36 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich.</p>	
<p>Meine Forderung:</p>	
<p>Wiederholung der Abwägung zum VRW36 (Linderte) unter Berücksichtigung vollständiger, noch zu beschaffender Datenlage (u.a. Begehung vor Ort, s.o.) unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW12 (Lenthe). Hierbei sollten auch die aktuellen Planungen des Projektentwicklers [...] berücksichtigt werden, die eine Positionierung von 5 WEAs auf einer Fläche von nur ca. 25ha mit maximaler Nähe zu den Stapelteichen vorsehen.</p>	
<p>Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	
<p>Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o.g. Sachverhalt.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.

Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.

Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.

Die einwendende Person nimmt Bezug auf einen informellen Termin am 7.11.2024 in den Räumlichkeiten der Region Hannover mit zwei Bürger-Initiativen aus der Region Hannover. Bei diesem Termin wurde seitens der Region Hannover erläutert, dass im Planaufstellungsverfahren bei allen Sachverhalten, die Natur- und Artenschutzbelange betreffen, generell eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattfindet. Sämtliche (auch neue) Hinweise zu Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten würden hinsichtlich einer Relevanz für die Planung der Windenergiegebiete geprüft werden.

Dies ist bei der Planerarbeitung des 3. Entwurfes des STPW/5. Änd. RROP ebenfalls für den Bereich der Stapelteiche erfolgt. Darüber hinaus wurde von der Region Hannover einer Terminanfrage der Bürgerinitiative Mensch+Wind für eine Vor-Ort-Begehung der Stapelteiche und der näheren Umgebung am 05.02.2025 nachgekommen. Neben der BI waren der NABU Ronnenberg sowie seitens der Region Hannover der Dezernent für Umwelt, Klima, Planung und Bauen und die Leitungen der Fachbereiche Umwelt sowie Planung und Raumordnung vertreten. Im Anschluss an die Begehung wurde der Regionsverwaltung in der "NABU-Scheune Ronnenberg" neben einer Präsentation bzw. einer Filmdokumentation der im Bereich der Stapelteiche vorkommenden Vogelarten eine Liste mit avifaunistischen Sichtungen ausgehändigt.

Diese wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Überprüfung hinsichtlich der Relevanz für die geplante Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Linderte übermittelt. Im Ergebnis ist auch diesbezüglich festzuhalten: Aus den Vogel-Sichtungen sind noch keine Brutplätze mit dem qualitativ relevanten Status "Brutnachweis" oder "Brutverdacht" abzuleiten. Die Gastvogelsichtungen bekräftigen insbesondere aufgrund ihrer vergleichsweise eher niedrigen gesichteten Anzahl nicht die bereits vorliegenden Informationen, dass die Stapelteiche und ihre nähere Umgebung eine landesweite Bedeutung besitzen könnten. Für die Einstufung eines Gastvogelgebiets landesweiter Bedeutung wären bspw. mindestens 140 Graugänse in drei von fünf Jahren zu kartieren. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen (siehe oben). Jedoch gibt es in den avifaunistischen Sichtungen keine Hinweise, ob die Stapelteiche regelmäßig als Schlafplätze der Graugänse genutzt werden. Die vorgelegten Daten erfüllen somit qualitativ nicht die Voraussetzungen zur Berücksichtigung als Gastvogelgebiet, die entsprechend der einheitlich angewandten Planungssystematik zum Umgang mit Artenschutzbelangen herangezogen zu werden.

Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.

Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.

Ein südlicher Bereich der Potenzialfläche Linderte überlagert sich mit dem zentralen Prüfbereich zu einem relevanten Brutplatz im

Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe, stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Linderte nicht zum Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung.

Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehbürger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind "Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es erfolgt keine Ungleichbehandlung der Gebiete.

Institution: privat

Eingabe

Meine Stellungnahme bzw. Eingabe bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 36 Linderte und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel ist anerkennenswert.

Der o.g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen zuvor nicht erkennbaren, schweren Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 36 Linderte. Die dort in unmittelbarer Nähe liegenden Stapelteiche, die in früheren Stellungnahmen zu den vorangehenden Planungsentwürfen mehrfach erwähnt wurden (mein Hinweis dazu: s.u.), beherbergen eine ungleich höhere Anzahl an Brutvögeln als die Brutplätze im Vorranggebiet Nr. 12 Lenthe. Diese Tatsache fand möglicherweise keine Berücksichtigung, da die Stapelteiche nicht in der Datenbank der unteren Naturschutzbehörde verzeichnet sind. Dennoch gibt es sie und sie müssen aufgrund der § 44 und § 45 BNatSchG entsprechend bewertet werden. Somit resultiert aus dem Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 Lenthe die Notwendigkeit einer Neubewertung der Vorrangfläche Nr. 36 Linderte. Dies wurde bereits mündlich in einem Treffen am 07.11.2024 verschiedener Bürgerinitiativen mit dem Umweltdezernat unter Anwesenheit von [...] im Regionshaus, Höltystraße 17 in Hannover erörtert. Um diese Neubewertung hinreichend fundiert durchführen zu können, wurde eine Vor-Ort Begehung der Stapelteiche mit der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen. Herr [...] stimmt die Vorgehensweise dazu mit den unterschiedlichen Beteiligten sowie der Bürgerinitiative Mensch+Wind ab - ein Terminvorschlag für die Begehung vor Ort steht allerdings noch aus.

Meine Eingabe zum VRW36 (Auszug):

7. Das bedeutende Vogelschutz- sowie Brut- und Rastvogelgebiet "Weetzener Stapelteiche" (Enten, Gänse, Reiher, Kraniche, Störche, um nur die Großvögel zu nennen, sowie Rotmilan, Habicht, Bussard, Falke) liegt nur ca. 600m vom westlichen Rand der Potentialfläche entfernt. Die auf der Potentialfläche geplanten WEAs blockieren durch Ihre gigantischen Ausmaße die Hauptzugrichtung aus bzw. nach Süd bis Nordost.

a. Das Gebiet der "Weetzener Stapelteiche" wurde in den vorliegenden Prüfungen und Umweltberichten nicht berücksichtigt bzw. schlicht vergessen. <https://www.ronnenberg.de/portal/seiten/ronnenberger-stapelteiche-914000521-21650.html>

8. Der Rotmilan hat sein Habitat innerhalb und in der Umgebung der Potentialfläche 36. Durch die Größe und die Anzahl der Anlagen besteht ein sehr hohes Risiko der Tötung durch die WEASs.

9. Das bedeutende Naturschutz- und Brutvogelgebiet "Stamstorfer Holz" befindet sich nur ca. 400m südlich der Potentialfläche. Insbesondere die häufigen "Pendelflüge" der Vögel zwischen dem Stamstorfer Holz und den Weetzener Stapelteichen (siehe 6.) führt durch die Potentialfläche 36 und bedeutet ein hohes Tötungs-, Verletzungs- und Irritationsrisiko durch die WEASs.

a. Diese Beeinträchtigungen wurden bei den bisherigen Prüfungen und Umweltberichten nicht berücksichtigt

Ihre Abwägung:

Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung möglicher Zugkorridore im Falle eines möglichen größeren Windparks bei dem Vorranggebiet Windenergienutzung "Linderte" Nr. 36 gesehen. Relevante qualifizierte Gastvogelgebiete werden bei der Planung berücksichtigt. Die angesprochenen Stapelteiche werden beim Land Niedersachsen mit dem Status "offen" gelistet. Das heißt, es gibt für diesen Bereich keine ausreichenden Kartierungen, um eine naturschutzfachliche Bewertung der Qualität vornehmen zu können. Ohne diese fachliche Bewertung und da auch keine anderen relevanten und qualifizierten Daten vom NLWKN oder der unteren Naturschutzbehörde zu diesem Bereich vorliegen, wird kein Grund gesehen, zu diesem Bereich Abstände einzuhalten. Die hier genannten Hinweise haben nicht die fachliche Qualität, um im Planungskonzept berücksichtigt zu werden.

M.E. offenbart Ihre oben stehende Beurteilung der Situation am VRW36 und speziell den Stapelteichen einen schweren Abwägungsfehler, da Sie trotz eindeutigen Hinweise an der Bewertung nach Aktenlage festgehalten haben und keine Maßnahmen ergriffen haben, die tatsächliche Situation vor Ort in Ihre Bewertung einfließen zu lassen. Es war ausreichend Zeit während der mehrmonatigen Prüfungsphase zur Öffentlichkeitsbeteiligung die fehlenden Informationen über die zuständigen Behörden und die Naturschutzverbände vor Ort zu beschaffen.

Untermauert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen. Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet. Obwohl die Stapelteiche (welche bei korrekter Kartierung und Bewertung im zentralen Prüfbereich liegen würden) eine ungleich höhere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für diverse Groß- und Kleinvogelarten als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben und zusätzlich bedeutende Habitats diverser Fledermausarten im Naturschutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" (zentraler Prüfbereich im VRW36) verortet sind, wurden von Ihnen keine Änderungen am VRW36 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich. Meine Forderung:

Wiederholung der Abwägung zum VRW36 (Linderte) unter Berücksichtigung vollständiger, noch zu beschaffender Datenlage (u.a. Begehung vor Ort, s.o.) unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW12 (Lenthe). Hierbei sollten auch die aktuellen Planungen des Projektentwicklers [...] berücksichtigt werden, die eine Positionierung von 5 WEA's auf einer Fläche von nur ca. 25 ha mit maximaler Nähe zu den Stapelteichen vorsehen.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o.g. Sachverhalt.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.

Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.

Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.

Die einwendende Person nimmt Bezug auf einen informellen Termin am 7.11.2024 in den Räumlichkeiten der Region Hannover mit zwei Bürger-Initiativen aus der Region Hannover. Bei diesem Termin wurde seitens der Region Hannover erläutert, dass im Planaufstellungsverfahren bei allen Sachverhalten, die Natur- und Artenschutzbelange betreffen, generell eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattfindet. Sämtliche (auch neue) Hinweise zu Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten würden hinsichtlich einer Relevanz für die Planung der Windenergiegebiete geprüft werden.

Dies ist bei der Planerarbeitung des 3. Entwurfes des STPW/5. Änd. RROP ebenfalls für den Bereich der Stapelteiche erfolgt. Darüber hinaus wurde von der Region Hannover einer Terminanfrage der Bürgerinitiative Mensch+Wind für eine Vor-Ort-Begehung der Stapelteiche und der näheren Umgebung am 05.02.2025 nachgekommen. Neben der BI waren der NABU Ronnenberg sowie seitens der Region Hannover der Dezernent für Umwelt, Klima, Planung und Bauen und die Leitungen der Fachbereiche Umwelt sowie Planung und Raumordnung vertreten. Im Anschluss an die Begehung wurde der Regionsverwaltung in der "NABU-Scheune Ronnenberg" neben einer Präsentation bzw. einer Filmdokumentation der im Bereich der Stapelteiche vorkommenden Vogelarten eine Liste mit avifaunistischen Sichtungen ausgehändigt.

Diese wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Überprüfung hinsichtlich der Relevanz für die geplante Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Linderte übermittelt. Im Ergebnis ist auch diesbezüglich festzuhalten: Aus den Vogel-Sichtungen sind noch keine Brutplätze mit dem qualitativ relevanten Status "Brutnachweis" oder "Brutverdacht" abzuleiten. Die Gastvogelsichtungen bekräftigen insbesondere aufgrund ihrer vergleichsweise eher niedrigen gesichteten Anzahl nicht die bereits vorliegenden Informationen, dass die Stapelteiche und ihre nähere Umgebung eine landesweite Bedeutung besitzen könnten. Für die Einstufung eines Gastvogelgebiets landesweiter Bedeutung wären bspw. mindestens 140 Graugänse in drei von fünf Jahren zu kartieren. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen (siehe oben). Jedoch gibt es in den avifaunistischen Sichtungen keine Hinweise, ob die Stapelteiche regelmäßig als Schlafplätze der Graugänse genutzt werden. Die vorgelegten Daten erfüllen somit qualitativ nicht die Voraussetzungen zur Berücksichtigung als Gastvogelgebiet, die entsprechend der einheitlich angewandten Planungssystematik zum Umgang mit Artenschutzbelangen herangezogen zu werden.

Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.

Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.

Ein südlicher Bereich der Potenzialfläche Linderte überlagert sich mit dem zentralen Prüfbereich zu einem relevanten Brutplatz im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe, stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Linderte nicht zum Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung.

Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehbürger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind "Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es erfolgt keine Ungleichbehandlung der Gebiete.

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Meine Stellungnahme bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 36 Linderte und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel ist aner kennenswert.</p> <p>Der o.g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen zuvor nicht erkennbaren Planungsfehler im Vorranggebiet Nr. 36 Linderte. Die dort in unmittelbarer Nähe liegenden Stapelteiche, die in früheren Stellungnahmen zu den vorangehenden Planungsentwürfen mehrfach erwähnt wurden, beherbergen eine ungleich höhere Anzahl an Brutvögeln als die Brutplätze im Vorranggebiet Nr. 12 Lenthe. Diese Tatsache fand möglicherweise keine Berücksichtigung, da die Stapelteiche nicht in der Datenbank der unteren Naturschutzbehörde verzeichnet sind. Dennoch gibt es sie und sie müssen aufgrund der § 44 und § 45 BNatSchG entsprechend bewertet werden. Somit resultiert aus dem Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 Lenthe die Notwendigkeit einer Neubewertung der Vorrangfläche Nr. 36 Linderte. Dies wurde bereits mündlich in einem Treffen am 07.11.2024 verschiedener Bürgerinitiativen mit dem Umweltdezernat unter Anwesenheit von [...] im Regionshaus, Höltystraße 17 in Hannover erörtert. Um diese Neubewertung hinreichend fundiert durchführen zu können, wurde eine Vor-Ort Begehung der Stapelteiche mit der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen. Herr [...] stimmt die Vorgehensweise dazu mit den unterschiedlichen Beteiligten sowie der Bürgerinitiative Mensch+Wind ab.</p> <p>Ich würde mich freuen, möglichst bald von Ihnen eine Rückantwort und eine Bestätigung für den o.g. Sachverhalt zu bekommen.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.</p> <p>Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.</p> <p>Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.</p> <p>Die einwendende Person nimmt Bezug auf einen informellen Termin am 7.11.2024 in den Räumlichkeiten der Region Hannover mit zwei Bürger-Initiativen aus der Region Hannover. Bei diesem Termin wurde seitens der Region Hannover erläutert, dass im Planaufstellungsverfahren bei allen Sachverhalten, die Natur- und Artenschutzbelange betreffen, generell eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattfindet. Sämtliche (auch neue) Hinweise zu Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten würden hinsichtlich einer Relevanz für die Planung der Windenergiegebiete geprüft werden.</p> <p>Dies ist bei der Planerarbeitung des 3. Entwurfes des STPW/5. Änd. RROP ebenfalls für den Bereich der Stapelteiche erfolgt. Darüber hinaus wurde von der Region Hannover einer Terminanfrage der Bürgerinitiative Mensch+Wind für eine Vor-Ort-Begehung der Stapelteiche und der näheren Umgebung am 05.02.2025 nachgekommen. Neben der BI waren der NABU Ronnenberg sowie seitens der Region Hannover der Dezernat für Umwelt, Klima, Planung und Bauen und die Leitungen der Fachbereiche Umwelt sowie Planung und Raumordnung vertreten. Im Anschluss an die Begehung wurde der Regionsverwaltung in der "NABU-Scheune Ronnenberg" neben einer Präsentation bzw. einer Filmdokumentation der im Bereich der Stapelteiche vorkommenden Vogelarten eine Liste mit avifaunistischen Sichtungen ausgehändigt.</p> <p>Diese wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Überprüfung hinsichtlich der Relevanz für die geplante Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Linderte übermittelt. Im Ergebnis ist auch diesbezüglich festzuhalten: Aus den Vogel-Sichtungen sind noch keine Brutplätze mit dem qualitativ relevanten Status "Brutnachweis" oder "Brutverdacht" abzuleiten. Die Gastvogelsichtungen bekräftigen insbesondere aufgrund ihrer vergleichsweise eher niedrigen gesichteten Anzahl nicht die bereits vorliegenden Informationen, dass die Stapelteiche und ihre nähere Umgebung eine landesweite Bedeutung besitzen könnten. Für die Einstufung eines Gastvogelgebiets</p>	

landesweiter Bedeutung wären bspw. mindestens 140 Graugänse in drei von fünf Jahren zu kartieren. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen (siehe oben). Jedoch gibt es in den avifaunistischen Sichtungen keine Hinweise, ob die Stapelteiche regelmäßig als Schlafplätze der Graugänse genutzt werden. Die vorgelegten Daten erfüllen somit qualitativ nicht die Voraussetzungen zur Berücksichtigung als Gastvogelgebiet, die entsprechend der einheitlich angewandten Planungssystematik zum Umgang mit Artenschutzbelangen herangezogen zu werden.

Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.

Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.

B-STPW-012#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Meine Stellungnahme bzw. Einwand bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 36 Linderte und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel ist anerkennenswert.</p>	
<p>Der o.g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen zuvor nicht erkennbaren, schweren Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 36 Linderte. Die dort in unmittelbarer Nähe liegenden Stapelteiche, die in früheren Stellungnahmen zu den vorangehenden Planungsentwürfen mehrfach erwähnt wurden (mein Hinweis dazu: s.u.), beherbergen eine ungleich höhere Anzahl an Brutvögeln als die Brutplätze im Vorranggebiet Nr. 12 Lenthe. Diese Tatsache fand möglicherweise keine Berücksichtigung, da die Stapelteiche nicht in der Datenbank der unteren Naturschutzbehörde verzeichnet sind. Dennoch gibt es sie und sie müssen aufgrund der § 44 und § 45 BNatSchG entsprechend bewertet werden. Somit resultiert aus dem Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 Lenthe die Notwendigkeit einer Neubewertung der Vorrangfläche Nr. 36 Linderte. Dies wurde bereits mündlich in einem Treffen am 07.11.2024 verschiedener Bürgerinitiativen mit dem Umweltdezernat unter Anwesenheit von [...] im Regionshaus, Höltystraße 17 in Hannover erörtert. Um diese Neubewertung hinreichend fundiert durchführen zu können, wurde eine Vor-Ort Begehung der Stapelteiche mit der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen. Herr [...] stimmt die Vorgehensweise dazu mit den unterschiedlichen Beteiligten sowie der Bürgerinitiative Mensch+Wind ab - ein Terminvorschlag für die Begehung vor Ort steht allerdings noch aus.</p>	
<p>Meine Eingabe zum VRW36 (Auszug): [Der vermutlich vorgesehene Screenshot fehlt in der übermittelten Stellungnahme.]</p>	
<p>Ihre Abwägung: [Der vermutlich vorgesehene Screenshot fehlt in der übermittelten Stellungnahme.]</p>	
<p>M.E. offenbart Ihre oben stehende Beurteilung der Situation am VRW36 und speziell den Stapelteichen einen schweren Abwägungsfehler, da Sie trotz eindeutigen Hinweise an der Bewertung nach Aktenlage festgehalten haben und keine Maßnahmen ergriffen haben, die tatsächliche Situation vor Ort in Ihre Bewertung einfließen zu lassen. Es war ausreichend Zeit während der mehrmonatigen Prüfungsphase zur Öffentlichkeitsbeteiligung die fehlenden Informationen über die zuständigen Behörden und die Naturschutzverbände vor Ort zu beschaffen.</p>	
<p>Meine Eingabe zum VRW36 (Auszug): [Der vermutlich vorgesehene Screenshot fehlt in der übermittelten Stellungnahme.]</p>	
<p>Ihre Abwägung: [Der vermutlich vorgesehene Screenshot fehlt in der übermittelten Stellungnahme.]</p>	
<p>M.E. offenbart Ihre oben stehende Beurteilung der Situation am VRW36 und speziell den Stapelteichen einen schweren Abwägungsfehler, da Sie trotz eindeutigen Hinweise an der Bewertung nach Aktenlage festgehalten haben und keine Maßnahmen ergriffen haben, die tatsächliche Situation vor Ort in Ihre Bewertung einfließen zu lassen. Es war ausreichend Zeit während der mehrmonatigen Prüfungsphase zur Öffentlichkeitsbeteiligung die fehlenden Informationen über die zuständigen Behörden und die Naturschutzverbände vor Ort zu beschaffen.</p>	
<p>Untermuert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen.</p>	
<p>Meine Forderung:</p>	
<p>Wiederholung der Abwägung zum VRW36 (Linderte) unter Berücksichtigung vollständiger, noch zu beschaffender Datenlage (u.a. Begehung vor Ort, s.o.) unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW12 (Lenthe). Hierbei sollten auch die aktuellen Planungen des Projektentwicklers [...]berücksichtigt werden, die eine Positionierung von 5 WEA's auf einer Fläche von nur ca. 25ha mit maximaler Nähe zu den Stapelteichen vorsehen.</p>	
<p>Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	
<p>Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o.g. Sachverhalt.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Hinweis:</p>	
<p>Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.</p>	

Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.

Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.

Die einwendende Person nimmt Bezug auf einen informellen Termin am 7.11.2024 in den Räumlichkeiten der Region Hannover mit zwei Bürger-Initiativen aus der Region Hannover. Bei diesem Termin wurde seitens der Region Hannover erläutert, dass im Planaufstellungsverfahren bei allen Sachverhalten, die Natur- und Artenschutzbelange betreffen, generell eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattfindet. Sämtliche (auch neue) Hinweise zu Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten würden hinsichtlich einer Relevanz für die Planung der Windenergiegebiete geprüft werden.

Dies ist bei der Planerarbeitung des 3. Entwurfes des STPW/5. Änd. RROP ebenfalls für den Bereich der Stapelteiche erfolgt. Darüber hinaus wurde von der Region Hannover einer Terminanfrage der Bürgerinitiative Mensch+Wind für eine Vor-Ort-Begehung der Stapelteiche und der näheren Umgebung am 05.02.2025 nachgekommen. Neben der BI waren der NABU Ronnenberg sowie seitens der Region Hannover der Dezernent für Umwelt, Klima, Planung und Bauen und die Leitungen der Fachbereiche Umwelt sowie Planung und Raumordnung vertreten. Im Anschluss an die Begehung wurde der Regionsverwaltung in der "NABU-Scheune Ronnenberg" neben einer Präsentation bzw. einer Filmdokumentation der im Bereich der Stapelteiche vorkommenden Vogelarten eine Liste mit avifaunistischen Sichtungen ausgehändigt.

Diese wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Überprüfung hinsichtlich der Relevanz für die geplante Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Linderte übermittelt. Im Ergebnis ist auch diesbezüglich festzuhalten: Aus den Vogel-Sichtungen sind noch keine Brutplätze mit dem qualitativ relevanten Status "Brutnachweis" oder "Brutverdacht" abzuleiten. Die Gastvogelsichtungen bekräftigen insbesondere aufgrund ihrer vergleichsweise eher niedrigen gesichteten Anzahl nicht die bereits vorliegenden Informationen, dass die Stapelteiche und ihre nähere Umgebung eine landesweite Bedeutung besitzen könnten. Für die Einstufung eines Gastvogelgebiets landesweiter Bedeutung wären bspw. mindestens 140 Graugänse in drei von fünf Jahren zu kartieren. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen (siehe oben). Jedoch gibt es in den avifaunistischen Sichtungen keine Hinweise, ob die Stapelteiche regelmäßig als Schlafplätze der Graugänse genutzt werden. Die vorgelegten Daten erfüllen somit qualitativ nicht die Voraussetzungen zur Berücksichtigung als Gastvogelgebiet, die entsprechend der einheitlich angewandten Planungssystematik zum Umgang mit Artenschutzbelangen herangezogen zu werden.

Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.

Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.

Institution:	privat
Eingabe	
<p>[M]eine Stellungnahme bzw. Einwand bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 36 Linderte und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel ist anerkennenswert.</p> <p>Der o.g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen zuvor nicht erkennbaren, schweren Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 36 Linderte. Die dort in unmittelbarer Nähe liegenden Stapelteiche, die in früheren Stellungnahmen zu den vorangehenden Planungsentwürfen mehrfach erwähnt wurden (mein Hinweis dazu: s.u.), beherbergen eine ungleich höhere Anzahl an Brutvögeln als die Brutplätze im Vorranggebiet Nr. 12 Lenthe. Diese Tatsache fand möglicherweise keine Berücksichtigung, da die Stapelteiche nicht in der Datenbank der unteren Naturschutzbehörde verzeichnet sind. Dennoch gibt es sie und sie müssen aufgrund der § 44 und § 45 BNatSchG entsprechend bewertet werden. Somit resultiert aus dem Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 Lenthe die Notwendigkeit einer Neubewertung der Vorrangfläche Nr. 36 Linderte. Dies wurde bereits mündlich in einem Treffen am 07.11.2024 verschiedener Bürgerinitiativen mit dem Umweltdezernat unter Anwesenheit von [...] im Regionshaus, Höltystraße 17 in Hannover erörtert. Um diese Neubewertung hinreichend fundiert durchführen zu können, wurde eine Vor-Ort Begehung der Stapelteiche mit der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen. [...] stimmt die Vorgehensweise dazu mit den unterschiedlichen Beteiligten sowie der Bürgerinitiative Mensch+Wind ab - ein Terminvorschlag für die Begehung vor Ort steht allerdings noch aus.</p> <p>Meine Eingabe zum VRW 36 (Auszug): [Der vermutlich vorgesehene Screenshot fehlt in der übermittelten Stellungnahme.]</p> <p>M.E. offenbart Ihre oben stehende Beurteilung der Situation am VRW 36 und speziell den Stapelteichen einen schweren Abwägungsfehler, da Sie trotz eindeutigen Hinweise an der Bewertung nach Aktenlage festgehalten haben und keine Maßnahmen ergriffen haben, die tatsächliche Situation vor Ort in Ihre Bewertung einfließen zu lassen. Es war ausreichend Zeit während der mehrmonatigen Prüfungsphase zur Öffentlichkeitsbeteiligung die fehlenden Informationen über die zuständigen Behörden und die Naturschutzverbände vor Ort zu beschaffen. Untermauert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen. Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet. Obwohl die Stapelteiche (welche bei korrekter Kartierung und Bewertung im zentralen Prüfbereich liegen würden) eine ungleich höhere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für diverse Groß- und Kleinvogelarten als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben und zusätzlich bedeutende Habitate diverser Fledermausarten im Naturschutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" (zentraler Prüfbereich im VRW 36) verortet sind, wurden von Ihnen keine Änderungen am VRW36 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich</p> <p>Meine Forderung:</p> <p>Wiederholung der Abwägung zum VRW 36 (Linderte) unter Berücksichtigung vollständiger, noch zu beschaffender Datenlage (u.a. Begehung vor Ort, s.o.) unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW 12 (Lenthe). Hierbei sollten auch die aktuellen Planungen des Projektentwicklers [...]berücksichtigt werden, die eine Positionierung von 5 WEA's auf einer Fläche von nur ca. 25 ha mit maximaler Nähe zu den Stapelteichen vorsehen.</p> <p>Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o.g. Sachverhalt.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.</p> <p>Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.</p>	

Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.

Die einwendende Person nimmt Bezug auf einen informellen Termin am 7.11.2024 in den Räumlichkeiten der Region Hannover mit zwei Bürger-Initiativen aus der Region Hannover. Bei diesem Termin wurde seitens der Region Hannover erläutert, dass im Planaufstellungsverfahren bei allen Sachverhalten, die Natur- und Artenschutzbelange betreffen, generell eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattfindet. Sämtliche (auch neue) Hinweise zu Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten würden hinsichtlich einer Relevanz für die Planung der Windenergiegebiete geprüft werden.

Dies ist bei der Planerarbeitung des 3. Entwurfes des STPW/5. Änd. RROP ebenfalls für den Bereich der Stapelteiche erfolgt. Darüber hinaus wurde von der Region Hannover einer Terminanfrage der Bürgerinitiative Mensch+Wind für eine Vor-Ort-Begehung der Stapelteiche und der näheren Umgebung am 05.02.2025 nachgekommen. Neben der BI waren der NABU Ronnenberg sowie seitens der Region Hannover der Dezernent für Umwelt, Klima, Planung und Bauen und die Leitungen der Fachbereiche Umwelt sowie Planung und Raumordnung vertreten. Im Anschluss an die Begehung wurde der Regionsverwaltung in der "NABU-Scheune Ronnenberg" neben einer Präsentation bzw. einer Filmdokumentation der im Bereich der Stapelteiche vorkommenden Vogelarten eine Liste mit avifaunistischen Sichtungen ausgehändigt.

Diese wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Überprüfung hinsichtlich der Relevanz für die geplante Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Linderte übermittelt. Im Ergebnis ist auch diesbezüglich festzuhalten: Aus den Vogel-Sichtungen sind noch keine Brutplätze mit dem qualitativ relevanten Status "Brutnachweis" oder "Brutverdacht" abzuleiten. Die Gastvogelsichtungen bekräftigen insbesondere aufgrund ihrer vergleichsweise eher niedrigen gesichteten Anzahl nicht die bereits vorliegenden Informationen, dass die Stapelteiche und ihre nähere Umgebung eine landesweite Bedeutung besitzen könnten. Für die Einstufung eines Gastvogelgebiets landesweiter Bedeutung wären bspw. mindestens 140 Graugänse in drei von fünf Jahren zu kartieren. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen (siehe oben). Jedoch gibt es in den avifaunistischen Sichtungen keine Hinweise, ob die Stapelteiche regelmäßig als Schlafplätze der Graugänse genutzt werden. Die vorgelegten Daten erfüllen somit qualitativ nicht die Voraussetzungen zur Berücksichtigung als Gastvogelgebiet, die entsprechend der einheitlich angewandten Planungssystematik zum Umgang mit Artenschutzbelangen herangezogen zu werden.

Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebietes Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.

Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.

Ein südlicher Bereich der Potenzialfläche Linderte überlagert sich mit dem zentralen Prüfbereich zu einem relevanten Brutplatz im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe, stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Linderte nicht zum Wegfall des Vorranggebietes Windenergienutzung.

Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind "Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebietes Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es erfolgt keine Ungleichbehandlung der Gebiete.

Institution: privat

Eingabe

Stellungnahme/Widerspruch zum "Sachlichen Teilprogramm Windenergie", Nr. 36, Potentialfläche Linderte/Flächen 53 und 53.1

Die Region Hannover hat die Pflicht, uns Anwohner spätestens vor Lärm, der über die Grenze der von der WHO veranschlagten 45 dB hinausgeht, zu schützen. Wie werden wir vor Infraschall geschützt? Wie entschädigt uns die Region Hannover dafür, dass wir unseren Grund und Boden nur noch eingeschränkt nutzen können? Ein Aufenthalt im Freien wird wegen des zu erwartenden Lärms nicht immer möglich sein. Es ist wissenschaftliche Tatsache, dass Lärm krank macht. Von Behörden festgelegte Grenzwerte bzw. Richtlinien müssen äußerst streng sein und nicht einfach nach Gutdünken bestimmt werden. Das sehe ich hier nicht, ich erneuere meinen von Ihnen abgetanen Einwand!

Die Region Hannover nimmt die drohende Gefahr des Wegzugs aus den Dörfern billigend in Kauf! Was passiert, wenn zuerst die Mieter in den Häusern des Dorfes gehen, da sie anderswo ruhiger wohnen können (die Immobilienbesitzer können das ja nicht so einfach)? Wie entschädigt die Region Hannover die Vermieter in Bezug auf die ausbleibenden Mietzahlungen?

Die Region Hannover nimmt hin, dass jeder einzelne Grundstücksbesitzer auf seinem eigenen Grundstück von Schattenschlag belästigt wird. Die Sonne wandert und streift einen ganzen Industriepark mit Windrädern. Es ist eine Belästigung über Stunden hinweg zu erwarten. Und um in die Zukunft zu schauen: was passiert, wenn die Windräder später ohne weitere Höhenbeschränkung aufgestockt werden? Gibt es dann nicht nur in den Wintermonaten, sondern auch in den Sommermonaten permanenten Schattenschlag? Schattenschlag ist gesundheitsschädlich, da die stroboskopähnlichen Lichtblitze u.a. Migräne auslösen können.

Der Wert meiner Immobilie direkt an den WKAs wird massiv sinken, eventuell wird sie unverkäuflich werden. DAS IST FAKT. Da die Immobilie ein wichtiger Teil meiner Altersvorsorge als von Altersarmut bedrohter Frau ist - wie entschädigt mich die Region?

Erwiderung**Nicht Gegenstand des Verfahrens.**

Die einwendende Person befürchtet negative Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36 durch Schall, Infraschall und Schattenwurf. Zudem befürchtet sie eine Wertminderung von Grund und Boden und von ihrer Immobilie und den Wegzug von Menschen.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Die einwendende Person bezieht sich auf die Ergänzung um eine Teilfläche 53.1 im Rahmen des 53. Änderungsverfahrens "WEA Linderte" des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Diese Änderung ist nicht Teil des hier gegenständlichen Verfahrens. Nach derzeitigem Planungsstand ist im Bereich der Teilfläche 53.1 keine Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.

Hinweis:

Windenergieanlagen müssen die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts einhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) trifft nähere Regelungen und formuliert eine spezielle Prüfsystematik. Zudem nennt sie konkrete Richtwerte für Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete, in welchem Maße dort Schallimmissionen zulässig sind. Die Prüfung, ob die dort genannten Werte überschritten werden könnten, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall mithilfe einer Geräuschimmissionsprognose. Bei der Erstellung der Prognose werden auch Vorbelastungen durch alle Anlagen, für die die Technische Anleitung Lärm gilt, berücksichtigt, also auch bereits vorhandene WEA. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Prognose positiv ausfällt. Auf diese Weise wird der Schutz der Anwohnenden vor erheblichen Beeinträchtigungen gewährleistet.

Der Belang Schallimmissionen steht einer Festlegung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Plankonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser wird meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt und liegt deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025 unter <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/schallimmissionen/infraschall-und-windenergieanlagen/>). In der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind für tieffrequente Geräusche ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen (vgl. Windenergieerlass Niedersachsen, Kapitel 3.5.1.3). Für den hörbaren Schall sind bereits Mindestabstände für Wohnnutzungen im Plankonzept vorgesehen. Inzwischen ist nachgewiesen, dass Schallwellen im Infraschallbereich unter 8hz bei Einhaltung dieser Abstände unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen.

Der Belang Infraschall steht einer Festsetzung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Planungskonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.

Die Frage der Wertminderung von Immobilien in Folge der Errichtung und des Betriebs von WEA in der Nachbarschaft wurde in verschiedenen Studien untersucht.

Eine besonders fundierte Studie auf der Basis von 300 Millionen tatsächlichen Hausverkäufen in der Nähe von 60.000 WEA in den USA

stammt aus dem Jahr 2024 und ist damit besonders aktuell (Untersuchungszeitraum 1997-2020, zuletzt online abgerufen am 07.2.2025 unter <https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2309372121> sowie <https://www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/nicht-vo-meiner-haustuer-windraeder-haben-kaum-auswirkungen-auf-die-immobilienpreise-in-den-usa>). Besondere Merkmale der Studie sind die Überprüfung der Sichtbarkeit der WEA und die Entwicklung des Ausbaus der Windenergienutzung. Nach E-Mail-Auskunft der Autorenschaft vom 28.03.2024 fand ein Peer-Review-Verfahren statt. Ergebnis ist, dass Wertänderungen im zeitlichen Verlauf zu betrachten sind. Die Wertminderung einer Immobilie erreiche drei Jahre nach der Windrad-Installation ihren Höhepunkt und würde dann mit den Jahren immer kleiner. Sie ist also nur eine temporäre Erscheinung. Im Bereich bis 2.000 m Entfernung läge der Höhepunkt im Schnitt bei maximal 8 %. WEA, die erst kürzlich errichtet wurden, hätten einen geringeren negativen Effekt auf die Wertentwicklung, als ältere WEA. Dieser Effekt ist dementsprechend auch für Bauvorhaben anzunehmen, die durch die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie betroffen sind.

Eine Studie des RWI-Instituts aus dem Januar 2019 (Titel: "Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines") kommt u.a. zum Schluss, dass Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Einfamilienhaus errichtet werden, im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 Prozent führen würden, im Extremfall bis zu 23 % (alte Häuser in ländlichen Gebieten), in Stadtrandlage wäre kaum ein Wertverlust zu beobachten. Soweit bekannt hat die Studie kein Peer Review-Verfahren durchlaufen, eine Überprüfung der Ergebnisse der Studie von unabhängiger Seite erfolgte also nicht, die Aussagekraft der Studie aus wissenschaftlicher Sicht ist demnach eingeschränkt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Studie auf Immobilienangebote (nicht Verkaufspreise) auf einem Online-Portal in der Zeit zwischen 2007 und 2015 beruht. Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz bemängelt in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage des Landtags vom 30.03.2023 (Drucksache 18/5953), dass weitere Angebote etwa von fachkundigen Immobilienmaklern nicht berücksichtigt wurden. Der Anteil an Häusern in einem 2-km-Radius einer Windenergieanlage betrüge im verwendeten Datensatz der Studie lediglich 8,9 Prozent; auch läge die Fokussierung allein auf Einfamilienhäusern. Aufgrund dieser unzureichenden Datengrundlage könne eine empirische Beurteilung zur Wertentwicklung aufgrund näherstehender Windenergieanlagen nicht seriös erfolgen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Wertminderung durch das Heranrücken von Windenergieanlagen an Siedlungs- bzw. Außenbereichsbebauung (Einzelhaus und Splittersiedlung im Außenbereich) nur in sehr geringem Maß zu beobachten ist. Das Geschehen auf dem Immobilienmarkt wird im Wechselspiel von Nachfrage und Angebot von vielen verschiedenen Einflussfaktoren bestimmt, so zum Beispiel dem Standort, das Alter, dem Zustand, der Ausstattung und ihrer Energieeffizienz. Auch die demografische Entwicklung wirkt als primär wertbeeinflussender Faktor (vgl. EnergieAgentur.NRW (2017): Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise).

Eine größere Wertminderung ist erst dann anzunehmen, wenn Anlagen sehr nah an Wohnhäusern stehen und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Wohnruhe durch Schall und Schattenwurf bzw. zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen. Aufgrund des Abstandes der geplanten Windenergiegebiete für die Windenergienutzung zu den umliegenden Siedlungsbereichen bzw. Außenbereichsbebauungen sind Beeinträchtigungen, die diese Schwelle überschreiten, jedoch nicht zu befürchten. Auch Vorschriften, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, stellen sicher, dass Beeinträchtigungen auf ein angemessenes Maß begrenzt werden. Ferner sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierte Vorhaben. Grundsätzlich muss jeder Hausbesitzer damit rechnen, dass in der Umgebung seines Grundstücks im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiter geplant und gebaut werden kann und dass die Umgebung sich dadurch verändert. Windenergieanlagen gehören ausdrücklich zu den Anlagen, die nach dem Willen des Gesetzgebers generell im Außenbereich errichtet werden sollen. Wer ein Haus besitzt, das im Außenbereich liegt oder dessen Grundstück an den Außenbereich angrenzt, muss damit rechnen, dass dort z. B. auch Windenergieanlagen oder andere für den Außenbereich typische Anlagen entstehen können. Ein Anspruch auf Entschädigung kann daher nicht geltend gemacht werden.

Auf der anderen Seite können Anwohnende mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) unter Umständen profitieren, wenn sie am Ertrag der WEA beteiligt werden.

B-STPW-015#2

Institution: privat

Eingabe

Beim Bau eines Industrieparks wird eine unglaubliche Fläche versiegelt, die aus wertvollem und fruchtbarem Ackerland besteht. Laut Auskunft der Sachverständigen von Aha hat der Boden hier vor Ort die beste Qualitätsstufe. Was passiert, wenn dieser kostbare Boden noch mit darunterliegenden Betonresten von den Fundamenten der WKAs existiert? Soll das etwa nachhaltig sein? Mit unabsehbaren Folgen für das Grundwasser und für die Natur? Wie kann es sein, dass hier nach Ablauf der Laufzeit kein Rückbau vom Investor gefordert wird?

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Ein gewisser Eingriff und eine Versiegelung wird mit der Umsetzung dieser Planung einhergehen. Das konkrete Ausmaß, inkl. Zufahrtsstraßen kann jedoch nicht auf dieser Planungsebene, sondern erst im Genehmigungsverfahren, wenn Art und Standort der Windenergieanlagen bekannt sind, geprüft werden. Aufgrund des in § 2 EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses an der Windenergienutzung werden die Eingriffe für vertretbar gehalten.

Anforderungen an Rückbau und Entsorgung von WEA sind detailliert gesetzlich geregelt. So sind zum Beispiel vom Betreiber eigene Rückbau- und Recyclingkonzepte zu erstellen (vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/windenergieanlagen-rueckbau-recycling-repowering>, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025).

Es ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu gewährleisten, dass beim kostspieligen Rückbau und der Entsorgung ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind, z.B. durch eine Bankbürgschaft (vgl. auch Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 20.07.2021).

Für ein Repowering abgebaute Altanlagen können an anderer Stelle wieder aufgebaut werden. Häufig findet ein Wiederaufbau im Ausland statt. Ist dies nicht möglich, müssen die WEA einer Verwertung zugeführt werden. Über 90 % der Masse einer WEA werden einem Recycling zugeführt. Rotorblätter aus Glasfaser werden in der Zementindustrie als Zuschlagsstoff oder thermisch verwertet. Für Rotorblätter aus Karbonfasern werden derzeit Verfahren entwickelt, die ein hochwertiges Recycling ermöglichen, wie zum Beispiel in einer Anlage zur Rückgewinnung über die Pyrolyse in Niedersachsen, genauso wie in Forschungsvorhaben zu anderen Verfahren wie der Solvolyse. Die Notwendigkeit eines späteren Rückbaus und einer Entsorgung steht der Errichtung und dem Betrieb von WEA nicht entgegen.

B-STPW-015#3

Institution: privat

Eingabe

Speziell für das Gebiet 53.1 wende ich ein, dass hier historisch gewachsener Waldboden vernichtet werden würde. Der Naherholungswert des Bürgerholzes tendierte bei Bau der WKAs gen Null. Sogar [...] vertritt diese Meinung, aber [...] kriegt sprichwörtlich "den Hals nicht voll"... Über die Gültigkeit des RROPs werden Fakten geschaffen, die weit in die Zukunft reichen und unabsehbare Folgen haben, wenn [...] schon längst den offensichtlich angestrebten Weg nach Berlin genommen hat. Denn nur so ist zu erklären, dass Wählern und Wählerinnen ein Riesenindustriepark vor die Nase gesetzt und ihre Einwendungen als irrelevant abgetan werden. Wiedergewählt wird man hier vor Ort dann wohl kaum.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Da sich der Einwand auf ein Vorranggebiet Windenergienutzung bezieht, bei welchem keine Änderungen gegenüber dem vorigen Entwurf vorgenommen wurden und keine neuen Sachverhalte vorgebracht werden, wird der Einwand lediglich zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Mit dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Linderte wird kein Wald in Anspruch genommen.

Die einwendende Person bezieht sich auf die Ergänzung um eine Teilfläche 53.1 im Rahmen des 53. Änderungsverfahrens "WEA Linderte" des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Diese Änderung ist nicht Teil des hier gegenständlichen Verfahrens. Nach derzeitigem Planungsstand ist im Bereich der Teilfläche 53.1 keine Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Wieso verstößt die Region Hannover mit den Planungen des Riesenwindparks gegen die EU-Beschlüsse über Landschaftsschutzgebiete und diverse EU-Richtlinien? Wieso gibt es aktuell eine Ungleichbehandlung der Vrg. 12 (Lenthe) (wohnte dort nicht ein Grünen-Politiker?...) und 36? Die gleichen Begründungen zur Herausnahme müssen auch für die Stapelteiche gelten! "Weil das Gebiet nicht auf der Karte ist, gibt es das wohl nicht und daher ist es nicht relevant..."? Das halte ich einen Schildbürgerstreich. Ich fordere Sie auf, jemandem zum Kartieren in das Gebiet zu entsenden und das Versäumte nachzuholen. Die Naturschutzbehörde sollte unabhängig und vor Ort urteilen. Und im Zweifel wird bitte auch noch die Behörde einer anderen Region eine Beurteilung vornehmen - Kontrolle durch die eigenen Leute ist kaum gegeben, oder wie definiert das Amt Unabhängigkeit?</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p>	
Hinweis:	
<p>Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 BNatSchG grundsätzlich für die Windenergie "geöffnet". Um dem Belang dennoch Rechnung zu tragen, werden in wertvollen Bereichen in LSG nach der Methodik dieses Planungskonzeptes keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Dazu zählen u. a. Naturschutzkriterien aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Hannover und dem Landschaftsprogramm Niedersachsen (siehe N.2 der Begründung zu Ziffer 02 Sätze 1 bis 3). Ausgeschlossen werden geplante Naturschutzgebiete, Schutz- / Kernzonen in LSG, relevante Moore, ermittelte wertvolle Bereiche des Biotopverbundes, ermittelte schutzwürdige Böden, ermittelte historische Kulturlandschaften sowie wertvolle Bereiche für das Landschaftsbild.</p>	
<p>Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.</p>	
<p>Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.</p>	
<p>Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.</p>	
<p>Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.</p>	
<p>Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.</p>	
<p>Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.</p>	
<p>Kriterien, Daten oder Informationen werden einheitlich im gesamten Planungsraum in diesem Planungskonzept angewendet.</p>	

B-STPW-015#5

Institution: privat

Eingabe

Wie kann es sein, dass alle von Bürgern und Bürgerinnen eingebrachten Einwände als "nicht relevant" eingestuft werden? Schon rein statistisch ein Ding der Unmöglichkeit! Hier werden die Dorfbewohner für dumm verkauft. Ich widerspreche der Ablehnung meiner Einwände im Rahmen der letzten Anhörung.

Ich äußere hiermit erneut in aller Deutlichkeit, dass ich einen Windpark, der über fünf Anlagen nahe Linderte hinausgeht, ablehne. Ich fordere Sie auf, mir auf meine Einwände zu antworten und sie bei weiteren Planungen zu beachten und mit einzubeziehen.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die einwendende Person hinterfragt, warum alle von Bürger*innen eingebrachten Einwände als "nicht relevant" eingestuft wurden. Es wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen: Aufgrund der öffentlichen Beteiligung zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP/STPW wurden zahlreiche Änderungen aufgrund von eingebrachten Einwänden vorgenommen. Im Bereich der Vorranggebiete Windenergie (VRW) Nr. 33 und Nr. 36 wurden keine Einwände vorgebracht, die in der Abwägung höher gewichtet wurden als die Festlegung der VRW Nr. 33 und Nr. 36.

Die Erwiderung auf die Einwände erfolgt in den Datensätzen B-STPW-015#1 bis #4.

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Mit Interesse habe ich zur Kenntnis genommen, dass entgegen der ursprünglichen Planungen das Vorranggebiet 12 (Lenthe) gestrichen wurde, weil es sich hier um ein Brutvogelgebiet handelt. Allerdings vermisste ich dasselbe Vorgehen im VRG 36 für die sich in der Nähe befindlichen "Stapelteiche". Auch diese sind Brutvogelgebiete !!!!. Bei einem gemeinsamen Gespräch mit [...] am 07.11.2024 stellte sich heraus, dass diese "Stapelteiche" nicht in der Datenbank der unteren Naturschutzbehörde verzeichnet sind und somit auch keine Berücksichtigung finden konnten. Bei dem von [...] in Aussicht gestellten Besuch wird sich dieser davon überzeugen können, dass es die Stapelteiche, die häufig Ziel unserer Radausflüge von Hiddestorf aus sind, wirklich gibt.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p>	
Hinweis:	
<p>Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.</p>	
<p>Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.</p>	
<p>Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.</p>	
<p>Die einwendende Person nimmt Bezug auf einen informellen Termin am 7.11.2024 in den Räumlichkeiten der Region Hannover mit zwei Bürger-Initiativen aus der Region Hannover. Bei diesem Termin wurde seitens der Region Hannover erläutert, dass im Planaufstellungsverfahren bei allen Sachverhalten, die Natur- und Artenschutzbelange betreffen, generell eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattfindet. Sämtliche (auch neue) Hinweise zu Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten würden hinsichtlich einer Relevanz für die Planung der Windenergiegebiete geprüft werden.</p>	
<p>Dies ist bei der Planerarbeitung des 3. Entwurfes des STPW/5. Änd. RROP ebenfalls für den Bereich der Stapelteiche erfolgt. Darüber hinaus wurde von der Region Hannover einer Terminanfrage der Bürgerinitiative Mensch+Wind für eine Vor-Ort-Begehung der Stapelteiche und der näheren Umgebung am 05.02.2025 nachgekommen. Neben der BI waren der NABU Ronnenberg sowie seitens der Region Hannover der Dezernent für Umwelt, Klima, Planung und Bauen und die Leitungen der Fachbereiche Umwelt sowie Planung und Raumordnung vertreten. Im Anschluss an die Begehung wurde der Regionsverwaltung in der "NABU-Scheune Ronnenberg" neben einer Präsentation bzw. einer Filmdokumentation der im Bereich der Stapelteiche vorkommenden Vogelarten eine Liste mit avifaunistischen Sichtungen ausgehändigt.</p>	
<p>Diese wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Überprüfung hinsichtlich der Relevanz für die geplante Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung Linderte übermittelt. Im Ergebnis ist auch diesbezüglich festzuhalten: Aus den Vogel-Sichtungen sind noch keine Brutplätze mit dem qualitativ relevanten Status "Brutnachweis" oder "Brutverdacht" abzuleiten. Die Gastvogelsichtungen bekräftigen insbesondere aufgrund ihrer vergleichsweise eher niedrigen gesichteten Anzahl nicht die bereits vorliegenden Informationen, dass die Stapelteiche und ihre nähere Umgebung eine landesweite Bedeutung besitzen könnten. Für die Einstufung eines Gastvogelgebiets landesweiter Bedeutung wären bspw. mindestens 140 Graugänse in drei von fünf Jahren zu kartieren. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen (siehe oben). Jedoch gibt es in den avifaunistischen Sichtungen keine Hinweise, ob die Stapelteiche regelmäßig als Schlafplätze der Graugänse genutzt werden. Die vorgelegten Daten erfüllen somit qualitativ nicht die Voraussetzungen zur Berücksichtigung als Gastvogelgebiet, die entsprechend der einheitlich angewandten Planungssystematik zum Umgang mit Artenschutzbelangen herangezogen zu werden.</p>	
<p>Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen</p>	

Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.

Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.

Institution: privat

Eingabe

Begrüßen würde ich, wenn [...] sich anlässlich seines Besuches nicht nur im dem VRG 36 bei den Stapelteichen umsieht, sondern seinen Blick auch von Ihme-Roloven in Richtung Pattensen zum VRG 33 lenken würde - am besten bei anbrechender Dunkelheit. Was er dann sieht, ergänzt von den geplanten ca. 40 - 50 Windrädern ist der Käfig, in dem sich Hiddestorf zukünftig nach Planungen der Region befinden wird. Papier ist geduldig. Die Wirklichkeit sieht anders aus. Diese Planungen sind völlig überzogen und schlecht kommuniziert. (Eine Info-Veranstaltung der Region im November in Ronnenberg, als die Zufahrt nach Ronnenberg von Hiddestorf über die B 217 gesperrt war, und eine Info-Veranstaltung in Hiddestorf auf Veranlassung der SPD, bei der kaum noch Zeit für Fragen war.) Um es klar zu sagen: ich teile die Meinung von [...] vollumfänglich und bin bereit, für das Erreichen der notwendigen Klimaziele Opfer zu bringen. Nur: too much ist to[o] much. Die Dosis ist das Gift, wie schon Paracelsus anmerkte. Fatal ist natürlich, dass in 16 Jahren für das Klima weitestgehend nichts getan wurde. Genauso fatal ist, diesen Fehler mit einem Aktionismus beheben zu wollen, bei dem die Ökonomie auf der Strecke bleibt, immer mehr Menschen ihren Job verlieren und der gesellschaftliche Frieden noch mehr unter die Räder kommt. Warum geben Sie sich nicht erstmal mit 0,63% der Regionsfläche zufrieden, und warten die weitere Entwicklung ab? Unsere Ingenieure schlafen nicht.

Warum organisiert nicht jedes Bundesland selbst seine Stromversorgung ? Warum müssen auf unsere Kosten Netze gebaut und unsere Landschaft verschandelt werden, um Strom z.B. nach Bayern zu transportieren? Warum bezieht Bayern keinen Atomstrom aus Tschechien, wenn sie ihr touristisches Alpenland nicht verspargeln wollen?

Ich bin über die politischen Entscheidungen maximal frustriert. Dazu beigetragen haben auch Ihre unbefriedigenden Antworten auf meine 1. Stellungnahme in puncto Wertverlust der Immobilie, bedrängende Wirkung, Immis[s]ionen. Sich dabei z.T. auf Amerika zu beziehen, ist für mich aufgrund des Größenunterschiedes schwer nachvollziehbar und nicht zu akzeptieren.

Erwiderung**Nicht Gegenstand des Verfahrens.**

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie (VRW) Nr. 33 und Nr. 36. Da die VRW Nr. 33 und 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten waren, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung die VRW Nr. 33 und Nr. 36 nicht geändert wurden, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Zum Teilflächenziel von 0,63 % der Regionsfläche wird ausgeführt:

Die Vorgabe des Landes, 0,63 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) zu sichern, ist ausdrücklich ein Mindestwert (vgl. § 2 Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)). Ein Überschreiten dieses Wertes ist also zulässig. Er ist begründet in den Bedarfen an erforderlichen Windenergieflächen zum Erreichen der regionalen Klimaschutzziele entsprechend des Klimaplanes Region Hannover 2035. Demnach soll eine Strommenge von jährlich 4.698 GWh aus der Windenergienutzung generiert werden. Um diese Menge zu erzeugen, bedarf es mehr Fläche als 0,63 % der Regionsfläche (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung, Kapitel "Anlass und Hintergrund der Windenergieplanung").

Um zu vergleichen, welchen Wert die Region Hannover zur Erfüllung dieses sog. Teilflächenziels in Höhe von 0,63 % der Regionsfläche erreicht, können nur Bereiche bzw. Windenergiegebiete herangezogen werden, die keiner Bauhöhenbeschränkung unterliegen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Südwesten, Süden und in Teilen des Ostens der Region Hannover. Denn vor allem der nördliche Bereich der Region Hannover unterliegt einer faktischen Höhenbeschränkung durch Luftfahrtbelange der Bundeswehr, für die aufgrund dessen in dem Entwurf der Beschreibenden Darstellung des RROP-Teilprogramms Windenergie in Ziffer 03, Satz 2 entsprechend eine bauliche Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen festgelegt ist. Hierbei handelt es sich um sog. Kursführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude (MVA)), die zu beachten sind (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 Sätze 1 bis 3, Kapitel Kursführungsmindesthöhen).

Vor diesem Hintergrund ist geplant, 1,02 % der Regionsfläche im Bereich ohne Höhenbeschränkungen als anrechenbare Fläche in Bezug auf die Erfüllung des Teilflächenziels als Windenergiegebiet festzulegen. Der Mindestwert von 0,63 % wird also um ca. 0,4 Prozentpunkte überschritten.

Der Bezug zu allen Vorranggebieten Windenergienutzung (ehemals 2,5 % der Regionsfläche bzw. nach aktuellem Planungstand 2,34 %) ist nicht korrekt, da Vorranggebiete mit einem Flächenanteil von etwa 1,32 % der Regionsfläche in Bereichen liegen, die eine Bauhöhenbeschränkung durch eine niedrige Kursführungsmindesthöhe aufweisen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Westen, Norden und Nordosten der Region Hannover.

Das Land Niedersachsen hat diese Bereiche bei seiner eigenen Potenzialbetrachtung ausgeschlossen. Sie wurden also bei der Festsetzung des Teilflächenziels nicht berücksichtigt. Eine marktwirtschaftliche Nutzung ist in diesen Bereichen jedoch möglich und eine Festlegung von Gebieten notwendig, um das politische Ziel der Treibhausgas-Neutralität in der Region Hannover zu erreichen.

Zum Energiesystem und Netzausbau wird ausgeführt:

Als sogenannte volatile Energieform ist die Windenergienutzung nicht grundlastfähig. Die Stromproduktion unterliegt wetterbedingten Schwankungen. Aus diesem Grund ist ein Mix aus verschiedenen Energieträgern essenziell. Innerhalb der Region Hannover wird dies neben der Windenergienutzung vor allem durch den Ausbau der Sonnenenergienutzung gewährleistet, ergänzt zum Beispiel durch die grundlastfähige Biomassenutzung. Zudem ist die Fortsetzung des Netzausbaus auf regionaler und überregionaler Ebene von entscheidender Bedeutung, um im Bedarfsfall Strom aus anderen Regionen zu importieren (deutschlandweit dargelegt im Netzentwicklungsplan). Die regionale Situation wurde zum Beispiel in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Regionalplanung,

Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten sowie Umwelt und Klimaschutz am 05.09.2023 im TOP 3.1. 5. Änderung des RROP 2016 - Neufestlegung Windenergienutzung - Anhörung zum Thema Stromnetzausbau behandelt. Demnach sind die Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber in der Lage, das Stromnetz passend auszubauen. Gleichzeitig müssen Speicherkapazitäten weiter ausgebaut werden, zum Beispiel Batteriespeicher, aber auch, um Wasserstoff zu speichern (vgl. Nationale Wasserstoffstrategie). Ein weiterer Baustein ist die Kraftwerksstrategie der Bundesregierung. Sie sieht den Bau von neuen wasserstofffähigen Gaskraftwerken vor. Windenergieanlagen sind in der Lage, große Strommengen zu produzieren. Wird der Strom aufgrund eines geringeren Bedarfs zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht benötigt, kann er in Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff genutzt werden. Dieser kann zwischengespeichert werden und in Zeiten eines hohen Strombedarfs und geringen Angebots in Gaskraftwerken verstromt werden. Eine weitere Bedeutung hat grüner Wasserstoff für industrielle Prozesse. Der aktuelle Entwurf des Wasserstoffkernnetzes gemäß § 28q Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) sieht eine Anbindung der Region Hannover vor. Mit Umsetzung der beschriebenen Strategien wird auch zukünftig die Energieversorgung sichergestellt.

Die Fragestellung, inwiefern das regionale Stromnetz, vor allem das Verteilnetz der 110 kV-Ebene, aber auch das Übertragungsnetz, die prognostizierten zusätzlichen Strommengen aus der Windenergienutzung aufnehmen kann, wurde in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Umwelt und Klimaschutz sowie Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten am 05.09.2023 im TOP 3.1. 5. Änderung des RROP 2016 - Neufestlegung Windenergienutzung - Anhörung zum Thema Stromnetzausbau behandelt.

Gemäß der Avacon AG weist das östliche Regionsgebiet durch die dort vorhandenen Höchstspannungsleitungen eine sehr hohe, engmaschige Leistungsfähigkeit auf. Im nördlichen Regionsgebiet ist ein entsprechender Ausbau mit Höchstspannungsleitungen geplant. Das westliche Regionsgebiet hingegen ist bis auf eine bestehende 220-kV Leitung, nicht so leistungsfähig wie das nördliche und östliche Regionsgebiet. Ein Ausbau ist in diesem Bereich erforderlich, um die Energie, die die Netzlast übersteigt und nicht sofort verbraucht wird, zu transportieren. Die grundsätzliche Netzstruktur wiederum ist auch im westlichen Regionsgebiet zufriedenstellend. Insgesamt handelt es sich daher gemäß Avacon AG um eine lösbare Aufgabe, die Leistungsfähigkeit des Netzes im Cluster-West zu verbessern (vgl. Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten vom 05.09.2023). Als Fazit lässt sich festhalten, dass die Stromnetze in Teilräumen bereits eine hohe Leistungsfähigkeit aufweisen oder die zuständigen Netzbetreiber in der Lage sind, das Stromnetz passend auszubauen.

Zur Frage der Energiepolitik des Bundeslandes Bayern sowie zur Frage, warum nicht jedes Bundesland selbst seine Stromversorgung organisiert: Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die einwendende Person begründet nicht, warum ein Ausbau der erneuerbaren Energien negative Auswirkungen auf die Ökonomie haben sollte und es zu Jobverlusten kommen würde. Untersuchungen zu regionalökonomischen Effekten legen das Gegenteil nahe (vgl. z.B. für den Landkreis Rotenburg/Wümme: Deutsche WindGuard (2024): Kommunale Wertschöpfung durch Windenergieprojekte im Landkreis Rotenburg (Wümme)).

Die einwendende Person führt aus, dass der gesellschaftliche Frieden "noch mehr unter die Räder kommen würde", ohne dies näher auszuführen. Es wird auf folgendes hingewiesen:

Der Aspekt der Akzeptanz der Bevölkerung ist in Bezug auf die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung kein fachliches Kriterium und kann deshalb nicht als Kriterium in das Planungskonzept Windenergienutzung des Sachlichen Teilplans Windenergie eingestellt werden (vgl. Oberverwaltungsgericht Schleswig Az. 1 KN 6/13). Eine Berücksichtigung der Akzeptanz oder Nicht-Akzeptanz von Windenergieanlagen bzw. Flächen für die Windenergienutzung durch die Bürgerschaft wäre als Abwägungsfehler zu werten. Bei der Ermittlung von Gebieten für die Windenergienutzung dürfen allein fachliche Kriterien und Erwägungen eine Rolle spielen. Abgesehen davon wird auf die aktuellen Regelungen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Bürger*innen zur Steigerung der Akzeptanz auf das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) hingewiesen.

Die einwendende Person bemängelt, dass die Antworten auf ihre Stellungnahme zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 unbefriedigend wären (Anlage 7 zu 3106 (V) BDs, vgl. dort Datensätze B5Ae-3-079, B5Ae-3-161 sowie B5Ae-3-211). Sie begründet dies jedoch nicht näher. Eine Auseinandersetzung ist deshalb nicht möglich. Einzige Ausnahme bildet das Thema Wertminderung von Immobilien. Hierzu wird ausgeführt: Der zitierte PNAS-Artikel wurde u.a. herangezogen, weil er besonders aktuell ist, auf einer umfassenden Datenbasis fußt, sich durch tiefgehende Analysen wie eine zeitliche Entwicklung auszeichnet und Peer-Reviewed ist. Dass die Veröffentlichung fehlerhaft wäre, ist nicht erkennbar und wurde auch nicht vorgetragen.

B-STPW-017#1

Institution:	privat
Eingabe	
[M]eine Stellungnahme bzw. Einwand bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 36 Linderte und Nr. 12 Lenthe.	
Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel ist anerkennenswert.	
Der o.g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen zuvor nicht erkennbaren, schweren Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 36 Linderte. Die dort in unmittelbarer Nähe liegenden Stapelteiche, die in früheren Stellungnahmen zu den vorangehenden Planungsentwürfen mehrfach erwähnt wurden (mein Hinweis dazu: s.u.), beherbergen eine ungleich höhere Anzahl an Brutvögeln als die Brutplätze im Vorranggebiet Nr. 12 Lenthe. Diese Tatsache fand möglicherweise keine Berücksichtigung, da die Stapelteiche nicht in der Datenbank der unteren Naturschutzbehörde verzeichnet sind. Dennoch gibt es sie und sie müssen aufgrund der § 44 und § 45 BNatSchG entsprechend bewertet werden. Somit resultiert aus dem Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 Lenthe die Notwendigkeit einer Neubewertung der Vorrangfläche Nr. 36 Linderte. Dies wurde bereits mündlich in einem Treffen am 07.11.2024 verschiedener Bürgerinitiativen mit dem Umweltdezernat unter Anwesenheit von Herrn [...], Frau [...] und Herrn [...] im Regionshaus, Höltystraße 17 in Hannover erörtert. Um diese Neubewertung hinreichend fundiert durchführen zu können, wurde eine Vor-Ort Begehung der Stapelteiche mit der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen.	
Herr [...] stimmt die Vorgehensweise dazu mit den unterschiedlichen Beteiligten sowie der Bürgerinitiative Mensch+Wind ab - ein Terminvorschlag für die Begehung vor Ort steht allerdings noch aus.	
Meine Eingabe zum VRW36 (Auszug): [Der vermutlich vorgesehene Screenshot fehlt in der übermittelten Stellungnahme.]	
M.E. offenbart Ihre oben stehende Beurteilung der Situation am VRW36 und speziell den Stapelteichen einen schweren Abwägungsfehler, da Sie trotz eindeutigen Hinweises an der Bewertung nach Aktenlage festgehalten haben und keine Maßnahmen ergriffen haben, die tatsächliche Situation vor Ort in Ihre Bewertung einfließen zu lassen. Es war ausreichend Zeit während der mehrmonatigen Prüfungsphase zur Öffentlichkeitsbeteiligung die fehlenden Informationen über die zuständigen Behörden und die Naturschutzverbände vor Ort zu beschaffen.	
Untermuert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen.	
Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet.	
Obwohl die Stapelteiche (welche bei korrekter Kartierung und Bewertung im zentralen Prüfbereich liegen würden) eine ungleich höhere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für diverse Groß- und Kleinvogelarten als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben und zusätzlich bedeutende Habitats diverser Fledermausarten im Naturschutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" (zentraler Prüfbereich im VRW36) verortet sind, wurden von Ihnen keine Änderungen am VRW36 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich.	
Meine Forderung:	
Wiederholung der Abwägung zum VRW36 (Linderte) unter Berücksichtigung vollständiger, noch zu beschaffender Datenlage (u.a. Begehung vor Ort, s.o.) unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW12 (Lenthe). Hierbei sollten auch die aktuellen Planungen des Projektentwicklers [...] berücksichtigt werden, die eine Positionierung von 5 WEA's auf einer Fläche von nur ca. 25ha mit maximaler Nähe zu den Stapelteichen vorsehen.	
Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o.g. Sachverhalt.	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.	
Hinweis:	
Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.	
Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende	

Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.

Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.

Die einwendende Person nimmt Bezug auf einen informellen Termin am 7.11.2024 in den Räumlichkeiten der Region Hannover mit zwei Bürger-Initiativen aus der Region Hannover. Bei diesem Termin wurde seitens der Region Hannover erläutert, dass im Planaufstellungsverfahren bei allen Sachverhalten, die Natur- und Artenschutzbelange betreffen, generell eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattfindet. Sämtliche (auch neue) Hinweise zu Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten würden hinsichtlich einer Relevanz für die Planung der Windenergiegebiete geprüft werden.

Dies ist bei der Planerarbeitung des 3. Entwurfes des STPW/5. Änd. RROP ebenfalls für den Bereich der Stapelteiche erfolgt. Darüber hinaus wurde von der Region Hannover einer Terminanfrage der Bürgerinitiative Mensch+Wind für eine Vor-Ort-Begehung der Stapelteiche und der näheren Umgebung am 05.02.2025 nachgekommen. Neben der BI waren der NABU Ronnenberg sowie seitens der Region Hannover der Dezernent für Umwelt, Klima, Planung und Bauen und die Leitungen der Fachbereiche Umwelt sowie Planung und Raumordnung vertreten. Im Anschluss an die Begehung wurde der Regionsverwaltung in der "NABU-Scheune Ronnenberg" neben einer Präsentation bzw. einer Filmdokumentation der im Bereich der Stapelteiche vorkommenden Vogelarten eine Liste mit avifaunistischen Sichtungen ausgehändigt.

Diese wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Überprüfung hinsichtlich der Relevanz für die geplante Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Linderte übermittelt. Im Ergebnis ist auch diesbezüglich festzuhalten: Aus den Vogel-Sichtungen sind noch keine Brutplätze mit dem qualitativ relevanten Status "Brutnachweis" oder "Brutverdacht" abzuleiten. Die Gastvogelsichtungen bekräftigen insbesondere aufgrund ihrer vergleichsweise eher niedrigen gesicherten Anzahl nicht die bereits vorliegenden Informationen, dass die Stapelteiche und ihre nähere Umgebung eine landesweite Bedeutung besitzen könnten. Für die Einstufung eines Gastvogelgebiets landesweiter Bedeutung wären bspw. mindestens 140 Graugänse in drei von fünf Jahren zu kartieren. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen (siehe oben). Jedoch gibt es in den avifaunistischen Sichtungen keine Hinweise, ob die Stapelteiche regelmäßig als Schlafplätze der Graugänse genutzt werden. Die vorgelegten Daten erfüllen somit qualitativ nicht die Voraussetzungen zur Berücksichtigung als Gastvogelgebiet, die entsprechend der einheitlich angewandten Planungssystematik zum Umgang mit Artenschutzbelangen herangezogen zu werden.

Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.

Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.

Ein südlicher Bereich der Potenzialfläche Linderte überlagert sich mit dem zentralen Prüfbereich zu einem relevanten Brutplatz im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe, stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Linderte nicht zum Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung.

Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind "Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es erfolgt keine Ungleichbehandlung der Gebiete.

B-STPW-018#1

Institution: privat

Eingabe

Hiermit möchte ich als Widerspruch zum Ausdruck bringen, dass der Wertverfall der Immobilie, Lärmbelästigung und Schlagschatten für Anwohner zwingende Argumente gegen die Aufstellung von Windrädern in den Flächen 53 und 53.1 sind.

Im Speziellen schließe ich mich der Empfehlung der Stadt Hemmingen an, dass das Gebiet 53.1 nicht realisiert werden sollte, da in einem Waldgebiet der Waldboden zu schützen ist und dieses ferner der Naherholung dient.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.

Die einwendende Person bezieht sich auf das 53. Änderungsverfahren 'WEA Linderte' des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Es wird darauf hingewiesen, dass bislang durch die Stadt Ronnenberg lediglich eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat. Die Teilfläche 53 gemäß aktuellem FNP-Entwurf ist nur in Teilen deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Windenergie (VRW) Nr. 36. Im Bereich der Teilfläche 53.1 ist nach derzeitigem Planungsstand keine Festlegung eines VRW im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.

Hinweis: Mit dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Linderte wird kein Wald in Anspruch genommen.

Die einwendende Person bezieht sich auf die Ergänzung um eine Teilfläche 53.1 im Rahmen des 53. Änderungsverfahrens "WEA Linderte" des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Diese Änderung ist nicht Teil des hier gegenständlichen Verfahrens. Nach derzeitigem Planungsstand ist im Bereich der Teilfläche 53.1 keine Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.

Institution:	privat
Eingabe	
<p>> Ich spreche mich gegen den Flächennutzungsplan 53.1. aus, weil die Waldgebiete Bettenser Holz und Bürgerholz/Ohlendorfer Holz von sehr großer Bedeutung für Mensch und Tier sind.</p> <p>> Hier gibt es eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, Biotope und es handelt sich um ein Waldgebiet, in dem Menschen aus der näheren und weiteren Umgebung Erholung finden. Davon gibt es in der Gegend nicht mehr allzu viele.</p> <p>> Dies für 5 Windräder zu opfern ist in meinen Augen der blanke Wahnsinn und wird uns auf keinen Fall vor dem Klimawandel retten. Und weswegen das Ganze? Damit ein Bürgermeister und ein Regionspräsident oder umgekehrt sich an die Brust heften können:</p> <p>Wir machen mehr und zeigen, dass in dem dicht besiedelsten Gebiet Niedersachsens mehr als die geforderten 0,63% möglich sind, nämlich mindestens 2,3%.</p> <p>> Kann denn nur eine Abwahl der SPD und der Grünen diesen Wahnsinn stoppen? Wenn es keine Förderung mehr gibt für [...] und Mitstreiter: Wie viele Windkraftanlagen baut dann solch ein Investor? Wenn er das volle Risiko tragen muss? Aktuell ist es ein sicheres Geschäft mit der Förderung für 20 Jahre. Und ob sich das Windrad dreht oder nicht: den Investor interessiert das nicht, der bekommt ja sein Geld. Umso besser wenn die Räder still stehen, so halten sie länger. Hier wird der Steuerzahler gleich mehrfach zur Kasse gebeten.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.</p> <p>Die einwendende Person bezieht sich auf die Ergänzung um eine Teilfläche 53.1 im Rahmen des 53. Änderungsverfahrens "WEA Linderte" des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Diese Änderung ist nicht Teil des hier gegenständlichen Verfahrens. Nach derzeitigem Planungsstand ist im Bereich der Teilfläche 53.1 keine Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.</p>	
Hinweis:	
<p>Die Vorgabe des Landes, 0,63 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) zu sichern, ist ausdrücklich ein Mindestwert (vgl. § 2 Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)). Ein Überschreiten dieses Wertes ist also zulässig. Er ist begründet in den Bedarfen an erforderlichen Windenergieflächen zum Erreichen der regionalen Klimaschutzziele entsprechend des Klimaplanes Region Hannover 2035. Demnach soll eine Strommenge von jährlich 4.698 GWh aus der Windenergienutzung generiert werden. Um diese Menge zu erzeugen, bedarf es mehr Fläche als 0,63 % der Regionsfläche (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung, Kapitel "Anlass und Hintergrund der Windenergieplanung").</p> <p>Um zu vergleichen, welchen Wert die Region Hannover zur Erfüllung dieses sog. Teilflächenziels in Höhe von 0,63 % der Regionsfläche erreicht, können nur Bereiche bzw. Windenergiegebiete herangezogen werden, die keiner Bauhöhenbeschränkung unterliegen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Südwesten, Süden und in Teilen des Ostens der Region Hannover. Denn vor allem der nördliche Bereich der Region Hannover unterliegt einer faktischen Höhenbeschränkung durch Luftfahrtbelange der Bundeswehr, für die aufgrund dessen in dem Entwurf der Beschreibenden Darstellung des RROP-Teilprogramms Windenergie in Ziffer 03, Satz 2 entsprechend eine bauliche Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen festgelegt ist. Hierbei handelt es sich um sog. Kursführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude (MVA)), die zu beachten sind (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 Sätze 1 bis 3, Kapitel Kursführungsmindesthöhen).</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist geplant, 1,02 % der Regionsfläche im Bereich ohne Höhenbeschränkungen als anrechenbare Fläche in Bezug auf die Erfüllung des Teilflächenziels als Windenergiegebiet festzulegen. Der Mindestwert von 0,63 % wird also um ca. 0,4 Prozentpunkte überschritten.</p> <p>Der Bezug zu allen Vorranggebieten Windenergienutzung (ehemals 2,5 % der Regionsfläche bzw. nach aktuellem Planungsstand 2,34 %), ist nicht korrekt, da Vorranggebiete mit einem Flächenanteil von etwa 1,32 % der Regionsfläche in Bereichen liegen, die eine Bauhöhenbeschränkung durch eine niedrige Kursführungsmindesthöhe aufweisen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Westen, Norden und Nordosten der Region Hannover.</p> <p>Das Land Niedersachsen hat diese Bereiche bei seiner eigenen Potenzialbetrachtung ausgeschlossen. Sie wurden also bei der Festsetzung des Teilflächenziels nicht berücksichtigt. Eine marktwirtschaftliche Nutzung ist in diesen Bereichen jedoch möglich und eine Festlegung von Gebieten notwendig, um das politische Ziel der Treibhausgas-Neutralität in der Region Hannover zu erreichen.</p>	

B-STPW-020#1

Institution:	privat
Eingabe	
Betreff: Flächennutzungsplan 53	
<p>> ich spreche mich gegen die Größe der geplanten Windkraftanlagen zwischen Linderte, Vörie, Ihme-Roloven und Hiddesdorf aus. Die vom Land Niedersachsen geforderten 0,63% reichen!</p> <p>> Gegen den geplanten Großausbau der Windenergie sprechen nicht nur der große Flächenbedarf, sondern auch die Zerstörung ökologisch wichtiger Gebiete, ungenügender Artenschutz oder mögliche Gesundheitsschäden. Auch riesige Müllhalden mit Tausenden Tonnen schwer abbaubarer Windradflügeln sind ein noch ungelöstes Problem. Ferner ist die Bereitstellung von Reservekraftwerken und Gasspeichern zum Einsatz bei Windflauten notwendig. Diese Voraussetzungen sind vorerst weder technisch noch wirtschaftlich gegeben, sodass Erneuerbare Energien den zukünftigen Stromverbrauch nicht decken können und weiterhin fossile Energierohstoffe, Kernenergie und Energieimporte erforderlich sein werden.</p> <p>> Giga Windpark mit bis zu 50 Windenergieanlagen in einem der dicht besiedeltsten Gebiete Niedersachsens, 4x so groß wie gefordert, dank des überambitionierten Ehrgeizes einiger Politiker. 1000 m von dem Vogelschutzgebiet Stapelteiche in Vörie entfernt. Diese 265 m hohen und ca 170m breiten WKAs stellen ein unüberwindbares Hindernis für die Zugvögel da, ebenfalls für den Rotmilian, die anderen Vogelarten, Fledermäuse und Insekten. Hier entsteht eine gigantische Schredderanlage für oben genannte Tiere. Einwände Betroffener werden vom Tisch gefegt, belächelt, wegnoriert. So geht Politik scheinbar heute.</p> <p>> Stefan Kampferer ehemaliger Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium, jetzt Chef des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz plädiert für einen bezahlbaren Netzausbau der auf realistischen Annahmen zur Stromerzeugung und zum Stromverbrauch basiert und nicht alleine auf politisch überambitionierten Plänen (Seitenhieb auf Steffen Krach der zeigen will, dass auch in stark besiedelten Gebieten fast 4x soviel geht als gefordert?).</p> <p>> Seine Forderung: Kurskorrektur ja, Kehrtwende nein.</p> <p>> Meiner Meinung nach wird mit der Angst der Menschen gespielt, in dem man ein Horrorszenerario zeichnet:</p> <p>Klimawandel!!!! Wenn wir keine Windkraftanlagen bauen- und zwar schnell und viele- werden wir : Ja was eigentlich?</p> <p>> Nochmals: 0,63% reichen!</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die einwendende Person bezieht sich auf das 53. Änderungsverfahren 'WEA Linderte' des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Es wird darauf hingewiesen, dass bislang durch die Stadt Ronnenberg lediglich eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat. Die Teilfläche 53 gemäß aktuellem FNP-Entwurf ist nur in Teilen deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Windenergie (VRW) Nr. 36. Im Bereich der Teilfläche 53.1 ist nach derzeitigem Planungsstand keine Festlegung eines VRW im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.</p> <p>Die einwendende Person spricht sich gegen die Größe der geplanten Windkraftanlagen zwischen Linderte, Vörie, Ihme-Roloven und Hiddesdorf aus. Zudem trägt sie Arten- und Naturschutzbelange, den Flächenbedarf sowie Fragestellungen zur Entsorgung vor.</p> <p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch aus vorgetragenen Fragen zum Energiesystem und Netzausbau sowie der Aussage, dass die vom Land Niedersachsen geforderten 0,63 % ausreichen würden, ergibt sich keine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen der einwendenden Person aufgrund geänderter Inhalte des STPW.</p> <p>Die Vorgabe des Landes, 0,63 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) zu sichern, ist ausdrücklich ein Mindestwert (vgl. § 2 Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)). Ein Überschreiten dieses Wertes ist also zulässig. Er ist begründet in den Bedarfen an erforderlichen Windenergieflächen zum Erreichen der regionalen Klimaschutzziele entsprechend des Klimaplanes Region Hannover 2035. Demnach soll eine Strommenge von jährlich 4.698 GWh aus der Windenergienutzung generiert werden. Um diese Menge zu erzeugen, bedarf es mehr Fläche als 0,63 % der Regionsfläche (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung, Kapitel "Anlass und Hintergrund der Windenergieplanung").</p> <p>Um zu vergleichen, welchen Wert die Region Hannover zur Erfüllung dieses sog. Teilflächenziels in Höhe von 0,63 % der Regionsfläche erreicht, können nur Bereiche bzw. Windenergiegebiete herangezogen werden, die keiner Bauhöhenbeschränkung unterliegen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Südwesten, Süden und in Teilen des Ostens der Region Hannover. Denn vor allem der nördliche Bereich der Region Hannover unterliegt einer faktischen Höhenbeschränkung durch Luftfahrtbelange der Bundeswehr, für die aufgrund dessen in dem Entwurf der Beschreibenden Darstellung des RROP-Teilprogramms Windenergie in Ziffer 03, Satz 2 entsprechend eine bauliche Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen festgelegt ist. Hierbei handelt es sich um sog. Kursführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude (MVA)), die zu beachten sind (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 Sätze 1 bis 3, Kapitel Kursführungsmindesthöhen).</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist geplant, 1,02 % der Regionsfläche im Bereich ohne Höhenbeschränkungen als anrechenbare Fläche in Bezug auf die Erfüllung des Teilflächenziels als Windenergiegebiet festzulegen. Der Mindestwert von 0,63 % wird also um ca. 0,4 Prozentpunkte</p>	

überschritten.

Der Bezug zu allen Vorranggebieten Windenergienutzung (ehemals 2,5 % der Regionsfläche bzw. nach aktuellem Planungstand 2,34 %), ist nicht korrekt, da Vorranggebiete mit einem Flächenanteil von etwa 1,32 % der Regionsfläche in Bereichen liegen, die eine Bauhöhenbeschränkung durch eine niedrige Kursführungsmindesthöhe aufweisen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Westen, Norden und Nordosten der Region Hannover.

Das Land Niedersachsen hat diese Bereiche bei seiner eigenen Potenzialbetrachtung ausgeschlossen. Sie wurden also bei der Festsetzung des Teilflächenziels nicht berücksichtigt. Eine marktwirtschaftliche Nutzung ist in diesen Bereichen jedoch möglich und eine Festlegung von Gebieten notwendig, um das politische Ziel der Treibhausgas-Neutralität in der Region Hannover zu erreichen.

Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.

Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.

Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.

B-STPW-021#1

Institution: privat

Eingabe

WG: Stellungnahme/ Widerspruch zum "Sachlichen Teilprogramm Windenergie" Nr.36, Potentialfläche Linderte/Flächen 53 und im Speziellen 53.1

hiermit möchte ich meinen Widerspruch gegen die Aufstellung von Windrädern in den Flächen 53 und 53.1 ausdrücken. Für die Anlieger in Windradnähe wären erhebliche Nachteile und Schäden zu erwarten, vor allem durch den Schlagschatten, nächtliche Beleuchtung, ständige Luftbewegung und starken Lärm. Auch droht ein immenser Wertverlust der Immobilien.

Auch schließe ich mich der Empfehlung der Stadt Hemmingen an, das Gebiet 53.1 nicht zu realisieren, da dies ein schützenswertes Naherholungsgebiet mit empfindlichem Boden ist, der dann für immer vernichtet werden würde.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus ist anzumerken:

Die einwendende Person bezieht sich auf die Ergänzung um eine Teilfläche 53.1 im Rahmen des 53. Änderungsverfahrens "WEA Linderte" des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Diese Änderung ist nicht Teil des hier gegenständlichen Verfahrens. Nach derzeitigem Planungsstand ist im Bereich der Teilfläche 53.1 keine Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.

Zu den vorgebrachten Bedenken wird auch auf den Datensatz B5Ae-3-044 Erwiderung zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 verwiesen (Anlage 7 zu 3106 (V) BDs).

Institution:	privat
Eingabe	
Stellungnahme/Widerspruch zum "Sachlichen Teilprogramm Windenergie", Nr. 36, Potentialfläche Linderte	
<p>hiermit möchte ich Sie bitten, Ihre Planungen bzgl. des Baus der neuen Windkraftanlagen im Ronnenberger Stadtgebiet noch einmal gründlich zu überdenken. Bitte verstehen Sie mich nicht falsch, ich bin grundsätzlich für die Nutzung von Windkraft und anderen erneuerbaren Energien und denke auch, dass hier jede Gemeinde ihren Beitrag leisten muss, anders wird es einfach nicht funktionieren.</p> <p>Was jedoch die konkreten Planungen bzgl. des Windparks bei Linderte angeht, erschreckt mich die Vorstellung, dass es dort nun bis zu 15 Windräder werden sollen (waren nicht ursprünglich mal 5 geplant...?), die eine Höhe von mehr als 260 m haben sollen - zumindest habe ich das kürzlich der Presse entnommen. Ich sehe hier einfach die Verhältnismäßigkeiten nicht gegeben.</p> <p>Wir dürfen nicht vergessen, dass unsere Region durch den Bau des Südlings (auch, wenn er teilweise unterirdisch verlaufen soll) schon harte Einschnitte hinnehmen muss. Nun soll auch noch der überdimensionierte Windpark kommen, der für uns bedeutet, dass das Landschaftsbild des schönen Calenberger Landes massiv zerstört wird (und damit meine ich nicht nur das reine Bild, welches sich uns zukünftig präsentiert). Auch die Natur wird hier kräftig leiden müssen - Lebensräume für Tiere werden zerstört, unsere Lebensqualität wird sich ganz deutlich verringern durch Geräusche, Schlagschatten etc.. Und wer kommt eigentlich für die Wertminderung der unmittelbar betroffenen Immobilien auf? Es kann doch nicht im Interesse der Politik sein, diese unangemessen große Anlage bei uns zu bauen. Ich kenne keinen Bürger, der hier wohnt, der die Anlage in diesem Ausmaß befürwortet. Ich möchte die Politiker an dieser Stelle eindringlich bitten, auf die Bürgerinnen und Bürger zu hören, die sie gewählt haben und mit Augenmaß zu entscheiden und zu handeln.</p> <p>Also kurz zusammengefasst: Windenergie/erneuerbare Energien: ja - aber in dem momentan geplanten Ausmaß: NEIN!!!</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die einwendende Person befürchtet negative Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36 und damit einhergehend aufgrund der möglichen Anzahl der WEA, der möglichen Größe der WEA, die zusätzliche Belastung durch den Suedlink, Schall- und Schattenwurf durch die WEA auf das Landschaftsbild, den Arten- und Naturschutz, die Lebensqualität und den Wert von Immobilien.</p> <p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Windenergieanlagen müssen die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts einhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) trifft nähere Regelungen und formuliert eine spezielle Prüfsystematik. Zudem nennt sie konkrete Richtwerte für Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete, in welchem Maße dort Schallimmissionen zulässig sind. Die Prüfung, ob die dort genannten Werte überschritten werden könnten, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall mithilfe einer Geräuschimmissionsprognose. Bei der Erstellung der Prognose werden auch Vorbelastungen durch alle Anlagen, für die die Technische Anleitung Lärm gilt, berücksichtigt, also auch bereits vorhandene WEA. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Prognose positiv ausfällt. Auf diese Weise wird der Schutz der Anwohnenden vor erheblichen Beeinträchtigungen gewährleistet.</p> <p>Der Belang Schallimmissionen steht einer Festlegung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Plankonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.</p> <p>Schattenwurf auf Wohngebäude kann aus astronomischen Gründen allenfalls von Anlagen ausgehen, die in westlicher oder östlicher Richtung stehen. Gemäß "Windenergieerlass Niedersachsen" (Kapitel 3.5.1.4 des Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW v. 20.7.2021: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Nds. MBl. Nr. 35/2021. S. 1398 - 1423) ist eine geringe Dauer von bewegtem Schattenwurf hinzunehmen. Folgende Werte dürfen jedoch zum Schutz der Anwohnenden nicht überschritten werden: 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr. Wird einer der Werte für ein Wohngebäude überschritten, muss die WEA abgeschaltet werden, solange der bewegte Schatten das Gebäude treffen würde. Sichergestellt wird die Einhaltung dieser Werte durch die Einrichtung von technischen Maßnahmen (Lichtsensor, Abschaltvorrichtung). Die Prüfung, ob die genannten Werte überschritten werden könnten und die Festsetzung von verbindlichen Maßnahmen, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall. Der Belang Schattenwurf steht einer Festlegung von Windenergiegebieten nicht entgegen.</p> <p>Die Frage der Wertminderung von Immobilien in Folge der Errichtung und des Betriebs von WEA in der Nachbarschaft wurde in verschiedenen Studien untersucht.</p> <p>Eine besonders fundierte Studie auf der Basis von 300 Millionen tatsächlichen Hausverkäufen in der Nähe von 60.000 WEA in den USA stammt aus dem Jahr 2024 und ist damit besonders aktuell (Untersuchungszeitraum 1997-2020, zuletzt online abgerufen am 07.2.2025 unter https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2309372121 sowie https://www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/nicht-vor-meiner-haustuer-windraeder-haben-kaum-auswirkungen-auf-die-immobilienpreise-in-den-usa). Besondere Merkmale der Studie sind die Überprüfung der Sichtbarkeit der WEA und die Entwicklung des Ausbaus der Windenergienutzung. Nach E-Mail-Auskunft der Autorenschaft vom 28.03.2024 fand ein Peer-Review-Verfahren statt. Ergebnis ist, dass Wertänderungen im zeitlichen Verlauf zu betrachten</p>	

sind. Die Wertminderung einer Immobilie erreiche drei Jahre nach der Windrad-Installation ihren Höhepunkt und würde dann mit den Jahren immer kleiner. Sie ist also nur eine temporäre Erscheinung. Im Bereich bis 2.000 m Entfernung läge der Höhepunkt im Schnitt bei maximal 8 %. WEA, die erst kürzlich errichtet wurden, hätten einen geringeren negativen Effekt auf die Wertentwicklung, als ältere WEA. Dieser Effekt ist dementsprechend auch für Bauvorhaben anzunehmen, die durch die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie betroffen sind.

Eine Studie des RWI-Instituts aus dem Januar 2019 (Titel: "Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines") kommt u.a. zum Schluss, dass Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Einfamilienhaus errichtet werden, im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 Prozent führen würden, im Extremfall bis zu 23 % (alte Häuser in ländlichen Gebieten), in Stadtrandlage wäre kaum ein Wertverlust zu beobachten. Soweit bekannt hat die Studie kein Peer Review-Verfahren durchlaufen, eine Überprüfung der Ergebnisse der Studie von unabhängiger Seite erfolgte also nicht, die Aussagekraft der Studie aus wissenschaftlicher Sicht ist demnach eingeschränkt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Studie auf Immobilienangebote (nicht Verkaufspreise) auf einem Online-Portal in der Zeit zwischen 2007 und 2015 beruht. Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz bemängelt in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage des Landtags vom 30.03.2023 (Drucksache 18/5953), dass weitere Angebote etwa von fachkundigen Immobilienmaklern nicht berücksichtigt wurden. Der Anteil an Häusern in einem 2-km-Radius einer Windenergieanlage betrüge im verwendeten Datensatz der Studie lediglich 8,9 Prozent; auch läge die Fokussierung allein auf Einfamilienhäusern. Aufgrund dieser unzureichenden Datengrundlage könne eine empirische Beurteilung zur Wertentwicklung aufgrund nächststehender Windenergieanlagen nicht seriös erfolgen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Wertminderung durch das Heranrücken von Windenergieanlagen an Siedlungs- bzw. Außenbereichsbebauung (Einzelhaus und Splittersiedlung im Außenbereich) nur in sehr geringem Maß zu beobachten ist. Das Geschehen auf dem Immobilienmarkt wird im Wechselspiel von Nachfrage und Angebot von vielen verschiedenen Einflussfaktoren bestimmt, so zum Beispiel dem Standort, das Alter, dem Zustand, der Ausstattung und ihrer Energieeffizienz. Auch die demografische Entwicklung wirkt als primär wertbeeinflussender Faktor (vgl. EnergieAgentur.NRW (2017): Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise).

Eine größere Wertminderung ist erst dann anzunehmen, wenn Anlagen sehr nah an Wohnhäusern stehen und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Wohnruhe durch Schall und Schattenwurf bzw. zu einer optisch bedrückenden Wirkung führen. Aufgrund des Abstandes der geplanten Windenergiegebiete für die Windenergienutzung zu den umliegenden Siedlungsbereichen bzw. Außenbereichsbebauungen sind Beeinträchtigungen, die diese Schwelle überschreiten, jedoch nicht zu befürchten. Auch Vorschriften, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, stellen sicher, dass Beeinträchtigungen auf ein angemessenes Maß begrenzt werden. Ferner sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierte Vorhaben. Grundsätzlich muss jeder Hausbesitzer damit rechnen, dass in der Umgebung seines Grundstücks im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiter geplant und gebaut werden kann und dass die Umgebung sich dadurch verändert. Windenergieanlagen gehören ausdrücklich zu den Anlagen, die nach dem Willen des Gesetzgebers generell im Außenbereich errichtet werden sollen. Wer ein Haus besitzt, das im Außenbereich liegt oder dessen Grundstück an den Außenbereich angrenzt, muss damit rechnen, dass dort z. B. auch Windenergieanlagen oder andere für den Außenbereich typische Anlagen entstehen können. Ein Anspruch auf Entschädigung kann daher nicht geltend gemacht werden.

Auf der anderen Seite können Anwohnende mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) unter Umständen profitieren, wenn sie am Ertrag der WEA beteiligt werden.

Eine Erholungsfunktion und eine Windenergienutzung schließen sich nicht kategorisch aus, zumal Windenergieanlagen mittlerweile als Teil der Kulturlandschaft wahrgenommen werden. Ob und wie sehr der Erholungswert einer Landschaft durch WEA beeinträchtigt wird, wird von Menschen subjektiv empfunden (vgl. Ziekow, J. et al. (2014): Konfliktdialog bei Windenergieanlagen). Dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung wird ein Vorrang gegenüber dem Belang Erholung eingeräumt.

B-STPW-025#1

Institution:	privat
Eingabe	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
unter Vorlage der Vollmachten zeige ich die anwaltliche Vertretung des Vereins Mensch + Wind Region Hannover, vertreten durch die 1. Vorsitzende [...] an.	
Anlage: Vollmacht - als Anl. 1	
Vertreten wird ferner [...], wohnhaft: [...]. Anlage: Vollmacht - als Anl. 2 - wird nachgereicht	
Vertreten wird ferner [...] und [...], wohnhaft: [...]	
Anlage: Vollmacht - als Anl. 3a und 3b	
Für meine Mandantschaft gebe ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des 3. Beteiligungsverfahrens - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 die nachfolgende Stellungnahme ab.	
Meine Mandanten sind von der Potenzialfläche Linderte Nr. 36 sowie von den beiden westlichen Teilflächen der Potentialfläche Pattensen-Hiddestorf Nr. 33 gem. folgendem Planausschnitt auf dem Stadt-/Gemeindegebiet Stadt Hemmingen und Stadt Ronnenberg betroffen.	
Dementsprechend nimmt die nachfolgende Stellungnahme auch vorwiegend Bezug auf diese Potenzialflächen.	
A. Vorbemerkung zur Regionalplanung	
Der Planungsverband Region Hannover hat am 7.11.2023 nunmehr den dritten Entwurf zur fünften Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Grundlage zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.	
Als Begründung führt der Planungsverband an, dass die sogenannten "Sommerpakete" der jetzigen Bundesregierung im Rahmen der Planung zu berücksichtigen seien.	
Bei Lektüre der Begründung/Erläuterung zu Abschnitt 4.2.3 wird das gesamte Ausmaß der Neuregelungen der jetzigen Bundesregierung in den "Paketen" im Herbst 2022 und Frühjahr/Sommer 2023 offenbar.	
Das gesamte bisher über Jahrzehnte bewährte Planungsrecht und insbesondere die Maßgaben zum Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie die Schutznormen für Landschaft und Natur sowie die bisherigen Schutznormen für die Anwohner und betroffene Bevölkerung werden nahezu völlig beseitigt, um Windkraftanlagen möglichst uneingeschränkt Raum zu gewähren.	
Dieser gesetzliche "Kahlschlag" über Jahrzehnte bewährter Schutznormen führt dazu, dass der Schutz der Bevölkerung aber auch der Erhalt der Natur und Landschaft im Ergebnis keine Beachtung mehr findet.	
Dies erstaunt insbesondere deshalb, weil zu Recht bei der Bevölkerung das Umweltbewusstsein und insbesondere der Erhalt der Natur und der Biodiversität in den Fokus gerückt und von der Bevölkerung dies auch angenommen wird.	
Gerade diese schutzwürdigen Interessen werden durch die Gesetzgebung der Bundesregierung konterkariert.	
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass meine Mandantschaft erneuerbaren Energien durchaus positiv gegenübersteht. Hierzu gehören auch Windkraftanlagen.	
Hierzu folgende Erklärung des Vereins:	
Deutschland muss klimaneutral werden. Wir stehen für eine menschengerechte Windenergienutzung und einen fairen Interessenausgleich unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Nebeneinanders von Windenergie und Mensch und Natur in unserem Lebens- und Naturraum Calenberger-Land.	
Dieses Verständnis fehlt aber dann, wenn in einer derart hohen Konzentration Windkraftanlagen geplant und realisiert werden wie im Fall der Potenzialfläche Linderte Nr. 36 und Pattensen 33.	
Hierzu folgende Ausführungen der Mandantschaft:	
1.2 Plangebiete	
Insgesamt gibt es im Raum Ronnenberg/Hemmingen in direkter Nachbarschaft unterschiedliche Bereich geplanter Windenergienutzung, die sich durch unterschiedliche Planungsträger, Verfahren und Rechtslagen unterscheiden. Das Vorranggebiet Nr. 36 "Linderte" im Änderungsentwurf des RROP der Region Hannover liegt etwa je zur Hälfte auf dem Gebiet der Städte Ronnenberg und Hemmingen.	
Bereich / Planverfahren / Anzahl WEA / Stadtgebiet	
Bereich I / Repowering von 3 Altanlagen (F-Plan-Änderung)/ 3+2 WEA / Ronnenberg	
Bereich II / Vorranggebiet Region RROP / 5 WEA / Ronnenberg	
Bereich III / Planung Stadt Ronnenberg / 5 WEA / Ronnenberg	
Bereich IV / Vorranggebiet Region RROP / 5WEA / Hemmingen	
Bereich V / Vorschlag [...] (F-Plan-Änderung) / 5 WEA Hemm./Ronnenberg	

Das Land Niedersachsen hat im NWindG unter Abwägung vorhandener Flächenangebote und Einschränkungen durch Siedlungs- und sonstiger Schutzgebiete ein regionales Teilflächenziel von 0,63 % der Regionsfläche zur Erfüllung der klimaneutralen Energieerzeugung vorgegeben, um das vom Bund geforderte Flächenziel von 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie zu erfüllen. Dabei schließt das Land im Windenergieerlass die Anrechnung vorhandener Windkraftanlagen außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete sowie Windenergieflächen mit Höhenbegrenzung aus.

Auf dem Regionsgebiet gibt es große Flächenbereiche, die im Bereich von Kursführungsmindesthöhen militärischer Flughafenanlagen mit einer Höhenbegrenzung von 170 bis 200 m ausgewiesen werden. Auf diesen Flächen werden derzeit von Investoren offenbar wirtschaftlich neue Anlagen mit ebensolchen Höhen errichtet.

Die Region Hannover will 2,5 % der Regionsfläche als Potenzialflächen ausweisen. Die Region argumentiert damit, dass man diese Flächen brauche, um die Region Hannover selbst "klimaneutral" zu machen. Mit dem Flächenansatz von 1,03 % der Regionsfläche ohne Höhenbegrenzung will die Region sichergehen, dass auch durch Streichung von Teilflächen im aktuellen Beteiligungsverfahren noch mind. 0,63 % übrig bleiben, um das Teilflächenziel des Landes zu erreichen.

Bestehende Anlagen werden weitestgehend nicht in die Berechnung der Flächenziele einbezogen. Gleiches gilt für Anlagen, die in Kürze repowered werden und für Anlagen außerhalb der Windeignungsgebiete sowie weitere Anlagen mit Höhenbegrenzung. Dementsprechend entsteht eine massive übermäßige Bebauung mit Windkraftanlagen, die letztlich weit über den Strombedarf hinausgeht und demzufolge das ohnehin fragwürdige "überragende Öffentliche Interesse" an Erzeugung erneuerbarer Energien nicht zu rechtfertigen ist.

B. Inhaltliche Stellungnahme zur Planung

Auch bezüglich der inhaltlichen Stellungnahme zur Planung wird die Fläche 36 Linderte in den Fokus gerückt. Für die beiden oben bezeichneten westlichen Teilflächen der Potentialfläche 33 Pattensen-Hiddestorf gelten die nachfolgenden Ausführungen wegen der räumlichen Nähe zur Potentialfläche 36 sinngemäß, ohne dass dieses im Einzelnen jeweils mit aufgeführt wird.

Der Ausweisung der Potenzialfläche 36 stehen sowohl Öffentliche als auch private Belange entgegen.

Im Folgenden wird ausgeführt, weshalb der Potenzialfläche 36 derart massive öffentliche als auch private Belange entgegenstehen, so dass eine Ausweisung zur Nutzung der Windenergie nicht infrage kommt.

I. Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. dem BNatSchG:

Der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 36 zur Nutzung der Windenergie stehen nach hiesiger Information Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine Ausweisung als Vorrangfläche bzw. Windeignungsfläche für Windkraftanlagen und eine eventuell spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Zu diesen Öffentlichem entgegenstehenden Belangen gehört der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen, landschaftsschutzrechtlichen Belange und die weiteren in § 35 Abs. 3S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange.

Voraussetzung für eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 ff. BImSchG ist, dass entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verlangt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Flächen, denen eindeutig naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, dürfen in die Planung nicht aufgenommen werden. Geschieht dies trotzdem, liegt ein klarer Planungsfehler vor, der zur Nichtigkeit der Planung führt.

BVerwG, UrT. V. 17.12.2002, 4 C 15/01, BVerwGE 117, 287-304 und

BVerwG, UrT. V. 20.5.2010, 4 C 7/09, juris

Darüber hinaus kann die Ausweisung derartiger Flächen sogar zur Verhinderungsplanung führen. Dies kann dann vorliegen, wenn Flächen offenkundig der Windkraft aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zur Verfügung stehen, die Flächen aber in die Gesamtbilanz und in die Abwägung einbezogen werden (Abwägungsfehler).

Ausgelegt wurde leider keine konkrete artenschutzrechtliche Prüfung. Offensichtlich hat eine solche auch nicht stattgefunden.

Es liegt bislang auch keine SUP vor, sondern lediglich ein "Umweltbericht", der allerdings keine belastbaren Aussagen zum Thema Natur- und Artenschutz enthält.

Eine konkrete artenschutzrechtliche Prüfung für den Bereich der Fläche 36 ist nicht vorhanden.

Die Gebietsblätter Windenergie enthalten zwar unter Ziff. 2.3 "Natur und Landschaft" vage Hinweise auf einen betroffenen Rotmilanhorst.

Nähere Ausführungen oder gar Nachweise einer Horstkontrolle und Prüfung des Bruterfolgs und eine Raumnutzungsanalyse fehlen komplett.

An dieser Stelle wird die Bewertung der Gewährsleute vor Ort eingefügt:

Im Raum Ihme-Roloven/Bürgerholz brütet und lebt ein Rotmilan, der der Europäischen Vogelschutzrichtlinie unterliegt und im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist, für ihn müssen folglich besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Er ist außerdem in Anhang II der Berner Konventionen als streng geschützte Tierart aufgeführt und in Anhang II der Bonner Konventionen, womit er als eine Art mit

ungünstigen Erhaltungssituationen gilt. Der Rotmilan gehört zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr.13-14 BNatSchG und ist darüber hinaus von der VSRL in Anhang I gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird.

In der Zusammenfassende[n] Bewertung/Abwägung der Potenzialfläche im RROP wird diese trotz der Nähe zu dem landesweit bedeutsamen Rotmilan-Lebensraum als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. "Die dortigen Windenergieanlagen im Bestand werden nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung in Bezug auf die Berücksichtigung des Artenschutzes gewertet (hinsichtlich des Repowerings gilt nach § 45c BNatSchG ein Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage von bis zum Fünffachen der Gesamthöhe der neuen Anlage - aufgrund der Referenz-Windenergieanlage folglich 1.150 m). Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier regelmäßig durchsetzen wird."

Diese Aussage muss als ausgesprochen zynisch gewertet werden, da ein Rotmilan grundsätzlich keine Chance hat, sich gegen Windenergieerotoren durchzusetzen... Eine Ausrottung des hiesigen Bestandes wird dabei offen hingenommen.

Dabei wird jedoch in der Abwägung gegen § 45c (2) BNatSchG verstoßen: "1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen" sowie "2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten" werden nicht berücksichtigt, da im RROP 10 neue Anlagen mit unbegrenzter Höhe (derzeit 265 m geplant) lediglich 3 Altanlagen mit einer Höhe von 99,5 m gegenüberstehen und die Lage der Altanlagen deutlich weiter vom Horst entfernt sind als das neue Vorranggebiet. Die Altanlagen betreffen gar nicht den derzeitigen Lebensraum des Rotmilans.

Das Ronnenberger, Bürger-, Bettenser-, Linderter- und Stamstorfer Holz besitzen eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und gehören zu den für den Naturschutz wertvollen Bereichen in Niedersachsen.

Dies gilt auch für weitere betroffene geschützte Arten.

So brütet beispielsweise der Grauspecht im Bürgerholz.

Neben dem Rotmilan finden sich im Bereich Großvögel wie Uhu und Seeadler.

Zum Bereich Naturschutz enthält der Steckbrief zur Nr. 36 Linderte folgende Ausführungen:

Im Bereich des Vorranggebiets Windenergienutzung befinden sich keine bekannten wertvollen Bereiche für Brut-, Rastvögel und/oder Fledermäuse. In der Umgebung des Vorranggebiets Windenergienutzung befindet sich ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet. Sofern bekannt und Daten vorliegen, werden avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel sowie für Fledermäuse im Rahmen der einzelgebietlichen Artenschutzprüfung berücksichtigt. Dieser Belang (auch im Umfeld der Vorranggebiete Windenergienutzung) wird in den Gebietsblättern zu den Potenzialflächen Windenergienutzung im Rahmen der einzelgebietlichen Abwägung abgewogen. Aufgrund dessen kommt es ggf. zu Verkleinerungen oder Nichtfestlegungen einer zunächst geeigneten Potenzialfläche. Aufgrund des Breitfrontenzuges der Fledermäuse, der nachzeitigem Kenntnisstand die gesamte Landesfläche umfasst, ist auch für dieses Vorranggebiet Windenergienutzung mindestens ein erhöhtes Fledermausvorkommen zu den Zugzeiten, insbesondere von Anfang Juli bis Ende November, zu unterstellen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen durch das Vorranggebiet Windenergienutzung auf diese Bereiche sind daher auszuschließen.

Die Ableitung, dass zwar ein erhöhtes Fledermausvorkommen unterstellt wird, erhebliche negative Umweltauswirkungen durch das Vorranggebiet "daher auszuschließen" sei, ist logisch falsch.

Die Bewertung dieser entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange erfolgt ebenfalls im Steckbrief. Dementsprechend sollen angeblich keine naturschutzrechtlichen Belange der Windkraftnutzung entgegenstehen.

Es werden keine Überprüfungen in Auftrag gegeben. Es handelt sich um reine Spekulationen des Regionalplaners der sich angeblich auf Auflistungen beruft.

Für eine artenschutzrechtliche Bewertung in Zusammenhang mit der Ausweisung von Potenzialflächen zur Nutzung der Windenergie ist dies allerdings nicht ausreichend. Entgegen den Aussagen im Steckbrief zur Fläche Nr. 36 Linderte sind sehr wohl negative Umweltauswirkungen mit der Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Zwar befindet sich dieses FFH Gebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" Nr. 362 mit dem EU- Kennzeichen 3724-332 außerhalb des Vorranggebietes.

Insbesondere das dort vorhandene Fledermausvorkommen wirkt tief in das geplante Vorranggebiet hinein.

Insbesondere die kollisionsgefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler und Mopsfledermaus sowie Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus suchen auch außerhalb des FFH-Gebiet nach Beute und beziehen die Potenzialfläche 36 weitgehend in dieses Jagdgebiet ein.

Auch hierzu liegen seitens der Gewährsleute konkrete Angaben vor:

Im RROP wird ein Breitfrontenzug von Fledermäusen auch für diese Potenzialfläche mit einem mindestens erhöhten Fledermausvorkommen attestiert. Auch werden im Umfeld der Potenzialfläche wie im Deveser Holz, Bettenser Holz, Bürgerholz und Linderter Holz Fledermausquartiere festgestellt. Die Lebensräume kollisionsgefährdeter Fledermausarten wie Großer Abendsegler und Mopsfledermaus werden jedoch ignoriert. Auch andere Fledermausarten wie das Große Mausohr, der kleine Abendsegler, die Fransenfledermaus, die Wasserfledermaus, die Bechsteinfledermaus, die Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus und die Rauhaufledermaus sind im Nahbereich mit Vorkommen belegt. Hiervon wird nur ein Teil durch die Flügel erschlagen, zumeist platzen den Tieren durch den Druckunterschied an den Rotorblättern die Lunge und innere Organe.

In der Bewertung/Abwägung der Potenzialfläche werden diese Störungen nicht mehr erwähnt.

Die Gewährsleute vor Ort berichten auch von weiteren betroffenen Arten, die weder im Umweltbericht noch in den Gebietsblättern oder der Begründung und Erläuterung der Planunterlagen näher betrachtet werden bzw. überhaupt nicht erkannt werden:

Die Potenzialfläche 36 ist Lebensraum für die bodenbrütende Feldlerche. Sie reagiert empfindlich auf einen kulissenbedingten Störeffekt durch Gebäude, Windkraftanlagen oder häufig genutzte Wege. So ist die Lerche von Lebensraumverlust durch zunehmende Bebauung betroffen. Die ehemals sehr häufige Feldlerche steht inzwischen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands.

Die Gefährdung der Feldlerche ist im RROP nicht untersucht und abgewogen worden.

Die Feldflur zwischen Ronnenberg und Gehrden, westlich und östlich von Weetzen sowie zwischen Ihme-Roloven, Vörie und in der Gemarkung Linderte ist nach Angaben der Stadt Ronnenberg Lebensraum für den streng geschützten Feldhamster. Der Feldhamster ist eine der am stärksten gefährdeten Säugetierarten Deutschlands. Der Feldhamster ist nur noch in wenigen Gebieten seines ursprünglichen Lebensraumes zu finden und das meist auch nur noch in winzigen, voneinander getrennten Populationen. Der Feldhamster steht auf der Roten Liste und gilt als akut vom Aussterben bedroht. Gemäß der Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie der EU ist er eine streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse. (BUND)

Neben den umfangreichen massiven Baumaßnahmen auf den Windenergieflächen und den Zuwegungen dorthin wird der Feldhamster durch Bodenvibrationen der WKA in Vollast in seiner Winterruhe erheblich gestört.

Die Gefährdung des Feldhamsters ist im RROP nicht untersucht und abgewogen worden. Beobachtungen an Bestandsanlagen haben große Mengen von an den Rotorblättern anhaftenden toten Insekten ergeben. Durch die Ausweisung von Windenergieanlagen im bestehenden Landschaftsschutzgebiet wird das bisherige Insektensterben verstärkt mit weitreichenden und noch nicht absehbaren Folgen für die Nahrungsketten und die Bestäubung von Fruchtpflanzen.

Die Massenvernichtung von Insekten ist im RROP nicht untersucht und abgewogen worden.

Die Belange des Naturschutzes sind daher im Entwurf des RROP für die Potenzialfläche 36 nicht ausreichend berücksichtigt und abgewogen, sondern nur pauschal abgehandelt worden mit dem erklärten Ziel, die Windenergienutzung durchzusetzen. "In die Abwägung wurde dabei das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von WEA als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung eingebracht (§ 2 EEG)." (RROP zur Potenzialfläche 36). "die Sicherung einer sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Umweltressourcen sowie deren Nutzungsstrukturen" als wesentliches Ziel der eigenen Planung wird dadurch wesentlich vernachlässigt.

Dazu wird diesseits in Abrede gestellt, dass überhaupt ein "überragendes öffentliches Interesse" an der Windenergienutzung über den von Bund und Land errechneten Bedarf hinaus besteht und gerechtfertigt ist.

Der Planer unterlässt in vorliegendem Fall bewusst eine artenschutzrechtliche Prüfung.

Die Unterlassung konkreter Naturschutzprüfungen durch den Regionalplaner ist jedoch rechtswidrig.

Im Rahmen der Regionalplanung sind entgegenstehende Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB insbesondere bezüglich des Naturschutzes einzufordern.

Aus diesem Grund ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung bislang nicht stattgefunden hat.

Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und Öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dies gilt insbesondere für den vorliegenden Fall, bei dem bereits die Lage der Windkraftanlagen als auch die Bauart der Anlagen bekannt sind, es sich also um eine konkrete Planung handelt.

Dies gilt insbesondere auch bei der Ausweisung von Vorranggebieten, bei denen durch gesetzliche Vorgaben eine Abwägung entgegenstehender Belange bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens vorausgesetzt wird und eine spätere Prüfung im konkreten Genehmigungsverfahren entfällt.

Dementsprechend verweise ich auf das

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295

das ausdrücklich für die Regionalplanung und damit erst recht für die Bauleitplanung gilt mit folgendem Inhalt:

"Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann."

Dies bedeutet im Klartext, dass bereits schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden oder vorgetragen werden.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass grundsätzlich alle Fledermäuse von Windkraftanlagen gefährdet werden.

Dem Regionalplaner dürfte wohl hinreichend bekannt sein, dass die hauptsächliche Mortalität bei Fledermäusen nicht nur durch Erschlagen der Tiere vor sich geht, sondern durch das sogenannte Barotrauma.

Hierbei werden durch den enormen Druck der Windkraftanlagen die feinen Äderchen der Tiere zum Platzen gebracht und die Tiere verbluten innerlich.

Hinzukommt, dass diese Tiere auch nicht gefunden werden, weil diese noch eine Strecke zurücklegen, bevor sie qualvoll verenden.

Empfohlen sei der Region den am 3.9.2023 ausgestrahlten Beitrag ZDF-Doku-planet.e mit dem Titel "Streitfall Windenergie", aufzurufen in der ZDF-Mediathek: <https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html>

Zum ersten Mal berichten seriöse öffentliche Medien über die tatsächlichen Schlagopferzahlen bei Greifvögeln und Tötungen von Fledermäusen.

Ausdrücklich genannt werden 200.000 Fledermausopfer im Jahr durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Deutschland (derzeit ca. 13.000) sowie 8000 Schlagopfer des Mäusebussards im Jahr.

Angesichts des Vorhabens der Bundesregierung, die Windkraft zu vervierfachen oder darüber hinaus, kann die künftige Opferzahl leicht ermittelt werden.

Was den Mäusebussard anbelangt, so wird dieser im Bericht des ZDF lediglich als Beispiel benannt.

Ebenso betroffen sind andere Greifvogelarten wie auch der Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Spechte oder Wespenbussard sowie weitere Arten insbesondere die Adlerarten.

Was die Fledermausopfer anbelangt so wurde vor Gericht oft gestritten, ob ein oder zwei Individuen Opfer von Windkraftanlagen wurden. Angesichts dieser nunmehr bekannten Zahlen ist diese Diskussion hinsichtlich des nach wie vor geltenden Individuenschutzes, vorgegeben durch EU-Normen, müßig und hinfällig.

Die Zahlen beweisen insbesondere, dass die sogenannten Abschaltmaßnahmen und das stets verordnete Gondelmonitoring absolut unwirksam sind.

Bei Fortgang der Entwicklung kann leicht errechnet werden, wann die betroffenen Arten massiv vom Aussterben bedroht werden bzw. aussterben werden.

Dies beweist insbesondere wiederum, dass das von der Bundesregierung verordnete "überragende öffentliche Interesse" sowie die eingeführten Normen des § 45b BNatSchG inklusive "Notverordnungen" den Naturschutz massiv ignorieren und nicht wiedergutzumachenden Schaden auslösen.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist auch im Bauleitplanverfahren (wie bereits oben dargestellt) unerlässlich.

Eine Verschiebung in das eventuelle immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist aus den oben genannten Gründen unzulässig.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Schutzvorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach wie vor Gültigkeit besitzt und in dem Planverfahren zu beachten ist.

Gesetzliche Neuregelungen:

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG aus hiesiger Sicht rechtswidrig sind und vor Gericht keinen Bestand haben werden.

Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und Öffentliche Sicherheit) führt dazu, dass die Abwägungsentscheidung der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in "Schieflage" gerät, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt.

Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vor.

Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, insbesondere durch die Einrichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften dem zu genügen.

Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen.

Durch die jetzt durch die Bundesregierung verfügten Ausnahmenvorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt.

Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a).

Das Merkmal "der öffentlichen Sicherheit"

Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen.

In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019;

vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33

EuGH Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47.

Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle, den Verträgen, entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat.

Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss;

vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99.

Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass "ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der "öffentlichen Sicherheit" eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.

§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9 V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls noch verwiesen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Prüfungen bislang rechtswidrig unterlassen wurden.

Biotopverbund

Von dem Regionalplaner unberücksichtigt blieb bislang das Vorhandensein eines faktischen Biotopverbunds von den Weetzener Stapelteichen zum Bettenser Holz und vom Bettenser Holz zum Linderter Holz.

Die Schaffung dieses Biotopverbunds ist auch von der Stadt Ronnenberg beabsichtigt. Kommt es zu der Ausweisung der Fläche 36, wird dieses Vorhaben des Biotopverbunds zunichte gemacht.

II. Landschaftsschutz

Eine Ausweisung des Gebiets 36 Linderte für Windkraftanlagen verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes.

Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere Öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.

Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört.

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für diesen Anlagentyp geöffnet. Bislang waren Bauten und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt. Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-270 m genehmigt werden.

Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden.

Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert.

Eine Abwägung im Planungsprozess über die Schutzbedürftigkeit des hier vorliegenden Landschaftsschutzgebietes LSG H 22 "Landwehr - Süllberg" hat nicht stattgefunden.

Der NABU Niedersachsen lehnt die Bebauung von Landschaftsschutzgebieten mit Windenergie-Anlagen, wie sie die Region Hannover kürzlich angekündigt hat, entschieden ab. NABU-Landesvorsitzender [...]: "Schutzgebiete sind eines der wichtigsten Instrumente zur gleichzeitigen Lösung von Klima- und Naturkrise. Ohne gesunde Ökosysteme und ihre CO₂-Speicherung ist die Energiewende zum Scheitern verurteilt, da kranke Ökosysteme mehr CO₂ abgeben als bei der Energiewende eingespart werden kann."

Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmvorschrift ist weder fachlich noch rechtlich begründbar.

Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können.

Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt.

Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die "neuen Pakete" ins Gegenteil verkehrt.

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat:

> Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden

> Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD - Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume)

> Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren

III. Wasserschutz

Entgegen der Verpflichtung aus § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB wurde der Wasserschutz und insbesondere der Grundwasserschutz durch den Planer nicht geprüft. Es wurden auch keine belastbaren und nachprüfbaren hydrologischen und hydrogeologischen Gutachten gefordert und angefertigt. Somit bleibt der Wasserschutz weitestgehend ungeprüft.

Für die geplanten Anlagen müssen tiefe Flächengründungen errichtet werden, die in die wasserführenden Grundwasserschichten, die in diesem Bereich in nordöstlicher Richtung nach Ihme-Roloven führen, eindringen. Da der hier vorliegende sehr bindige Lößlehm großer Mächtigkeit äußerst wasserempfindlich ist und durch Wasseranstau seine Tragfähigkeit verliert, ist davon auszugehen, dass für die Erd- und Fundamentierungsarbeiten umfangreiche Grundwasserabsenkungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum bzw. in vielen Einzelschritten je Anlage erforderlich sein werden. Dieses wird zu einer weiteren Verringerung des Grundwasserstandes zwischen den Windkraftflächen und dem Bachlauf der Ihme führen, insbesondere auch in Ihme-Roloven.

Die Auswirkungen dieser Grundwasserabsenkung sind nicht abgeschätzt und abgewogen worden.

IV. Brandschutz

Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in einer Entfernung von ca. 5000-5500 m zur Windkraftanlage auszugehen. Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km.

Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist.

Der Planer hat das Problem Brandschutz nicht aufgegriffen.

Ein belastbares Konzept liegt bis jetzt nicht vor.

Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren.

Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebsfördernd eingestuft. Jede eingatmete WHO-Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen.

Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen.

Eine völlig unterschätzte Gefahr der "Fiesen Fasern" besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden.

Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut.

Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis - ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl. <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasern-zivilmilitaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766>

Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser-Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut.

Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen.

Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen.

Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird.

Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regelt das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt.

Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig.

Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden.

Zitat: "Für diese Mischlaminat aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an".

Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung.

Anmerkung: o.g. WKA Aeolus II hatte bereits am 15.10.1993 eine Nennleistung von 3 MW und 40 m lange Rotorblätter. Ab 2004 folgten mehrere WKA-Typen mit ähnlichen Rotorblättern geringfügig länger als 40 m.

In dieser 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat.

Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen.

Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserverwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen.

Im konkreten Fall wäre ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich gewesen, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren.

Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das aus der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits aus der Unkenntnis der realen Menge dieser schädlichen Stoffe.

Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt.

Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.

Mit deutschlandweit 1.360 Waldbränden ist 2020 - wie die beiden Jahre zuvor - ein überdurchschnittliches Waldbrandjahr im Vergleich zum mehrjährigen Mittel der Jahre 1993 bis 2019 (1.035 Waldbrände). Für die kommenden Jahrzehnte geht das Umweltbundesamt wegen erhöhter Temperaturen und rückläufigen Niederschlägen in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstmonaten von einem weiter erhöhten Waldbrandrisiko aus; <https://www.umweltbundesamt.de/daten/landforstwirtschaft/waldbraende#waldbrände-in-deutschland>

Angesichts des verstärkten Auftretens von Waldbränden und einer zunehmenden Gefahr durch diese hat der Fachausschuss Technik der Deutschen Feuerwehren am 27. Jan. 2020 ein Pflichtenheft Fachempfehlung Waldbrand-TLF für ein neues "Waldbrand-Tanklöschfahrzeug" veröffentlicht. Solche Fahrzeuge sind in den Anrainerkommunen nicht vorhanden.

Liegen aber weder prüffähige Unterlagen über die Zuständigkeit einer Feuerwehr und deren technische und personelle für eine effektive Waldbrandbekämpfung notwendige Voraussetzungen, noch über die Erreichbarkeit der Anlagenstandorte, der Löschwasserversorgung oder der Löschwasserzisternen vor, ist die Fläche abzulehnen.

V. Havarie

Die Mandantschaft fürchtet des Weiteren, von einer möglichen Havarie der Windkraftanlage betroffen zu werden.

Es ist bekannt, dass eine Windkraftanlage im Januar 2022 in Gronau-Epe eine derartige Havarie erlitten hat.

Anlässlich dieser Havarie der Anlage bestätigt die Presse (Westfalen-Blatt) am 30.1.2022, dass in einem Umkreis von bis zu 800 m um die havarierte Anlage herum Glasfaser splitter aufgefunden wurden.

VI. Belange der Flugsicherung

Der Steckbrief zu der Potenzialfläche Linderte Nr. 36 enthält unter Z. 2.2 (Zivile Luftverkehr) den Hinweis:

Die gesamte Potenzialfläche befindet sich im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungsanlage, hier des Deister SREM PSR+Mode S (DEI).

Die Fläche liegt eben Überflugbereich des Flughafens Hannover.

Der Flughafen Hannover hat eine Flugbahn über diese Region gelegt.

Die Belange der Flugsicherung sind nur unzureichend geklärt. Dies beweisen die nachfolgenden Ausführungen des Planers:

In der zeichnerischen Darstellung sind die Sektoren der Kursführungsmindesthöhen Wunstorf NW 1 und Celle HC 1 zuzüglich des vorgeschriebenen Umkreises von 8.000 Meter um diese Sektoren nachrichtlich dargestellt.

In den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Windenergiegebieten, die von diesen Sektoren der Kursführungsmindesthöhen zuzüglich des vorgeschriebenen Umkreises von 8.000 Meter um diese Sektoren betroffen sind, ist im Falle der Kursführungsmindesthöhe Wunstorf NW 1 die maximale Bauhöhe von 233 Meter über NN, im Falle der Kursführungsmindesthöhe Celle HC 1 die maximale Bauhöhe von 234 Meter über N vorgeschrieben.

C. Anwohner und Nachbarn

I. Schallimmissionen:

Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Bewohner der anliegenden Gemeinden und Anwohner haben deshalb Anspruch darauf, dass die von Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG.

Aufgrund der geringen Entfernung der Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen und unzumutbaren Belastungen der Anwohner der Potenzialfläche 36.

Von den Windkraftanlagen gehen Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu

den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07).

Der Planer legt keine Schallprognose vor und geht bei seiner Beurteilung von Referenzanlagen und "gängigen Anlagen" mit einer Gesamthöhe von 230 m, einer Nabenhöhe von 155 m und einem Rotordurchmesser von 150 m sowie einer Nennleistung von ca. 5,7 MW aus.

Es stellt sich diesbezüglich die Frage, wie Planer und Gutachter sowohl die Schallbelastung als auch die Belastung durch Schattenschlag und bedrängende Wirkung beurteilen wollen. Zwischenzeitlich erreichen die Windkraftanlagen in der Regel schon eine Höhe von 250 - 270 m.

Vielmehr ist zu beobachten, dass die Windkraftanlagen in absehbarer Zeit bis zu 300 - 400 m hoch sein werden.

<https://www.abendblatt.de/wirtschaft/articie238558113/Fast-400-Meter-hoch-Windraeder- werden-noch-qigantischer.html>

<https://www.mdr.de/wissen/faszination-technik/energiewende-weltrekord-windkraftanlage- sachsen-fast-vierhundert-meter-hoch 100.html>

Dies hat der Planer bereits jetzt zu berücksichtigen, was vorliegend aber nicht geschehen ist. Regionalpläne sollen grundsätzlich für einen Zeitraum von ca.15 Jahren und mehr erstellt werden und müssen dementsprechend den fortschreitenden Stand der Technik und auch den absehbaren Stand der Technik berücksichtigen.

Derzeitige Windkraftanlagen besitzen einen Schalleistungspegel von ca. 108 dB(A). Hier soll es zur Ausweisung eines ausgedehnten Windparks kommen. Entsprechend ist die Gesamtbelastung im Bereich der Wohnnutzung zu berücksichtigen, was ebenfalls durch den Planer unterlassen wurde.

Der Regionalplaner unterlässt eine korrekte Schallprognose, die Aufschluss über die Immissionen an den jeweiligen Immissionsorten geben würde.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der in den vorgelegten Planungen vorgesehene Abstand zu betroffenen Gebäuden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nicht ausreichend ist, um massive Beeinträchtigungen der Anwohner zu verhindern.

Insoweit sind bereits im Planverfahren prognostische Erhebungen über die Schallbelastungen an konkreten Immissionsorten vorzunehmen.

Dies gebietet insbesondere § 35 Abs. 3S. 1 Nr. 3 BauGB, der in Zusammenhang mit §§ 5 und 6 BImSchG den sogenannten entgegenstehenden Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes bildet.

Dies alles wird in der bisherigen Planung unterlassen.

Grundsätzlich hat die Planung aber so zu erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte auch in Zusammenschau mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich ist.

Die derzeit beantragten Anlagen haben nach Angaben des Herstellers eine Lärmemission von mehr als 106 dB(A). Bei einem Abstand von 800 m zu Wohnhäusern ergibt sich nach Berechnung eines Akustik-Ingenieurs noch immer eine Lärmimmission von teilweise mehr als 45 dB(A) durch eine einzelne Anlage.

Die Addition mehrerer Anlagen ist aufgrund der komplexen Berechnungen und der nicht genau bekannten Standorte rechnerisch nicht zu ermitteln, jedoch ist es evident, dass sie gemäß physikalischer Gesetze höher liegen als bei einer Einzelanlage. Vorhandene oder zukünftig verstärkte Emissionsquellen wie Straßen- und Luftfahrtverkehr oder Wärmepumpen etc. kommen noch hinzu.

Als Grenzwert für die zulässige Lärmbelastung der Anlieger wird von der Region nach dem BImSchG die TA Lärm angesehen, die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) und für Misch- und Dorfgebiete 45 dB(A) in der Nacht vorsieht. Bis auf eine Neubausiedlung im Norden des Ortsteils Linderte, die als WA ausgewiesen ist, gibt es keine Bebauungspläne in den umliegenden Dörfern, so dass diese als Dorfgebiete mit geringerem Schutzstatus angesehen werden.

Dabei ist der südliche Bereich des Ortsteils Roloven durch Strukturwandel inzwischen komplett frei von bäuerlichen oder sonstigen Gewerbetrieben und hat die Wirkung eines Allgemeinen Wohngebietes. Nur durch die Unterlassung der Stadt Ronnenberg, hier einen eigenen B-Plan aufzustellen, werden die Anwohner hier einer höheren Lärmbelastung ausgesetzt als eigentlich nötig.

Im Zuge des B-Planverfahrens des Neubaugebietes "Berliner-Bär" in der Mitte von Ihme-Roloven wurde ein Lärmgutachten erstellt, das schon allein durch die Belastung aus dem Verkehr der Kreisstraße eine zeitweise Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte festgestellt hat.

Ein zwischen Ihme-Roloven und dem Vorranggebiet geplanter landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich zur Rinderzucht wird zusätzliche Lärmemissionen erzeugen.

Der Flughafen Hannover ist einer der wenigen Flughäfen in Deutschland, die kein Nachtflugverbot haben. Die Flugschneise für startende Flugzeuge in geringer Höhe führt direkt über die südlichen Stadtteile von Ronnenberg und führt zu weiteren Lärmbelastungen.

Es ist bekannt, dass Verkehrslärm grundsätzlich im Rahmen der Prüfung nach TA-Lärm nicht zu berücksichtigen ist.

Ebenfalls bekannt ist aber, dass die Lärmbelastung durch Verkehrslärm real existiert und negativ auf die Gesundheit physisch und psychisch einwirkt. Die Gesamtsituation muss daher berücksichtigt werden, es sei denn, das Wohlergehen und die körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung spielt für den Regionalplaner keine Rolle.

Für zusätzliche Emissionen durch Windenergieanlagen gibt es somit gemäß der TA Lärm gar keinen Spielraum mehr. Es besteht die Befürchtung, dass im Genehmigungsverfahren die Vorbelastung nicht berücksichtigt wird und es zu einer dauerhaften erheblichen Belastung der Anwohner kommen wird.

II. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme:

Eine Ausweisung des Gebiets Linderte 36 zur Nutzung der Windenergie verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet;

BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 - 4 B 38.99.

Windkraftanlagen auf dem Gebiet werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.

Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der "Faustformel".

Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von ca. 260 m und Rotordurchmesser von ca. 160 m.

Dennoch wurde krampfhaft an dieser "Faustformel" festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungsscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann.

Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen.

Der Planer beruft sich nunmehr auf § 249 Abs. 10 BauGB, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll.

Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an "seltsamer Stelle" platziert.

Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist.

Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 250-300 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG).

Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen.

Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch in Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB weiterhin gültig.

Überdimensional hohe Windkraftanlagen mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarnschutzes nicht vertretbar.

Durch die Nähe des Flughafens Hannover-Langenhagen und die Flugroute über die südlichen Stadtteile von Ronnenberg sowie durch die Nähe zum bedeutsamen Militärflughafen Wunstorf sind auch nachts durchgängig Flugzeuge über diesem Gebiet sichtbar. Es ist daher mit einer dauerhaften Befeuern der Windenergieanlagen zu rechnen, was insbesondere durch die breite Front einzelner Masten zu einer unangemessenen Störung der Anwohner führen wird.

Windenergieanlagen mit einer Höhe von 265 m und darüber hinaus entfalten eine bedrückende Wirkung auf die Menschen in der Umgebung. Das gilt nicht nur für die unmittelbaren Anlieger, sondern auch für Besucher des hier von der Stadt Ronnenberg definierten Naherholungsgebietes und Nutzer der wichtigen Radwegeverbindungen zwischen den Dörfern.

Insbesondere auch durch die Addition verschiedener Bereiche durch die unterschiedlichen Planungsträger entsteht eine massive Wandwirkung der einzelnen Anlagen. Dieses führt zu einer unzumutbaren Belastung für die Bürger (sh. auch Fotomontage).

III. Schattenschlag

Hinzu kommt, dass diese Windkraftanlagen auch enorme Schattenschlagwirkung erzeugen werden, da nahezu über den gesamten Tag Schattenschlag bei den Anwohnern vorliegen wird.

Die Praxis begegnet dem zwar mit Abschaltungen der Windkraftanlagen.

Dies führt aber logischerweise zu hohen Ertragseinbußen der Windkraftbetreiber. Wichtiger ist jedoch die Tatsache, dass der Energiebeitrag, den die Windkraftanlagen leisten sollen, enorm absinkt.

Unter Berücksichtigung, dass gegebenenfalls noch Abschaltungen bezüglich des Fledermausschutzes stattzufinden haben und weitere Abschaltungen, um dem signifikanten Tötungsrisiko der Avifauna zu begegnen, werden diese Anlagen nahezu keinen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus besteht absolut keine Wirtschaftlichkeit der Anlagen.

IV. Eiswurf

Ungeprüft bleibt ferner, dass durch Windkraftanlagen gefährlicher Eiswurf entsteht. Dies gilt insbesondere für die Wege, die zur Erholung aufgesucht werden.

Angeblich soll durch Abschaltmechanismen Eiswurf verhindert werden.

Tatsächlich kommt es aber immer wieder zu Eiswurf und auch zu Eisabfall stehender Anlagen. Bei entsprechender Windgeschwindigkeit ist auch der Eisabfall in einer Entfernung von 100-200 m von der Windkraftanlage höchst gefährlich.

V. Infraschall:

Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Die Entstehung von Infraschall wird seitens des Planungsbüros ignoriert.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass dem Unterfertigten Berichte betroffener Personen vorliegen, die durch die bereits bestehenden Anlagen physisch und psychisch belastet und erkrankt sind.

Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede

gestellt.

Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m.

Diese Anlagen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und deren Gäste besteht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.

Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.

Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.

Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird.

Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.

Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall

Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien - Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen

Der Begriff "Infraschall" wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt.

Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an.

Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch "Infraschall" hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens.

Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.

Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen.

Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.

So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung "Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg" aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, "bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen".

Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - wie auch in vorliegendem Fall - nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblättern. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtragel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unetstiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.

Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen.

Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des Dr. med. Johannes Mayer D.O.M, Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Ärzteverbände).

-Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem Schallimmissionsrichtwerte und von Infraschall; Dr. med. Johannes Mayer

Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind:

- Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung

- Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014
- Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015

Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu.

Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.

Eine ernstzunehmende Stellungnahme zum Thema Infraschall sucht man in dem besagten Schallgutachten vergebens, obwohl zwischenzeitlich durch bereits benannte Studien und Aufsätze nachgewiesen wurde, dass dieses Thema sehr wohl von Relevanz ist und auch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss.

Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark betroffen. Der von Hessen angewandte Abstand von 1.000 m (mittlerweile 600 m) ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (bis 2.000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu gering, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie (Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschädigte (die in allen Siedlungen wohnen) die Mindestentfernung 10.000 m.

Zu beachten in diesem Zusammenhang ist insbesondere das erst kürzlich ergangene Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18.

Dieses Urteil leitet eine Wende im Bereich der Behandlung des Infraschalls in Zusammenhang mit Windkraftanlagen ein.

Das Gericht bringt zum Ausdruck, dass der Richter sich bei der Beurteilung neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschließen darf. Im Ergebnis muss der Richter jede einzelne Immission (Lärm, Infraschall, Schatten, elektromagnetische Strahlung, als Wurf, Disco-Effekt) und schließlich auch die Gesamtwirkung aller Immissionen zusammen umfassend würdigen und bewerten. Des Weiteren bringt das Gericht zum Ausdruck, dass der Umstand, dass die TA-Lärm den tieffrequenten Schall (Infraschall <16 Hz) nicht bewertet (weil nicht hörbar), für die rechtliche Beurteilung unerheblich ist. Infraschall ist unstrittig messbar und es bedarf gegebenenfalls einer medizinischen Klärung, ob dadurch schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem Betroffenen ausgelöst worden sind.

Dies alles wurde in der Vergangenheit von den Verwaltungsgerichten negiert. Es wurden ungeprüft die Angaben der Genehmigungsbehörden und der Investoren unterstellt. Gleiches kann infolge des Urteils des Oberlandesgerichts nicht mehr fortgesetzt werden.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019

Hinweis- und Auflagenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

Das Forum Medizin Verlagsgesellschaft mbH Oldenburg hat zum Thema Infraschall folgendes veröffentlicht:

"Vermeintlich unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus, aber auch Hypertonie, Sauerstoffmangel und Herzinsuffizienz werden in der hausärztlichen Praxis, aber auch in der Pulmologie, Kardiologie und Neuropsychiatrie häufig beobachtet. Anliegen des Autors ist es, auf Zusammenhänge mit physikalischen Umwelt-Phänomenen wie Infraschall und/oder Körperschall im Sinne eines Vibroakustischen Syndroms (VAD) oder auch Windturbinensyndrom hinzuweisen und dies in die differentialdiagnostischen Überlegungen mit aufzunehmen. Der Autor möchte einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnisse geben, die die Einflüsse auf das otovestibuläre, kardiorespiratorische und neurologisch psychiatrische System darstellen."

Dies beweist, dass sich das Thema Infraschall nicht auf die bisherigen oberflächlichen Stellungnahmen von Landesumweltämtern reduzieren lässt. Gerade diese Stellungnahmen der Landesumweltämter lassen jeglichen fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vermissen.

Aus diesem Grund ist es unerfindlich, weshalb Behörden und Gerichte sich diesem Komplex verschließen.

Es geht hier um Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner und mithin der Mandantschaft.

Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einzubeziehen und nicht mit oberflächlichen und unzureichenden Aussagen zu negieren.

In Bezug auf die vorgetragene Infraschallbelastung wird stets der Fehler dahingehend begangen, als auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird. Tatsächlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass das gesamte Spektrum (insbesondere auch die für den Menschen nicht hörbaren Bereiche) auf den Körper negativ einwirken und zu enormen Gesundheitsgefährdungen führen.

Tieffrequente Geräusche und Infraschall seien zwar messtechnisch nachweisbar, für den Menschen aber nicht hörbar. Hierbei wird aber die Tatsache ignoriert, dass der menschliche Körper insbesondere das Gehirn und die Organe diese Belastungen aufnehmen. Dies führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Diese Belastung endet auch nicht bei einem Abstand von 300 m, sondern belastet über mehrere Kilometer hinweg. Die Aussage der LAI ist lediglich geprägt von Erkenntnissen des hörbaren Schalls durch Physiker und nicht durch Ärzte.

Ergebnis des Auswahlverfahrens und Fazit

Nicht nachvollziehbar ist das vorgenommene Ergebnis der Eignungsanalyse.

Ungeachtet der massiven entgegenstehenden Belange wird die Potenzialfläche 36 als Eignungsgebiet dargestellt.

Diese Falschbewertung durch den Regionalplaner kann nur mit dem Bestreben erklärt werden, eine möglichst hohe Prozentzahl der Fläche der Windkraft zur Verfügung zu stellen. Die gegenständliche Planung geht selbst über das landesweite Flächenziel 2032 für Niedersachsen

hinaus.

Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass das Flächenziel für das gesamte Bundesland gilt und nicht für jeden einzelnen Landkreis. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass bestimmte Gebiete aufgrund entgegenstehender naturschutzrechtlicher/landschaftsschutzrechtlicher/wasserrechtlicher Belange nur eine geringe Anzahl von Flächen zur Verfügung stellen können, wohingegen andere Landstriche mit weniger schutzwürdigem Gebiet mehr Windkraft verkraften können, ohne in höchst wichtige geschützte Bereiche eingreifen zu müssen.

Dies wurde in Niedersachsen zwar teilweise dadurch berücksichtigt, dass laut Tabelle 2 (Flächenbeitragswerte der Planungsregionen) der Begründung die einzelnen Regionen mit Anteilen bedacht wurden. Im Fall der Region Hannover sind dies "nur 0,63" Prozent.

Dies mutet zwar zunächst wenig an. Zu beachten ist aber, dass das gesamte ausgedehnte Stadtgebiet Hannover und der Peripherie in dieses Plangebiet fällt und damit eine harte Tabufläche darstellt.

Hieraus resultiert aber gleichzeitig, dass die Gebiete um Hannover umso stärker belastet werden.

Dessen ungeachtet wurde im vorliegenden Entwurf eine um 2/3 größere Fläche ohne Höhenbegrenzung und eine um das 4-fache größere Fläche insgesamt für die dichtbesiedelte Region Hannover ausgewiesen. Diese größeren Flächen sind für das Ziel der Bundesregierung, die Energieversorgung des Landes vollständig durch regenerative Energiequellen sicherzustellen, nicht erforderlich.

Überkapazitäten dienen nicht der nachhaltigen Energieerzeugung und der Versorgungssicherheit, sondern dem wirtschaftlichen Interesse der Errichter und Betreiber. Gerade diesbezüglich kann das von der Bundesregierung formulierte "überragende öffentliche Interesse" hierfür nicht angewandt werden.

Auch die entgegenstehenden Belange weisen eindeutig darauf hin, dass insbesondere die Fläche 36 Linderte für Windkraft ungeeignet ist und dementsprechend eine weitere Planung dieses Gebietes unterbleiben muss.

Die aktuellen Planungen zum Ausbau der Windkraft im Raum Ronnenberg/Hemmingen sind völlig überzogen, rücksichtslos und werden den Lebensraum der Anwohner und Betroffenen drastisch verändern. Sie bedrohen die Gesundheit und verhindern eine allgemeine Akzeptanz der Energiewende.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie (VRW) Nr. 33 und Nr. 36. Da die VRW Nr. 33 und 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RRÖP 2016 enthalten waren, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung die VRW Nr. 33 und Nr. 36 nicht geändert wurden, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wird lediglich wortgleich die Stellungnahme B5Ae-3-108 aus dem letzten Beteiligungsverfahren wiedergegeben und keine neuen Einwände vorgebracht. Zu den vorgebrachten Punkten der Stellungnahme des Einwenders vom 25.01.2024 sowie zu den Erwiderungen der Region Hannover, welche ebenfalls weiterhin Bestand haben, siehe die Abwägungsunterlage (Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs), Datensatz B5Ae-3-108.

Institution:	privat
Eingabe	
Stellungnahme/Widerspruch zum ‚Sachlichen Teilprogramm Windenergie‘, Nr. 36, Potentiafläche Linderte/Flächen 53 und 53.1	
<p>Die Region Hannover ist verpflichtet, uns Anwohner vor Lärmbelastung zu schützen, die die von der WHO empfohlenen 45 dB überschreitet. Wie gedenken Sie, uns vor Infraschall zu schützen? Wie werden wir dafür entschädigt, dass wir unseren Grund und Boden künftig nur noch eingeschränkt nutzen können? Aufgrund des zu erwartenden Lärms wird ein Aufenthalt im Freien oft nicht mehr möglich sein. Es ist wissenschaftlich belegt, dass Lärm krank macht. Die von Behörden festgelegten Grenzwerte und Richtlinien müssen daher strikt eingehalten und dürfen nicht willkürlich festgelegt werden. Ich erneuere hiermit meinen bereits geäußerten und bislang abgewiesenen Einwand.</p> <p>Die Region Hannover nimmt in Kauf, dass die Dörfer an Attraktivität verlieren und Einwohner wegziehen. Was passiert, wenn zunächst die Mieter die Häuser verlassen, da sie andernorts ruhigere Wohnverhältnisse vorfinden? Die Immobilieneigentümer können nicht so einfach wegziehen. Wie entschädigen Sie die betroffenen Vermieter für entgangene Mietzahlungen?</p> <p>Darüber hinaus ignoriert die Region Hannover, dass Grundstückseigentümer auf ihren Grundstücken stundenlang von Schattenschlag betroffen sein werden. Durch die Wanderung der Sonne wird der gesamte Industriepark aus Windkraftanlagen Schatten werfen. Wie wird verhindert, dass die Windräder in Zukunft ohne Höhenbegrenzung aufgestockt werden? In diesem Fall droht Schattenschlag nicht nur in den Winter-, sondern auch in den Sommermonaten. Es ist bekannt, dass Schattenschlag gesundheitliche Folgen haben kann, wie beispielsweise Migräne durch stroboskopartige Lichtblitze.</p> <p>Ein Industriepark dieser Größe versiegelt zudem eine erhebliche Fläche an wertvollem und fruchtbarem Ackerland. Laut Sachverständigen der Aha gehört der Boden vor Ort zur höchsten Qualitätsstufe. Welche Konsequenzen hat es für das Grundwasser und die Umwelt, wenn dieser kostbare Boden künftig durch Betonfundamente zerstört wird? Wie kann es sein, dass der Investor nach Ablauf der Betriebszeit nicht zum vollständigen Rückbau verpflichtet wird?</p> <p>Speziell gegen die Fläche 53.1 erhebe ich Einwände, da hier historisch gewachsener Waldboden zerstört würde. Der Erholungswert des Bürgerholzes würde durch die Errichtung von Windkraftanlagen praktisch entfallen. Selbst Herr [...] teilt diese Ansicht, während Herr [...] offenbar die Interessen der Bürger ignoriert. Durch das RROP werden hier Fakten geschaffen, deren langfristige Folgen unabsehbar sind. Es stellt sich die Frage, ob Herr [...] bereits andere politische Ziele verfolgt und den Bau des Windparks vorantreibt, ohne Rücksicht auf die betroffene Bevölkerung zu nehmen. Die Wählerinnen und Wähler vor Ort werden das kaum vergessen.</p> <p>Warum verstößt die Region Hannover mit der Planung des Windparks gegen EU-Beschlüsse zum Landschaftsschutz und diverse EU-Richtlinien? Zudem gibt es eine offensichtliche Ungleichbehandlung zwischen Vrg. 12 (Lenthe) und Nr. 36. Gelten die gleichen Gründe für die Herausnahme nicht auch für die Stapelteiche? Der Hinweis, das Gebiet sei "nicht kartiert" und daher irrelevant, ist nicht hinnehmbar. Ich fordere, dass umgehend eine Kartierung durchgeführt und die notwendigen Bewertungen durch die Naturschutzbehörde vorgenommen werden. Diese sollte unabhängig agieren, und zur Sicherheit kann eine zusätzliche Beurteilung durch eine Behörde einer anderen Region eingeholt werden.</p> <p>Ein weiterer Punkt betrifft den Wertverlust meiner Immobilie, die in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windkraftanlagen liegt. Es ist absehbar, dass der Wert massiv sinken oder die Immobilie unverkäuflich wird. Da sie Teil meiner Altersvorsorge ist und ich als Frau von Altersarmut bedroht bin, fordere ich, dass die Region Hannover eine Entschädigung bereitstellt.</p> <p>Es ist nicht akzeptabel, dass sämtliche von Bürgern eingereichten Einwände als "nicht relevant" eingestuft werden. Rein statistisch betrachtet ist das nicht plausibel. Es entsteht der Eindruck, dass die Bevölkerung nicht ernst genommen und übergangen wird. Ich widerspreche hiermit ausdrücklich der Ablehnung meiner zuvor eingereichten Einwände.</p> <p>Ich betone abschließend, dass ich einen Windpark, der mehr als fünf Anlagen nahe Linderte umfasst, strikt ablehne.</p> <p>Ich fordere Sie auf, meine Einwände bei weiteren Planungen zu berücksichtigen und mir eine konkrete Stellungnahme zu meinen Punkten zukommen zu lassen.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die einwendende Person bezieht sich auf die Ergänzung um eine Teilfläche 53.1 im Rahmen des 53. Änderungsverfahrens "WEA Linderte" des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Diese Änderung ist nicht Teil des hier gegenständlichen Verfahrens. Nach derzeitigem Planungsstand ist im Bereich der Teilfläche 53.1 keine Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.</p> <p>Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potentiafläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN</p>	

diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.

Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.

Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.

Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.

Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.

Die Frage der Wertminderung von Immobilien in Folge der Errichtung und des Betriebs von WEA in der Nachbarschaft wurde in verschiedenen Studien untersucht.

Eine besonders fundierte Studie auf der Basis von 300 Millionen tatsächlichen Hausverkäufen in der Nähe von 60.000 WEA in den USA stammt aus dem Jahr 2024 und ist damit besonders aktuell (Untersuchungszeitraum 1997-2020, zuletzt online abgerufen am 07.2.2025 unter <https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2309372121> sowie <https://www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/nicht-vor-meiner-haustuer-windraeder-haben-kaum-auswirkungen-auf-die-immobilienpreise-in-den-usa>). Besondere Merkmale der Studie sind die Überprüfung der Sichtbarkeit der WEA und die Entwicklung des Ausbaus der Windenergienutzung. Nach E-Mail-Auskunft der Autorenschaft vom 28.03.2024 fand ein Peer-Review-Verfahren statt. Ergebnis ist, dass Wertänderungen im zeitlichen Verlauf zu betrachten sind. Die Wertminderung einer Immobilie erreiche drei Jahre nach der Windrad-Installation ihren Höhepunkt und würde dann mit den Jahren immer kleiner. Sie ist also nur eine temporäre Erscheinung. Im Bereich bis 2.000 m Entfernung läge der Höhepunkt im Schnitt bei maximal 8 %. WEA, die erst kürzlich errichtet wurden, hätten einen geringeren negativen Effekt auf die Wertentwicklung, als ältere WEA. Dieser Effekt ist dementsprechend auch für Bauvorhaben anzunehmen, die durch die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie betroffen sind.

Eine Studie des RWI-Instituts aus dem Januar 2019 (Titel: "Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines") kommt u.a. zum Schluss, dass Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Einfamilienhaus errichtet werden, im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 Prozent führen würden, im Extremfall bis zu 23 % (alte Häuser in ländlichen Gebieten), in Stadtrandlage wäre kaum ein Wertverlust zu beobachten. Soweit bekannt hat die Studie kein Peer-Review-Verfahren durchlaufen, eine Überprüfung der Ergebnisse der Studie von unabhängiger Seite erfolgte also nicht, die Aussagekraft der Studie aus wissenschaftlicher Sicht ist demnach eingeschränkt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Studie auf Immobilienangebote (nicht Verkaufspreise) auf einem Online-Portal in der Zeit zwischen 2007 und 2015 beruht. Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz bemängelt in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage des Landtags vom 30.03.2023 (Drucksache 18/5953), dass weitere Angebote etwa von fachkundigen Immobilienmaklern nicht berücksichtigt wurden. Der Anteil an Häusern in einem 2-km-Radius einer Windenergieanlage betrüge im verwendeten Datensatz der Studie lediglich 8,9 Prozent; auch läge die Fokussierung allein auf Einfamilienhäusern. Aufgrund dieser unzureichenden Datengrundlage könne eine empirische Beurteilung zur Wertentwicklung aufgrund nächstliegender Windenergieanlagen nicht seriös erfolgen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Wertminderung durch das Heranrücken von Windenergieanlagen an Siedlungs- bzw. Außenbereichsbebauung (Einzelhaus und Splittersiedlung im Außenbereich) nur in sehr geringem Maß zu beobachten ist. Das Geschehen auf dem Immobilienmarkt wird im Wechselspiel von Nachfrage und Angebot von vielen verschiedenen Einflussfaktoren bestimmt, so zum Beispiel dem Standort, das Alter, dem Zustand, der Ausstattung und ihrer Energieeffizienz. Auch die demografische Entwicklung wirkt als primär wertbeeinflussender Faktor (vgl. EnergieAgentur.NRW (2017): Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise).

Eine größere Wertminderung ist erst dann anzunehmen, wenn Anlagen sehr nah an Wohnhäusern stehen und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Wohnruhe durch Schall und Schattenwurf bzw. zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen. Aufgrund des Abstandes der geplanten Windenergiegebiete für die Windenergienutzung zu den umliegenden Siedlungsbereichen bzw. Außenbereichsbebauungen sind Beeinträchtigungen, die diese Schwelle überschreiten, jedoch nicht zu befürchten. Auch Vorschriften, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, stellen sicher, dass Beeinträchtigungen auf ein angemessenes Maß begrenzt werden. Ferner sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierte Vorhaben. Grundsätzlich muss jeder Hausbesitzer damit rechnen, dass in der Umgebung seines Grundstücks im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiter geplant und gebaut werden kann und dass die Umgebung sich dadurch verändert. Windenergieanlagen gehören ausdrücklich zu den Anlagen, die nach dem Willen des Gesetzgebers generell im Außenbereich errichtet

werden sollen. Wer ein Haus besitzt, das im Außenbereich liegt oder dessen Grundstück an den Außenbereich angrenzt, muss damit rechnen, dass dort z. B. auch Windenergieanlagen oder andere für den Außenbereich typische Anlagen entstehen können. Ein Anspruch auf Entschädigung kann daher nicht geltend gemacht werden.

Auf der anderen Seite können Anwohnende mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) unter Umständen profitieren, wenn sie am Ertrag der WEA beteiligt werden.

Windenergieanlagen müssen die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts einhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) trifft nähere Regelungen und formuliert eine spezielle Prüfsystematik. Zudem nennt sie konkrete Richtwerte für Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete, in welchem Maße dort Schallimmissionen zulässig sind. Die Prüfung, ob die dort genannten Werte überschritten werden könnten, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall mithilfe einer Geräuschimmissionsprognose. Bei der Erstellung der Prognose werden auch Vorbelastungen durch alle Anlagen, für die die Technische Anleitung Lärm gilt, berücksichtigt, also auch bereits vorhandene WEA. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Prognose positiv ausfällt. Auf diese Weise wird der Schutz der Anwohnenden vor erheblichen Beeinträchtigungen gewährleistet.

Der Belang Schallimmissionen steht einer Festlegung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Plankonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser wird meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt und liegt deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025 unter <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/schallimmissionen/infraschall-und-windenergieanlagen/>). In der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind für tieffrequente Geräusche ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen (vgl. Windenergieerlass Niedersachsen, Kapitel 3.5.1.3). Für den hörbaren Schall sind bereits Mindestabstände für Wohnnutzungen im Plankonzept vorgesehen. Inzwischen ist nachgewiesen, dass Schallwellen im Infraschallbereich unter 8Hz bei Einhaltung dieser Abstände unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen.

Der Belang Infraschall steht einer Festsetzung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Planungskonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.

Schattenwurf auf Wohngebäude kann aus astronomischen Gründen allenfalls von Anlagen ausgehen, die in westlicher oder östlicher Richtung stehen. Gemäß "Windenergieerlass Niedersachsen" (Kapitel 3.5.1.4 des Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW v. 20.7.2021: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Nds. MBl. Nr. 35/2021. S. 1398 - 1423) ist eine geringe Dauer von bewegtem Schattenwurf hinzunehmen. Folgende Werte dürfen jedoch zum Schutz der Anwohnenden nicht überschritten werden: 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr. Wird einer der Werte für ein Wohngebäude überschritten, muss die WEA abgeschaltet werden, solange der bewegte Schatten das Gebäude treffen würde. Sichergestellt wird die Einhaltung dieser Werte durch die Einrichtung von technischen Maßnahmen (Lichtsensor, Abschaltelinrichtung). Die Prüfung, ob die genannten Werte überschritten werden könnten und die Festsetzung von verbindlichen Maßnahmen, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall. Der Belang Schattenwurf steht einer Festlegung von Windenergiegebieten nicht entgegen.

Institution:	privat
Eingabe	
Stellungnahme/Widerspruch zum "Sachlichen Teilprogramm Windenergie", Nr. 36, Potentialfläche Linderte sowie Flächen 53 und im Speziellen 53.1	
<p>Zunächst widerspreche ich Ihrer Ablehnung meines Widerspruchs vom 14.01.2024 zum 3. Entwurf der 5. Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms 2016 in der von Ihnen veröffentlichten Fassung. Mein Widerspruch wurde inhaltlich nicht konkret begründet abgelehnt sondern offensichtlich per ungefähr passender Textbausteine (aus den anderen Ablehnungen erkennbar) als nicht relevant eingestuft und inhaltlich bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Insgesamt ist nicht nachvollziehbar, wie über 450 Einwände mit zum großen Teil wissenschaftlich gut begründeten Einwänden als nicht relevant abgelehnt werden. Es ist schon rein statistisch sehr unwahrscheinlich, dass hier nahezu alle Einwände nicht relevant sind. Diese Vorgehensweise erweckt den Anschein, dass es sich um eine "Proforma-Anhörung" handelt und das Ergebnis der Planung bereits feststeht. Umso merkwürdiger ist es, dass bei anteilig nur 9 Einwendungen zum Vorranggebiet Nr. 12 Lenthe Naturschutzgründe die Herausnahme dieses Gebietes erwirken, jedoch im Vorranggebiet Nr. 36 Linderte ganz offensichtlich versäumte Kartierungen der Stapelteiche unberücksichtigt bleiben. Dies wurde am 7.11.2024 mit dem Umweltdezernenten Herrn [...], Frau [...] und Herrn [...] im Regionshaus besprochen. Eine Vor-Ort Begehung der Stapelteiche gemeinsam mit Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde wurde beschlossen. Diese ist bisher nicht erfolgt. Ich fordere Sie daher auf, diese zeitnah vorzunehmen und in die Bewertung einfließen zu lassen.</p>	
Zum aktuelle "sachlichen Teilprogramm Windenergie" nehme ich wie folgt Stellung:	
<p>Gemäß Entwurf zur 5. Änderung des RROP soll die Energieversorgung der Region Hannover bis 2035 vollständig aus erneuerbaren Energien mit sehr hohem Deckungsanteil aus eigenen Potentialen erfolgen. Im Text heißt es, dass erneuerbare Energien (allgemein gefasst) und nicht ausschließlich Windenergie zur Deckung des Bedarfs herangezogen werden sollen, somit müssen auch die Potentiale für Photovoltaik, Biomasse, Geothermie und Blockheizkraftwerke (mit Biogas betrieben) mit in die Betrachtung einbezogen werden. Allein auf Windenergie abzielen, greift hier zu kurz. Die Studie des Fraunhofer Instituts, auf die sich die Bundesregierung bei den Beschlüssen zum EEG gestützt hat, bezieht die vorgenannten Energieformen mit ein. Bei der Berechnung des Energiebedarfs für die Region Hannover sind die vorgenannten erneuerbaren Energien jedoch nicht mit eingeflossen, der Bedarf wird komplett auf Windenergie heruntergebrochen. Das ist schlichtweg falsch! Die grundlegenden Berechnungen für den Bedarf der Region müssen offengelegt und plausibel nachgewiesen werden. Hier werden bereits im Ansatz grundlegende Fehler gemacht, diese gilt es zu bereinigen.</p>	
<p>Diesen Einwand hatte ich bereits im Januar angeführt. Hierauf wurde nicht eingegangen. Ich fordere Sie hiermit auf, diese Berechnungen in korrekter Form vorzunehmen und daraus den Bedarf erneut zu ermitteln.</p>	
<p>Das regionale Teilflächenziel für die Region Hannover beträgt 0,63% auf Grundlage dieser falschen und deutlich zu hohen Berechnungen. Insgesamt werden durch die Änderung des RROP für die Region Hannover aber sogar 2,5 % Vorrangflächen ausgewiesen.</p>	
<p>Bei der aktuellen Planung der Windkraftanlagen bezogen auf Größe bzw. Leistung durch den Projektentwickler [...] erfüllt bereits das Repowering der drei vorhandenen Anlagen bei Linderte die Ziele vollständig. Als Begründung für die nicht nachvollziehbare und unbegründete Vervierfachung!!! wird vom Regionsdezernenten gesagt, man wolle zeigen, dass man auch im dicht besiedelten Gebiet eine hohe Windkraftkapazität schaffen könne! Dies wird jedoch nicht funktionieren, weil die Menge an potentiell produzierbarem Strom in der Stadt Ronnenberg nicht (und auch in der Region Hannover nicht) verbraucht wird und auch aufgrund fehlender Netze während der Anlagenlebensdauer verteilt oder zwischengespeichert werden kann. Diese viel zu vielen Anlagen werden nie effektiv und wirtschaftlich laufen und die Stadt Ronnenberg daher auch keine - wie von Bürgermeister [...] propagiert - deutlichen Gewerbesteuererinnahmen erhalten. Die geplante Masse an Windkraftanlagen wird "mit der Brechstange" an den Bürgerinnen und Bürgern vorbei und nur mit unlauteren Mitteln zum Nutzen Weniger (Betreiber und Verpächter) durchgesetzt, die einer kritischen juristischen Überprüfung nicht standhalten werden.</p>	
<p>Im letzten Entwurf des RROP hat die Region Hannover bereits einige Vorranggebiete wieder aus der RROP-Planung des 3. Entwurfs herausgenommen. Dass jetzt die Region Hannover und die Stadt Ronnenberg insbesondere für die Flächen 53 und 53.1 durch das "Sachliche Teilprogramm Windenergie" dauerhaft über die Gültigkeit des RROP hinaus Fakten schaffen will, ist nicht nachvollziehbar und schafft nicht nur bei den Bürgern und Bürgerinnen eine Ablehnungshaltung gegenüber der Windenergie sondern mindert auch noch deutlich aufgrund von Lärm- und Lichtstörungen den Wert von Grund und Boden im Stadt- bzw. Regionsgebiet.</p>	
<p>Die von [...] aufgestellten Behauptungen zu den Schattenwurfängen sind nicht auf die Wintermonate bezogen durchgeführt und somit unvollständig. Ferner ist bisher von einer Höhenbegrenzung keine Rede. Werden dann z. B. im Rahmen eines Repowering bei noch höheren als die jetzt schon geplanten Anlagen erneut (unvollständige) Schattenwurfberechnungen zur Genehmigung eingefordert? Ich fordere Sie auf, die Schattenwurfberechnungen auf die Wintermonate (den "worst-case") bezogen erneut zu erstellen und darzulegen und bei der Planung zu berücksichtigen.</p>	
<p>Die Region Hannover möge sich beim oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Niedersachsen sowie dem Immobilienverband IVD für Immobilienverwalter und Makler nach der Bewertung bzw. Abwertung von Gebäuden und Grundstücken informieren, die 800 Meter von einem Windpark mit Windrädern von über 250 Meter Höhe liegen. Sollte der bisherige Planungsentwurf umgesetzt werden, so wäre dies eine volkswirtschaftlich verheerende und kurzsichtige Vorgehensweise; hier werden Werte und Kapital unnötig vernichtet. Wer es sich von den Mietern und Eigentümern leisten kann, wird wegziehen. Das kann nicht im Interesse der Region Hannover und der Stadt Ronnenberg sein.</p>	
<p>Wie passt es zusammen, dass im Bauordnungsrecht differenzierte Vorschriften zu Bauwerkshöhen und Abstandsflächen existieren, während hier Flächennutzungspläne zum Bau von Windkraftanlagen ohne Höhenbegrenzung aufgestellt werden, in denen die Verhältnisse zwischen Höhe und Abstand sowie bzgl. Schallschutz in starkem Missverhältnis zum bisherigen Baurecht stehen? Wie kann es sein, dass uns im Aussenbereich auf unserem Grundstück Nutzungen ohne Schädigung von Nachbarn versagt werden, während hier massive Eingriffe in die Natur hingenommen werden und wir von Bauwerken auf Nachbargrundstücken negativ beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Der Bau der Fundamente auf diesen historischen Waldflächen erfordert eine deutliche Absenkung des Grundwassers während der Bauphase und wird die angrenzenden durch Trockenheit bereits vorgeschädigten Waldgebiete zusätzlich erheblich schädigen. Der Naherholungsfaktor für diesen Regionsbereich, ein bisher wichtiger Grund für den Zuzug, wird durch diese Fehlentscheidungen erheblich</p>	

gemindert. Wer möchte denn an lauten und blinkenden riesigen Windkraftanlagen spazieren gehen, joggen oder Rad fahren oder sich in den Außenbereich eines Cafes mit diesen Belästigungen setzen? Inwieweit wurde der Kaufkraftrückgang im Regionsbereich bzgl. zurückgehendem Naherholungstourismus berücksichtigt?

Es gibt keinerlei Nachhaltigkeitsbetrachtungen zu diesen Windkraftanlagen - in der heutigen Zeit ein Ding der Unmöglichkeit! Zwar sind die Region Hannover und auch die Stadt Ronnenberg nicht direkt dazu verpflichtet, die Taxonomieverordnung bzw. CSR-Richtlinien einzuhalten. Jedoch werden bei Nichteinhaltung die Zugänge zu EU-Fördermitteln versagt und langfristig die Risiken bzgl. finanzieller Schäden aufgrund schlechter CSRD-Bewertungen und dadurch höherer Finanzierungskosten größer. Spätestens die Betrachtung der Lebenszykluskosten dieser Windkraftanlagen würde aufzeigen, dass hier massiv ineffizient und grob fehlgeplant wird. Es ist z. B. nicht nachvollziehbar, dass kein Rückbau nach Lebensende eingefordert wird, dass das Entsorgungsthema komplett ausgeklammert ist und fruchtbarer Boden dauerhaft massiv durch die verbleibenden Fundamente geschädigt und der Naturschutz grob missachtet wird. Am Ende wird wohl auch hier wieder auf Steuergelder zurückgegriffen werden müssen, die vermutlich aus dem Haushalt der Region bzw. der Kommunen kommen.

Ich äußere hiermit in aller Deutlichkeit, dass ich einen Windpark, der über fünf Anlagen nahe Linderte hinausgeht, ablehne. Das Gebiet zwischen Bettenser- und Bürgerholz sollte weiterhin aus dem RROP herausgenommen und kein separates "Sachliches Teilprogramm Windenergie" für dieses Gebiet erstellt werden. Es würde ein wichtiges Naturgebiet vernichtet, das der Naherholung dient. Ich folge inhaltlich ebenfalls der Stellungnahme der Stadt Hemmingen, dass dieser zusätzliche Ausbau Hiddestorf "umzingeln" würde und unangemessen hoch wäre.

Die derzeitige Vorgehensweise der Region Hannover und hier insbesondere der Stadt Ronnenberg sorgt dafür, dass sich dem Naturschutz verbundene und der Klimawende gegenüber positiv eingestellte Bürgerinnen und Bürger gegen den Ausbau von Windkraftanlagen stellen, dass die Akzeptanz gegenüber dem Ausbau erneuerbarer Energien insgesamt leidet. Eine im Vorfeld unzureichende Bürgerbeteiligung, die ungeprüfte Verwendung von falschen Grundlagen, die Gutgläubigkeit gegenüber Investoren, die den finanziell angespannten Stadtkassen Gewerbesteuererinnahmen versprechen sowie die Eigeninteressen der (häufig in den Ortsräten sitzenden) potentiellen Verpächter der notwendigen Flächen sowie die grobe Vernachlässigung einer vollumfänglichen Nachhaltigkeitsbetrachtung ergeben eine explosive Mischung, die die Politikverdrossenheit in der Bevölkerung weiter steigert.

Ich fordere Sie als engagierter Bürger daher auf, Ihre bisherigen Planungen erneut unter Beachtung o. g. Argumente zu Überprüfen bzw. auszuweiten mit dem Ziel, eine für alle Bürgerinnen und Bürger der Region Hannover akzeptable und angemessene sowie effiziente Klimawende zu erschaffen und nicht die Interessen einiger Weniger zu vertreten.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Die einwendende Person bezieht sich auf das 53. Änderungsverfahren 'WEA Linderte' des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Es wird darauf hingewiesen, dass bislang durch die Stadt Ronnenberg lediglich eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat. Die Teilfläche 53 gemäß aktuellem FNP-Entwurf ist nur in Teilen deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Windenergie (VRW) Nr. 36. Im Bereich der Teilfläche 53.1 ist nach derzeitigem Planungsstand keine Festlegung eines VRW im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.

Hinweis:

Die Aussage, dass auf die Argumente der einwendenden Person im Rahmen der Beteiligung zum 3. Entwurf des STPW / 5. Änderung RROP nicht eingegangen wurde, wird zurückgewiesen. Hierzu wird auf die Datensätze der einwendenden Person B5Ae-3-014 #1 bis #3 der Synopse zum 3. Entwurf des STPW / 5. Änderung RROP verwiesen (Anlage 7 zu 3106 (V) BDs), aus denen ersichtlich ist, dass die Erwiderung fundiert und sachgerecht erfolgte.

Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.

Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.

Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.

Die einwendende Person nimmt Bezug auf einen informellen Termin am 7.11.2024 in den Räumlichkeiten der Region Hannover mit zwei

Bürger-Initiativen aus der Region Hannover. Bei diesem Termin wurde seitens der Region Hannover erläutert, dass im Planaufstellungsverfahren bei allen Sachverhalten, die Natur- und Artenschutzbelange betreffen, generell eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattfindet. Sämtliche (auch neue) Hinweise zu Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten würden hinsichtlich einer Relevanz für die Planung der Windenergiegebiete geprüft werden.

Dies ist bei der Planerarbeitung des 3. Entwurfes des STPW/5. Änd. RROP ebenfalls für den Bereich der Stapelteiche erfolgt. Darüber hinaus wurde von der Region Hannover einer Terminanfrage der Bürgerinitiative Mensch+Wind für eine Vor-Ort-Begehung der Stapelteiche und der näheren Umgebung am 05.02.2025 nachgekommen. Neben der BI waren der NABU Ronnenberg sowie seitens der Region Hannover der Dezernent für Umwelt, Klima, Planung und Bauen und die Leitungen der Fachbereiche Umwelt sowie Planung und Raumordnung vertreten. Im Anschluss an die Begehung wurde der Regionsverwaltung in der "NABU-Scheune Ronnenberg" neben einer Präsentation bzw. einer Filmdokumentation der im Bereich der Stapelteiche vorkommenden Vogelarten eine Liste mit avifaunistischen Sichtungen ausgehändigt.

Diese wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Überprüfung hinsichtlich der Relevanz für die geplante Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Linderte übermittelt. Im Ergebnis ist auch diesbezüglich festzuhalten: Aus den Vogel-Sichtungen sind noch keine Brutplätze mit dem qualitativ relevanten Status "Brutnachweis" oder "Brutverdacht" abzuleiten. Die Gastvogelsichtungen bekräftigen insbesondere aufgrund ihrer vergleichsweise eher niedrigen gesichteten Anzahl nicht die bereits vorliegenden Informationen, dass die Stapelteiche und ihre nähere Umgebung eine landesweite Bedeutung besitzen könnten. Für die Einstufung eines Gastvogelgebiets landesweiter Bedeutung wären bspw. mindestens 140 Graugänse in drei von fünf Jahren zu kartieren. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen (siehe oben). Jedoch gibt es in den avifaunistischen Sichtungen keine Hinweise, ob die Stapelteiche regelmäßig als Schlafplätze der Graugänse genutzt werden. Die vorgelegten Daten erfüllen somit qualitativ nicht die Voraussetzungen zur Berücksichtigung als Gastvogelgebiet, die entsprechend der einheitlich angewandten Planungssystematik zum Umgang mit Artenschutzbelangen herangezogen zu werden.

Der Klimaplan 2035 betrachtet sämtliche Potenziale der erneuerbaren Energien in der Region Hannover. Die Aussage der einwendenden Person, dass der Bedarf komplett auf Windenergie heruntergebrochen werden würde, ist nicht korrekt. Vielmehr werden im Klimaplan-Szenario auch die Potenziale der Stromproduktion aus Wasserkraft, Biomasse, FF-PV und Dach-PV in die Betrachtungen mit einbezogen (vgl. Hamburg Institut Consulting (2024): Enderbericht Szenarien Klimaplan 2035 Region Hannover, Abb. 6). Im Sachlichen Teilprogramm Windenergie dürfen nur Festlegungen zum Thema Windenergienutzung getroffen werden (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2024): Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen - Stand Juni 2024, S. 49). Planungen zu weiteren erneuerbaren Energieträgern sind also nicht zulässig.

Die einwendende Person führt an, dass auf ihre Einwände aus dem Januar nicht eingegangen worden sei. Dies ist nicht zutreffend. Die Erwiderng zu Datensatz B5Ae-3-014#3 (Anlage 7 zu 3106 (V) BDs) befasst sich ausführlich mit den Szenarien des Klimaplan 2035.

Die Frage, welche Ziele mit der Planung verfolgt werden, wurde bereits im Rahmen der Abwägung zum 3. Entwurf des STPW/5. Änderung RROP eingegangen. Diesbezüglich wird auf den Datensatz B5Ae-3-014 #3 der einwendenden Person verwiesen (Anlage 7 zu 3106 (V) BDs).

Die Frage, inwiefern der produzierte Strom genutzt wird und ob das Stromnetz noch nicht ausreichend ausgebaut ist, wurde bereits im Rahmen der Abwägung zum 3. Entwurf des STPW/5. Änderung RROP eingegangen. Diesbezüglich wird auf den Datensatz B5Ae-3-014 #2 der einwendenden Person verwiesen (Anlage 7 zu 3106 (V) BDs).

Neue sachdienliche Hinweise wurden nicht vorgebracht.

Die Behauptung, dass unlautere Mittel eingesetzt werden würden, wird zurückgewiesen. Die Behauptung wird von der einwendenden Person nicht begründet.

Schattenwurf auf Wohngebäude kann aus astronomischen Gründen allenfalls von Anlagen ausgehen, die in westlicher oder östlicher Richtung stehen. Gemäß "Windenergieerlass Niedersachsen" (Kapitel 3.5.1.4 des Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW v. 20.7.2021: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Nds. MBl. Nr. 35/2021. S. 1398 - 1423) ist eine geringe Dauer von bewegtem Schattenwurf hinzunehmen. Folgende Werte dürfen jedoch zum Schutz der Anwohnenden nicht überschritten werden: 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr. Wird einer der Werte für ein Wohngebäude überschritten, muss die WEA abgeschaltet werden, solange der bewegte Schatten das Gebäude treffen würde. Sichergestellt wird die Einhaltung dieser Werte durch die Einrichtung von technischen Maßnahmen (Lichtsensor, Abschaltvorrichtung). Die Prüfung, ob die genannten Werte überschritten werden könnten und die Festsetzung von verbindlichen Maßnahmen, erfolgt auf der Ebene des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall. Der Belang Schattenwurf steht einer Festlegung von Windenergiegebieten nicht entgegen.

Die Frage der Wertminderung von Immobilien in Folge der Errichtung und des Betriebs von WEA in der Nachbarschaft wurde in verschiedenen Studien untersucht.

Eine besonders fundierte Studie auf der Basis von 300 Millionen tatsächlichen Hausverkäufen in der Nähe von 60.000 WEA in den USA stammt aus dem Jahr 2024 und ist damit besonders aktuell (Untersuchungszeitraum 1997-2020, zuletzt online abgerufen am 07.2.2025 unter <https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2309372121> sowie <https://www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/nicht-vor-meiner-haustuer-windraeder-haben-kaum-auswirkungen-auf-die-immobilienpreise-in-den-usa>). Besondere Merkmale der Studie sind die Überprüfung der Sichtbarkeit der WEA und die Entwicklung des Ausbaus der Windenergienutzung. Nach E-Mail-Auskunft der Autorenschaft vom 28.03.2024 fand ein Peer-Review-Verfahren statt. Ergebnis ist, dass Wertänderungen im zeitlichen Verlauf zu betrachten sind. Die Wertminderung einer Immobilie erreiche drei Jahre nach der Windrad-Installation ihren Höhepunkt und würde dann mit den Jahren immer kleiner. Sie ist also nur eine temporäre Erscheinung. Im Bereich bis 2.000 m Entfernung läge der Höhepunkt im Schnitt bei maximal 8 %. WEA, die erst kürzlich errichtet wurden, hätten einen geringeren negativen Effekt auf die Wertentwicklung, als ältere WEA. Dieser Effekt ist dementsprechend auch für Bauvorhaben anzunehmen, die durch die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie betroffen sind.

Eine Studie des RWI-Instituts aus dem Januar 2019 (Titel: "Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines") kommt u.a. zum Schluss, dass Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Einfamilienhaus errichtet werden, im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 Prozent führen würden, im Extremfall bis zu 23 % (alte Häuser in ländlichen Gebieten), in Stadtrandlage wäre kaum ein Wertverlust zu beobachten. Soweit bekannt hat die Studie kein Peer Review-Verfahren durchlaufen, eine

Überprüfung der Ergebnisse der Studie von unabhängiger Seite erfolgte also nicht, die Aussagekraft der Studie aus wissenschaftlicher Sicht ist demnach eingeschränkt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Studie auf Immobilienangebote (nicht Verkaufspreise) auf einem Online-Portal in der Zeit zwischen 2007 und 2015 beruht. Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz bemängelt in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage des Landtags vom 30.03.2023 (Drucksache 18/5953), dass weitere Angebote etwa von fachkundigen Immobilienmaklern nicht berücksichtigt wurden. Der Anteil an Häusern in einem 2-km-Radius einer Windenergieanlage betrage im verwendeten Datensatz der Studie lediglich 8,9 Prozent; auch läge die Fokussierung allein auf Einfamilienhäusern. Aufgrund dieser unzureichenden Datengrundlage könne eine empirische Beurteilung zur Wertentwicklung aufgrund nächstliegender Windenergieanlagen nicht seriös erfolgen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Wertminderung durch das Heranrücken von Windenergieanlagen an Siedlungs- bzw. Außenbereichsbebauung (Einzelhaus und Splittersiedlung im Außenbereich) nur in sehr geringem Maß zu beobachten ist. Das Geschehen auf dem Immobilienmarkt wird im Wechselspiel von Nachfrage und Angebot von vielen verschiedenen Einflussfaktoren bestimmt, so zum Beispiel dem Standort, das Alter, dem Zustand, der Ausstattung und ihrer Energieeffizienz. Auch die demografische Entwicklung wirkt als primär wertbeeinflussender Faktor (vgl. EnergieAgentur.NRW (2017): Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise).

Eine größere Wertminderung ist erst dann anzunehmen, wenn Anlagen sehr nah an Wohnhäusern stehen und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Wohnruhe durch Schall und Schattenwurf bzw. zu einer optisch bedrückenden Wirkung führen. Aufgrund des Abstandes der geplanten Windenergiegebiete für die Windenergienutzung zu den umliegenden Siedlungsbereichen bzw. Außenbereichsbebauungen sind Beeinträchtigungen, die diese Schwelle überschreiten, jedoch nicht zu befürchten. Auch Vorschriften, die im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, stellen sicher, dass Beeinträchtigungen auf ein angemessenes Maß begrenzt werden. Ferner sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierte Vorhaben. Grundsätzlich muss jeder Hausbesitzer damit rechnen, dass in der Umgebung seines Grundstücks im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiter geplant und gebaut werden kann und dass die Umgebung sich dadurch verändert. Windenergieanlagen gehören ausdrücklich zu den Anlagen, die nach dem Willen des Gesetzgebers generell im Außenbereich errichtet werden sollen. Wer ein Haus besitzt, das im Außenbereich liegt oder dessen Grundstück an den Außenbereich angrenzt, muss damit rechnen, dass dort z. B. auch Windenergieanlagen oder andere für den Außenbereich typische Anlagen entstehen können. Ein Anspruch auf Entschädigung kann daher nicht geltend gemacht werden.

Auf der anderen Seite können Anwohnende mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) unter Umständen profitieren, wenn sie am Ertrag der WEA beteiligt werden.

Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Linderte nimmt keinen Wald in Anspruch.

Hinweise, dass mit einem erheblichen Kaufkraftrückgang zu rechnen ist, liegen nicht vor.

Institution:	privat
Eingabe	
Windkraftausbau / Region Hannover insb. Flächennutzungsplan Gebiet 53 und 53.1	
[S]eit geraumer Zeit verfolgen wir als Einwohner der Stadt Hemmingen den geplanten Windkraftausbau in in der Region Hannover, da dies auch massive Auswirkungen auf unsere "Stadt Hemmingen - familienfreundlich im Grünen" hat.	
Es entsetzt uns, dass diese wertvolle Naturlandschaft in eine Industrielandschaft umgewandelt werden soll.	
Warum diese 4fache Überpla[n]ung in einem der dichtbesiedel[t]sten Gebiete in der Region Hannover?	
Warum nimmt man massive Einschränkungen und negative Folgen für Mensch, Tier und Natur in Kauf? Bodenverdichtung, Absenkung von Grundwasser, Reduzierung von Waldbestand, Lärmbelästigung, Infraschall, Schlagschatten, Wer[t]minderung von Eigenheim, tonnenweise Abrieb....	
Insbesondere die jüngsten Ereignisse im November 2024 in Gütersloh, wo ein Flügel einer Windkraftanlage abgebrochen war, zeigt deutlich, dass Windkraftanlagen auch eine Gefahr für die Umwelt darstellen. Hier wurde der Einsatz einer Spezialfirma notwendig. Die Bruchstücke mussten in mühseliger und manueller Sammelaktion händisch vom Feld aufgesammelt werden. Hier stellt sich uns die Frage, wie man mit "normalem" Abrieb verfahren wird, damit sich der Micro-Kunststoff nicht in der Landschaft verteilt und in die Nahrungskette von Tier und Mensch gelangt...???	
Weiterhin sehen wir in Ihrer öffentlichen Darstellung zur Windenergie einen massiven Widerspruch zur Klima- und Umweltrettung.	
Es wird so getan, als ob die Windkraftanlagen aus "Hanf & St[r]oh" hergestellt werden. Der Öffentlichkeit wird verschwiegen, dass die benötigten Materialien unter menschenunwürdigen Bedingungen und mangelnden Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen z.B. im Kongo geschürft werden. Es wird auch nicht über die zusätzliche Bodenverdichtung für die notwendige Zuwegung berichtet. Die Tagesschau berichtet am 01.12.2024 darüber, dass die Rotorblätter nicht recycelbar sind. Wie wollen Sie das Problem lösen? Kostengünstige Verklappung im Ausland? Was geschieht nach Ablauf der Nutzungsjahre mit den Anlagen? Wie erfolgt der Rückbau? Wie sollen die massiven Fundamente geborgen und entsorgt werden? Wer bezahlt das - der Steuerzahler? Fragen über Fragen zu denen selten bis gar nicht informiert wird...	
Der 4fache Ausbau von Windkraftanlagen bedeutet auch die 4fache Menge an ungelösten Problemen und Belastungen von Mensch, Tier und Natur.	
Eine Frage haben wir noch: Wie soll die Stromversorgung bei so ge[n]annter "Dunkelflaute" erfolgen? Derzeit fehlen Speichermöglichkeiten. Nach physikalischen Gesetzen produziert die 4fachen Menge an Windkraftanlagen dann leider nicht die 4fache Menge an Strom. Bei Dunkelflaute beläuft sich die Windernte dann bei NULL. Was derzeit wohl bedeutet. teuren Atom-Strom aus dem Ausland dazu zu kaufen.	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.	
Die einwendende Person bezieht sich auf das 53. Änderungsverfahren 'WEA Linderte' des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Es wird darauf hingewiesen, dass bislang durch die Stadt Ronnenberg lediglich eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat. Die Teilfläche 53 gemäß aktuellem FNP-Entwurf ist nur in Teilen deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Windenergie (VRW) Nr. 36. Im Bereich der Teilfläche 53.1 ist nach derzeitigem Planungsstand keine Festlegung eines VRW im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.	
Die einwendende Person befürchtet negative Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36 aufgrund Bodenverdichtung, Absenkung von Grundwasser, Reduzierung von Waldbestand, Lärmbelästigung, Infraschall, Schlagschatten, Wertminderung des Eigenheims, Abrieb, Havarien, Bodenverdichtung, Ressourceneinsatz bei der Herstellung der WEA, den Rückbau und der Entsorgung.	
Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.	
Hinweis:	
Auf vorgetragene Einwände zum Energiesystem und Speichermöglichkeiten wird wie folgt erwidert:	
Als sogenannte volatile Energieform ist die Windenergienutzung nicht grundlastfähig. Die Stromproduktion unterliegt wetterbedingten Schwankungen. Aus diesem Grund ist ein Mix aus verschiedenen Energieträgern essenziell. Innerhalb der Region Hannover wird dies neben der Windenergienutzung vor allem durch den Ausbau der Sonnenenergienutzung gewährleistet, ergänzt zum Beispiel durch die grundlastfähige Biomassenutzung. Zudem ist die Fortsetzung des Netzausbaus auf regionaler und überregionaler Ebene von entscheidender Bedeutung, um im Bedarfsfall Strom aus anderen Regionen zu importieren (deutschlandweit dargelegt im Netzentwicklungsplan). Die regionale Situation wurde zum Beispiel in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten sowie Umwelt und Klimaschutz am 05.09.2023 im TOP 3.1. 5. Änderung des	

RROP 2016 - Neufestlegung Windenergienutzung - Anhörung zum Thema Stromnetzausbau behandelt. Demnach sind die Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber in der Lage, das Stromnetz passend auszubauen. Gleichzeitig müssen Speicherkapazitäten weiter ausgebaut werden, zum Beispiel Batteriespeicher, aber auch, um Wasserstoff zu speichern (vgl. Nationale Wasserstoffstrategie). Ein weiterer Baustein ist die Kraftwerksstrategie der Bundesregierung. Sie sieht den Bau von neuen wasserstofffähigen Gaskraftwerken vor. Windenergieanlagen sind in der Lage, große Strommengen zu produzieren. Wird der Strom aufgrund eines geringeren Bedarfs zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht benötigt, kann er in Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff genutzt werden. Dieser kann zwischengespeichert werden und in Zeiten eines hohen Strombedarfs und geringen Angebots in Gaskraftwerken verstromt werden. Eine weitere Bedeutung hat grüner Wasserstoff für industrielle Prozesse. Der aktuelle Entwurf des Wasserstoffkernnetzes gemäß § 28q Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) sieht eine Anbindung der Region Hannover vor. Mit Umsetzung der beschriebenen Strategien wird auch zukünftig die Energieversorgung sichergestellt.

Auf den Einwand, es würde eine "vierfache Überplanung" stattfinden, wird wie folgt erwidert:

Die Vorgabe des Landes, 0,63 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) zu sichern, ist ausdrücklich ein Mindestwert (vgl. § 2 Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)). Ein Überschreiten dieses Wertes ist also zulässig. Er ist begründet in den Bedarfen an erforderlichen Windenergieflächen zum Erreichen der regionalen Klimaschutzziele entsprechend des Klimaplanes Region Hannover 2035. Demnach soll eine Strommenge von jährlich 4.698 GWh aus der Windenergienutzung generiert werden. Um diese Menge zu erzeugen, bedarf es mehr Fläche als 0,63 % der Regionsfläche (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung, Kapitel "Anlass und Hintergrund der Windenergieplanung").

Um zu vergleichen, welchen Wert die Region Hannover zur Erfüllung dieses sog. Teilflächenziels in Höhe von 0,63 % der Regionsfläche erreicht, können nur Bereiche bzw. Windenergiegebiete herangezogen werden, die keiner Bauhöhenbeschränkung unterliegen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Südwesten, Süden und in Teilen des Ostens der Region Hannover. Denn vor allem der nördliche Bereich der Region Hannover unterliegt einer faktischen Höhenbeschränkung durch Luftfahrtbelange der Bundeswehr, für die aufgrund dessen in dem Entwurf der Beschreibenden Darstellung des RROP-Teilprogramms Windenergie in Ziffer 03, Satz 2 entsprechend eine bauliche Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen festgelegt ist. Hierbei handelt es sich um sog. Kursführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude (MVA)), die zu beachten sind (siehe im Einzelnen: Begründung/Erläuterung zu Ziffer 02 Sätze 1 bis 3, Kapitel Kursführungsmindesthöhen).

Vor diesem Hintergrund ist geplant, 1,02 % der Regionsfläche im Bereich ohne Höhenbeschränkungen als anrechenbare Fläche in Bezug auf die Erfüllung des Teilflächenziels als Windenergiegebiet festzulegen. Der Mindestwert von 0,63 % wird also um ca. 0,4 Prozentpunkte überschritten.

Der Bezug zu allen Vorranggebieten Windenergienutzung (ehemals 2,5 % der Regionsfläche bzw. nach aktuellem Planungstand 2,34 %), ist nicht korrekt, da Vorranggebiete mit einem Flächenanteil von etwa 1,32 % der Regionsfläche in Bereichen liegen, die eine Bauhöhenbeschränkung durch eine niedrige Kursführungsmindesthöhe aufweisen. Dies betrifft vor allem Bereiche im Westen, Norden und Nordosten der Region Hannover.

Das Land Niedersachsen hat diese Bereiche bei seiner eigenen Potenzialbetrachtung ausgeschlossen. Sie wurden also bei der Festsetzung des Teilflächenziels nicht berücksichtigt. Eine marktwirtschaftliche Nutzung ist in diesen Bereichen jedoch möglich und eine Festlegung von Gebieten notwendig, um das politische Ziel der Treibhausgas-Neutralität in der Region Hannover zu erreichen.

B-STPW-042#1

Institution: privat

Eingabe

Meine Stellungnahme bzw. Eingabe bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 36 Linderte und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde sowie Fledermausbeständen in angrenzenden Waldgebieten und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und §45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel und Fledermäuse ist anerkennenswert.

Der o. g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen weiteren, zuvor nicht erkennbaren, Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 36 Linderte. Das in unmittelbarer Nähe (nur ca. 350m zum VRW36) liegende Natura 2000 Schutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" beherbergt wertvolle Fledermausarten und ist im Gegensatz zu den Waldgebieten in der Nähe des VRW12 (Lenthe) offiziell als Naturschutzgebiet gelistet. Die aktuelle Ausplanung des VRW36 verstößt damit gegen die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG (Schutzabstände). [Es folgt ein Screenshot der Tabuzone N.6.2 Natura-2000-Gebiet, kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausart, Abstand 3.000m/1.000m]

Insofern hätte auch bei Berücksichtigung der angeführten Begründung zur Streichung des VRW12 auch zu einer Veränderung oder Streichung des VRW36 kommen müssen.

Region Hannover Fachbereich Umwelt "Linderter und Stamstorfer Holz" (NSG-HA 240) Verordnungstext - externe Beteiligung Stand: 03.01.2019

*Das gewässer- und altholzreiche Waldgebiet ist ein für Fledermäuse besonders geeigneter Lebensraum. Im Gebiet konnten Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen werden. Das Linderter und Stamstorfer Holz stellt aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung ein bedeutsames Jagdhabitat des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) dar. Es liegt innerhalb des Aktionsradius zweier Mausohr-Wochenstuben (ca. 13 km südöstlich des NSG im Schloss Rössing und 14 km südlich des NSG im Klostersgut Wülfinghausen). In der Umgebung befinden sich mehrere Wochenstuben der Art. Für den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) gibt es einen Reproduktionsnachweis. Für die Wildkatze bildet das Linderter und Stamstorfer Holz ein wichtiges Trittsteinbiotop.*

*Wasserschleierfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sind mit Vorkommen belegt.*

M.E. offenbart Ihre Bewertung der Situation am VRW 36 einen zusätzlichen Abwägungsfehler (über die fehlende Berücksichtigung der Weetzer Stapelteiche hinausgehend), da Sie trotz eindeutiger Aktenlage des Fachbereichs Umwelt der Region Hannover (s. o.) die Planungen des VRW 36 nicht verändert haben.

Untermauert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen. Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet. Obwohl das Natura 2000 Gebiet "Linderter- und Stamstorfer Holz", welches im zentralen Prüfbereich liegt, eine ungleich höhere Bedeutung als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben, wurden keine Änderungen am VRW36 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich.

Meine Forderung:

Wiederholung der Abwägung zum VRW 36 (Linderte) unter Berücksichtigung der vollständigen Datenlage (ist die Datenbank der unteren Naturschutzbehörde wirklich vollständig?) und unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW 12 (Lenthe).

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o. g. Sachverhalt.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Ein südlicher Bereich der Potenzialfläche Linderte überlagert sich mit dem zentralen Prüfbereich zu einem relevanten Brutplatz im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe, stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Linderte nicht zum Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung.

Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region

Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind "Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es erfolgt keine Ungleichbehandlung der Gebiete.

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Meine Stellungnahme bzw. Eingabe bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 36 Linderte und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde, Fledermausvorkommen in den anl. Waldgebieten und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel und Fledermäuse ist aner kennenswert.</p> <p>Der o. g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen zuvor nicht erkennbaren, schweren Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 36 Linderte. Die dort in unmittelbarer Nähe liegenden Stapelteiche, die in früheren Stellungnahmen zu den vorangehenden Planungsentwürfen mehrfach erwähnt wurden, beherbergen eine ungleich höhere Anzahl an Brutvögeln als die Brutplätze im Vorranggebiet Nr. 12 Lenthe. Diese Tatsache fand möglicherweise keine Berücksichtigung, da die Stapelteiche nicht in der Datenbank der unteren Naturschutzbehörde verzeichnet sind. Dennoch gibt es sie und sie müssen aufgrund der § 44 und § 45 BNatSchG entsprechend bewertet werden. Außerdem zeigt die aktuelle Planung des VRW36 einen viel zu geringen Abstand (nur ca. 350m) zum Natura 2000 Schutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" mit seinen dokumentierten Fledermausvorkommen. Auch hier liegt ein Planungs- bzw. Abwägungsfehler vor, da das Naturschutzgebiet deutlich höher zu bewerten ist, als die an das VRW12 angrenzenden Waldflächen.</p> <p>Somit resultiert aus dem Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 Lenthe die Notwendigkeit einer Neubewertung der Vorrangfläche Nr. 36 Linderte. [Es folgt offenbar ein Screenshot, der in der E-Mail nicht angezeigt wird.]</p> <p>Ihre Abwägung: [Es folgt offenbar ein Screenshot, der in der E-Mail nicht angezeigt wird.]</p> <p>M. E. offenbart Ihre oben stehende Beurteilung der Situation am VRW36 (speziell zu den Stapelteichen und zum Natura2000 Schutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz") einen schweren Abwägungsfehler, da Sie trotz eindeutige[r] Hinweise an der Bewertung nach Aktenlage festgehalten haben und keine Maßnahmen ergriffen haben, die tatsächliche Situation vor Ort in Ihre Bewertung einfließen zu lassen. Es war ausreichend Zeit während der mehrmonatigen Prüfungsphase zur Öffentlichkeitsbeteiligung die fehlenden Informationen über die zuständigen Behörden und die Naturschutzverbände vor Ort zu beschaffen. Bezüglich des Naturschutzgebietes "Linderter und Stamstorfer Holz", sind die offenbar vorhandenen Daten der unteren Naturschutzbehörde nicht korrekt in die Bewertung eingeflossen.</p> <p>Untermauert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen. Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet. Obwohl die Stapelteiche (welche bei korrekter Kartierung und Bewertung im zentralen Prüfbereich liegen würden) eine ungleich höhere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für diverse Groß- und Kleinvogelarten als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben und zusätzlich bedeutende Habitate diverser Fledermausarten im Naturschutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" (zentraler Prüfbereich im VRW36) verortet sind, wurden von Ihnen keine Änderungen am VRW36 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich.</p> <p>Meine Forderung:</p> <p>Wiederholung der Abwägung zum VRW36 (Linderte) unter Berücksichtigung vollständiger, tlw. noch zu beschaffender Datenlage (u. a. Begehung vor Ort, s. o.) unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW12 (Lenthe). Hierbei sollten auch die aktuellen Planungen des Projektentwicklers [...]berücksichtigt werden, die eine Positionierung von 5 WEA's auf einer Fläche von nur ca. 25 ha mit maximaler Nähe zu den Stapelteichen und zum Linderter und Stamstorfer Holz vorsehen.</p> <p>Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o. g. Sachverhalt.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.</p> <p>Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem</p>	

überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.

Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.

Ein südlicher Bereich der Potenzialfläche Linderte überlagert sich mit dem zentralen Prüfbereich zu einem relevanten Brutplatz im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe, stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Linderte nicht zum Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung.

Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind "Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es erfolgt keine Ungleichbehandlung der Gebiete.

Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.

Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Meine Stellungnahme bzw. Eingabe bezieht sich Konkret auf die Vorranggebiete Nr. 36 Linderte und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde, Fledermausvorkommen in den anl. Waldgebieten und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel und Fledermäuse ist aner kennenswert.</p> <p>Der o. g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen zuvor nicht erkennbaren, schweren Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 36 Linderte. Die dort in unmittelbarer Nähe liegenden Stapelteiche, die in früheren Stellungnahmen zu den vorangehenden Planungsentwürfen mehrfach erwähnt wurden, beherbergen eine ungleich höhere Anzahl an Brutvögeln als die Brutplätze im Vorranggebiet Nr. 12 Lenthe. Diese Tatsache fand möglicherweise keine Berücksichtigung, da die Stapelteiche nicht in der Datenbank der unteren Naturschutzbehörde verzeichnet sind. Dennoch gibt es sie und sie müssen aufgrund der § 44 und § 45 BNatSchG entsprechend bewertet werden. Außerdem zeigt die aktuelle Planung des VRW36 einen viel zu geringen Abstand (nur ca. 350m) zum Natura 2000 Schutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" mit seinen dokumentierten Fledermausvorkommen. Auch hier liegt ein Planungs- bzw. Abwägungsfehler vor, da das Naturschutzgebiet deutlich höher zu bewerten ist, als die an das VRW12 angrenzenden Waldflächen.</p> <p>Somit resultiert aus dem Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 Lenthe die Notwendigkeit einer Neubewertung der Vorrangfläche Nr. 36 Linderte. [Es folgt ein Screenshot, der in der E-Mail nicht angezeigt wird.]</p> <p>Ihre Abwägung: [Es folgt ein Screenshot, der in der E-Mail nicht angezeigt wird.]</p> <p>M.E. offenbart Ihre oben stehende Beurteilung der Situation am VRW36 (speziell zu den Stapelteichen und zum Natura2000 Schutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz) einen schweren Abwägungsfehler, da Sie trotz eindeutigen Hinweise an der Bewertung nach Aktenlage festgehalten haben und keine Maßnahmen ergriffen haben, die tatsächliche Situation vor Ort in Ihre Bewertung einfließen zu lassen. Es war ausreichend Zeit während der mehrmonatigen Prüfungsphase zur Öffentlichkeitsbeteiligung die fehlenden Informationen über die zuständigen Behörden und die Naturschutzverbände vor Ort zu beschaffen. Bezüglich des Naturschutzgebietes "Linderter und Stamstorfer Holz, sind die offenbar vorhandenen Daten der unteren Naturschutzbehörde nicht korrekt in die Bewertung eingeflossen.</p> <p>Untermauert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen. Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet. Obwohl die Stapelteiche (welche bei korrekter Kartierung und Bewertung im zentralen Prüfbereich liegen würden) eine ungleich höhere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für diverse Groß- und Kleinvogelarten als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben und zusätzlich bedeutende Habitate diverser Fledermausarten im Naturschutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" (zentraler Prüfbereich im VRW36) verortet sind, wurden von Ihnen keine Änderungen am VRW36 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich.</p> <p>Meine Forderung:</p> <p>Wiederholung der Abwägung zum VRW36 (Linderte) unter Berücksichtigung vollständiger, tlw. noch zu beschaffender Datenlage (u. a. Begehung vor Ort, s. o.) unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW12 (Lenthe). Hierbei sollten auch die aktuellen Planungen des Projektentwicklers [...] berücksichtigt werden, die eine Positionierung von 5 WEA's auf einer Fläche von nur ca. 25 ha mit maximaler Nähe zu den Stapelteichen und zum Linderter und Stamstorfer Holz vorsehen.</p> <p>Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o. g. Sachverhalt.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p>	
Hinweis	
<p>Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.</p> <p>Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem</p>	

überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.

Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.

Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.

Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.

Ein südlicher Bereich der Potenzialfläche Linderte überlagert sich mit dem zentralen Prüfbereich zu einem relevanten Brutplatz im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe, stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Linderte nicht zum Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung.

Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind "Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es erfolgt keine Ungleichbehandlung der Gebiete.

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Meine Stellungnahme bzw. Eingabe bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 36 Linderte und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde sowie Fledermausbeständen in angrenzenden Waldgebieten und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel und Fledermäuse ist anerkennenswert.</p> <p>Der o. g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen weiteren, zuvor nicht erkennbaren, Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 36 Linderte. Das in unmittelbarer Nähe (nur ca. 350 m zum VRW 36) liegende Natura 2000 Schutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" beherbergt wertvolle Fledermausarten und ist im Gegensatz zu den Waldgebieten in der Nähe des VRW 12 (Lenthe) offiziell als Naturschutzgebiet gelistet. Die aktuelle Ausplanung des VRW 36 verstößt damit gegen die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG (Schutzabstände). [Es folgt ein Screenshot der Tabuzone N.6.2 Natura-2000-Gebiet, kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausart, Abstand 3.000 m/ 1.000 m]</p> <p>Insofern hätte auch bei Berücksichtigung der angeführten Begründung zur Streichung des VRW 12 auch zu einer Veränderung oder Streichung des VRW 36 kommen müssen.</p> <p><i>Region Hannover Fachbereich Umwelt "Linderter und Stamstorfer Holz" (NSG-HA 240) Verordnungstext - externe Beteiligung Stand: 03.01.2019</i></p> <p><i>Das gewässer- und altholzreiche Waldgebiet ist ein für Fledermäuse besonders geeigneter Lebensraum. Im Gebiet konnten Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen werden. Das Linderter und Stamstorfer Holz stellt aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung ein bedeutsames Jagdhabitat des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>) dar. Es liegt innerhalb des Aktionsradius zweier Mausohr-Wochenstuben (ca. 13 km südöstlich des NSG im Schloss Rössing und 14 km südlich des NSG im Klostersgut Wülfinghausen). In der Umgebung befinden sich mehrere Wochenstuben der Art. Für den Kleinen Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) gibt es einen Reproduktionsnachweis. Für die Wildkatze bildet das Linderter und Stamstorfer Holz ein wichtiges Trittsteinbiotop.</i></p> <p><i>Wasserschleierfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) sowie Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) sind mit Vorkommen belegt.</i></p> <p>M. E. offenbart Ihre Bewertung der Situation am VRW 36 einen zusätzlichen Abwägungsfehler (über die fehlende Berücksichtigung der Weetzer Stapelteiche hinausgehend), da Sie trotz eindeutiger Aktenlage des Fachbereichs Umwelt der Region Hannover (s. o.) die Planungen des VRW 36 nicht verändert haben.</p> <p>Untermauert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen. Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet. Obwohl das Natura 2000 Gebiet "Linderter- und Stamstorfer Holz", welches im zentralen Prüfbereich liegt, eine ungleich höhere Bedeutung als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben, wurden keine Änderungen am VRW 36 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich.</p> <p>Meine Forderung:</p> <p>Wiederholung der Abwägung zum VRW 36 (Linderte) unter Berücksichtigung der vollständigen Datenlage (ist die Datenbank der unteren Naturschutzbehörde wirklich vollständig?) und unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW 12 (Lenthe).</p> <p>Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.</p> <p>Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o. g. Sachverhalt.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Ein südlicher Bereich der Potenzialfläche Linderte überlagert sich mit dem zentralen Prüfbereich zu einem relevanten Brutplatz im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe, stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Linderte nicht zum Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung.</p> <p>Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region</p>	

Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind "Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es erfolgt keine Ungleichbehandlung der Gebiete.

B-STPW-047#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Meine Stellungnahme bzw. Eingabe bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 36 Linderte und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel ist anerkennenswert.</p>	
<p>Der o. g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen zuvor nicht erkennbaren, schweren Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 36 Linderte. Die dort in unmittelbarer Nähe liegenden Stapelteiche, die in früheren Stellungnahmen zu den vorangehenden Planungsentwürfen mehrfach erwähnt wurden (mein Hinweis dazu: s. u.), beherbergen eine ungleich höhere Anzahl an Brutvögeln als die Brutplätze im Vorranggebiet Nr. 12 Lenthe. Diese Tatsache fand möglicherweise keine Berücksichtigung, da die Stapelteiche nicht in der Datenbank der unteren Naturschutzbehörde verzeichnet sind. Dennoch gibt es sie und sie müssen aufgrund der § 44 und § 45 BNatSchG entsprechend bewertet werden. Somit resultiert aus dem Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 Lenthe die Notwendigkeit einer Neubewertung der Vorrangfläche Nr. 36 Linderte.</p>	
<p>Meine Eingabe zum VRW36 (Auszug):</p>	
<p><i>Institution: privat</i></p>	
<p><i>Eingabe</i></p>	
<p><i>7. Dass bedeutende Vogelschutz- sowie Brut- und Rastvogelgebiet Weetzener Stapelteiche' (Enten, Gänse, Reiher, Kraniche, Störche, um nur die Großvögel zu nennen, sowie Rotmilan, Habicht, Bussard, Falke) liegt nur ca. 600 m vom westlichen Rand der Potentialfläche entfernt.</i></p>	
<p><i>Die auf der Potentialfläche geplanten WEAs blockieren durch Ihre gigantischen Ausmaße die Hauptzugrichtung aus bzw. nach Süd bis Nordost..</i></p>	
<p><i>a. Das Gebiet der "Weetzener Stapelteiche" wurde in den vorliegenden Prüfungen und Umweltberichten nicht berücksichtigt bzw. schlicht vergessen. https://www.ur.ronnenberg.de/portal/seiten/ronnenberger-stapelteiche-9314000521-21650.html</i></p>	
<p><i>8. Der Rotmilan hat sein Habitat innerhalb und in der Umgebung der Potentialfläche 36; Durch die Größe und die Anzahl der Anlagen besteht ein sehr hohes Risiko der Tötung durch die WEAS.</i></p>	
<p><i>9. Das bedeutende Naturschutz- und Brutvogelgebiet "Stamstorfer Holz" befindet sich nur ca. 400 m südlich der Potentialfläche. Insbesondere die häufigen "Pendelflüge" der Vögel zwischen dem Stamstorfer Holz und den Weetzener Stapelteichen (siehe 6.) führt durch die Potentialfläche 36 und bedeutet ein hohes Tötungs-, Verletzungs- und Irritationsrisiko durch die WEAs.</i></p>	
<p><i>a. Diese Beeinträchtigungen wurden bei den bisherigen Prüfungen und Umweltberichten nicht berücksichtigt</i></p>	
<p>Ihre Abwägung:</p>	
<p><i>Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung möglicher Zugkorridore im Falle eines möglichen größeren Windparks bei dem Vorranggebiet Windenergienutzung "Linderte" Nr. 36 gesehen. Relevante qualifizierte Gastvogelgebiete werden bei der Planung berücksichtigt. Die angesprochenen Stapelteiche werden beim Land Niedersachsen mit dem Status "offen" gelistet. Das heißt, es gibt für diesen Bereich keine ausreichenden Kartierungen, um eine naturschutzfachliche Bewertung der Qualität vornehmen zu können, Ohne diese fachliche Bewertung und da auch keine anderen relevanten und qualifizierten Daten vom NLWKN oder der unteren Naturschutzbehörde zu diesem Bereich vorliegen, wird kein Grund gesehen, zu diesem Bereich Abstände einzuhalten. Die hier genannten Hinweise haben nicht die fachliche Qualität, um im Planungskonzept berücksichtigt zu werden.</i></p>	
<p>M. E. offenbart Ihre oben stehende Beurteilung der Situation am VRW 36 und speziell den Stapelteichen einen schweren Abwägungsfehler, da Sie trotz eindeutigen Hinweise an der Bewertung nach Aktenlage festgehalten haben und keine Maßnahmen ergriffen haben, die tatsächliche Situation vor Ort in Ihre Bewertung einfließen zu lassen. Es war ausreichend Zeit während der mehrmonatigen Prüfungsphase zur Öffentlichkeitsbeteiligung die fehlenden Informationen über die zuständigen Behörden und die Naturschutzverbände vor Ort zu beschaffen.</p>	
<p>Untermauert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen. Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet. Obwohl die Stapelteiche (welche bei korrekter Kartierung und Bewertung im zentralen Prüfbereich liegen würden) eine ungleich höhere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für diverse Groß- und Kleinvogelarten als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben und zusätzlich bedeutende Habitats diverser Fledermausarten im Naturschutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" (zentraler Prüfbereich im VRW36) verortet sind, wurden von Ihnen keine Änderungen am VRW 36 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich.</p>	
<p>Meine Forderung:</p>	
<p>Wiederholung der Abwägung zum VRW 36 (Linderte) unter Berücksichtigung vollständiger, noch zu beschaffender Datenlage (u. a. Begehung vor Ort, s. o.) unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW 12 (Lenthe). Hierbei sollten auch die aktuellen Planungen des Projektentwicklers [...] berücksichtigt werden, die eine Positionierung von 5 WEA's auf einer Fläche von nur ca. 25 ha mit maximaler Nähe zu den Stapelteichen vorsehen.</p>	
<p>Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	

Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o. g. Punkten.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.

Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.

Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.

Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.

Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.

Ein südlicher Bereich der Potenzialfläche Linderte überlagert sich mit dem zentralen Prüfbereich zu einem relevanten Brutplatz im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe, stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Linderte nicht zum Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung.

Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderte und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind "Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es erfolgt keine Ungleichbehandlung der Gebiete.

Kriterien, Daten oder Informationen werden einheitlich im gesamten Planungsraum angewendet. Da es sich vor Ort um andere Situationen handelt (Brutplätze zu Gastvögeln und Windenergieanlagen im Bestand zu einer nicht vorbelasteten Fläche) fand eine differenzierte Abwägung statt. Es wird kein Grund gesehen, aufgrund der getätigten Aussagen eine andere Abwägung vorzunehmen.

B-STPW-048#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Ich möchte zu dem oben genannten Flächennutzungsplan Stellung nehmen und Einwand erheben: Die vorgegebene Größe des Raumordnungsplans der Regierung überschreiten zu wollen, ist nicht nachvollziehbar. 15 WKA's mit einer Höhe von 265 m ! in einem so dicht besiedeltem Gebiet ist eine unangemessene Überplanung.</p> <p>Klimaneutralität sollte nicht nur mit Windkraftanlagen allein erlangt werden. Ausbau von Photovoltaik, Geothermie und Biogasanlagen sind nicht berücksichtigt und berechnet worden.</p> <p>Die Stapelteiche im Gebiet Linderte bezeichnet die Stadt Ronnenberg auf der Internetseite als d[as] flächenmäßig größte Biotop. Bei der Planung der Windkraftanlagen wurde dieses Gebiet überhaupt nicht berücksichtigt.</p> <p>Soweit ich inzwischen erfahren habe, wurde dieser Sachverhalt bereits mündlich bei einem Treffen (07.11.2024) verschiedener Bürgerinitiativen und dem Umweltdezernat im Regionshaus, Höltystraße 17 in Hannover erörtert. Dem Vorschlag einer Vor-Ort-Begehung der Stapelteiche mit der unteren Naturschutzbehörde wurde zugestimmt. Ein Termin hierfür ist bisher noch nicht bekannt.</p> <p>Ich bitte um Prüfung und schriftlicher Stellungnahme.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.</p> <p>Die einwendende Person nimmt einerseits Bezug zum Verfahren der 53. Änderung des Flächennutzungsplans und verweist darauf, dass die Größe des Raumordnungsplans nicht überschritten werden sollte, andererseits nimmt sie im Betreff Bezug auf das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 36 gemäß Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 der Region Hannover.</p> <p>Sie befürchtet negative Auswirkungen aufgrund der Anzahl und Größe der möglichen WEA.</p> <p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch aus dem vorgetragenen Einwand, dass Klimaneutralität nicht allein durch die Windenergienutzung erreicht werden müsste, ergibt sich keine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen der einwendenden Person aufgrund geänderter Inhalte des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 der Region Hannover.</p>	
Hinweis:	
<p>Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.</p> <p>Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.</p> <p>Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.</p> <p>Die einwendende Person nimmt Bezug auf einen informellen Termin am 7.11.2024 in den Räumlichkeiten der Region Hannover mit zwei Bürger-Initiativen aus der Region Hannover. Bei diesem Termin wurde seitens der Region Hannover erläutert, dass im Planaufstellungsverfahren bei allen Sachverhalten, die Natur- und Artenschutzbelange betreffen, generell eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattfindet. Sämtliche (auch neue) Hinweise zu Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten würden hinsichtlich einer Relevanz für die Planung der Windenergiegebiete geprüft werden.</p> <p>Dies ist bei der Planerarbeitung des 3. Entwurfes des STPW/5. Änd. RROP ebenfalls für den Bereich der Stapelteiche erfolgt. Darüber</p>	

hinaus wurde von der Region Hannover einer Terminanfrage der Bürgerinitiative Mensch+Wind für eine Vor-Ort-Begehung der Stapelteiche und der näheren Umgebung am 05.02.2025 nachgekommen. Neben der BI waren der NABU Ronnenberg sowie seitens der Region Hannover der Dezernent für Umwelt, Klima, Planung und Bauen und die Leitungen der Fachbereiche Umwelt sowie Planung und Raumordnung vertreten. Im Anschluss an die Begehung wurde der Regionsverwaltung in der "NABU-Scheune Ronnenberg" neben einer Präsentation bzw. einer Filmdokumentation der im Bereich der Stapelteiche vorkommenden Vogelarten eine Liste mit avifaunistischen Sichtungen ausgehändigt.

Diese wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Überprüfung hinsichtlich der Relevanz für die geplante Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Linderte übermittelt. Im Ergebnis ist auch diesbezüglich festzuhalten: Aus den Vogel-Sichtungen sind noch keine Brutplätze mit dem qualitativ relevanten Status "Brutnachweis" oder "Brutverdacht" abzuleiten. Die Gastvogelsichtungen bekräftigen insbesondere aufgrund ihrer vergleichsweise eher niedrigen gesichteten Anzahl nicht die bereits vorliegenden Informationen, dass die Stapelteiche und ihre nähere Umgebung eine landesweite Bedeutung besitzen könnten. Für die Einstufung eines Gastvogelgebiets landesweiter Bedeutung wären bspw. mindestens 140 Graugänse in drei von fünf Jahren zu kartieren. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen (siehe oben). Jedoch gibt es in den avifaunistischen Sichtungen keine Hinweise, ob die Stapelteiche regelmäßig als Schlafplätze der Graugänse genutzt werden. Die vorgelegten Daten erfüllen somit qualitativ nicht die Voraussetzungen zur Berücksichtigung als Gastvogelgebiet, die entsprechend der einheitlich angewandten Planungssystematik zum Umgang mit Artenschutzbelangen herangezogen zu werden.

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das geplante Vorranggebiet für Windenergieanlagen Nr. 36 Linderte. Die uneingeschränkte Beibehaltung des Vorranggebiets Nr. 36 Linderte verstößt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aus Art. 3 GG und enthält damit einen schweren Abwägungsfehler. Durch Ihre Entscheidung, das Vorranggebiet Nr. 12 Lenthe aus Naturschutzgründen zu streichen, erwächst die Verpflichtung, aus Gleichbehandlungsgründen auch das Vorranggebiet Nr. 36 Linderte zu streichen:</p> <p>Sie begründen den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 Lenthe mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde und verschiedenen Verboten gem. § 44 und § 45 BNatSchG. Großvogelarten (Rotmilan) sowie Fledermausvorkommen wären gefährdet und es seien Biotope angelegt worden. Die Ronnenberger (oder Weetzener) Stapelteiche sind ein großes Feuchtbiotop, das dem Vogelschutz dient. 6,5 ha Wasser- und Wiesenflächen bieten seit Jahren ein Rückzugsgebiet für geschützte Tier- und Pflanzenarten. Der NABU hat eine Schutzhütte am Rande der Teiche angelegt, von der aus Besucher die Möglichkeit haben, auch seltene Vogelarten oder Zugvögel zu beobachten. Dass die Stapelteiche nicht in der Datenbank der unteren Naturschutzbehörde verzeichnet sind, ist ein Versäumnis der Behörde. Hier wird Gleiches ungleich behandelt. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorranggebiets für WEA Nr. 36 Linderte muss unbedingt eine aktuelle Bewertung der unteren Naturschutzbehörde zu den Stapelteichen erfolgen. Die Stapelteiche haben eine höhere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche Groß- und Kleinvogelarten als die angrenzenden Flächen des Vorranggebiets Nr. 12 Lenthe. Zudem sind bedeutende Habitate diverser Fledermausarten im Naturschutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" zu verzeichnen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit des Gebiets "Stapelteiche" erwarte ich eine Streichung des Vorranggebiets Nr. 36 Linderte oder zumindest eine erhebliche Reduzierung der ausgewiesenen Flächen als Vorranggebiet.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.</p> <p>Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.</p> <p>Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.</p> <p>Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.</p> <p>Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet</p>	

Windenergienutzung festgelegt wird.

Ein südlicher Bereich der Potenzialfläche Linderte überlagert sich mit dem zentralen Prüfbereich zu einem relevanten Brutplatz im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe, stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Linderte nicht zum Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung.

Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind "Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es erfolgt keine Ungleichbehandlung der Gebiete.

B-STPW-055#1

Institution: privat

Eingabe

Leider musste ich feststellen, dass auf meine erste Einwendung zu den Planungen der Region zu WEA nicht, oder nur sehr unzureichend geantwortet wurde. Daher möchte ich erneut die Gelegenheit nutzen, meine Stellungnahme abzugeben und die Planungen zu WEA abzulehnen.

Die Einwendungen der Bürger wurden aus meiner Sicht überwiegend als unbegründet abgelehnt und nur unzureichend beantwortet. Insgesamt wurde nur eine minimale Anpassung aufgrund aller eingereichten Stellungnahmen vorgenommen und es ist völlig unverständlich, warum die dort vorgenommene Reduzierung einer Vorrangfläche nicht gleichermaßen auf andere ausgewiesene Vorrangflächen übertragen wurde, z. B. die Gebiete rund um Hiddestorf.

In der Beantwortung der Stellungnahmen heißt es u. a., dass die regionalen Stromnetze die zusätzlichen prognostizierten Strommengen aufnehmen können. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar angesichts aktueller Entwicklungen wie Abschaltung von Anlagen und Anstieg von Strompreisen.

Bereits mit den heute vorhandenen WEA sind die Netze überfordert und der Ausbau wirkt planlos und unkoordiniert. Getrieben wird der Ausbau von WEA-Herstellern, die viel Profit mit den Anlagen machen. Leider habe ich den Eindruck, dass seitens der Behörden teilweise unzureichende Sachkenntnis vorliegt über die Erfordernis einer komplexen Betrachtung von Erzeugung (WEA), Energiespeicherung und -transport. Der künftige Ausbau muss zwingend in Einheit mit dem Ausbau von Speicherkapazitäten erfolgen, denn auch ein alleiniger Ausbau der Stromnetze ist in Dunkel- und windarmen Zeiten nicht ausreichend. Auch hinsichtlich der Rentabilität der WEA gibt es durchaus sehr gegensätzliche Aussagen und die einseitige Darstellung der Befürworter von WEA ist mehr als durchsichtig. Geradezu fahrlässig ist meiner Ansicht nach das Ignorieren der Folgekosten, die nach Ablauf der Nutzungsdauer auf den Steuerzahler zukommen.

Ich widerspreche der Ausbebelung des Natur- und Landschaftsschutzes zugunsten eines massiven Ausbaus von WEA! Klimaschutz beinhaltet auch Natur- und Landschaftsschutz und WEA beeinflussen das Leben nicht nur betroffener Anwohner massiv, sondern auch das von Flora und Fauna.

Ich widerspreche der unnötigen und unsinnigen Erhöhung der Flächenausweisung über die geforderten Bundesvorgaben hinaus; das ist rein politisch motiviert und völlig unbegründet! Ich widerspreche der Ermittlung der erforderlichen Ausbautzahlen, die sämtliche vorhandenen WEA, von denen es rund um Hiddestorf bereits einige gibt, ignoriert. Ich widerspreche den prognostizierten Strommengen; die Berechnungsgrundlagen sind falsch. Es gibt inzwischen etliche seriöse Untersuchungen, die zu anderen Ergebnissen führen.

Und bitte schließen Sie aus einer überschaubaren Anzahl von Einwendungen nicht auf eine breite Zustimmung seitens der Bevölkerung. Leider sind viele Bürger einfach nicht informiert über die Thematik.

Fazit: Die aktuelle Politik in Sachen WKA-Ausbau geht aus meiner Sicht in eine völlig falsche Richtung. Ohne gleichzeitigen Ausbau von Speicher und Transportnetzen altern die Anlagen einfach nur vor sich hin, kosten viel Geld und erzeugen am Ende reichlich Sondermüll. Und die Errichter der WKA werden noch nicht einmal für einen sachgerechten Rückbau zu realistischen Kosten in Verantwortung genommen. Da kommen enorme Folgekosten auf uns zu. Das ist ganz sicher kein Klimaschutz!

Ich möchte Sie bitten, Ihre Planungen zu überdenken und überarbeiten!

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Hinweis:

Die Aussage, dass auf die Argumente der einwendenden Person im Rahmen der Beteiligung zum 3. Entwurf des STPW / 5. Änderung RROP nicht oder nur sehr unzureichend geantwortet wurde, wird zurückgewiesen. Hierzu wird auf die Datensätze B5Ae-3-115 #1 bis #7 der Synopse zum 3. Entwurf des STPW / 5. Änderung RROP verwiesen (Anlage 7 zu 3106 (V) BDs), aus denen ersichtlich ist, dass die Erwiderung fundiert und sachgerecht erfolgte.

Die einwendende Person ist der Auffassung, dass Einwendungen von Bürgern nur unzureichend beantwortet wurden und nur eine minimale Anpassung aufgrund aller eingereichten Stellungnahmen vorgenommen wurde. Dies ist nicht korrekt. Aufgrund der öffentlichen Beteiligung zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP/STPW wurden im Plangebiet zahlreiche Änderungen aufgrund von eingebrachten Einwänden vorgenommen. Im Bereich der Vorranggebiete Windenergie (VRW) Nr. 33 und Nr. 36 wurden keine Einwände vorgebracht, die in der Abwägung höher gewichtet wurden als die Festlegung der VRW Nr. 33 und Nr. 36.

Die einwendende Person nennt Entwicklungen wie Abschaltung von Anlagen und Anstieg von Strompreisen, sie äußert sich zudem zum Netzausbau und Energiespeicherung. Diese Themen wurden bereits in der Stellungnahme der einwendenden Person zum 3. Entwurf der 5. Änd. RROP 2016/STPW vorgebracht und erwidert (vgl. Datensätze B5Ae-3-115 #2 und #3). Auch zur Rentabilität und zum Marktdesign wurde bereits vorgetragen und erwidert (vgl. Datensatz B5Ae-3-115 #3). Zum Natur- und Artenschutz wurde ebenfalls bereits erwidert (vgl. Datensatz B5Ae-3-115 #5). Bezgl. Erhöhung der Flächenausweisung wird auf die Erwiderung zum Datensatz B5Ae-3-115 #1 verwiesen. Auch hieraus ergeben sich keine neuen Erkenntnisse.

Zur Frage des Rückbaus und der Entsorgung wird ausgeführt:

Anforderungen an Rückbau und Entsorgung von WEA sind detailliert gesetzlich geregelt. So sind zum Beispiel vom Betreiber eigene Rückbau- und Recyclingkonzepte zu erstellen (vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/windenergieanlagen-rueckbau-recycling-repowering>, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025).

Es ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu gewährleisten, dass beim kostspieligen Rückbau und der Entsorgung ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind, z.B. durch eine Bankbürgschaft (vgl. auch Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 20.07.2021).

Für ein Repowering abgebaute Altanlagen können an anderer Stelle wieder aufgebaut werden. Häufig findet ein Wiederaufbau im Ausland statt. Ist dies nicht möglich, müssen die WEA einer Verwertung zugeführt werden. Über 90 % der Masse einer WEA werden einem Recycling zugeführt. Rotorblätter aus Glasfaser werden in der Zementindustrie als Zuschlagsstoff oder thermisch verwertet. Für Rotorblätter aus Karbonfasern werden derzeit Verfahren entwickelt, die ein hochwertiges Recycling ermöglichen, wie zum Beispiel in einer Anlage zur Rückgewinnung über die Pyrolyse in Niedersachsen, genauso wie in Forschungsvorhaben zu anderen Verfahren wie der Solvolyse. Die Notwendigkeit eines späteren Rückbaus und einer Entsorgung steht der Errichtung und dem Betrieb von WEA nicht entgegen.

B-STPW-061#1

Institution:	privat
Eingabe	
Ich erhebe einen Einwand zur Änderung des RROP der Region Hannover speziell für das Vorranggebiet 36 Linderte und Vorranggebiet 33 Hittesdorf	
Mit drei [Windrädern] in dieser Größenordnung hätte die Region Hannover schon ihren Beitrag zur Windenergie geleistet.	
Warum die Politik in Ronnenberg hier so eine überdimensionale Entscheidung trifft[,] obwohl bekannt sein sollte wieviel Natur und Landschaft zerstört wird durch die Rodung für Wegebau zu den Stromleitungstrassen und Bodenversiegelung durch Beton und Schotter[,] um diese Windräder aufzustellen, ist schon erstaunlich. (Beim Vorgarten geht das nicht.)	
Auch die enorme Belastung die sich für die Menschen und Tiere durch die Lautstärke und das ständige rote Blinken der Flugsicherungsbeleuchtung und den Schattenschlag ergeben, wurde für die Bürger und die Tiere billigend in Kauf genommen.	
Schon durch das GEG Gesetz wurde erreicht[,] das[s] der Wert der Immobilien negativ beeinträchtigt wurde[.] [D]ies wird durch das [A]ufstellen dieser Windräder in der vorgesehenen Region nochmals verstärkt, ist das ausreichend beachtet w[o]rden für die Bewohner in der Region?	
Ob das wirtschaftlich ein so toller Erfolg für die Region ergibt[,] ist sehr fraglich[.] [W]er hat hier mitgewirkt von unserer Politik, die Stromnetze stehen nicht zur Verfügung[,] um Strom einzuspeisen[.] [M]eist stehen die Windräder bei windreichen Zeiten still[,] da überflüssige Energie nicht aufgenommen werden kann. Wofür dann noch neue bauen? Den Ausgleich darf dann der Bürger zahlen?	
Es gib bestimmt noch andere Möglichkeiten für die Region, Solarparks oder Biogasanlagen in ihre Überlegungen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen als nur Windkraft in der Vordergrund zu stellen[,] der viel zerstört und belästigt. Diese Maßnahmen müssen von Ihnen nochmal für die Bürger in der Region überarbeitet werden[.] [E]s sind viele dagegen in dieser dicht besiedelten Umgebung.	
Ich hoffe sie werden im Sinne der Bürger eine entsprechende Änderung vornehmen. Die nächste Wahl kommt bestimmt	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
Die einwendende Person befürchtet negative Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36 und damit einhergehend aufgrund der möglichen Anzahl der WEA, Schall und Schattenwurf durch die WEA sowie Auswirkungen auf den Wert von Immobilien.	
Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie (VRW) Nr. 33 und Nr. 36. Da die VRW Nr. 33 und 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten waren, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung die VRW Nr. 33 und Nr. 36 nicht geändert wurden, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.	
Hinweis:	
Die Fragestellung, inwiefern das regionale Stromnetz, vor allem das Verteilnetz der 110 kV-Ebene, aber auch das Übertragungsnetz, die prognostizierten zusätzlichen Strommengen aus der Windenergienutzung aufnehmen kann, wurde in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Umwelt und Klimaschutz sowie Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten am 05.09.2023 im TOP 3.1. 5. Änderung des RROP 2016 - Neufestlegung Windenergienutzung - Anhörung zum Thema Stromnetzausbau behandelt.	
Gemäß der Avacon AG weist das östliche Regionsgebiet durch die dort vorhandenen Höchstspannungsleitungen eine sehr hohe, engmaschige Leistungsfähigkeit auf. Im nördlichen Regionsgebiet ist ein entsprechender Ausbau mit Höchstspannungsleitungen geplant. Das westliche Regionsgebiet hingegen ist bis auf eine bestehende 220-kV Leitung, nicht so leistungsfähig wie das nördliche und östliche Regionsgebiet. Ein Ausbau ist in diesem Bereich erforderlich, um die Energie, die die Netzlast übersteigt und nicht sofort verbraucht wird, zu transportieren. Die grundsätzliche Netzstruktur wiederum ist auch im westlichen Regionsgebiet zufriedenstellend. Insgesamt handelt es sich daher gemäß Avacon AG um eine lösbare Aufgabe, die Leistungsfähigkeit des Netzes im Cluster-West zu verbessern (vgl. Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten vom 05.09.2023). Als Fazit lässt sich festhalten, dass die Stromnetze in Teilräumen bereits eine hohe Leistungsfähigkeit aufweisen oder die zuständigen Netzbetreiber in der Lage sind, das Stromnetz passend auszubauen.	
Zur Einbeziehung weiterer erneuerbarer Energieträger wird ausgeführt:	
Der Klimaplan 2035 Region Hannover betrachtet sämtliche Potenziale der erneuerbaren Energien in der Region Hannover. So werden im Klimaplan-Szenario auch die Potenziale der Stromproduktion aus Wasserkraft, Biomasse, FF-PV und Dach-PV in die Betrachtungen mit einbezogen (vgl. Hamburg Institut Consulting (2024): Endbericht Szenarien Klimaplan 2035 Region Hannover, Abb. 6). Im Sachlichen Teilprogramm Windenergie dürfen nur Festlegungen zum Thema Windenergienutzung getroffen werden (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2024): Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen - Stand Juni 2024, S. 49).	

B-STPW-063#1

Institution:	privat
Eingabe	
Gegen den Ausbau des Vorranggebietes Linderte / Ihme-Roloven mit Windkraftenergieanlagen erhebe ich meinen Einwand:	
<ul style="list-style-type: none">• der Lebensqualität in unseren Dörfern wird keinerlei Beachtung geschenkt, in einigen Ratssitzungen fallen Sätze wie: das guckt sich weg• wie soll sich eine Ortschaft wie Ihme-Roloven räumlich weiterentwickeln? Wenn auf bestem Ackerboden in der Entfernung von 800 m die maximal größten Windkraftenergieanlagen gegen unseren Willen erstellt werden?• und auf der westlichen Seite, wie an Weihnachten 2023 deutlich zu spüren, Überflutungen durch die Ihme möglich sind?• wer trägt die Kosten für unsere Gesundheit, geschädigt durch Infraschall, Schlagschatten und gesundheitsschädliche Ablagerungen auf unseren so hoch gepriesenen Äckern mit den besten Bodenrichtwerten bis hin zur Magdeburger Börde?• wer ersetzt uns den Verlust unserer Immobilien, die einmal dazu erschaffen wurden um im Alter sorgenfrei und gut behütet in einer gut funktionierenden Dorfgemeinschaft zu leben?• über das erforderliche Maß, den Beitrag zu Klimaschutzziele für die Stadt Ronnenberg zu erreichen, werden Planungen mit Investoren vorgenommen, die aus meiner Sicht völlig überzogen sind• es werden Umsatz und Gewinn einzelner Unternehmen in den Vordergrund gestellt und aus meiner Sicht nicht maßvoll geplant• ein Repowering der drei bestehenden Anlagen ist aus meiner Sicht ausreichend um etwas für den Umwelt und Klimaschutz zu leisten• es fehlen zum Zeitpunkt der Installationen die Infrastrukturen um den Strom effizient zu verteilen• ich befürchte Stillstände der Anlagen• Ohne Strom zu produzieren werden einige wenige, wohlwollend entlohnt und das zu Lasten der Steuerzahler• aktuell befinden wir uns in einer Dunkelflaute, diese kommt jedes Jahr in den Herbst und Wintermonaten in unserer Region wiederkehrend auf uns zu. Warum dann hier in die völlig überzogene hohe Anzahl an Windkraftenergieanlagen setzen die nicht 100 Prozent mit Wind bewegt werden können.• Zeitgleich werden Kraftwerke, die nach den neuesten Umweltgesetzen und Vorgaben gebaut wurden, von heute auf morgen abgeschaltet.	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.	
Hinweis:	
Zu den vorgebrachten Bedenken wird auch auf den Datensatz B5Ae-3-188 Erwiderung zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 verwiesen (Anlage 7 zu 3106 (V) BDs).	
Die Fragestellung, inwiefern das regionale Stromnetz, vor allem das Verteilnetz der 110 kV-Ebene, aber auch das Übertragungsnetz, die prognostizierten zusätzlichen Strommengen aus der Windenergienutzung aufnehmen kann, wurde in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Umwelt und Klimaschutz sowie Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten am 05.09.2023 im TOP 3.1. 5. Änderung des RROP 2016 - Neufestlegung Windenergienutzung - Anhörung zum Thema Stromnetzausbau behandelt.	
Gemäß der Avacon AG weist das östliche Regionsgebiet durch die dort vorhandenen Höchstspannungsleitungen eine sehr hohe, engmaschige Leistungsfähigkeit auf. Im nördlichen Regionsgebiet ist ein entsprechender Ausbau mit Höchstspannungsleitungen geplant. Das westliche Regionsgebiet hingegen ist bis auf eine bestehende 220-kV Leitung, nicht so leistungsfähig wie das nördliche und östliche Regionsgebiet. Ein Ausbau ist in diesem Bereich erforderlich, um die Energie, die die Netzlast übersteigt und nicht sofort verbraucht wird, zu transportieren. Die grundsätzliche Netzstruktur wiederum ist auch im westlichen Regionsgebiet zufriedenstellend. Insgesamt handelt es sich daher gemäß Avacon AG um eine lösbare Aufgabe, die Leistungsfähigkeit des Netzes im Cluster-West zu verbessern (vgl. Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten vom 05.09.2023). Als Fazit lässt sich festhalten, dass die Stromnetze in Teilräumen bereits eine hohe Leistungsfähigkeit aufweisen oder die zuständigen Netzbetreiber in der Lage sind, das Stromnetz passend auszubauen.	
Als sogenannte volatile Energieform ist die Windenergienutzung nicht grundlastfähig. Die Stromproduktion unterliegt wetterbedingten Schwankungen. Aus diesem Grund ist ein Mix aus verschiedenen Energieträgern essenziell. Innerhalb der Region Hannover wird dies neben der Windenergienutzung vor allem durch den Ausbau der Sonnenenergienutzung gewährleistet, ergänzt zum Beispiel durch die grundlastfähige Biomassenutzung. Zudem ist die Fortsetzung des Netzausbaus auf regionaler und überregionaler Ebene von entscheidender Bedeutung, um im Bedarfsfall Strom aus anderen Regionen zu importieren (deutschlandweit dargelegt im Netzentwicklungsplan). Die regionale Situation wurde zum Beispiel in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten sowie Umwelt und Klimaschutz am 05.09.2023 im TOP 3.1. 5. Änderung des RROP 2016 - Neufestlegung Windenergienutzung - Anhörung zum Thema Stromnetzausbau behandelt. Demnach sind die Verteil- und	

Übertragungsnetzbetreiber in der Lage, das Stromnetz passend auszubauen. Gleichzeitig müssen Speicherkapazitäten weiter ausgebaut werden, zum Beispiel Batteriespeicher, aber auch, um Wasserstoff zu speichern (vgl. Nationale Wasserstoffstrategie). Ein weiterer Baustein ist die Kraftwerksstrategie der Bundesregierung. Sie sieht den Bau von neuen wasserstofffähigen Gaskraftwerken vor. Windenergieanlagen sind in der Lage, große Strommengen zu produzieren. Wird der Strom aufgrund eines geringeren Bedarfs zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht benötigt, kann er in Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff genutzt werden. Dieser kann zwischengespeichert werden und in Zeiten eines hohen Strombedarfs und geringen Angebots in Gaskraftwerken verstromt werden. Eine weitere Bedeutung hat grüner Wasserstoff für industrielle Prozesse. Der aktuelle Entwurf des Wasserstoffkernnetzes gemäß § 28q Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) sieht eine Anbindung der Region Hannover vor. Mit Umsetzung der beschriebenen Strategien wird auch zukünftig die Energieversorgung sichergestellt.

Institution: privat

Eingabe

Hiermit erhebe ich meine Einwände gegen Ihr geplantes Windenergievorhaben auf den Potenzialflächen 53 und 53.1.

Dieses halte ich bezüglich Lage und Größe aufgrund einer Vielzahl mir bekannter Gründe für falsch. Die mir persönlich wichtigsten habe ich im Folgenden aufgeführt:

- Der Abstand zu den umliegenden Wohngebieten ist deutlich zu gering und verringert die Wohn- und Lebensqualität der umliegenden Anwohner. Gesundheitliche Schäden (z. B. durch Schlaf- und Ruhestörungen) u. a. durch Schallemissionen, Schattenschlag und die Nachtbefeuerung können nicht ausgeschlossen werden bzw. sind zu erwarten.
- Die ausgewiesene Fläche ist mindestens um den Faktor 4 größer als sie für die Klimaneutralität der Region sein müsste.
- Da der Netzausbau in Deutschland bekanntermaßen dem Ausbau der erneuerbaren Energiequellen hinterherhinkt, ist anzuzweifeln, dass die auf der o. g. Fläche durch Windkraft erzeugbare Strommenge über das heute verfügbare Stromnetz aufgenommen und verteilt werden kann.
- Der Wert der umliegenden Grundstücke sinkt beträchtlich.
- Der Naherholungswert auf der ausgewiesenen Fläche und den umliegenden Gebieten geht durch eine unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verloren.
- Der Lebensraum vieler Tierarten geht verloren. Z. B. bietet das anliegende Vogelnist- und -brutgebiet "Stapelteiche" diversen Vögeln wie Störchen, Reiher, Enten, Wildgänsen, Eisvögeln, Rotmilanen u.v.m. einen wichtigen Lebensraum, in dessen Einflugschneise die Windräder eine erhebliche Gefahr darstellen und zum Tod und zur Verdrängung vieler Vögel führen werden.

Zusammengefasst übersteigen die von der [...] vorgestellten Planungen jegliches sinnvolle Maß und die drastische Überkapazität der Windenergieanlagen verfehlt aufgrund fehlender Netze und Speichermöglichkeiten die von der Stadt Ronnenberg und der [...] angegebene Klimaschutzwirkung. Stattdessen schaden sie dem deutschen Steuerzahler nicht zuletzt durch die immensen Baukosten und die garantierte Einspeisevergütung.

Ich halte Windenergie grundsätzlich für sinnvoll und notwendig für den Klimaschutz. Ich bitte Sie aber, die Lage und Größe der o. g. Potenzialfläche soweit zu verändern wie nötig, um die o. g. Schäden und Nachteile weitestgehend zu vermeiden und zudem nur so viele Windenergieanlagen zuzulassen wie technisch nutzbar und für die Klimaneutralität erforderlich. Meines Erachtens ist eine Anzahl von drei Windrädern auf der Potenzialfläche 53 und maximal eines auf der Potenzialfläche 53.1 diesbezüglich angemessen und würde einen fairen und für die breite Bevölkerung annehmbaren Kompromiss darstellen.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.

Die einwendende Person bezieht sich auf das 53. Änderungsverfahren 'WEA Linderte' des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Es wird darauf hingewiesen, dass bislang durch die Stadt Ronnenberg lediglich eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat. Die Teilfläche 53 gemäß aktuellem FNP-Entwurf ist nur in Teilen deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Windenergie (VRW) Nr. 36. Im Bereich der Teilfläche 53.1 ist nach derzeitigem Planungsstand keine Festlegung eines VRW im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.

Die einwendende Person bezieht sich auf die Ergänzung um eine Teilfläche 53.1 im Rahmen des 53. Änderungsverfahrens "WEA Linderte" des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Diese Änderung ist nicht Teil des hier gegenständlichen Verfahrens. Nach derzeitigem Planungsstand ist im Bereich der Teilfläche 53.1 keine Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.

Zu den vorgebrachten Bedenken wird auch auf den Datensatz B5Ae-3-150 Erwiderung zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 verwiesen (Anlage 7 zu 3106 (V) BDs)

B-STPW-067#1

Institution:	privat
Eingabe	
Ich beziehe mich auf die VRW 12 Lenthe und VRW 36 Linderte.	
Sie haben das VRW Lenthe mit Hinweis auf Fledermausvorkommen und Rotmilanvorkommen in den anl. Wäldern gestrichen.	
Das VRW 36 Linderte liegt nur ca. 350 m vom Naturschutzgebiet Linderer und Stamstorfer Holz entfernt.	
Mit der Begründung zur Streichung des VRW 12 hätten Sie auch das VRW 36 streichen müssen, vor allem weil die anl. Wälder des VRW 12 keine Naturschutzgebiete bzw. Natura 2000 Gebiete sind und weil dort mehrere Fledermausarten nachgewiesen sind (Quelle: Region Hannover, Fachbereich Umwelt, 2019).	
Konkret haben Sie bei der Planung des VRW 36 gegen die Abstandsvorschriften gemäß Bundesnaturschutzgesetz für Fledermäuse verstoßen.	
Außerdem haben Sie die Hinweise aus meiner Stellungnahme zur letzten Auslegung des RROP bzgl. des Abstands zum Naturschutzgebiet Linderer und Stamstorfer Holz nicht beachtet.	
Sie haben meine Hinweise auf das bedeutende Vogelschutzgebiet Weetzener-Stapelteiche nicht berücksichtigt und meinen Hinweise als nicht qualifiziert abgetan und darauf verwiesen, dass die Weetzener Stapelteiche nicht im Kataster der Naturschutzbehörde gelistet sind.	
Aber die Stapelteiche existieren seit Jahrzehnten und sie hatten genug Zeit sich ein Bild vor Ort zu machen und das Kataster zu vervollständigen.	
Die Windräder rücken gemäß der Planung bis auf ca. 500 m an die Stapelteiche heran. Mit Blick auf das VRW 12 wäre das der zweite Grund gewesen um das VRW 36 ebenfalls zu streichen, da an den Stapelteichen neben Storch, Kranich, Reiher, Enten, Gänsen, Greifvögeln (z. B. Bussard, Rotmilan, Habicht) auch sehr viele Kleinvögel anzutreffen sind.	
Ich halte dieses Vorgehen für fahrlässig wenn nicht sogar grob fahrlässig und bitte um eine sorgfältige Neubewertung des VRW 36 mit Berücksichtigung aller tatsächlich vorhandenen Belange. Im Ergebnis müsste das Gebiet ebenfalls gestrichen werden, wenn die gleichen Maßstäbe wie beim VRW 12 angelegt würden.	
Ich bitte um Eingangsbestätigung und Antwort auf diese Nachricht.	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.	
Hinweis:	
Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.	
Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.	
Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.	
Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.	

Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.

Ein südlicher Bereich der Potenzialfläche Linderte überlagert sich mit dem zentralen Prüfbereich zu einem relevanten Brutplatz im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe, stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Linderte nicht zum Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung.

Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind "Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es erfolgt keine Ungleichbehandlung der Gebiete.

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Meine Stellungnahme bzw. Eingabe bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 36 Linderte und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde sowie Fledermausbeständen in angrenzenden Waldgebieten und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel und Fledermäuse ist anerkennenswert.</p> <p>Der o. g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen weiteren, zuvor nicht erkennbaren, Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 36 Linderte. Das in unmittelbarer Nähe (nur ca. 350 m zum VRW 36) liegende Natura 2000 Schutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" beherbergt wertvolle Fledermausarten und ist im Gegensatz zu den Waldgebieten in der Nähe des VRW 12 (Lenthe) offiziell als Naturschutzgebiet gelistet. Die aktuelle Ausplanung des VRW 36 verstößt damit gegen die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG (Schutzabstände). [Es folgt ein Screenshot der Tabuzone N.6.2 Natura-2000-Gebiet, kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausart, Abstand 3.000 m/ 1.000 m]</p> <p>Insofern hätte auch bei Berücksichtigung der angeführten Begründung zur Streichung des VRW 12 auch zu einer Veränderung oder Streichung des VRW 36 kommen müssen.</p> <p><i>Region Hannover Fachbereich Umwelt "Linderter und Stamstorfer Holz" (NSG-HA 240) Verordnungstext - externe Beteiligung Stand: 03.01.2019</i></p> <p><i>Das gewässer- und altholzreiche Waldgebiet ist ein für Fledermäuse besonders geeigneter Lebensraum. Im Gebiet konnten Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen werden. Das Linderter und Stamstorfer Holz stellt aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung ein bedeutsames Jagdhabitat des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>) dar. Es liegt innerhalb des Aktionsradius zweier Mausohr-Wochenstuben (ca. 13 km südöstlich des NSG im Schloss Rössing und 14 km südlich des NSG im Klostersgut Wülfinghausen). In der Umgebung befinden sich mehrere Wochenstuben der Art. Für den Kleinen Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) gibt es einen Reproduktionsnachweis. Für die Wildkatze bildet das Linderter und Stamstorfer Holz ein wichtiges Trittsteinbiotop.</i></p> <p><i>Wasserschleierfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) sowie Rauhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) sind mit Vorkommen belegt.</i></p> <p>M. E. offenbart Ihre Bewertung der Situation am VRW 36 einen zusätzlichen Abwägungsfehler (über die fehlende Berücksichtigung der Weetzer Stapelteiche hinausgehend), da Sie trotz eindeutiger Aktenlage des Fachbereichs Umwelt der Region Hannover (s. o.) die Planungen des VRW 36 nicht verändert haben.</p> <p>Untermauert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen. Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet. Obwohl das Natura 2000 Gebiet "Linderter- und Stamstorfer Holz", welches im zentralen Prüfbereich liegt, eine ungleich höhere Bedeutung als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben, wurden keine Änderungen am VRW 36 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich.</p> <p>Meine Forderung:</p> <p>Wiederholung der Abwägung zum VRW 36 (Linderte) unter Berücksichtigung der vollständigen Datenlage (ist die Datenbank der unteren Naturschutzbehörde wirklich vollständig?) und unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW 12 (Lenthe).</p> <p>Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.</p> <p>Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o. g. Sachverhalt.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Ein südlicher Bereich der Potenzialfläche Linderte überlagert sich mit dem zentralen Prüfbereich zu einem relevanten Brutplatz im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe, stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Linderte nicht zum Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung.</p> <p>Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region</p>	

Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind "Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es erfolgt keine Ungleichbehandlung der Gebiete.

Institution: privat

Eingabe

Meine Stellungnahme bzw. Eingabe bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 36 Linderte und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde sowie Fledermausbeständen in angrenzenden Waldgebieten und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel und Fledermäuse ist anerkennenswert.

Der o. g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen weiteren, zuvor nicht erkennbaren, Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 36 Linderte. Das in unmittelbarer Nähe (nur ca. 350 m zum VRW 36) liegende Natura 2000 Schutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" beherbergt wertvolle Fledermausarten und ist im Gegensatz zu den Waldgebieten in der Nähe des VRW 12 (Lenthe) offiziell als Naturschutzgebiet gelistet. Die aktuelle Ausplanung des VRW 36 verstößt damit gegen die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG (Schutzabstände). [Es folgt ein Screenshot der Tabuzone N.6.2 Natura-2000-Gebiet, kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausart, Abstand 3.000 m/ 1.000 m]

Insofern hätte auch bei Berücksichtigung der angeführten Begründung zur Streichung des VRW 12 auch zu einer Veränderung oder Streichung des VRW 36 kommen müssen.

Region Hannover Fachbereich Umwelt "Linderter und Stamstorfer Holz" (NSG-HA 240) Verordnungstext - externe Beteiligung Stand: 03.01.2019

*Das gewässer- und altholzreiche Waldgebiet ist ein für Fledermäuse besonders geeigneter Lebensraum. Im Gebiet konnten Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen werden. Das Linderter und Stamstorfer Holz stellt aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung ein bedeutsames Jagdhabitat des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) dar. Es liegt innerhalb des Aktionsradius zweier Mausohr-Wochenstuben (ca. 13 km südöstlich des NSG im Schloss Rössing und 14 km südlich des NSG im Klostersgut Wülfinghausen). In der Umgebung befinden sich mehrere Wochenstuben der Art. Für den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) gibt es einen Reproduktionsnachweis. Für die Wildkatze bildet das Linderter und Stamstorfer Holz ein wichtiges Trittsteinbiotop.*

*Wasserschnecken (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sind mit Vorkommen belegt.*

M. E. offenbart Ihre Bewertung der Situation am VRW 36 einen zusätzlichen Abwägungsfehler (über die fehlende Berücksichtigung der Weetzer Stapelteiche hinausgehend), da Sie trotz eindeutiger Aktenlage des Fachbereichs Umwelt der Region Hannover (s. o.) die Planungen des VRW 36 nicht verändert haben.

Untermauert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen. Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet. Obwohl das Natura 2000 Gebiet "Linderter- und Stamstorfer Holz", welches im zentralen Prüfbereich liegt, eine ungleich höhere Bedeutung als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben, wurden keine Änderungen am VRW36 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich.

Meine Forderung:

Wiederholung der Abwägung zum VRW 36 (Linderte) unter Berücksichtigung der vollständigen Datenlage (ist die Datenbank der unteren Naturschutzbehörde wirklich vollständig?) und unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW 12 (Lenthe).

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o. g. Sachverhalt.

Erwiderung**Nicht Gegenstand des Verfahrens.**

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Ein südlicher Bereich der Potenzialfläche Linderte überlagert sich mit dem zentralen Prüfbereich zu einem relevanten Brutplatz im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe, stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Linderte nicht zum Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung.

Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region

Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind "Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es erfolgt keine Ungleichbehandlung der Gebiete.

B-STPW-075#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Meine Stellungnahme bzw. Eingabe bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 36 Linderte und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde sowie Fledermausbeständen in angrenzenden Waldgebieten und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel und Fledermäuse ist anerkennenswert.</p>	
<p>Der o. g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen weiteren, zuvor nicht erkennbaren, Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 36 Linderte. Das in unmittelbarer Nähe (nur ca. 350 m zum VRW 36) liegende Natura 2000 Schutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" beherbergt wertvolle Fledermausarten und ist im Gegensatz zu den Waldgebieten in der Nähe des VRW 12 (Lenthe) offiziell als Naturschutzgebiet gelistet. Die aktuelle Ausplanung des VRW 36 verstößt damit gegen die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG (Schutzabstände). [Es folgt ein Screenshot der Tabuzone N.6.2 Natura-2000-Gebiet, kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausart, Abstand 3.000 m/ 1.000 m]</p>	
<p>Insofern hätte auch bei Berücksichtigung der angeführten Begründung zur Streichung des VRW 12 auch zu einer Veränderung oder Streichung des VRW 36 kommen müssen.</p>	
<p><i>Region Hannover Fachbereich Umwelt "Linderter und Stamstorfer Holz" (NSG-HA 240) Verordnungstext - externe Beteiligung Stand: 03.01.2019</i></p>	
<p><i>Das gewässer- und altholzreiche Waldgebiet ist ein für Fledermäuse besonders geeigneter Lebensraum. Im Gebiet konnten Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen werden. Das Linderter und Stamstorfer Holz stellt aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung ein bedeutsames Jagdhabitat des Großen Mausohrs (<i>Myotis myotis</i>) dar. Es liegt innerhalb des Aktionsradius zweier Mausohr-Wochenstuben (ca. 13 km südöstlich des NSG im Schloss Rössing und 14 km südlich des NSG im Klostersgut Wülfinghausen). In der Umgebung befinden sich mehrere Wochenstuben der Art. Für den Kleinen Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) gibt es einen Reproduktionsnachweis. Für die Wildkatze bildet das Linderter und Stamstorfer Holz ein wichtiges Trittsteinbiotop.</i></p>	
<p><i>Wasserschleierfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) sowie Rauhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) sind mit Vorkommen belegt.</i></p>	
<p>M. E. offenbart Ihre Bewertung der Situation am VRW 36 einen zusätzlichen Abwägungsfehler (über die fehlende Berücksichtigung der Weetzer Stapelteiche hinausgehend), da Sie trotz eindeutiger Aktenlage des Fachbereichs Umwelt der Region Hannover (s. o.) die Planungen des VRW 36 nicht verändert haben.</p>	
<p>Untermauert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen. Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet. Obwohl das Natura 2000 Gebiet "Linderter- und Stamstorfer Holz", welches im zentralen Prüfbereich liegt, eine ungleich höhere Bedeutung als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben, wurden keine Änderungen am VRW 36 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich.</p>	
<p>Meine Forderung:</p>	
<p>Wiederholung der Abwägung zum VRW 36 (Linderte) unter Berücksichtigung der vollständigen Datenlage (ist die Datenbank der unteren Naturschutzbehörde wirklich vollständig?) und unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW 12 (Lenthe).</p>	
<p>Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	
<p>Ich bitte möglichst bald um eine Rückantwort und eine Bestätigung zum den o. g. Sachverhalt.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Hinweis:</p>	
<p>Ein südlicher Bereich der Potenzialfläche Linderte überlagert sich mit dem zentralen Prüfbereich zu einem relevanten Brutplatz im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe, stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Linderte nicht zum Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung.</p>	
<p>Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region</p>	

Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind "Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es erfolgt keine Ungleichbehandlung der Gebiete.

B-STPW-080#1

Institution: privat

Eingabe

Hier meine Einwendungen

1) Zuständigkeit

Die Region ist nicht zuständig, das Weltklima zu retten. Jeder im öffentlichen Dienst Beschäftigte hat eine Dienstpostenbeschreibung. Die Pläne vom Regionsrat und der Verwaltung sind eine vollständige Kompetenzüberschreitung. Selbst wenn sie formaljuristisch nicht anfechtbar sein sollten, so dem Geiste nach. Sie haben den Bürgern, die hier und jetzt in der Region leben, verpflichtet zu sein, und nicht dem Rest der Welt oder Generationen, von denen Sie nicht wissen, ob sie hier überhaupt noch leben möchten.

Sie wurden als Bürgervertreter gewählt, zum Wohle der Allgemeinheit zu entscheiden und der hier und jetzt Lebenden.

2) Wertverlust der Immobilie

Mein Haus wird quasi unverkäuflich. Entschädigungslos werde ich zum Opfer der Energiewende und muss mich von "Volksvertretern" auch noch verhöhnen lassen mit Sätzen wie " das (die Windräder) guckt sich weg" oder "es ist nicht damit zu rechnen, dass die Immobilien an Wert verlieren werden".

Es ist zur Kenntnis zu nehmen, dass der Widerstand gegen die nicht mit Augenmaß geplanten Windparke ernst zu nehmen ist und echte Härteausgleiche zur Verfügung stehen müssen, und nicht nur eine marginale Entlastung bei den Strompreisen.

3) Die Energiewende ist bereits gescheitert

Die Dunkelflaute des vergangenen Monats hat gezeigt, dass 31.000 Windräder still standen, Solaranlagen keinen Strom produzierten und wir Strom teuer importieren mussten.

Im Sommer dürfen die Bewohner des Bundesgebiets den Strom auch noch mit "Draufzahlungen" ins Ausland subventionieren.

Wir brauchen Leitungen und Stromspeicher, keine neuen Windräder. Hier wird das Haus nicht vom Keller, sondern vom Dach her gebaut und es wird einstürzen. Der Wirtschaftsstandort Bundesrepublik Deutschland wird systematisch zerstört. Der Strom wird unbezahlbar verteuert, die Bürger verarmen.

Im Januar 2012 gab es hier im Großraum Hannover eine Sonnenstunde bei ähnlichen Windverhältnissen; auf fossile Energieträger werden wir nicht verzichten können, auch wenn der Strom auf diese Weise im Ausland erzeugt wird und uns dann teuer zu stehen kommt.

4) Politischer Einfluss

Mit der Genehmigung der Bebauung von Windrädern ist die politische Arbeit nach der derzeit gültigen Rechtslage zu Ende. Auf die weitere Entwicklung hat die Politik keinerlei Einfluss. Dies ist eine Katastrophe, da Windpark-Projektierer Subventionsabgreifer sind und nicht Mutter Theresa. Wegen des Merit-Order-Prinzips werden Windräder nicht ans Netz gehen, weil es lukrativer ist, Gaskraftwerke hochzufahren und damit den Strompreis für die bereits laufenden Windräder in die Höhe zu treiben. Im Übrigen bringen Windräder selbst dann Gewinn, wenn sie aus vom Projektierer nicht zu vertretenden Gründen keinen Strom produzieren. Die Entschädigung fließt immer - die Umwelt wird aus ökonomischen Gründen von den Betreibern zerstört und nicht aus umweltpolitischen; rechtlich kann die Politik nur noch zuschauen. Der Wahnsinn hat aber wohl inzwischen Methode.

Es ist sicherlich notwendig, das professionelles Fachpersonal entscheidet, wann wo welche Stromerzeuger an das Netz gehen, um einen Blackout zu vermeiden. Aber ohne staatliche Kontrolle werden sie tagtäglich nicht die für das Gemeinwesen besten Entscheidungen treffen, sondern für die, unter deren Einfluss sie stehen.

5) Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln in naher und auch ferner Zukunft

Die Windräder gehören nicht in den wertvollen Grund und Boden des Dreiecks Magdeburger Börde, Hildesheimer Börde und Großraum Hannover, sondern in den Heidesand, wo nicht viel wächst.

6) Zerstörung wichtiger Naherholungsgebiete

Wo sollen sowohl die Städter als auch wir hier in Ronnenberg noch zur Erholung hinkommen. Mit dem Auto (Verbrenner) in den Harz?

7) Umweltschädigungen quasi für immer und alle Zeiten

Die Betonsockel werden auch nach dem Abbau der Windräder nicht vollständig abgetragen; die Störung der Verbindung von Landoberfläche und Grundwasser bleibt für immer und ewig. Vor dem Hintergrund, dass vorgegeben wird, etwas für die kommenden Generationen tun zu wollen, vermisse ich hier eine ehrliche Risikoabwägung. Ich gehe sogar soweit zu sagen, dass diese aus politischen Gründen unterdrückt wird, was vollständig verantwortungslos ist. Mit Verweis auf Punkt 5) stelle ich fest, dass hier der Begriff "Umweltpolitik" von Ihnen für mehrere Generationen diskreditiert wird.

Sie können mich gerne mit einem Gutachten vom Gegenteil überzeugen.

8) Umweltschädigungen für jetzt und die nahe Zukunft

Die Stapelteiche in Weetzen existieren in Ihren Plänen nicht; sie sind aber da. Alternative Fakten heißt es offensichtlich nicht nur bei Donald Trump, sondern auch bei Ihnen.

Das Verhalten von Ihrer Seite spricht für sich; einziger Kommentar hierzu: an Verantwortungslosigkeit kaum noch zu überbieten.

Aber die verantwortlichen Verwaltungen, die sich offensichtlich der Tragweite ihrer Entscheidungen nicht bewusst sind und glauben, wenn Fehler passieren, seien diese wohl noch irgendwie korrigierbar und es sei alles nicht so schlimm, ohne dass man es für nötig erachtet, sich vor Ort sachkundig zu machen lehnen mich: schlimmer geht immer.

9) Alleingänge innerhalb der EU

Das Vorgehen der jetzigen Bundesregierung stößt im Ausland, insbesondere in Schweden und Norwegen, schon jetzt auf zurückhaltend formuliert, Unverständnis.

Wir werden, wenn Norwegen die Netzverträge kündigt, tageweise ohne Strom und im Dunkeln dastehen in den nächsten Jahren.

Es ist ein fatales Signal, dass der Wahlspruch unseres letzten Kaisers " Am Deutschen Wesen soll die Welt genesen " auch vom Ausland genau hier und jetzt so empfunden wird und von der positiven Ausstrahlung Deutschlands nach der Wiedervereinigung mit Blick auf Europa quasi nichts übrig bleibt. Deutschland wird schon jetzt verachtet.

Wenn, wie in Punkt 1) schon aufgeführt, die Kompetenzüberschreitung zur täglichen Kommunalpolitik wird, sollte man auch genau dieses als Kommunalpolitiker und als deren Helfer im Blick haben.

Aber schön für Sie ist ja die Gewissheit, dass alle anderen 300 Millionen Europäer doof sind, nur Sie als Energiewendler nicht.

10) Entsorgung der Windräder oder ihrer nicht mehr verwendbaren Teile

Die Rotorblätter können als nicht mehr trennbare Verbundwerkstoffe nur noch verbrannt oder, wie es bereits passiert, vergraben werden.

Vor dem Hintergrund, dass vorgegeben wird, etwas für die kommenden Generationen tun zu wollen, vermisse ich hier eine ehrliche Risikoabwägung.

Ich gehe sogar soweit zu sagen, dass diese aus politischen Gründen unterdrückt wird, was vollständig verantwortungslos ist. Mit Verweis auf Punkt 5) stelle ich fest, dass hier der Begriff "Umweltpolitik" von Ihnen für mehrere Generationen diskreditiert wird. Der Satz kommt Ihnen bekannt vor: Er kann wegen der Verantwortungslosigkeit, mit der Sie gerade gegen die kommenden Generationen vorgehen, gar nicht oft genug wiederholt werden.

11) Künstliche Nachfrage nach Ressourcen auf dem Weltmarkt

Soweit Windräder gebaut werden, die nicht vernünftig ausgelastet werden können, weil der Abtransport des Stroms nicht gesichert ist, ist die Nachfrage nach den für diese Windräder benötigten Rohstoffen in der Ausprägung und Stärke überflüssig, die mit Umweltbelastungen und zu hohen Preisen für diese Rohstoffe erkaufte wird. Systematisches Vorgehen nach durchdachten Plänen ist hier das Gebot der Stunde(n), Tage, Monate und Jahre.

12 Feuerschutz durch Schwefelhexafluorid in den Rotorkabinen

Schwefel-Hexafluorid, kurz SF₆, ist eine chemische anorganische Verbindung, die farb- und geruchlos, weder giftig noch brennbar ist. Das Gas ist äußerst reaktionsträge. Entweicht es, verweilt es bis zu 3.200 Jahre in der Atmosphäre. Zudem ist SF₆ zirka 23.500-mal klimaschädlicher als Kohlendioxid.

Ich könnte noch weitermachen gegen diesen Irrsinn, weiß aber nicht, wie ich Sie noch erreichen soll, da Sie offensichtlich in einer anderen Welt leben.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie (VRW) Nr. 33 und Nr. 36. Da die VRW Nr. 33 und 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten waren, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung die VRW Nr. 33 und Nr. 36 nicht geändert wurden, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Zu 1)

Die Aufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie liegt in der kommunalen Planungshoheit der Region Hannover. Insofern ist das Aufstellungsverfahren keine Kompetenzüberschreitung. Der Ausbau der Windenergienutzung liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient dem Allgemeinwohl, auch vor diesem Hintergrund wird dem Einwand nicht gefolgt.

zu 2)

Die einwendende Person befürchtet negative Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36 durch eine Wertminderung ihrer Immobilie

Die Frage der Wertminderung von Immobilien in Folge der Errichtung und des Betriebs von WEA in der Nachbarschaft wurde in verschiedenen Studien untersucht.

Eine besonders fundierte Studie auf der Basis von 300 Millionen tatsächlichen Hausverkäufen in der Nähe von 60.000 WEA in den USA stammt aus dem Jahr 2024 und ist damit besonders aktuell (Untersuchungszeitraum 1997-2020, zuletzt online abgerufen am 07.2.2025 unter <https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2309372121> sowie <https://www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/nicht-vor-meiner-haustuer-windraeder-haben-kaum-auswirkungen-auf-die-immobilienpreise-in-den-usa>). Besondere Merkmale der Studie sind die Überprüfung der Sichtbarkeit der WEA und die Entwicklung des Ausbaus der Windenergienutzung. Nach E-Mail-Auskunft der Autorenschaft vom 28.03.2024 fand ein Peer-Review-Verfahren statt. Ergebnis ist, dass Wertänderungen im zeitlichen Verlauf zu betrachten sind. Die Wertminderung einer Immobilie erreichte drei Jahre nach der Windrad-Installation ihren Höhepunkt und würde dann mit den Jahren

immer kleiner. Sie ist also nur eine temporäre Erscheinung. Im Bereich bis 2.000 m Entfernung läge der Höhepunkt im Schnitt bei maximal 8 %. WEA, die erst kürzlich errichtet wurden, hätten einen geringeren negativen Effekt auf die Wertentwicklung, als ältere WEA. Dieser Effekt ist dementsprechend auch für Bauvorhaben anzunehmen, die durch die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie betroffen sind.

Eine Studie des RWI-Instituts aus dem Januar 2019 (Titel: "Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines") kommt u.a. zum Schluss, dass Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Einfamilienhaus errichtet werden, im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 Prozent führen würden, im Extremfall bis zu 23 % (alte Häuser in ländlichen Gebieten), in Stadtrandlage wäre kaum ein Wertverlust zu beobachten. Soweit bekannt hat die Studie kein Peer Review-Verfahren durchlaufen, eine Überprüfung der Ergebnisse der Studie von unabhängiger Seite erfolgte also nicht, die Aussagekraft der Studie aus wissenschaftlicher Sicht ist demnach eingeschränkt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Studie auf Immobilienangebote (nicht Verkaufspreise) auf einem Online-Portal in der Zeit zwischen 2007 und 2015 beruht. Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz bemängelt in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage des Landtags vom 30.03.2023 (Drucksache 18/5953), dass weitere Angebote etwa von fachkundigen Immobilienmaklern nicht berücksichtigt wurden. Der Anteil an Häusern in einem 2-km-Radius einer Windenergieanlage betrüge im verwendeten Datensatz der Studie lediglich 8,9 Prozent; auch läge die Fokussierung allein auf Einfamilienhäusern. Aufgrund dieser unzureichenden Datengrundlage könne eine empirische Beurteilung zur Wertentwicklung aufgrund nächstliegender Windenergieanlagen nicht seriös erfolgen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Wertminderung durch das Heranrücken von Windenergieanlagen an Siedlungs- bzw. Außenbereichsbebauung (Einzelhaus und Splittersiedlung im Außenbereich) nur in sehr geringem Maß zu beobachten ist. Das Geschehen auf dem Immobilienmarkt wird im Wechselspiel von Nachfrage und Angebot von vielen verschiedenen Einflussfaktoren bestimmt, so zum Beispiel dem Standort, das Alter, dem Zustand, der Ausstattung und ihrer Energieeffizienz. Auch die demografische Entwicklung wirkt als primär wertbeeinflussender Faktor (vgl. EnergieAgentur.NRW (2017): Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise).

Eine größere Wertminderung ist erst dann anzunehmen, wenn Anlagen sehr nah an Wohnhäusern stehen und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Wohnruhe durch Schall und Schattenwurf bzw. zu einer optisch bedrückenden Wirkung führen. Aufgrund des Abstandes der geplanten Windenergiegebiete für die Windenergienutzung zu den umliegenden Siedlungsbereichen bzw. Außenbereichsbebauungen sind Beeinträchtigungen, die diese Schwelle überschreiten, jedoch nicht zu befürchten. Auch Vorschriften, die im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, stellen sicher, dass Beeinträchtigungen auf ein angemessenes Maß begrenzt werden. Ferner sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierte Vorhaben. Grundsätzlich muss jeder Hausbesitzer damit rechnen, dass in der Umgebung seines Grundstücks im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiter geplant und gebaut werden kann und dass die Umgebung sich dadurch verändert. Windenergieanlagen gehören ausdrücklich zu den Anlagen, die nach dem Willen des Gesetzgebers generell im Außenbereich errichtet werden sollen. Wer ein Haus besitzt, das im Außenbereich liegt oder dessen Grundstück an den Außenbereich angrenzt, muss damit rechnen, dass dort z. B. auch Windenergieanlagen oder andere für den Außenbereich typische Anlagen entstehen können. Ein Anspruch auf Entschädigung kann daher nicht geltend gemacht werden.

Auf der anderen Seite können Anwohnende mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBeTG) unter Umständen profitieren, wenn sie am Ertrag der WEA beteiligt werden.

zu 3) und zu 4)

Als sogenannte volatile Energieform ist die Windenergienutzung nicht grundlastfähig. Die Stromproduktion unterliegt wetterbedingten Schwankungen. Aus diesem Grund ist ein Mix aus verschiedenen Energieträgern essenziell. Innerhalb der Region Hannover wird dies neben der Windenergienutzung vor allem durch den Ausbau der Sonnenenergienutzung gewährleistet, ergänzt zum Beispiel durch die grundlastfähige Biomassenutzung. Zudem ist die Fortsetzung des Netzausbaus auf regionaler und überregionaler Ebene von entscheidender Bedeutung, um im Bedarfsfall Strom aus anderen Regionen zu importieren (deutschlandweit dargelegt im Netzentwicklungsplan). Die regionale Situation wurde zum Beispiel in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Regionalplanung, Naherholung, Metropolregion und Europaangelegenheiten sowie Umwelt und Klimaschutz am 05.09.2023 im TOP 3.1. 5. Änderung des RROP 2016 - Neufestlegung Windenergienutzung - Anhörung zum Thema Stromnetzausbau behandelt. Demnach sind die Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber in der Lage, das Stromnetz passend auszubauen. Gleichzeitig müssen Speicherkapazitäten weiter ausgebaut werden, zum Beispiel Batteriespeicher, aber auch, um Wasserstoff zu speichern (vgl. Nationale Wasserstoffstrategie). Ein weiterer Baustein ist die Kraftwerksstrategie der Bundesregierung. Sie sieht den Bau von neuen wasserstofffähigen Gaskraftwerken vor. Windenergieanlagen sind in der Lage, große Strommengen zu produzieren. Wird der Strom aufgrund eines geringeren Bedarfs zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht benötigt, kann er in Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff genutzt werden. Dieser kann zwischengespeichert werden und in Zeiten eines hohen Strombedarfs und geringen Angebots in Gaskraftwerken verstromt werden. Eine weitere Bedeutung hat grüner Wasserstoff für industrielle Prozesse. Der aktuelle Entwurf des Wasserstoffkernnetzes gemäß § 28q Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) sieht eine Anbindung der Region Hannover vor. Mit Umsetzung der beschriebenen Strategien wird auch zukünftig die Energieversorgung sichergestellt.

Zu Fragen des Stromhandels, auch mit anderen Ländern wird ausgeführt:

Die Organisation des Strommarktgedesigns ist eine wirtschaftspolitische Frage und keine regionalplanerische Frage. Der Einwand steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen.

Zur Frage, wann und wo welche Stromerzeuger ans Netz gehen wird ausgeführt: Die Netzbetreiber sind für einen sicheren Betrieb der Stromnetze verantwortlich. Dies ist kein regionalplanerischer Belang. Der Einwand steht einer Festlegung von VRW nicht entgegen.

zu 5)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Anteil versiegelter Fläche von WEA vergleichsweise sehr gering ist.

Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende gibt den durchschnittlichen Flächenbedarf einer WEA an versiegelten und teilversiegelten Flächen, also Flächen, die der Landwirtschaft dauerhaft entzogen sind, mit weniger als 0,5 ha an (Quelle: <https://www.naturschutz-energiewende.de/unkategorisiert/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025). Innerhalb eines Windparks kann weiterhin Landwirtschaft betrieben werden. Insofern sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln zu erwarten.

zu 6)

Eine Sichtbarkeit von Anlagen und damit ggfs. verbundene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie Regelungen zur Nutzung von z. B. Landschaftsschutzgebieten für die Windenergie grundsätzlich hingenommen werden. Zudem ist anzumerken, dass bei der Bewertung des Landschaftsbildes – und damit einer möglichen Beeinträchtigung desselben – nur bedingt objektive Kriterien angewendet werden können. Die Bewertung des Landschaftsbildes hängt von zahlreichen subjektiven Faktoren ab, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht, Biographie, Werte. Als Teil der Kulturlandschaft werden daher Windenergieanlagen in durch Windenergie geprägten Teilräumen durch Gewöhnungseffekte in der Regel weniger beeinträchtigend oder störend empfunden, als in solchen Teilräumen, die bis dato wenige Windenergieanlagen aufweisen.

Der Windenergienutzung wird insbesondere auch aufgrund seines im Erneuerbare-Energien-Gesetz in § 2 verankerten überragenden öffentlichen Interesses hier ein Vorrang gegenüber der Erholungsnutzung und einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eingeräumt.

zu 7) und zu 10)

Anforderungen an Rückbau und Entsorgung von WEA sind detailliert gesetzlich geregelt. So sind zum Beispiel vom Betreiber eigene Rückbau- und Recyclingkonzepte zu erstellen (vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/windenergieanlagen-rueckbau-recycling-repowering>, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025).

Es ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu gewährleisten, dass beim kostspieligen Rückbau und der Entsorgung ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind, z.B. durch eine Bankbürgschaft (vgl. auch Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 20.07.2021).

Für ein Repowering abgebaute Altanlagen können an anderer Stelle wieder aufgebaut werden. Häufig findet ein Wiederaufbau im Ausland statt. Ist dies nicht möglich, müssen die WEA einer Verwertung zugeführt werden. Über 90 % der Masse einer WEA werden einem Recycling zugeführt. Rotorblätter aus Glasfaser werden in der Zementindustrie als Zuschlagstoff oder thermisch verwertet. Für Rotorblätter aus Karbonfasern werden derzeit Verfahren entwickelt, die ein hochwertiges Recycling ermöglichen, wie zum Beispiel in einer Anlage zur Rückgewinnung über die Pyrolyse in Niedersachsen, genauso wie in Forschungsvorhaben zu anderen Verfahren wie der Solvolyse. Die Notwendigkeit eines späteren Rückbaus und einer Entsorgung steht der Errichtung und dem Betrieb von WEA nicht entgegen.

Bezüglich der Verantwortung gegenüber kommenden Generationen in Bezug auf Klimaschutz wird auf die Rechtsprechung des BVerfG verwiesen (vgl. Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20).

zu 8)

Die einwendende Person behauptet, dass die Stapelteiche in den "Plänen nicht existieren" würden. Das ist nicht korrekt.

Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.

Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.

Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.

zu 9)

Die Ausführungen zur Vorgehensweise der Bundesregierung werden zur Kenntnis genommen. Sie sind kein regionalplanerischer Belang.

Bezgl. der Ausführungen zu Kompetenzüberschreitungen wird auf die Erwiderung zu 1) verwiesen. Unterstellungen, was für die Region Hannover "Gewissheit" wäre, werden zurückgewiesen. Einer Begründung dafür bedarf es offenkundig nicht.

zu 11)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 12)

In vielen Windenergieanlagen wird in den Schaltschränken SF6 (Schwefelhexafluorid) verwendet. Das Gas ist mit einem Treibhauspotential von 22.800 CO2 Äquivalenten das stärkste bekannte Treibhausgas. Betreiber von WEA müssen Vorsorge treffen, dass das Gas nicht entweicht. Das Umweltbundesamt (UBA) geht von einer Sammelquote von 95 % aus (vgl. E-Mail Umweltbundesamt an Klimaschutzagentur Region Hannover vom 9.9.2022). Das UBA beziffert den Beitrag von SF6 an den Emissionen von Windenergieanlagen auf lediglich 0,1 g CO2 Äquivalente/kWh. Im Vergleich dazu vermeiden WEA 757,93 g CO2 Äquivalente/kWh (Quelle: Jahr 2022 gemäß Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger des UBA). Insofern sind Treibhauseffekte durch SF6 vernachlässigbar. Die Verwendung von SF6 steht der Errichtung und dem Betrieb von WEA nicht entgegen.



Institution: privat

Eingabe

Wie schon unten geschrieben [Bezug auf eine E-Mail vom 2.11.2024], liegen Abwägungsfehler vor, da die Stapelteiche nicht angemessen berücksichtigt wurden. Ebenso die Vielzahl an kleinen Biotopen und die sehr oft vorkommenden Grossvögel und das Vorkommen von stark vom Aussterben bedrohten Tierarten.

Außerdem denke ich, dass bei der Abwägung auch eine Akzeptanz vor Ort eine Rolle spielen sollte, die durch die Vielzahl der Einwendungen dokumentiert, speziell in diesem Bereich nicht vorhanden ist.

Es wäre für alle ok, wenn 3-5 repowerte Windkraftanlagen in dem Bereich aufgestellt werden würden. Aber nicht 15 Stück auf der Regionsfläche für Ronnenberg + 4-5 direkt dahinter auf der Fläche für Hemmingen. Zusätzlich noch die 4-5, die die Stadt Ronnenberg vorsehen will.

Bitte reduzieren Sie diese völlig überdimensionierte Planungsflächen.

[E-Mail vom 2.11.2024:] 550 Bürger aus Ihme-Roloven und den umliegenden Orten haben schriftlich Einwände per Mail an die Region geschickt. Leider sind keine Antworten an die Mailabsender geschickt worden, sondern es hat nur eine Veröffentlichung im Internet gegeben.

Dafür musste man die Link öffnen: <https://ris.hannit.de/public/vo020?VOLFDNR=2004420&refresh=false>

Dann den Reiter Abwägungen anklicken: [Es folgt ein Screenshot des Sitzungsmanagements der Region Hannover.]

Jetzt findet man ab Seite 910 insgesamt 550 Einwendungen gegen die Potentialfläche Linderte: [Es folgt ein Screenshot der Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs.]

Allerdings fehlen Antworten auf wichtigste Fragestellungen. Von meinen 15 Punkten wurden vor allem die Fragen 5-9 beantwortet. Ich gehe daher davon aus, dass bei mir genauso wie bei anderen Einwendungen keine Abwägung aller Hinweise stattgefunden hat. Bitte schicken Sie mir Antworten auf jede einzelne Frage. Außerdem ist es m.E. erforderlich, allen Einwendern persönlich zu antworten, die bis heute auf Ihre Antwort zu den Eingaben warten und nur dann prüfen können, ob die Punkte richtig verstanden wurden. Zu den wenigen Antworten hier meine Hinweise:

Zu Pkt 3 bedrängende Wirkung: [Es folgt ein Screenshot der Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs.]

Es kann doch nicht sein, dass ein Satz im Baugesetzbuch regelt, dass bei einem Abstand des Mastes von zweifacher Höhe keine optisch bedrängende Wirkung entsteht und auch die Rotorbewegung keine Rolle spielt. Ich hoffe und erwarte, dass das BauGB unmittelbar nach der nächsten Wahl geändert wird und hoffe, daß bis dahin noch keine Baugenehmigungen vorliegen!! Das muss doch auch z.B. davon abhängen, wie viele WKA vorgesehen sind. Wir sprechen jetzt von 15 Stück!!!

Zu Pkt 4 Wertminderung [Es folgt ein Screenshot der Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs.]

Wertminderung eine temporäre Erscheinung mit max. 8% glauben Sie doch bei 15 Stück WKA mit einem Abstand von 800 m selber nicht. In den USA (Studienort) gelten auch ganz andere Mindestabstände und 1997 gab es diese hohen Anlagen auch nicht.

Zu Pkt 5 Lärm: Flugzeuglärm

Es ist unglaublich, dass Sie schreiben, es gäbe durch die Entfernung keine Auswirkungen. Diese Auswirkungen hören wir nämlich praktisch jede Nacht, denn die 45dB(A) werden durch Fluglärm regelmäßig erreicht. Und da kommt jetzt noch der Lärm der WKA dazu!!!

Zu Pkt 9 Schattenschlag: [Es folgt ein Screenshot der Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs.]

Regelmäßig schreiben Sie, es könne aus "astronomischen Gründen nur eine Schattenwurf auf Gebäude in östlicher oder westlicher Richtung geben". Die Sonne steht aber bei uns im Nov.-Jan so niedrig dass die Flügel der 265 m hohen Anlage bei 800 m Abstand immer höher sind als die Sonne (einfache Geometrie). Oder wie wird bewegter Schattenwurf definiert. In jedem Fall wird es ein Hell-/Dunkelwechsel in unseren Wohnzimmer geben, an einem Tag wie heute über mindestens 6 Stunden!!!

Es ist für mich insbesondere nicht nachzuvollziehen, warum ein anderes Windkraftpotentialfläche ("Lenthe Potentialfläche 12") kein Vorranggebiet (Punkt 7.12 in Anlage 7) werden soll, diese Regeln für das Vorranggebiet Linderte aber nicht gelten sollen:

Da gab es Einwände von der Landeshauptstadt Hannover, die auf Konfliktpotentiale mit Rohrweihe, Feldlärche, Braunkehlchen, Mäusebussard und Rotmilan, sowie Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Rauhfledermaus und Zwergfledermaus hinweisen.

Alles geschützte Tierarten, die genauso in der Potentialfläche Linderte vorkommen.

Die Eingabe der Stadt Hannover: "in dem Gebiet wurden diverse Naturschutzmaßnahmen umgesetzt (u.a. Anlage von Kleingewässern, Gehölzpflanzungen). Die geschaffenen Biotopstrukturen .. regelmäßig gepflegt und für den Naturschutz weiterentwickelt. In der Folge hat sich der Bereich zu einem sehr wertvollen Lebensraum für zahlreiche gefährdete und gesetzlich besonders geschützte Tier und Pflanzenarten entwickelt." gilt 1:1 auch für den Bereich Linderte mit den Stapelteichen und den Vielen kleinen Biotopen des Nabu Ronnenberg.

Hier gab es insgesamt nur 9 Eingaben: nur eine Stellungnahme einer Privatperson, die die Ausweisung der Fläche forderte, ansonsten 4 Eingaben der Stadt Hannover, vom Wasserverband, Amt für Denkmalpflege, der Stadt Seelze. [Es folge drei Screenshots der Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs.]

Bitte schicken Sie mir auch Antworten auf Ihre Erwidierungen. Vielen Dank.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Hinweise:

Aufgrund unterschiedlicher Themen, die benannt wurden, ist die Stellungnahme in 15 Einzelargumente "zerteilt" worden, die jeweils bearbeitet und abgewogen wurden. Diese finden sich jeweils unter den Nummern B5Ae-3-215#1 bis B5Ae-3-215#15 (Anlage 7 zu 3106 (V) BDs).

Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.

Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.

Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.

Der Aspekt der Akzeptanz der Bevölkerung ist in Bezug auf die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung kein fachliches Kriterium und kann deshalb nicht als Kriterium in das Planungskonzept Windenergienutzung des Sachlichen Teilplans Windenergie eingestellt werden (vgl. Oberverwaltungsgericht Schleswig Az. 1 KN 6/13). Eine Berücksichtigung der Akzeptanz oder Nicht-Akzeptanz von Windenergieanlagen bzw. Flächen für die Windenergienutzung durch die Bürgerschaft wäre als Abwägungsfehler zu werten. Bei der Ermittlung von Gebieten für die Windenergienutzung dürfen allein fachliche Kriterien und Erwägungen eine Rolle spielen. Abgesehen davon wird auf die aktuellen Regelungen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Bürger*innen zur Steigerung der Akzeptanz auf das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) hingewiesen.

Institution: privat

Eingabe

Meine Stellungnahme bzw. Eingabe Punkt 2 bezieht sich konkret auf die Vorranggebiete Nr. 36 Linderte und Nr. 12 Lenthe. Den Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 in Ihrem 3. Planungsentwurf begründen Sie mit einem Brutvogelgebiet gemäß Datenbank der unteren Naturschutzbehörde und verschiedenen Verboten gemäß § 44 und § 45 BNatSchG. Ihre Rücksichtnahme auf die vorhandenen Brutvögel ist anerkennenswert.

Der o. g. Entfall des Vorranggebietes Nr. 12 Lenthe offenbart allerdings einen zuvor nicht erkennbaren, schweren Abwägungsfehler im Vorranggebiet Nr. 36 Linderte. Die dort in unmittelbarer Nähe liegenden Stapelteiche, die in früheren Stellungnahmen zu den vorangehenden Planungsentwürfen mehrfach erwähnt wurden (mein Hinweis dazu: s. u.), beherbergen eine ungleich höhere Anzahl an Brutvögeln als die Brutplätze im Vorranggebiet Nr. 12 Lenthe. Diese Tatsache fand möglicherweise keine Berücksichtigung, da die Stapelteiche nicht in der Datenbank der unteren Naturschutzbehörde verzeichnet sind. Dennoch gibt es sie und sie müssen aufgrund der § 44 und § 45 BNatSchG entsprechend bewertet werden. Somit resultiert aus dem Entfall der Vorrangfläche Nr. 12 Lenthe die Notwendigkeit einer Neubewertung der Vorrangfläche Nr. 36 Linderte. Dies wurde bereits mündlich in einem Treffen am 07.11.2024 verschiedener Bürgerinitiativen mit dem Umweltdezernat unter Anwesenheit von [...] im Regionshaus, Höltystraße 17 in Hannover erörtert. Um diese Neubewertung hinreichend fundiert durchführen zu können, wurde eine Vor-Ort Begehung der Stapelteiche mit der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen. Herr [...] stimmt die Vorgehensweise dazu mit den unterschiedlichen Beteiligten sowie der Bürgerinitiative Mensch+Wind ab - ein Terminvorschlag für die Begehung vor Ort steht allerdings noch aus.

Meine Eingabe zum VRW 36 (Auszug):

7. Das bedeutende Vogelschutz- sowie Brut- und Rastvogelgebiet "Weetzener Stapelteiche" (Enten, Gänse, Reiher, Kraniche, Störche, um nur die Großvögel zu nennen, sowie Rotmilan, Habicht, Bussard, Falke) liegt nur ca. 600 m vom westlichen Rand der Potentialfläche entfernt. Die auf der Potentialfläche geplanten WEAs blockieren durch Ihre gigantischen Ausmaße die Hauptzugrichtung aus bzw. nach Süd bis Nordost.

a. Das Gebiet der "Weetzener Stapelteiche" wurde in den vorliegenden Prüfungen und Umweltberichten nicht berücksichtigt bzw. schlicht vergessen. <https://www.ronnenberg.de/portal/seiten/ronnenberger-stapelteiche-914000521-21650.html>

8. Der Rotmilan hat sein Habitat innerhalb und in der Umgebung der Potentialfläche 36. Durch die Größe und die Anzahl der Anlagen besteht ein sehr hohes Risiko der Tötung durch die WEASs.

9. Das bedeutende Naturschutz- und Brutvogelgebiet "Stamstorfer Holz" befindet sich nur ca. 400 m südlich der Potentialfläche. Insbesondere die häufigen "Pendelflüge" der Vögel zwischen dem Stamstorfer Holz und den Weetzener Stapelteichen (siehe 6.) führt durch die Potentialfläche 36 und bedeutet ein hohes Tötungs-, Verletzungs- und Irritationsrisiko durch die WEASs.

a. Diese Beeinträchtigungen wurden bei den bisherigen Prüfungen und Umweltberichten nicht berücksichtigt

Ihre Abwägung:

Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung möglicher Zugkorridore im Falle eines möglichen größeren Windparks bei dem Vorranggebiet Windenergienutzung "Linderte" Nr. 36 gesehen. Relevante qualifizierte Gastvogelgebiete werden bei der Planung berücksichtigt. Die angesprochenen Stapelteiche werden beim Land Niedersachsen mit dem Status "offen" gelistet. Das heißt, es gibt für diesen Bereich keine ausreichenden Kartierungen, um eine naturschutzfachliche Bewertung der Qualität vornehmen zu können. Ohne diese fachliche Bewertung und da auch keine anderen relevanten und qualifizierten Daten vom NLWKN oder der unteren Naturschutzbehörde zu diesem Bereich vorliegen, wird kein Grund gesehen, zu diesem Bereich Abstände einzuhalten. Die hier genannten Hinweise haben nicht die fachliche Qualität, um im Planungskonzept berücksichtigt zu werden.

M. E. offenbart Ihre oben stehende Beurteilung der Situation am VRW 36 und speziell den Stapelteichen einen schweren Abwägungsfehler, da Sie trotz eindeutigen Hinweise an der Bewertung nach Aktenlage festgehalten haben und keine Maßnahmen ergriffen haben, die tatsächliche Situation vor Ort in Ihre Bewertung einfließen zu lassen. Es war ausreichend Zeit während der mehrmonatigen Prüfungsphase zur Öffentlichkeitsbeteiligung die fehlenden Informationen über die zuständigen Behörden und die Naturschutzverbände vor Ort zu beschaffen.

Untermauert wird Ihr Abwägungsfehler durch Ihre Entscheidung das VRW 12 (Lenthe) zu streichen. Diese Streichung wird mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet. Obwohl die Stapelteiche (welche bei korrekter Kartierung und Bewertung im zentralen Prüfbereich liegen würden) eine ungleich höhere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für diverse Groß- und Kleinvogelarten als die angrenzenden Flächen des VRW 12 haben und zusätzlich bedeutende Habitats diverser Fledermausarten im Naturschutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" (zentraler Prüfbereich im VRW 36) verortet sind, wurden von Ihnen keine Änderungen am VRW 36 vorgenommen. Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei Ihrer Beurteilung und der dadurch manifestierte Abwägungsfehler deutlich.

Meine Forderung:

Wiederholung der Abwägung zum VRW 36 (Linderte) unter Berücksichtigung vollständiger, noch zu beschaffender Datenlage (u. a. Begehung vor Ort, s. o.) unter Anwendung der gleichen Kriterien wie beim VRW 12 (Lenthe). Hierbei sollten auch die aktuellen Planungen des Projektentwicklers [...] berücksichtigt werden, die eine Positionierung von 5 WEA's auf einer Fläche von nur ca. 25 ha mit maximaler Nähe zu den Stapelteichen vorsehen.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.

Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.

Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.

Die einwendende Person nimmt Bezug auf einen informellen Termin am 7.11.2024 in den Räumlichkeiten der Region Hannover mit zwei Bürger-Initiativen aus der Region Hannover. Bei diesem Termin wurde seitens der Region Hannover erläutert, dass im Planaufstellungsverfahren bei allen Sachverhalten, die Natur- und Artenschutzbelange betreffen, generell eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattfindet. Sämtliche (auch neue) Hinweise zu Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten würden hinsichtlich einer Relevanz für die Planung der Windenergiegebiete geprüft werden.

Dies ist bei der Planerarbeitung des 3. Entwurfes des STPW/5. Änd. RROP ebenfalls für den Bereich der Stapelteiche erfolgt. Darüber hinaus wurde von der Region Hannover einer Terminanfrage der Bürgerinitiative Mensch+Wind für eine Vor-Ort-Begehung der Stapelteiche und der näheren Umgebung am 05.02.2025 nachgekommen. Neben der BI waren der NABU Ronnenberg sowie seitens der Region Hannover der Dezernat für Umwelt, Klima, Planung und Bauen und die Leitungen der Fachbereiche Umwelt sowie Planung und Raumordnung vertreten. Im Anschluss an die Begehung wurde der Regionsverwaltung in der "NABU-Scheune Ronnenberg" neben einer Präsentation bzw. einer Filmdokumentation der im Bereich der Stapelteiche vorkommenden Vogelarten eine Liste mit avifaunistischen Sichtungen ausgehändigt.

Diese wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Überprüfung hinsichtlich der Relevanz für die geplante Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung Linderte übermittelt. Im Ergebnis ist auch diesbezüglich festzuhalten: Aus den Vogel-Sichtungen sind noch keine Brutplätze mit dem qualitativ relevanten Status "Brutnachweis" oder "Brutverdacht" abzuleiten. Die Gastvogelsichtungen bekräftigen insbesondere aufgrund ihrer vergleichsweise eher niedrigen gesichteten Anzahl nicht die bereits vorliegenden Informationen, dass die Stapelteiche und ihre nähere Umgebung eine landesweite Bedeutung besitzen könnten. Für die Einstufung eines Gastvogelgebiets landesweiter Bedeutung wären bspw. mindestens 140 Graugänse in drei von fünf Jahren zu kartieren. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen (siehe oben). Jedoch gibt es in den avifaunistischen Sichtungen keine Hinweise, ob die Stapelteiche regelmäßig als Schlafplätze der Graugänse genutzt werden. Die vorgelegten Daten erfüllen somit qualitativ nicht die Voraussetzungen zur Berücksichtigung als Gastvogelgebiet, die entsprechend der einheitlich angewandten Planungssystematik zum Umgang mit Artenschutzbelangen herangezogen zu werden.

Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.

Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.

Ein südlicher Bereich der Potenzialfläche Linderte überlagert sich mit dem zentralen Prüfbereich zu einem relevanten Brutplatz im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe, stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Linderte nicht zum Wegfall des

Vorranggebiets Windenergienutzung.

Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind "Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es erfolgt keine Ungleichbehandlung der Gebiete.

B-STPW-089#1

Institution:	privat
Eingabe	
Hiermit möchte ich folgende Bedenken zum Bau für mehr als 5 Windenergieanlagen einbringen.	
1. Hochwasserschutz - wer und wie wird gebaut, um die bei Starkregenereignisse anfallenden Wassermassen geschätzt 400 m ² in der Minute von der Ortschaften fern zu halten.	
- zur Erinnerung am 24.12.2023 ist Ihme Roloven nur knapp einer Hochwasserlage entkommen	
- da waren die Böden noch nicht versiegelt und der gewachsene natürliche Unterirdische Transport von Wasser intakt.	
Die Ihme wird nicht in der Lage sein, das nun zusätzliche Wasser aufzunehmen. Die Klimaveränderung ist so weit fortgeschritten[,] das mit mehreren Starkregenereignissen (150 - 400 Liter in 6h) pro Jahrzehnt zu rechnen ist.	
2. Gefahrenabwehr bei Feuer und Wasser durch die Freiwillige Feuerwehr	
- Feuer ausgelöst durch eine Windenergieanlage - löschen der Gondel Flügel mit jetziger Ausrüstung nicht möglich.	
- bei herabfallenden brennenden Teilen wir ein Flächenbrand ausgelöst, der schnell und mit großer Breite auf die Ortschaften zuläuft.	
- Frage 1 wie wird sichergestellt das genügend Löschwasser für eine Riegelstellung auf 1000 m breite zur Verfügung steht ca. 8000 Liter pro Minute oder was schlimmer ist die Ortschaft wird aufgegeben - wie evakuieren sie 1.200 Menschen in 15 Minuten incl. Kinder, Kranke und Gehbehinderte - wo nimmt die Stadt Ronnenberg das Geld für die Anschaffung der nötigen zusätzlichen Technik her?	
3. Schallemission der Windenergieanlagen - Überschreitung der Grenzwerte in der Nacht gilt als sicher	
- Ausgangslage die Ortschaften Linderte und Vörie liegen an einer Bahnstrecke - bereits hohe Lärmwerte	
die Ortschaften Linderte, Vörie und Ihme-Roloven liegen unter einer Flugroute des Flughafens Langenhagen mit Nachtflug auch dort werden schon jetzt regelmäßig die Vorgaben aus der Vorschrift TA-Lärm gerissen	
- Bei Genehmigung von mehr als 5 Windenergieanlagen und das Heranrücken auf 600 m an die Ortschaft wird Nachts ab Windstärke 4-5 die Grenzwerte mit hoher Wahrscheinlichkeit überschritten, wird also heißen Abschaltung aller Anlage von 22:00 bis 06:00 Uhr.	
Bitte das in die Genehmigung mit aufnehmen, damit kein Investor sagen kann, das hätte er nicht gewusst. Ich bin mir sicher[,] das[s] die Orte eine vollautomatische Geräuschmessung installieren und jeden anzeigen der sich über gültiges Recht hinwegsetzt.	
4. Haftpflichtversicherung des Planers / Errichters / Betreibers mit mindestens 500 Millionen € pro Windenergieanlage zur Abdeckung von Schäden an Leib und Leben, Wiederherstellung der Gesundheit von betroffenen Bürgern in Umkreis von 15 km um die Anlagen, Wiederherstellung von Boden, Wasser und Infrastruktur nach einer Havarie der Windenergieanlage (toxische Stoffe in der Anlage genügend vorhanden) Entschädigung der Hinterbliebenen mit mindestens 5 Millionen Euro je Menschenleben bei tödlichen Verlauf.	
5. Raumnahe, max. 10 km in Umkreis, Maßnahmen zum Ausgleich der versiegelten Flächen im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen	
6. Programm zur Preisstabilisierung von landwirtschaftlichen Produkten aus der Region (Eier, Kartoffeln, Zwiebeln, Getreide, Zuckerrüben usw.) Marktwirtschaft - gleiche Nachfrage weniger Produktion möglich (Flächen fehlen) - steigende Preise - geschätzt 20 % in 5 Jahren	
- bekommen dann alle Anwohner an Windenergieanlagen einen Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten?	
7. Bei einem Überangebot an Energieerzeugern werden heute Anlage vom Netz genommen. Werden die neuen Anlagen weiterhin subventioniert?	
wenn ja - nur der Aufbau?	
wenn fester Aufkaufpreis die kWh vereinbart wird - wer zahlt das den Unternehmen?	
Also der Betreiber sollte nachweisen, das er für 20 Jahre feste Abnehmer für die installierte Leistung hat, per Vertrag.	
8. Wie wird die gewaltige Energiemenge die zwischen Linderte - Vorie - Ihme-Roloven erzeugt werden könnte ins Netz eingespeist. Wer und Wo wird die passende Infrastruktur gebaut?	
Wird diese auf zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Windenergieanlage fertig sein?	
9. Windenergieanlage[n] sind eine gute Alternative um vor Ort den nötigen Strom zu erzeugen und fossile Energieträger zu minimieren.	
Wie stellt sich die Stadt Ronnenberg eine realistischen Energiemix vor. #Versorgungssicherheit	
- Sonne und Wind am Tag - alles in Ordnung	
- Wind in der Nacht - vielleicht auch hin zu bekommen (Kapazität der Solaranlagen muss noch einmal gebaut werden)	
- Novemberwetter - weder Wind weht noch die Sonne kommt durch die dicken Nebelwände also Aufbau einer weiteren Säule Kraftwerk - Frage welche - wer bezahlt?	
- überschüssige Windenergie wird in den Süden transportiert, technisch möglich aber umwelttechnisch die absolute Katastrophe.	

20 - 30 % der erzeugten Energie werden in Wärme umgewandelt bevor sie das Ziel erreichen. Heißt z. B. bei 5 MW Leistung Einspeisung, 1 MW Wärme in die Atmosphäre - toll wir haben ja schon die Klimaerwärmung, dann legen wir noch mal richtig nach und heizen in Namen der Bayern.

10. Abrieb von toxischen Bestandteilen der Flügel von Windenergieanlagen

- wer haftet, bei der Höhe der Anlage könnte ich mir Vorstellen das ganz Hannover davon betroffen ist - also rund 500.000 Einwohner werden systematisch vergiftet. Zulässig in der Planung?

Ich bin nicht weltfremd, bin aus heutiger Sicht sehr ökologisch aufgewachsen - wir haben schon in den 70-Ziger Jahren vom Strand Müll abgesammelt, damit die lieben Urlauber eine weißen Strand vorfinden. Sind weder Auto noch Moped gefahren, und der Schulweg von 6 km wurde mit dem Rad bewältigt.

Seit nun über 50 Jahren werden alle die verspottet die sich aktiv für die Umwelt einsetzen, nur die Investoren die mit viel Geld die Politiker kaufen, grüne Ziele vorgaukeln und fleißig auf den Tränendrüse drücken wenn es um Subventionen geht, werden gehört.

Aktiver Umweltschutz sieht anders aus - jeder Einzelne sollte sich fragen wie er sein Leben führt ohne Umweltschäden anzurichten.

Verboten werden muss:

- Einsatz von Primärenergie aus fossilen Stoffen für Luxusreisen (Kreuzfahrten, Privatjet's)
- gleichmäßige Besteuerung von GAS, Benzin, Diesel, Flugbenzin ohne Ausnahme
- Energieverschwendung für Heizen (keine Dämmung), Klimaanlage zur Kühlung von Gebäuden (außer Lebensmittel)
- fahren mit Schweröl im Güterverkehr auf den Meeren .
- Vernichtung von Lebensmitteln, a) schlechter Lagerung b) Überproduktion c) falscher Qualitätsstandards

Gefördert werden sollte nur noch:

- öffentlicher Nah- und Fernverkehr wenn möglich ohne Emissionen, keine Flugzeuge, keine Flughäfen
- ein funktionierendes Schienen-Straßen und Wasserstraßensystem für den Güterverkehr und wenn noch nötig Individualverkehr
- Ökologische Landwirtschaft ausgerichtet auf heimische Produkte und Grundernährung - keine Gentechnik
- gute Allgemeinbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur freiheitlich, demokratischen denkenden Bürgern
- ein funktionierendes Gesundheitssystem für alle Bürger der BRD

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.

Zu den vorgebrachten Bedenken wird auch auf den Datensatz B5Ae-3-168 Erwiderung zum 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 verwiesen (Anlage 7 zu 3106 (V) BDs).

B-STPW-090#1

Institution:	privat
Eingabe	
<p>Ich hatte am 17.12.2024 die anwaltliche Vertretung des Vereins Mensch + Wind Region Hannover, vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau [...], [...], 30952 Ronnenberg und weiterer Mandantschaft angezeigt und eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme bedarf noch der Ergänzung und es wird gebeten, diese Ergänzung der Mandantschaft ebenfalls zu berücksichtigen:</p>	
<p>Prüfung der Stellungnahme der Region Hannover zu den Einwendungen von Mensch + Wind e.V.</p>	
<p>Kennziffer B5Ae-3-108</p>	
<p>Die Region Hannover hat in der Abwägung der Einwendungen zum RROP behauptet, "Sofern Hinweise zu relevanten Artenschutzvorkommen gemeldet wurden, ist diesen nachgegangen worden. Sie wurden von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und qualifiziert. Wenn sie im Ergebnis aus artenschutzrechtlichen oder nach der einheitlich anzuwendenden artenschutzfachlichen Methodik dieses Planungskonzeptes zu beachten sind, führen sie gegebenenfalls nicht zu einer Festlegung hinsichtlich der Windenergienutzung." (Anlage7_STPW_Abwaegung.pdf, Seite 1248).</p>	
<p>Regionsdezernent Palandt hat jedoch im Gespräch mit Mitgliedern der Mandantschaft bestätigt, dass den Hinweisen aus der Bevölkerung im Zuge der Bürgerbeteiligung nicht nachgegangen worden sei, sondern es sei nur nach Aktenlage entschieden worden. Damit wurde dem Sinn der Bürgerbeteiligung, die Verwaltung mit planungsrelevanten Informationen aus dem direkten Umfeld des Plangebietes durch sachkundige Bürger, zuwider gehandelt. Auch der direkt sachkundige örtliche Naturschutzbeauftragte der Stadt Ronnenberg wurde nicht zur Prüfung der Einwendungen hinzugezogen. Die Behauptung, diesen Hinweisen sei nachgegangen worden, ist daher nicht korrekt.</p>	
<p>An anderer Stelle ist jedoch den Einwendungen nachgegangen worden. So ist das Vorranggebiet 12 (Lenthe) komplett gestrichen worden. Diese Streichung wird korrekterweise mit der Gefährdung von Großvogelarten (Rotmilan) und Fledermausvorkommen sowie mit der Anlage von Biotopen durch die Stadt Hannover begründet.</p>	
<p>Obwohl im Bereich der Vorranggebiete 33 und 36 ebenfalls Rotmilan- und Fledermausvorkommen bestätigt wurden und die Weetzener Stapelteiche (welche bei korrekter Kartierung und Bewertung im zentralen Prüfbereich liegen würden) als bedeutendes Brut- und Rastvogelgebiet eine ungleich höhere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für diverse Groß- und Kleinvogelarten als die angrenzenden Flächen des VRG 12 haben und zusätzlich bedeutende Habitate diverser Fledermausarten im Naturschutzgebiet "Linderter und Stamstorfer Holz" (zentraler Prüfbereich im VRG 36) verortet sind, wurden von der Region keine Änderungen an den VRG 33 und 36 vorgenommen.</p>	
<p>Hier wird die Ungleichbehandlung der Gebiete bei der Bewertung deutlich. Während vom VRG 12 auf die Hinweise der Einwender eingegangen wurde, wurde beim VRG 36 Hinweise der Einwender auf Habitatvorkommen an den Stapelteichen als unqualifiziert abgewiesen und rein nach Aktenlage (Aussage Regionsdezernent Palandt) entschieden. Insofern handelt es sich eindeutig um einen Abwägungsfehler im Rahmen der Prüfung der Einwendungen zum RROP. Die Abwägung der Einwendungen zu den VRG 33 und 36 muss wiederholt werden. Hier muss nach den gleichen Kriterien entschieden werden.</p>	
<p>Nicht korrekt ist ferner auch die Erwiderung der Region auf Seite 1042, dass es keine Flugschneise des Zivillughafens Hannover-Langenhagen über der Stadt Ronnenberg gäbe. Richtig ist vielmehr, dass die Stadt in der Schneise für aufsteigende Flugzeuge in Richtung Südosten liegt, die aufgrund der Windverhältnisse in Westrichtung starten müssen. Gerade diese Flugzeuge haben noch keine große Höhe und durch den erforderlichen Schub sind sie auch besonders laut.</p>	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
<p>Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die einwendende Person befürchtet die vorgenannten negativen Auswirkungen aufgrund der Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (VRW) Nr. 36. Da das VRW Nr. 36 bereits im 3. Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 enthalten war, hierzu eine öffentliche Beteiligung bereits stattfand und im Vergleich zur gegenständlichen öffentlichen Beteiligung das VRW Nr. 36 nicht geändert wurde, ist keine erstmalige oder größere Betroffenheit erkennbar. Der Einwand wird folglich zur Kenntnis genommen.</p>	
Hinweis:	
<p>Ein südlicher Bereich der Potenzialfläche Linderte überlagert sich mit dem zentralen Prüfbereich zu einem relevanten Brutplatz im Stamstorfer Holz. Anders als im Bereich Lenthe, stehen hier jedoch Windenergieanlagen im Bestand, die nach § 45c BNatSchG als Vorbelastung bewertet werden. Daher führt, anders als in Lenthe, die Lage im zentralen Prüfbereich in Linderte nicht zum Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung.</p>	
<p>Die FFH-Gebiete "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" Nr. 90, "Rehburger Moor" Nr. 93, "Süntel, Wesergebirge, Deister" Nr. 112 und "Oberer Feldbergstollen im Deister" Nr. 360, deren Schutzziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie auch gegenüber Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Fledermausarten umfassen, werden aus Vorsorgegründen zudem mit einem 1.000 m Abstand "gepuffert" (vgl. Bosch und Partner 2021: Methodik und Ergebnisüberblick, S. 17 f.). Dies betrifft in betroffenen FFH-Gebieten in der Region Hannover die Teichfledermaus und die Mopsfledermaus, die nach dem Artenschutzleitfaden Niedersachsen aus dem Jahr 2016 je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet sind (s. Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016, Anlage 2, S. 216). Das angeführte FFH Gebiet Linderter und Stamstorfer Holz erfüllt nicht das oben genannte Kriterium. Generell sind "Fledermauskonflikte" in der Regel bspw. durch die Anordnung von Abschaltzeiten im Genehmigungsverfahren zu entschärfen. Sie stehen der Windenergienutzung nicht pauschal entgegen. Es wird kein Grund gesehen, pauschale Abstände zu allen FFH-Gebieten oder Naturschutzgebieten, außer einer Rotorzugabe, einzuhalten. Die Einhaltung von höheren Abständen erfolgt im Einzelfall wie oben beschrieben zu bestimmten FFH-Gebieten oder wenn sich dort bspw. qualifizierte und relevante Brutplätze befinden. Im übrigen erfolgt die Herausnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Lenthe nicht aufgrund von "Fledermauskonflikten", sondern ausschließlich aufgrund der Nähe zu relevanten Brutplätzen des Rotmilans. Es erfolgt keine Ungleichbehandlung der Gebiete.</p>	

Die westlich gelegenen "Stapelteiche" (ca. 600m von der Potenzialfläche entfernt) sowie angrenzende Bereiche in der Nähe der Stapelteiche würden laut Aussage einer Kartierung (Windparkplanung Schwarzfeld - Avifaunistisches Gutachten gemäß des niedersächsischen Leitfadens NMUEBK (2016) für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Ronnenberg, Region Hannover, Niedersachsen 2023, Stand: 12.10.2023) eine landesweite Bedeutung bei der Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen aufgrund des Vorkommens der Graugans besitzen. Diese Kartierung ist jedoch eine einmalige "Momentaufnahme". Um beim NLWKN diesen Status als Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung zu erlangen, müssten entsprechende Werte in Kartierungen (bei der Landschaft "Bergland mit Börden", in welchem Bereich sich die Potenzialfläche Linderte befindet, bspw. mindestens 140 Stück Graugänse) in mindestens drei von fünf Jahren kartiert/erreicht werden. So gibt diese eine Kartierung lediglich einen Hinweis darauf, dass dieser Bereich der Stapelteiche eine gewisse Bedeutung für Gastvögel besitzt.

Es sollte laut des oben erwähnten Gutachtens ferner davon ausgegangen werden, dass die Stapelteiche auch als Schlafplätze genutzt werden. Nach Abbildung 3 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens (NMUEBK, 2016) sind um Windenergieanlagen vertiefende Prüfungen (Radius 1) im Radius von 1,2 km hinsichtlich Schlafplätzen von Nordischen Wildgänsen, wozu die Graugänse gehören, durchzuführen. Da es sich nur um einen Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen handelt, führt diese Überlagerung nach der angewendeten einheitlichen Prüfsystematik zur Behandlung von Artenschutzbelangen (siehe Begründung/ Erläuterung Abschnitt "Besonderes Artenschutzrecht") nicht zu einem pauschalen Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung in diesem Bereich. Zudem überlagert sich der Bereich ebenfalls mit dem Radius nach § 45c BNatSchG und muss aufgrund der Windenergieanlagen im Bestand als Vorbelastung in Bezug auf den Artenschutz bewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung (Repowering) hier in der Regel durchsetzen wird.

Im Fazit ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung im gesamten Bereich der Potenzialfläche in der Regel durchsetzen wird. Dies gilt auch im Bereich des Radius 1 gemäß Artenschutzleitfaden 2016 zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen.

Im Gegensatz zur Fläche Lenthe befinden sich im Bereich der Potenzialfläche Linderte Windenergieanlagen im Bestand. Diese werden nach § 45c BNatSchG in Bezug auf den Artenschutz als Vorbelastung bewertet, so dass der angesetzte Untersuchungsradius für vertiefende Prüfungen (Radius 1) nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden zu den Stapelteichen im Fall Linderte aufgrund der dortigen Vorbelastung nicht zu einem Wegfall des Vorranggebiets Windenergienutzung führt. Die Windenergienutzung würde sich, da es sich nur um einen Prüfradius handelt und die bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung zu bewerten sind, regelmäßig durchsetzen.

Dagegen befinden sich große Bereiche der Fläche Lenthe im Nah- oder zentralen Prüfbereich zu relevanten Brutplätzen gemäß § 45b BNatSchG (siehe Karte 2 Gebietsblatt Nr. 12 Lenthe). Bei denjenigen Bereichen der Potenzialfläche, welche sich mit dem Nahbereich überlagern, wird im Gegensatz zu der Nähe zu einem potenziellen Gastvogelgebiet in Linderte (Nähe zu Schlafplätzen der Graugans) nicht davon ausgegangen, dass sich die Windenergienutzung regelmäßig durchsetzen würde. Das Tötungsrisiko ist hier signifikant erhöht. In diesen Bereichen des Nahbereichs werden demnach grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

Für diejenigen Bereiche der Potenzialfläche Lenthe, welche sich mit dem zentralen Prüfbereich nach § 45b BNatSchG überlagern, gibt es Anhaltspunkte, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. Da sich hier im Gegensatz zu Linderte keine Windenergieanlagen im Bestand befinden, also keine Vorbelastung in die Abwägung eingestellt werden kann, werden diese Bereiche aus Vorsorgegründen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Der übrige Bereich der Potenzialfläche Lenthe erfüllt nicht das Kriterium Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergienutzung, so dass im Ergebnis die gesamte Potenzialfläche Lenthe nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird.

Richtigerweise liegt die so genannte "Povel-Route" über Teilen der Städte Gehrden, Ronnenberg und Hemmingen. Diese Route stellt aber nicht die Flugschneise für den Flughafen Hannover-Langenhagen dar, sondern nur eine von mehreren Abflugrouten. Laut Auskunft des Lärmschutzbeauftragten des Wirtschaftsministeriums liegen die Flughöhen bei ca. 3.500 m im südlichen Bereich Hemmingens.

B-STPW-091#1

Institution: privat

Eingabe

Ich möchte mich zu dem Flächennutzungsplan 53 äußern und mein Missfallen ausdrücken:

Die Präsentation von [...] beinhaltet folgende Aussage:

Dichter Bewuchs unter Windenergieanlagen

Greifvögeln drohen Kollisionen, wenn sie im Bereich der Windenergieanlagen jagen. Darum kann die Fläche unter den Anlagen dicht bepflanzt werden, sodass die Beutetiere Deckung finden und die Vögel an attraktiveren Orten jagen. Hier steht es schwarz auf weiß, Greifvögeln drohen Kollisionen. Und eine dichte Bepflanzung hält die Greifvögel fern, sie jagen an attraktiveren Orten- die sind dann wo? Also zwischen Vörie, Ihme-Roloven, Linderte, Hiddestorf, Ohlendorf, Hemmingen-Arnum und Pattensen auf jeden Fall nicht.

Wer braucht schon Greifvögel, eine Mäuseplage ist ja manches Jahr auch was schönes.

Ich möchte mich zu dem Flächennutzungsplan 53 äußern und mein Missfallen ausdrücken:

Die Präsentation von [...] beinhaltet folgende Aussage:

Abschalten für Fledermäuse

In windarmen, warmen Sommernächten jagen einige Fledermausarten so hoch, dass sie in den Bereich der Rotoren geraten können. In solchen Nächten werden darum viele Windräder zeitweise abgeschaltet. Da es ohnehin relativ windstille Nächte sind, hält sich auch der Verlust an Stromertrag in Grenzen.

Hier werden wir BürgerInnen für dumm verkauft, KEIN Windrad wird für Fledermäuse ausgeschaltet!!!! Wenn sie ausgeschaltet werden dann aus anderen Gründen.

Ich möchte mich zu dem Flächennutzungsplan 53 äußern und mein Missfallen ausdrücken:

Die Präsentation von [...] beinhaltet folgende Aussage:

Abschalten für den Rotmilan

Der Rotmilan findet auf abgeernteten Feldern unter Windenergieanlagen reiche Beute. Um Kollisionen des Jägers mit den Rotoren zu vermeiden, können die Anlagen während der Mahd und an den folgenden Tagen abgeschaltet werden.

Hier werden wir BürgerInnen hinters Licht geführt, KEIN Windrad wird für den Rotmilan ausgeschaltet!!!! Und das auch noch tagelang!!!! Der Rotmilan jagt übrigens in dem Gebiet nicht nur während oder nach der Mahd, genauso wie die anderen Greifvögel wie Bussard, Sperber, Eule etc., die wir in dem Gebiet aktuell noch haben.

Ich möchte mich zu dem Flächennutzungsplan 53 äußern und mich dagegen aussprechen. Hier werden unversiegelte Böden versiegelt, fruchtbare Böden zerstört durch die Massen an Beton und Stahl. Was ist mit der Verschmutzung des Grundwassers?

Ich möchte mich zu dem Flächennutzungsplan 53 äußern und mich dagegen aussprechen.

Es wird stärkere Luftverwirbelungen durch die Rotoren geben.

Eine erforderliche Kennzeichnung nachts führt zu starker visueller Belastung und zu Lichtimmissionen, die sich auf Mensch und Tier und die Umwelt auswirken.

Ich möchte mich zu dem Flächennutzungsplan 53 äußern und mich dagegen aussprechen.

Es wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Wertverlust der Immobilien kommen, die für viele Menschen ihre Altersvorsorge in Frage stellt.

Ich spreche mich gegen die Anzahl der Windräder aus.

Die Windräder beeinflussen das Mikroklima dadurch, dass sie die Luft durchmischen. Wenn sich ein Windrad dreht, schaufelt es gleichzeitig immer etwas Luft von unten nach oben und umgekehrt. Das kann sich auf die Temperatur in Bodennähe auswirken, was zur Störung des Mikroklimas im Boden führen kann. Es wird von CO2 Abbau gesprochen und gleichzeitig werden die größten CO2 Speicher- die Böden- zerstört!

Gegen die Masse an WKA's spricht für mich folgendes: Wenn Windräder entsorgt werden müssen, sind die Rotorblätter Sondermüll - bisher ohne echte Perspektive auf Recycling. Das ist Umweltverschmutzung im großen Stil!

Der Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (1 Km) ist viel zu gering, gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden (mindestens 2 Km zu Wohnsiedlungen).

Ich spreche mich gegen die Menge der WKA's aus, das bei der Menge an WKA's zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und möglichen Schädigungen durch Infraschall, Lärmbelastigung, Blinklicht und Schattenschlag kommen.

Gegen die WKA's spricht für mich:

Benachteiligung der Region allein durch die Größe und Anzahl der geplanten Vorranggebiete im Vergleich zu benachbarten Regionen

Ich spreche mich gegen die Menge der WKA's aus, da:

Ein Beitrag zur CO₂-Reduktion nicht gegeben ist, obwohl inzwischen mindestens über 29.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden sind.

Trotz des massiven Ausbaus von Windkraftanlagen steigen die Strompreise weiter. Deswegen: Nein zu den geplanten WKA's. Oder kann den betroffenen BürgerInnen ein fester, niedriger Strompreis garantiert werden?

die Masse an Windkraftanlagen ist unsozial durch die Umverteilung der Mittel von unten nach oben aufgrund von Subventionen, die wir alle tragen müssen.

Bei den WKA's handelt es sich meiner Ansicht nach um die:

Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB § 35 wodurch die betroffenen Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat.

Das hat mit Demokratie nichts zu tun.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt.

Die einwendende Person bezieht sich auf das 53. Änderungsverfahren 'WEA Linderte' des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Ronnenberg. Es wird darauf hingewiesen, dass bislang durch die Stadt Ronnenberg lediglich eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat. Die Teilfläche 53 gemäß aktuellem FNP-Entwurf ist nur in Teilen deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Windenergie (VRW) Nr. 36. Im Bereich der Teilfläche 53.1 ist nach derzeitigem Planungsstand keine Festlegung eines VRW im Sachlichen Teilprogramm Windenergie geplant.

Es wird davon ausgegangen, dass mit dieser Planung zwar Eingriffe stattfinden, jedoch keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen einhergehen. Wertvolle Bereiche für Natur und Landschaft sowie den Artenschutz werden im Planungskonzept hinreichend berücksichtigt. Die Auswirkungen bspw. auf Insekten, auf das lokale oder überregionale Klima, auf den Boden durch Versiegelungen oder auf Überschwemmungsgebiete werden als vertretbar angesehen.

Die Frage der Wertminderung von Immobilien in Folge der Errichtung und des Betriebs von WEA in der Nachbarschaft wurde in verschiedenen Studien untersucht.

Eine besonders fundierte Studie auf der Basis von 300 Millionen tatsächlichen Hausverkäufen in der Nähe von 60.000 WEA in den USA stammt aus dem Jahr 2024 und ist damit besonders aktuell (Untersuchungszeitraum 1997-2020, zuletzt online abgerufen am 07.2.2025 unter <https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2309372121> sowie <https://www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/nicht-vor-meiner-haustuer-windraeder-haben-kaum-auswirkungen-auf-die-immobilienpreise-in-den-usa>). Besondere Merkmale der Studie sind die Überprüfung der Sichtbarkeit der WEA und die Entwicklung des Ausbaus der Windenergienutzung. Nach E-Mail-Auskunft der Autorenschaft vom 28.03.2024 fand ein Peer-Review-Verfahren statt. Ergebnis ist, dass Wertänderungen im zeitlichen Verlauf zu betrachten sind. Die Wertminderung einer Immobilie erreiche drei Jahre nach der Windrad-Installation ihren Höhepunkt und würde dann mit den Jahren immer kleiner. Sie ist also nur eine temporäre Erscheinung. Im Bereich bis 2.000 m Entfernung läge der Höhepunkt im Schnitt bei maximal 8 %. WEA, die erst kürzlich errichtet wurden, hätten einen geringeren negativen Effekt auf die Wertentwicklung, als ältere WEA. Dieser Effekt ist dementsprechend auch für Bauvorhaben anzunehmen, die durch die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilprogramm Windenergie betroffen sind.

Eine Studie des RWI-Instituts aus dem Januar 2019 (Titel: "Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines") kommt u.a. zum Schluss, dass Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Einfamilienhaus errichtet werden, im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 Prozent führen würden, im Extremfall bis zu 23 % (alte Häuser in ländlichen Gebieten), in Stadtrandlage wäre kaum ein Wertverlust zu beobachten. Soweit bekannt hat die Studie kein Peer Review-Verfahren durchlaufen, eine Überprüfung der Ergebnisse der Studie von unabhängiger Seite erfolgte also nicht, die Aussagekraft der Studie aus wissenschaftlicher Sicht ist demnach eingeschränkt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Studie auf Immobilienangebote (nicht Verkaufspreise) auf einem Online-Portal in der Zeit zwischen 2007 und 2015 beruht. Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz bemängelt in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage des Landtags vom 30.03.2023 (Drucksache 18/5953), dass weitere Angebote etwa von fachkundigen Immobilienmaklern nicht berücksichtigt wurden. Der Anteil an Häusern in einem 2-km-Radius einer Windenergieanlage betrüge im verwendeten Datensatz der Studie lediglich 8,9 Prozent; auch läge die Fokussierung allein auf Einfamilienhäusern. Aufgrund dieser unzureichenden Datengrundlage könne eine empirische Beurteilung zur Wertentwicklung aufgrund nächststehender Windenergieanlagen nicht seriös erfolgen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Wertminderung durch das Heranrücken von Windenergieanlagen an Siedlungs- bzw. Außenbereichsbebauung (Einzelhaus und Splittersiedlung im Außenbereich) nur in sehr geringem Maß zu beobachten ist. Das Geschehen auf dem Immobilienmarkt wird im Wechselspiel von Nachfrage und Angebot von vielen verschiedenen Einflussfaktoren bestimmt, so zum Beispiel dem Standort, das Alter, dem Zustand, der Ausstattung und ihrer Energieeffizienz. Auch die demografische Entwicklung wirkt als primär wertbeeinflussender Faktor (vgl. EnergieAgentur.NRW (2017): Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise).

Eine größere Wertminderung ist erst dann anzunehmen, wenn Anlagen sehr nah an Wohnhäusern stehen und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Wohnruhe durch Schall und Schattenwurf bzw. zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen. Aufgrund des Abstandes der geplanten Windenergiegebiete für die Windenergienutzung zu den umliegenden Siedlungsbereichen bzw. Außenbereichsbebauungen sind Beeinträchtigungen, die diese Schwelle überschreiten, jedoch nicht zu befürchten. Auch Vorschriften, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, stellen sicher, dass Beeinträchtigungen auf ein angemessenes Maß begrenzt werden. Ferner sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierte Vorhaben. Grundsätzlich muss jeder Hausbesitzer damit rechnen, dass in der Umgebung seines Grundstücks im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiter geplant und gebaut werden kann und dass die Umgebung sich dadurch verändert. Windenergieanlagen gehören ausdrücklich zu den Anlagen, die nach dem Willen des Gesetzgebers generell im Außenbereich errichtet werden sollen. Wer ein Haus besitzt, das im Außenbereich liegt oder dessen Grundstück an den Außenbereich angrenzt, muss damit rechnen, dass dort z. B. auch Windenergieanlagen oder andere für den Außenbereich typische Anlagen entstehen können. Ein Anspruch

auf Entschädigung kann daher nicht geltend gemacht werden.

Auf der anderen Seite können Anwohner mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) unter Umständen profitieren, wenn sie am Ertrag der WEA beteiligt werden.

Gemäß § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Bei der bedarfsgerechten bzw. bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wird das Befuerungssystem an einer Windenergieanlage über eine Steuerungseinheit mit einem Detektionssystem verbunden. Das Detektionssystem erkennt sich nähernde Flugobjekte und benachrichtigt die Steuerungseinheit, welche die Windenergieanlagenbefuerung wieder einschaltet. Auf diesem Weg kann die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025 unter: <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/befuerung/bedarfsgerechte-befuerungstechnologien/>). Nähere Bestimmungen für den konkreten Einzelfall werden auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens verbindlich festgesetzt. So ist zum Beispiel die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde nach den §§ 18a sowie 12-16 LuftVG einzuholen. Sollte sie versagt werden, weil am konkreten Standort Gefahren für den Luftverkehr zu befürchten sind, zum Beispiel aufgrund einer zu geringen Entfernung zu einem Flughafen, gibt es weitere denkbare Maßnahmen zur Minimierung eines Konflikts mit dem Landschaftsbild. Ein Beispiel ist die Ausrüstung der WEA mit einem Sichtweitenmessgerät, um die Leuchtstärke der Nachtbefuerung bei guten Sichtverhältnissen zu reduzieren (Reduzierung auf bis zu 10 % der Nennlichtstärke bei entsprechenden Sichtverhältnissen möglich - Siehe AVV i.V.m. Nds. Windenergieerlass Kap. 4.8).

Der Belang Nachtkennzeichnung steht einer Festsetzung von Windenergiegebieten nicht entgegen.

Windenergieanlagen müssen die in § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) formulierten Anforderungen des Immissionsschutzrechts einhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) trifft nähere Regelungen und formuliert eine spezielle Prüfsystematik. Zudem nennt sie konkrete Richtwerte für Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete, in welchem Maße dort Schallimmissionen zulässig sind. Die Prüfung, ob die dort genannten Werte überschritten werden könnten, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall mithilfe einer Geräuschimmissionsprognose. Bei der Erstellung der Prognose werden auch Vorbelastungen durch alle Anlagen, für die die Technische Anleitung Lärm gilt, berücksichtigt, also auch bereits vorhandene WEA. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Prognose positiv ausfällt. Auf diese Weise wird der Schutz der Anwohner vor erheblichen Beeinträchtigungen gewährleistet. Der Belang Schallimmissionen steht einer Festlegung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Plankonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser wird meist schon in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt und liegt deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025 unter <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/schallimmissionen/infraschall-und-windenergieanlagen/>). In der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind für tieffrequente Geräusche ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen (vgl. Windenergieerlass Niedersachsen, Kapitel 3.5.1.3). Für den hörbaren Schall sind bereits Mindestabstände für Wohnnutzungen im Plankonzept vorgesehen. Inzwischen ist nachgewiesen, dass Schallwellen im Infraschallbereich unter 8hz bei Einhaltung dieser Abstände unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Der Belang Infraschall steht einer Festsetzung von Windenergiegebieten in einer Entfernung der gemäß Planungskonzept angewendeten Mindestabstände für Wohnnutzungen nicht entgegen.

Schattenwurf auf Wohngebäude kann aus astronomischen Gründen allenfalls von Anlagen ausgehen, die in westlicher oder östlicher Richtung stehen. Gemäß "Windenergieerlass Niedersachsen" (Kapitel 3.5.1.4 des Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW v. 20.7.2021: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Nds. MBI. Nr. 35/2021. S. 1398 - 1423) ist eine geringe Dauer von bewegtem Schattenwurf hinzunehmen. Folgende Werte dürfen jedoch zum Schutz der Anwohner nicht überschritten werden: 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr. Wird einer der Werte für ein Wohngebäude überschritten, muss die WEA abgeschaltet werden, solange der bewegte Schatten das Gebäude treffen würde. Sichertgestellt wird die Einhaltung dieser Werte durch die Einrichtung von technischen Maßnahmen (Lichtsensor, Abschaltvorrichtung). Die Prüfung, ob die genannten Werte überschritten werden könnten und die Festsetzung von verbindlichen Maßnahmen, erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall. Der Belang Schattenwurf steht einer Festlegung von Windenergiegebieten nicht entgegen.

Anforderungen an Rückbau und Entsorgung von WEA sind detailliert gesetzlich geregelt. So sind zum Beispiel vom Betreiber eigene Rückbau- und Recyclingkonzepte zu erstellen (vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/windenergieanlagen-rueckbau-recycling-repowering>, zuletzt online abgerufen am 07.02.2025). Es ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu gewährleisten, dass beim kostspieligen Rückbau und der Entsorgung ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind, z.B. durch eine Bankbürgschaft (vgl. auch Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 20.07.2021).

Für ein Repowering abgebaute Altanlagen können an anderer Stelle wieder aufgebaut werden. Häufig findet ein Wiederaufbau im Ausland statt. Ist dies nicht möglich, müssen die WEA einer Verwertung zugeführt werden. Über 90 % der Masse einer WEA werden einem Recycling zugeführt. Rotorblätter aus Glasfaser werden in der Zementindustrie als Zuschlagstoff oder thermisch verwertet. Für Rotorblätter aus Kohlenfasern werden derzeit Verfahren entwickelt, die ein hochwertiges Recycling ermöglichen, wie zum Beispiel in einer Anlage zur Rückgewinnung über die Pyrolyse in Niedersachsen, genauso wie in Forschungsvorhaben zu anderen Verfahren wie der Solvolyse. Die Notwendigkeit eines späteren Rückbaus und einer Entsorgung steht der Errichtung und dem Betrieb von WEA nicht entgegen.

11.44 Potenzialfläche Nr. 44 Eldagsen Nord (VRW)

B-STPW-032#1

Institution:	anonymisiert
Eingabe	
Stellungnahme vom 18.12.2024:	
Zu dem RROP-Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie möchten wir nachfolgend kurz wie folgt Stellung nehmen:	
Wie in unserer Stellungnahme vom 23.01.2024 bereits ausgeführt, planen wir in der Potenzialfläche "Eldagsen" die Errichtung und den Betrieb des Windparks Eldagsen und haben hierzu bereits die erforderlichen Grundstücke über langfristige Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern gesichert.	
Der Ausweisung der Fläche stehen keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen.	
Wir begrüßen daher ausdrücklich die Ausweisung der Potenzialfläche "Eldagsen".	
Stellungnahme vom 19.12.2024:	
Zu dem RROP-Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie möchten wir nachfolgend kurz wie folgt Stellung nehmen:	
Wie in unserer Stellungnahme vom 23.01.2024 bereits ausgeführt, planen wir in der Potenzialfläche "Eldagsen" die Errichtung und den Betrieb des Windparks Eldagsen und haben hierzu bereits die erforderlichen Grundstücke über langfristige Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern gesichert. Der Ausweisung der Fläche stehen keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen.	
Ergänzend zu der Stellungnahme vom 18.12.2024 führen wir an, dass die Fläche nach einem Zwischenbericht der von uns beauftragten Gutachter, die die Flächen noch bis Anfang 2025 in Bezug auf windkraftsensible Brutvögel untersuchen, artenschutzrechtlich unbedenklich ist. Der Gutachter stuft das Tötungsrisiko der kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvogelarten und der Kleinvogelarten als gering ein. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Ausweisung der Potenzialfläche "Eldagsen".	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
Da sich der Einwand auf ein Vorranggebiet Windenergienutzung bezieht, bei welchem keine Änderungen gegenüber dem vorigen Entwurf vorgenommen wurden und keine neuen Sachverhalte vorgebracht werden, wird der Einwand lediglich zur Kenntnis genommen.	

11.46 Potenzialfläche Nr. 46 Altenhagen I Nordost (VRW)

A-STPW-033#2

Institution:	Landkreis Hameln-Pyrmont
Eingabe	Vorranggebiet Windenergienutzung "Altenhagen I Nordost"; Auf Seiten des Landkreises Hameln- Pyrmont liegen uns Kenntnisse aus dem Jahr 2021 über einen Uhu-Brutplatz im Waldgebiet südlich der Ortschaft Altenhagen I vor.
Erwiderung	Nicht Gegenstand des Verfahrens. Der vorgebrachte Einwand bezieht sich nicht auf einen Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Beteiligungsverfahren auf die geänderten Teile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 beschränkt. Hinweis: Der Uhu-Brutplatz wird berücksichtigt und befindet sich so weit entfernt, so dass er keine Auswirkungen hat.

11.49 Potenzialfläche Nr. 49 Uetze Nord (VRW)

A-STPW-037#1

Institution:	Samtgemeinde Flotwedel
Eingabe	
Ich bedanke mich für die Beteiligung im erneuten beschränkten Verfahren.	
Mit meinem Schreiben nehme ich Bezug auf die Stellungnahme vom 24.01.2024 zur vormals Durchführung des 3. Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) - Neu-Festlegung der Windenergienutzung und halte diese in allen Punkten aufrecht.	
Weiterhin bitte ich um Beachtung des maximalen Umfangswinkels von 120° bei Ortschaften zum Schutz vor der optisch erdrückenden Wirkung (OVG SA 16.03.2012 (2K 2/11; 20)). Die Gemeinde Bröckel wird seitens der Vorranggebiete südlich komplett umzingelt. Im RROP des Landkreises Celle sind weitere Vorranggebiete Windenergie in der Gemeinde Bröckel vorgesehen, so dass von einer teilräumlichen Auslastung bzw. Übernutzung auszugehen ist.	
Bitte informieren Sie mich über das Ergebnis der Abwägung.	
Erwiderung	
Nicht Gegenstand des Verfahrens.	
Da sich der Einwand auf ein Vorranggebiet Windenergienutzung bezieht, bei welchem keine Änderungen gegenüber dem vorigen Entwurf vorgenommen wurden und keine neuen Sachverhalte vorgebracht werden, wird der Einwand lediglich zur Kenntnis genommen.	
Hinweis:	
Zu den vorgebrachten Punkten der Stellungnahme des Einwenders vom 24.01.2024 sowie zu den Erwiderungen der Region Hannover, welche ebenfalls weiterhin Bestand haben, siehe die Abwägungsunterlage (Anlage 7 zu Nr. 3106 (V) BDs), A5Ae-3-045#1 bis A5Ae-3-045#3.	
Hinweis: Aus dem zitierten Urteil lässt sich kein "Maximalwert" ableiten, der nicht unterschritten werden dürfte. Vielmehr handelt es sich um eine (auch richterlich) anerkannte Methodik hinsichtlich der Ermittlung einer räumlichen Überbeanspruchung.	

11.54 Potenzialfläche Nr. 54 Rundshorn (VRW)

A-STPW-030#12

Institution:	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Eingabe	<p>Potentialfläche 54 - Rundshorn, Gemeinde Wedemark</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie sind gegenwärtig keine archäologischen Fundstellen bekannt. Im Umfeld sind wenige archäologische Fundstellen bekannt, darunter ein größeres Grabhügelfeld (Elze FStNr. 1).</p>
Erwiderung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

A-STPW-044#3

Institution: Bürgerinitiative Umweltschutz e. V. (BIU)

Eingabe

Bei dem geplanten Vorranggebiet Rundshorn wird verständlicherweise problematisiert, dass sich die geplanten Anlagen in einer Wasserschutzzone befinden. Eine Fläche ausschließlich in der Wasserschutzzone 3, in der auch Agrarbetriebe oder Industriegebiete zulässig sind, halten wir für akzeptabel, da die zu erwartenden CO₂-Einsparungen im Vergleich zum aktuellen deutschen Strommix sehr hoch sind. Vorkehrungen für Unfälle, wie schadstoffarme Anlagen, müssen aber trotzdem getroffen werden. Auch der erweiterte Wasserschutzbereich verlangt den größtmöglichen Schutz, der technisch möglich ist.

Erwiderung

Nicht Gegenstand des Verfahrens.

Das Vorranggebiet Windenergienutzung 54 Rundshorn ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Die gegenständliche öffentliche Beteiligung bezieht sich allein auf die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Im der Regionalplanung nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren wird einzelfallbezogen je nach Standort, Anlagentyp und -höhe der Windenergieanlage(n) unter Beteiligung der jeweilig zuständigen Behörden detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung entsprechender Belange wird hier sichergestellt.

D0010#5

Institution: Landkreis Heidekreis

Eingabe

Zu Gebietsblatt Nr. 54:

Für die angrenzenden Flächen im Landkreis Heidekreis zum Gebietsblatt 54, liegen keine aktuellen Kartierdaten vor, da nicht unmittelbar in diesem Bereich ein Potenzialgebiet geplant ist.

Erwiderung

Wird zur Kenntnis genommen.